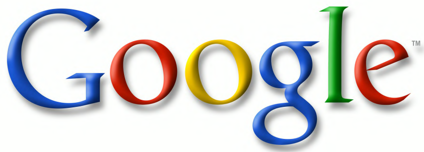
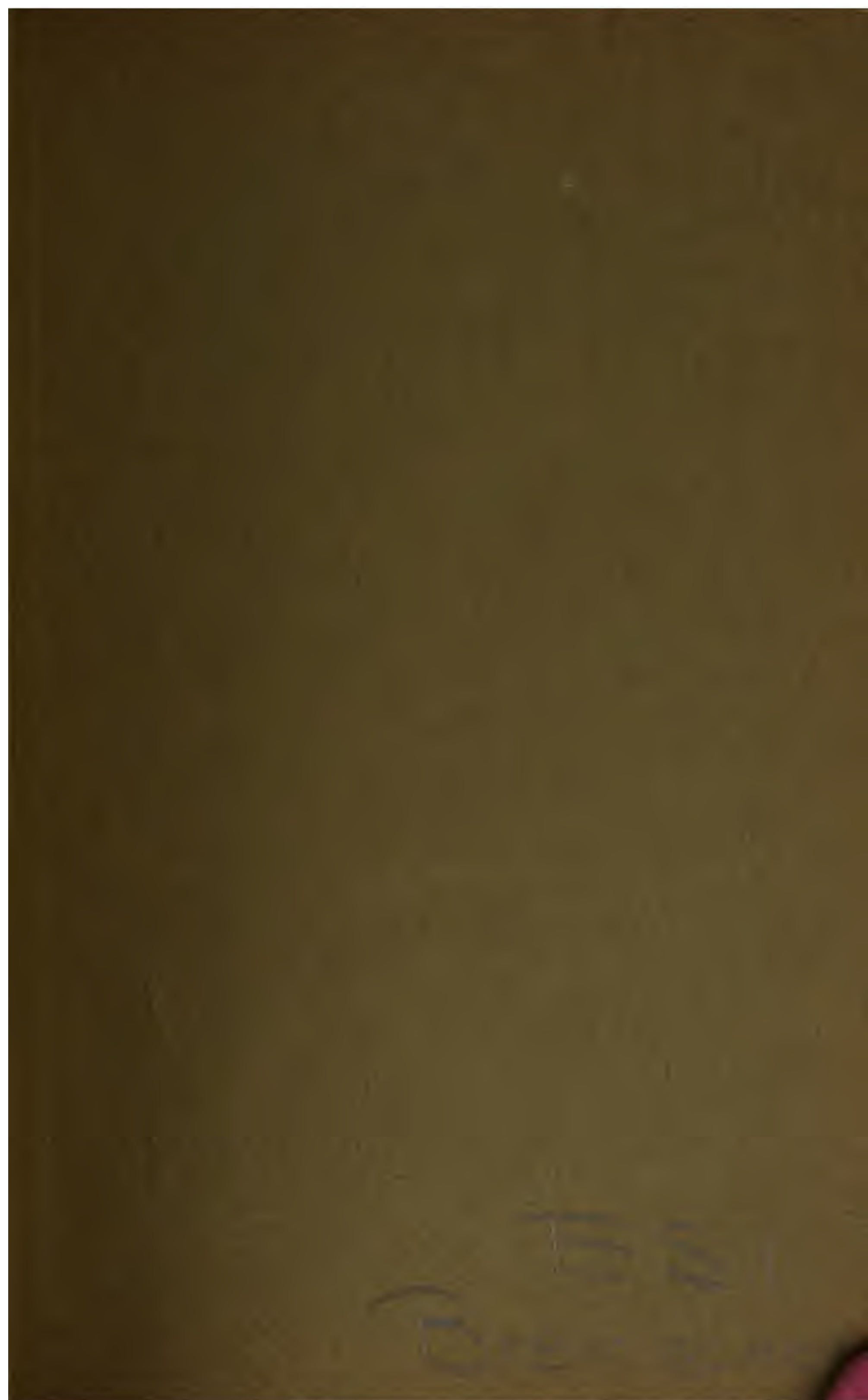




BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

SIEBZEHNTER BAND.

BREMEN.
VERLAG VON C. ED. MÜLLER.
1895.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

SIEBZEHNTER BAND.

Mit 4 Tafeln in Lichtdruck.

BREMEN.
VERLAG VON C. ED. MÜLLER.
1895.

Inhalts-Verzeichnis.

Neunundzwanzigster Bericht
des
Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1891 bis October 1892.

Die historische Gesellschaft hielt im Laufe des Winters vom 7. November 1891 bis zum 12. März 1892 5 durchschnittlich von 13 Mitgliedern besuchte Versammlungen, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Hermann Krefting	Herr	Dr. von Bippen.
Römerstrassen in Norddeutschland	„	Dr. Dünzelmann.
Die wirtschaftliche Bedeutung des Grossgrundbesitzes im Mittelalter	„	Dr. Dünzelmann.
Die alte Börse und ihre Erbauer	„	Dr. Focke.
Die niederländischen Colonien in Norddeutschland	„	Dr. Kühtmann.

Kleinere Mitteilungen verdanken wir Herrn Dr. von Bippen über eine Urkunde, durch die Gerhard Oelrichs zum kaiserlichen Rat ernannt wurde; sowie demselben Herrn und Herrn Dr. Focke über einen aus Gröplingen stammenden Altarkelch. Herr Dr. Hertzberg berichtete über die eingegangenen Schriften, ausführlich über einen Aufsatz von Fries: Elisabeth, Gemahlin König Albrechts II, Stammmutter des östreichischen Hauses. Herr Dr. Kühtmann legte eine Anzahl Portraits bremischer Persönlichkeiten vor und gab dazu Erläuterungen.

Vom bremischen Jahrbuch erschien der 16. Band der ersten Serie.

Wenn die Thätigkeit unserer Gesellschaft dazu beitragen soll den Boden für eine Darstellung der bremischen Geschichte zu bereiten, die auch in weiteren Kreisen das Interesse für die Vergangenheit unserer Vaterstadt zu erwecken geeignet ist, so können wir es nur mit grosser Freude begrüssen, dass nunmehr gegründete Hoffnung vorhanden ist dies Ziel in nächster Zeit erreicht zu sehen. Von Bippens Geschichte der Stadt Bremen liegen bereits 2 Lieferungen vor, die dritte, mit der das Mittelalter abschliessen wird, darf bis Weihnachten erwartet werden.

Dem Ersuchen des Directoriums des germanischen Nationalmuseums entsprechend bewilligte die Gesellschaft einen jährlichen Beitrag von 10 Mark.

Die Mitgliederzahl hat sich von 94 auf 85 vermindert.

Durch den Tod verloren wir u. a. ein langjähriges Mitglied unserer Gesellschaft und regelmässigen Besucher unserer Versammlungen Herrn Joh. Krüger, von dem ausser einer Reihe kleiner Aufsätze localgeschichtlichen Inhalts im Jahre 1855 ein grösseres populäres, gern gelesenes Werk: „Bilder aus der Geschichte Bremens“ verfasst worden ist.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Professor Buchenau und Richter Grote revidiert und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

1.	Mitgliederbeiträge	ℳ	510.—
2.	Lesezirkel	„	44.—
3.	Zinsen bis zum 31. December 1892	„	174.95
		ℳ	728.95

Ausgabe:

1.	Unkosten der Verwaltung	ℳ	220.60
2.	Lesezirkel	„	40.—
3.	Bücher und Schriften	„	687.65
4.	Honorare	„	318.10
		ℳ	1266.35
	Deficit	ℳ	537.40

Vermögensbestand am 31. August 1891	ℳ	5481.43
Vermögensbestand am 31. August 1892	„	4944.03

Die Mitgliederzahl im Rechnungsjahr 1890/91 war 94. Im Rechnungsjahr 1891/92 ist ein neues Mitglied eingetreten: Herr Dr. phil. C. F. Lüdecke.

Verloren hat die Gesellschaft 10 Mitglieder.

Verstorben sind die Herren:

1. Bürgermeister Buff.
2. J. H. Gröning.
3. Dr. jur. Johs. Ulrichs.
4. Consul O. Thyen.
5. Edm. Pavenstedt.
6. Chr. Papendieck.
7. H. Melchers.
8. Consul Fehrmann.

Ausgetreten sind:

9. Dr. jur. H. Sievers.
10. W. Overbeck.

Die Mitgliederzahl der Gesellschaft betrug somit 85.

Dreissigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1892 bis October 1893.

Die Zahl der Sitzungen, die von der historischen Gesellschaft im vorigen Winter vom 5. November 1892 bis zum 25. März 1893 gehalten wurden, betrug 5. Es sprachen folgende Herren:

Herr Dr. von Bippen über Bremens Kampf mit Holland 1442—1446.
Derselbe über die Verhansung Bremens 1427.
Herr Dr. Dünzelmann über den ersten Band der Geschichte der Stadt Bremen von W. von Bippen.
Herr Dr. Focke über bremische Glockenkunde.
Herr Pastor Iken (als Gast) über das Niederdeutsche als Kirchensprache im 16. Jahrhundert.
Herr Dr. Seeger über die Bedeutung des Namens Börse.

Herr Senator Dr. Ehmck machte Mitteilungen aus einer Relation des Grafen Priorato über Bremen vom Jahre 1663 und Herr Dr. Hertzberg berichtete in gewohnter Weise über die neu eingegangenen Schriften.

Als eine erfreuliche Thatsache haben wir die im vorigen Jahre vom Senate angeordnete Niedersetzung einer Kommission zur Erhaltung kunst- und kulturhistorischer Denkmale zu begrüssen. Durch diese Kommission werden Bestrebungen, die unsere Gesellschaft, so oft sich ihr Gelegenheit bot, zu fördern gesucht hat, hoffentlich in noch wirksamerer Weise gepflegt werden, als es uns möglich war. Im Anschluss an die Einsetzung jener Kommission hat der Senat durch Verordnung vom 31. October vor. J. bestimmt, dass von Auffindungen prähistorischer oder historischer Denkmäler künftig anstatt an die von unserer Gesellschaft gemeinsam mit dem naturwissenschaftlichen Verein gebildete anthropologische Kommission an die genannte Senatskommission Anzeige zu machen ist.

Die Zahl unserer Mitglieder hat sich von 85 auf 83 vermindert. Durch den Tod verloren wir u. a. Herrn Ed. Gildemeister, der lange Jahre ein eifriger Besucher unserer Versammlungen war.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Dr. Focke und Dr B. Noltenius revidiert und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme.

1. Mitgliederbeiträge	M.	498.—
2. Lesezirkelbeiträge	„	44.—
3. Zinsen bis 31. December 1892	„	162.30
	M.	704.30

Ausgabe:

1. Unkosten der Verwaltung	M	269.50
2. Lesezirkel	„	40.—
3. Bücher und Schriften	„	170.90
4. Honorare	„	5.95
	M.	486.35
Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben	„	217.95
	M	704.30

Vermögensbestand am 31. September 1892	M.	4944.03
Vermögensbestand am 31. August 1893	„	5161.98

Die Mitgliederzahl im Rechnungsjahr 1891/92 betrug 85. Der Lesezirkel hatte 11 Mitglieder.

Im Rechnungsjahr 1892/93 hat die Gesellschaft 6 Mitglieder verloren. Verstorben sind die Herren:

Joh. Krüger
A. v. Post
H. Bischoff
Ed. Gildemeister.

Ausgetreten die Herren:

Dr. jur. Adami
H. G. Gerdes.

Im Rechnungsjahr 1892/93 sind neu eingetreten die Herren:

Richter Dr. Grote
Senatssecretär Dr. Löning
Lehrer K. Melchers
Rechtsanwalt Dr. B. Noltenius.

Sonach beginnt die Gesellschaft ihr Rechnungsjahr mit 83 Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl des Lesezirkels ist unverändert geblieben.

Einunddreissigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1893 bis October 1894.

Beim Rückblick auf das Geschäftsjahr unserer Gesellschaft haben wir an erster Stelle nochmals Herrn Dr. Dünzelmann, der sich am Beginn des Jahres veranlasst sah, von der Leitung der Gesellschaft zurückzutreten, unsern Dank auszusprechen für die Treue und Sorgfalt, mit der er während eines Zeitraums von zwölf Jahren die Geschäfte der Gesellschaft geführt hat. An seiner Stelle wurde der ehemalige Vorsitzende, Herr Dr. v. Bippen, wieder zum Vorsitzenden gewählt, während Herr Dr. Dünzelmann das Schriftführeramt übernahm und schon damit erfreulicherweise seinen Willen bekundete, in seiner erfolgreichen Teilnahme an den Arbeiten unserer Gesellschaft fortzufahren. Im übrigen blieb die Zusammensetzung des Vorstandes unverändert.

Vom 11. November 1893 bis zum 7. April d. J. wurden 6 Sitzungen abgehalten, die durchschnittlich von elf Mitgliedern besucht waren.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:

Die bremische Kaufmannsgilde und das grosse Bürgerrecht, Herr Dr. Dünzelmann.
Die Hoya-lüneburgische Fehde 1512—19, Herr Dr. v. Bippen.
Die Aufhebung des Elsflether Zolls, Herr Dr. Kühtmann.
Der Rückgang der deutschen Kirche durch den Investiturstreit, Herr Dr. Gerdes.
Die Bergerfahrer-Sozietät, Herr Dr. Dünzelmann.
Friedrich II., der letzte bremische Erzbischof, Herr Pastor Iken (als Gast).

Kleinere Mitteilungen machten: Herr Dr. von Bippen über die ehemalige St. Katharinenkirche, unter Vorlage der gelegentlich des Abbruches ihrer Reste im Jahre 1888 von dem Architekten Marsch, jetzt Stadtbaumeister in Halberstadt, aufgenommenen Zeichnungen.

Herr Dr. Dünzelmann über das erste bremische Handelsunternehmen nach Nordamerika im Jahre 1782.

Herr Professor Dr. Buchenau über einen in den Akten der Mannheimer Akademie vom Jahre 1790 enthaltenen Aufsatz über den Bleikeller unseres Doms.

Herr Dr. von Bippen über einige bremische Schmähschriften des 17. und 18. Jahrhunderts, über die Verhansung Bremens von 1563 und die Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Stadt in die Hanse; sowie über einen Brief Luthers an Jacob Probst aus dem Jahre 1529.

Herr Dr. Hertzberg berichtete in gewohnter Weise über die eingegangenen Schriften; Herr Dr. Gerdes in der letzten Versammlung über den kurz zuvor von ihm besuchten zweiten deutschen Historikertag in Leipzig.

Der Druck eines neuen Heftes des Jahrbuches hat wegen Mangel an Stoff noch nicht beginnen können. Es ist aber sichere Aussicht vorhanden, dass das neue Heft noch im Laufe des bevorstehenden Winters an die Mitglieder verteilt werden kann.

Im Mai d. J. wandte sich der Vorstand an die Dombauverwaltung mit der Vorstellung, dass die Westkrypta des Doms, die jetzt vom Innern der Kirche wieder zugänglich und mit Tageslicht hinreichend versehen ist, sehr geeignet erscheine, um die kirchlichen Altertümer Bremens in ihr aufzustellen, Grabsteine, Altarfiguren, Skulpturresten aus früheren Bauperioden des Doms und dergl. Der Vorstand erbot sich, für den Fall der Zustimmung der Dombauverwaltung, die Sammlung einzurichten, zu katalogisieren und für ihre künftige Ergänzung Sorge zu tragen. Zu seiner Freude erhielt der Vorstand einen zustimmenden Bescheid von den Herren Bauherren, die sich zugleich erboten, die Kosten für die Einrichtung der Sammlung auf den Baufonds zu übernehmen. Der Vorstand hat darauf eine Kommission, bestehend aus zwei seiner Mitglieder und den Herren Senatssecretär Dr. Focke und Dombaumeister Salzmann, mit den weiteren Massnahmen beauftragt. Die Kommission hat aber bisher ihre Arbeiten auf ein Verzeichnis der zunächst für die Aufstellung in der Krypta geeigneten Altertümer beschränken müssen, weil die Krypta z. Zt. noch mit dem Concertgerüst des Doms belegt ist. Sobald dies aus der Krypta entfernt sein wird, wird die Kommission sich die Vollziehung ihrer Aufgabe angelegen sein lassen. Sie hofft, sie bis zum nächsten Frühjahr vollenden zu können.

Die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft beträgt z. Zt. 81. Wir haben zwei Mitglieder durch den Tod und eins durch Wegzug von Bremen verloren und ein neues Mitglied gewonnen.

Zum Schlusse wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass Herr Dr. Dünzelmann, der bereits vor anderthalb Jahren begonnen hat, das Schüttingsarchiv im Auftrage der Handelskammer neu zu ordnen, diese Arbeit jetzt rascher fortzuführen in der Lage ist, da ihm, in Würdigung der Bedeutung, die die Arbeit für die bremische Geschichtsforschung hat, von der Schulbehörde eine erhebliche Erleichterung in seinen amtlichen Geschäften gewährt worden ist.

Die Rechnung der Gesellschaft, die von den Herren Richter Dr. Grote und Senatssecretär Dr. Focke nachgesehen und richtig befunden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahmen:

1.	Mitgliederbeiträge	ℳ 486.—
2.	Lesezirkel	„ 44.—
3.	Zinsen bis 31. December 1893	„ 153.05
		ℳ 683.05

Ausgaben:

1.	Unkosten der Verwaltung	ℳ 222.80
2.	Lesezirkel	„ 40.—
3.	Bücher und Schriften	„ 103.60
		ℳ 366.40

Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben .... ℳ 316.65

Die Mitgliederzahl im Rechnungsjahr 1892/93 betrug 83; am Lesezirkel nahmen 11 Mitglieder teil.

Im Rechnungsjahr 1893/94 hat die Gesellschaft drei Mitglieder verloren. Verstorben sind die Herren:

D. H. Wätjen
H. D. Upmann.

Von Bremen verzogen ist:

Herr Richter W. Lahusen.

Herr Richter Dr. Plate ist als neues Mitglied während des verflossenen Rechnungsjahres eingetreten, so dass die Gesammtzahl der Mitglieder für 1893/94 81 betragen hat. Die Zahl der Lesezirkelmitglieder ist dieselbe geblieben wie 1892/93: 11.



I.

Beiträge zur bremischen Verfassungsgeschichte.

Von

E. Dünzelmann.

I. Das Bürgerrecht.

Ein richtiges Verständnis der mittelalterlichen Stadtverfassung ist kaum möglich ohne vorherige Beantwortung der Fragen: Was bedeutet „Bürger", und wie erwirbt man das „Bürgerrecht"? Ist civis u. burgensis, Bur u. Bürger dasselbe? Giebt es verschiedene Arten von Bürgern, Vollbürger und minder berechtigte? Und wenn das der Fall ist, beruht der Unterschied darauf, dass die einen im Besitz städtischen Grundeigentums von bestimmter Grösse sind, während die andern dessen entbehren, oder begründet die Beteiligung am Grosshandel einen Unterschied unter den Bürgern? Lauter Fragen, vor die man immer wieder gestellt wird, und deren Beantwortung doch noch keineswegs in befriedigender Weise erfolgt ist. Es wird gut sein zunächst für das beschränkte Gebiet e i n e s städtischen Gemeinwesens eine Lösung zu versuchen.

Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcam unam in civitate habuerit, burgensis est, so heisst es in einem Zusatz zum Freiburger Stadtrecht, der wahrscheinlich in die Zeit von 1152—1186 fällt. Gälte dieser Rechtssatz für alle Städte, so wäre es erwiesen, dass das Bürgerrecht vom Besitze

städtischen Grundeigentums abhängig sei. Sohm (die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 67) ist der Meinung. Ja, er geht noch weiter. Da in der Gründungsurkunde für Freiburg nur den Kaufleuten Grundstücke zu Zinsrecht angewiesen werden, so schliesst er, dass die Handwerker nicht zu Weichbildrecht angesiedelt wurden und daher vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, und nicht nur in Freiburg, sondern überhaupt in deutschen Städten.

Aehnlich sagt Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 598, indem er sich gleichfalls auf die Freiburger Stadtrechtsurkunde beruft: Nur Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet, die „Gäste", zu denen ausser den Mietern auch das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten, rechneten nur zu den Einwohnern, nicht aber zu den Bürgern.

von Below, der von ganz andern Voraussetzungen ausgeht, stimmt gleichwohl mit Sohm darin überein, das er den Besitz eines Grundstückes als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ansieht: (Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 52). Wie die Markgenossenschaft durch die Rechtsverhältnisse an der gemeinen Mark eine Realgemeinde darstellt, so ist sie zweitens auch insofern Realgemeinde, als der Besitz von Haus und Hof Bedingung der Mitgliedschaft ist. In Uebereinstimmung damit finden wir ebenso in den Städten in der älteren Zeit, dass der Besitz eines Grundstückes als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts verlangt wird.

Und endlich Philippi (Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 44) urteilt zunächst über Münster: Es scheint sich also bei dem mit dem Ausdrucke Erbe bezeichneten Grundbesitz um echtes Eigen zu handeln; dementsprechend würden dann die Erbmänner, die alten Vollbürger, als die Besitzer echten Eigens zu definiren sein oder anders ausgedrückt: die Voraussetzung des Vollbürgerrechts in Münster wäre der Besitz von echtem Eigen im Gebiete der Stadt. Die Vollbürger Münsters wären also ursprünglich die freien Grund-

besitzer im Umfange des zur Stadt gezogenen Gebietes, ihnen hätten als minderberechtigt die Einwohner gegenüber gestanden, welche kein echtes Eigen besassen, d. h. die Einwanderer, welche sich durch Annahme von Weichbildgut zu Erbzins teils aus den Händen der Geistlichkeit, teils aus den Händen grade der Vollbürger leihweise Wohnplätze erwarben. Und S. 49: Ich denke, diese Auseinandersetzung liefert den unumstösslichen Beweis dafür, dass die von mir anderweitig aufgestellte Vermutung über die Basirung des ursprünglichen Vollbürgerrechtes in Osnabrück auf einen dem ländlichen Vollerbe entsprechenden Grundbesitz Thatsache ist.

Ich gehe nicht darauf ein, wie sehr diese verschiedenen Urteile unter sich abweichen, noch weniger gedenke ich mich an dieser Stelle auf eine Kritik einzulassen, ich beschränke mich darauf darzulegen, dass wenigstens in Bremen die Verhältnisse ganz anders geartet sind.

Auch in Bremen hat natürlich der Besitz von Grund und Boden seine Bedeutung. So ist für die Wahl in den Rat städtisches Grundeigentum im Wert von 32 Mark erforderlich. Br. Urkdb. II, 313: De ratman, de scal hebben erves also vele, dat it wert si twe und drittich marc, dat scal sin eghen sin binnen user stat. Zu Geschworenen konnten nur erkoren werden de besten hussittenen borghere. (Oelrichs S. 89).

Wer im Besitz eines Hauses war, durfte doppelt so viele Kühe auf die Gemeinweide treiben, als wer nur eine Bude (kleineres Haus) besass.

Aber eine andere Frage ist es, ob für den Erwerb des Bürgerrechts Grundbesitz erforderlich war.

Im Br. Urkdb. I, 514 heisst es: Anno 1296 decretum est et statutum a consulibus civitatis Bremensis, quod quicunque acquirere voluerit ius civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia fecerit mansionem.

Jus civium wird mit burschap, nicht mit Bürgerrecht wiedergegeben, und da es sich, wie das Folgende zeigt, um

Leute handelt, die möglicher Weise als Unfreie angesprochen werden können, auch keinen eigenen Grundbesitz in der Stadt haben, sondern zur Miete wohnen (mansionem facere), so gewinnt es den Anschein, als werde hier ein Unterschied zwischen Buren und Bürgern gemacht.

Derselbe Ausdruck burschap begegnet im Bremischen Stadtrecht von 1303: (Oelrichs, S. 54): So welic man sine burscap winnen scal, the scal ther vore gheven twe marc unde nicht min. Allein in der neuen Fassung dieses Statuts vom Jahre 1433 (Oelrichs S. 449) heisst es: So welc man unse borghere werden wil, de scal der stad geven ene mark.

Demnach bedeutet burscap winnen und borghere werden dasselbe. Nun wäre ja denkbar, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Aenderung eingetreten wäre der Art, dass man 1303 für eine bestimmte Geldsumme die Burschap, ein geringeres Bürgerrecht, 1433 dagegen das volle Bürgerrecht erwerben konnte. Aber auch das ist nicht möglich. Abgesehen davon, dass 1365 bestimmt wird (Oelrichs S. 29): wer borghere wert, den scal de rad sweren laten, eer men em de burschup gift, also unzweideutig Bürger werden und die Burschap gewinnen gleichgesetzt wird,[1]) so unterscheidet das Stadtrecht wohl zwischen Bürger und Gast, nirgends aber zwischen Bürger und Bur. Es ist immer nur von einer Klasse von Bürgern die Rede.

Daraus folgt, dass sich wenigstens seit dem Jahr 1300 kein Unterschied mehr zwischen Bürger und Bur nachweisen lässt. Fraglich ist, ob nicht in früherer Zeit ein solcher Unterschied bestand; denn grade seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts kommt der Ausdruck burgensis neben civis vor und zwar in einer Weise, dass man versucht ist in ihnen eine bevorzugte Klasse von Einwohnern zu sehen.

Wenn burgensis von Burg abgeleitet ist, Burg aber einen

---

[1]) Vergl. Br. Urkdb. IV, 338: De henzegreven scholen dat burbuk waren unde laten nemenne scryven tho borghere, etc.

befestigten Ort bedeutet, so wäre es erwünscht zu wissen, seit welcher Zeit Bremen mit einer Mauer umgeben war. Die mittelalterliche Stadtmauer Bremens wird zuerst in einer Urkunde von 1229 erwähnt. (Br. Urkdb. I, 150). Eine ältere Befestigung, die aber nur den Dom und die dem Dom benachbarten Gebiete schützte, hatte Adalbert um das Jahr 1050 abbrechen lassen. Im Jahre 1139 (Br. Urkdb. I, 30) wird die capella St. Pauli als extra civitatem gelegen bezeichnet. Man würde berechtigt sein daraus zu schliessen, dass Bremen schon damals eine neue Mauer in erweitertem Umfang erhalten hatte, wenn nicht eine andere Urkunde aus demselben Jahr 1139 (Br. Urkdb. I, 32) Bedenken erregte. In dieser erteilt der Erzbischof der Kirche auf dem Stephansberge Pfarrgerechtigkeit und bestimmt die Grenzen ihres Sprengels. Hätte Bremen damals bereits eine Mauer gehabt, so wäre es das Natürlichste gewesen diese als Grenze anzunehmen. Statt dessen heisst es: Quin etiam cives illos seu habitatores omnes, quorum domus a domo Elverici et uxoris eius Deden versus sepe memoratum montem sancti Stephani site sunt, . . . ecclesie illi omnino concedimus. Von einer Mauer zwischen dem Haus des Elverich und dem Steffensberg ist keine Rede, wie man doch vermuten sollte, etwa so: von dem Hause des Elverich bis zur Mauer und über die Mauer hinaus bis zum Steffensberg. Denn das Stephanskirchspiel umfasst später auch einen kleinen Teil der ummauerten Altstadt, ein Beweis, dass die Mauer gezogen wurde, als die kirchlichen Grenzen schon festgesetzt waren. Dazu stimmt die Nachricht, dass Bremen 1139 durch Rudolf von Stade und den Markgrafen Albrecht zu zwei Malen verwüstet wurde. Hier sowenig wie bei den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1167 ist von irgend welchem Widerstand der Bürger die Rede: Et irrupit dux Bremam et depraedatus est eam. Et transfugerunt cives eius in paludes.

Die letzte Nachricht ist um so auffälliger, als die Stadt mit dem Grafen von Oldenburg verbündet war. Dieser zieht dem Herzoge von Sachsen bis zur Gethe bei Hastedt östlich

von Bremen entgegen, weicht dann zurück, aber nicht nach Bremen, sondern nach Oldenburg, indem er seine Verbündeten der Rache des Herzogs preisgiebt. Sein Verfahren wäre kaum zu verstehen, wenn Bremen damals schon eine einigermassen feste Mauer gehabt hätte.

Sollte nun aber die Stadt 100 Jahre und länger in einer an kriegerischen Verwicklungen überreichen Zeit völlig wehrlos gewesen sein. Möglicher Weise führt eine unscheinbare Notiz in einer Urkunde von 1157 (Urkdb. I, 45) auf die richtige Fährte. Es ist dort die Rede von einem Wall auf der Obernstrasse, (domus secus vallum in superiori platea.) An welchem Punkte der Wall die Obernstrasse kreuzte, und wie er weiter lief, darüber wissen wir nichts Sicheres. Aber so viel dürfen wir wohl schliessen, dass in der Zeit zwischen Adalbert und der Erbauung der neuen Stadtmauer wenigstens ein Erdwall mit Graben einigen Schutz gegen feindliche Ueberfälle gewährte. Wurde der Raum innerhalb des Walles als civitas[1]) bezeichnet, so lag allerdings die capella St. Pauli extra civitatem. Die eigentliche Stadtmauer selbst wird gegen Ende des 12. Jahrhunderts erbaut sein.

Wie dem nun auch sei, die Verteidigung der Stadt, mochte sie durch Wall und Graben oder durch eine stattliche Mauer geschützt sein, lag den burgensibus ob, die eben daher ihre Namen erhielten. Eine Reihe neuer Pflichten erwuchs den Bremern, das sogenannte Bürgerwerk, wie Wachen, Graben u. s. w., Leistungen, die fast regelmässig mit dem Besitz eines Weichbildes (städtischen Grundstückes) verbunden erscheinen. Br. Urkdb. III, 4 (1351): mansionem iuxta sanctam Katerinam a vigiliis, exactionibus et ab omni genere questus civitatis duximus absolvendam, ita dumtaxat si pauperes vel beghinas nomine claustri inhabitare contingat; si vero vir dives vel homo negociacionibus intendens inhabitaverit vel etiam claustrum

---

[1]) Die Urkunde von 1229 unterscheidet die parrochia intra civitatem und extra civitatem und so später regelmässig.

alicui vendiderit, vigilias exactiones et omne onus civitatis sicut aliae mansiones civitatis nostre sine qualibet contradictione sustinere debebit.

Man könnte aus den Worten: vir dives vel homo negociacionibus intendens schliessen wollen, dass nur der Reiche oder der Kaufmann das Bürgerwerk zu leisten verpflichtet war, dass nur er Bürger genannt wurde, und dass ihm, wie ihm besondere Pflichten oblagen, so auch besondere Rechte zukamen. Und weiter könnte man aus der Urkunde schliessen, dass es eben das Eigentumsrecht an einem Weichbild sei, das diese Pflichten und diese Rechte begründe. Allein ein solcher Schluss wäre völlig verkehrt. Schon die Worte: si vero vir dives ... inhabitaverit, verbieten diese Auslegung. Nicht das Eigentum, sondern der blosse Besitz, das blosse Bewohnen genügt um das Bürgerwerk zu fordern. Noch deutlicher zeigt das eine Urkunde von 1358 (Br. Urkdb. III, 124): quod domus et area predicta sub iure municipii, quod wickbelde dicitur, in perpetuum permanebunt, ita videlicet quod inhabitantes seu possidentes domum et aream predictas facere debebunt in exactionibus, contributionibus, vigiliis et aliis oneribus debitis, prout alie domus nostrorum civium facere tenebuntur.

Weit entfernt, dass die Urkunde Eigentumsrecht an der Wurt und dem Hause voraussetzt, lässt sie sogar die Möglichkeit offen, dass auch ein Gast in den Besitz des Hauses gelangte. Auch er war dann zum Bürgerwerk verpflichtet.

Mit dem Ausdruck gast bezeichnen die bremischen Quellen der Regel nach den Fremden, den nicht Einheimischen. Allein wenigstens an 2 Stellen ist man genötigt den Einwohner, der kein Bürger ist, darunter zu verstehen.

Im Stadtrecht (Oelrichs, S. 96) lesen wir: So wor en man wert ghewundet bi sclapender dhet, secht he dat he sciltwahtere si, dhat scal he tughen mit enem boden dhes stadis, the ene ute boden heft, unde mit twen mannen, the med eme utgheboden ware tho der wachte, unde so ne scal thegene, the ene wundet hevet, nen godhine hebben. Mer waret also,

that dhe wachtere en gast were, dhene use borghere wundet hedde, so scolde dhe borghere also lange buten bremen wesen, bet he sic vorevende mit dhem voghede unde mit then ratmannen unde mitten sakewolden.

Man wird nicht annehmen wollen, dass ein Händler etwa, der auf einige Tage zum Jahrmarkt kam, alsbald zu nächtlicher Wache herangezogen sei; wohl aber ist es begreiflich, dass ein Einwohner, der dauernd den Schutz der Stadt genoss, auch die Stadt zu bewachen verpflichtet war.

Die zweite Stelle findet sich in der kundigen Rolle von 1450 (Oelrichs S. 731): Nen gast scal quyck dryven up der borgherweyde. An sich wäre es ja denkbar, dass das Verbot sich etwa gegen fremde Viehhändler richtete; wenn aber unter gast der Einwohner verstanden werden kann, so liegt es viel näher auch hier diese Bedeutung anzunehmen.

Es gab also in Bremen Einwohner (Gäste), die zwar nicht an allen Rechten der Bürger teilnahmen, wie ihnen denn, wenigstens im 15. Jahrhundert das Betreiben der Gemeindeweide untersagt war, die aber doch zu manchen Leistungen, wie den Nachtwachen, herangezogen wurden. Dass diese Art von Gästen nicht arme Leute gewesen sein können, die sich mit einigen Räumen in einem fremden Hause begnügten, liegt auf der Hand. Sie müssen ein eigenes Haus, ein Weichbild, besessen haben; denn auf dem Weichbild ruhten die städtischen Lasten.

Auf welche Weise der Gast in den Besitz eines Hauses kam, zeigt das Stadtrecht (Oelrichs S. 74): So welic borghere sculdich es eneme borghere ether eneme gaste binnen Bremen,[1]) the mach eme setten en pant oft he wil, that men vlotten ufte voren moch. Ne hadde he oc the pande nicht, so mach he eme setten wichbelethe, dat twe warve al so gut si.

---

[1]) Auch dieser gast binnen Bremen ist ein Einwohner. Es konnte einem Fremden nicht damit gedient sein, wenn ihm ein städtisches Grundstück als Pfand gesetzt wurde.

Ebenso konnte ein städtisches Grundstück auf einen Gast vererbt werden, ja nicht einmal der Verkauf eines Weichbildes an einen Gast war ursprünglich verboten. Oelrichs S. 104: So we sin erve verkopen wil, that binnen dhesser stat unde binnen thessen wicbelde beleghen is, dhe scal beden twen sinen naghesten vrinden, dhar sin erve up vallen mach, unde ne wil it erer nen kopen, so mot he sin erve wol verkopen dheme dhe eme dhar aller mest umme gheven wil ane gestliken luden.

Diese Beispiele zeigen, dass die Bürger nicht zusammenfielen mit den Eigentümern städtischer Grundstücke, dass die Leistungen des Bürgerwerks und auch des Schosses[1]) auf den Weichbildern ruhten, gleichviel ob der Bewohner Eigentümer oder Mieter, Bürger oder Gast war. Philippi ist nun der Meinung, dass der Unterschied, den er in Münster zwischen echtem Eigen (Erbe) und Weichbildgut und ähnlich in Osnabrück annehmen zu müssen glaubt, sich auch in Bremen finde. Allein die von ihm citierten Stellen (S. 33) beweisen das nicht. Wichbelde und erve stehen sich nicht gegenüber, sondern sind 2 Ausdrücke für dieselbe Sache. Die possessiones, quae wichbelde non sunt (Br. Urkdb. I, 234) sind Güter ausserhalb Bremens im Erzstift, in der Urk. I, 299: Ock mach de vaget up enes borgers beger ein erve ofte wickbolde toschluten, entspricht ofte dem lat. sive. Und in I, 498: hereditatem, quae wicbelede vocatur, wird wicbelede dem wedem, dem kirchlichen Grundbesitz, gegenüber gestellt.

Bis auf den heutigen Tag ist der Ausdruck „Erbe" für jedes städtische Privat-Grundstück im Gebrauch. Da mit erve aber auch ein Grundstück auf dem Lande bezeichnet wurde, so wird in zweifelhaften Fällen der grösseren Deutlichkeit halber hinzugefügt: (erve) dat wichbelethe si. (S. Oelrichs, S. 70. 140.)

Wir haben also, abgesehen von den Fremden, die sich nur vorübergehend in Bremen aufhielten, 3 Hauptarten von Bewohnern zu unterscheiden. 1) solche, die das Burrecht erworben hatten ohne ein städtisches Erbe als Eigentum zu be-

[1]) S. Br. Urkdb. II, 156.

sitzen, 2) solche, die das Burrecht erworben hatten und zugleich Eigentümer eines Weichbildes waren, 3) Einwohner, Gäste mit oder ohne eigenen Grundbesitz. Wer das volle Bürgerrecht in irgend einer Weise abhängig macht von dem Grundbesitz, wird immer geneigt sein die zweite Kategorie als die eigentlichen Bürger anzusehen. Dass das für Bremen für die Zeit nach 1300 unzulässig ist, wurde oben nachgewiesen. Und da die Statuten von 1303 kein neues Recht schaffen, sondern nur das Gewohnheitsrecht schriftlich feststellen wollen, so darf man annehmen, dass die vorher besprochenen Rechtsgrundsätze schon im 13. Jahrhundert in Geltung gewesen sind. Ja, es lässt sich wahrscheinlich machen, dass dieselben Grundsätze in noch früherer Zeit, man darf sagen von dem Ursprung Bremens an, bestanden haben.

Nach dem oben erwähnten Statut des Rats von 1296 soll derjenige bei seiner Freiheit geschützt werden, der die Burschap gewonnen und unangesprochen Jahr und Tag in der Stadt gelebt hat. Dem entspricht eine viel ältere Bestimmung, die in dem Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1186 (Br. Urkdb. I, 65) bestätigt wird: Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo quod vulgo dicitur wicpilethe per annum et diem nullo impetente permanserit, et si quis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis proscriptione libertatem suam probare. Nach vielen Stadtrechten genügt der ruhige Aufenthalt von Jahr und Tag allein um die Freiheit zu begründen. So heisst es in dem Stadtrecht des Hagens (Urkdb. der Stadt Braunschweig I, 1.): Quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impetitione, de cetero liber permanebit, im Bielefelder Urkdb. I, 124 § 53: Qui annum habitaverat in wicbilethe nullo eum in servitutem redigente, libertati debet addici. Anders in Dortmund. Hier wird ausserdem noch die Aufnahme zum Bürger verlangt. S. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Beilage V, § 12 und Einleitung XLVIII. Und ebenso in Bremen. Wenn nun 1296 die Gewinnung der Burschap,

1186 das sub wicpilethe erfordert wird um die Freiheit zu erwerben, so muss unter beidem dasselbe verstanden werden.

Wicpilethe heisst wikrecht[1]) und wird in zahlreichen Fällen lateinisch mit ius civile wiedergegeben. Auch für burschap findet sich in der Urkunde von 1296 der Ausdruck ius civium. Das Privileg von 1186 bestimmt also: Wer unter wikrecht d. h. nach Gewinnung der Burschap Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gelebt hat, soll frei sein. Die Burschap gewann man durch Zahlung von Geld, es wird mit dem Erwerb des älteren wikrechts nicht anders gewesen sein. In Bremen wird zwar das Burgeld vor 1296 nicht erwähnt, aber in Osnabrück erscheint es schon 1225 als eine lange bestehende Abgabe, und auch in dem mit Soester Recht bewidmeten Medebach kommt es schon 1165 vor. Seibertz, Urkdb. I, 55: Quicumque in Medebach habitare voluerit quod ille civibus dat, ad iudicem non pertinet, sed ad communem utilitatem omnium civium. Es kann demnach kaum bezweifelt werden, dass auch in Bremen der Erwerb der Burschap, oder wie man früher sagte, des wikrechts um Geld in sehr alte Zeit zurückgeht.

Die Bedeutung, die hier dem Worte wicpilethe beigelegt ist, unterscheidet sich so wesentlich von der Erklärung, die Sohm, Philippi u. a. geben, dass es nötig scheint noch einige Erläuterungen hinzuzufügen. Gegenüber Sohm ist daran fest zu halten, dass wicpilethe aus wic, wie es in Sliaswic, Brunswic, Bardowic erscheint, und pilethe oder bilethe, dem englischen bill, im deutschen „Unbilden" erhalten, zusammengesetzt ist.

Philippi erklärt Weichbild als städtische Erbzinsleihe, gewiss mit Recht, nur dass dies nicht die ursprüngliche, wenigstens nicht die einzige Bedeutung ist. Wollte man Philippis Erklärung zu Grunde legen, so würden die Worte: Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo quod vulgo dicitur wicpilethe per annum et diem permanserit, wenn überhaupt einen Sinn, doch nur den haben können: „Wenn jemand in

---

[1]) S. Brem. Jahrbuch, 16 S. 168.

Bremen ein Jahr lang städtisches Grundeigentum zu Erbzinsleihe besessen hat", eine Bestimmung, mit der den Unfreien wenig gedient war, die in keiner anderen Stadt eine Analogie findet, und von der sich auch in Bremen sonst keine Spur zeigt.

Dieselbe Bedeutung wikrecht hat wicpilethe in dem Satz des Privilegs von 1186: Praeterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate sub wicbilethe. Hier ist wicbilethe das Recht, das im wik auf Bezug auf Grundstücke gilt, die Erbzinsleihe Philippis.

Wicbilethe bedeutet also ursprünglich das Recht des wik; dieses war aber ein doppeltes, ein persönliches, auch burschap (ius civium) genannt, das durch einmalige Zahlung einer Geldsumme erworben wurde, und ein dingliches (ius civile), für das man eine jährliche Abgabe, den Königszins, bezahlte.

Diese Doppelnatur des wicbelethe, der Gegensatz zwischen dem der sub wicbilethe in Bremen wohnt, und dem, der sub wicbilethe Grundeigentum besitzt, begegnet in bremischen Quellen des 14. u. 15. Jahrhunderts auf Schritt und Tritt. Es hatten viele die burschap gewonnen ohne Grundeigentum zu haben, ja es wohnten manche Bürger nicht einmal auf Weichbild, sondern auf kirchlichem Grund und Boden (wedem). Umgekehrt besass mancher städtisches Grundeigentum ohne Bürger (bur) zu sein.[1]) Das Bestreben des Rats ist dahin gerichtet diesen Gegensatz zu überwinden. Eine Reihe von Bestimmungen suchen den Gast vom städtischen Grundbesitz fern zu halten, den Bürger dorthin zu weisen, oder sie verlangen gradezu, dass der Einwohner Bürger werde. S. Oelrichs S. 719 f vom Jahr 1450: Ok en schall nen borger ofte borgersche wanen uppe wedemen. Ok en schall nen borger ofte borgersche versetten ofte verkopen hus, molen, rente ofte erve binnen ofte buten Bremen belegen up eyne myle weghes na nemande den unsen borgeren.

---

[1]) Br. Urkdb. III, 216. Ein Knappe und seine Frau commorantes in civitate nostra verkaufen ein Feld am Stadtgraben.

S. 718: We syck hir mit uns behelpen wil unde unser Vryheit brucken wil bynnen unde buthen Bremen, de schal unse borger werden bynnen yare unde daghe, were aver dat he des nicht endede unde dar na aflivich worde unde sin gut ervede uppe gaste, dar wil id de rad mede holden in aller wise alse ze dat mit eren borgeren.

So weit der Gast nicht völlig ausgeschlossen werden konnte, hielt man wenigstens darauf, dass die Leistungen, die auf dem Weichbild ruhten, nicht verkürzt wurden. Kundige Rolle von 1489 (Oelrichs, S. 650): Ock schal men vorschotten allent dat wigbelde is, dar wone ynne, we dar ynne wone. S. 652: Nemant schal wigbelde vorhuren geestliken personen, sunder he schole thovoren mit em bescheden borgerrecht waken unde borgerwerk dar uth tho donde, edder he en schole dar sulves vorstan.

Heutigen Tages gehen wir von der Voraussetzung aus, dass im staatlichen und communalen Leben Rechte und Pflichten einander entsprechen müssen. Das war im mittelalterlichen Bremen nicht durchaus der Fall. Die Rechte des Bürgers gewann man durch die Burschap, das Bürgerwerk knüpfte sich an den Grundbesitz.

Es bleibt die Frage zu erörtern übrig, ob nicht in einer Kaufmannsstadt wie Bremen die Beteiligung am Grosshandel Einfluss auf das Bürgerrecht geübt hat. Bis in die jüngste Vergangenheit bestand ein Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Bürgerrecht, dem Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit und ohne Handlungsfreiheit. Für jenes wurde etwa 600 ₰, für dieses 20 ₰ bezahlt. Eine ähnliche Unterscheidung findet sich schon in den Statuten von 1303, wo nach den Worten: So welic man sine burscap winnen scal u. s. w. der Satz folgt: wel he oc en copman wesen, so schal he ver schellinghe gheven vor sine hense.

Es fragt sich, ob sich ein Zusammenhang zwischen dieser älteren Bestimmung und dem doppelten Bürgerrecht der späteren Zeit nachweisen lässt. Darauf giebt eine Akte im Archiv des

Schüttings eine wenn auch nicht ganz befriedigende Antwort.

Im Jahre 1763 wird Hermann Schomaker aus Weye, der mit Bergerware handelt, Stockfisch aushökert, Sauerkraut u. s. w. verkauft, vom Camerarius mit Strafe belegt, weil er nicht die Handlungsfreiheit erworben habe, und ihm die fernere Ausübung seines Gewerbes verboten. In einer Supplik an den Rat macht er geltend, dass er 1727 das neustädtische, 1735 das altstädtische Bürgerrecht erlangt habe, und dass eine Unterscheidung zwischen Bürgerrecht mit und ohne Handlungsfreiheit erst seit 1729 eingetreten sei. Auch habe er den Weddeeid, den die Kaufleute zu leisten pflegen, abgelegt und volle 27 Jahr habe kein Camerarius Einspruch erhoben. Als seine Supplik abschlägig beschieden wurde, wandte er sich an das Collegium Seniorum, die Vorsteher der Kaufmannschaft, mit der Bitte ihm zu helfen. Hier war man bedenklich, ob man sich des Schomaker annehmen sollte, entschloss sich aber endlich ein Memorial beim Rat einzureichen, in dem man darauf hinwies, dass in den Statuten und der kundigen Rolle von einer Verschiedenheit des Bürgerrechts keine Rede sei, auch sei es schwer die Grenze zwischen Hökerei und grosser Handlung zu bestimmen. Der Rat äussert sich befremdet, dass Collegium Seniorum mit so verdriesslichen Sachen hervorkäme. Das Bürgergeld bilde einen Teil seines Gehalts und sei in bisheriger Weise schon im vorigen Jahrhundert, wenn auch in nicht festgesetzten Summen erhoben worden. Es stände lediglich zu selbsteigener Beurteilung eines Hochw. Rats, wie viel derselbe einen ohnedem mit Handelsleuten angefüllten Staat noch mehr mit Bürgern vervielfältigen wolle.

Dass im Jahre 1729 Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts getroffen wurden, zeigen die Akten des Staatsarchivs: „Wer Handel treiben will, soll nicht zur Bürgerschaft admittiert werden als mit Beliebung der Wittheit und den Umständen nach wenigstens 50—100 ℛ bezahlen“. In einer Relation vom 22. Februar 1734 (Archiv des Schüttings, Protoc.

Praesidum 1733—36, fol. 385) heisst es: Wäre auch ein wohllöbliches Collegium benachrichtigt, dass die Zeit daher denen, so die Bürgerschaft verlangt hätten, der Herr Camerarius mehr wie von Alters her vorgenommen und zwar dergestalt nachdem sie ihre Nahrung oder Handlung wollen treiben, gereguliret werde, auch in Erfahrung gebracht, man einigen wohl 60 und 80, auch wohl gar 100 R.ℳ abgenommen. Was mehr als die ordinäre Bürgerschaft, so 20 ℳ zu sein pflegt, bezahlt werde, möge dem publico zufliessen.

Der präsidierende Bürgermeister erwidert: Es wäre nicht ohne, denen Bürger anjetzo mehr als 20 ℳ, wenn sie Handlung oder einige Nahrung treiben wollten, abgenommen würde, es wäre schon vor Jahren, als er Camerarius gewesen, geschehen, er habe von einem Bürger 70 ℳ bekommen[1]).

Dem entspricht es, wenn von dem Eltermann Eggeling erzählt wird, er habe 1676 Okt. 2. das Bürgerrecht um ein Leidliches vom Camerario erhandelt. (Archiv des Schüttings, Acta Viennensia 1678 Nov. 11.)

Aus diesen Verhandlungen ergiebt sich, dass um 1700 für das ordinäre oder simple Bürgerrecht, wie es etwa ein gewöhnlicher Arbeiter oder nichtzünftiger Handwerker erwarb, 20 ℳ bezahlt wurde. Wollte aber jemand Handel und Gewerbe treiben, so konnte der Camerarius nach Belieben je nach der Bedeutung des Gewerbes oder nach dem Vermögen des aufzunehmenden Bürgers eine höhere Summe verlangen.[2])

Dieser Zustand beruht auf einer Fortbildung der Verhältnisse, wie sie uns um 1300 begegnen. Wer Riemenschneider werden will, bezahlt ausser dem Bürgergelde 1/4 Mark den Ratsherren. Urk. v. 28. Juli 1300: ultra pecuniam, quam

---

[1]) Das wird bestätigt durch die Kämmerei-Bücher. S. Staats-Archiv P. 8 A. 1 1729.

[2]) S. auch Statuta reformata v. Krefting (1606): Stat. 6: dejenige so borger werden will, schall sik mit dem Cemener ener gewissen Summen geldes alle tydt nach vermögenheit der Personen und ermetigung des rades, jedoch nicht lichtlichen geringer alse up teyn rikesdaler vorgelicken.

daturus est consulibus pro suo concivio, dabit dimidiam marcam, scilicet fertonem consulibus et fertonem societati illorum, qui corrigias incidere consueverunt.

Die Schmiede erwerben zunächst das Bürgerrecht. Br. Urkdb. II, 147: Nene smede scholen oeven dat smede ammet na dessen tyd in unser stat, se en seen erst gheworden unse medeborgher. Dann heisst es weiter: We ok dat smede ammet zulven erst anghan wil, de schal gheven ene halbe mark Bremers zulvers; de helfte schal hebben de rat unde de anderen helfte de smede. (31. Dec. 1314.)

Die Schuhmacher geben nur $^1/_2$ Mark für das Bürgerrecht. Br. Urkdb. I, 541: Quicunque allutarius jura nostrae civitatis acquirere decreverit, licentiam ab allutariis nostris concivibus obtinebit, fertonem domui militum Christi sive spiritus sancti, dimidiam marcam Bremensem ad usus nostrae civitatis et fertonem ad ipsorum convivium tunc daturus. (19. August 1300.)

In dieselbe Kategorie gehört es nun auch, wenn der Kaufmann ausser dem Bürgergelde 4 Schilling für seine Hanse zu geben verpflichtet ist. Die Hanse ist eine Abgabe, die ursprünglich von den Bischöfen erhoben, um 1181 aber von Erzbischof Sigfrid der Stadt geschenkt wurde. Das Hansegeld wird zuletzt in einer Urkunde von etwa 1405 erwähnt, Br. Urkdb. IV, 338.: Die Hansegrafen sollen das Burbuch führen und dafür das Hansegeld erhalten. Da das Hansegeld, in dieser Zeit für die Nichtbremer in alter Weise 4 Schillinge betrug (Br. Urkdb. IV, 430), so darf man wohl annehmen, dass auch in Bremen noch die gleiche Summe bezahlt wurde. Unter diesen Umständen könnte man nun freilich zweifeln, ob der geringfügige Satz des Hansegeldes von 4 Schilling, $^1/_8$ des Bürgergeldes, im Zusammenhang stehe mit der späteren Abgabe für das grosse Bürgerrecht, die so unverhältnismässig viel höher war als die Summe, die für das kleine Bürgerrecht gegeben werden musste. Allein ein solcher Zweifel wäre unberechtigt. Der Rat wird schwerlich auf eine ihm zustehende

Einnahme verzichtet haben, und ich wüsste nicht, unter welchem Namen die Hansa später erscheinen sollte, wenn nicht als Abgabe für den Erwerb des grossen Bürgerrechts. Die Willkür der Herren Camerarii, wie sie aus den Verhandlungen des 18. Jahrhunderts zu Tage tritt, die Absicht des Rates „einen ohnedem mit Handelsleuten angefüllten Staat nicht noch mehr mit Bürgern zu vervielfältigen“ erklärt zur Genüge, dass aus dem unbedeutenden Hansegeld eine so beträchtliche Abgabe sich entwickeln konnte.

Der Gegensatz zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten tritt uns auch sonst wiederholt entgegen. In den Rechnungsbüchern des Schüttings wird unterschieden zwischen dem Tonnen- und Bakengeld, das die Schiffer und dem „aus dem Bürgerbuch“, das die Kaufleute bezahlen.

In einem Process der Elterleute gegen den Rat erklären jene 1679 Febr. 18, es sei uralte Observanz, dass die Kirchspiele und Aemter in den Kirchen mit des Rats, die Bürger[1]) auf dem Schütting ohne sein Vorwissen zusammen kämen. Und in zahlreichen Stellen der Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts werden Bürger und Kaufleute gleichbedeutend gebraucht. Im Gegensatz zu den Kaufmanns-Conventen (conventus mercatorum) heissen die Bürger-Convente, zu denen auch Vertreter der Zünfte berufen wurden, conventus civici.

Trotz dieses Sprachgebrauches und trotz der Unterscheidung zwischen grossem und kleinem Bürgerrecht muss daran festgehalten werden, dass seit dem 13. Jahrhundert[2]) rechtlich ein jeder, der die Burschap gewonnen hat, Bürger ist. Auch war die Summe, die der Kaufmann mehr zu zahlen hatte, ursprünglich so geringfügig, dass sich darauf eine Trennung der Bürger in zwei Klassen gar nicht gründen lässt. Und endlich eine Grenze zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann ist nicht zu ziehen.

---

[1]) d. h. die Kaufleute.

[2]) Ueber die Verhältnisse vor 1200 kann erst unten gesprochen werden.

Mit Recht berufen sich die Elterleute darauf, dass in den bremischen Rechtsbüchern von einer Verschiedenheit des Bürgerrechts keine Rede sei. (S. oben.) Schiffer, Handwerker, Krämer, Höker, sie alle trieben unter Umständen in derselben Weise wie der eigentliche Kaufmann Handel. Die Bergerfahrer erklären 1716 Dec. 21. (Archiv des Schüttings): „Es giebt an diesem Orte kein gewisses Collegium oder Societät der Kaufleute, sondern ein jeglicher Bürger handelt und kaufschlagt, soviel oder sowenig als ihm beliebt.“ So betreibt um 1750 ein Grobbäcker allerdings sehr zum Verdruss der Bergerfahrer Commissionshandel mit Berger Fischen. Und während der Unruhen von 1530 ff. sagt Swaneke in einer Supplik an die Elterleute: „Es wäre wohl gut, dass kein Bürger mehr als 60 Last im Jahre schiffte, so könnte der gemeine Mann auch mit. In der vergangenen Teurung konnte ein Amtmann auch 1, 3 oder 4 Last mitschiffen. Jetzt ist das nicht möglich. Etliche Leute tragen soviel Geld aus Holland und Brabant, dass sie alles aufkaufen, was sie können.“

Diese eigenartigen Verhältnisse werden einigermassen verständlich werden, wenn es gelingt ein Bild von der Entwicklung des bremischen Handels zu gewinnen.

II. Wikrecht, Marktrecht, Stadtrecht.

Im 16. Bande dieser Zeitschrift habe ich den Verkehr im ältesten Bremen zu skizzieren versucht. Es wird im Anschluss an die neueren Forschungen möglich sein das dort nur Angedeutete weiter auszuführen und in Einzelheiten zu berichtigen.

Schon zu Karls des Grossen Zeiten ging durch Sachsen nach den slavischen Ländern ein Handelsverkehr, als dessen Endpunkte auf deutschem Boden Magdeburg, Bardowik und Scheessel (unbekannter Lage) genannt werden. Vielleicht war Bremen an diesem Verkehr beteiligt, sicher an dem Handel,

der vom Rhein aus nach dem grossen Hafenplatz der Ostsee, Schleswig, getrieben wurde. Denn an eine unmittelbare Verbindung zu Wasser zwischen Nord- und Ostsee war damals und noch viel später nicht zu denken. Der Verkehr bewegte sich zu Lande auf den alten Heerstrassen, deren eine von Köln über Münster, Osnabrück, Bremen nach Hamburg und weiter nach Schleswig lief.

Bremen lag an dem Knotenpunkt mehrerer Heerstrassen, hier musste der Uebergang über einen in viele Arme sich spaltenden Fluss bewerkstelligt werden. Es ergab sich von selbst, dass die Karawanen auf ihrem Wege gerade hier Station machten, dass hier ein Lebensmittelmarkt entstand, auch wenn wir ganz davon absehen, dass Bremen vermutlich schon in heidnischer Zeit eine Cultus- und Gerichtsstätte war. Lieferte der Markt ursprünglich nur Fleisch und Brot, so werden bei steigendem Verkehr einzelne Handwerker wie Schmiede, Lederarbeiter, Wagenmacher den mancherlei Bedürfnissen reisender Kaufleute entgegengekommen sein.

Allein die Kaufleute beschränkten sich nicht darauf den internationalen Austausch zwischen Osten und Westen zu vermitteln, sie boten auch unterwegs an, was das weiter entwickelte Gewerbe des Westens lieferte, und was entweder in Sachsen gar nicht oder nicht in derselben Güte zu haben war. Da es noch keine Städte und Marktflecken gab, so fand Kauf und Verkauf an den Dingstätten zur Zeit des Gerichtes statt. Eine solche Dingstätte war nun auch Bremen. Es ist der Krämer (institor), der sich dieses Handels bemächtigte, und der neben Gewürzen und den eigentlichen Kramwaren alles verkaufte, was überhaupt Abnahme fand, Tuche, Lederwaren, Metallwaren u. s. w. Die Streitigkeiten, in die später die Krämer mit Gewandschneidern, Schuhmachern, Gerbern, Riemenschneidern, Gürtlern, Goldschmieden u. a. verwickelt wurden, erlauben einen Rückschluss auf einen Zustand, wo es die erwähnten Handwerke noch nicht gab und sich der gesamte Handel mit Handwerkserzeugnissen in den Händen

der Krämer befand. Nach zwei Richtungen musste in diesen Verhältnissen im Laufe der Zeit eine Aenderung eintreten. Je mehr der Handel zunahm, desto mehr stellte sich das Bedürfnis heraus nicht bloss periodisch an den Gerichtstagen, sondern beständig kaufen und verkaufen zu können. Denn die fahrenden Händler erschienen unregelmässig, bald in zu geringer Anzahl um die Käufer befriedigen zu können, bald in zu grosser, so dass die Verkäufer ihre Rechnung nicht fanden. Dazu kam, dass die heimischen Handwerker die eingeführten Waren selber zu verfertigen anfingen. Und gerade sie hatten das Interesse zu jeder Zeit einkaufen und verkaufen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprach nun die Anlage eines Marktes, d. h. eines Ortes, dessen Bewohner das ius emendi et vendendi besassen. In Bremen hatte sich im Jahre 965 der Verkehr so weit entwickelt, dass auf Grund eines kaiserlichen Privilegs hier ein Markt errichtet werden konnte.

Prüfen wir nun, wie weit die allerdings dürftigen Quellen die gegebene Darstellung bestätigen. Es war im fränkischen Reiche keineswegs erlaubt an jedem beliebigen Orte und ohne Beschränkung zu kaufen und zu verkaufen. Aus lex Salica 47 ergiebt sich, dass der Kauf öffentlich in Gegenwart von Zeugen geschehen musste: Tunc ille qui cum eum negociavit mittat tres testes, quomodo ei nunciasset, ut ad placitum veniret et alteros tres quod p u b l i c e ab eo negociasset. Publice heisst in mallo publico. Dieselbe Beschränkung findet sich in den Capitularien der Frankenkönige. Die Absicht des Gesetzgebers war eine doppelte. Er wollte den Käufer oder auch den Verkäufer vor Uebervorteilung schützen und der Zolleinkünfte, die an den Marktstätten erhoben wurden, nicht verlustig gehen.

Boretius, Capit. S. 51: De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii aut in praesentia vicedomni aut iudicis comitis aut a n t e b e n e n o t a t e s t i m o n i a.

S. 142: De negotio super omnia praecipiendum est, ut nullus audeat in nocte negotiare in vasa aurea et argentea,

mancipia, gemmas, caballos, animalia, excepto vivanda et fodro, quod iter agentibus necessaria sunt, sed in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat.

S. 157: Ut nullus comparet caballum, bovem aut iumentum vel alia, nisi illum hominem cognoscat, qui ei vendidit aut de quo pago est vel ubi manet aut quis est eius senior.

S. 174: Ut comites vel vicarii seu iudices aut centenarii sub mala occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant; sed quisque hoc comparare voluerit, in publico placito coram episcopo fiat.

S. 294: Ut nullus teloneum exigat nisi in mercatibus, ubi communia commertia emuntur ac venundantur. Et ubi emptor cuiuslibet utitur herba aut lignis aut aliis villaticis commodis, cum eo cuius sunt quibus utitur agat iuxta aestimationem usus, et quod iustum est de tali re illi persolvat. Quod si aliquis constituta mercata fugiens, ne toleneum solvere cogatur, et extra praedicta loca aliquid emere voluerit et huiusmodi inventus fuerit, constringatur et debitum telonei persolvere cogatur.

Was der Reisende an Lebensmitteln und Futter, an Holz und andern Dingen, die auf dem Lande zu haben, gebraucht, kann er zu jeder Zeit und an jedem Orte kaufen. Jeder andere Kauf muss an der öffentlichen Gerichtsstätte oder auf dem Markt vor Zeugen geschehen.

Darnach wird man sagen können, was die Kaufleute auf ihren Reisen an Lebensmitteln und ähnl. gebrauchten, konnten sie in dem wik Bremen erhalten. Erst durch das Privileg von 965 wurde Bremen ein öffentlicher Markt, wo jederzeit auch andere Waren gekauft und verkauft werden durften.

Dem entspricht, was die Quellen über das Verkehrsleben in Sachsen während des 9. Jahrhunderts berichten. Die Angaben der Vita Anskarii Cap. 16 über Hamburg sind schon im 16. Bande besprochen worden. Ein ähnlicher Verkehr wie er dort um 845 bestand, wird sich in Bremen ebenfalls zumal nach

der Zerstörung Hamburgs entwickelt haben. Eine ungleich wichtigere Ausbeute liefert der Heliand.

V. 1190 **endi im thô thana fiftôn gikôs**
Krist an ênaro kopstedi kuninges iungoron
môdspahana man, Mattheus was he hêtan,
was in ambahteo edilero manno,
skolda thar te is hêrron handon antfahan
tins endi tolne.

V. 3777. **Muntariôs satun**
an them wiha innan, habdun iro wehsal gidago
garu te gebanne.

Burgen und vici, in denen man Speise kauft, kommen im Heliand wiederholt vor. Aber auch Beamte, die Zins und Zoll empfangen, und Münzer werden erwähnt in einer Weise, dass man sieht, es werden Zustände geschildert, die sich nicht etwa an einigen besonders bevorzugten Plätzen finden, sondern die allen Sachsen bekannt waren, d. h. die mindestens in den Bischofsstädten vorkamen, vor allem in dem am frühesten entwickelten Bremen. Mag daher auch die Urkunde von 888, wie Mühlbacher nachweist, unächt sein, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass Bremen schon im 9. Jahrhundert eine Zoll- und Münzstätte war.

Hier scheint sich nun aber ein Widerspruch zu ergeben. War Bremen im 9. Jahrhundert ein Wik, wie konnte dann Zoll erhoben werden, der doch den Märkten vorbehalten war? Diese Frage führt dazu die Bedeutung Bremens im 9. Jahrhundert noch von einer andern Seite, wohl der wichtigsten, zu würdigen. Bremen war nicht bloss Durchgangspunkt für den Verkehr zwischen Rhein und Ostsee, es war nicht bloss die Haupt-Gerichtsstätte eines Gaus, es war auch Sitz eines Bischofs und damit zugleich Mittelpunkt einer grossen Gutswirtschaft. Zwar betrug die ursprüngliche Ausstattung nur 100 Hufen, aber der Besitz nahm durch Schenkungen rasch zu. Der Ueberschuss der Production musste die nächsten, die rheinischen Märkte suchen, von wo die eigenen Bedürfnisse an Wein, Tuch, Gewürz

u. s. w. bezogen wurden. Wenn wir hören, dass Tutilo in St. Gallen nach Mainz reiste um Einkäufe in Tuch zu machen, wenn Klöster wie Prüm u. a. ihre Produkte nach entfernten Märkten zum Verkauf schafften, so würden wir für das Bremer Bistum ein Gleiches anzunehmen haben, wenn nicht eben durch Bremen eine besuchte Handelsstrasse gegangen wäre. Statt für eigne Rechnung und Gefahr die weite Reise nach dem Rhein zu unternehmen war es in jeder Hinsicht geratener die rheinischen Handelsartikel sowie die aus Schleswig kommenden Waren in Bremen selber einzukaufen und mit den eigenen Produkten zu bezahlen. Diese Eigenproduktion mochte zum Teil in Leinwand bestehen, das Hauptprodukt konnte nur Getreide sein. Allein dies vermochte die teure Landfracht schwer oder gar nicht zu tragen; es wäre unverkäuflich gewesen, wenn man sich nicht entschlossen hätte den Wasserweg einzuschlagen. Dadurch wurde nun eine wichtige Aenderung in den Verkehrsverhältnissen angebahnt. War erst einmal der Seeverkehr zwischen Bremen und dem friesischen und unteren Rhein-Gebiete eröffnet, so gingen auch manche Waren, die bisher den Landweg nach Bremen eingeschlagen hatten, lieber als Rückfracht zu Schiffe dorthin. Die Bistümer Verden, Minden, Hildesheim, das Kloster Corvey, die ebenfalls ihren Ueberschuss an Getreide verkaufen mussten, sahen sich nicht minder auf die Benutzung der natürlichen Wasserstrassen, d. h. auf die Ausfuhr über Bremen angewiesen. Während der Verkehr zu den Zeiten Karls des Grossen ausschliesslich eine westöstliche Richtung eingeschlagen hatte, ging er nun zum Teil von Norden nach Süden und umgekehrt. Bremen aber wurde, da die oberländischen Fahrzeuge wegen der Untiefen der Weser zu flach gebaut werden mussten um seetüchtig zu sein, die Seeschiffe ihres Tiefgangs wegen nicht wohl über Bremen hinauf fahren konnten, der natürliche Stapelplatz eines rasch emporblühenden Handels. Bremen war ein Wik nicht bloss in dem Sinne, dass man hier Speise zu Kaufe fand (Heliand, V. 2826), sondern auch in dem Sinne, in dem Quentawich,

London u. a. vici oder portus genannt werden. Und wie es in den Gestis abbatum Fontanelliensium Cap. 16 heisst: Hic nempe Gervoldus super regni negotia procurator constituitur per multos annos, per diversos portus ae civitates exigens tributa atque vectigalia, maxime in Quentawich, so wird auch in Bremen im 9. Jahrhundert ein königlicher Beamter Zoll erhoben haben.

Damit ist noch nicht gesagt, dass die Kaufleute, die den Seeverkehr vermittelten, die negotiatores im Gegensatz zu den institores, dauernd in Bremen gewohnt hätten. Wenn die ersten Händler, die zur See nach Bremen kamen, vermutlich Friesen gewesen sind, so lässt sich wohl denken, dass sie den Winter über in ihrem heimischen Dorfe lebten und den Sommer zu ihren Handelsfahrten benutzten ohne sich länger als zum Ein- und Verkauf nötig war in Bremen aufzuhalten. Aber sobald der Verkehr zunahm, sobald von der Oberweser grössere Warensendungen herabkamen, konnte diese primitive Art nicht mehr genügen. Auch für diesen Verkehrszweig wurde es notwendig oder wünschenswert, dass sich die Kaufleute in Bremen selber ansiedelten. Und so entsprach denn das Privileg von 965 auch in dieser Richtung den vorhandenen Bedürfnissen.

Eine analoge Entwickelung wie Bremen zeigt Meppen. 945 schenkt Otto I. dem Kloster Corvey Münze und Zoll in Meppen. Im folgenden Jahre bestätigt er die Schenkung, fügt aber hinzu: mercatum vero constituant publicum in illis ubicunque abbati placuerit locis. Wurde in Meppen schon vor 945 Handel getrieben und Zoll erhoben, gab es dort eine Münze, so wird nun ein öffentlicher Markt eingerichtet, ich füge hinzu mit dem ius emendi et vendendi.

Die meisten vici sind im Laufe der Zeit zu Marktflecken geworden. Ein interessantes Beispiel eines Wik, der lange auf der ursprünglichen Stufe beharrte, bietet die Alte Wik Braunschweig. Sie hat bereits seit 1200 städtische Befestigungen, sie hat Consuln, aber das ius emendi et vendendi erhält sie erst 1245. Urkdb. der Stadt Braunschweig, S. 10: Notum

esse volumus universis tam praesentibus quam futuris, quod nos omnibus nunc manentibus in veteri vico Bruneswich et illis qui in posterum illuc intrant damus talem gratiam que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere vel vendere pannum quem ipsi parant et alia omnia, sicut in antiqua civitate Bruneswich.

Die Wirkungen, die das Privileg von 965 auf den Anbau in Bremen ausübte, lassen sich ziemlich deutlich erkennen.

Unmittelbar westlich von dem alten Wik, der die dem Dom benachbarten Strassen umfasste, und der um das Jahr 1000 zuerst befestigt wurde, bildete sich an der Weser entlang das vorzugsweise von Kaufleuten bewohnte Stadtviertel, das spätere Martinikirchspiel. Im übrigen wird der durchgehende Verkehr, der eigentliche Grosshandel durch die neue Einrichtung wenig berührt worden sein. Ein solcher Verkehr bedurfte überhaupt nicht oder nur in geringem Masse eines öffentlichen Marktes. Anders verhält es sich mit dem Detailhandel, mochte er nun mit Lebensmitteln, oder mit Tuchen, Lederwaren, Kramwaren u. s. w. betrieben werden. Für ihn wurde gleichfalls im Westen des alten Wik, im Norden des Kaufmannsquartiers, ein grosser Platz, der noch jetzt bestehende Marktplatz, hergerichtet. Der Umfang der Anlage zeigt, dass man von vorne herein auf einen ausgedehnten Verkehr rechnete. Noch mehr beweist das die ausserordentliche Ausdehnung des Weichbildes, das sich jetzt bis Stephani, Michaelis, Remberti, der Bürgerweide und den Dobben erstreckte. Für diesen District erhält der vom Bischof eingesetzte Vogt die hohe Gerichtsbarkeit. Alle Grundstücke, die innerhalb dieser Grenzen liegen, werden soweit sie der Bischof nicht zu kirchlichen Zwecken reservirt, im Lauf der Zeit zu Wikrecht der Regel nach gegen 4 Denare Königszins ausgethan. Das ganze Gebiet heisst jetzt c i v i t a s.

Jenseits des Marktes weiter nach Westen siedelten sich die Handwerker an. Davon geben noch heute die Namen Pelzerstrasse, Knochenhauerstrasse, Hutfilterstrasse u. a. Kunde.

Ebenso fanden sich dort die Verkaufsbuden der Schuhmacher und der Wandschneider.

Welche Bedeutung konnte es nun nach den geschilderten Verhältnissen, die eine völlige Verkehrsfreiheit zu gewähren scheinen, für Bremen haben, dass Konrad II. im Jahre 1035 dem Erzbischof das Recht erteilte zweimal im Jahre einen Jahrmarkt abzuhalten? Oder enthielt das Privileg gar keine Vergünstigung für die Bremer, sondern nur für die Fremden, so dass ihnen erlaubt wurde, was sonst verboten war, auch mit Fremden (Gast mit Gaste) zu handeln?

Erst einige Jahrhunderte jüngere Urkunden geben auf diese Fragen eine Antwort. Im Jahre 1263 (Br. Urkdb. I, 314) erteilt der Rat den Gewandschneidern das Recht: quod nullus in civitate Bremensi debet incidere pannum laneum ad vendendum nisi in redditibus civitatis inter pannicidas. Es wird durch dies Privileg dem bremischen Grosshändler das Recht auch im Kleinen zu verkaufen wesentlich beschränkt. Er darf nur Tuche von bestimmter Menge und Beschaffenheit in seinem Hause bei geschlossenen Thüren verkaufen: Si aliquis probus homo burgensis Bremensis pannum de mari adduxerit vel filius suus sive famulus, de huiusmodi pannis poterit in domo sua clausis ianuis quatuor pulchros pannos coloratos vendere, quorum pannorum una ulna debet dimidium fertonem argenti valere. Aber die Hauptsache ist doch der völlige Ausschluss der Fremden, für die sogar die Berechtigung auf den Jahrmärkten zu verkaufen aufgehoben wird. Das zeigt eine Urkunde von 1382, durch die der Rat aufs neue 2 Jahrmärkte einrichtete. Um die Einwilligung der Tuchhändler zu diesen freien Märkten, auf denen der freie Gewandschnitt wieder erlaubt werden soll, zu erlangen, bewilligt der Rat, dass wenn jemand ausserhalb des freien Marktes Gewand schneide, er für jedes Mal, dass er überführt werde, den Tuchhändlern 2 Bremer Mark Strafe zahle.

Bis zum Jahr 1263 hatten also auch die fremden Kaufleute das Recht in Bremen Gewand zu schneiden, wenigstens für die Zeit der Jahrmärkte. Es liegt nahe anzunehmen, dass

ihnen die Erlaubnis dazu durch das Privileg Konrads II. erteilt worden sei, und weiter, dass in der Zeit von 965—1035 dieses Recht nicht bestand. Eine solche Annahme steht aber im Widerspruch mit den Privilegien, die den Kaufleuten der Königsstädte im 10. und 11. Jahrhundert gegeben werden, wonach sie das Recht haben auf allen Märkten ohne Zoll zu kaufen und zu verkaufen. So heisst es in einer Urkunde für Halberstadt von 1068 (Urkdb. I, 3): Concessimus eis (scil. mercatoribus), ut in quodcumque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negotiationis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumque iuridiciariarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem. Es wird ihnen also volle Verkehrsfreiheit auf allen königlichen Märkten gewährt; von irgend welcher Beschränkung auf die Dauer des Jahrmarktes oder auf den Handel mit Einheimischen ist keine Rede. Es wäre ja auch ein merkwürdiger Widerspruch einerseits überall Märkte einzurichten um den Austausch der Produkte zu erleichtern und zugleich Beschränkungen eintreten zu lassen, die den Handel lahm zu legen geeignet waren. Wenn daher seit 965 in Bremen ein Markt bestand, auf dem nicht bloss der bremische, sondern auch der auswärtige Händler nach Belieben kaufen und verkaufen durfte, so kann die Errichtung eines Jahrmarktes nur den Zweck gehabt haben den Handel zur Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer auf wenige Tage im Jahre zu concentrieren.[1]) Und weiter ist auch in der Urkunde Konrads II. von 1035 (Br. Urkdb. I, 19) nichts zu lesen: mercatum habere concessimus; ea videlicet lege, ut bis in anno, omnes qui illuc causa mercandi veniant una vice septem dies ante pentecosten, secunda vice similiter septem dies ante festivitatem sancti Willehadi ibidem corporaliter requiescentis, annuale mercatum illic habeant. Für alle, die nach

---

[1]) S. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. II, S. 388.

Bremen des Handels wegen kommen, werden zwei Jahrmärkte eingerichtet. Ziehen sie vor zu andern Zeiten Handel zu treiben, so steht dem nichts im Wege. Aber allerdings war der Besuch des Jahrmarktes für Käufer und Verkäufer so vorteilhaft, dass der Regel nach die Fremden nur zu den Jahrmärkten erschienen, und aus der Gewohnheit, dass nur auf den Jahrmärkten Fremde mit Fremden handelten, mochte sich das Recht entwickeln, dass nur zu dieser Zeit Fremde mit Fremden handeln durften. Uebrigens erstreckte sich das Verbot, dass Gast mit Gaste nicht handeln solle, in Bremen vorzugsweise auf den Grosshandel, und da dieser sich um den Jahrmarkt wenig kümmerte, so hat für ihn die Freiheit des Jahrmarkts geringe Bedeutung. Messen wie in Braunschweig, Leipzig u. a. O. gab es in Bremen nicht.

Eigenartig haben sich die Verhältnisse bei den Krämern entwickelt. In dem Privileg, das ihnen der Rat 1339 (Br. Urkdb. II, 450) erteilt, heist es: Insuper volumus, quod nullus institor exponat res suas venales de cetero in foro vel in ecclesiis aut cimiteriis ad vendendum nisi per octo dies festi penthecostes et octo dies festum nativitatis sanctae Mariae (8. Sept.) proxime subsequentes. Der erste Termin entspricht ganz dem einen der beiden durch Konrad II. festgesetzten Jahrmärkte (Br. Urkdb. I, 19): ea videlicet lege, ut bis in anno, una vice septem dies ante pentecosten, secunda vice similiter septem dies ante festivitatem s. Willehadi annuale mercatum illuc habeant, ein Beweis, dass damals noch in alter Weise der Jahrmarkt abgehalten wurde. Man muss annehmen, dass der 2. Jahrmarkt wahrscheinlich wegen der ungünstigen Jahreszeit 2 Monate früher gelegt worden ist. Die Urkunde fährt fort: excepto quod institores advenae et de aliis dyocesibus venientes possunt stare tribus diebus in foro vel in ecclesiis cum suis mercimoniis et ea ibidem vel in alio loco congruo exponere ad vendendum, sed ultra tres dies cum rebus suis venalibus in locis huiusmodi stare non debebunt. Die einheimischen Krämer sollen der Regel nach ihre Waren in

ihrem Hause feil halten, nur zur Zeit der Jahrmärkte dürfen sie nach alter Weise auf dem Markt oder auf den Kirchhöfen verkaufen. Die Fremden können jederzeit freilich nicht länger als 3 Tage mit ihren Kramwaren auf dem Markt und den Kirchhöfen ausstehen. Ob sie an anderen Plätzen, etwa in gemieteten Räumen, über diese Zeit hinaus verkaufen durften, ist nicht deutlich.

Jedenfalls hatten sie das Recht auch ausser den freien Märkten, wenn auch in einer beschränkten Zeit, zu handeln. Auch ihnen war also die völlige Freiheit des Verkehrs genommen zu Gunsten der Einheimischen, ähnlich wie den Gewandschneidern. Und das ist nun die Entwickelung fast allgemein.

Noch im Jahre 1305 (Br. Urkdb. II, 52) hatten auch fremde Gerber das Recht jederzeit Leder zu verkaufen: Item quicumque coreum extrinsecus fecerit, sive hospes fuerit sive civis vel in civitate praeparaverit vel praeparari fecerit, quod gerwen dicitur, ad vendendum stabit cum aliis allutificibus in domo, in qua suum coreum vendere consueverunt.

Die ursprüngliche Verkehrsfreiheit, die Einheimischen wie Fremden in gleicher Weise zu gute kam, wird mehr und mehr zu Gunsten der Bürger beschränkt, zuerst wie wir sahen bei Gewandschneidern und Krämern, dann überall, wo die Handwerker mit Genehmigung des Rates sich zu Zünften zusammenschlossen. Da schien es denn im Interesse der Stadt zu liegen wenigstens für einige Wochen im Jahre die ehemalige Freiheit wieder herzustellen. Wenn die alten Jahrmärkte noch 1339 abgehalten wurden, so werden sie vermutlich auch noch 40 Jahre später bestanden haben, aber Bedeutung haben sie schwerlich mehr gehabt, weil der fremde Tuchhändler, der wichtigste unter den die Jahrmärkte besuchenden Kaufleuten, ausgeschlossen war. Daher richtete der Rat 1382 zwei neue Jahrmärkte ein, die zu denselben Zeiten ungefähr stattfanden, wie die früheren. Aber ihr Zweck war ein völlig anderer. Die Jahrmärkte der älteren Zeit sorgten dafür, dass Angebot

und Nachfrage sich fanden, sie suchten die Unbequemlichkeiten der allzu grossen Freiheit zu beseitigen, die späteren durchbrachen für kurze Zeit die Schranken um die ursprüngliche Verkehrsfreiheit wieder herzustellen.

Es entspricht den mittelalterlichen Anschauungen, dass für so bedeutende Vergünstigungen, wie sie das ius emendi et vendendi gewährt, dem Verleihenden eine Abgabe bezahlt wurde, die in vielen Städten als Innung bezeichnet wird. In Bremen begegnet der Ausdruck nicht. Dass aber die Sache selbst nicht unbekannt war, sieht man aus den Zahlungen, die über das Bürgergeld hinaus in manchen Aemtern gemacht werden mussten[1]). Ob sie ursprünglich mit der Hanse, die die Kaufleute bezahlten, gleichbedeutend waren, oder ob von vorne herein für den Grosshandel die Hanse, für den übrigen Handel eine Abgabe mit anderem Namen eingeführt wurde, mag unentschieden bleiben. Dagegen muss hier mit einigen Worten die Theorie gestreift werden, die Nitzsch über eine alle am Verkehr beteiligten Elemente umfassende Gilde aufgestellt hat. Auch in Bremen gab es eine Kaufmannsgilde, über deren Organisation wir freilich erst in ziemlich später Zeit etwas hören. In der ordinancien des kopmans vom Jahre 1451 lesen wir: Ok schall dusse vorbenompte selschup unde kopman hebben veer olderlude, de se vorsta unde der schall alle twe iar twe affgan alse de oldesten unde so scholen de olden olderlude mitt den iungen samptlicken twe wedder kesen de selschup vorthostande unde wurden se twykorich, wen de meiste hop kust, dar schall de minste hop volgenn. Die Elterleute werden also nicht von der Gesellschaft gewählt, sondern sie ergänzen sich selbst. Das kann gewiss nicht die ursprüngliche Ordnung gewesen sein, aber seit wann die Gesellschaft ihr Wahlrecht verloren hat, ist unsicher. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder wird bestimmt: Ock scholen de olderlude nemandt in de selschup nehmen se en don datt na rade der

---

[1]) S. oben.

olden olderlude unde de schall wesen echt unde recht unde fry gebarenn umme ehre unde bestendigkeit des kopmans. Darnach könnte es scheinen, als ob um 1450 die Aufnahme allein von den Elterleuten abgehangen habe. Dass das aber schwerlich richtig ist, darf man wohl aus einer späteren Ordnung von 1549 schliessen: Die Elterleute lassen alle, die in der Gesellschaft des Kaufmanns sind, zu des Kaufmanns Kost einladen und lassen bitten, dass sie sich am Montag Morgen zur Predigt in der St. Martinikirche einstellen und nach der Predigt auf den Kirchhof gehen, weil die Elterleute mit ihnen reden wollen. Dann liest der Eltermann, der die Kost thut, die neu eingeschriebenen Brüder der Gesellschaft des Kaufmanns bei Namen und Zunamen uppe datt offte iemandt hier manck de vorbenompten nyen brodern anders kende alse erlick unde uprichtig alle sines handels wo recht, datt de nu spreke unde swige hirnamals. Ock en schall nemandt in de gesellschup geschreven werden idt en geschehe denne nha rade der olden olderlude.

Verlangt wird von dem Aufzunehmenden nur, dass er recht und echt und frei geboren sei, also nichts mehr als was auch die Aemter von ihren Mitgliedern forderten. Eine Bestimmung, dass etwa Handwerker ausgeschlossen seien, findet sich in der Ordinancie nicht, wenngleich es durchaus nicht als wahrscheinlich gelten kann, dass sie noch um 1450 aufgenommen wären.[1]) Ja es ist sogar unwahrscheinlich, dass ihnen selbst in der ältesten Zeit, wie es doch in Köln der Fall zu sein scheint, der Eintritt frei stand.[2]) Wohl aber darf als sicher

---

[1]) Die Krämer wurden im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu Elterleuten gewählt, wohl aber Gewandschneider und Brauer. Die Elterleute nahmen es sehr übel, als sich einst die Krämer den Titel mercatores beilegten. Dagegen behaupteten die Krämer, dass auch sie gelegentlich zu Kaufmanns-Conventen eingeladen seien.

[2]) S. unten.

gelten, dass der Beitritt durchaus freiwillig war. Nicht jeder, der Grosskaufmann war, brauchte Mitglied der Gesellschaft zu werden, aber vermutlich bot ursprünglich die Gilde in geselliger und ökonomischer Beziehung und als religiöse Brüderschaft ihren Mitgliedern so viel, dass jeder sich beeilte aufgenommen zu werden. Je weniger wertvoll ihre Leistungen wurden gegenüber den Pflichten, die sie auferlegte, um so geringer wurde die Neigung zum Beitritt, bis sie sich überlebt hatte und bald nach 1650 zu Grunde ging. Die Elterleute des Kaufmanns aber blieben bestehen, ja erst jetzt begann die eigentliche Blütezeit ihrer politischen Bedeutung. Weil es an jedem Zwange fehlte, so hatte auch der Rat keine Veranlassung sich um die Angelegenheiten der Gilde zu bekümmern, und darauf beruhte weiter die ausserordentlich selbständige Stellung, die sich die Elterleute errangen. Sie gelten als die Vertreter der Bürgerschaft und Hüter ihrer Rechte, wichtige Urkunden, wie der Vertrag von 1433 werden bei ihnen zu treuer Hand niedergelegt, sie sorgen für Tonnen und Baken auf der Weser und erheben dafür das Tonnengeld ohne dem Rate oder der Gemeinde Rechenschaft abzulegen u. a.

Etwas besser als über den Ursprung der Kaufmannsgilde sind wir über die Anfänge der Brüderschaften bei den Handwerkern unterrichtet, vor allem bei den Schuhmachern. Die Schuhmacher und zwar die Corduaner (alutifices) erhalten im Jahre 1240 (Br. Urkdb. I, 215) von dem Comthur des deutschen Ordens ein Privileg, ut quicumque ex eis opus proprium fuerit operatus et postmodum tanta fuerit infirmitate seu paupertate vel senectute sive alia quacumque necessitate depressus, quod nec operari valeat nec sustentari, in infirmarium domus Theotonice in Brema suscipiendus sit et enutriendus.

Dieser Vergünstigung sollen teilhaftig werden omnes alutifices civitatis eiusdem. Sind dies die Schuhmacher, soweit sie Bürger sind, oder sind auch die Nichtbürger eingeschlossen? Man muss aus den Zunftrollen schliessen, dass vor 1300 eine Menge Leute in Bremen ihr Handwerk ausübten, ohne Bürger

zu sein. S. die schon oben erwähnten Privilegien für die Riemenschneider von 1300: statuimus, quod nullus corrigiarum incisor volens suum officium exercere in civitate Bremensi ultra quindenam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis, für die Schmiede von 1314: Dat nene smede scholen oeven dat smede ammet na desser tyd in unser stat, se en seen erst gheworden unse medeborgher. Diese und andere Beispiele zeigen, dass früher auch Nichtbürger die Freiheit des Marktes gebrauchen konnten, und dass der Zunftzwang sich nicht bloss darin äusserte, dass jeder, der das Handwerk ausübte, in die Genossenschaft, das Amt, treten, sondern dass er auch Bürger werden musste. Zu demselben Ergebnis gelangte man auf einem andern Wege. Wer Bürger werden wollte, musste frei sein. Oelrichs S. 58: So we oc sine burscap wint the scal setten enen borghen the en borghere si to eme iare dhat he en vri man si. Nun wohnten aber in Bremen eine grosse Anzahl von Unfreien. Br. Urkdb. II, 313: Oc ne scal nen man ratman wesen, de wastins ofte hovettins eder ervedeil ghift. Rynesberg S. 97: Unde die cleyne tal, die beclaget ward (scil. van egendomes wegene) van deme greven, die gingen do to alle den anderen borgheren, die ock ute der herscup weren, unde clageden en: wo die greve sie anspreke van egendomes wegene, des sie unsculdich weren. Men wat en nu overghinge, dat moste en allen na overgan, wente sie weren also sie weren. Wenn auch die Herren nicht immer ein wachsames Auge auf ihre Hörigen hatten, so werden sie doch der Regel nach ihre Rechte gewahrt und durch ihren Einspruch binnen Jahr und Tag verhindert haben, dass ihre Unfreien Bürger wurden. Dagegen lag es in ihrem eigenen Interesse, wenn die Hörigen, die sie selber nicht auf ihren Gütern gebrauchen konnten, in die Stadt zogen und unter Erlegung einer mässigen Abgabe für sich selber sorgten. Gerade sie aber wandten sich vorzugsweise dem Handwerk zu, und neben ihnen werden vielfach auch Freie ein Handwerk betrieben haben, die gleichfalls das Bürgerrecht nicht erwarben.

Demnach werden auch die Bremer Corduaner des 13. Jahrhunderts nur zum Teil Bürger gewesen sein. Da sie nun als plantatores domus Theotonice (bald nach 1200 gegründet) bezeichnet werden, so müssen sie schon um 1200 eine geistliche Brüderschaft gebildet haben. Ein Zwang in eine solche Brüderschaft einzutreten bestand nicht, aber wer teilnehmen wollte, musste natürlich bestimmte Bedingungen erfüllen, Beiträge leisten u. a. Doch muss der Beitritt so vorteilhaft gewesen sein, dass es allgemein üblich wurde sich bei der Brüderschaft um die Aufnahme zu bewerben. Denn das Privileg ist omnibus alutificibus erteilte.

Das hohe Alter dieser Brüderschaft und die öconomischen Vorteile, die sie bot, gewährte ihr einen sehr bemerkenswerten Vorzug vor andern ähnlichen Vereinigungen. Wenn bei Erteilung von Zunftprivilegien der Regel nach bestimmt wird, dass wer der Zunft angehören wolle, das Bürgerrecht erwerben müsse, so findet sich bei dem Schuhmacheramt die merkwürdige Abweichung: Wer Bürger werden will, soll die Erlaubnis bei den Schuhmachern nachsuchen. Br. Urkdb. I, 541: quicumque allutarius iura nostre civitatis acquirere decreverit, licentiam ab allutariis nostris concivibus obtinebit, fertonem domui militum Christi sive spiritus sancti, dimidiam marcam Bremensem ad usus nostrae civitatis et fertonem ad ipsorum convivium tunc daturus. Die Worte erlauben einen Rückschluss auf die früheren Verhältnisse. So lange die Schuhmacher nur eine geistliche Brüderschaft, keine Zunft bildeten, hing die Aufnahme in die Genossenschaft von der Einwilligung der Mitglieder und der Erfüllung bestimmter Leistungen ab. Sie hatten dem Deutschen Hause und der Brüderschaft zum Zwecke eines convivium, Giltschap genannt, einen Beitrag zu zahlen. Als sich die Schuhmacher im Jahre 1300 mit dem Rat dahin einigten, dass in Zukunft jeder Handwerksgenosse Bürger werden und nur derjenige, der in ihre Genossenschaft getreten sei, das Schuhmachergewerbe betreiben solle, wollten sie sich ihr altes Recht ihre Genossen nach freier Wahl aufzunehmen nicht rauben lassen.

Dadurch behaupteten sie dem Rat gegenüber eine sehr viel freiere Stellung als die übrigen Zünfte, wie das im einzelnen bei Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, zu lesen ist.

Aber der Uebergang von der freien Brüderschaft zum Zunftzwange erfolgte nicht unvermittelt. Es gab eine Zwischenstufe, von der uns ein Privileg vom Jahre 1274 (Br. Urkdb. I, 363) Kunde giebt.

Der Rat erteilt quibusdam burgensibus nostris videlicet hiis, qui nigros calceos operantur, perpetuam fraternitatem. Si qui de dicto officio deceptiones operati fuerint evidenter, ab officio saepedicto deponantur. Gemeint sind die schwarzen Schuhmacher, die von den Corduanern unterschieden werden müssen. Sie erhalten eine perpetua fraternitas, unter der natürlich, da der Rat sie erteilt, keine geistliche Brüderschaft zu verstehen ist.

Der Inhalt der Verleihung, so weit die unvollständige Urkunde ihn erkennen lässt, besteht in dem Recht einer Aufsicht darüber, dass das Handwerk redlich ausgeübt werde und in dem Recht diejenigen, die unredlich befunden werden, vom Amte auszuschliessen. Dies Recht wird aber den burgensibus verliehen, d. h. an dem Amte konnte, wie oben dargelegt wurde, auch der Nichtbürger teilnehmen, die Aufsicht kam ausschliesslich den Bürgern und den von ihnen gewählten Meistern zu. Dass die Urkunde so verstanden werden muss, beweisen die analogen Bestimmungen in der Rolle der Lohgerber vom Jahre 1305. Auch der Gast kann Leder verkaufen und muss dann in dem Hause, das der Rat dazu bestimmen wird, an zwei Tagen der Woche feil halten. Die Aufsicht jedoch steht den Meistern zu. Es wird zwar nicht gesagt, dass diese Meister Bürger sein müssen; das lag aber in der Natur der Sache, und wenn selbst Fremde hätten Meister werden können, so wäre das ein noch deutlicherer Beweis für die ausserordentliche Freiheit, die man ursprünglich allen am Verkehr Beteiligten zu gewähren geneigt war.

Es wird jetzt möglich sein die Bedeutung von Wikrecht und Marktrecht und die Wirkung des einen auf das andere darzulegen. Als in der Zeit Karls des Grossen sich in Bremen ein Verkehr entwickelte, etwa in der Weise, wie er oben geschildert wurde, waren die bestehenden bäuerlichen Verhältnisse völlig ungeeignet diesem Verkehr zu dienen. Nicht die Bauern der benachbarten Dörfer waren es, die nebenher als Bäcker, Fleischer, Handwerker für die Kaufleute sorgten. Es waren Leute, die von der Landwirtschaft losgelöst waren und dauernd losgelöst bleiben sollten. Indem die Regierung es sich angelegen sein liess den Verkehr zu heben, musste sie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen. Sie gab daher allen, die sich in dem Wik Bremen niederlassen wollten, die Erlaubnis dazu gegen eine einmalige Abgabe, und weil die Ansiedler zum Teil Unfreie waren, fügte sie hinzu, dass sie frei sein sollten, wenn sie Jahr und Tag wegen ihrer Unfreiheit nicht angesprochen würden. Für das Wohnungsbedürfnis sorgte sie, indem sie jedem Ansiedler gegen eine jährliche Zahlung, den Königszins, genügenden Raum für den Bau eines Hauses zuwies. Wer Jahr und Tag im Besitze eines solchen Grundstückes gewesen war, erwarb das Näherrecht daran. Die Regel im Wik war, dass alle Einwohner zugleich Eigentümer ihres Grundstückes waren. Da die Wikbewohner ihren Unterhalt nicht ausschliesslich aus ihrem Handwerk gewinnen konnten, so gewährte man ihnen Anteil an der gemeinen Weide. Der Inbegriff dieser Vergünstigungen wurde als wicbilethe oder wikrecht bezeichnet.

Der wik hat sich nicht aus einem Dorf entwickelt, sondern ist eine völlig neue Schöpfung. Das Wikrecht hat daher seinen Ursprung nicht im Recht der Dorfgemeinde. Im Dorfe giebt der Besitz einer Hufe die volle Berechtigung an Weide und Wald, im Wik genügt der Besitz einer Wurt, ja nicht einmal das wird gefordert. Noch 1139 (Br. Urkdb. I, 49) wird allen Einwohnern Bremens, und sogar allen, die durch Bremen reisen, Geistlichen wie Laien, die Benutzung der Bürgerweide

gestattet. Die Wurzeln des Wikrechts ruhen von vorneherein im Verkehrsleben, nicht im Landbau.

Im Jahre 965 erhob Otto I. den Wik Bremen zu einem Marktflecken mit dem ius emendi et vendendi. Kaufleute und Handwerker siedelten sich in grosser Zahl an, und dementsprechend wurde der Bezirk, für den das Wikrecht galt, bedeutend erweitert. Mochten auch hier anfangs die Ansiedler zugleich ihre Wurt als Eigentümer besessen haben, es kam bald die Zeit, wo die Grundstücke in festen Händen waren und ihr Wert stieg. Wer jetzt nach Bremen zog, musste sich vielfach begnügen zur Miete zu wohnen. Und weiter, es wurde nicht mehr verlangt, dass wer in Bremen leben und seine Freiheit geniessen wollte, die Burschap gewann, der Marktflecken füllte sich mit Gästen. Die Verkehrsfreiheit drohte den Gemeindeverband zu zerreissen. In dieser schwierigen Lage belastete man den Grundbesitz mit allen Pflichten des Bürgerwerks, die Rechte reservierte man denen, die die Burschap gewonnen hatten. Das Wikrecht, das ursprünglich einheitlich gewesen war, wird zu einem doppelten.

Der Marktflecken unterscheidet sich vom Wik darin, dass in jenem beständig, in diesem nur an den Gerichtstagen (in mallo publico) verkauft wird. Der Wik ist vorzugsweise Lebensmittelmarkt, der Marktflecken allgemeiner Markt. Insofern ist das Marktrecht eine Weiterbildung des Wikrechts. Wer am Marktrecht teilnehmen will, braucht nicht das Wikrecht zu gewinnen. Insofern droht das Marktrecht das Wikrecht zu zerstören. Die weitere Entwicklung geht dahin diesen Gegensatz aufzuheben. Wer die Freiheit des Marktes geniessen will, muss Bürger werden.

Als dritte Stufe erscheint endlich das Stadtrecht. Eine Stadt ist der Regel nach ein durch Wall und Graben oder durch eine Mauer befestigter Ort.

Die Vermutung liegt nahe, dass das Stadtrecht sich auf die innerhalb der Stadtmauern Wohnenden beschränkte. Eine Urkunde von 1308 (Br. Urkdb. II, 90) scheint das zu bestätigen:

Consules dederunt concivium omnibus, qui domos suas super areas sitas apud sanctum Stephanum construxerunt, dummodo personaliter morentur et maneant in eodem. Tunc enim ipsi et eorum liberi et uxores eodem concivio uti debent, quamdiu cum ipsis in loco morati fuerint antedicto. Sed si derelicto huiusmodi loco civitatem intraverint ad morandum, tunc de novo acquirent concivium, quicumque civitatem intraverit ad morandum. Hier wird ganz bestimmt die von der Mauer umschlossene civitas dem unbefestigten Stephani-Kirchspiel gegenüber gestellt, und ihr besondere Rechte vorbehalten. Allein welche Rechte sind es, die den Bewohnern des Steffensviertels geschenkt werden? Es ist die Burschap (concivium). Soll man nun annehmen, dass die Burschap beschränkt war auf die Bewohner der eigentlichen Stadt, dass die Beschränkung eintrat, als Bremen seine Mauer erhielt, dass bis zu diesem Augenblick alle, die im Weichbild wohnten, Buren werden konnten, nachher nur die, die sich innerhalb der Befestigung ansiedelten? Daran ist gar nicht zu denken. Die bremischen Bürger oder Buren wohnten in der Stadt und ausserhalb der Stadt im Weichbild, die Lasten des Bürgerwerks trugen die städtischen Grundstücke ebenso gut wie die vor den Thoren gelegenen,[1]) an der Freiheit des Marktes konnten die Vorstädter so gut teil nehmen, wie die Städter.[2]) Die Anlage der Befestigung hat auf alle diese Dinge gar keinen Einfluss ausgeübt.

Die Absicht, in der die Bestimmungen von 1308 getroffen wurden, ist vielmehr folgende. Das bis dahin unbefestigte Steffensviertel sollte eine Mauer erhalten. Um die neue Festung verteidigungsfähig zu machen, musste man sie zu bevölkern

---

[1]) S. Br. Urkdb. II, 156.

[2]) Erst in späterer Zeit traten Beschränkungen ein. S. z. B. die Ratsverordnung von 1642 Dez. 14: Vorstädter dürfen keine Handlung treiben.

suchen. Daher wird allen, die sich dort ansiedeln,[1]) das Bürgerrecht geschenkt, aber nur für so lange, als sie dort wohnen. Ziehen sie in die Altstadt, so verlieren sie ihr Recht und müssen es von neuem um Geld erwerben. Es ist also ein ähnlicher Vorgang, wie er uns später bei der Anlage der Neustadt im 17. Jahrhundert begegnet, 1645 wird angeordnet: Wer in der Neustadt ein Haus baut, dem soll das Bürgerrecht geschenkt werden.

Das bremische Stadtrecht wird zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard I. vom Jahre 1217 erwähnt (Br. Urkdb. I, 109): Si vero quisquam contradicere voluerit alicui iuri predicto, duo ex burgensibus fideliores iureiurando confirmare debent secundum i u s c i v i t a t i s, sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hardvicus Bremensis. Die Stadt besass eine Menge Rechte an Grundstücken, Einkünften u. s. w. (iura civitatis). Alle diese Rechte, welche Bremen seit den Zeiten Hartwichs II. inne gehabt hatte, bestätigt Gerhard. Von diesen unterscheidet sich wesentlich das von Hartwich II. verliehene Stadtrecht (ius civitatis). Wir kennen seinen Inhalt, abgesehen von der einen Bestimmung über die Wichmannen, nicht. Aber es wird unzweifelhaft das Wikrecht und Marktrecht in sich aufgenommen, Bestimmungen über Criminalrecht und Gerichtsbarkeit enthalten,[2]) im grossen und ganzen also das Gewohnheitsrecht bestätigt haben. Das wesentlich Neue wird politischer Natur gewesen sein, vor allem die Bestätigung des von den Bürgern gewählten Rates. In den Wirren, die in die Zeit Hartwichs II. fallen, konnte die Stadt einer vom Erzbischof

---

[1]) Das construxerunt der Urkunde ist nicht gut. Sollten die gemeint sein, die sich schon angesiedelt hatten, so müsste es heissen construxerant. Wahrscheinlich sollte die Vergünstigung aber allen zu teil werden, die sich noch ansiedeln würden, und daher ist wohl construxerint zu lesen. Es ist die deutsche Construction, die dem Schreiber vorschwebt: Sie gaben das Bürgerrecht allen, die sich ansiedelten.

[2]) Siehe das Soester Recht, die jura et libertates Indaginis u. a.

unabhängigen Regierung nicht entbehren.[1]) Ein Stadtrat wurde, wir wissen nicht wie und wann, gebildet. Der Erzbischof sah sich bei seiner Rückkehr genötigt die usurpirte Gewalt des Rats anzuerkennen. Denn wenn der Rat auch erst 1225 urkundlich erwähnt wird, so spricht alles dafür, dass sein Ursprung in die Zeit Hartwichs zurückreicht. Von jetzt an wird Bremen nicht mehr von dem Erzbischof und seinen Ministerialen, sondern durch den Rat regiert.[2]) Bremen ist eine Stadt im Rechtssinne geworden. Dass im Zusammenhange mit diesen Neuerungen tiefgreifende Veränderungen in der Gerichtsverfassung stehen, kann hier nur angedeutet werden.

Die politischen Rechte waren in späterer Zeit auf die innerhalb der Mauern der Altstadt wohnenden Bürger beschräkt; nur sie wurden zu Bürger-Conventen berufen. Ob diese Beschränkung von jeher bestand, d. h. von dem Augenblicke an, wo Bremen Stadtrecht erhielt, ist nicht sicher. Wir haben schon das Bestreben kennen gelernt, die Vorstädter schlechter zu stellen als die Altstädter. Schon dass wenigstens seit dem 17. Jahrhundert das vorstädtische Bürgerrecht billiger erworben werden konnte, als das altstädtische zeigt, dass ihr Recht ein geringeres war. Im 18. Jahrhundert suchte man ihnen ohne Grund das Recht streitig zu machen, die Bürgerweide mit ihren Kühen zu betreiben. Es wäre also an sich wohl denkbar, dass ihnen ursprünglich politische Rechte zugestanden hatten, die ihnen nachher verkümmert wurden. Allein mir ist bis jetzt nichts bekannt, was diesen Schluss rechtfertigte. Dann muss man aber annehmen, dass von vorne herein nur die Bürger der Altstadt politische Rechte besassen, dass nur sie an der Ratswahl, so lange überhaupt der Rat gewählt wurde, teil nehmen. Wenn es nun in der Urkunde von 1246 (Br. Urkdb. I, 234) heisst: Item consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a c o m m u n i b u s b u r g e n s i b u s eligentur, so wären unter

[1]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I. 107 ff.

[2]) Eine Zeit lang erscheint neben dem Rat noch der Vogt an der Regierung beteiligt, doch verschwindet er aus dieser Stellung um 1260.

burgenses die politisch berechtigten Bürger der Altstadt zu verstehen. Sie wären gemeint in der eine Zeit lang stets wiederkehrenden Formel: Advocatus, consules ceterique burgensis und ebenso im Eingang des Stadtbuchs: Dhar hebbet the ratmanne unde de m e n e s t a d sesteyn man ut ieweliken verdel vere ... Weiter würde sich fragen, ob jeder, der die Burschap gewonnen hatte und in der Altstadt wohnte, zur menen stad und den burgenses gehörte, oder ob noch andere Anforderungen gestellt wurden. In einer Supplik der Brauer-Societät von 1768 Oktober 23 (Archiv des Schüttings) findet sich die Notiz: Die Bürgerschaft, die des Erscheinens auf den Conventen fähig ist, besteht aus 900 Personen, welche schossen.

Ich lasse dahin gestellt, ob die Angabe, was die Zahl betrifft, zuverlässig ist. Jedenfalls ist die Beschränkung auf die, welche schossen, sehr bemerkenswert. Der Schoss war eine Steuer, die nur von einem Vermögen bestimmter Grösse erhoben wurde. Nur die Wohlhabenden, in erster Linie die Kaufleute, schossten. Minder Begüterte zahlten im 17. und 18. Jahrhundert Collecten. Nun lesen wir in der Chronik von Rinesberch S. 105: Des verdrooch die rad mit dem copmanne enes mogheliken schotes; des wolde de copman by dem rade bliven, men die rad moste en dat seggen, dat sie na der Hencze scolden arbeyden: Hir up kundegede die rat dat scot. Dar umme makeden Kemmer unde Wildehoen myt erer granden kumpanyen den banneren lop. Schossen müssen alle Bürger, soweit sie hinreichendes Vermögen besitzen (a. a. O. S. 105). Hir legede sick dat gancze mene volk en teghen unde wolden nicht scoten. Aber die Kaufleute sind es, die den Schoss bewilligen. Die Gemeinde, die nicht gefragt ist, aber doch mit bezahlen muss, macht einen Aufruhr. Wenn diese Erzählung nicht einen singulären Fall, sondern das allgemein Gültige darstellt, — u. so scheint es —, so hätten noch um 1350 die Kaufleute allein das Steuerbewilligungsrecht gehabt. Dass sich auch auf einem andern Gebiete die Kaufleute von den übrigen Bürgern sonderten, erfahren wir aus einer 100 Jahre

älteren Urkunde. Br. Urkdb. I, 172.: Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem, ni voluerint. Bis 1233 waren sie verpflichtet auf Geheiss des Bischofs an seinen Heerfahrten teilzunehmen, ohne Zweifel in ritterlicher Ausrüstung. Sie bildeten im 12. Jahrhundert mit den Ministerialen[1]) die kriegerische Besatzung der Burg Bremen und erhielten den Namen burgaere. Als aber die Stadt eine erweiterte Mauer erhielt und man sich genötigt sah auch die buren zur Verteidigung heranzuziehen, so wurden auch sie Bürger genannt. Daher erklärt sich das Schwanken des Ausdrucks zwischen Bur und Bürger, daher erklärt sich, dass noch in sehr später Zeit die Kaufleute vorzugsweise als Bürger bezeichnet werden.

Wie sind nun die Kaufleute zu ihrer bevorzugten Stellung gekommen? Ihre besondere Verpflichtung zum Kriegsdienst beruhte auf der Grösse ihres Vermögens. Aber wie konnte der Bischof oder seine Beamten einen Einblick in die Vermögensverhältnisse gewinnen? Dass die Kaufleute die Hand dazu geboten hätten, ihnen diese Kenntnis zu verschaffen, daran ist gar nicht zu denken. Wenn sie zum Ritterdienst herangezogen wurden, so konnte das nur unter denselben Bedingungen geschehen, wie auf dem Lande. Der ländliche Grundbesitz war massgebend. Wer eine bestimmte Anzahl von Hufen besass, musste als Ritter dienen, er mochte auf dem Lande oder als Kaufmann in der Stadt wohnen. Wir wissen, dass mindestens seit dem 12. Jahrhundert Bremer Kaufleute ländlichen Grundbesitz erwarben, sei es als freies Eigentum sei es als Lehen. Ritter und Kaufleute waren aufs engste verbunden und verwandt, und als im Jahre 1305 ein Teil der patricischen Geschlechter vertrieben wurde, erhob sich die bremische Ritterschaft um ihren Verwandten beizustehen.

Die Zahl der Kaufleute, die so reich waren, dass sie als Ritter ins Feld zogen, war schwerlich sehr gross. Jedenfalls

---

[1]) Br. Urkdb. I, 30: cum ceteris civitatis ministerialibus et civibus.

kann auf sie nicht das Recht beschränkt gewesen sein den Schoss zu bewilligen. Wo war dann aber die Grenze zwischen den Kaufleuten, die dies Recht hatten und denen, die es nicht hatten? Die Grosskaufleute allein, wird man sagen, waren bevorzugt. Aber den Begriff des Grosskaufmanns festzustellen ist unmöglich. Erst in verhältnismässig später Zeit im Jahre 1263 wird in einem der wichtigsten Handelszweige, im Tuchhandel, aus besonderen Gründen eine Scheidung zwischen dem Handel im Grossen und dem Gewandschnitt vorgenommen, ohne dass deswegen die Gewandschneider aufgehört hätten Kaufleute zu sein. In früherer Zeit ist eine Scheidung noch schwieriger. Wie wollte man eine Grenze ziehen zwischen Kaufmann und Krämer, ja zwischen den Krämer, der Leder verkauft und dem Lohgerber oder Schuhmacher, der das von ihm selbst fabricirte Leder feil bietet? Wir würden der Frage, wer zu den bevorrechteten Kaufleuten gehört habe, völlig ratlos gegenüberstehen, wenn nicht analoge Verhältnisse bei den Zünften den Weg wiesen. Wie in späterer Zeit nur diejenigen Handwerke einen politischen Einfluss ausübten, die als Zünfte organisirt waren, so werden wir annehmen dürfen, dass nur diejenigen Kaufleute, die in der Gilde waren, das Recht der Steuerbewilligung übten. Wenn im 17. und 18. Jahrhundert von Beschlüssen der Kaufmannschaft die Rede ist, so sind aufangs die Mitglieder der Kaufmannsgilde, an deren Spitze die Elterleute stehen, gemeint und, als seit 1650 die Gilde unterging, diejenigen Kaufleute, die die Elterleute nach ihrem Belieben zu einem Kaufmanns-Convent eingeladen hatten.

Und hier ist nun der Ort noch einmal auf die Theorie von Nitzsch zurückzukommen. Es ist sehr wohl möglich, ja bei den eigenartigen Verhältnissen in Bremen, die eine Scheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten unmöglich machen, sogar wahrscheinlich, dass die Gilde ursprünglich alle am Verkehr Beteiligten umfasste, in dem Sinne wenigstens, dass alle, die das Eintrittsgeld und die Hansa bezahlten aufgenommen werden konnten, wenn sie wollten, ähnlich wie in Köln. Ob

viele oder wenige Handwerker es in ihrem Interesse fanden der Gilde beizutreten, darüber Vermutungen anzustellen, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Je reicher die Kaufleute wurden, je mehr aristokratische Elemente Aufnahme fanden, desto schwerer werden die Bedingungen der Aufnahme geworden sein, so dass die Handwerker vorzogen sich unter sich zusammenzuschliessen. Damit verloren sie das Recht bei der Bewilligung des Schosses mitzusprechen. Da sie auch das Recht den Rat zu wählen einbüssten, so waren sie jedes politischen Einflusses bar. Das führte dann im 14. und 15. Jahrhundert regelmässig in Zeiten finanzieller Not, wo der Rat Schoss zu fordern gezwungen war, zu revolutionären Bewegungen, die den Zweck verfolgten Einblick in die Finanzen und Anteil am Rat zu gewinnen.

Es ergiebt sich also, dass ursprünglich doch ein Unterschied zwischen Buren und Bürgern bestand. Wie auf dem Lande Grundbesitz von bestimmter Grösse zum Ritterdienst verpflichtete, so auch in der Stadt. Wer nur landwehrpflichtig war, hiess Bur in der Stadt ebenso wie auf dem Lande. Die Buren der Stadt genossen alle Vorteile, die das Wikrecht darbot, sie nahmen am Burmal oder der Bursprake teil und trafen unter Leitung eines erzbischöflichen Beamten Anordnungen für die Gemeinde. Auch die Kaufleute waren Buren und nahmen am Burmal teil.

Aber sie bildeten zugleich eine Gemeinde für sich mit besonderen Rechten und Pflichten. An ihrer Spitze standen die Elterleute mit ausgedehnten Befugnissen. Es war in Bremen eine Art Doppelregierung, die für den Bestand der Stadt gefährlich werden konnte. Als der Rat den Versuch machte die Macht der Elterleute zu brechen, entwickelte sich ein Kampf, der 2 Jahrhunderte gewährt hat.

Drei Elemente sind es, aus denen die Stadtverfassung erwächst. Das erste ist die Wikverfassung. Der Wik umfasst alle, die die Burschap gewonnen haben, die Gemeinde, die zu Beratung und Beschlussfassung über alle communalen Ange-

legenheiten unter Vorsitz eines ursprünglich königlichen, später erzbischöflichen Beamten in den Burspraken zusammentritt. Als ihre Vertreter erscheinen die Wichmannen, die vermutlich im 13. Jahrhundert ein Collegium von 16 Personen bildeten. Ein Teil der Gemeinde, die Gilde der Kaufleute, (das zweite Element) hat eine besondere Organisation unter Elterleuten. Sie berät und beschliesst, vermutlich anfangs unter Vorsitz des Hansegrafen, über kaufmännische Angelegenheiten, geniesst ein hohes Mass von Selbstverwaltung und ist im Besitze wesentlicher politischer Rechte. Endlich, Bremen bildet politisch anfangs nur einen Teil des Bistums, es wird regiert durch dieselbe Regierung, die an der Spitze des gesamten Bistums steht. Um 1200 emancipiert es sich von der bischöflichen Regierung, es wählt sich seine eigene Regierung, die dann vom Bischof bestätigt wird.

Die Stadt Bremen unterscheidet sich vom Wik- und Marktflecken dadurch, dass sie sich durch ihre Ratsherren selbst regiert. Der Rat ist nicht hervorgegangen aus den Burrichtern, der Name kommt überhaupt nicht vor. Die Allmende, die Bürgerweide, steht im Obereigentum des Bischofs, der nicht nur allen Bewohnern, (omnibus habitantibus in civitate Bremensi)[1]) sondern auch denen, die durch Bremen reisen, Geistlichen wie Laien, die Benutzung erlaubt und vermutlich durch seinen Beamten die Verwaltung führte. Der Rat ist nicht hervorgegangen aus den Vorstehern der Kaufmannsgilde; die bestanden neben ihm und vielleicht schon vor ihm. Der Rat ist nicht hervorgegangen aus einem Schöffencolleg, ein solches gab es in Bremen nicht. Der Rat ist eine völlige Neuschöpfung, der eine Reihe von Befugnissen, die bisher von bischöflichen Beamten ausgeübt waren, an sich riss.

Die hier gegebene Darstellung gilt nur für Bremen. Andere Städte haben sich anders entwickelt, schon aus dem Grunde, weil nur wenige von ihnen vici gewesen sind. Sehr

---

[1]) Br. Urkdb. I, 49.

viele wurden gleich als Marktflecken, noch mehr von vorneherein als Städte angelegt. Die Erfahrungen, die man bei den alten Gründungen gemacht hatte, wurden bei den neuen verwertet. Beschränkungen oder Freiheiten, die sich als gefährlich erwiesen hatten, vermied man bei neuen Anlagen. Gleichviel lassen sich, glaube ich, manche Verhältnisse namentlich in den sächsischen Bischofsstädten besser verstehen, wenn man die bremische Entwicklung berücksichtigt.



II.

Die niederdeutsche Sprache als Kirchensprache zu Bremen im 16. Jahrhundert.

Von

J. Fr. Iken.

Eine bekannte Thatsache ist es, dass in früheren Jahrhunderten die niederdeutsche Mundart sämtliche Aeusserungen des öffentlichen und privaten Lebens hieselbst beherrscht hat. Sie wurde in der Stadt wie auf dem Lande gebraucht, und zwar ebenso in dem feinsten Bürgerhause wie in der Arbeiterwohnung, im Rathause und Schütting wie in den Versammlungen der Aemter, in der Kirche wie in der Schule, sie war die Sprache der Ratserlasse, der Gerichtsentscheidungen und der diplomatischen Schriften, die Sprache der Poesie wie der prosaischen Schriften, insbesondere der Chroniken — immer freilich nur soweit es die eigentliche Gebieterin innerhalb der alten Bildung, die lateinische Mundart, zuliess. Und nicht minder bekannt ist es, dass dies nicht nur hier, sondern im ganzen nördlichen Deutschland der Fall war. Unsere jetzt so sehr zurückgedrängte Volkssprache regierte früher von den Niederlanden her (wo eine selbständig gewordene Schwestersprache sich abgezweigt hatte) bis nach dem Ordenslande Preussen und den noch ferneren deutschen Ostseeländern, und

ebenso von den Küsten des Nord- und Ostmeeres bis tief nach der Mitte des Vaterlandes hin, auch in Gegenden, wo sie jetzt völlig verschwunden ist. Und von ihrer geschichtlichen Bedeutung in jenen Zeiten sagt Claus Groth: „Die plattdeutsche Sprache hat einmal mit der Hansa die Welt beherrscht, sie hat gegen Helden wie Waldemar II. den Sieger geredet, hat Schrecken gesprochen im Vehmgerichte der Westfalen, Uebermut mit den Dithmarschen, Klugheit in den Kontoren der Handelsherren von Lübeck und Lüneburg, in den Kaufhäusern von London und Nowgorod." Seit dem 13. Jahrhundert macht sie sich wieder in der Literatur, wo sie bereits im 9. Jahrhundert durch den Heliand so Bedeutendes geleistet, geltend. Besonders sind es gediegene Prosa-Schriften, in denen sie redet, wie der treffliche Sachsenspiegel des Eike von Repgow, sowie dessen Kaiserchronik, das alte Lübecker Stadtrecht von 1294 und das bremische Statutenbuch von 1303, und wenn sie dann im 14. und 15. Jahrhundert ein Dichterwerk wie den Reineke Vos und viele für ihre Zeit bedeutende Chroniken liefert, so sieht es ganz aus, als wollte sie im Anschluss an die vorausgeeilte und gebildetere Schwester, die Sprache des mitleren Deutschlands, zum Höchsten streben. Selbst Heinrich Rückert[1]), der ihr wenig wohl will, erklärt, dass sie gegen Ausgang des Mittelalters dem Hochdeutsch in literarischer Beziehung, insonderheit auf dem Gebiete der Prosa, nur wenig nachgestanden. So blieb es aber nicht. Mit dem Anbruch der Neuzeit wird sie von letzterer immer mehr in die Ecke gedrängt. Im 16. Jahrhundert verteidigt sie noch tapfer ihr Gebiet, verliert es aber schon zusehends; im 17. Jahrhundert hört sie auf, Schriftsprache zu sein und zieht sich von den vornehmeren Kreisen in die einfachen zurück; hier aber wird sie noch heute, insbesondere beim Landvolke, bei den Seefahrern und vielerwärts auch in den städtischen Bevölkerungsschichten, sowie bei manchen Liebhabern, mit Zähigkeit festgehalten.

[1]) H. Rückert: Geschichte der Neuhochdeutschen Sprache (1875) I, 175 ff.

Was nun ihr Verhältnis zur Kirche anbetrifft, so hat hier die niederdeutsche Sprache eine Zeit lang innerhalb jener Gegenden die unbedingte Herrschaft geführt. Freilich „unbedingt“ nur im Blick auf das Hochdeutsche. Denn gerade in der Kirche bemühte man sich während des Mittelalters, die Landessprachen nicht aufkommen zu lassen, die römische Papstherrschaft wollte alles nur in ihrer Zunge geredet haben. Nur in geringem Masse konnten jene, und somit auch das Niederdeutsche, sich daneben eine Existenz erringen. Anders wurde das mit der Reformation, welche die Volkssprachen wieder zur vollen Geltung brachte. Aber beim Niederdeutschen sollte die kirchliche Sanktionierung nur von kurzer Dauer sein. Ihr stand nebst anderem die gewaltige Ueberlegenheit der Lutherbibel und der Luthersprache in der Literatur des 16. Jahrhunderts im Wege. Man gewöhnte sich auch in der Kirche des niederdeutschen Sprachgebietes sehr bald an die alles übertönenden neuhochdeutschen Sprachlaute. Bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts beginnt man in Bremen wie anderswo beim Gottesdienst hochdeutsch zu lesen, zu predigen und dann auch zu singen, und zu Anfang des 17. Jahrhunderts erklingen die niederdeutschen Worte nur noch ausnahmsweise von den Kanzeln, um dann mit den Gesängen der Gemeinde gänzlich zu verschwinden. Wie schon eine Zeit lang die Staatsverhandlungen fast immer in der neuen Sprache geführt sind, wie der Norddeutsche sich bemüht, die hochdeutschen Erlasse seiner Obrigkeit, die hochdeutschen Erzeugnisse der Literatur, die vielen nur hochdeutsch redenden Prediger aus Mittel- und Süddeutschland zu verstehen, so kam die neue Ausdrucksweise verhältnismässig schnell auch in der Kirche zu unbestrittener Herrschaft. Es bedurfte in der Hinsicht keines Beschlusses oder obrigkeitlichen Gesetzes, sondern verstand sich für das fortschreitende 17. Jahrhundert von selber. Obwohl Bürger und Bauern sich beim täglichen Verkehr nur in der heimischen Mundart bewegten, hatten sie es schnell gelernt, für alle höheren Lebens-

äusserungen sich einer ihnen ursprünglich fremden Redeweise zu bedienen.

Nach diesen Vorbemerkungen soll der kirchliche Gebrauch der niederdeutschen Sprache, wie er im 16. Jahrhundert für Bremen hervortritt, näher erörtert werden. Was darin für Bremen gilt, soll möglichst im Zusammenhange mit den Vorgängen im übrigen Norddeutschland zur Darstellung kommen.

Die Frage, wie weit die niederdeutsche Sprache schon im kirchlichen Leben des Mittelalters zur Geltung gekommen, hängt mit der erwähnten allgemeinen Vorherrschaft der lateinischen Sprache im Kirchenwesen jener Zeit zusammen und bedarf nur kurzer Erörterung. Es war der römischen Hierarchie gelungen, für den eigentlichen Kultus nur ihre Sprache durchzusetzen; bei der Messe und in den Chorgesängen ertönte sie wie noch heute allein, und sogar viele Predigten, namentlich in Klöstern, wurden lateinisch gehalten und waren darum nur Kundigen verständlich. Dennoch hatte sich die Volkssprache daneben stets zu behaupten gewusst. War sie auch, vorzüglich in der Zeit der Waldenser- und Albigenserkriege, vielfach bei Seite geschoben, ganz liess sie sich doch nicht verdrängen. Konnten doch die streitbaren Orden der Bettelmönche, insbesondere die Dominikaner, die sich ja Predigerbrüder nannten, nicht minder aber die ihnen nahestehenden Franziskaner nur hierdurch ihren Beruf erfüllen, nämlich auf das Volk zu wirken. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert tritt das dann auch bei ihnen und anderen Volksrednern mächtig hervor. Bruder Berthold von Regensburg, wohl der grösste Prediger des deutschen Mittelalters, die sogen. deutschen Mystiker Meister Eckehard, Nikolaus von Basel u. s. w., der Prediger Gailer von Kaisersberg und viele andere gaben der kirchlichen Rede in der Volkssprache schon vor der Reformation eine hohe Bedeutung. Daneben gab es, zumal im 14. und 15. Jahrhundert, viele deutsche geistliche Lieder, die aber, wie Hoffmann von Fallersleben

nachgewiesen,[1]) nur bei Wallfahrten und ähnlichen Gelegenheiten, eigentlich aber nie oder nur vereinzelt beim Gottesdienst erklangen. Auch hatte man vor Luther bereits 18 verschiedene Bibelübersetzungen in unsrer Volkssprache, nämlich 14 im Hochdeutschen und 4 im Niederdeutschen, dazu noch mehrere Uebersetzungen des Neuen Testamentes, während eine massenhafte Andachtsliteratur, namentlich seit Erfindung des Buchdruckes überallhin für Erbauung sorgte.[2]) Mochte darum der offizielle Gottesdienst die altrömische Sprache konservieren und darum auch für die Predigten nur Nebengottesdienste und Nebenkapellen übrig haben, das Bedürfnis der Nation liess sich je länger je weniger daran genügen, sondern verlangte die volle Erbauung in der eigenen Sprache.

In Bremen kann es nicht anders gewesen sein. Wenn seit dem 13. Jahrh. die beiden Bettelmönchsorden hier mitten in der Stadt grosse Klöster erbauen konnten und zunächst die Volksleidenschaft gegen die Stedinger erregten, dann aber noch ferner wirkten, so kann das nur in der hier verständlichen niederdeutschen Sprache geschehen sein. Ausser ihnen kamen dann andere Prediger hierher, um die Christen durch ihr Wort zu erbauen. Wir haben darüber einen offiziellen Ausspruch des Rates aus dem Jahre 1523, welcher zur Rechtfertigung des Auftretens von Heinrich von Zütphen dem Erzbischof in Erinnerung bringt, schon seit ungezählten Jahren sei es hier im Gebrauch gewesen, dass fremde Prediger sich in der Stadt haben vernehmen lassen.[3]) Das geschah auch hier wohl nicht in den eigentlichen grossen Kirchen, die nicht dazu eingerichtet waren, sondern in Nebenkapellen,[4]) bei kleineren Kirchen

---

[1]) Geschichte des deutschen Kirchenliedes I, S. 161, 198 ff.. und 370.

[2]) Götze: Bibliographie und Historie der niedersächs. Bibeln. E. Schröder über Kluges Buch: von Luther bis Lessing. In J. Götting, gel. Anzeigen 1888. — Auch Hoffmann v. F. u. a. O. I, 151.

[3]) Brem. Jahrb. zweite Serie I, S. 7.

[4]) Heinrich von Zütphen predigte bekanntlich in einer Kapelle der Ansgarii-Kirche.

vielleicht von improvisierten Kanzeln aus. Unsre Volkssprache war somit auch hier vom kirchlichen Leben nicht ausgeschlossen und machte sich auch wohl noch in populären Gesängen und Erbauungsbüchlein geltend, musste aber bescheiden im Hintergrunde bleiben und schien nicht bestimmt, den Gottesdienst noch zu beherrschen.

Anders wurde das sofort mit der Reformation. Luther hatte zwar nach seinem reformatorischen Auftreten anfangs nur erst in der Predigt sich der Muttersprache bedient und daneben Altardienst und Chorgesänge in alter Weise fortbestehen lassen, aber bei seiner Rückkehr von der Wartburg kam er, nach dem Vorgange der Wittenberger Unruhstifter, hierin weiter. Zunächst wurde jetzt die Predigt als Auslegung des Gotteswortes von ihm zum Mittelpunkt des Kultus erhoben, denn in diesem sei, wie er sich ausdrückt, „das Tönen und Lören“ unnütze, wohl aber nötig, dass die Gemeinde wie Maria zu Jesu Füssen sitze und seiner Rede zuhöre.[1]) Im weiteren drang er dann auf deutsches Schriftverlesen, deutsches Singen und Verdeutschung vieler liturgischen Stücke. Daneben freilich liess er teils mit Rücksicht auf die „Schwachen“ d. h. die am Herkommen Festhaltenden, teils bei dem einstweiligen Mangel an geeigneten deutschen Gesängen, noch viele Stücke in lateinischer Sprache bestehen, ohne damit andre hindern zu wollen, radikaler vorzugehen. Ueberhaupt betonte Luther in seinen verschiedenen Schriften über die „Messe“ (d. h. den Gottesdienst) die christliche Freiheit und wollte im Gegensatz zur römischen Uniformierung hierfür keine bindende Satzungen aufstellen. Aber das Princip der Volkssprache war damit aufgerichtet, denn ohne sie konnte die Gemeinde das Gotteswort nicht verstehen, wie sie doch sollte, und einzelne fremdsprachige Ueberbleibsel mussten früher oder später davor fallen. So geschah es denn auch in allen Gebieten, welche die Reformation annahmen; behielt man auch nach vielen Kirchen-

[1]) Köstlin: Luthers Leben I, 561 ff.

ordnungen lateinische Chorgesänge und andere lateinische Dinge, namentlich in der Communion, bei, so war die eigentliche Herrschaft der römischen Sprache im Kultus beseitigt und musste, sobald es genügende Kirchenlieder gab und die Gemeinde singen konnte, gänzlich verschwinden.

In Bremen hatte, wie im ganzen norddeutschen Tieflande, die Muttersprache schon seit 200 Jahren grosse Siege über die lateinische errungen: seit Anfang des 14. Jahrhunderts wird sie allmählig Hauptsprache der Kanzlei, die niederdeutschen Urkunden vermehren sich bedeutend und verdrängen die lateinische bald ganz. Nur die kirchlichen Akte halten an der Sprache des Kultus fest. Mit der Reformation erfolgt aber auch hierin eine Wandlung. Selbstverständlich hat der erste Reformationsprediger, Heinrich von Zütphen (1522—24) hier in der Volkssprache geredet, wie es ja auch Herkommen war, und nicht minder haben die nächsten Prediger Jakob Probst und Johann Timann u. s. w. sich beim Gottesdienst desselben Niederdeutsch bedient. Es lag das um so näher, als die vorzüglichsten unter ihnen, wie eben jene drei genannten, sowie Johann Pelte (erster evang. Prediger an St. Ansgarii) und Albert Hardenberg (am Dom) Niederländer waren und darum von Haus aus nicht die hochdeutsche, sondern eine der niederdeutschen damals noch sehr nahestehende Sprache redeten, während die übrigen ersten Prediger, soweit wir wissen, aus hiesiger Gegend stammten. Zwar fehlt es an einem eigentlichen Beweis dafür insofern, als uns keine Rede dieser Männer erhalten ist, wie überhaupt keine der hier gehaltenen Predigten aus dem 16. Jahrhundert vorliegt. Aber die Sache ist sonst klar genug. Man kann daran denken, dass der genannte Johann Timann, Verfasser der plattdeutsch geschriebenen bremischen Kirchenordnung den Beinamen „Sötemelk“ hatte, weil er, wie die einen sagten, oft auf der Kanzel ausgerufen: „Dat Wort Gades ys so söte as Sötemelk“, oder, wie andere behaupteten, als er in Hardenberg einen Ketzer sah, oft bemerkt habe: „de Melck ys nich rein.“ Man kann ferner in

unsern Chroniken die Verhandlungen lesen, welche 1531 in der Zeit des Aufstandes zwischen Probst im Namen der Prediger und den Aufrührern gepflogen sind, und man wird nicht zweifeln, dass wie ersterer hier die Unruhstifter auf Grund des Bibelwortes in plattdeutscher Sprache abkanzelt, er und die andern es ebenso in den Kirchen verstanden haben werden. Sodann enthält unsre Kirchenordnung ja in ihrem letzten Teile eine vollständig erbauliche niederdeutsche Abhandlung über das „Kreuz" (d. h. das Leiden)[1], wie sie ebenso gut auf der Kanzel geredet sein konnte. Endlich ist noch beizufügen, dass wir gegen Ausgang des Jahrhunderts von zwei Predigern hören, die sich in hochdeutscher Sprache vernehmen liessen und darum vom gemeinen Mann nicht verstanden wurden, und ebenso dass am Anfange des 17. Jahrhunderts eine noch vorhandene niederdeutsche Predigtsammlung hier ediert wurde, deren Vorrede zeigt, dass damals das niederdeutsche Predigen mehr und mehr aus der Mode gekommen war.[2]) Es kann somit kein Zweifel bestehen, das seit Einführung der Reformation hier so wenig hochdeutsch als lateinisch, sondern allein niederdeutsch gepredigt wurde. Dass wir darüber keine weiteren Dokumente besitzen, lag an der damaligen Praxis. Die Geistlichen jener Tage hielten es, verschiedenen Angaben zufolge, damit wie die grossen Redner des Mittelalters z. B. Gailer von Kaisersberg, sie machten sich lateinische Notizen und redeten darüber frei in der Muttersprache.[3]) Auch mussten sie so häufig predigen, manche sogar täglich oder oftmals in der Woche, dass an ein schriftliches Ausarbeiten nicht zu denken war. Nur wenige, wie Luther, mussten, um allgemeinem Verlangen zu genügen, ihre gehaltenen Vorträge aufschreiben

---

[1]) Brem. K.-Ordnung, Brem. Jahrbuch, Serie II, B. 2. Cap. VII. S. 93 ff.

[2]) Ueber beides s. hernach Genaueres.

[3]) Geffcken: Bilderkatechismus des 15. Jahrh. S. 64. — Edw. Schröder: Jakob Schöpper von Dortmund S. 3. — Socin: Schriftsprache und Dialekte. S. 188.

oder vielmehr aufschreiben lassen und sie in sogen. Postillen herausgeben. Aus dem ganzen niederdeutschen Gebiet ist mir nur eine Predigt jener Tage in dieser Sprache bekannt geworden, die zum Drucke gelangt und erhalten ist; es ist eine Predigt von Hermann Bonnus, 1546 in Lübeck gehalten,[1]) während aus dem 15. Jahrhundert die Lese viel ergiebiger ist.[2]) Man hatte Ursache, sich an dem reichlich verkündeten mündlichen Worte genügen zu lassen.

Und wie in der Predigt, so wurde auch in anderen Dingen der Gottesdienst in Bremen auf niederdeutschen Fuss gesetzt. Unsere Kirchenordnung von 1534 bestimmt ausdrücklich, dass die Taufen „auf Deutsch" gehalten werden sollten, damit die anwesenden Laien auch merken könnten, was man mit Gott handele, gleichwie auch die Apostel in der Sprache getauft hätten, in welcher sie predigten.[3]) „Deutsch" konnte hier natürlich nur niederdeutsch sein, denn nur das verstand man im Volke. Sodann wird in den Gotteshäusern ausdrücklich deutsches Vorlesen aus der Bibel angeordnet und den „Baumeistern" (Bauherren) anbefohlen, für jede Kirche eine deutsche Bibel anzuschaffen.[4]) Solche deutsche d. h. niederdeutsche Bibeln gab es, wie erwähnt, vor der Reformation bereits 4, nach anderen 3 verschiedene, unter denen die Lübecker Bibel von 1494 besonders hervorragt.[5]) Aber man liess sich daran nicht genügen, da diese Uebersetzungen ebenso unvollkommen wie die vorreformatorischen in hochdeutscher Sprache waren. Es entstand eine neue, ebenfalls zu Lübeck, die sich vollständig an den Text der Lutherbibel anschloss.

---

[1]) Spiegel: Hermann Bonnus S. 101 ff.

[2]) Im Jahrb. f. niederd. Sprachforschung v. 1877 findet sich S. 11 eine plattdeutsche Predigt des 15. Jahrh. — Ferner s. die Predigten von J. Veghe hgg. von Frz. Jostes (Halle 1883) u. a.

[3]) Brem. Kirchenordnung II, 6.

[4]) Brem. Kirchenordnung IV, 6 u. 7.

[5]) Geffcken a. a. O. S. 6.

Ihr Verfasser wird nicht genannt,[1]) aber ihre Vorrede trägt die Unterschrift von Bugenhagen, und unter der Aegide dieses fleissigen und für die Reformation im niederdeutschen Gebiete so wichtigen Mannes ist sie daher zu Stande gekommen (1533—1534). Da dieselbe, obgleich sie nur Luthers Uebersetzung im Niederdeutschen wiedergab, doch fast ein halbes Jahr eher als diese fertig erschien, nannte man sie scherzweise wohl ovum ante gallinam (das Ei vor der Henne). Welche dieser Uebersetzungen in Bremen gebraucht wurde, ist nicht mehr festzustellen; man darf wohl annehmen, dass nach dem Erscheinen der zweiten Lübecker Bibel nur diese hier galt, während man sich bis dahin, also bis nach Abfassung der Kirchenordnung, mit den bisherigen behalf, falls nicht etwa die Prediger den lateinischen Text selber übersetzten. Weiter vernehmen wir von Gebeten und Liedern in der Volkssprache. Von ersteren teilt die Kirchenordnung zwei wörtlich mit und weist dabei auf das sogen. „sanckbock“ hin, in welchem noch andre solche „duedsche Collekten“ (Gebete) vorkommen.[2]) Hinsichtlich der Lieder werden sechs solche mit Anfangsworten zitiert, die gesungen werden sollen.[3]) Es sind die ersten Reformationslieder, nämlich das bekannte Lied von Paul Speratus („Es ist das Heil uns kommen her“) und fünf von Luther, in niederdeutscher Uebersetzung. Sicher ist wohl, dass man sich an dieser kleinen Zahl nicht lange genügen liess. Wie Luther selber noch eine Reihe von Kirchenliedern teils durch freie Uebersetzung lateinischer Originale teils aus eigener Phantasie schuf und dadurch viele andere zur Herstellung trefflicher evangelischer Kirchenlieder anregte, so kamen auch seit den dreissiger Jahren viele solcher in niederdeutscher Sprache zum

---

[1]) Erst späterhin ist bekannt geworden, dass der Verfasser der Uebersetzung Johannes Hodderssen, Pastor zu Hammelwarden in der Grafschaft Oldenburg war.

[2]) K.-Ordnung III, 31 u. IV, 7.

[3]) K.-Ordnung IV, 9 u. III, 29 u. 31.

Vorschein. Phil. Wackernagel hat manche davon in seinem grossen Kirchenliederbuch gesammelt.[1]) Als Dichter derselben sind zu nennen Andreas Knöpken in Küstrin, Joh. Freder in Köslin, Herm. Bonnus, Adolf Neustätter und andere. Freilich mit dem Singen der Gemeinde war es anfangs noch eine misliche Sache. Man war bisher gewohnt, den Chor schweigend anzuhören, und hierbei blieb es auch fürs erste. Auch unsere Kirchen-Ordnung redet fast immer von derartigem Gesange, nur einmal heisst es bei einer Gelegenheit, es solle hier nicht bloss der Schulmeister mit den Jungen singen, sondern „alles Volk, Männer und Frauen" zum Mitsingen ermahnt werden.[2]) Sicher ist auf diese Weise wie anderswo so auch hier die Gemeinde allmählich zum steten Aufthun des Mundes gelangt. Schon früh gab es auch niederdeutsche Gesangbücher, das älteste von Joachim Slüter in Rostock (1525), danach solche zu Magdeburg, Lübeck, Riga, Hamburg u. s. w.[3]). Freilich scheint das in der Kirchen-Ordnung erwähnte „sankbock" (s. oben) keines derselben gewesen zu sein, indem dies nur eine Sammlung liturgischer Stücke für Geistliche und Chor gebildet haben kann.[4]) Ueberhaupt scheint es nicht, dass man in den meisten Dezennien des 16. Jahrhunderts irgend eine Liedersammlung mit in die Kirche brachte und daraus sang. Wahrscheinlich wurde lange Zeit nur frei gesungen, da es sich lediglich um einige wenige Lieder handelte, und als man später mehr hatte, sang man sie aus einem beliebigen Büchlein; der weitere Fortschritt war dann, dass man wegen der Abweichungen der Texte ein einheitliches Buch erstrebte. Endlich sei noch erwähnt, dass auch die Katechismen Luthers von Bugenhagen ins Plattdeutsche übersetzt waren und darum sowohl in den

---

[1]) Wackernagel: Kirchenlieder III, Nr. 137—153, 233—243, 847—853, 1068—1097 u. s. w.

[2]) K. O. III, 31; es ist bei Austeilung des heil. Abendmahles.

[3]) Socin a. a. O. S. 223 u. Geffcken a. a. O. S. 10.

[4]) Vergl. in der Einleitung zu der K.-O. (1891) S. XXXIV.

Morgengottesdiensten (in denen nach der Kirchen-Ordnung darüber gepredigt werden sollte), wie auch in den Schulen gebraucht werden konnten. Ueberhaupt waren durch diesen verdienstvollen Mitarbeiter des Reformators die meisten von dessen volkstümlichen Schriften unseren norddeutschen Vorfahren in ihrer Sprache zugänglich gemacht worden.

Freilich war damit noch lange nicht unser ganzes Kirchenwesen von der Volkssprache beherrscht. Zunächst ist ja bekannt, dass die offizielle Sprache der Theologen unter einander noch lange die lateinische blieb. Die Briefe Heinrichs von Zütphen, die von Luther und Probst an einander u. s. w. sind in dieser Sprache abgefasst und nicht weniger alle theologischen Abhandlungen. Es hing das nicht nur zusammen mit der kirchlichen Sitte, sondern auch mit dem Aufschwung, welchen der Humanismus der lateinischen Sprache verliehen, bekanntlich eine grosse Hemmung für die Entwicklung aller Volkssprachen. Doch auch im Kultus behielt die alte Sprache nach Luthers Vorgang noch einen ziemlich breiten Raum. Es geschah das ja teilweise aus Not. Unsre Kirchen-Ordnung rechtfertigt es entweder mit der „alten Gewohnheit",[1]) oder damit dass Paulus den Korinthern das „Zungenreden" nicht verboten, habe, wobei man also das verzückte γλωσσο̃λαλεῖν (1. Kor. 14) mit einem Reden in fremden Sprachen verwechselte.[2]) Das führte dann zu einer seltsamen Mischung. An den Werktagen hat (so führt die Kirchen-Ordnung aus) der Küster mit seinem Chor zuerst ein deutsches oder lateinisches Lied zu singen, dann folgt der „Sermon" (deutsche Predigt) und nach ihr hebt der Geistliche einen lateinischen Psalmen zu singen an, „nach alter Gewohnheit", wie es auch hier heisst, d. h. entsprechend dem Graduale in römischen Gottesdiensten. Nachmittags (an Werktagen) soll nur in U. L. Frauenkirche

---

[1]) K. O. III, 31 und öfter.
[2]) K. O. IV, 9.

Gottesdienst gehalten werden, wobei Singen und Lesen in lateinischer und deutscher Sprache geschieht, und zwar soll das lateinische Lesen in singendem Tone sein, „alse man plecht tho lesen yn der weken", das deutsche aber nicht singend, sondern „lude und slicht, alse ma plecht ein evangelion up dem predigtstolen tho lesen". Auch in der weitabgelegenen St. Stephanskirche soll täglich Nachmittagsgottesdienst sein, doch soll hier deutsches Singen und Lesen genügen. Am Sonntag[1]) war zuerst der Frühgottesdienst überden Katechismus, der nicht näher geschildert wird; hernach folgte der Hauptgottesdienst, bei welchem die Mischung von lateinischen und deutschen Bestandteilen noch weit auffallender erscheint, insbesondere bei der Abendmahlsausteilung. Wie auffallend klingt es uns z. B., wenn die Epistel deutsch verlesen und darnach eine lateinische Sequentie gesungen, das Evangelium lateinisch vorgelesen und darauf deutsch ausgelegt wird und anderes. Aehnliche Mischungen finden sich auch in den Kirchenordnungen anderer Städte und Länder jener Jahre. Ja auf dem Konvent, welcher 1535 zu Hamburg zwischen vielen norddeutschen Städten wegen der zunehmenden Wiedertäuferei statthatte, und an welchem Bremen von Seiten des Rats durch Joh. Timann vertreten war, beschloss man ausdrücklich, an den lateinischen Gesängen im Kultus festzuhalten[2]). Dennoch hatte die Volkssprache hier ihre Anerkennung gefunden, und dass sie weiterdringen und bei genügendem Material und genügender Fähigkeit der Gemeinde die lateinischen Stücke bei Seite schieben werde, konnte bei dem reformatorischen Grundsatz, dass der Gottesdienst nicht um Gottes, sondern um der Menschen willen stattzufinden habe, nicht ausbleiben. Doch sollte es im grossen und ganzen

---

[1]) K. O. IV, 8.

[2]) Protokoll im Archiv. Vergl. Brem. K.-O. Einl. S. LVIII f. — Bekanntlich erhielten auch durch das Interim die lateinischen Gesänge im evangelischen Kultus zeitweise neuen Halt; doch wurde dasselbe in Bremen niemals eingeführt.

erst dazu kommen, als auch die niederdeutsche Sprache selber die Kirchengebäude verlassen hatte.

Aber nicht bloss hierin, sondern auch in anderen Dingen tritt uns der damalige Sieg der norddeutschen Volkssprache vor Augen. Fehlt es an niederdeutschen Predigten im 16. Jahrhundert, so fehlt es nicht an anderen literarischen Denkmälern in dieser Sprache. In erster Linie ist hier die mehrerwähnte Bremer Kirchenordnung zu nennen, deren Verfasser der Prediger Johann Timann an St. Martini-Kirche war. Sie gewährt uns einen tiefen Einblick in den kirchlichen Gebrauch der Volkssprache, da sie nicht nur die äusseren Einrichtungen giebt, sondern auch eine Fülle von biblischen, dogmatischen und ethischen Auseinandersetzungen in meistens sehr populärer Form enthält. Neben sie treten andre literarische Erzeugnisse jener Tage aus Bremen, zunächst kirchlichen Inhalts. Da ist die niederdeutsche Erzählung von Heinrich von Zütphens Tode. („Van Broder Henrico in Ditmarschen vorbrent"), allerdings nach einer hochdeutschen Vorlage, aber selbständig ausgearbeitet.[1]) Das Religionsgespräch zu Bremen 1525 liegt nur in hochdeutscher Redaktion vor, aber die Vermutung ist ausgesprochen, dass es ursprünglich nicht bloss niederdeutsch gehalten, sondern auch so aufgesetzt sei.[2]) Nimmt man dazu einen niederdeutschen Brief von Bugenhagen an den Bremer Rat (1528)[3]), den Bericht über die erwähnte Versammlung zu Hamburg (1535), ferner einen Bericht über eine Kirchenvisitation zu Gröpelingen (1551),[4]) sowie eine grosse Reihe von Erklärungen zur Zeit des Hardenbergischen Streites,[5]) so sind ungefähr die uns erhaltenen kirchlichen Schriftstücke, soweit sie Bremen betreffen und das niederdeutsche Gewand tragen, genannt.

---

1) Brem. Jahrb. 2 Serie I, S. 203 ff.
2) ib. S. 17 ff.
3) ib. S. 262 ff.
4) Bremer Archiv.
5) Im Manuspript von Hildebrandt.

Freilich hatte die niederdeutsche Sprache, wie Lübben ausführt,[1]) zu Anfang des 16. Jahrhunderts bereits ihre Höhe überschritten, denn mit dem Niedergang der Hansa fällt auch ihr Niedergang zusammen und sie begann schon jetzt sehr zu „verwildern.“ Aber abgesehen davon, dass eine Sprache sich nach solchem Niedergang bald wieder erholen kann, wie das Hochdeutsche es mehrfach erfahren, so erwies sich damals das Plattdeutsche noch im stande, den höchsten und schönsten Gedanken eine wohlansprechende Form zu verleihen. Mit grosser Gewandtheit schmiegt sich dasselbe an alles an und zeigt sich erstaunlich bildsam, ohne darüber ihre Eigenart, ihre besondere Kraft und Wärme einzubüssen. Wie gewaltig klingen in ihr die Töne der Bibel, wie zart und herzlich manche geistliche Lieder von Freder, Neustätter u. and., wie klar können Timann und sein Gegner Hardenberg in ihr die schwierigen, abstrakten Gedanken von Abendmahl und Allgegenwart des Leibes Christi erörtern. Und dabei welche Kernigkeit und Vollsaftigkeit in vielen dieser Schriften, die nicht selten sehr derb, aber dafür auch sehr plastisch reden, die sich gern in sprichwörtlicher Rede ergehen, manchmal gar treuherzig werden, als wenn sie dem Leser in die Augen schauten, und dann wieder gewaltig dreinschlagen, als wollten sie alles Widerstrebende vernichten. Es ist keine Frage, dass auch unsre norddeutschen Schriften darin etwas von dem gewaltigen Meister jener Tage, der auch ein grosser Sprachmeister war, von Dr. Luther gelernt haben, aber sie haben es noch nicht auf Kosten ihrer Muttersprache gelernt, sondern wussten diese in ihrer Eigenart dabei zu bewahren. Nehmen wir als Beispiel etwa den selbständigen Schluss der Erzählung von Heinrich von Zütphen: „Dat is körtliken de ware historie van dem lidende des hilgen martelers Henrick van Südtphen,

---

[1]) Dr. A. Lübben: Jahrbuch des Vereins f. niederd. Sprache. 1875 S. 1 ff.

welckers hoge künste, vorlüchtede vorstandt und gude herte einem idermanne im evangelio tho denende en in desse dröffenisse gevöret hebben,"[1]) oder die wahrhaft erbaulichen Darlegungen im 7. Teil der Kirchen-Ordnung von der Nützlichkeit des menschlichen Leidens, oder die gewandte Ausdrucksweise des Bürgermeisters Kenckel in seiner Chronik und in seinen (von Senator Smidt edierten[2]) Familienpapieren, den Briefen an seine „fruntlike lewe fruwe Anne" und andere mit ihrem vielseitigen Inhalt. Oder man lese die vielen trefflichen Wörter und bezeichnenden Ausdrücken, die sich in jenen Schriftstücken finden, wie etwa „witlik si" (kund sei), „vorwitliken" (zu wissen thun), „rouwsam" (ruhig), „vorspot" (Fortgang), „averflödig" (reichlich), „quade" (böse), „sachtmödig" (sanftmütig), „barmlick" (kläglich) u. s. w. Man hat späterhin behauptet, dass sich die niederdeutsche Sprache nur für die ordinären Lebensverhältnisse eigne. Gewiss wenn ihr die höheren Sphären verschlossen werden, wie man hernach gethan hat, wenn die Gebildeten sie eigentlich nur zu komischen oder burlesken Dingen verwenden wollen, so kann sie ihre wahre Kraft nicht mehr erweisen. In jenen Zeiten aber war diese Küchenmagdstellung noch nicht eingetreten, die Volkssprache hatte ihren Platz wie im herrschaftlichen Wohnzimmer, so auch in Kirche und Schule, im Rathaus und beim Schriftsteller, und sie erwies sich überall den an sie gestellten Anforderungen gewachsen.

Dennoch hat das damals nicht lange Dauer gehabt. „Als vornehmere Sprache (sagt Socin[3]) war das Hochdeutsche auf niedersächsischem Gebiete schon im Mittelalter anerkannt,

---

[1]) Brem. Jahrb. 2 Serie I, S. 221. Dieser Schluss fehlt im hochdeutschen Text.

[2]) Jahrb. VII, 1 ff.

[3]) a. a. O. S. 220.

sein Sieg als Schriftsprache entschied sich in dem Zeitraum, da mit der Lehre auch die Sprache des Reformators allenthalben in demselben durchdrang." In Bremen lässt sich das Zurücktreten der Volkssprache in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts immer deutlicher wahrnehmen. Von Bedeutung wurde auch hierfür der Hardenbergische Streit (1555 ff), der für Bremen überhaupt von weitreichender Wichtigkeit werden sollte. Hardenberg, ein Niederländer, predigte, wie erwähnt, stets in niederdeutscher Sprache, wir wissen das nicht bloss darum, weil es allgemeiner Gebrauch war, sondern weil auch alle seine Erklärungen, die er über seine angegriffene Lehre an den Rat oder an andere richtete, wenn nicht lateinisch, plattdeutsch abgefasst sind. Aber um ihn herum und im Fortgang des Streites machte sich vielfach das Hochdeutsche geltend. Als z. B. Hardenbergs erster Gegner Johann Timann 1557 zu Nienburg starb, verfassten die dortigen Geistlichen eine hochdeutsch geschriebene „Historie von dem gottseligen Abschied" desselben mit hochdeutscher Dedikation an die Gemeinde zu Bremen, hernach vom Hamburger Superintendenten Paul von Eitzen bevorwortet und zu Hamburg gedruckt. Ebenso erliessen 1560 die Bremer Prediger eine hochdeutsche Erklärung gegen Hardenberg, die zu Magdeburg gedruckt wurde, während freilich in demselben Jahre die Domgemeinde eine niederdeutsche Erklärung zu seinen Gunsten herausgab. Auf dem danach im Februar 1561 gehaltenen Kreistage zu Braunschweig, welcher Hardenbergs Entfernung aus Bremen dekretierte, gaben die Bremer mit den Uebrigen ihre Meinung in hochdeutscher Sprache kund, und der sogen. „Abschied" dieser Versammlung liegt auch in derselben vor. Als kurz darauf sich das Blatt wandte und fast alle Prediger Bremens die Stadt verliessen, während Hardenbergs Anhänger triumphierten, erschien von ersteren 1564 eine hochdeutsch gedruckte Schrift „Notwendige Entschuldigung und wahrhaftiger Bericht der verjagten Prediger zu Bremen", wie auch der Pastor Summ zu St. Ansgarii eine bittere hochdeutsche Schrift gegen den Rat herausgegeben

und damit seine Absetzung bewirkt hatte.[1]) Merkwürdig ist dann, dass die Bremer Antwort auf jene Schrift sich als „Wahrhaftige Wedderlegginge" betitelt und plattdeutsch abgefasst ist. Aber neben dieser, nur als Manuskript vorhandenen Gegenschrift erschienen 1566 zwei offizielle Erwiderungen des Rates in derselben Sache, die auch gedruckt wurden, und beide sind hochdeutsch gehalten.[2])

In diesen Erscheinungen zeigt sich ein offenbarer Fortschritt der letzteren Sprache, hier wie überhaupt in Norddeutschland; man bedient sich ihrer schon auf grösseren Versammlungen, man schreibt Erklärungen und druckt Bücher in ihr. Geschah das wohl zum Teil, um den mittel- und süddeutschen Glaubensgenossen verständlich zu sein resp. sie zu überzeugen, so beweist es doch ebenso, wie sehr man darin weitergekommen war. Noch mehr erkennt man das aus der Thatsache, dass in den sechziger Jahren hier bereits einzeln hochdeutsch gepredigt wurde. 1561 war hier nämlich für kurze Zeit Simon Musaeus (aus Jena) als Superintendent und Prediger an U. L. Frauenkirche angestellt, um die durch Hardenberg verwirrte Bremer Kirche wieder in das rechte Geleis zu bringen. Neben ihm stand als Kollege der unruhige Joh. Bockheister, und beide mussten 1562 beim Umschwunge zuerst weichen. Ueber sie findet sich die archivalische Notiz: „Er (Bockheister) predigte, wie dieser auch (Musaeus), in der hochdeutschen Sprache und konnte vom gemeinen Mann nicht verstanden werden".[3]) Hieraus ist klar, dass diese Sprache sonst nicht auf den Kanzeln vorkam, aber einzeln und, wie es scheint, auch unbeanstandet,

[1]) Die Streitschriften in der Hardenbergischen Sache finden sich teils in der Hildebrandtschen Kirchengeschichte jener Zeit (Manuskript), teils in P. Kosters Kirchengeschichte (ebenfalls Manuskript) als Anhang.

[2]) „Notwendiger etc. Gegenbericht des Rates" und „Summarische Erholung".

[3]) Kohlmann hat diese im Archiv gefundene Nachricht in seinem handschriftl. Nachlass angeführt.

schon gebraucht wurde. Bald sollte es mehr geschehen. Es kann schon zweifelhaft erscheinen, ob der nach Beendigung des Hardenbergischen Streites 1571 hierher zum Superintendenten berufene Markus Mening aus Calbe a. d. Saale, der bisher in Magdeburg gestanden, niederdeutsch zu predigen vermochte, zumal seine schriftlichen Auslassungen lateinisch oder hochdeutsch sind. Aber wenn sich darüber auch nichts feststellen lässt, so darf doch wohl als sicher gelten, dass sein Nachfolger Christoph Pezelius, der 1580 zuerst probeweise und seit 1581 hier ganz stationiert war, um der bremischen Kirche den ihr seither eigentümlichen Stempel zu verleihen, sich nur der mitteldeutschen Mundart bediente. Pezelius war aus dem sächsischen Voigtlande und hatte verschiedene Stellungen im mittleren Deutschland bekleidet, zuletzt in Nassau. Das Niederdeutsche lag ihm gänzlich fern, in seinen zahlreichen Schriften kommt es niemals vor. Selbst das Büchlein, welches für die hiesigen niederen Schulen bestimmt war und den Katechismus Luthers verdrängen sollte, den Bremer Katechismus (1582), schrieb er in hochdeutscher Mundart, hinderte aber auch nicht eine Uebersetzung desselben in die hiesige Volkssprache.[1]) Ebenso war seine Schrift „Fürschlag und Entwerfung von Versorgung der Armen", die er schon 1580 dem Rat überreichte, nicht minder sein „Kurzer Inhalt der fürnehmsten Hauptstücke" (1583) und insbesondere sein berühmt gewordener Consensus Ministerii (1595) hochdeutsch abgefasst. Von seinen Predigten liegt zwar nichts mehr vor, aber wenn, wie hernach zu berichten, 1617 sein Sohn Christoph Pezel bezeugt, dass nun schon über 30 Jahre in Bremen hochdeutsch gepredigt sei und sein Vater ihn einmal veranlasst habe, sich wieder des Plattdeutschen zu bedienen, so wird es dieser selbst nicht gethan haben. Man kann wohl

[1]) Der kleine Katechismus Pezels (Jahrb. IX, 30) liegt nur in der 2. Bearbeitung vor, die 1624 sein Sohn Tobias veranstaltete; sie ist auch hochdeutsch. Die plattdeutsche Ausgabe desselben wird mehrfach erwähnt.

als sicher annehmen, dass er als Mitteldeutscher auch bei Kanzelvorträgen sich seiner heimischen Mundart bediente, und dass bei dem durchgreifenden Einfluss, den er besass, die Kollegen ihm darin nachzukommen suchten. Auch andere Fremde, die hierher kamen, wie Urban Pierius, vorher in Dresden und Wittenberg, 1599 Pastor zu St. Ansgarii und nach Pezelius Tode (1604) hiesiger Superintendent, werden in derselben Richtung gewirkt haben. Da hierüber meines Wissens gar kein Dekret vorliegt, so darf man annehmen, dass sich der Uebergang um die Wende des Jahrhunderts und in den folgenden ersten Dezennien von selber machte. Die älteren Herren haben gewiss bis an ihr Ende plattdeutsch gepredigt, während die jüngere Generation, die auf den Universitäten Wittenberg, Heidelberg und Herborn studiert hatte (damals zog man noch nicht nach Holland) und auf das Vorbild der berühmten Superintendenten Pezelius und Pierius schaute, der neuen Strömung folgte. Vielleicht mag dabei manchmal auch ein Gemengsel von beiden Sprachen zu hören gewesen sein, etwa wie es in der um diese Zeit entstandenen Selbstbiographie des Bürgermeisters Heinrich Zobel vorliegt,[1]) in der es z. B. heisst: „Nr. 68 im September reisede ick mit myner Huesfrauen von Antorf nach Nürenberg und zog zu meinem Schwager H. Walter ein, die weil sie durch ihre uneinigkeit unsern handel liessen stecken" u. s. w. In den Gemeinden verstanden die Gebildeten wohl alle die neue Ausdrucksweise durch mannigfache Lektüre und Berührung mit Fremden, obwohl sie in keinem echten Bremer Hause geredet wurde, und die kleinen Leute wie die Landbewohner mussten sich wohl oder übel an sie gewöhnen.

Doch fehlte es auch an Gegenströmungen nicht. So gab im Jahre 1617 der bereits erwähnte Tobias Pezelius eine sehr

---

[1]) Von Dr. v. Bippen im Brem. Jahrbuch IX, 74 ff. ediert.

umfangreiche niederdeutsche Predigtsammlung oder Postille heraus, die sich auf unserer Stadtbibliothek befindet, die erste und einzige mir bekannte niederdeutsche Predigtsammlung aus Bremen. Dieser Pezelius, wie oben bemerkt Sohn des berühmten Superintendenten, sowie Schwiegersohn des Bürgermeisters Johann Esich, wirkte zuerst als Professor moralium am Gymnasium illustre, seit 1600 als Prediger an U. L. Frauenkirche. Für uns ist am wichtigsten die ebenfalls niederdeutsch geschriebene Dedikation dieses seines Buches an den Rat. In dieser spricht sich der Verfasser darüber aus, warum er das Buch nicht in hochdeutscher, sondern in „Nedersassischer" Sprache publiziere. Er meint, es würden sich viele darüber beschweren, und diesen habe er folgendes zu erwidern. Zwar gebe es wohl Postillen in niederdeutscher Sprache, aber noch keine, welche auf die rechtgläubige d. h. bei ihm die reformierte Lehre gegründet seien, sodass er hiermit einem Bedürfnis entgegenkomme; sodann habe er, und zwar auf Veranlassung seines Vaters und einiger obrigkeitlichen Personen, sich seit Beginn seines Amtes beim Predigen dieser Sprache bedient, um die christliche Gemeinde, „deren de meiste hupe der Hochdudeschen sprake unervahren" sei, besser erbauen zu können; demgemäss habe er auch diese Predigten, welche einen Teil seiner gehaltenen darstellten, auf Verlangen in derselben Sprache ediert. Weiter bemerkt er, man schäme sich doch in Holland und Friesland seiner Muttersprache nicht, sondern bediene sich ihrer auch im Verkehr der Gebildeten wie in der Literatur, warum wollen wir es thun, da wir ja in der niedersächsischen Sprache geboren und erzogen sind? Sodann: wohl hätten viele Mitbürger durch Unterweisung in hiesigen Schulen, durch Besuch auswärtiger Akademien, durch Handelsreisen, durch Lesen hochdeutscher Bücher und Hören hochdeutscher Predigten, die seit mehr als 30 Jahren (!) hierselbst gehalten worden, grosse Uebung in der deutschen Sprache gewonnen, aber man sollte doch auch der schlichten, einfältigen Leute gedenken,

denen diese Bildungsmittel mehr oder minder abgingen; ihnen hätte er mit Publizierung dieses Erbauungsbuches besonders dienen wollen. An diese Dedikation schliesst sich noch die Empfehlung des Buches durch den damaligen Rector der Hochschule Matthias Martinius, ebenfalls plattdeutsch geschrieben, welche u. a. auch hervorhebt, wie nötig es sei, eine Postille in sächsischer Sprache (wie es heisst) zu haben, damit den vielen, welche das Luthertum verkündigten, eine solche mit der reinen Lehre gegenüberstehe, wesshalb man auch hoffen müsse, dass dieselbe nicht bloss hier, sondern auch anderswo verbreitet werde und Segen stifte.

Aus diesen Bemerkungen ersehen wir folgendes. Die damals gebräuchliche Predigtsprache war überwiegend die hochdeutsche, insbesondere an den Hauptkirchen; weil aber der gemeine Mann sie nicht genügend verstand, so hat der ältere Pezel in Uebereinstimmung mit anderen Leuten ersten Standes seinen Sohn veranlasst, sich wieder des Plattdeutschen zu bedienen. Der hier aufgewachsene Sohn mochte es besser als der Vater handhaben. Und weil man wahrnahm, dass viele einfache Leute sich noch an den lutherischen Postillen in niederdeutscher Sprache erbauten, so wollte man mit einem reformierten Postillenbuch in derselben Sprache Ersatz bieten. Es liegt hier also ein Bestreben vor, nicht bloss die Volkssprache für die Kanzel zu erhalten, sondern auch die eingeführte Kalvinische Lehrweise populärer zu machen. Letzteres war wohl die Hauptsache, man wollte die Volkssprache nicht nur ihrer selbst, sondern um dieser Absicht willen konservieren. Solch absichtsvolles Bemühen aber pflegt wenig zu helfen, wenn es dem Zeitstrom entgegengeht. Die Volkssprache blieb nicht, aber die reformierte Konfession setzte sich auch ohne ihre Hülfe fest. Tobias Pezelius scheint mit seinem Vorgehen keine Nachahmer gefunden zu haben. Die Trauer- und Trostpredigten jener Jahrzehnte, und zwar nicht bloss die vor jener Postille erschienenen, z. B. von Pastor Isselburg an U. L. Frauen („Frommer betrübter Christen Lustgarten“ 1606) und von dem

genannten Martinius („Trostgründe wider unvermutete Unglücksfälle“ 1615) sind hochdeutsch, sondern nicht minder die Editionen des Pastor Hermann Hildebrand an St. Stephani (1590—1649), soweit sie nicht lateinisch sind. In den Verordnungen des Rates über ausserordentliche Fest-, Buss- und Bettage im 30jährigen Kriege, welche seit 1630 vorliegen, sind alle vorgeschriebenen Gebete und andre gottesdienstliche Stücke, die gebraucht werden sollten, in der nun herrschenden Sprache abgefasst. Ja auch im 1638 wieder eröffneten Dom wurde keineswegs die alte Volkssprache mehr gebraucht; die Reden der ersten Prediger Fürsen und Schacht liegen teilweise vor und zeigen uns, dass sie auch, ohne plattdeutsch zu reden, solch grossen Einfluss auf die an der lutherischen Konfession festhaltenden Bewohner gewinnen konnten.

Weit langsamer noch als die geistliche Rede mag der Gemeinde-Gesang von der neuen Strömung fortgerissen worden sein. Leider sind darüber die Nachrichten nur spärlich. Wohl giebt es ein 1583 zu Bremen gedrucktes niederdeutsches Gesangbuch.[1]) Aber dasselbe ist gewidmet der Gräfin von Hoya und Bruchhausen, deren Wappen es auch trägt und von deren Land die Vorrede ausschliesslich handelt, während Bremen gar nicht darin vorkommt; dazu trägt es eine streng lutherische Färbung. Somit war unsere Stadt hierfür lediglich der Druckort. Hier wird man sicher lange Zeit die niederdeutschen Lieder aus verschiedenen kleinen Sammlungen weitergesungen haben. Der ältere Pezel hat, soweit mir bekannt, darüber nichts Neues angeordnet. Im 17. Jahrhundert sind dann bald die gereimten Psalmen von Lobwasser in Gebrauch gekommen, wie sie in reformierten Gegenden galten;[2]) aber daneben sang man Lieder

---

[1]) Geistlike Leder unde Psalmen Dr. Martini Lutheri unde anderen frommen Christen na ordeninge der Jahrtyde und Feste. Gedruckt bei Arent Wessel 1583 (Stadtbibliothek).

[2]) Professor Ambrosius Lobwasser zu Königsberg († 1585) übertrug die französischen Psalmen von Clemens Marot ins Deutsche. Es war eine armselige Reimerei im Verhältnis zum Original.

von Luther und anderen deutschen Dichtern, nur nicht mehr wie bisher in der Volkssprache. Beides tritt uns entgegen in den erwähnten Verordnungen des Rates zur Zeit des 30jährigen Krieges; hier werden sowohl jene Psalmen als auch andre Lieder zum Singen vorgeschrieben, aber immer nur in hochdeutscher Sprache. Im weiteren wäre dann noch der hiesige Liederdichter Joachim Neander (1650–1680) zu erwähnen. Seine „Bundeslieder" sind nicht allein ganz hochdeutsch abgefasst, sondern auch in der Vorrede, welche von allerlei Gebrechen handelt, wird wohl geklagt, dass hier und da noch Lateinisches gesungen werde, niemals aber, dass noch die Volkssprache beim Kirchengesange gebräuchlich sei; sie muss im Fortgange des 17. Jahrhunderts völlig verschwunden gewesen sein.

Endlich sei noch ein Blick auf das nahverwandte Gebiet der Schule geworfen. Auch hier fehlt es leider allzu sehr an Material, um über die Frage der Sprache zu entscheiden; und doch ist es wohl nicht so schwer. Was zunächst die Hauptschule betrifft, die 1528 gegründet ward und 1584 zu einem Gymnasium academicum erweitert wurde, so steht fest, dass hier in den Hauptklassen die lateinische Sprache zu jeglichem Unterricht verwandt wurde. So wollte es der damalige Humanismus. Hat man doch auf den Universitäten noch bis ins vorige Jahrhundert in dieser Sprache gelesen. In der unteren Abteilung des Gymnasiums, dem Paedagogium, wo ja das Lateinische erst zu lernen war, und in welchem die Schüler bis etwa zum 17. Jahre blieben, musste anfangs die Volkssprache zu Hülfe genommen werden, und das wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts schon die hochdeutsche. So geht es klar aus der oben angeführten Aeusserung des jüngeren Pezel hervor, dass viele dieselbe schon „in hiesigen Schulen lernten." Anders stand es jedenfalls noch lange mit den Volks- oder Kirchspielschulen. Wir haben Nachricht, dass der oben erwähnte Katechismus des älteren Pezel wie 1582 so auch 1626 ins

Plattdeutsche übersetzt sei.[1]) Auch erschien 1624 von ihm in Uebersetzung die „Veerte anwiesung, wat in den Fragen von den Vyff Hövetstücken des Catechismi vörnemlick anthomerken sy“ und 1626 das Büchlein „de Artikuln des Christliken Gelovens“, alles ohne Zweifel zum Gebrauch der niederen Schulen resp. zur Anweisung ihrer Lehrer. Somit blieb an diesen Schulen noch lange die Volksprache herrschend. Es lässt sich auch denken, dass die Kinder des gewöhnlichen Mannes von ihrer Sprache nicht leicht wegzubringen waren. Auf dem Lande vielleicht noch viel später als in der Stadt; hat doch mancher Dorfschulmeister da und dort bis zu unsern Zeiten sich des Plattdeutschen bedient, mochten auch Lieder und Sprüche im Hochdeutschen gelehrt werden. Aus der Stadt ist uns ja der 1640 hier geborene Schulmeister zu St. Ansgarii, der verdienstvolle Chroniker Peter Koster bekannt; seine Schriften (Manuskripte) machen den Eindruck, als ob er sich des Plattdeutschen nie sonst als im täglichen Leben, nie beim Lehren und Schriftstellern, bedient habe.

Dieser Niedergang unserer Volksmundart aber beschränkte sich, wie schon bemerkt, keineswegs auf unsere Stadt und ihre Gegend und hing auch durchaus nicht, wie mancher denken könnte, mit Einführung der fremden und vornehmer scheinenden reformierten Konfession zusammen, obgleich diese viele Männer aus dem hochdeutschen Sprachgebiete herbeiführte, sondern sie ist gleichzeitig im ganzen Norden des Vaterlandes zu bemerken. In der benachbarten Grafschaft Oldenburg wurde (so erfahre ich aus einer schriftlichen Mitteilung) das Hochdeutsche schon in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts als Hof- und Kanzleisprache eingeführt, und auch als Kanzelsprache kam es

[1]) Ueber Pezel und seine Werke s. Jahrb. IX. 1 ff.

nach und nach auf. Jedenfalls hat sich der 1573 nach Oldenburg berufene Superintendent, Hermann Hamelmann aus Osnabrück, trotzdem er früher eine plattdeutsche Vermahnung an den Rat zu Dortmund richtete (1562), dort in seinen Schriften, z. B. der Oldenburgischen Kirchenordnung, immer nur des Hochdeutschen oder Lateinischen bedient. Etwas langsamer ging es in Hamburg. Es ist nicht zutreffend, wenn der erwähnte H. Rückert sagt,[1]) zu Anfang des 17. Jahrhunderts habe sich der Gebrauch des Niederdeutschen aus den Bureaus, Kirchen und Schulen ganz verloren, nur die Hamburger Republik habe es am längsten, nämlich bis 1603, festgehalten. Das trifft schon, wie gezeigt, für Bremen nicht zu, aber auch für Hamburg nicht. Hier erschienen noch 1607, 1613, und 1630 Auflagen niederdeutscher Gesangbücher,[2]) während wiederum seit 1601 der Prediger Philipp Nicolai (aus Unna) hier angestellt war, dessen wohlbekannte Lieder: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern“ und „Wachet auf! ruft uns die Stimme“ hochdeutsch gedichtet sind. Gewiss wird auch in der Elbstadt das Nebeneinandergehen beider Idiome im offiziellen Gebrauche noch eine Zeit lang gedauert haben, bis schliesslich das norddeutsche ganz ausgeschlossen oder vielmehr auf den täglichen Verkehr beschränkt wurde.

Und so ging es überall. Wohl hatte der Reformator Bugenhagen dafür gesorgt, dass nicht bloss Luthers Bibel, sondern auch seine Lieder, Katechismen und Postillen im niederdeutschen Gewande erschienen, wohl schienen die vielen Kirchenordnungen und eignen Lieder ein neues Aufleben der Volkssprache anzukünden,[3]) wohl wurden bis ins 17. Jahrhundert

---

[1]) a. a. O. II, 254 ff.

[2]) Geffcken: Die Hamburg-niedersächsischen Gesangbücher im 16. Jahrbücher. Hamburg 1857.

[3]) Noch 1571 u. 1589 liess Conrad Wepse in Stade nicht unbedeutende plattdeutsche Kirchenlieder drucken. S. Wackernagel a. a. O. IV. Nr. 1136—1143 u. Kluge: von Luther bis Lessing.

hinein niederdeutsche Bibeln gedruckt (zuletzt 1621 zu Goslar); die Heimatsprache ging schon im 16. Jahrhundert mehr und mehr zurück. Schon 1531 schreibt Luther an den Rat der damals noch ganz niederdeutschen Stadt Göttingen bei Empfehlung des fränkischen Pfarrers Joh. Birnstiel: „Ob er nicht sächsicher (niederdeutschen) Sprachen ganz sein wird, hoffe ich doch, er solle wohl zu vernehmen sein, weil auch zu Braunschweig oberländischer Sprachen Prediger angenehm sind."[1]) Wir hören dann, dass schon 1530 an der Königsberger Kanzlei die hochdeutsche Sprache eingeführt ward, in Pommern seit 1541, in Mecklenburg 1548, in Braunschweig 1550, dass die Pommersche Geschichte von Thomas Kanzow in der 2. Hälfte des Jahrhunderts anfangs wohl plattdeutsch erschien, um ihrer Verbreitung willen aber dann ins Hochdeutsche übertragen werden musste, dass die Stralsunder Schulordnung von 1591 das Hochdeutsche als die in Kirche und Schule herrschende Mundart bezeichnet.[2]) Auch die berühmte Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, die so vielen anderen, wie der von Hamburg, Minden, Göttingen u. s. w. als Vorbild diente, ward bereits 1531 in hochdeutscher Bearbeitung neugedruckt und erschien 1562 in dieser Fassung zum zweiten Male;[3]) wie denn überhaupt die Kirchenordnungen seit etwa der Mitte des Jahrhunderts sich nicht mehr der Volkssprache bedienen.[4]) In Magdeburg sprach man in den sechsziger und siebziger Jahren fast nur hochdeutsch und selbst in Celle liess Johann Arnd, der grösste Erbauungsschriftsteller nach Luther, seine volkstümlichen „Vier Bücher vom wahren Christentum" hochdeutsch erscheinen (1605—1610). Nicht minder

---

[1]) Luthers Briefe hgg. von de Wette IV, 209.

[2]) Socin a. a. O. S. 301.

[3]) Hänselmann: Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig 1885.

[4]) Mit Ausnahme, soweit mir bekannt, nur der Jeverschen von 1562.

war im Schauspiel schon vor Ende des Jahrhunderts fast überall das Hochdeutsche eingeführt, nur für Humoresken, Satiren und burleske Rüpelscenen blieb noch die gewöhnliche Sprache.[1]) Diese Angaben zeigen, dass es mit unserm norddeutschen Idiom ging wie gleichzeitig oder später mit den anderen Sprachdialekten unsers Vaterlandes. Alle mussten weichen vor dem siegreichen Vordringen der Sprache Mitteldeutschlands, die in der Reformation solch hohen Aufschwung erhalten, selbst in ganz katholischen Gegenden; dieselben mussten allmählig aufhören, für Schriftstellerei und gebildeten Verkehr zu dienen. Das Niederdeutsche, das ja mehr als blosser Dialekt, nämlich ein selbständiger Sprachzweig war, teilte darin um der Einheit des Vaterlandes, wie um der Bildung und der Kirche willen, das Schicksal jener anderen. Wohl gab es noch immer Schriftsteller und andere gewiegte Männer, die das bedauerten und dem entgegenzuarbeiten strebten, wie Johann Lauremberg im 17. Jahrhundert, der Prediger Sackmann um 1700, Karl Abel um 1730 u. and., aber sie konnten den Strom ebenso wenig aufhalten, wie späterhin J. H. Voss mit seinen plattdeutschen Idyllen oder in unsern Tagen Klaus Groth, der Prediger L. Harms zu Hermannsburg, Fritz Reuter u. s. w.

Freilich hat neben diesem Rückgang im öffentlichen Verkehr das Niederdeutsche noch sehr lange im übrigen Leben seine alten Rechte behauptet und auch jetzt noch nicht eingebüsst. Man verbannte es aus allen höheren Sphären, aber man hielt es fest im täglichen Umgang. So war's in den meisten Gegenden Norddeutschlands, selbst in den grossen Städten, so auch in Bremen. Hier begann seit Anfang des 17. Jahrhunderts jenes wundersame Nebeneinander der zwei Sprachen, wie man es heutzutage noch am ausgeprägtesten auf dem Lande findet. In den ersten Bürgerhäusern unterhielt man sich während des

---

[1]) Socin a. a. O. S. 308.

17. und 18. Jahrhunderts im Platt, sobald man aber ein Buch las, sobald man Gotteshaus, Schule oder Rathaus betrat, sobald auch sonst höhere Dinge zu erörtern waren, bediente man sich nicht mehr der eigenen, sondern der von Mitteldeutschland importierten Sprache.[1]) Die kleinen Leute konnten sie in der Regel nicht sprechen, aber sie verstanden sie alle. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verwunderte sich ein englischer Schriftsteller zu Bremen im höchsten Grade, dass er in allen Kreisen nur plattdeutsch (wie er meinte: holländisch) reden hörte, dass man ihm aber keine Bibel und kein anderes Buch in dieser Sprache geben konnte, dass in den Kirchen und beim brieflichen Verkehr nur das eigentliche Deutsch galt.[2]) Freilich gab es auch Ausnahmen von der Regel. Der Ratsherren-Eid wie der Bürger-Eid blieben hier bis 1848 plattdeutsch, die „Kundige Rolle" wurde noch bis 1756 an jedem Sonntag Lätare vom Rathaus herab in der alten Volkssprache vorgelesen und in diesem Jahre zu jedermanns Kenntnis ebenso gedruckt, auch bei Hinrichtungen fanden die üblichen Verhandlungen zwischen Rat und Stadtvogt bis zuletzt in der herkömmlichen Sprache statt. Aber das waren nur altgewohnte Dinge, die mit der Zeit wegfallen mussten. Doch auch im täglichen Verkehrsleben konnte die Volkssprache sich nicht behaupten, wie sie denn auch in unserm Jahrhundert bei den Gebildeten hier und anderswo ihre Geltung verloren hat. Es wäre aber schade, wenn der Prozess noch weiter ginge und unsere alte gute Sprache auch da, wo sie noch lebendig ist, auf dem Lande und in den einfachen Volkskreisen verloren ginge. Würde sie hier doch nur, wie so vielerwärts,

---

[1]) Man denke auch an das ähnliche Verhältnis des Hochdeutsch und gänzlich anderen „Schweizerdeutsch" in den gebildeten Familien der deutschen Schweiz.

[2]) In der Schrift „The german spy" (London 1725 Bremer Stadtbibl.). Der Verf. nennt sich nicht, ist aber nach Carlyle (Gesch. Fried. d. Gr. II. 64 Anm.) Lediard, der Biograph Marlboroughs.

nur einem verdorbenen Hochdeutsch den Platz räumen. Ebenso aber wie man sie erhalten wünschte, kann man fordern, dass sie in anderen Kreisen, die sich ihrer nicht mehr bedienen, nicht als blosses Aschenbrödel angesehen und demgemäss verachtet werde. Man sollte nie vergessen, welche grosse Dienste sie unsern Vorfahren, und nicht zum wenigsten als Kirchensprache im 16. Jahrhundert geleistet hat.



III.

Die Aufhebung des Elsflether Zolls.

Von

A. Kühtmann.

Der Elsflether Zoll ist noch nicht Gegenstand einer quellenmässigen Untersuchung geworden, obschon Entstehung, Bestand und Aufhebung dieses Hindernisses der Weserschiffahrt einen wichtigen Abschnitt der bremischen Handelsgeschichte bildet. Unser Archiv weist nicht wenige Verhandlungen über ihn auf; aber eine ausführliche Bearbeitung wird sich erst dann empfehlen, nachdem die Akten des Schüttingsarchivs, mit deren Ordnung eine kundige Hand gegenwärtig beschäftigt ist, dem Geschichtsfreund zugänglich gemacht sein werden.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Aufhebung des Zolls, für welche nur zwei Quellen benutzt sind: die auf dem Archiv befindlichen, nicht sehr umfangreichen Akten und die von C. H. Gildemeister verfasste Biographie von Georg Gröning. Leider habe ich erst nach Fertigstellung meines Aufsatzes Kenntnis einer von Gildemeister gemachten Sammlung der officiellen Correspondenzen Grönings mit dem Rate erlangt, die sich auf dessen gesammte diplomatische Thätigkeit in Rastadt und Paris von 1798—1808 beziehen, und woraus kürzere und längere Auszüge in der Biographie mitgeteilt sind. Bei vollständiger Kenntnis dieser Correspondenz hätte ich meine Darstellung, die ich nur als Skizze entgegenzunehmen bitte, nach verschiedenen Seiten hin ergänzen können.

Gildemeister hat im 5. Bande des bremischen Jahrbuchs Bruchstücke seiner Gröningschen Lebensbeschreibung mitgeteilt, aus der ich in meinem Aufsatze „Bremen und die französische Revolution" (Brem. Jahrbuch Band 15) einige weitere Mitteilungen habe folgen lassen.

Da nun im folgenden Gildemeister fast allein zu Worte kommt, so werden einige kurze Bemerkungen über den Biographen und seine literarische Thätigkeit am Platze sein.

Dr. Hermann Carl Gildemeister, geb. 18. November 1801 zu Bremen, Sohn des Senators Johann Gildemeister, studierte die Rechte in Göttingen und Tübingen, lebte als Notar in Bremen und starb 21. December 1875.

Seine Neigung und Begabung für philosophische und literargeschichtliche Studien fand ihren Ausdruck in einem 1857—1873 erschienenen Werke über Johann Hamann, welches Fachkenner als die vorzüglichste Untersuchung über diesen seltsamen Gegner der Aufklärungsphilosophie und des Empirismus bezeichnen, Zeitrichtungen, denen auch Gildemeister kritisch und polemisch gegenüberstand. 1861 veröffentlichte Gildemeister Leben und Wirken Gottfried Menkens (geb. 1768 † 1831), eines ausgezeichneten, an St. Martini angestellten Predigers, der die rationalistische Theologie bekämpfend auf ein Erfassen der Heilswahrheiten nur durch die innere Erfahrung drang. Menken war ein grosser Verehrer Hamanns, und zu beiden zog Gildemeister neben dem wissenschaftlichen Interesse eine verwandte Gemütsrichtung. Auch bei der 1871 beendeten, Manuscript gebliebenen Lebensbeschreibung Georg Grönings war die treibende Kraft wohl weniger eine rein historische Neigung, als der Wunsch das bei dem gegenwärtigen Geschlecht schon im Verbleichen begriffene „Bild eines echten republikanischen Patrioten und Staatsmannes" wieder aufzufrischen. Der Lokalhistoriker wird ihm dafür zu grösstem Danke verpflichtet sein. Die im Gildemeisterschen Nachlass vorgefundenen Correspondenzen Grönings erhöhen noch den Werth des Manuscripts als einer zuverlässigen Quelle für die interessante

Epoche von 1795—1808, in welcher die Aufrechthaltung der Reichsunmittelbarkeit, die Befreiung vom Elsflether Zoll, die Erwerbung der hannöverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet, diplomatisch erkämpft worden ist. —

Jene so wenig rühmliche Epoche deutscher Geschichte, wie sie uns der von Gildemeister öfters citierte Ludwig Häusser geschildert hat, wo in Paris und Regensburg um kleine und grosse territoriale Interessen geschachert wird, tritt uns hier in einem charakteristischen Zeitbilde entgegen, das auch für die Beurteilung historischer Persönlichkeiten ersten und zweiten Ranges wie Bonaparte, Talleyrand, die Mitglieder des Direktoriums, Luchesini, der Gesandten Oestreichs, Preussens u. s. w. manche bisher nicht bekannte Züge liefert.

Einige einleitende Worte werden genügen, um den Leser über Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung des Elsflether Zolls kurz zu unterrichten.

1562 begannen die Grafen v. Oldenburg auf den deutschen Reichstagen sich um einen Zoll auf der Weser zu bemühen. Sie gaben vor, um diese schiffbar zu erhalten, bedürfe es bedeutender Ausgaben, und noch grösserer, um für den Schutz des Landes durch Deiche zu sorgen. 1623 wurde dem Grafen Anton Günther ein Zolldiplom ausgehändigt, nachdem sich das Kurfürsten-Collegium des Reiches Befreiung seiner Unterthanen vom Zoll ausbedungen hatte. Bremen protestierte und brachte die Sache zur gerichtlichen Verhandlung vor den kaiserlichen Reichshofrath in Wien. Bis 1648 vermochte der Graf nur teilweise unter stetigem Protest Bremens die Zollerhebung durchzusetzen. Nachdem sie ihm aber im westfälischen Friedensschluss garantiert worden, musste die Stadt trotz Sträubens via facti et juris, wodurch sie schliesslich die Reichsacht auf sich lud, die Rechtmässigkeit anerkennen. Die Erhebungsstelle wurde nach Elsfleth verlegt, und die Wichtigkeit des Zolls für die oldenburgischen Landesfinanzen ergiebt sich zur Genüge daraus, dass die Einnahmen aus ihm in den

letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein Fünftel der Landeseinkünfte betragen haben. Die erste Aufzeichnung über die Zollerträgnisse 1636 u. 37 ergiebt die Summe von ℛ 548; sie steigen mit jedem Jahr: 1770 betragen sie ℛ 42 798, 1782 ℛ 70 530. Seitdem immer stärkeres Wachsen bis 1801, wo sie die Höhe von ℛ 134 629 erreicht haben.

Für den bremischen Handel wurde durch die Zollabgabe die Concurrenz mit den ausländischen Häfen erschwert und die Schiffahrt durch die Zollformalitäten oft an rechtzeitiger Benutzung von Wind und Wetter gehindert. Kein Wunder, dass die Kaufmannschaft den lebhaftesten Wunsch nach Abschaffung des Zolls hegte.

Die durch den Frieden zu Campo-Formio (1797) bedingten Territorial- und Personalveränderungen im Deutschen Reich, worüber im einzelnen auf dem Congress zu Rastadt verhandelt werden sollte, regten bei Rat und Bürgerschaft die leise Hoffnung an auch für Bremen wegen des Zolles etwas Günstiges erreichen zu können. Der Rat aber, dem es sehr verhasst war, dass das Kurfürstentum Hannover Häuser in der Stadt, liegendes Gut und Hoheitsrechte im Gebiet besass, hegte die weitre Hoffnung bei der vorauszusehenden neuen Verteilung von Land und Leuten in Rastadt zur völligen Unabhängigkeit in Stadt und Gebiet gelangen zu können.

Die Sendung des Ratsherrn Georg Gröning nach Rastadt wurde beschlossen und ihm die allgemein lautende Instruction ertheilt:

> „für die Sicherung und Aufnahme des hiesigen Land- und Seehandels sich zu bemühen; nicht minder um die Erwerbung neuer Rechte und Besitzungen, welche dadurch, dass sie diejenigen der Stadt unterbrechen und ihr Gebiet ungeschlossen lassen, ihren Ruhestand gefährden."

Gröning, in Rastadt angekommen, versäumte nicht mit sämmtlichen politischen Persönlichkeiten von einiger Bedeutung in Beziehung zu treten, vor Allem mit den Bevollmächtigten der französischen Republik, Treilhard und Bonnier, denen er

alsbald ein Memoire über den Elsflether Zoll überreichte.

Nach einer kurzer Einleitung über die Entstehung des Zolls heisst es darin:

„Der Zoll wird mit Härte von jedem Schiff erhoben, das stromabwärts fährt und alle exportierte und importierte Waren sind ihm unterworfen; sogar für die Schiffe, die nur in der Weser vor Anker gehen und für Waren, welche die Zolllinie nicht passieren, muss er bezahlt werden — die geringste Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze wird mit Confiscation bestraft. Die Kurfürsten, denen Oldenburg den Zoll verdankt, haben es verstanden ihre Unterthanen davon zu eximieren und selbst die preussischen Landesteile in Westphalen sind davon befreit. Die Last fällt also hauptsächlich auf die Fremden, auf den Handel Bremens mit Frankreich, Spanien u. s. w. Daher ist es sehr natürlich, dass die Stadt Bremen lebhaft wünscht, ihren Handel von dieser Belästigung befreit und die Freiheit wiederhergestellt zu sehen, die sie vor der Errichtung des Zolls, einer Schöpfung der Gewalt, besessen hat. Aber jeder von ihr ausgehende Schritt würde nicht nur nutzlos sein, sondern auch den Groll ihres Nachbars herausfordern und den des weit mehr zu fürchtenden Russlands, welches Oldenburg beschützt, das die Kaiserin von Russland dem Bischof von Lübeck zum Geschenk gegeben hat.“[1])

Die republikanische Stadt Bremen kann ihr Heil einzig und allein von der Vermittlung der französischen Republik erwarten. Aber selbst wenn die grossmütigen Anstrengungen der Republik um die Befreiung der Flüsse von allen Beschwernissen nicht die gänzliche Abschaffung des Zolls

---

[1]) 1773 hatte durch einen zwischen Russland und Dänemark geschlossenen Hausvertrag der Grossfürst Paul die bald nachher zum Herzogtum erhobenen Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg erhalten. Paul übertrug dann das neue Herzogtum Oldenburg dem evang. Fürstbischof von Lübeck von der jüngeren holsteinischen Linie.

herbeiführen können, so liegt es doch vor allem im Interesse der Republik bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit dem Deutschen Reich wenigstens den französischen Handel davon zu befreien. Der Vorteil, den dies für Frankreich haben wird, springt in die Augen. Die Preisminderung der Lebensbedürfnisse und anderer Artikel, die Frankreich von Bremen bezieht, wird den Franzosen Nutzen bringen, gleichwie die Preisminderung französischer Ausfuhrartikel wie Wein, Branntwein, Früchte, Fabrik- und Kolonialwaaren, von denen die Stadt Bremen jährlich ungeheuere Mengen bezieht, den Absatz auf Kosten des diesen Vorteil nicht geniessenden englischen Handels, bedeutend vermehren wird.

Die Regierung der französischen Republik, auf alles aufmerksam, was zum Glück ihrer Bürger beitragen kann, wird ihnen noch rechtzeitig diesen Nutzen verschaffen können, wenn sie beim Friedensschluss auf eine Bestimmung dringt, dass alle Schiffe und alle Waren, die von der Weser nach Frankreich oder von den Häfen der Republik nach der Weser gehen von dem Oldenburgischen Zoll zu Elsfleth ausgenommen sein sollen. Gewiss wird die grosse Republik nicht dulden, dass ihr Handel Oldenburg tributpflichtig ist."

Kaum aber hatte Gröning einigermassen Terrain und Menschen in Rastadt studiert, als er auf dringende Aufforderung des Rats März 1798 sich nach Paris begeben musste. Dies ging so zu. Der gemeinsame Resident der Hansestädte in Paris, Schlüter, hatte dem Bremer Rat geschrieben, Talleyrand, damals Minister der auswärtigen Angelegenheiten, fordere von den Hansestädten 18 Millionen Livres als Darlehn (von Hamburg und Bremen je 7 Millionen, von Lübeck 4 Millionen), wogegen 12 Millionen batavischer Schuldverschreibungen als Gegenwert versprochen würden. Wenn dieser Forderung Genüge gethan, werde man die hansestädtischen Wünsche auf dem Congress befürworten. Schlüter beging die Thorheit für seine Mandanten dies Darlehn zuzusichern, und wenn diese Zusicherung auch keine rechtsverbindliche Folgen für die

Hansestädte haben konnte, so waren sie doch durch die Zusage ihres Vertreters in eine höchst precäre Lage dem fordernden Mächtigen gegenüber versetzt worden. Hamburg liess sich im ersten Schreck herbei 4 Millionen Livres zu offeriren; Bremen und Lübeck lehnten zunächst das Ansinnen ab. Rat und Bürgerschaft hielten es aber für durchaus erforderlich, dass die weiteren Verhandlungen einmal direct in Paris Aug' in Auge mit den Mitgliedern des Direktoriums und zweitens im speciell bremischen Interesse durch einen bremischen Vertreter geführt würden. Und wer konnte dazu geeigneter sein als Gröning? Anfangs April hatte er bereits Audienz bei Talleyrand. In sehr geschickter Weise verwebt er die Wünsche Bremens wegen des Zolls und der Acquirenden in die Unterredung und übergiebt schon am Nachmittag zwei kurze Memoires. In der Darlehenssache offeriert er als höchste Leistung zwei Millionen Livres gegen zwei Millionen batavischer Schuldverschreibungen und zwar in langen Terminen von zwei zu zwei Monaten.[1]) Die ersten 500 000 Livres will er in 8—14 Tagen zahlen. Talleyrand verlangt aber mindestens vier Millionen Livres, die Hamburg ja bereits zugesagt habe; doch Gröning bleibt fest und nach endlosen Verhandlungen erklärt Talleyrand sich mit zwei Millionen zufrieden, verspricht auch in einem officiellen Schreiben sich der Wünsche Bremens anzunehmen.

Selbstverständlich mussten neben den zwei Millionen Livres noch erhebliche Trinkgelder gezahlt werden, so an La Hoc, den Sekretär Talleyrands, 100 000 Livres.

Die weiteren Bemühungen Grönings gingen dahin die Mitglieder des Direktoriums, insbes. Reubel für sich zu ge-

---

[1]) Die Schuldverschreibungen, die Holland der franz. Republik ausgestellt hatte, waren nicht ganz wertlos. Ein Teil davon enthielt einen bestimmten Rückzahlungstermin, ein anderer nicht. Die ersteren hatten natürlich einen weit höheren Kurs, und es gelang Gröning ein Drittel dieser Schuldverschreibungen zu erhalten, die dann später bremischerseits verkauft wurden, wodurch die sog. Darlehenssumme wenigstens teilweise zur Deckung kam.

winnen. Da traf ihn zu seiner grossen Ueberraschung die Nachricht des Syndicus Post, der Senat halte es für richtiger alle Verhandlungen wegen des Zolls und der Acquirenden auf sich beruhen zu lassen. Dem Senat war bei den eigentümlichen ersten Freundschaftsbezeugungen der Schwesterrepublik einigermassen schwül geworden, und es ist sehr begreiflich, dass er es für bedenklich hielt die Erfüllung seiner Wünsche so unlautern Händen weiter anzuvertrauen. Gröning selbst war anderer Meinung und schrieb einigermassen pikiert über die ihm erteilte Instruction an den Rat: „In Betreff des Elsflether Zolls und der Besitzungen bemerke ich schuldigst, was E. H. mir vorschreiben; ich werde es auch befolgen müssen, obgleich ich gern gestehe, dass ich eine solche Veränderung der Lage dieser Angelegenheiten, welche eine so auffallende Umstimmung veranlassen könnte, nirgends aufzufinden vermag, sondern vielmehr dafür halte, dass unsre hanseatischen Wünsche durch die gegenwärtigen Umstände in mehr als einer Rücksicht gerechtfertigt und auch begünstigt werden.“

Ende Juni 1798 reiste Gröning wieder nach Rastadt zurück. Die erteilte Instruction zunächst untätig zu bleiben, nicht ganz wörtlich auffassend, setzte er seine Bemühungen im Stillen fort. Der Rat sah die Sache aber immer bedenklicher an, insbesondere als ein diplomatischer Agent Wiggers aus Petersburg schrieb, er habe in einer Audienz den russischen Reichskanzler, den Fürsten Beborodko, sehr entrüstet angetroffen, weil Bremen Versuche mache den Elsflether Zoll abzuschütteln. Dem Kaiser als Chef des holsteinischen und Beschützer des oldenburgischen Hauses müssten derartige Praetensionen äusserst missfällig sein; fahre Bremen darin fort, so werde dies das Ende aller Communication mit Russland zur ersten Folge haben. Der Senat machte der Bürgerschaft, davon Mitteilung und legte ihr ans Herz die Sache ja recht ernst zu erwägen. Diese aber, sie viel leichter auffassend, erwiderte: „Was den zweiten Gegenstand anlangt, so wundert sie sich sehr über die von dem Herrn Agenten Wiggers ein-

berichteten Beschuldigungen; denn so wenig es auch unnatürlich sein würde, wenn der bremische Bürger den Wunsch der Aufhebung des Elsflether Zolls äusserte, so ergeben doch die französischen, auf dem Friedenscongress übergebenen Noten, dass die Franzosen allein zu ihrem Vorteil von dem Zoll ausgenommen sein wollen. Und wenn die Stadt darin wirksam gewesen wäre, so würde sie durch ihren Herrn Abgeordneten und zwar auf die gänzliche Abschaffung des Zolls angetragen haben. Eine löbl. Bürgerschaft glaubt also, es werde nichts leichter sein als jene Beschuldigung abzulehnen und den Herrn Agenten desshalb zu instruieren."

Sie rät daher zur ernstlichen Fortsetzung der Bemühungen.

Gröning legte den angeblichen Aeusserungen des russischen Reichskanzlers sehr geringes Gewicht bei und bat dringend ihm die angesponnenen diplomatischen Fäden nicht zu zerreissen. Bei den französischen Gesandten, die durch Talleyrand instruiert seien, finde er ein offenes Ohr für die bremischen Beschwerden, Roberjot habe sogar geäusssrt, der Zoll m ü s s e aufhören. Freilich gab Gröning dem Rate darin Recht, dass Bremen officiell nichts mit der Aufhebung des Zolls zu thun haben dürfe: Franzosen müssten in i h r e m Handelsinteresse diese beantragen. Und in der That gelangten alsbald solche Anträge von Nantes, La Rochelle, Bordeaux, Le Havre und Lorient an das Direktorium, wohl zweifelsohne durch Talleyrand infolge der an Gröning gegebenen Versprechungen dazu angereizt. Die französischen Handelsstädte bemerken in ihrer Eingabe:[1]) Frankreich habe im Jahre 1786 für 10 Millionen Livres Kaffee und 8000 Tonnen Wein importiert und hierfür sowie für andere Kolonialwaren 129 000 Livres an Zoll bezahlt, dessen Gesammterträgnisse für 1786 360 000 Livres betragen hätten, so dass ein Drittel aus französischer Tasche geflossen sei.

---

[1]) Das interessante Aktenstück befindet sich auf dem hiesigen Archiv.

„Die Unterdrückung des Zolls ist unumgänglich für die Ausdehnung des französischen Handels und für den Absatz der französischen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen der Kolonien, welche sich nur dann wiedererholen können, wenn man sie auf alle mögliche Weise begünstigt und ihren Handel erleichtert. Es möge daher im Friedensvertrag stipuliert werden, dass jedes Schiff und alle Waren, die von der Weser nach Frankreich oder von den Häfen der Republik nach der Weser gehen, vom Elsflether Zoll befreit werden."

Aber als diese Eingabe der französischen Handelsstädte zunächst privatim unter den Gesandten zur Sprache kam, schöpfte man doch Verdacht, Bremen habe dabei seine Hand im Spiele, und als gar in der Reichsdeputation seitens der Franzosen die Aufhebung des Zolls förmlich beantragt wurde, hielten alle Bremen und speciell den bremischen Gesandten für den geistigen Urheber dieses Antrags. Besonders entrüstet zeigte sich Preussen, welches darin einen Eingriff in die von ihm durch die Démarkationslinie des Baseler Friedens festgesetzte Neutralität Norddeutschlands sah, und Gröning musste sich zum Grafen Görz, dem preussischen Gesandten, begeben, um sich zu rechtfertigen.

„Ich that alles, um ihn zu besänftigen," schreibt Gröning in seinem Bericht an den Rat „aber eines vollständigen Sieges darf ich mich nicht rühmen." Und in einem anderen Brief: „Am Montag that Herr Graf Görz einen neuen Ausfall. Werden die Neckereien mit dem Elsflether Zoll nicht bald enden? fing er an. Gröning darauf: er wäre viel zu gering, um dazu etwas beizutragen, oder auch es nur zu beurteilen. Görz: man weiss, dass sie der Liebling sind und alles einfädeln. Gröning bat allerunterthänigst zu verzeihen, dass ihm von diesem allem nichts bekannt sei. Görz drohte mit der königlichen Ungnade, der König werde es der Stadt gedenken, dass sie bei Fremden Schutz suche. Doktor leugnete letzteres, berief sich auf die Note, appellierte an die Gerechtigkeit des Königs und bat Intercession. Damit hatte es für dieses Mal ein Ende."

Wie tapfer Gröning seine Sache zu verteidigen wusste, geht aus dem Bericht (1. Dec. 1798) über eine spätere Conferenz mit dem Grafen Görz hervor: „die Unterredung, welche ich neulich die Ehre hatte anzukündigen, ist erfolgt. Ich nahm die Einleitung von dem Gespräch letzten Montags und auch von der ersten Conferenz her und sagte: S. E. hätten mich durch die Androhung der Ungnade des Königs erschreckt, und es kränke mich zugleich äusserst, dass Sie mich bei jeder Gelegenheit den Verlust ihrer Gunst auf das empfindlichste fühlen liessen. Die Stadt habe es nie an der schuldigen Ehrerbietung fehlen lassen; sie wisse die Gnade Seiner Majestät zu schätzen und keine gegründete Beschwerde sei wider sie aufzubringen. Ich selbst hätte mich stets bemüht meine tiefste Hochachtung gegen S. E. an den Tag zu legen und könne frei einen jeden von dem Höchsten bis zum Niedrigsten am hiesigen Congress auffordern mir das mindeste zur Last zu legen. Ich bäte ihn also für die Stadt sich dahin zu verwenden, dass ihr die Gnade des Königs nicht unverschuldet möge entzogen werden und zugleich um die Erneuerung seines persönlichen Wohlwollens. S. Exc. erwiderte, es thäte ihr leid, dass sie sich nicht für die Stadt verwenden könnte, sie würde sich dadurch selbst Vorwürfen aussetzen. Es sei offenbar, dass die Stadt die Sache mit dem Elsflether Zoll eingeleitet habe. Sie selbst hätten eine Schrift gesehen, woraus dies hervorgehe. Dieser Schritt der Stadt, durch welchen sie fremde Hülfe aufgerufen, sei nicht nur constitutionswidrig, sondern zugleich auch höchst unpolitisch. Der Plan könne nie durchgehen, könnte er es aber auch, so würden Dänemark, Russland etc. alle Handelsverbindungen mit uns aufheben und uns dadurch unendlich mehr schaden, als wir durch Aufhebung des Zolls gewinnen könnten. Es sei unverantwortlich, dass das ganze Friedensgeschäft nach so vielen und so grossen Aufopferungen durch eine kaufmännische Intrigue sollte verzögert, vielleicht gar vereitelt werden. Dies falle der Stadt zur Last und mir persönlich; ich hätte in Paris alles eingerührt, ich vermöchte hier alles, ich möchte die

Folgen bedenken. Die Ehre des Königs werde compromittiert, für diese werde man alles aufopfern. S. E. sei an 60 Jahre alt, hätten viel in der Politik gearbeitet, wären immer den graden Gang gegangen, immer ein Feind aller Intrigue gewesen und müssten nun sehen, dass der erste preussische Gesandte gegen den bremischen zurückgesetzt werde. Hierbei wurde der Herr Graf ausnehmend hitzig. Ego: man könne der Stadt des Elsflether Zolls halber nichts vorwerfen, die Note entscheide: Wir suchten nichts, wir bäten um nichts — pour la république française heisse es in der Note. Weder Preussen, noch Russland, noch Dänemark könnten mit irgend einem Schein Rechtens deshalb auf Bremen einen Groll werfen. Von Politik verstände ich nichts, Intrigue kennte ich nicht, ich wüsste aber wohl, dass die Stadt und ich den Frieden ebensowenig aufhielten als wir den Krieg veranlasst hätten, der Elend genug gebracht habe. Was S. E. gesehen hätten, könnte ich nicht wissen. Ich hätte ihm aber schon bei der ersten Conferenz gesagt, dass die französischen Handelsstädte dem Direktorio ein Memoire um Aufhebung des Zolls überreicht hätten und dass ich dieserhalb dem Direktorio kein Memoire übergeben hätte. Beides sei wahr: ersteres beweise die mir von Paris zugesandte Abschrift des Memoires, die ich ihm überreichte, und soviel letzteres angehe, so möchten S. E. gesehen haben, was sie wollten, ein von mir dem Direktorio um Aufhebung des Zolls eingereichtes Memoire hätten S. E. nicht gesehen — dies existiere nicht.

Februar 1799 ging noch einmal ein ausführliches, von Syndicus Post verfasstes Schreiben an Gröning ab, worin er die Gründe, welche den Rat bestimmten, von weiteren Verhandlungen in der Zollsache einstweilen abzusehen, zusammenfasst:

a) Es sei nicht abzusehen, dass die Abschaffung des Zolls von so grossem Gewicht für den hiesigen Handel sei.
b) Es könne leicht der Fall sein, dass die Stadt bei Abschaffung des Zolls zur Entschädigung des Herzogs von Oldenburg angehalten werde.

c) Eine Geldverwendung sei um so weniger zu raten, da für die nach Frankreich bezahlten Gelder in diesem Augenblicke noch nichts von der Bürgerschaft angewiesen worden.

d) Was man vermeiden wolle, könne gegenseits leicht überwogen werden(?).

e) Ueberhaupt sei es bedenklich mit Preussen und Hannover sich hierüber einzulassen.

Der Rat fürchtete ferner, man könne ihn zur Abschaffung des Durchgangszolls und der Accise in Bremen zwingen, Abgaben, die ja auch den Handel belästigten, aber einen grossen Teil der Einnahmen der Rhederkasse ausmachten, welche dem Rat unentbehrlich waren, um nicht jeden Augenblick von der Laune der Bürgerschaft abhängig zu sein „ein wichtiger Grund" wie Syndicus Post meinte — wovon nur innerhalb der Mauern der Witheitsstube in tiefster Verschwiegenheit gesprochen werden darf." Diesem alten Herrn wurde die schwierige Aufgabe zu Teil die bürgerlichen Mitglieder der geh. Deputation zu der Ansicht des Senats herüberzuziehen, was ihm aber so wenig gelang, dass diese sich zu der Erklärung veranlasst sahen: die Anweisungen des Rates die Verhandlungen einzustellen oder einzuschränken, ständen im Widerspruch mit den Wünschen der Bürgerschaft, wonach man dem Senator Gröning bei seinen Verhandlungen freie Hand lassen müsse.[1])

In den letzten Monaten des Kongresses hinderten die politischen Verwicklungen, der beginnende Krieg der zweiten Koalition Gröning irgendwie thätig zu sein, wärend die

---

[1]) Die gefahrvolle Lage Deutschlands und Bremens in Folge des ersten Koalitionskrieges veranlasste Rat und Bürgerschaft 1792 eine sog. geheime Deputation einzusetzen, aus 6 Mitgliedern des Rats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft bestehend, um über auswärtige Angelegenheiten zu beraten und zu beschliessen, die von solcher Beschaffenheit waren, dass über sie ohne Nachteil des gemeinen Wohls in den öffentlichen Konventen nicht verhandelt werden konnte.

Ermordung der Gesandten Bonnier und Roberjot durch österreichische Husaren Bremen eifriger Fürsprecher seiner Wünsche beraubte.

Nach Auflösung des Kongresses kehrte Gröning nach Bremen zurück, wurde hier sehr ehrenvoll von Rat und Bürgerschaft begrüsst und nach dem Frieden von Lüneville (1801) mit einer erneuten Sendung nach Paris betraut. Bekanntlich enthielt ein Artikel dieses Friedensvertrages die Bestimmung, dort sollten die in Rastadt begonnenen Entschädigungsverhandlungen und Mediatisirungsmassnahmen fortgesetzt werden. Den Reichsstädten drohten für ihre Selbständigkeit ganz besondere Gefahren, und so war es sehr natürlich, dass Senat und Bürgerschaft einen geschickten Fürsprecher an Ort und Stelle wünschten. Ersterer hatte sich inzwischen entschlossen die Verhandlungen wegen des Elsflether Zolls und der hannöverschen Besitzungen wieder einzuleiten, was Gröning die Sendung nach Paris um so lieber annehmen liess. Dort beschäftigten ihn zunächst die hannöverschen Acquirenden ausschliesslich. Preussische Truppen waren in Hannover eingerückt, nachdem sich Friedrich Wilhelm III. der gegen Englands Seeherrschaft begründeten Nordischen Konvention angeschlossen hatte; und nun hielt es Gröning für angezeigt in erster Linie das preussische Kabinet den bremischen Forderungen geneigt zu machen. Ein besonderer Vertreter Bremens, Senator Horn, wurde nach Berlin gesandt, und Talleyrand versprach sich der Stadt auf das eifrigste anzunehmen, nachdem ihm für den Fall des Gelingens 200 000 Livres in Aussicht gestellt waren. Die Fürsprache Preussens besagte nun eben nicht viel. Weit wichtiger waren für Gröning die mit dem englischen Gesandten in Paris geführten Verhandlungen, wonach dessen Regierung nicht ganz abgeneigt schien auf die hannöverschen Besitzungen in Bremen zu verzichten. Diese äusserst mühevollen Verhandlungen wegen der Acquirenden nahmen Grönings ganze Zeit und Kraft in Anspruch und gestatteten ihm erst 1802 wieder an die Zoll-

angelegenheit zu denken. Eine besondere Veranlassung dazu bot die Aufhebung der Rheinzölle, die in dem zur Ausführung des Lüneviller Friedens entworfenen Entschädigungsplan in Aussicht genommen war. Gröning meinte die gegen die Rheinzölle sprechenden Gründe liessen sich mutatis mutandis auch gegen den Weserzoll verwenden und war sehr erfreut als Senator Horn zur Reichsdeputation nach Regensburg geschickt wurde, um dort bei den Gesandten des deutschen Reichs, Preussens, Frankreichs, Russlands seine Bemühungen zu unterstützen. Noch grösser wurde seine Freude als im Entschädigungsplan der Elsflether Zoll bedingungslos aufgehoben wurde mit dem Zusatze, dass er unter keinem Vorwande und unter keiner Benennung wieder hergestellt werden dürfe. Dagegen erhob sich aber der stärkste Widerspruch aller Beteiligten.

Im September 1802 teilt Horn an Gröning mit: der Herzog von Oldenburg habe in Berlin erklärt, er wolle sich auf die proponierte Aufhebung gar nicht einlassen; er sei zugleich bitterböse auf Bremen gewesen und habe behauptet, er habe nun Beweise, dass Bremen diese Sache aufs neue eingefädelt und grosse Summen dafür gegeben habe. Dies habe in Berlin einen sehr widrigen Eindruck gemacht und man vermute, dass der Punkt, den Zoll betreffend, aus der Convention werde gestrichen werden. Sodann brachte Gröning durch Talleyrands Secretär in Erfahrung, dass der Kaiser von Russland sich für die Erhaltung des Zolls mit mehr Eifer und Nachdruck als für irgend einen anderen Gegenstand verwende; und als nun gar ein Privatschreiben Alexanders an den allmächtigen Konsul Bonaparte bekannt wurde, worin der Kaiser die Streichung des Zollartikels als eine ihm zu erweisende specielle Gefälligkeit bezeichnete, schien die Sache eine gefährliche Wendung zu nehmen. Er versuchte durch ein der französischen Regierung eingereichtes Memoire einen Gegenzug, darin ausführend, die Aufhebung des Weserzolls werde eine notwendige Consequenz der Aufhebung der Rheinzölle sein; andernfalls müsse der bremische Handel grösstenteils den Holländern in die

Hände fallen, die durch ihre eigenen Kolonialprodukte die in Deutschland bisher abgesetzten französischen Kolonialprodukte verdrängen würden.

Inzwischen war auch die Angelegenheit der Acquirenden zum Schluss gekommen: auf den 1. December 1803 war die förmliche Uebergabe der Besitzungen festgesetzt. Nun drängten die französischen Vermittler, insbesondere Talleyrand auf Auszahlung der ausgelobten Geldgeschenke, indem sie Gröning den dringenden Rat erteilten, sofort nach Bremen zu reisen und das Versprochene zu beschaffen. Gröning, der aber von dem Grundsatz nicht abging, erst dann zu bezahlen, wenn die Ware in seinen Händen war und der voraussah, die factische Uebertragung der sämmtlichen Güter werde doch nicht so ganz glatt von statten gehen, entzog sich Mitte November weiteren Zudringlichkeiten durch eine Reise nach Amsterdam, wo er den ferneren Verlauf der Dinge abwarten wollte. Eigentümlicherweise drang der Rat trotz Grönings ernstlichen Abratens, auf schleunige Rückkehr nach Paris und sandte dessen Schwiegersohn Tiedemann mit den versprochenen Geldgeschenken schleunig nach Amsterdam. So finden wir Gröning am 13. December schon wieder in Paris. Hier wurden die Mahnungen Talleyrands und seines Secretärs Durand so dringend — letzter überbrachte sie sogar persönlich in Grönings Wohnung — dass nichts anders übrig blieb, als die ausgelobten Summen zu zahlen.[1]) Angenehmer als die Weisung nach Paris zurückzukehren war ihm die Nachricht, der Senat habe sich entschlossen mit dem Herzog von Oldenburg direkt wegen der Entschädigungen in Verhandlung zu treten. Er erwidert darauf: „ich habe bekanntlich schon lange den Wunsch geäussert, dass man den Herzog günstig zu stimmen suchen möge, ich bin aber nicht so glücklich gewesen den

---

[1]) Quand finirez-vous? pflegte Talleyrand zu fragen, wenn er Gröning sah: was so viel heissen wollte, als: „wo bleibt mein Geld“?

Beifall meiner Herren mir darin zu erwerben." — Aber es zeigte sich später, dass seine Ansichten von der eventuellen Neigung des Herzogs gegen angemessene Entschädigung auf das Zollrecht zu verzichten, doch allzu optimistisch gewesen waren und der Rat in seinem längeren Zaudern direkte Verhandlungen mit Oldenburg anzubahnen die richtigere Voraussicht bewiesen hatte.

Inzwischen war Senator Horn in Regensburg nicht müssig geblieben. Dem russischen Gesandten wurde ein Promemoria übergeben und Preussen durch die Bemerkung günstiger gestimmt, die starke Ausfuhr schlesischer Leinwand über Bremen nach Westindien werde sich nach Aufhebung des Zolls noch vermehren. Als Entschädigung für Oldenburg waren in Regensburg das saecularisirte Bistum Lübeck, die Aemter Wildeshausen, Vechta und Kloppenburg in Aussicht genommen; wogegen der Herzog aber, sich auf den Kaiser von Russland stützend, protestierte, weil die Intraden dieser Territorien nicht entfernt mit den Zolleinnahmen im Verhältnis ständen. Da kam Gröning ein Gedanke, auf den er sich etwas ganz besonders zu gute that. Bremen solle dem Herzog von Aremberg das Amt Meppen für Oldenburg abkaufen, den Zoll für eine Reihe von Jahren in Bremen selbst forterheben und aus den Erträgnissen ratenweise den Kaufpreis decken. Der russische Gesandte Markoff in Paris nahm den Vorschlag mit Wohlwollen entgegen, das man durch Uebersendung von 200 Flaschen besten Rheinweins aus dem Ratskeller sich zu erhalten suchte.

Der Rat hielt aber die Erhebung des Zolls in Bremen für ganz verfehlt, und mit der Erwerbung Meppens konnte er sich nur sehr bedingungsweise einverstanden erklären. Die erste Idee musste Gröning also ganz aufgeben, und wie schwer es ihm wurde zeigt ein späterer Brief vom 18. März 1803: „Ich gestehe gern, ich habe mir auf das Project, den Zoll, wenn er fortdauern müsste, nach Bremen zu verlegen, nicht wenig zu gute gethan, in der Ueberzeugung dadurch meinen handelnden Mitbürgern einen wichtigen Dienst zu leisten, dass

ich sie trotz der temporären Fortdauer des Zolls sogleich von dem Hindernisse der Chicane befreite, welche den Zoll zu Elsfleth dem Handel und der Schiffahrt entgegengesetzt und über welche man zu aller Zeit so laut und so bitter klagte; hält man es für vorteilhafter ihn zu Elsfleth zu belassen, so müssen jene Klagen wohl wenig Grund gehabt haben. Mir für meine Person ist es sehr gleichgültig, wo der Zoll erhoben wird; allein ich werde nie dazu raten ihn zu Elsfleth zu lassen. Ich teile indes die Furcht nicht, die nach Ew. H. Schreiben dort obwaltet, wir möchten bei Hebung des Zolls tausenderlei Chicanen blossgestellt sein und man dürfte dann an die Summe, deren von mir gedacht ist, nicht reichen; dann kann ich nicht begreifen, woher alle diese unendlichen Chicanen kommen sollten, ich kann nichts finden, was diese Furcht begründen, was sie rechtfertigen könnte.“

Jedoch kam man Gröning darin entgegen, dass die Einleitung direkter Verhandlungen mit dem Herzog von Oldenburg durch die Senatoren Vollmer und Iken beschlossen wurde. Am 4. December 1802 hatten die Herren Audienz. Die sehr geschickte Anrede Vollmers wurde nicht sehr gnädig erwidert. Der Herzog deutete an, Bremen habe in der Sache nicht ganz offen gespielt und führte es den Abgesandten zu Gemüte, dass es eigentlich seiner Vermittlung beim Kaiser von Russland zu verdanken sei, wenn die Reichsdeputation von einer Mediatisirung Bremens abgesehen habe. Vollmer konnte erwidern, durch die Aufhebung der Rheinzölle sei die Zollfrage doch auch für Bremen in ein anderes Stadium getreten, und nachdem andere Staaten die Aufhebung des Zolls unter die Beratungsgegenstände des Reichstages gesetzt, sei es Bremen doch nicht zu verdenken, wenn es seine Interessen so gut als möglich wahrnehme. Der Herzog war doch nur halbwegs versöhnt, wie sich dies aus einem etwas spitzigen Schreiben an den Rat vom 4. December 1802 ergiebt: „Obgleich wir nun solchergestalt für jetzt ausser Stande sind, in diese Sache näher einzutreten, so werden doch die verdienstvollen

Herren Abgeordneten, mit deren angemessenem Betragen bei Ausrichtung ihres Auftrags wir unsere völlige Zufriedenheit bezeugen, unsere zuvorkommende Neigung gegen die Reichsstadt Bremen bei sehr ungleichem Betragen derselben keineswegs verkannt und nur diejenigen Empfindungen bemerket haben, die bei uns aus mehr als einer bekannten Vorkommenheit notwendig entstehen müssen."

In Privatgesprächen mit dem oldenburgischen Minister Graf Holmer und dem Geh. Kammerrat Römer hatten Vollmer und Iken aber doch soviel erfahren, dass der Herzog, falls Meppen wirklich als Preis geboten werde, sich nicht ganz ablehnend verhalten werde.

Die Verhandlungen der Reichsdeputation waren am 25. Februar 1803 zum Abschluss gekommen. In Z. 27 des Hauptschlusses wurde der Zoll aufgehoben:

„Um den bremischen Handel und die Schiffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben, sodass er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe und Fahrzeuge, sowie die Waren, welche sie führen, weder beim Hinauf- noch Herunterfahren auf gedachtem Flusse unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen."

Der Entschädigungsparagraph 8 lautet: „Dem Herzog von Oldenburg für die Aufhebung des Elsflether Zolls die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landstrich von Lübeck und für die ihm und dem Domkapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bistum und Domkapitel Lübeck, das hannoversche Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Vechta und Kloppenburg im Münsterschen."

Damit war aber der Herzog nicht zufrieden. Die Entschädigung war ihm zu gering, und er benutzte die kurze Frist, die ihm bis zur Ratification durch den Kaiser blieb, zu Protesten und Einwirkungen auf die Gesandten. Noch einmal

beschloss der Rat einen Versuch zu machen, den Nachbarn zur freiwilligen Aufgabe seines Rechts zu bewegen. Vollmer wurde zum zweiten Mal nach Oldenburg gesandt und ihm anheimgegeben 200 000—250 000 Ld.℔ als Beitrag zu den Ankaufskosten für Meppen zuzusagen. Selbst wollte die Stadt unter keiner Bedingung mit dem Herzog in Kaufverhandlungen treten. Am 19. März 1803 fand diese zweite Audienz statt, nicht viel glücklicher als die erste verlaufend. Der Herzog stellte sich in seiner Erwiderung auf den juristischen Standpunkt: Bremen gehe die Sache eigentlich gar nichts an. Man habe ja immer behauptet, der Rat stehe den Aufhebungsanträgen fern. Er selbst könne sich schon desshalb nicht in Unterhandlungen einlassen, weil der Chef seines Hauses, der Kaiser von Russland, die Leitung in die Hand genommen habe. Man solle doch das weitere der Reichsdeputation überlassen: wenn diese ihm sein Zollprivilegium nehme, müsse er es leiden, eine genügende Entschädigung werde ihm auf alle Fälle werden. Ueberdies sei der Zoll ein kaiserliches Lehn und falle event. an den Kaiser zurück. Als Vollmer dann andeutet, Bremen sei nicht abgeneigt zu den Ankaufskosten für Meppen 200 000—250 000 Ld.℔ beizutragen, wies der Herzog noch einmal energisch alle Separatverhandlungen mit Bremen zurück unter dem wiederholten Bemerken, Bremen gehe die Sache nichts an.

Nachdem Vollmer über die Erfolglosigkeit seiner Sendung in der Witheit berichtet, beschloss diese am 24. März Senator Horn dahin zu instruieren, 250 000 Ld.℔ für vollständige sofortige Zollaufhebung zu bieten, wobei ihm ausserdem 40 000 Ld.℔ angewiesen wurden, um Stimmung für den Antrag zu machen. Aber es kam gar nicht mehr dazu ihn in der Reichsdeputation zu stellen. Am 24. März hatten die Stände bereits ihr zustimmendes Gutachten abgegeben, und ehe noch am 25. April die kaiserliche Ratification erfolgt war, schlossen Russland, Frankreich und Preussen am 6. April 1803 einen Separatvertrag, worin sie dem protestierenden Oldenburg noch weitere

Concessionen machten. Artikel 4 dieses, wenn man so sagen darf, Ergänzungsgesetzes zum Reichsdeputationshauptschluss lautet:

En suplément à l' indemnité assignée à son Altesse Sérénissime tant pour la suppression du péage d' Elsfleth que pour les distractions faites en faveur des villes de Brême et de Lübeck elle conservera l' administration et la perception de ce péage pendant dix ans à compter du premier janvier 1803 s' engageant de la manière la plus formelle tant en son nom qu'au nom de ses successeurs à ne prolonger sans aucun prètexte par de là le premier Janvier 1813 la perception temporaire qui lui est laissée.

Nun war jeder Widerspruch und Widerstand ausgeschlossen. In Bremen aber herrschte über die glückliche unerwartete Wendung der Dinge, grosse Freude, welcher Gröning sich doch nicht ganz aus vollem Herzen anschliessen konnte. In einem Brief vom 2. Mai sah er die künftigen Wirrnisse voraus:

„In Rücksicht auf die Verlegung des Zolls nach Bremen enthalte ich mich in Bezug auf retroacta gern aller weiteren Erörterungen und beschränke mich jetzt nur auf den Wunsch, dass die Hebung zu Elsfleth unsrer Stadt nicht weiter möge zur Last fallen, und dass die definitive Aufhebung des Zolls am Ende der zehn Jahre ebenso zuverlässig erfolgen möge, als sie erfolgt sein würde, wenn der Zoll während der temporären Dauer an uns übergeben wäre. Wird dieser doppelte Wunsch erreicht, so bin ich gern zufrieden."

Leider hörte der Zoll am 1. Januar 1813 nicht auf. Nachdem 1810 Oldenburg und Bremen dem französischen Kaiserreiche einverleibt waren, erhoben französische Behörden den Zoll und nach Wiederherstellung der früheren Gebietsverhältnisse fuhr Oldenburg damit fort, weil ihm eine zehnjährige Erhebung

zugebilligt worden sei, diese aber erst sieben Jahr gedauert habe. Bis 1817 liess sich Bremen diese immerhin sehr zweifelhafte Auslegung des Artikels 4 gefallen. Als aber Oldenburg auch nach factisch genossener zehnjähriger Ausübung keine Anstalt machte ihn aufzuheben, wandte sich Bremen an die deutsche Bundesversammlung, wo es dem eifrigen Wirken von Bürgermeister Smidt gelang, nachdem die Bundesversammlung den einstimmigen dringenden Wunsch nach endlicher gütlicher Erledigung ausgesprochen, die Streitsache durch einen Vergleich beizulegen, wonach:

> Die Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber für Rechnung des Herzogstums Oldenburg fortdauern solle
>
> und damit
>
> alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegeneinander aufgehoben werden sollten.

Welch hohen Werth Oldenburg auf die Zollerhebung legte, sieht man an diesem äussersten Widerstande gegen die klarsten Vertragsbestimmungen, und es wird dadurch recht einleuchtend, welcher Geschicklichkeit, Zähigkeit und kluger Benutzung der schwachen Seiten der Diplomaten es auf Seiten des bremischen Ratsherrn bedurfte, um den Strom von dem schwersten Hindernis zu befreien. Ueber die angewandten Mittel: die Geldverteilungen und Auslobungen spricht Gröning sich oft sehr ungehalten aus, aber es waren eben die einzigen, wodurch auf die tugendhaften französischen Republikaner zu wirken war. Doch wusste Gröning sie stets für Bremen in Athem zu halten und scharf aufzupassen, dass die Herren sich nicht ausserdem von der gegnerischen Seite bezahlen liessen und Doppelhonorare einsteckten. Auch in finanzieller Hinsicht ist Gröning mit der grössten Vorsicht verfahren, und die von der Stadt für die Erreichung ihrer Wünsche gebrachten Opfer sind auch nach dem damaligen Wohlstande gemessen, keineswegs unerschwingliche gewesen.

Der alte Syndikus Post macht in seiner zopfigen Weise Gröning darüber das Kompliment:

„Nur Sie konnten mit so standhaftem Mut das dura et perdura, nur Sie das tu contra audentior ito zur Ausführung bringen. Ihre Schritte sind Riesenschritte. Sie haben gethan, was in der Ausführung nur möglich zu machen war.“ —



IV.

Die früheren Kirchen- und Schulvisitationen des Bremer Rats im Landgebiete.

Von

J. Fr. Iken.

Zu den in diesem Jahrhundert entschwundenen Einrichtungen unseres Staates gehören auch die Visitationen, welche früher von Obrigkeitswegen bei den Kirchen und den mit ihnen verbundenen Schulen unseres Gebietes in ziemlich regelmässiger Folge vorgenommen wurden. Sie waren eine Folge der mit der Reformation geschaffenen Zustände: weil der Rat im Streite mit dem Erzbischofe die kirchlichen Rechte desselben (respektive des Dompropstes) in dem zur Stadt gehörigen Territorium an sich genommen hatte, so musste er auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen. Anfangs liess er das durch den hier eingesetzten Superintendenten ausrichten, bald aber nahm er es selber in die Hand, zuerst in Verbindung mit dem Superintendenten oder einem anderen Stadtgeistlichen, dann aber für die bei weitem längste Zeit ganz allein, bis dann erst in der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts wieder ein Mitglied des städtischen geistlichen Ministeriums hinzugezogen wurde. Diese Visitationen entsprachen den auch in anderen evangelischen Ländern bestehenden Kirchen- und Schul-

visitationen der Superintendenten und Consistorien, nur dass sie bei diesen einen mehr kirchlichen Charakter tragen. In Bremen aber wurden sie der Hauptsache nach durch zwei dazu bestimmte Mitglieder des Rats ausgeführt, welche daher auch den offiziellen Titel Visitatores führten. Sie vermittelten die lebendige Beziehung zwischen den Landpfarren und ihren Oberherren und waren darum für beide Teile von grosser Bedeutung. Durch sie wurden viele gute Einrichtungen geschaffen, Uebelstände beseitigt und in jeder Hinsicht ein richtiger Fortschritt vermittelt. Für uns enthalten sie durch die zwar nicht immer, aber vielfach noch vorhandenen Berichte darüber ein reiches Material zur Erkenntnis damaliger Zustände und Sitten. Kohlmann hat in der Einleitung zu seiner Geschichte der Pfarre von Seehausen das Allgemeine davon in kurzen Zügen dargestellt,[1]) Genaueres aber ist darüber bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Doch hat derselbe Kohlmann in seinen nachgelassenen und mir zu Gebote stehenden Papieren viel Einzelnes davon aus unserm Staatsarchiv und den Kirchenbüchern der Landpfarren gesammelt, das freilich nicht genügend gesichtet ist und vielfach der Ergänzung bedarf.[2])

Im folgenden soll hiernach eine kurze Beschreibung davon gegeben und derselben einige Einzelheiten beigefügt werden.

---

[1]) Denkwürdigkeiten aus der Pfarre zu Seehausen im Bremer Stadtgebiete von J. M. Kohlmann, Pastor in Horn (Bremen 1846) S. XI ff.

[2]) Kohlmanns († 1864) Nachlass besteht in reichen Sammlungen kirchlicher Dokumente und Nachrichten von den bremischen Gemeinden in Stadt und Land, insbesondere auch von den Personalien ihrer Prediger, die er aus den erwähnten Quellen, teilweise auch auswärtigen Archiven mit grossem Fleiss zusammengestellt hat. Für Erforschung hiesiger kirchlicher Geschichte sind diese Sammlungen daher von grösstem Werte, obwohl vieles darin infolge späterer Forschungen veraltet und unbrauchbar geworden ist. Sie liegen dem folgenden meistens zu Grunde, ohne besonders erwähnt zu werden.

Unsere Stadt hatte sich in den Kämpfen des letzten Mittelalters, obwohl nicht selbständig, zu besserem Schutze allmählig ein nicht unbeträchtliches Landgebiet erworben, von dem das heutige nur noch einen Teil bildet. Im 14. und 15. Jahrhundert gewann sie zunächst die umliegenden Gaue, links von der Weser das Vieland, rechts das Hollerland, Blockland und Werderland, worüber der Rat die sogenannten Gogrefen (später Landherren) setzte.[1]) Waren dazu im 15. und 16. Jahrhundert weitere Gebiete gekommen und wieder verloren gegangen,[2]) so waren das Amt Blumenthal (1418) und Gericht Neuenkirchen (1516) geblieben, und ebenso hatte Bremen seit dem 14. Jahrhundert zuerst die eine Hälfte und dann die andere von Bederkesa mit dessen grossem Gebiet und im 15. Jahrhundert den Flecken Lehe erworben. Das Besitzrecht war bei der politischen Stellung der Stadt immer nur schwankend und beruhte mehr auf thatkräftigem Behaupten, als auf allseitiger Anerkennung. Zwar liess sich der Rat 1540 seine Rechte darauf vom Kaiser bestätigen, doch haben es andere hernach noch vielfach bestritten und einen grossen Teil desselben ihm später wieder abgenommen. Auch für die Visitationen muss dass im Auge behalten werden.

In der Zeit des Mittelalters hatte der Rat sich um die geistigen Verhältnisse der Bewohner in diesen Landschaften nicht zu kümmern. Dafür sorgte der Dompropst als Archiadiaconus Bremensis. Die Bevölkerung hatte sich grösstenteils ja erst infolge der Holleranbauereien der Erzbischöfe Friedrich, Adalbero und Hartwich I. gebildet. In einzelnen Dörfern entstanden damit nach und nach auch Kirchen oder Kapellen, es wurden Priester für sie angestellt, und dazu

---

[1]) Seit 1598 gab es vier, aus Mitgliedern des Rats genommene Gogrefen: 1) über Obervieland, 2) über Niedervieland, 3) über Werderland mit Walle und Gröpelingen und 4) über Blockland und Hollerland.

[2]) Stadland 1407—1424, Vieland an der Geeste 1418—1511, Ottersberg 1547—1562.

sammelten sich bestimmte kirchliche Landgemeinden. Die ältesten Kapellen waren vielleicht die zu Gröpelingen, Oberneuland, Horn und Wasserhorst, wozu dann im 13.—15. Jahrhundert die von Mittelsbüren (Moorlosen), Huchting, Burg, Arsten, Neuenkirchen, Blumenthal und Borgfeld, nebst den meisten im Bederkeser Gebiete und in Lehe kamen. Die Nachrichten über die Verhältnisse dieser Pfarren, ihrer Priester, etwaiger Schulen u. s. w. sind aus dem Mittelalter recht gering und gehören nicht hierher. Nach der Reformation wird alles klarer. Anfangs scheinen die Landgemeinden mit ihren Priestern wenig von der neuen Bewegung berührt gewesen zu sein, doch konnten sie sich dem in der Stadt herrschend gewordenen Leben je länger je weniger entziehen. Bald erschien es nötig, ihre Verhältnisse diesem entsprechend zu ordnen. Das geschah nach der Revolution von 1530 - 1532. In der bremischen Kirchenordnung von 1534 sind auch die Landpfarren nicht vergessen. So heisst es da gleich zu Anfang, diese Ordnung sei für „alle predikanten, sonderlich der doerpen, dem erbaren rade unterworpen".[1]) Und hernach wird von diesen insbesondere geredet:[2]) „Unde de kerckheren up den dörpen, under dem erbarn rade belegen, schollen sick yn aller mathe lickförmich hebben den predicanten ynn unser stadt, mit dem gödtliken ewigen worde tho predigen, doepen, sacramente des lives unde blodes unses heren Jhesu Christi uthdelen, ceremonien yn der kercken, alse mit der missen unde duedeschen psalmen tho singen, tho stifftende der thohoerers etc. So se nicht willen (na dem se vor dem erbarn rade van dem superattendenten verhöret, von welckerem ock, edder einem van em gesent, se schollen des jars eins edder twie visitert werden, um tho vernemen wat se leren), schollen se wiken unde me schal en nichtes volgen

---

[1]) Bremische Kirchenordnung (Br. Jahrb. Serie II B. 2) I, 1.
[2]) a. a. O. V, 11.

lathen van kercken renten, unde me schal en dat gras nemen, so se de schape nicht weiden willen. So se oeverst Jhesum Christum recht predigen, doepen, sacrament uthdelen etc., so schollen de hussluede geven allent, wat se wandages plegen tho gevende, alse veertiden penninge, rente, tynse, proeven unde wo ydt genoemet wesen hefft, nicht alse ein gudt werk tho troste der seelen, wo oldinges, sunder umme tho underholen ere predicanten, unde de dar mede troesten, unde ere arbeit dar mede tho belonen." Hier ist klar, wie die Reformation auch auf dem Gebiete durchgeführt ward, und der ernste, drohende Ton der Worte lässt merken, dass darin bisher noch nicht viel geschehen war. Dann heisst es an derselben Stelle weiter: „Desgeliken ock koester unde scholmester, binnen unde buten unser stadt Bremen, schal me geven ere woentlike plicht unde upkumpst, umme deste vlitiger eren denst tho warende." Dazu bildete eine wichtige Ergänzung eine archivalische Nachricht,[1]) welche über die Ausführung jener Anordnung berichtet: „Item des negesten mitwekens vor sunte Johannisdage tho middesommer worden alle kerckhern und pastoren, under dem rade tho Bremen beseten, tho Bremen geeschet, unde densulven wart vam erbarn rade dorch twe radespersonen, nemlick hern Arende Esick und Hinrick Trupen, angesecht und gebaden, dat se scholden dat hillige evangelium Christi ohren kerspelluden recht predigen und de hilligen sacramente recht uthdelen, und scholen mit den ceremonien und gesengen in den kercken allenthalven gelicke syn alse idt in der stadt Bremen geholden wert, und eynem ideren wart vam rade eyne ordinantie geschenket, ock wart eynem idermanne vam rade gelavet, so se dat wort gades ohren kerspelluden recht prediken und de sacramente recht uthdeleden und sick in den hilligen eestand begeven, eyn radt wolde by ohren

---

[1]) Mitgeteilt in der Einleitung zur bremischen Kirchenordnung (1891) S. LV f.

kerspelluden schaffen, se scholden woll versorget worden. Dat se alle mit dankbarkeit annhemen und worden visitert im sulven 34. jare." Da sehen wir, dass die Landprediger zu den übrigen reformatorischen Pflichten auch die bekamen, in den heiligen Ehestand zu treten (wozu sie, wie vernommen, denn auch alle willig waren), und ebenso dass in demselben Jahre mit einer Visitation bei ihnen begonnen worden ist.

Das Recht zu einem solchen Verfahren nahm der Rat einfach aus der reformatorischen Auffassung von den Rechten der Obrigkeit, zu welchen auch das bisher von Rom behauptete Episkopalrecht gehörte. Natürlich wurde das vom Erzbischof nicht anerkannt, und auch nach dem Frieden desselben mit der Stadt im selbigen Jahre (22. Sept. 1534) sollten alle diese Einrichtungen nur Bestand haben bis zu einem von den Ständen des Reiches einträchtig angenommenen Konzil oder bis von ihnen in Sachen des Glaubens ein anderes Einsehen geschehe.[1]) Der Rat aber fühlte sich dazu um so mehr genötigt, als, wie die Kirchenordnung einmal sagt,[2]) die bisherige geistliche Verwaltung „ruhe". Mochte man dabei anfangs die Möglichkeit festhalten, dass diese Dinge hernach noch anders geregelt wurden, so trat im Laufe des Jahrhunderts der Gedanke ganz zurück. Als im schmalkaldischen Kriege die Stadt ihre Stellung behauptete und der Erzbischof sich fortwährend feindlich zu ihr stellte, konnte sie nicht mehr daran denken, hierin nachzugeben. Das ganze Episkopalrecht blieb beim Rate, und auf dem Lande, wo die Gemeinden noch keine Selbständigkeit beanspruchten, hatte das noch mehr zu bedeuten als in der Stadt. Doch waren nicht alle Landgemeinden darin gleichgestellt. Zwar die zu Horn und Wasserhorst, die im Mittelalter nicht unter den Dompropst, sondern unter das Ansgarii-Kapitel gehört hatten, standen jetzt mit den anderen

---

[1]) W. v. Bippen: Geschichte der Stadt Bremen II. S. 100 f.
[2]) a. a. O. I, 14.

unter staatlicher Leitung. Dagegen waren Borgfeld und Seehausen Patronate, die von adligen Familien besetzt wurden, bei denen aber der Dompropst das Einführungsrecht (jus institutionis) und die geistliche Leitung gehabt.[1]) Bei Borgfeld machte das keine Schwierigkeiten, da das Patronatsrecht, bisher von der Familie von der Hude ausgeübt, bald nach der Reformation zur Hälfte in die Hände bremischer Familien und zur Hälfte in die des Rats vererbt wurde. Anders freilich war es bei Seehausen; dasselbe war ein Patronat der Grafen von Hoya und gelangte 1582 durch Erbschaft an das Haus Braunschweig, hernach Hannover; bei den bald aufkommenden Differenzen zwischen der in Bremen durchdringenden reformierten Lehre und der lutherischen bei den Patronatsherren bildete Seehausen Jahrhunderte lang den Ort, in dem sich diese kirchlichen Gegensätze stets wieder in schärfster Weise entluden. Die Geschichte dieser Pfarre ist daher ausserordentlich reichhaltig.[2]) Auch das Recht zur Visitation, das dem Rate als der territorialen Obrigkeit zukam, und das er demgemäss auch

---

[1]) Kohlmann bezeichnet (Denkw. der Pf. z. Seehausen S. 3) auch Burg als eine Patronatspfarre der Herren von der Hude, deren Rechte dann auf bremische Familien übergegangen seien. So weit ich gesehen, findet sich von diesem Patronatsverhältnis nach der Reformation nichts mehr erwähnt.

[2]) Kohlmann hat a. a. O. diese Geschichte in eingehendster Weise nach den beiderseitigen Dokumenten bearbeitet. — Es war natürlich, dass die Grafen von Hoya und deren Nachfolger für Seehausen nur einen gut lutherischen Prediger präsentieren wollten und die Bremer denselben wohl oder übel annehmen mussten. Daher blieb diese Pfarre die einzig lutherische im Bremer Gebiet. Doch bemühten sich die Patrone auch stets weiterzugreifen und das volle Episkopalrecht über Seehausen zu behaupten, was sie nur bei ihrer Verachtung gegen das kleine Bremen und dessen reformierte Lehre wagen durften. Der Bremer Rat hat ihnen darin aber stets mannhaft widerstanden. Für die dortigen Geistlichen, die von beiden Seiten oft entgegengesetzte Befehle und Strafen erhielten, war die Stellung eine ausserordentlich schwierige; einer derselben nannte Seehausen eine „Pönitenzpfarre“.

ausübte, wurde ihm dabei vielfach von den weit stärkeren und konfessionell erbitterten Patronatsherren bestritten.

Die Visitationen auf den Landpfarren nahmen, wie erwähnt, 1534 ihren Anfang. Es fehlen uns über sie bis 1551, wo eine Neuordnung derselben eintritt, fast alle Nachrichten. Doch kann angenommen werden, dass sie in angegebener Weise vom Superintendenten oder von einem seinerseits gesandten Stadtprediger gehalten sind. Da es sich zunächst um Einführung der reformatorischen Lehre und des nach ihr geregelten Gottesdienstes handelte, so wird man darauf hauptsächlich das Augenmerk gerichtet haben. Ob einer der Visitatoren wirklich, wie die Bestimmung lautete, ein oder zwei Mal im Jahre zu sämtlichen Landgemeinden zur Visitation hinausgekommen sind, auch zu entfernt liegenden des Amtes Bederkesa, mag immerhin bezweifelt werden, doch werden sie es an reformatorischem Eifer nicht haben fehlen lassen. Aber da bei solchen Gelegenheiten nicht bloss geistliche Fragen, sondern auch äusserliche Dinge, wie Geldfragen, Streitigkeiten über Kirchenländereien und anderes Rechtliches, zur Sprache kommen mussten, so erschien schon bald ein Mitwirken von Ratsgliedern resp. der Gogrefen oder, wo solche waren, der Deichgrefen oder Ortsrichter wünschenswert.[1]) Darauf weisen drei in diese Zeit gehörende archivalische (von Kohlmann bereits mitgeteilte)[2]) Notizen hin. Die erste betrifft Gröpelingen und lautet (in hochdeutscher Uebers.): „Anno 1541 den 4. Mai sind ab Amplissimo Senatu, um die Einkünfte der Kirchen zu Gröpelingen und Walle aufzuzeichnen, Herr Hinrich Trupe, Richter und Deichgrefe zu Walle und Gröpelingen, und Herr Hermann Gröning verordnet; Karkherr war Hinrich Kock“.

---

[1]) Deichgrefen gab es für die an der Weser und an der Wumme gelegenen Gegenden, Richter kommen für verschiedene Dorfschaften, wie Walle, Horn, Blockland, vor; beide Aemter wurden, wie das Amt der Gogrefen, von Ratspersonen bekleidet.

[2]) Denkw. v. Seehausen Einl. S. XII. f.

Ein Zusammenhang dieser obrigkeitlichen Massregel mit einer Kirchenvisitation wird nicht bemerkt und scheint auch nicht vorhanden gewesen zu sein. Eher könnte er bei der zweiten Nachricht angenommen werden. Es heisst nämlich wieder mit Beziehung auf Walle und Gröpelingen: „Anno 1548 hat Herr Hinrich Trupe allein in seinem Hause Rechnung eingenommen und hat dazu gefordert Herrn Ludelef, Prediger zu St. Martini in Bremen.[1]) Die Rechnung haben abgelegt Herr Ludewig, Kerckherr zu Gröpelingen, und Herr Hinrich Kock, Kerckherr zu Walle.“ Hier lässt die Gegenwart eines Stadtpredigers jenen Zusammenhang vermuten. In der dritten Nachricht, die sich auf Horn bezieht, erfahren wir, dass die zwei Ratleute Berend Velthusen und Lüder Gotfried, als vom Rate deputiert, sowie der Kirchherr Rabe Elmendorp[2]) und der Richter zu Horn, Hermann van Baren, ein Stück Landes, der Horner Kirche gehörig, für 20 Bremer Mark verkaufen am Sonnabend Exaudi 1549. Alle derartige Dinge erforderten eine unmittelbare Beteiligung der Obrigkeit an den kirchlichen Angelegenheiten der Landgemeinden und erklären uns, wie man im Jahre 1551 eine solche bei den bestehenden Visitationen eintreten liess.

Ehe aber diese Veränderung erwähnt wird, mag es nützlich sein, einen kurzen Blick auf die damaligen Landgemeinden des Bremer Gebietes zu werfen. Es gab eine ziemlich grosse Zahl derselben, und die meisten bestanden aus mehreren Dorfschaften. Im Hollerland lagen die Pfarreien von Oberneuland und von Horn, sowie die des Gerichts Borgfeld, im Blockland Wasserhorst und daran grenzend bei der Stadt Gröpelingen und Walle (letztere seit 1597 eine Filiale der ersteren), im Werderland Mittelsbüren und Burg (später Grambke), in

---

[1]) Das war Pastor Ludolf Stunnenberg zu St. Martini.

[2]) Derselbe kommt auch in anderen Notizen als erster protestantischer Geistlicher zu Horn vor.

Obervieland Arsten und Huchting, im Niedervieland Seehausen.[1]) Dazu kamen weiterhin die Pfarren von Blumenthal und von Neuenkirchen, und noch weiter die im Amte Bederkesa, nämlich Bederkesa, Ringstedt, Elmlohe, Flögeln, Debstedt und Holssel, sowie die von Lehe. In jeder dieser 20 Kirchgemeinden gab es einen Geistlichen, der zuerst nach dem katholischen Titel „Rector“ gewöhnlich „Kirchherr (Kerckhere)“ genannt wird,[2]) später Prädikant oder Pastor. Neben ihm steht schon von mittelalterlichen Tagen her als zweiter der Küster (Custos), der in allen Amtssachen dem Geistlichen zur Hand gehen muss; insbesondere hat er für den Gesang bei Gottesdienst zu sorgen, und wo eine Orgel ist, wirkt er als Organist. Daneben fällt ihm der Unterricht der Jugend zu, er ist der Lehrer an der betreffenden Pfarrschule. Bekanntlich wurde in letzterer Hinsicht auch noch längere Zeit nach der Reformation wenig geleistet, die Kinder des Landmannes wurden hauptsächlich nur zur Hülfe beim Kultus abgerichtet, erst nach und nach verband sich mit dem Singen, sowie mit der Einprägung des Katechismus und einiger biblischen Geschichten auch die Unterweisung im Lesen und im Schreiben. Bei weitliegenden Dörfern kommen seit dem 17. Jahrhundert auch Nebenschulen vor, deren Zahl dann immer wächst. Die Gemeinde wird vertreten durch die Kirchgeschworenen oder Juraten, ein Amt, das sich gleich nach der Reformation vorfindet (vielleicht schon vorhin bestand) und wohl dem städtischen Bauherrn-Amte nachgebildet ist. Es gab in der Regel 2 Juraten, in Gröpelingen und Burg 3,[3]) in Neuenkirchen 4. Sie haben für die Externa

---

[1]) Die Pfarre zu Rablinghausen ist erst 1750, die zu Vegesack wie die zu Hastedt in unserm Jahrhundert entstanden.

[2]) In einzelnen Urkunden heisst er auch „Kerckendeener“.

[3]) Nach der Verlegung von Burg nach Grambke beschränkte man die Zahl hier auf 2.

zu sorgen, für Kirchgebäude und Kirchhof, für Wohnung nebst Gehalt von Pfarrer und Küster, für Pfarrländereien, Sammlung des Armengeldes beim Gottesdienst und dessen Verwendung, und müssen über alles den Visitatoren Bericht geben. Ihr Amt, zu welchem sie in Bremen von den Visitatoren vereidigt werden, ist ein Ehrenamt, doch fallen ihnen da und dort kleine Gefälle zu; in der Regel bleiben sie 8 Jahre darin, werden aber gewöhnlich wiedergewählt. Erst 1769 erschien hierüber eine Instruktion vom Rate.

Im Jahre 1551 wird nun, wie erwähnt, die ganze Visitationsangelegenheit auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen erneuert. Es existiert darüber eine genaue Mitteilung in einem alten Gröpelinger Kirchenbuche,[1]) die sich nicht bloss auf diese, sondern auch auf die anderen Landgemeinden erstreckt. Nach dieser hat im genannten Jahre ein Ehrbarer Rat „aus einer gottseligen und nötigen Betrachtung“ „in ihrer Ehrbaren Gebiet“ eine gemeine christliche und nützliche „Visitation der Kirchengüter“ beschlossen. Bei derselben sollten erstens die Kirchendiener examiniert werden, „nam ubi perit prophetia, ibi perit et populus,“ zweitens sollte besser für die Notdurft der Prediger gesorgt werden, damit sie nicht nötig hätten, sich mehr mit der Landarbeit als mit theologischen Studien zu beschäftigen, drittens sollten die Einkünfte und Güter der Kirche nachgeforscht und für eine würdige Instandhaltung der Kirchengebäude gesorgt werden. Zu dieser Visitation, heisst es dann, sind vom Rate verordnet, „als vollmächtige Visitatores“ Bürgermeister Lüder von Belmer und Ratsherr Detmar Kenkel, dazu von den Predigern Johann von Amsterdam zu St. Martini[2]) als „Examinator“. Das Kirchenbuch erzählt uns dann, wie es 1551 in Gröpelingen damit

[1]) Dasselbe befindet sich auf dem Staatsarchiv. — Die ganze Stelle hat Kohlmann a. a. O. S. XIII f. in niederdeutscher Sprache mitgeteilt.

[2]) Pastor Johann Timann.

gegangen. Am Dienstag im Vastelabend hätten die Visitatoren den Kirchherrn Ludwig Stunnenberg und die Kirchgeschworenen Berend Mattfeld von Oslebshausen, Claus Klatte von Lankenau[1]) und Johann Bone von Gröpelingen vorgefordert, um mit ihnen die Visitationen zu beginnen; dieselbe habe dann „wichtiger vorfallender Sachen halben" zunächst nicht fortgesetzt werden können, sei dann aber später am Margaretentage (13. Juli) im Beisein des Richters zu Walle und Gröpelingen Hinrich Trupe an Ort und Stelle gehalten worden. „Da sind", heisst es, „die Güter unserer Kirche, gelegen zu Oslebshausen und zu Gröpelingen, nach Laut der Schriften und Anweisung der Kirchgeschworenen und Kirchenmeier besichtigt und vom Pastor schriftlich verfasst und zum anderen Mal nach Befehl der Ehrbaren Herren besehen." Wie hier in Gröpelingen, so wird es auch in den übrigen Gemeinden gehalten sein. Die Visitationen gehen also nicht mehr vom Superintendenten aus, sondern vom Rate. Dieser ernennt dazu aus seiner Mitte zwei „vollmächtige Visitatoren", welche die ganze Angelegenheit leiten und alle Externa besorgen, während der mitgenommene Geistliche auf Predigt und Lehre zu achten hat. Letztere musste freilich von neuer Wichtigkeit werden, da eben jetzt die konfessionellen Streitigkeiten begannen und Bremen dadurch 1562 zur melanchthonischen Lehrauffassung überging. Die Visitationen der nächsten Jahrzehnte haben davon auch wohl ihr Gepräge erhalten. Wir hören nur von dreien derselben,[2]) aber von allen diesen scheint es angedeutet zu sein. Es heisst nämlich, dass 1585 an der Visitation zu Huchting der Superintendent Dr. Christoph Pezelius, 1593 derselbe zu Arsten, und 1592 sogar ausser ihm noch Pastor Andreas (= Pastor Andreas Daventriensis zu St. Ansgarii) teilgenommen, und es

---

[1]) Bis zur Gründung der Gemeinde Rablinghausen gehörte diese Dorfschaft jenseit der Weser zu Gröpelingen, Rablinghausen selber nebst Strom und Woltmershausen zu St. Martini in der Stadt.

[2]) Kohlmann a. a. O. S. XV.

ist bekannt, dass dieser Pezelius der hauptsächlichste Hinüberleiter Bremens zur reformierten Lehre gewesen ist.[1])

So trefflich aber und wohlgeeignet die Einrichtung von 1556 erscheinen mag, so erlitt sie um die Wende des Jahrhunderts wiederum eine wesentliche Umgestaltung. Wir finden nämlich von da an die Stadtgeistlichen von der Visitation gänzlich ausgeschlossen, die Herren vom Rate machen sie allein ab. Es mag die überwiegende Persönlichkeit des genannten Superintendenten gewesen sein, die den Rat bewog, noch bei seinen Lebzeiten den kirchlichen Einfluss zu beschränken und dadurch in den eigenen Massnahmen weniger gehindert zu sein. Auch sonst finden wir zu diesen Zeiten derartige Massnahmen der Obrigkeit. Dieselbe sucht ja nach Pezelius Tode die Superintendenten-Würde allmählig verschwinden zu lassen und zeigt ein festes Auftreten gegen das von Pezelius trefflich organisierte Ministerium der Stadtgeistlichen.[2]) Ueber die Einführung der neuen Visitationsordnung giebt es nun keine genaue Mitteilung, sie ist mit dem folgenden Jahrhundert plötzlich da. Damit sollte freilich die geistliche Aufsicht über die Landprediger nicht aufhören. Dafür hatten die neugeschaffenen „Colloquia" derselben mit dem Ministerium zu sorgen. Diese werden 1601 nämlich in einer erhaltenen Verordnung des Rates eingerichtet.[3]) Es heisst da, dass zur Erhaltung christlicher Eintracht in der reinen Lehre göttlichen Wortes unter den Landpredigern mit „unserm Ministerio" „christliche, freundliche und unverfängliche Colloquia Gespräche," jedes Jahr zu halten, angeordnet würden; in diesem Jahre sollten die Landprediger dazu am Mittwoch nach Trinitatissonntag morgens 7 Uhr in U. L. Frauenkirche erscheinen und

---

[1]) Ueber Pezelius s. Jahrb. IX, 1 ff.

[2]) S. Jahrb. XV, 18 ff. (die Entwickelung der brem. K.-Verfassung im 16. u. 17. Jahrh.).

[3]) Kohlmann a. a. O. S. XV f.

„nach gehaltener und gehörter Predigt solchem fürstehenden und unverfänklichen Colloquio und Unterredung — abwarten“. „Wonach sick ein Jeder werd weten tho richten“. Diese Einrichtung, hernach die jährliche Synode (auch wohl Generalsynode) genannt, trat damit sofort ins Leben, und zwar für sämtliche Landgeistliche, auch im Gebiete von Bederkesa. Die Obrigkeit lud dieselben alljährlich dazu ein.[1]) Dass die Landprediger für ihre teilweise recht weiten Reisen dazu eine Entschädigung erhalten, habe ich nicht gefunden, wohl aber gab zu der dabei stattfindenden gemeinsamen Mahlzeit der Camerarius 10 Thaler, und was sie mehr kostete, wurde aus der Visitationskasse ersetzt. Indessen begnügten sich die Bremer Prediger nicht mit dieser offiziellen Zusammenkunft. 1626 wurde nämlich dazu noch eine monatliche Konferenz zwischen Ministerium und Landpredigern daneben eingerichtet, und zwar ebenso in U. L. Frauenkirche und deren Sakristei. Aber zu dieser kamen vom Lande nur die Pastoren des umliegenden Gebiets, während die ferner wohnenden wegblieben, und sie wurde vom Rate wohl anerkannt, aber nicht weiter berücksichtigt. In beiderlei Konferenzen wurde gepredigt und über theologische Fragen disputiert, wobei die „Brüder vom Lande“ von Seiten der städtischen beaufsichtigt wurden.

Damit gewann der Rat Freiheit, die Visitationen allein zu halten, ohne deren kirchliche Seite zu vernachlässigen, und damit treten dieselben in ihr eigentliches Stadium, in welchem sie gegen 200 Jahre geblieben sind. Vom Rate wurden dazu zwei Mitglieder ernannt, ein Bürgermeister und

---

[1]) Es bildete sich die Sitte aus, dass das Ministerium die Einladung abfasste, wobei es den Gegenstand der Konferenz bemerkte, und diese Einladung den Visitatoren übersandte, welche sie dann den Landpastoren zukommen liessen. Wie sich hernach zeigen wird, wurde diese Sitte später Veranlassung zu einer neuen Abänderung der Visitationen.

ein Ratsherr, und zwar lebenslänglich, sodass auch der letztere, wenn er Bürgermeister wurde, das Amt beibehielt. Erst 1747 bestimmte man, dass der jedesmal älteste Bürgermeister und ein dazu erwählter Ratsherr Visitatoren sein sollten, wobei letzterer, falls er Bürgermeister ward, das Amt niederzulegen, wenn er aber ältester Bürgermeister wurde, es wieder zu übernehmen hatte.[1]) Die Visitatoren hatten aber nicht bloss eine gelegentliche Inspektion, sondern übten überhaupt ein ziemlich unumschränktes Regiment über die Landgemeinden. Bei Erledigung einer Pfarrstelle ordneten sie die Verhältnisse für die Vakanzzeit; sie schlugen (bis auf die erwähnten Patronate) dem Rat einen neuen Geistlichen vor, den dieser dann ohne weitere Untersuchung bestätigte und berief; sie führten den Neuerwählten bei seiner Gemeinde ein (in den Patronaten in Gemeinschaft mit den Patronen resp. deren Abgesandten), anfangs (nach gehaltenem Gottesdienst) auf dem Kirchhofe, später im Kirchgebäude; sie ernannten, ohne dem Rat zu berichten, die sämtlichen Küster und sonstigen Lehrer, sowie die Kirchgeschworenen; sie bestimmten resp. erhöhten die Gehalte von Pastoren, Küstern und Lehrern; sie hatten die oberste Aufsicht über Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, über Kirchvermögen und Armenkasse, desgleichen über Lebenswandel und Pflichterfüllung jener Angestellten, und konnten dabei die willkürlichsten Anordnungen treffen, endlich auch über das kirchliche Verhalten der Gemeinden. Nur zuweilen geschah es, dass eine Einrichtung, um ihr grösseren Nachdruck zu verleihen, vom ganzen Rate ausging, insbesondere bei allgemein gültigen Anordnungen.[2]) Für

[1]) Dies und das meiste Folgende teils nach Kohlmanns Manuskripten, teils auch nach eigenen Notizen aus dem Archiv.

[2]) Hierher gehört die bei Kohlmann: Seehausen S. XVII ff. abgedruckte Verordnung von 1686: Ordinatio sive leges speciales Ampl. Senatus Bremensis pro Pastoribus in agro Bremensi.

gewöhnlich reichte das väterliche Regiment der beiden Visitatoren aus.

Von den Visitationen selber liegen uns seit jener Zeit viele Berichte vor, obwohl diese durchaus nicht vollständig erhalten sind. Selbstverständlich erstreckten sich die Visitationen auf alle Landgemeinden, auch auf die von Lehe und Bederkesa, die ja bis 1654 zu Bremen gehörten. Doch findet dabei ein begreiflicher Unterschied statt. In den fernliegenden Gebieten werden die Visitationen weit seltener gewesen sein, ich finde nur zwei solche in den etwa funfzig Jahren erwähnt, nämlich 1640 zu Lehe, Bederkesa, Elmlohe, Ringstedt und Holssel und 1641 zu Debstedt, und diese (insbesondere die erstere) mögen dann wohl längere Zeit in Anspruch genommen haben. Bei den übrigen Gemeinden aber, auch Blumenthal und Neuenkirchen, fanden sie sehr oft statt, doch auch nicht in einem regelmässigen Turnus, sondern bald hier bald dort, je nachdem es nötig erscheinen mochte, oft schon nach ein oder zwei Jahren wieder in derselben Gemeinde, oft erst nach 8 bis 10 oder 15 Jahren. Zuweilen wird bei Gelegenheit einer Prediger-Einführung zugleich Visitation gehalten[1]), für gewöhnlich aber nicht, da man gerade den Prediger in seinem Wirken kennen lernen und die Urteile der Leute über ihn hören wollte. Nach den vorliegenden Akten sind fast in allen Jahren der beiden Säkula solche Kirchenvisitationen gewesen, und die Akten sind (wie erwähnt) nicht einmal vollständig; nur dann und wann in gefährlichen Kriegszeiten (wie 1627—1631) scheinen sie pausiert zu haben. Und meistens ist nicht nur eine Gemeinde im Jahre visitiert, sondern zwei, drei oder vier, und zwar gewöhnlich sehr weit von einander entfernt liegende. Man wählte dazu am liebsten die gelindere Zeit von April bis

---

[1]) z. B. (1651) im December bei Einführung von Pastor Toibe in Wasserhorst.

Oktober, doch kommen verschiedene auch in den kälteren Wintermonaten vor.[1])

Der Hergang bei den Visitationen war in der Regel folgender. Hatten die Herren einen Sonntag (ein Wochentag scheint für gewöhnlich nicht genommen zu sein) dazu ersehen, so wurde Nachricht nach dem betreffenden Orte geschickt, und die Sache an einem oder zwei vorhergehenden Sonntagen von der Kanzel aus bekannt gemacht. An dem Tage fuhren dann die beiden Herren, denen sich meistens der Gogrefe (auch wohl, wo ein solcher war, der Deichgrefe oder der Richter) anschloss, früh morgens mit Gefolge hinaus.[2]) An Ort und Stelle besah man zuerst die kirchlichen Gebäude und verfügte sich dann ins Gotteshaus, um die Predigt und öffentliche Kirchenlehre des Pastoren zu hören. Hierüber aber wird kein Urteil gefällt, weil es Sache des Ministeriums war. Auch von einer Prüfung des Küsters resp. der anderen Lehrer ist keine Rede, da hierfür der Pastor als Lokalschulinspektor (wie man heute sagen würde) zu sorgen hatte. Bei gutem Wetter ging es dann auf den Kirchhof, bei schlechtem blieb man im Gotteshaus; hier setzten sich die Visitatoren (nebst dem Grefen) auf Stühle, und nun traten nach einander der Prediger, der Küster, die Kirchgeschworenen und die Deputierten der Gemeinde vor sie, um ihre Wünsche und gegenseitigen Klagen vorzubringen, worüber meistens sofort entschieden und verfügt wird. Hier kam alles zur Sprache: schlechter Kirchen-

---

[1]) Kirchenvisitation zu Burg im December 1650, zu Gröpelingen im Januar 1667, zu Grambke im Januar 1688, zu Huchting im Februar 1643, zu Borgfeld im Februar 1723 u. s. w.

[2]) Als solches Gefolge kommen, ausser einem öfter erwähnten Syndikus und später Notar, verschiedene Begleiter vor; in einer Rechnung von 1652 ausserdem Kutscher und zwei Reiter, ein Diener, ein Koch, ein Bratenwender, in anderen Rechnungen noch andere dienstbare Geister („die alte Frawe“), die teils mit hinauszogen, teils an Ort und Stelle mit halfen.

und Schulbesuch, Nachlässigkeit oder unwürdiges Benehmen von Predigern und Lehrern, Benachteiligung derselben beim Gehalt, Sonntagsarbeit, wüstes Leben und Völlerei in der Gemeinde, üble Sitten und Gewohnheiten u. s. w. Darnach gingen die Herren ins Pfarrhaus, wo vor ihnen und den Gemeinde-Deputierten seitens der Juristen die Kirchen- und Armenrechnungen seit der letzten Visitation abgelegt wurden. Ueber alles wurde ein (oft kurzes, oft längeres) Protokoll abgefasst, das früher der Ratsherr oder der Syndikus selber, später ein dazu mitgebrachter Notar schrieb. Ergab es sich, dass der Gemeinde daraus eine Mitteilung zu machen war, so wurde eine solche dem Pastoren zur Bekanntmachung am nächsten Sonntage ausgefertigt. Schliesslich hielt man in der Pfarre eine Mahlzeit. Diese wurde, wie überhaupt sämtliche Visitationsunkosten (auch die Fuhren) von der betreffenden Gemeinde geleistet. Nach einigen noch vorhandenen Rechnungen ist sie keineswegs frugal gewesen. In einer solchen von 1652 finden sich folgende Bestandteile erwähnt: Hamburger Bier, Leher Bier, Französischer Wein, Weissbrot, Ochsenfleisch, 3 Ochsenzungen, Speck, Schinken, 3 Kalikuthähne, 3 feiste Gänse, 33 Hühner, geräuchertes Fleisch, Butter, Eier, Gewürz, Weinessig, Oel, Käse, Weizenmehl. Da diese Rechnung[1]) sich auf die Zeit vom 29. August bis 7 Sepember des genannten Jahres bezieht, so kann sie möglicherweise für mehr als eine Visitation gelten. Indessen existiert allein für die Visitation zu Borgfeld am 6. August 1684 folgendes genaue Register: für 19 Grote Savoyerkohl, für 9 Grote Kumskohl, 12 ℔. Rindfleisch, 16 ℔ Kalbfleisch, $\frac{1}{4}$ vom Hammel, 1 Gans, 4 junge Kalikuten, 1 Hase, 5 Rebhühner, 1 Scheffel Hafer, 1 ℔ Pflaumen, $\frac{1}{2}$ ℔ kurze Rosinen, für 9 Grote Limonen, für 2 Grote Wein-

---

[1]) Im Archiv. Eine bestimmte Gemeinde ist nicht dabei genannt. Als Unkosten hierfür wie für die Begleitung werden 60 ℘ 61 Grote berechnet.

essig, für 2 Grote Salz, für 4 Grote Bier, 1 ℔. Mandeln, 3 Bund Nürnberger Kuchen, 5/4 Franzwein, 1 Tonne Bier, 2 ℔ Rosinen, 3/4 ℔. Pletjen, 11 ℔ Zucker, 1 Lot Muskatblumen, 2 Lot Pfeffer, dazu Brot, Senf, Käse, Butter, geräucherte Schinken, „Soucissen", Speck, Kohlen, Kücken, Heu, Rockenbrod, grüne Fische (?). Dies alles (im einzelnen genau nach Mass und Werth aufgeführt) nebst den Ausgaben für geliehene Schüsseln, Teller und Bedienung betrug für die Borgfelder zwar nur 19 ℳ 20½ Grote, doch war diese Summe für damalige Verhältnisse nicht gering. Bei Einführung eines neuen Predigers pflegte man der Gemeinde einen Teil der Kosten aus der noch zu erwähnenden Visitationskasse zu schenken.[1])

Ueber die Vorkommnisse bei den Visitationen sind die vorhandenen Berichte zwar vielfach nur kurz und trocken, wie auch vieles wohl gar nicht notiert sein wird, doch findet sich auch mancherlei, das bemerkenswert, interessant und für die Zeit charakteristisch ist. Ueber des Pastoren Predigt und Kinderlehre findet sich aus erwähntem Grunde nie etwas bemerkt, wohl aber über sein sonstiges Verhalten, sowie über den Küster, die Kirchgeschworenen, insbesondere aber über die Gemeinde. Einiges möge hier Platz finden. 1650 wird in Wasserhorst den Visitatoren geklagt, dass schon seit etlichen Jahren keine Schule gewesen, weil die Kinder nicht gekommen, was dann ernstlich gerügt wird. 1658 haben hier in Wasserhorst die Herren bemerkt, dass beim Einsammeln der Armengelder nur 6 oder 7 Personen etwas in den Klingelbeutel gethan, „welches gottlos und ärgerlich wäre und abgestellet werden müsste;" auch kommt jetzt wieder die Klage, dass seit

---

[1]) In einzelnen Fällen hat man auch die Visitationen länger gehalten, wie z. B. 1680 in Grambke am 12. September eigentliche Visitation war und schon am 10. September die Kirchgeschworenen nach Bremen entboten wurden, um mit ihnen die Kirchenordnung zu „perlustrieren".

einem halben Jahre kein Kind mehr die Schule besucht; es wird nun den Fernwohnenden gestattet, sich einen eigenen Lehrer zu halten, doch sollen sie darum auch „dem ordinairen Schulmeister“ sein Gebühr bezahlen. 1661 klagt eben dort Pastor Toibe den Herren, dass die Leute sehr spät zur Kirche kämen und sehr früh fortgingen, was ihnen verwiesen wird. 1679 klagt derselbe, dass die Leute in der Kirche nicht mitsängen, was ihnen darauf befohlen wird. 1719 finden die Herren auch in Wasserhorst, dass die Kirchenrechnung durch den Pastor etwas konfus geführt sei[1]), und verlangen von ihm, dass er es durch einen Mann besorgen lasse, der des Rechnens und Schreibens besser als er selber kundig wäre. Aus Oberneuland hören wir 1664, dass die Leute an den monatlichen Bettagen unter der Predigt arbeiten und den Gottesdienst versäumen, wofür in Zukunft der Gogrefe sie bestrafen soll. Ferner wird hier 1674 das herkömmliche Bewachen der Leichen ebenso wie das Trinken der Leute vor dem Hinaustragen derselben verboten, weil das zu Völlerei und Extravaganzen geführt habe; gleichzeitig werden auf geschehene Klage die Leute, welche nicht zu Kirche und Abendmahl kommen, mit dem Halseisen und unehrlichem Begräbnis bedroht. In Gröpelingen wird 1681 dem Küster verboten, einen Krug zu halten, wogegen er einkommt, dass seine Jahreseinnahme nur 10 ₰ 32 Grote betrage und er nicht bestehen könne, wenn seine Frau nicht die Schenke behalten dürfe.[2]) In Arsten wird 1680 bestimmt, die Gemeinde solle bei schwerer Strafe

---

[1]) Es ist Pastor Hermann Nethmann (1679—1731) daselbst. Wahrscheinlich haben es die Kirchgeschworenen, die sonst solche Dinge zu besorgen hatten, gar nicht verstanden.

[2]) Die Entscheidung hierüber ist nicht erwähnt, wahrscheinlich hat man es dabei gelassen. Auch in Seehausen hören wir, dass sogar der Pastor Meine (1658—1678) einen Krug gehabt und den Leuten vor ihrem Kirchgehen Bier verzapft habe (Kohlmann: Seehausen S. 88 f.), ohne dass es ihm gelegt worden. Bekanntlich findet sich in kleinen Orten Tirols noch heute vielfach die Wirtschaft beim Kuraten.

an Sonn- und Festtagen fleissiger als bisher zur Kirche gehen, aber auch der Pastor solle sich nur in äussersten Notfällen durch den Küster vertreten lassen; ebenso findet sich hier die Anordnung, dass wer sein Kind taufen lassen wolle, vorher sich vom Pastor durch Frag' und Antwort prüfen zu lassen habe, ob er dasselbe auch christlich erziehen könne.[1]) In Mittelsbüren wird 1673 bei Strafe angeordnet, dass das „Hahnenfordern" aufhören solle, d. h. die Sitte, bei Hochzeiten die Nacht zu durchschwärmen und am andern Morgen noch ein Frühstück oder, wie man sagt, einen Hahn vom Gastgeber zu fordern. 1674 wird hier entschieden, dass die Taufen in der Kirche und nicht in den Häusern stattzufinden hätten, weil bei der weiten Ausdehnung der Gemeinde und den schlechten Wegen der Pastor sonst zu viel Mühe habe. In Seehausen beschwerte sich 1645 Pastor Dammäus über den Küster, dass er beim Gottesdienst das Amen nicht singen und morgens und abends die Betglocke nicht anschlagen wolle.[2]) 1664 klagt Pastor Meine dass „Christlicher gebühr und vielfältig beschehenen ermahnungen und verordnungen entgegen die Kinder fast wenig oder gar nicht zu Schul- oder Kinderlehre nach gehaltener Sonntagspredigt geschicket werden." Darauf bestimmen die Visitatoren, dass alle Eingepfarrten ernstlich ermahnt werden, ihre Kinder, sowohl Knaben als Mädchen vom 8. bis 12. Jahre (!) beim Küster von Michaelis bis Ostern (!) zur Schule zu schicken und demselben wöchentlich einen Groten als Schulgeld zu entrichten, widrigenfalls der Gogrefe mit Pfändung und weiterer Strafe einzuschreiten habe; ebenso sollen die Kinder Sonntags nach der Predigt vom Pastor in der Kinderlehre examiniert, und soll niemand zum Abendmahl zugelassen werden, der nicht vorher in der christlichen Religion

---

[1]) Dieselbe Anordnung kommt auch 1680 bei der Visitation in Grambke vor (s. das alte Kirchenbuch von Burg und Grambke auf dem Archiv S. 25).

[2]) Kohlmann: Seehausen S. 81 Anm.

unterwiesen worden.[1]) 1672 hat hier Pastor Hermann Meine den Visitatoren viel zu klagen, u. a. dass viele Kirchspielleute Sonntags beim Gesang noch ausserhalb der Kirche ständen und draussen „ihr Geschwätze und Lächerei" trieben, bis die Predigt anfange, dass sie ebenfalls ihre Kinder ungenügend schickten, dass manche an Sonn- und Bettagen unter der Predigt „mit meyen, heuen und einführen ihre Feltarbeit verrichteten", dass allerlei Streitigkeiten beständen über Kirchen- und Begräbnisstellen, dass in der Kirche nicht genug Platz für Frauen wäre, dass die Kirchgeschworenen ihm Weideteile vorenthielten, dass viele Leute nicht genügend ihre Pflicht bezahlten u. s. w. — was dann alles eingehend untersucht und teils direkt entschieden, teils zu weiterer Entscheidung in der Stadt zurückgelegt wird.[2]) In Burg wird 1650 von den Visitatoren bestimmt, nicht der Küster, sondern einer von den Kirchgeschworenen solle während der Predigt mit dem Armenbeutel in der Kirche sammeln, ebenso es solle niemand Schafe, Schweine oder anderes Vieh auf den Kirchhof treiben und sich auch an den Steinen der Kirchhofsmauer nicht vergreifen (beides bei Strafe), der Küster solle darauf Aufsicht führen, auch den Kirchhof von Unkraut rein halten und dafür das auf ihm wachsende Gras bekommen.[3]) 1680 wird in Grambke angeordnet, der Pastor solle so oft immer möglich seine Gemeinde von Haus zu Haus besuchen und nach dem Christentum der Hausväter, Hausmütter, Kinder und Gesinde „mit guter Vorsichtigkeit" forschen, in eventum sie neu darin unterrichten; wobei der Gemeinde anbefohlen wird, wenn der Pastor „seine zu solchem Zwecke vorhabende Besuchung" jemanden wissen lasse, dass alsdann sich derselbe mit seinem ganzen Hause und allen dazu „zu Handen halte."[4])

---

[1]) Nach Mitteilungen an mich aus dem Kirchenschrank zu Seehausen.
[2]) Ebendaher.
[3]) In dem erwähnten alten Kirchenbuche.
[4]) Ebendaselbst.

Neben solchen speziellen Entscheidungen und Anordnungen in den einzelnen Gemeiden finden sich dann solche, die auf Grund eingezogener Nachrichten für alle Gemeinden nötig erschienen. Sie gingen in solchem Falle vom ganzen Rate aus. So hören wir 1568 einen Erlass gegen die (besonders in Arsten gepflegte) Gewohnheit, die Kopulationen abends in der Kirche bei Licht zu halten und dabei sogar Gewehre loszuschiessen; es wird geboten, dieselben am Morgen stattfinden zu lassen und alle Extravaganzen zu vermeiden — welches Gebot später wiederholt werden muss. 1585 wird verboten, am Pfingstfeste Birken- oder Maibäume in die Kirchen zu bringen, eine Sitte, die freilich aus katholischer Zeit stammte, in der Stadt aber bis 1660 blieb (im Dom sogar bis 1709) und heutzutage vielfach wieder eingeführt wird. 1614 wird für alle Landkirchen statt der Oblate beim heiligen Abendmahl das Brot anbefohlen. 1634 erfolgt eine genaue Anordnung über Kindertaufe und Proklamation, 1672 ein Gebot, den Katechismus öffentlich zu erklären u. s. w.

Eine sehr wichtige Einrichtung war dabei die Visitationskasse, ein Fonds, der zum Besten der Landgemeinden eingerichtet war und von dem ältesten der Visitatoren verwaltet wurde,[1]) welcher jährlich dem Rate darüber Rechnung abzulegen hatte. Ursprünglich stammte dieselbe aus Ueberschüssen der Seehauser Schluchter[2]) und enthielt 1626 schon 1300 Br℔. Durch Vermächtnisse, Strafgelder und anderes vermehrt, bestand sie trotz vieler Ausgaben in guter Höhe, sodass sie 1811 noch 63 000 Thaler enthielt. Aus ihr wurden

[1]) Seit 1768 abwechselnd von beiden.

[2]) Zwischen Seehausen und Hasenbühren liegen der grosse und der kleine „Kirchenschluchter", zwei Fettweiden, deren erste 9 und zweite 8 Tagewerk gross ist; sie gehörten der Kirche an und lieferten guten Mietertrag (1626: 76 Br℔ 18 Grote, 1806: 263 ℛ 54 Grote). Sie wurden unmittelbar von den Visitatoren vermietet und ihr Betrag zunächst für Seehausen, dann auch für andere Kirchen verwandt.

die Gehalte von Predigern und Lehrern aufgebessert, Kirchen und Schulen unterstützt und manche erwünschte Beihülfe geleistet. So hören wir, dass in der schlimmen Zeit des 30jähr. Krieges 1628 die Pastoren zu Burg, Wasserhorst, Gröpelingen, Horn, Oberneuland und Borgfeld 5 ℛ Zulage daraus empfingen, ebenso wie 1631 denen zu Burg, Wasserhorst, Oberneuland, Huchting und Blumenthal je 3 Scheffel Roggen aus dem Kornhause zubewilligt wird. Insbesondere aber wird den Küstern und anderen Lehrern damit unter die Arme gegriffen. Erhielt doch jeder Küster, um vollständig beim Gottesdienst zu erscheinen, in jedem Frühling von den Visitatoren 3 ℛ für Kleider. Nicht minder wertvoll war hierfür ein 1692 vom Bürgermeister Johann Heerde hinterlassenes Vermächtnis von 1000 Brℛ zum Besten der Küster, das mit dem ganzen Fonds verwaltet wurde und aus welchem jeder derselben hernach 1 ℛ 66 Grote bekam.[1])

Die Einrichtung der Visitationen blieb im Grossen und Ganzen während des 17. und 18. Jahrhunderts bestehen, erlebte aber durch die Zeitverhältnisse mancherlei Veränderungen. 1654 besetzten die Schweden die Gebiete von Bederkesa und Lehe und behielten sie nach geschlossenem Vergleiche. Damit wurden die dazu gehörenden 7 Pfarreien auch kirchlich von Bremen getrennt, wie denn auch die Schweden sofort darauf ausgingen, statt des von Bremen aus eingeführten reformierten Bekenntnisses wieder das Luthertum zur Geltung zu bringen,[2]) wobei sie indessen in den Gemeinden Lehe, Ringstedt und Holssel erfolgreichen Widerstand fanden. Hierdurch hörten sowohl die Visitationen als auch die jährlichen

[1]) Die Visitationskasse besteht heute noch unter dem Namen Kommissionskasse zum Besten des bremischen Kirchenwesens im Landgebiete; ein Teil davon ist nach Trennung von Schule und Kirche zur Unterstützung des ländlichen Schulwesens auf die Staatskasse übergegangen.

[2]) Nur in der Gemeinde Elmlohe hatte sich immer die lutherische Konfession gehalten.

Synoden mit dem Ministerium für diese Gegenden auf. Auch wurde in demselben Jahre die Kirche zu Burg von den Schweden zerstört, und da diese den Ort behielten, verlegte die Gemeinde ihre Pfarre nach Grambke, wo sie zu einer Filiale von Mittelsbüren gemacht wurde.[1]) Im 18. Jahrhunderte trat dann eine wichtige Aenderung ein, als Hannover gegen Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit Bremens 1741 einen grossen Teil des Bremer Gebiets erlangte, nämlich das Amt Blumenthal und das Gericht Neuenkirchen, sowie die Gegend, in welcher die 3 Pfarrgemeinden Mittelsbüren, Grambke und Wasserhorst lagen. Diesmal behielt Bremen nach § 5 des Stader Vergleichs[2]) das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen dieser Gebiete, sowie die Zusage, dass im Punkte der Lehre nichts geändert werden sollte. Der Rat hatte demgemäss die Prediger, Küster und sonstigen Schullehrer für diese 5 Gemeinden zu wählen und der hannoverschen Regierung in Stade zur Prüfung zu präsentieren; auch behielt er das Recht, jederzeit auf seine eigenen Kosten eine Visitation derselben vorzunehmen. Das Episkopalrecht aber und darunter das eigentliche Visitationsrecht erhielt die neue Regierung. Letztere liess dann auch alljährlich eine Kirchen- und Schulvisitation an diesen Gemeinden durch den am hiesigen Dom stehenden hannoverschen Superintendenten vornehmen, während alle 9 Jahre eine grössere Visitation vom Generalsuperintendenten zu Stade in Begleitung eines Konsistorialrats geschah. Bremen machte von seinem Besichtigungsrechte nur in so weit Gebrauch, als es zu diesen letzteren ein Ratsmitglied nebst einem Stadt-Prediger schickte. Es bildete sich dabei die Praxis, dass die hannoversche Regierung dem Rat von der

---

[1]) Bis 1687 hielt man den Gottesdienst zu Grambke in einem Privathause, dann wurde hier eine Kirche erbaut.

[2]) Der Vergleich steht in Roller: Versuch einer Geschichte Bremens III, 358 ff.

bevorstehenden Generalvisitation vorher Anzeige machte und diese darauf ihre Abgeordneten hinsandte, die dann aber nur an den geistlichen Fragen, nicht aber an den übrigen Vorkommnissen zugelassen wurden. Wie sich denken lässt, hat es hier infolge der sehr ineinander greifenden Rechte, ähnlich wie bei Seehausen, an mancherlei gegenseitigen Klagen und weitläufigen Verhandlungen darüber nicht gefehlt.

Wieder eine wesentliche Aenderung bei den Visitationen trat infolge längeren Verhandlungen zwischen Rat und Ministerium in den Jahren 1774 und 1775 ein, als die Bestimmung getroffen ward, dieselben sollten, „pro futuro" unter Zuziehung eines Mitgliedes ex Venerando Ministerio gehalten werden. Damit kehrte man zu der 1551 eingeführten und um 1600 aufgehobenen Ordnung wieder zurück. Als Grund hiervon erscheint ein Ausgleich zwischen den Visitatoren und dem Ministerium über Differenzen betreffend die Einladung zu den jährlichen Synoden; weil das Ministerium hierin nachgab, so gewährte man wieder einen Geistlichen zu den Visitationen, wozu vielleicht jene Praxis in den hannoversch gewordenen Landesteilen die Anregung gegeben.[1]) Indess ist von dieser Neuordnung nicht allzu oft mehr Gebrauch gemacht. In

---

[1]) Nach den Akten des Ministeriums haben 1774 die Visitatoren ihre Misbilligung darüber geäussert, dass ihnen das Ministerium jene Einladung an die Landprediger immer geschlossen und versiegelt zur Beförderung zusandte und sie dadurch zu seinen Boten degradierte. Nach langer Verhandlung hierüber kam man dahin, den Visitatoren ein aktives Mitwirken bei den Einladungen einzuräumen. Für dieses Zugeständnis waren die Visitatoren bereit, dem Ministerium die Mitsendung eines Gliedes „cum voto consultativo" zu gestatten, was dann in der Folge auch geschah. — Man kann sich kaum vorstellen, dass der Rat für ein so geringes, formales Zugeständnis auf die bisherige Alleinausübung der Visitationen verzichtet habe; viel eher ist begreiflich, dass dazu noch andere Gründe, wie der angegebene und andere, ihn bestimmt haben.

der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts nämlich werden die Visitationen immer seltener, und in unserm kommen sie nur noch einzeln vor, hören dann aber ganz auf. Unter dem Einfluss einer mehr bureaukratisch verwaltenden Zeit scheinen es die Herren einfacher und bequemer gefunden zu haben, sich über die Angelegenheiten in den Landgemeinden berichten zu lassen und von ihren Wohnungen aus die Entscheidung zu treffen, als in der früheren umständlichen Weise hinauszufahren und sich selber damit viele Mühe und Zeitverschwendung sowie den Gemeinden grosse Kosten zu verursachen.

Darum konnte auch das neue grosse Ereignis, welches infolge des Reichshauptdeputationsschlusses im Jahre 1802 (und den folgenden) das Bremer Gebiet betraf, für die Visitationen von keiner grossen Bedeutung mehr sein. Die Stadt erhielt damals einen Teil des zuletzt verlorenen Landes wieder, zwar nicht Blumenthal und Neuenkirchen, aber die übrigen „pagi cessi" des 18. Jahrhunderts, nämlich Mittelsbüren, Grambke und Wasserhorst nebst dazu Gehörigem und andere Gebietsstücke. Auch die Patronatsangelegenheit wurde jetzt sachgemäss geordnet: Bremen bekam das Patronat über Seehausen und gab dafür das über Blumenthal und Neuenkirchen her. Damit waren viel schwierige Verhältnisse beseitigt und auch für die Visitationen an diesen Orten eine wesentliche Erleichterung gekommen. Dennoch sollte es zu einer Wiederbelebung der letzteren nicht mehr dienen. In der französischen Zeit und nach derselben kommen sie nicht mehr vor und finden ihren formellen Abschluss damit, dass 1822 Bürgermeister Smidt, als er das Amt eines Visitators übernehmen sollte, statt dieses Namens mit Bewilligung des Senats für sich und seinen Kollegen Senator Büsing den Namen „Oberinspektor der Kirchen und Schulen im Gebiete" annahm. Die alte Einrichtung ist hierdurch zu Grabe getragen. Aber zu ihren Zeiten war

sie für die Kirchen und Schulen hiesigen Gebietes von grosser Bedeutung und Förderung, und ihr Studium liefert für Kenntnisnahme damaliger Sitten und Anschauungen nicht geringe Ausbeute.



V.

Die Heiligen Cosmas und Damian und ihr Reliquienschrein im Dom zu Bremen.

Von

J. Focke.

Etwa dreissig Jahre sind verflossen, seitdem man in den Kreisen der Historischen Gesellschaft auf den aus dem Bremer Dom stammenden, jetzt in der St. Michaels-Hofkirche zu München befindlichen Reliquienschrein des Cosmas und Damian aufmerksam wurde. Die Wiederentdeckung dieses bremischen Kunstwerks ist dem uns so vorzeitig durch den Tod entrissenen Dr. H. A. Schumacher zu verdanken,[1]) der im Jahre 1865 die photographische Abbildung des Schreins erwirkt und im

---

[1]) Im Brem. Jahrb. III, S. XI. wird die Wiederauffindung dem Senator Dr. H. A. Schumacher und dem Syndikus Dr. H. A. Schumacher zugeschrieben, vermutlich hat aber die Beteiligung des ersteren an der Sache nur darin bestanden, dass er auf des letzteren, seines Sohnes, Anregung den Schrein in München zuerst besichtigt und beschrieben hat, und dass er dort mit der Kirchenbehörde in Beziehung getreten ist. Dr. H. A. Schumacher erinnerte sich in seinen letzten Lebensjahren nicht mehr, wodurch er auf die Spur geführt worden sei, ich vermute, dass Notizen in den Werken von Lotz oder Otto ihm die erste Anregung gegeben haben.

Bremer Sonntagsblatt von 1866, Nr. 4, 5, 7, 8, einen trefflichen Aufsatz, der auch bei der nachfolgenden Darstellung vielfach benutzt worden ist, unter dem Titel: „St. Cosmas und Damian. Zur bremischen Reliquiengeschichte" veröffentlicht hat. Die Photographien — „fünf wohlgelungene Tafeln" — wurden im Künstlerverein zur Besichtigung ausgestellt und in der Versammlung der Historischen Gesellschaft vom 22. Januar 1866 erstattete Architekt Loschen ein Referat über das Reliquiar.[1])

Inzwischen sind aber jene Photographien schon wieder verschollen und haben bisher trotz vielfacher Nachfrage nicht aufgefunden werden können. Dies gab den Anlass dazu im Herbst 1889 bei der Kirchenbehörde zu St. Michael durch die vermittelnden Bemühungen des Professors Gmelin in München die Aufnahme neuer photographischer Abbildungen in vier Blättern[2]) zu erwirken. Es gelang ferner, Dank dem Entgegenkommen der weltlichen und geistlichen Behörden, einen Abguss[3]) des Schreins zu erhalten, der mit Glaspasten versehen und ächt vergoldet, gegenwärtig ein hervorragendes Schaustück im bremischen Gewerbemuseum bildet. —

Die heiligen Aerzte, Cosmas und Damian, haben in der Geschichte unseres Doms eine wichtige Rolle gespielt.

Ueber das Leben, das Martyrium und die Verehrung dieser Heiligen ist in der umfassenden Heiligengeschichte der Acta Sanctorum, oder der sogen. Bollandisten, unter dem

---

[1]) Vergl. Nr. 4 und 6 des Bremer Sonntagsblattes von 1866; Morgenpost v. 26., 27., 29. Januar 1866. — Ueber den Schrein ist ferner zu vergleichen: Bonner Zeitschrift f. Philosophie u. kathol. Theologie, Heft 17, S. 245, Heft 20, S. 235, sowie Bayerische Bibliothek, Band 16: die St. Michaelshofkirche von Leop. Gmelin, 1890, S. 77 ff. (mit Abbildung).

[2]) Hauptansicht. Seitenansicht, Hauptansicht mit geöffneten Thüren in zwei Blättern; ein fünftes Blatt, die Rückseite darstellend, ist 1892 nach dem Abguss des Schreins in Bremen hergestellt.

[3]) Ausgeführt vom Formator des bayerischen Nationalmuseums Jos. Kreittmayr.

27. September ein sehr grosses Material zusammengetragen.[1]) Darnach stammt die Verehrung des Cosmas und Damian aus dem Orient. In der cilicischen Stadt Aegea in Kleinasien, in welcher sich, was beachtenswert erscheint, ein berühmtes Heiligtum des Gottes der Aerzte, des Aeskulap, befunden haben soll, wirkten um das Ende des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt Cosmas und Damian als geschickte und berühmte Heilkünstler. Sie sollen auch in Aegea geboren sein, ihrer Herkunft nach aber aus Arabien stammen. Ihre Kunst übten sie uneigennützig und unentgeltlich an allen Geschöpfen, an Menschen wie an Tieren. So wenig über Wunder zu ihren Lebzeiten berichtet wird, so wunderreich gestaltete sich ihr Martyrium.

Als nämlich unter Diokletian und Maximian die bekannte grosse Christenverfolgung im Römischen Reiche stattfand, wurden auch Cosmas und Damian wegen ihres christlichen Irrglaubens vor den Prokonsul Lysias gebracht und, als sie den heidnischen Göttern zu opfern sich weigerten, zunächst gefoltert. Da sie sich standhaft erwiesen, befahl Lysias sie mit Ketten zu belasten und ins Meer zu werfen, aber die Ketten fielen ihnen im Wasser ab, und die Wellen trugen sie wohlbehalten an den Strand. Aufs neue ergriffen, sollten sie dem Feuertode geweiht werden, jedoch die Flammen des Holzstosses richteten zwar ringsum Schaden und Verwüstung an, verschonten indessen die Heiligen. Nachdem der Prokonsul vergeblich von ihnen zu erfahren versucht hatte, welchem magischen Mittel sie ihre Errettung verdankten, liess er sie ans Kreuz schlagen und steinigen. Aber die Steine flogen, ohne sie zu schädigen, auf die Peiniger zurück und verwundeten ihrer viele. Nun liess der Prokonsul wutentbrannt vier Kohorten Soldaten anrücken und die beiden mit Pfeilen beschiessen, aber die Geschosse wandten sich zu den Schützen

---

[1]) Der Band des 27. September fehlt leider auf der Stadtbibliothek.

zurück und töteten — nach dem weitgehendsten Bericht — fünftausend Umstehende. Nun endlich versuchte es Lysias mit dem Schwerte und die Enthauptung hinderte kein göttlicher Eingriff mehr.[1]) Das Martyrium wird meistens in das Jahr 303 (das Jahr der grossen Christenverfolgung), nach andern schon auf 301 oder 297 angesetzt. Als ihr Todestag gilt der 27. September,[2]) der nach ihnen genannt ist, doch wurden sie auch an anderen Tagen, so am 1. Juli, 7. Oktober oder am 1. November gefeiert. Sie sind Schutzpatrone der Aerzte und ausser zahlreichen andern Heiligen, z. B. St. Rochus, St. Martin und St. Sebastian, Helfer in allerlei Krankheiten; Cosmas ist auch Patron der Bartscherer.

Die Verehrung des Cosmas und Damian verbreitete sich in Kleinasien und von dort vermutlich über Konstantinopel, wo es drei ihnen geweihte Kirchen gab, in Europa. Schon im 5. Jahrhundert sollen Cosmas und Damian in Gallien im Kloster La Moncelle (Monticellus villa) als Heilige verehrt sein. Im Jahre 526 erbaut Papst Felix IV. ihnen in Rom an der Via sacra die noch heute bestehende, durch ihre glänzenden Mosaiken, auf denen sich die älteste Darstellung der Heiligen in spätrömischer Tracht findet, berühmte Kirche. Im späteren Mittelalter entstand eine zweite Cosmas- und Damianskirche in Rom in Trastevere.

Eine gewaltige Förderung ihres Kultus vollzog sich dann mit dem Ausbruche und der Verbreitung der Justinianischen Pest[3]) (Justinian von 526—565), als Furcht und Aberglauben, die gewöhnlichen Begleiter trüber Zeiten, sich breit machten.

---

[1]) Acta Sanctorum, 27. Sept., S. 428: „mare et ignes, crucem et lapidationem et sagittas divinitus superatas capite plectuntur.“ Die Acta Sanctorum (S. 431) nennen übrigens das Martyrium „supplicia aut satis certa, aut saltem admodum probabilia.“

[2]) Am gleichen Tage des Jahres 1540 bestätigte Papst Paul den Jesuitenorden durch die Bulle: „Regimini militantis ecclesiae.“

[3]) Zuerst 531, dann viel verheerender 542.

Während die gefallenen Opfer, die an der Pest Verstorbenen, vergessen wurden, schrieben die Genesenen gern ihre Errettung den in der Not angerufenen Heiligen zu und priesen dann um so lauter die an ihnen offenbarten Wunderthaten.

Prokop, der Geheimschreiber Belisars, versichert, dass zu seiner Zeit — also um die Mitte des sechsten Jahrhunderts die Gebeine der Märtyrer sich noch in der ihnen geweihten Kirche zu Cyrus in Kleinasien befunden hätten. Von Gregor I. (590—605) wird berichtet, dass er ob saevientem pestem supplicationes publicas instituebat, bei denen der Zug des Klerus von der Kirche der Märtyrer Cosmas und Damian seinen Ausgang nahm. Diesem Pabste wird das Verdienst zugeschrieben, die Gebeine der beiden Brüder nach Rom gebracht zu haben, wo sie im Altare ihrer Kirche niedergelegt wurden. Der Zeitpunkt der Ueberführung der Gebeine ist nicht bekannt. Aber es ist sehr glaublich, dass Gregor, während dessen Regierung die Beulenpest noch nicht erloschen war und schon eine neue furchtbare Volkskrankheit, die schwarzen Blattern, die erschöpften Völker überzog, es rätlich fand, sich nach überirdischer Hülfe gegen diese Heimsuchungen umzusehen und daher die Leichname der cilicischen Aerzte für Rom sicherte. Gregor war es auch, der in seinem liber Sacramentorum (ediert von Thomasius) verfügte, dass dem Cosmas und Damian die hohe Ehre zu teil werden solle, täglich in der Messe, wo ausser den Aposteln nur noch wenige andere Märtyrer Erwähnung finden, genannt zu werden, eine Ehre, die sie noch heute geniessen.[1]) Sehr bald

[1]) Acta Sanct. S. 429: liber Sacramentorum S. Gregorii: „Quin et canoni Missae, in quo praeter Apostolos pauci solum recensentur martyres, Cosmam et Damianum Romana Ecclesia quotidie memorandos inseruit.“ Sie zählen damit zu den sogen. 24 „Alten“ (Apocal. 4), mit deren Glauben man übereinstimmen muss, wenn man zur Gemeinschaft der Kirche gehören will. (Bayer. Kourier, Beiblatt, vom 1. Oktober 1873).

rühmten sich übrigens auch eine Menge anderer Städte, z. B. Venedig, Verona, Amalfi, auch Tours und Paris u. s. w. des Besitzes eines Teils ihrer Körper oder kostbarer, von ihnen herrührender Reliquien. An vielen dieser und anderer Orte erhoben sich Kirchen zu Ehren der heiligen Aerzte. So wurde z. B. 872 der Dom zu Hildesheim der Maria und dem Cosmas und Damian geweiht.

Aber in nähere Beziehung zu den Märtyrern tritt Deutschland und insbesondere Bremen erst im 10. Jahrhundert. Als Erzbischof Adaldag (935—988), der Freund und Berater Ottos des Grossen, nach mehrjähriger Abwesenheit vom Erzstift im Jahre 965 aus Rom mit dem abgesetzten Pabste Benedikt zurückkehrte, kam er nicht mit leeren Händen.

Er brachte vielmehr — nach der Anschauung jener Zeit — unermesslichen Segen für die bremische Kirche heim. „Denn dies sind die Reliquien, welche er aus Rom mitführte — so heisst es bei Adam II, 11 — „die Körper des Quiriakus und Cäsarius, des Viktor und der Korona, des Felix und Felicianus, des Cosmas und Damianus.“ „Er traf Anordnung über die Begehung der Feste dieser Heiligen in seiner Diözese und verteilte jene Reliquien mit frommer Sorgfalt. Der grösste Teil aber verblieb der bremischen Kirche.“

Auch die Leichname des Cosmas und Damian werden bei der ecclesia Bremensis, d. h. im Dom, geblieben sein; wie und wo sie aber aufbewahrt wurden, darüber fehlt jede Nachricht.

Nun sind 370 Jahre, in deren Verlaufe die kostbaren Heiligtümer allmählig ganz verschollen sein müssen, zu überspringen, bis wir wieder etwas von ihnen hören. Die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts brachte dem Dome mehrere chronikalisch überlieferte Zeichen und Wunder. Am St. Viktorstage (10. Mai) 1311 erschien der heilige Viktor inmitten des Doms und einige Jahre später, zu Zeiten einer Hungersnot, wurde einem frommen Domherrn, der all sein Korn an Arme verteilt hatte, sein Vorrat durch göttliche Hülfe wieder voll

aufgefüllt. Es scheint nicht auffällig gefunden zu sein, dass beide Wunder demselben Manne, dem Domdekan Friedrich Boch, zu teil wurden, vielmehr wurden sie gläubig entgegengenommen. In solcher Zeit konnte um Ostern 1334 ein neues grosses Wunder sich ereignen, über das Rynesberch und Schene[1]) wie folgt berichten:

„Do Got die here wolde, dat die hilgen heren sunte Cosmas unde Damianus scolden openbaret werden unde vorheven ute der stede, dar sie bemuret weren oldinges vor keyser Otten tyden, die en here boren was van Brunswic, unde hertoghen Hinrickes dar sulves, unde dar ock do sulves vele andere hilghen lichame unde grotes hillichdomes umme bemuret sint. Wan aver Got wil, so wert it wol openbare. Men desse vorscrevenen hilgen heren wurden openbare vormiddest groten wunder tekenen bisscup Borcharde, also hie to enem passchen wolde uppe dat chore gan, do barsten de muren entwey unde gheven en grot lut. Mit des ginc darut die allersoteste roke. Also voort do eme dat teken beyeghent was, do sprack hie mit deme capittele unde wart des myt en eens, dat hie van deme tokomenden pinxten vort over een iar, do man screeft M⁰ CCC⁰ XXXV⁰ iare, so wolde hie dat hillichdom upnemen. Unde leet dat vort kundegen van stunden an in veer enden des landes all omme Bremen onde leet bidden to der hochtyd alle syne bisscupe etc.“ (Folgt Beschreibung des bekannten Festes mit dem Hinausopfern des Bürgermeisters Doneldey aus der Wasserkufe).

Nach diesem Berichte soll also die Einmauerung[2]) der Reliquien vor (d. h. ungefähr zu) den Zeiten Kaiser Ottos und Herzog Heinrichs geschehen sein. Es ist nicht anzunehmen, dass die Chronisten das Einmauern der Reliquien als ein

---

[1]) Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 87.

[2]) Die Acta Sanctorum S. 448 sagen: metu barbarorum in turri quadam absconditae.

Verstecken derselben vor habgierigen Feinden aufgefasst und bei ihrer Zeitangabe etwa an die gewaltsame Einnahme Bremens im Jahre 1202 gedacht haben. Vielmehr kann das Einfügen in das Gemäuer schon bald nach der Erwerbung der Reliquien mit der Absicht und zum Zweck ihrer dauernden Unterbringung geschehen sein. Auch eine wiederholte Einmauerung beim Neubau und Umbau der Kirche, insbesondere auch zu der von den Chronisten angegebenen Zeit[1]), hat nichts Unwahrscheinliches. Man verband damit die Vorstellung, dass durch die Reliquien das Gotteshaus besser gegen ihm drohende Schädigung und Zerstörung gefeit sein werde. Es sind wenigstens zwei Beispiele eines gleichen Verfahrens bei anderen Kirchen[2]) bekannt, einmal, dass bei der Wölbung der Kuppel der Sophienkirche in jede zwölfte Steinschicht Reliquien gelegt sind und zweitens, — was noch schlüssiger ist — dass Kaiser Otto der I., also der Zeitgenosse unseres Adaldag, der die Reliquien des Cosmas und Damian aus Rom mitbrachte, in die Pfeilerknäufe des Magdeburger Doms Reliquien einzufügen befahl. Auf gleiche Weise erklärt sich auch, nachdem nämlich jene alte Sitte vergessen worden war, das vollständige Verschollensein der bremischen Reliquien bis 1334.

Vielleicht würde die wunderbare Auffindung der Gebeine des Cosmas und Damian 1334 und das nächstjährige grossartige Fest nur eine Episode in der bremischen Kirchengeschichte geblieben sein, über welche sich alsbald wieder das Dunkel der Vergessenheit gelagert hätte, wenn nicht gewaltige äussere Ereignisse es anders gefügt hätten. Das 14. Jahrhundert zählte bereits vor seiner Mitte in Europa 5 oder 6 pestähnliche Seuchen. Solche Krankheiten herrschten „1301 im südlichen

---

[1]) Zu Ottos IV. Zeit wurde viel am Dome gebaut; vergl. Br. Jahrb. XIV S. 197.

[2]) Otte, christliche Kunstarchäologie I S. 44, Anm. 3.

Frankreich, 1311 in Italien, 1316 in Italien, Burgund und im nördlichen Europa, 1335 (einem berüchtigten Heuschreckenjahr) im mittleren Europa, 1340 in Oberitalien, 1342 in Frankreich und 1347 in Marseille und auf den meisten grossen Inseln des mittelländischen Meeres.[1])

Den Eindruck solcher Naturereignisse, wie man die Volksseuchen wohl nennen mag, in wundersüchtiger und abergläubischer Zeit auf die unwissenden Volksmassen kann man sich schwerlich zu gross vorstellen. Nun sollte es aber nach diesen vorbereitenden Seuchen noch ganz anders kommen. Im Jahre 1346 begann der schwarze Tod (nichts anderes als eine Wiederholung der Justinianischen Beulen-Pest) von der Krim her seinen zweiten historisch bekannten Umzug durch Europa. Die Pest erreichte Bremen bekanntlich erst 1350. Wenn auch die 7000 Opfer, die die Krankheit in Bremen forderte, nicht gerade für eine lebhafte Wunderthätigkeit der Reliquien der heiligen Aerzte zu sprechen scheinen, so wird sich doch ohne allen Zweifel dasselbe Schauspiel, was sich im 6. Jahrhundert im Süden darbot, bei uns wiederholt haben: das Ansehen und die Verehrung des Cosmas und Damian wird durch jedes neue Auftreten der Pest gestiegen sein. Die Pest blieb im 14. Jahrhundert in Europa, im 15. erschien sie noch 17 Male in unserm Erdteil, auch im 16. kehrte sie noch öfter wieder und immer, so oft sie erscheinen mochte, werden die erschreckten und verzweifelten Menschen in ihrem Entsetzen in die Kirchen geströmt sein und weniger aus Frömmigkeit als aus Angst und Furchtsamkeit die Hülfe der Heiligen angefleht haben. Die Quellen lassen darüber keinen Zweifel, Cosmas und Damian reihten bald nach ihrer Auffindung sich den vornehmsten Heiligen der Domkirche an, oft werden sie gleich nach Maria und Peter und Paul genannt. Diesem

[1]) Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters von J. F. C. Hecker, herausgegeben von Dr. Aug. Hirsch, Berlin 1865. Seite 41/42.

sehr hohen Range haben wir es auch zu verdanken, dass während alle die anderen zahllosen Heiligen, selbst St. Victor und St. Secundus, keine Spuren auf den Denkmälern im Dome uns hinterlassen haben, Darstellungen der heiligen Aerzte uns mehrfach überliefert worden sind.

So finden wir sie erstens an dem interessanten und wertvollen Chorgestühl[1]) dargestellt, ohne Heiligenschein, doch kenntlich an den Attributen. Der eine erscheint mit der Lanzette und Büchse, der andere nur mit der Salbbüchse. Beide tragen die eigentümliche, im 14. Jahrhundert zur Mode gewordene enganliegende weiche Mütze mit einem Knopf oder Quast oben in der Mitte, im übrigen die einfache lange geistliche Tunica. Der eine ist bartlos, der andere mit Bart abgebildet.

Zweitens sind sie handelnd dargestellt auf einem, jetzt am Ende des östlichen Kreuzgangs angebrachten, ehemals bemalten Steinrelief, das etwa aus derselben Zeit wie das Chorgestühl stammen mag. Von Uffenbach[2]), dem wissbegierigen und kenntnisreichen Reisenden, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Bremen besuchte, wissen wir, dass dieses in zwei Spitzbogenfelder geteilte Relief[3]) noch zu seiner Zeit

---

[1]) Das Chorgestühl trägt die Jahreszahl 1366; nach einer bisher nicht beachteten Notiz in Hemelings Diplomatarium fabr. eccl. Brem., S. 52a, scheint aber längere Jahre daran gearbeitet zu sein: „Do nun Her Hinrick Doneldey dot was, do leten syck yehteswelke Domheren setten to Buwmesteren, unde dat deden se umme des stoltes willen uppe kore. Dar wart manich Jare over arbydet, un menich mester starf dar over; de Dom un de hoge torn weren dar vil na over dale vallen.“ — Die anstössigen Darstellungen am Schnitzwerk (vermutlich an den Miserikordien) sind demnach unter direkter Aufsicht der Domherren entstanden; vergl. Brem. Jahrb. VI. S. LXXXI.

[2]) Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen, Holland u. Engelland, 1753, II S. 207.

[3]) Lange diente es im Garten des Dompastors Rotermund als Treppenstufe.

über einer ehemaligen Eingangsthür zur östlichen Krypta in der Chormauer — vielleicht zur Bezeichnung der Stelle, wo die Leichname 1334 entdeckt wurden — angebracht war. Auf diesem Relief sehen wir, wie in dem Felde rechts vom Beschauer an einem sanft schlafenden Manne eine Beinamputation vollzogen wird. Müller und Fitger in ihren Werken über den Dom irren, ersterer, wenn er meint, der wie chloroformiert sanft schlafende Kranke sei charakteristisch für die Zeit des 14. Jahrhunderts, die noch nicht so realistisch darstelle wie das 15. Jahrhundert, letzterer, wenn er die Ansicht ausspricht, dass es sich um Darstellung von gewöhnlichen Kuren, nicht aber um Wunder handele. Die Acta Sanctorum[1]) berichten, wie einem heiligen Manne, der den beiden Märtyrern in ihrer Kirche zu Rom eifrig diente, und dem das eine Bein vom Krebs ganz zerstört war, im Schlafe die beiden Aerzte erschienen, dass sie ihm sein krankes Bein abnahmen und dafür ein Bein von der eben zur Erde bestatteten Leiche eines Mohren ansetzten. Dieses Wunder, das auch auf der Innenseite einer der Thüren des Reliquiars gemalt ward, ist auf dem Steinrelief wiedergegeben. Auf dem anderen Felde, links, wird einem Kameel das kranke Bein verbunden.[2]) Auf beiden Darstellungen erscheinen die Aerzte in bürgerlicher Tracht, bärtig, der eine thätig mit der Lanzette, der andere zuschauend, mit der Salbbüchse. Die Angabe Müllers, dass beide Operationen von

---

[1]) S. 461.

[2]) Auch hier handelte es sich um ein Wunder, s. Acta Sanct. 27. Sept., S. 433. Die heiligen Aerzte walteten ihres Amtes unentgeltlich. Dementgegen nahm Damian einmal von einer Patientin ein „munusculum trium ovorum, cujus causa adeo offensus fuerit Cosmas, ut noluerit cum fratre sepeliri. At praesto est post mortem Damiani camelus, antea per Cosmam sanatus, qui Damianum cum Cosma sepeliri jubet.“ Die Acta Sanctorum geben übrigens dieses Wunder, das, wie die Bildwerke zeigen, bei unsern Vorfahren willig geglaubt wurde, als lächerlich und unglaubwürdig preis.

Gehülfen vollzogen würden, während die Aerzte selbst beobachtend daneben ständen, ist unzutreffend, denn über die Persönlichkeiten der Aerzte kann man wegen des Nimbus nicht im Zweifel sein.

Drittens hat auch der wohlbekannte bremische Erzgiesser Gerd Klinghe die Heiligen auf der grossen Schlag- und Läuteglocke[1]) des Doms, der sogenannten Maria gloriosa von 1433 verewigt.

Die Chronisten Rynesberch und Schene erwähnen am Schlusse ihrer Schilderung des grossen, zur Feier der Wiederauffindung der Gebeine der heiligen Aerzte abgehaltenen Festes von 1335, dass der Bauherr Doneldey aus dem gespendeten Opfergeld zwei Stockwerke des niedrigen (d. h. des nördlichen) Domsturms erbaut habe, und fügen hinzu: „unde goot darto lange na die groten clocken". In der späteren Rennerschen Chronik sind die Worte „lange na" gestrichen und hinter „clocken" hinzugefügt: „Susanna genömet". Diese Glocke, wahrscheinlich die grösste aller bremischen Glocken, die schwerlich Susanna hiess, sondern wohl nur nach ihrem senoren Klange schallmalend vom Volke so bezeichnet wurde, soll mit dem Südturm des Domes 1638 eingestürzt, dabei aber nicht beschädigt sein. Nach der bisherigen Annahme[2]) hat der Rat im Jahre 1648 mit dem Domkapitel über den Ankauf dieser Glocke für die Ansgariikirche unterhandelt, ohne dass weiteres über das Schicksal der Susanna bekannt wäre. Diese Ansicht ist wahrscheinlich unrichtig. Die Verhandlungen von 1647 und 1648 im Rate über den Ankauf der Susannenglocke und eine nähere Betrachtung der Klingheschen Domglocke von 1433

[1]) Sie dient als Schlagglocke für die vollen Stunden erst seit der Erneuerung der Türme (1893). Vorher wurde sie nur als Läuteglocke verwendet. Ihr Hauptton ist B; sie ist ausgezeichnet durch ihren vollen weichen Klang.

[2]) „Die Glockentürme Bremens und ihre Glocken", Manuscript v. J. G. Kohl, auf der Stadtbibliothek Brem. a. 1078. Nr. 4.

lassen vielmehr die Meinung besser begründet erscheinen, dass die Klinghesche Glocke identisch ist mit der 1648 vorhandenen Susannenglocke und dass die nach 1335 gegossene Glocke im Jahre 1433 von Klinghe umgegossen worden ist.[1]) Denn einmal zeigt das Gewicht der Klingheschen Glocke (3443 kg)[2]) eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit dem im Ratsprotokoll vom 28. Mai 1647 angegebenen Gewicht der Susannenglocke (unter Zugrundelegung von 1 kg = 2,13 *tt* ergeben 7248 *tt* = 3403 kg). Ferner ist nach Peter Kosters „Nachrichten von den Kirchen und Stiftungen der Stadt Bremen"[3]) am 16. Juli 1657 eine „grosse Glocke, so vorhin

---

[1]) Ratsprotokoll 1) v. 28. Mai 1647: Klocke am thum Verkaufung. Ist proponieret worden, weil summum Capitulum Ihre grosseste Klocken, so 7248 *tt* wiegtt, verkauft, Ob man dieselbe passiren lassen solle? Et conclusum, dass man sie nicht passieren lassen, Sondern dem decano den dissensum p. Secretarium zu verstehen geben und dem Verkauff, qua res universitatis, contradiciren solle; 2) v. 3. März 1648: Klocke im thum Susanna. Vor Ansgar Kirchen zu kaufen. Ist proponieret worden, weill die grosse Thumbklocke Susanna der Kirchen zu St. Ansgary zu Kauff präsentiert wurde, Ob dieselbe anzunehmen, et conclus. quod sic. Und kunte Sie Senatus der Kirchen zum besten kauffen; 3) v. 8. März 1648: Behandlung der thumklocken. Haben H. Stat. Speckhan und Herr Lub. Edzarts referiret, was Sie bey dem Thumbkapitull wegen der grossen Klocken aussgerichtet. Et concl. Man solle Sie erst von der erde bringen lassen, umb zu sehen, ob Sie noch vollstendig, die resonantz auch noch guth, So musten auch vorher mit deren consens in selbigen Thurn gehangen werden kunte, Auch so viel spaty in der Kirchthür und im gewelbe, das Sie hinauf kommen kunne, Wann solches alles richtig, Solten die hh. Deputierte zur behandlung des prety ferners commitieret sein; 4) v. 17. März 1648: Klockenkauff. Ist die Thumbsklocke wiederumb in consideration gekommen. Ist man dabey geblieben, das der Kauff der Klocken zu versuchen; 5) v. 28. März 1648: Ist placitiret die grosse Klocke vom Thumbcapitull zu kauffen, aber doch nicht höher als 600 R.*ℌ*.

[2]) Früher wurde ihr Gewicht, wie dies bei Glocken so oft geschieht, sehr überschätzt; so giebt z. B. noch Kohl a. a. O. 9660 *tt* an.

[3]) Eine Abschrift am Archiv.

in dem kleinen[1]) Thumsthurn gehangen, welche . . . . . ao. 1433 gemachet" wieder aufgehängt worden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es 1648 und später zu dem beabsichtigten Verkauf der Susannen-Glocke nicht gekommen ist, zumal das geldbedürftige Domkapitel im nämlichen Jahre 1648 durch den Verkauf des Reliquienschreins des Cosmas und Damian in den Besitz einer viel beträchtlicheren Summe, als die Veräusserung der Glocke sie erwarten liess, gelangt war. Endlich ist der Hauptgrund dem Klingheschen Gusswerk selbst zu entnehmen. Die Glocke, welche am Schlag beulenartige Vertiefungen zeigt, die recht wohl beim Niedersturz mit dem Turm entstanden sein können, ist bei ihrer Ausschmückung mit bedeutungsvollen Hinweisen auf die heiligen Aerzte versehen worden. So heisst es in der zweiten Inschriftzeile:

. . . .
„in de ere sunte Peters, Cosma unde Damian,
Ghote late se lange to eren loev ghan"
. . . .

Ausserdem sind an der Schweifung der Glocke künstlich in feinen edlen Umrisslinien vier Figurengruppen angebracht: Maria und der vor ihr knieende Engel, die Kreuzigung mit Maria und Johannes, Petrus und Johannes[2]), endlich Cosmas und Damian. Letztere sind würdige Gestalten, beide bärtig, mit Heiligenschein und Salbbüchse sowie mit riesiger Lanzette, die der eine wie eine Art Keule schultert. Legt diese Hervorhebung der heiligen Aerzte und die Bezeichnung der Glocke im Jahre 1648 als Susannenglocke nicht den Schluss nahe,

---

[1]) Der kleine Domsturm ist der am 27. Januar 1638 mit 8 Glocken zusammengestürzte südliche Turm.

[2]) Diese für eine weibliche Heilige gehaltene Figur soll bisher nicht zu deuten gewesen sein (Kohl a. a. O., Brem. Jahrb. VI. S. XCI). Die jugendliche Gestalt mit dem Lockenhaupt und das Attribut, der Kelch, rechtfertigen die im Text gegebene Deutung wohl genügend.

dass Klinge 1433 den Umguss der alten Susannenglocke vollzogen hat?

Abgesehen von diesen Darstellungen in Holz, in Stein und Metall, wozu nach Uffenbachs Schilderung in seinen merkwürdigen Reisen durch Niedersachsen, Holland etc. noch hölzerne oder steinerne Statuen der Heiligen hinzukommen, wird gewiss auch die Kunst des Pinsels an den Kirchenwänden das cilicische Brüderpaar verherrlicht haben. Aber wir besitzen ausserdem noch einen wichtigen Anhalt für die hervorragende Stellung, welche man den ärztlichen Märtyrern in der vielgestaltigen Heiligenwelt unseres Doms im Mittelalter einräumte, in dem schon erwähnten Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis von Johan Hemeling dem Jüngeren[1]), einem der würdigsten, thätigsten und erfolgreichsten Bauherren, die der Dom je besessen hat. In diesem reichhaltigen, aus Urkunden und eigenen Niederschriften bestehenden, allmählich in langen Jahren abschnittweise entstandenen und erst zuletzt zu einem Ganzen locker zusammengefügten Buche, dessen Original[2]) sich nach Wolffenbüttel verirrt hat, und das von den Heiligtümern, den Privilegien, den Renten, den Stiftungen, grossen Festen, Memorien, vom grossen Ablass im Dom u. s. w., immer vorzugsweise vom finanziellen Standpunkte des Dombauherrn aus, berichtet, kommen Cosmas und Damian sehr häufig und stets mit besonderer Auszeichnung erwähnt vor. Unter den „Tredecim sacrosancta integra Sanctorum corpora“, die der Dom besass, stehen sie wiederholt an erster Stelle.[3]) Unter den wichtigsten Lichten in der Kirche, die an allen heiligen Tagen und an den Sonntagen braunten, nennt Hemeling zwei für Maria, dann zwei für St. Peter, zwei für Cosmas und

---

[1]) Ratsherr von 1382—1410, Dombauherr von ca. 1390— ca. 1428.

[2]) Abschrift von Kohlmann am Archiv.

[3]) Diplom. S. 6 b und 26 a.

Damian und eins für St. Gangolf.[1]) Was er noch an Lampen und Lichten habe einrichten lassen, das habe er, so berichtet Hemeling[2]), unternommen zur Ehre Gottes, der lieben Mutter Maria, Sanct Peters und Sanct Pauls und der Heiligen Herren Sanct Cosmas und Damian. Zu den „Hochtyden“, d. h. den Hauptfesten im Dom, gehörte das Fest für die ärztlichen Märtyrer.[3]) Zu dem Schlusskapitel (XVII) des Buches, der den Sermon enthält, welcher beim Umzuge mit St. Petri Heiligtum in den Kirchspielskirchen gepredigt ward, sind von dem herrlichen Heiligtümern und Kleinodien des Doms nur das Kleid Christi und die Gebeine der heiligen Aerzte aufgeführt.

Besonders anschaulich und fast dramatisch bewegt schildert Hemeling die grossen Festlichkeiten[4]) des hunderttägigen Ablasses am St. Peters- und Paulstage (29. Juni), den der Dom auf Anregung Hemelings vom Pabst Benedikt IX. im Jahre 1394 auf neun Jahre erbeten und erlangt hatte. Am Vormittag erfolgte unter Teilnahme der Geistlichkeit der vier Pfarrkirchen und ihres gesamten Kirchenschmucks, mit Fahnen und Lichten, mit Weihrauchfässern und Heiligenschreinen eine Prozession, für die Hemeling die Anordnungen traf, durch den Dom und von dort „dör den bomgarden umme Sunte Wilhades hoff“. Auch der Rat und die Bürger in ihren besten Festkleidern, mit ihren goldenen und silbernen Gürteln, und mit ihrem köstlichsten Geschmeide nahmen daran teil. Voran gingen die Schüler mit Fahnen und Fackeln, hinter ihnen trug man die Heiligenschreine, begleitet von Geistlichen, paarweise mit Fahnen und Weihrauchfässern, zuletzt folgte St. Peters Fahne vor dem Sakramente; zur Seite des Thronhimmels, unter dem

---

[1]) Diplom. S. 64a.

[2]) Diplom. S. 64b.

[3]) Diplom. S. 65a.

[4]) Diplom. Abschnitt XIV., S. 80a ff., Lappenberg, brem. Geschichtsquellen (Rynesberch und Schene) S. 127.

das Sakrament getragen ward, schritten die Bürgermeister mit ihren Amtsstäben.

Nachmittags, „wan dar erst gegeten was“, erfolgte dann die Vorzeigung des Kirchenschatzes durch den Bischof von der Laube des Doms. Die Laube ist der zierliche, jetzt so schön wiederhergestellte bedeckte Säulengang an der Westfront des Doms. Die Mitte der Laube[1]), wo der Bischof stand, war behangen mit drei goldgewirkten Decken, und geschmückt mit zwei Zierfackeln, den besten beiden Fahnen und, dem Bischofe zunächst, mit zwei Weihrauchfässern. Dort wurden ihm durch die Laube von der einen Seite her die Kostbarkeiten zugetragen, Hemeling selbst stand vielleicht neben dem Bischof, entnahm die Heiligtümer ihren Behältnissen und Umhüllungen und hielt sie, während der Bischof sie in würdiger Ansprache der tausendköpfigen Menge, die den umhegten kleinen Domshof füllte, pries und erläuterte. Nach der anderen Seite der Laube hin wurden die vorgezeigten Stücke dann wieder fortgetragen. Zuerst wurde von dem heiligen Kirchenschatz der bremischen Kirche, „mit dem vom Rheine bis zum Norden keiner vergleichbar ist, und der nicht einmal zur Hälfte gezeigt werden kann“, Heiligtümer von Christus und den Helden des alten Testaments vorgewiesen. Die zweite Folge umfasste Reliquien von Maria und Christus, die dritte Schätze von den Aposteln, dann folgten Reliquien der Märtyrer und fünftens solche von den Bekennern.[2]) Unter den Schätzen sind ein goldenes, edelsteinbesetztes Kreuz aus dem Besitze Karls des Grossen mit einem Stück vom Kreuze Christi, Kelch und Bischofsstab Willehads, die silberne Flasche, der Mantel, Schuhe und Handschuhe, sowie der — jetzt in Wien befindliche — goldene

---

[1]) Bei den Restaurierungsarbeiten haben sich Spuren dafür ergeben, dass die Mitte auch architektonisch besonders ausgezeichnet gewesen ist.

[2]) Dem XIV. Abschnitte des Diplom. fehlt offenbar der Schluss; auch sind die beiden Seiten des letzten Blattes der Handschrift leer geblieben.

Psalter Karls des Grossen hervorzuheben. Von Cosmas und Damian heisst es zu Anfang der vierten Folge: „To deme ersten male moghe gy seen beyde hovede der hilghen Martelere Cosme unde Damiani, der ere gantze lichamen hir beyde sint, de dar vorheven wurden van Bisschop Borcharde den erbaren vader in gode, de ut veren landen synt hergekomen, also van Arabien, dat Got an en vorseen hefft, dat ere hilghe beente schall an desser hilgen kercken to Bremen rouwen; unde se hebben ghewesen geestlike arsten, wente se makeden sund van der macht unses Heren creature redelick unde unredelick, un de hebben grote teken gedan in der kercken to Bremen unde noch dot.“ Und am Ende der vierten Schatzfolge ist gesagt: „Wente de mure, de dar geyt umme dat Osterkor, de is vul hillichdomes, wente ut der suder syden, dar sint vorheven de hilghen Mertelere lichame Cosme unde Damiani, unde dar is noch ynne de gantze licham der hilghen Juncfrouwen Sunte Coronen, unde in der Norden syden, dar liggen dre gantze lichame, de noch nicht vorheven sint, de sint gheheten Cancius, Cancianus unde Cancianilla.“

Es ist nicht unwahrscheinlich, gerade dass dieses mehrere Jahre sich wiederholende grossartige Kirchenfest mit seiner prunkenden Reliquienschau und der grossen Prozession, in der sechs Reliquienschreine[1]) einhergetragen wurden, bei Hemeling den Gedanken zeitigte, den Gebeinen der heiligen Aerzte, die einen so vornehmen Rang in der bischöflischen Kathedrale einnahmen, ein würdiges Behältnis zu stiften. Die bruchstückweise oder mosaikartige Entstehung des diplomatarium erhellt aber besonders daraus, dass in der Schrift mit keiner Silbe weder der Anfertigung des Reliquienschreins noch der Herstellung der verschollenen silbernen Altartafeln gedacht ist. Ein Blick in das Buch genügt, um festzustellen, dass dies

[1]) Diplom. S. 82 a., die Stephanikirche besass mehrere Schreine, ebendas. S. 81 b.

nicht etwa aus einer bescheidenen Zurückhaltung des Verfassers erklärt werden kann. Hemeling erwähnt gewissenhaft alle Aenderungen, alle neuen Einrichtungen, die er in der Kirche getroffen hat, — man gewinnt manchmal geradezu den Eindruck, als wenn er durch die genaue Aufzählung aller seiner Thaten nicht nur sich selbst habe Rechenschaft ablegen, sondern vornehmlich seinen Nachfolgern im Amt ein Vorbild habe aufstellen wollen — so berichtet er auch sehr sorgfältig von den Gegenständen des Kirchenschmucks, die er hat verfertigen lassen, z. B. S. 61a: „do yck, Johan Hemeling, de belden umme den lector maken leet", und ferner: „. . . . Sunte Matheus, dar vunde wy van en lit van synen Vingere uter hand, dar leet yck do to maken enen sulveren vinger," S. 65b: „Hirunder leet yck maken dat bilde unde leet dat wygen in de ere Salvatoris mundi, dat dar noch steyt".

Erst ganz am Ende des Buches im letzten Kapitel (XVII), das nicht von Hemeling verfasst ist, sondern das nur einen Sermon enthält, „den man dem Volke prediket, wan men Stacien holdet in den kerspelkerken myt sunte Peters hillichdome[1]) ist von dem Schreine des Cosmas und Damian die Rede, aber nur von milden Gaben für diesen und die silberne Tafel, die also wahrscheinlich schon angefertigt waren, deren Kosten jedoch noch nicht hatten aufgebracht werden können: „Alle degenne, de ere offer, ere almissen ofte clenade senden ofte gheven to hulpe deme buwe der hilghen kercken to Bremen, ofte to der tafeln ofte to dem scryne Cosme unde Damiani, de vordenet darmede grot aflat unde genade, dar de hilghe kercke to Bremen mede begenadet is."[2])

Wie dies aber zusammenhängen mag, unsere Chroniken, vor allem die von Rynesberch und Schene (Beide waren Zeitgenossen und Freunde Hemelings[3]) berichten zuverlässig über

1) Diplom. S. 2b.
2) Diplom. S. 99b.
3) Brem. Jahrbuch, 6, S. 262.

die Anfertigung des Reliquiars: „In deme iare des Heren M° CCCC° do begunde Johan Hemeling de groten sulvernen tafelen[1]) uppe deme core tom dome unde kerede dar cortelike an CCCC unde XXXII Bremere marck. Ock begunde hie dat grobe sulverne scryn sunte Cosme und Damiani, dar hie ock grot gud anlegede. Do wart dat capittel unde die rad des enes, dat sie die tafelen yo bi der kercken unde by der stad beholden scolet unde dar ne scolde neen erczebisscup wat ut borgen."[2])

Wenn Hemeling die beiden Heiligen in solch wertvollem Gehäuse barg, so mag es sein, dass er damit, wie Schumacher annimmt, eine Anlockung der Frommen zur Spendung grösserer Geldopfer beabsichtigte, aber dass er sich dazu gerade Cosmas und Damian auswählte, ist ein sicherer Beweis für die hohe Stellung und die grosse Verehrung, deren diese sich im bremischen Dom erfreuten.

Das Reliquiar wird Platz gefunden haben auf dem Altare der Heiligen, den Schumacher nach den Angaben Hemelings[3]) über die Lichter und Lampen in die Mitte des Doms zwischen Ostchor und Erzbischofsgrab setzt. Der Schrein ist darauf berechnet, von allen Seiten gesehen zu werden, indess wird doch der Altar der Heiligen nicht freigestanden, sondern sich an einen Pfeiler des Mittelschiffs angelehnt haben. Auf diesem Altar hat das Kunstwerk bis zur Reformationszeit gestanden, ohne dass uns irgend welche nähere Nachrichten darüber aufbewahrt wären. Im Jahre 1532 ward der Dom geschlossen und blieb es, mit Ausnahme von vierzehn Jahren,

---

[1]) Unter den (ganz verschollenen) silbernen Altartafeln wird man sich Reliquienbehälter nach Art der gleichzeitigen Altartafel zu Lüneburg (Abbildung s. Mithoff, Hannov. Kunstdenkmale, Band IV S. 161 vorzustellen haben.

[2]) Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 130.

[3]) Diplom. S. 64 a: „Vortmer, so hengen myddes in deme dome dre lampen, de negeste lampe vor Sunte Cosmam unde Damianum."

bis 1638. In der Hardenbergischen Zwischenzeit wird man den Schrein vermutlich von seinem Standorte entfernt und ihn in einen Nebenraum versetzt haben. Dort stand er wenigstens, als im Jahre 1648 der Bischof von Osnabrück,[1]) Minden und Verden, Franz Wilhelm von Wartenberg, für seinen Vetter, den Kurfürsten Maximilian von Bayern, über den Ankauf des Schreins verhandeln liess. Das Geschäft kam zu Stande; der Kaufpreis betrug 2000 Rthlr.; das mit grossen Prozesskosten belastete,[2]) geldbedürftige Domkapitel wird den Schrein ohne ein Gefühl sympathischen Interesses verschachert haben.

Am Tage des westfälischen Friedensschlusses, am 24. Oktober 1648, fand im Dom die Besichtigung des Reliquiars statt. Man begab sich in einen neben dem Chor befindlichen Raum, vielleicht in die Tresekammer, die jetzige Sakristei. Dort stand ein mit drei Schlössern wohl verwahrtes Behältnis, das die Gebeine der Heiligen barg. Nachdem es mit den zugehörigen Schlüsseln eröffnet war, fand sich darin ein gothischer Schrein, etwa 40 Pfund schwer, aus Silberblech, mit Gold und verschiedenen Heiligenbildern, mit kristallenen Steinen in altertümlicher Werkweise kunstreich verziert. Der Schrein wurde in das Palatium gebracht und dort geöffnet. Man fand darin zwei Abteilungen, rechts lagen ein Säckchen mit köstlichem Pulver und dreizehn meist grossen und unversehrten Knochen sowie einem Bleitäfelchen mit dem Namen des Cosmas, ebenso in der linken Abteilung achtzehn eingewickelte Knochen mit einer den Namen Damians enthaltenden Tafel. Auch fanden sich dreiundsiebzig kleine silberne Weihgeschenke von Geheilten.[3])

---

[1]) Dem Bischof von Osnabrück hatte Pabst Innocenz X. eine Art Vorrecht auf den Erwerb der im ketzerischen Norden vorhandenen katholischen Heiligtümer und Reliquien verliehen.

[2]) Post, Brem. Chronik, 1649, S. 203.

[3]) Acta Sanctor. S. 448.

Der Schrein wurde nach Münster geschafft und von dort nach München, wo am Cosmas- und Damianstage (27. September) 1649 im grossartigsten Aufzuge, bei dem auch an einem Vexillum die 73 bremischen Weihgeschenke einhergetragen wurden, die feierliche Ueberführung der Gebeine in die St. Michaelshofkirche stattfand.[1]) Der Kurfürst mit seiner Familie, der Hof, die gesamte Geistlichkeit, die Soldateska und die Stadtvertretung sowie die gewerblichen Genossenschaften beteiligten sich an dem pomphaften Schauspiel. In den Klang geistlicher Hymnen und frommer Gesänge mischte sich der Donner der Kanonen. In einer damals verfassten Hymne von Jacob Balde zum Lobe der heiligen Märtyrer und himmlischen Oberärzte heisst es:

„Lobpreiset die göttlichen Fremdlinge, Bayern,
Sie, welche der Heilkunst Ehre gebracht,
Doch höher noch lasst den Triumph uns feiern,
Der sie im Tode so herrlich gemacht.

Ja, Glückliche seid ihr und zu beneiden!
In Bremen war nimmermehr ihnen gebaut
Ein bleibendes Grab: euch haben die beiden
Gebrüder die eignen Gebeine vertraut."

In vielen Strophen wird dann noch die Heilkunst der Heiligen gefeiert:

„Einzieht in faulige Brüste die reine
Gesundheit, der Krebs weicht höherer Hand,
Erreichbar werden die sandigen Steine
Und schwinden hinweg als flüssiger Sand."[2])

---

[1]) Die ausführliche Beschreibung aus den Actis Sanctorum siehe bei Schumacher im Sonntagsblatt, 1866, S. 62.

[2]) Deutsche Uebersetzung aus dem Familienschatz, Unterhaltungsblatt zum Bayerischen Kourier, v. 1. Oktober 1873. Die in einer Note beigefügten historischen Angaben über die Verfertigung und den Verkauf des Reliquiars enthalten meist Unrichtiges.

Der bayrische Kurfürst hatte einen ganz besonderen Anlass das kostbare bremische Reliquiar für sich zu gewinnen. Seinem Vater, dem Herzog Wilhelm V., waren nämlich vom Bischof von Bamberg schon im Jahre 1606[1]) für die erfolgreiche Hülfe, die er mit seinen Soldaten dem Bischof zur Wiederbekehrung der ketzerischen Bauern des Stifts geleistet hatte, die beiden Häupter des Cosmas und Damianus geschenkt worden. Die Schädel waren im 16. Jahrhundert zu Bamberg mit grauem Sammt überzogen und auf Kissen von gleichem Stoff gebettet worden. Die Kissen und Hauben waren aufs reichste mit Perlen und Goldfäden bestickt. Der Herzog hatte diesen Schatz in seiner Hofkapelle (jetzt: reiche Kapelle) aufbewahren lassen. Nun bot sich dem Sohne die erwünschte Gelegenheit, die übrigen Gebeine der Heiligen in einem kostbaren Behältnis ebenfalls zu erwerben und so die getrennten Körperreste der Märtyrer in seiner Hauptstadt wieder zu vereinigen. —

Werfen wir noch einen kurzen Seitenblick auf die übrigen Kultstätten des Cosmas und Damian, die sich im Laufe des Mittelalters, besonders seit den Pestzeiten, sehr vermehrt hatten. In Italien[2]) war es, abgesehen von den früher genannten Städten, namentlich Florenz, wo der Stern der sancti medici mit dem Gestirn der weltlichen Medici emporgestiegen war. Nach dem Schutzpatron Cosmas nannten sich ja mehrere Mitglieder der Mediceerfamilie, zahlreiche Florentiner Kirchen enthalten oder enthielten wertvolle Darstellungen der Aerzte von den grössten Meistern (Ghirlandajo, Bicci, Pesello, Tintoretto etc.);[3]) in der Mediceergruft zu San Lorenzo sind sie von keinem Geringeren als von Michel Angelo selbst verewigt. In Venedig enthält La Salute ein Gemälde Tizians, Cosmas und Damian mit Rochus und Sebastian vor St. Marcus, man

---

1) Acta Sanctor. S. 450.

2) S. hierüber ausführlicher Schumacher im Sonntagsblatt, S. 54 f.

3) Vergl. auch Wessely, Iconographie der Heiligen, S. 135 f.

weiss, dass es ein Votivbild aus der Zeit der Pest von 1512 ist. — In Spanien wird Salamanca als ihrem Patronate besonders unterstellte Stadt genannt. — In Deutschland verehrte man die heiligen Aerzte, ausser in Bremen, vorzüglich in Prag, Nürnberg, Würzburg, Köln, Kaufbeuren, Goslar, Hildesheim, Bamberg und Essen, an nordwestdeutschen Orten sind zu nennen Stade, Wunstorf, Hambergen,[1]) Rastede[2]) und Wiarden.[3]) Im Essener Münster befinden sich alte, auf ihre Legende bezügliche Wandmalereien. Bamberg[4]) rühmte sich des Besitzes der beiden Häupter der Heiligen seit dem Jahre 1014. Zu dieser Zeit hatte Pabst Benedict sie König Heinrich II, dem Heiligen, geschenkt, der sie nach Bamberg brachte, wo er 1007 ein Bistum gegründet hatte.

Nun besass aber auch Bremen die ganzen Körper des Cosmas und Damian. An vielen Stellen wird dies in Hemelings Diplomatarium hervorgehoben. Dass insbesondere auch die Häupter sich im Dome befunden haben, ergiebt aufs klarste die oben S. (145) zitierte Stelle aus der Predigt beim grossen Ablasse. Indes wie dem auch sei, nachdem 1648 bei der Oeffnung des Reliquiars im bischöflichen Palatium zu Bremen die Schädel sich in dem Behältnis nicht vorgefunden hatten, stand der Vereinigung der Bamberger Häupter mit den Bremer Gebeinen kein Hindernis mehr im Wege.

In der Michaelshofkirche hat der Schrein zunächst im Mittelschiff, vor dem Hauptaltar nahe der Chortreppe auf dem Altar zum heiligen Kreuz, Platz gefunden. Als letzterer

---

[1]) Die Kapelle daselbst wurde vom Bischof Burchard 1335, also im Jahre des grossen bremischen Festes, gegründet, s. Mithoff, Hannoversche Kunstdenkmale, Band V, S. 44.

[2]) Die Kapelle in Rastede war schon zu früher Zeit dem Cosmas und Damian geweiht worden.

[3]) In Wiarden, Amts Jever, ist eine Damianskirche.

[4]) Acta Sanctor. S. 450.

Altar 1819 abgebrochen wurde, wanderte der Schrein in die Paramentenkammer. Von hier kam er auf den Altar der dritten Seitenkapelle rechts vom Eingange, wo er noch gegenwärtig, leider in sehr ungünstiger Beleuchtung, steht. An dieser jetzt recht stillen Stelle haben die Gebeine noch einmal eine Zeit lang ihren verblassten Ruhm neu erglänzen sehen. Der Choleraschrecken war es, der ihnen im Jahre 1854 wieder eine zahlreiche Schar sei es andächtiger, sei es furchtsamer und schwacher Menschenkinder zuführte. Es mag eine Folge dieser vermehrten Aufmerksamkeit gewesen sein, dass man bald darauf entdeckte, wie morsch und weich der innere Eichenholzkasten geworden war. Im Jahre 1855 schritt man zu einer Restaurierung des Schreins, die der Erzgiesser Ferdinand von Miller besorgte.

Seitdem wird er aus seiner Ruhe nur durch Wissbegierige aufgestört worden sein. Seine früheren ketzerisch gewordenen Besitzer an der Weser waren es, die sich seiner bei der Beschäftigung mit den Thaten und Werken ihrer Vorfahren erinnerten und ihn drei Male zeitweise seinem Standorte entrückten, um ihr altes Besitztum wenigsten im Abbilde zurückzuerlangen.

Nachdem dies 1865 und in vollkommenerer Weise 1889 und 1890 gelungen ist, sind wir erst im Stande, den Reliquienschrein und die an ihm geleistete Arbeit gebührend würdigen zu können, wobei auch die einzige alte Abbildung des Schreins, ein Holzschnitt in den Actis Sanctorum,[1]) mit zu berücksichtigen ist.

Der Schrein besteht aus einem die Form eines bedachten Kirchenschiffs zeigenden Behälter von vergoldetem Silberblech, das auf einem inneren Holzkasten befestigt ist. Die Länge des eigentlichen Kastens beträgt 1,4 m, die Breite 0,40 m und

---

[1]) S. 452.

die Höhe ohne das Firstornament 0,66 m. Die Höhe des Daches ist, schräg gemessen, gleich hoch wie die Wände der Längsseiten. An den vier Ecken der Wandflächen sind vier übereck gestellte, auf ausgekehlten konsolenartigen Trägern ruhende Strebebögen mit Fialen[1]) und reicher gothischer Architektur angebracht. Die Giebelspitzen der Schmalseiten sind mit je einer gegossenen doppelten Kreuzblume verziert. Auch auf der Mitte des Dachfirstes wird eine solche Kreuzblume angebracht gewesen sein, wie es der Holzschnitt in den Bollandisten zeigt und worauf noch der am Original sichtbare lange Stift hinweist. Den Dachfirst schmückt ein Kamm kräftiger Laubblätter. Fast sämtliche Flächen sind mit getriebenen Figuren, die zwischen vortretenden, durch Rundbögen oder durch Kleeblattbögen verbundenen Pfeilern stehen, bedeckt. Die Dachschrägen und die beiden Längsseiten enthalten je acht, zusammen also 32 Figuren; die schmalen Giebelseiten zeigen in beiden Feldern, die höher sind als die vertikalen Längsseiten, nur je zwei Figuren, nämlich das ärztliche Brüderpaar, über dem in beiden Giebeldreiecken die im Hochrelief vortrefflich ausgeführte Halbfigur eines Engels[2]) schwebt. Die Figurenreihen der Längsseiten sind oben und unten von je zwei feingemusterten Rundstäben eingefasst, zwischen denen sich Zierfriese befinden, welche mit einer Anzahl hochgestellter, mit verschieden gefärbter Folie unterlegter derber Halbedelsteine besetzt sind. In gleicher Weise sind über den Figuren auf den Dachschrägen ähnliche Steine angebracht. Zu der farbigen Wirkung des ganzen trägt noch besonders

---

[1]) Die Fialen tragen an ihren Spitzen Flämmchen, wohl eine Zuthat des 17. Jahrhunderts.

[2]) Die Engel halten in ihren beiden vorgestreckten Händen je einen Ring, die früher als Reste von Kettchen gedeutet sind, ohne dass eine Aufklärung über diese Ausschmückung gegeben wäre. Sind die Ringe vielleicht ein Hinweis auf die Vermählung der Heiligen mit der Kirche?

das vielfach in dem Fenster- und Masswerk verwendete blaue Email bei, welches freilich am Original nur an wenigen Stellen erhalten, meistens durch blaues Glanzpapier — das wohl bei der Restaurierung im Jahre 1855 angebracht wurde — ersetzt ist. Die eine der Längsseiten ist in der Mitte zum Oeffnen eingerichtet. Diese Seite ist bei der gegenwärtigen Aufstellung des Schreins als die Vorderseite und Schauseite zu betrachten, welche am besten erhalten ist und keine irgend erheblichen Defekte aufweist. Die andere Längsseite ist zwar im grossen und ganzen ebenfalls, namentlich was die Figuren betrifft, leidlich erhalten, im einzelnen fehlen aber Teile der Zierfriese und des architektonischen Beiwerks, sowie auch die meisten Steine, welche wohl bei der letzten Renovierung zur Vervollständigung der anderen Seite herangezogen werden mussten. Auffallend ist, dass beim Original an den Schmalseiten Thürangeln[1]) sitzen, die in Verbindung mit einer Abschrägung der darunter befindlichen Rundstäbe zeigen, dass früher entweder nur diese Schmalseiten oder aber d r e i Seiten zum Oeffnen eingerichtet gewesen sind.

Alle vier Seiten enthalten die an den Salbbüchsen kenntlichen Figuren des Cosmas und Damian. An den Längsseiten sind sie in der Mitte der unteren vertikalen Flächen angebracht. Von den übrigen Figuren sind die meisten an ihren Attributen kenntlich, während einige weniger bestimmt zu deuten sind. Die zum Oeffnen eingerichtete Längsseite dürfte sich auch durch ihren Figurenschmuck als die Hauptseite kennzeichnen, da an ihr ausser anderen Karl der Grosse und Willehad, Maria, Petrus und Paulus angebracht sind. Für die einzelnen Gestalten[2]) mag folgende Erklärung dienen:

---

[1]) Am Abguss des Schreins sind sie nicht angebracht.

[2]) Schumacher will unter ihnen St. Michael, Loschen (Morgenpost v. 29. Jan. 66) auch Christus und St. Sebastian erkennen, die sich nicht daran finden.

I. Vorderseite (zum Oeffnen eingerichtet).

a. unten:

1. Karl der Grosse.
2. Maria Magdalena (Salbbüchse und Buch).
3. Apostel mit Schwert und Buch. Matthias? (sonst als Greis mit dem Beil).
4. }
5. } Cosmas und Damian.
6. Apostel mit Buch, jugendlich, ohne Bart. Thomas? (sonst mit Winkelmass oder Lanze).
7. desgl. und mit Palme, bartlos. Philippus? (sonst mit Kreuzstock und Geissel).
8. Willehad mit dem Dommodell.

b. Dachfläche:

1. Apostel mit Schwert und Buch. Simon?[1]) (sonst als Greis mit Säge).
2. Matthäus (Buch und Beutel).
3. Paulus.
4. Maria mit dem Kinde.
5. Apostel mit Schwert und Buch.
6. Petrus.
7. Marcus (jugendlich, mit Bart, oft neben Petrus).
8. Bartholomäus (Messer und Buch).

II. Rückseite.

a. unten:

1. Petrus Martyr (Schwert im Rücken).
2. Apostel mit Schwert und Buch.
3. Catharina (Rad, Schwert, Krone).

---

[1]) Simon ist auf der Lüneburger goldenen Altartafel auch nur mit dem Schwerte dargestellt.

4. } Cosmas und Damian.
5. }
6. Margaretha (Kreuzstab, Drache, Buch).
7. Jacobus Major (Pilgerstab und Pilgerhut).
8. Andreas (Schrägkreuz).

b. Dachfläche:

1. St. Georg.
2. Jacobus Minor (Tuchwalkerstange).
3. Caecilia (Musikalische Instrumente).
4. Johannes Baptista (Tierfell, Lamm auf Hostie).
5. Johannes Ap. (Kelch und Buch).
6. Dorothea (Krone und Blumen).
7. Judas Thaddäus (Keule und Buch).
8. Bischof, vielleicht Ansgar.

Wird die Vorderseite des Reliquiars geöffnet, so schlägt der Unterteil in zwei Flügel auseinander. Die Flügel sind innen mit je zwei Darstellungen in Temperafarben auf Goldgrund bemalt. Die Gemälde verherrlichen Wunderthaten des Cosmas und Damian. Links sehen wir, wie einem unter Bäumen schlafenden Manne eine Schlange in den Mund schlüpft, daneben ist dargestellt, wie das Tier dem Munde wieder entkriecht.[1]) Rechts erblicken wir eine Wiedergabe

---

[1]) Acta Sanctorum S. 474. S. 477: Non post multum tempus rusticanus quidam egressus est ad metendum et dum post laborem, sumpto cibo, somno se dedisset, et aperto ore domiret, serpens ingressus est per os ejus in ventrem . . . . . . Igitur, cum a serpente magis ac magis torqueretur, cucurrit ad locum ubi erant corpora Sanctorum, et clamans dicebat ad SS. Cosmam et Damianum: Adjuvate me. Exaudita est itaque vox ejus. Famuli enim Christi eum dormire fecerunt, ut eo ordine, quo ingressus est, malignus serpens egrederetur. Compulsus itaque, ut exiret, per os ejus caput erexit se. . . . . . . Die Acta Sanctorum bezeichnen aber dieses Wunder als miraculum fabulosum.

des schon oben Seite 138 erwähnten Wunders, wonach die heiligen Aerzte einem Frommen sein krankes Bein im Schlafe entfernt und es durch das einer Mohrenleiche entnommene Bein ersetzt haben sollen. Die Gemälde, die ungefähr gleichzeitig[1]) mit dem Schrein angefertigt sind, befinden sich in einem sehr mangelhaften Zustande, sie sollen kaum erkennbar sein und müssen also viel schlechter aussehen, als man nach der photographischen Abbildung vermuten sollte. Angeblich sollen die Gemälde bei der Restaurierung des Schreins im Jahre 1855 verdorben worden sein, wahrscheinlich sind sie aber schon lange vorher stark beschädigt gewesen. Denn einer Nachricht zufolge sollen die Thüren längere Zeit herausgefallen gewesen und bei Seite gestellt worden sein, wodurch die Malereien nur gelitten haben können.

Oeffnet man die äusseren Thürchen des Reliquiars, so erblickt man durch innere Glasthüren die Gebeine der Heiligen. Umgeben von den übrigen Knochen ruhen die Schädel, von prächtigen Hauben bedeckt, auf viereckigen Kissen. Hauben und Kissen, Arbeiten des 16. Jahrhunderts und in Bamberg angefertigt, bestehen aus grauem Sammt und sind mit Perlen und Goldfäden aufs Reichste bestickt. An den Knotenpunkten des Ornaments sitzen Blümchen und Rosetten aus emailliertem Golde von feinster Juwelier-Arbeit mit grossen Perlen oder Rubinen und Diamanten. Besonders reizvoll verziert sind die kugelförmigen Knöpfe, welche die Ecken der Kissen schmücken. Sie sind hohl und durchbrochen gearbeitet, aus emailliertem Golde und tragen zu äusserst in hoher, umgekehrt pyramidaler Fassung als Tafelsteine geschliffene Rubinen.[2]) Zu diesem über-

[1]) Dazu muss namentlich die Vergleichung der Architekturteile des Reliquiars mit denen des gemalten kirchlichen Gebäudes auf der linken Flügelthür führen.

[2]) Nach einer Beschreibung des Herrn Professor Gmelin in München.

reichen Schmuck kamen endlich Kronen aus massivem Golde, welche die Schädel früher trugen.[1])

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage: ist das Reliquiar eine bremische Arbeit? Die Frage muss bejaht werden. Zwar findet sich an dem Schrein keinerlei Inschrift oder Stempelzeichen. Aber die Umstände der Entstehung der Arbeit sprechen für deren Anfertigung in Bremen. Dem Dombauherrn und angesehenen Ratmanne Hemeling aus altem bremischem Geschlecht konnte von vornherein eine Bestellung des Schatzbehälters ausserhalb Bremens kaum in den Sinn kommen. Aus dem Diplomatarium wissen wir, wie ernst es Hemeling mit seinem Kirchenamte nahm, wie eingehend und gewissenhaft er alles bis ins kleinste überwachte. Eine gleiche Sorgfalt und Umsicht wird er ohne Zweifel auch bei der Anfertigung der silbernen Altartafel und des Cosmas- und Damiansschreins bethätigt haben. Das konnte er aber nur, wenn diese Arbeiten hier an Ort und Stelle verfertigt wurden.

Dazu kommt, dass wenige Jahre vor der Bestellung des Behältnisses der Rat dem bremischen Goldschmiedeamte eine Rolle verliehen hatte. Der Rat und mit ihm Hemeling, hatte die Rolle am 13. December 1392 erteilt.[2]) Die Verleihung der Rolle lässt aber den Schluss zu, dass das Handwerk der Goldschmiede sich damals einer gewissen Bedeutung und Blüte erfreut habe, denn nur in solchen Zeiten pflegt das Gewerk den Mut und die Kraft zu finden, um organisatorische Neuerungen anzustreben und zu verwirklichen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in Bremen von den frühen Zeiten her, wo der Dom in seinen geistlichen Werkstätten den Kirchenschmuck für viele Gotteshäuser des Nordens lieferte, noch in mancher Zunft, besonders aber in dem Goldschmiedeamte,

---

[1]) Acta Sanctor. S. 452: „Capita . . . . gestant coronas ex puro auro cum insertis unionibus et pretiosis lapillis.“

[2]) Br. Urkundenbuch IV. S. 193.

durch Vermittelung des Seehandels für den Export nach dem Norden und nach dem Nordosten gearbeitet wurde.[1]) Für das Gedeihen der Gilde war es natürlich von grosser Bedeutung, wenn ihr ausser dem engbegrenzten Arbeitsfelde, das ihr die Stadt und die — schwach bevölkerte — Umgegend gewährte, durch den Handel noch ein weiteres Absatzgebiet offen stand. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlebte die Stadt eine politische Blütezeit, mit ihr parallel wird eine Blüte des Handwerks gegangen sein. Es muss unmöglich erscheinen, dass in solcher Zeit ein Ratsherr wie Hemeling, der ein paar Jahre vorher an der Verleihung einer Zunftrolle für die Goldschmiede sich mit beteiligt hatte, an einer Rolle, in der es heisst: „Ok en schal nemant in unser Stadt arbeiden golt edder sulver, he en sy in deme ammete“ bei Zuwendung einer grossen Arbeit die Werkmeister in seiner Vaterstadt übergangen habe.

Auch die am Reliquiar angewandte Technik spricht für die einheimische Arbeit. Getriebene, gestanzte und gegossene Arbeit, Steinfassung und einfarbiges Email — jedem Goldschmiede landläufige Techniken — die sich nirgend zur Virtuosität steigern, finden wir verwendet. Die Arbeit ist einfach und solid, etwas derbe, schwer und nüchtern, dabei mit den Rundbogen in allen Fenster- und Nischenformen für den Anfang des 15. Jahrhunderts gegen süddeutsche Arbeiten aus derselben Zeit wohl merklich in der Stilentwickelung und an Feinheit zurückstehend — das Ganze also durchaus charakteristisch und bezeichnend für ein Stück heimischen Ursprungs.

Ueber den Verfertiger kann man Mangels jedweder Inschrift und Stempel nur Vermutungen äussern. Die Vorschrift der Rolle von 1392: unde de meister in dem ammete scholen und mogen beseen, toslan und proven dat werck, wo dicke (oft) und welcke tidt dat se willen, des en schal nemandt

---

[1]) Spuren eines solchen Exports von Silbersachen sind noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachzuweisen.

verweigeringe don in deme ammete bi enem Halven punde" macht nicht ganz deutlich, ob damit die Pflicht einer amtlichen Stempelung aller Arbeiten hat ausgesprochen werden sollen. Wenn dies der Fall war, so würde das Fehlen der Stempel — die übrigens auch bei Renovierungen verschwunden sein können — der Vermutung, die mir einige Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint, einen weiteren Halt geben, dass nämlich der Schrein sowie die Altartafeln eine gemeinschaftliche Arbeit des ganzen Goldschmiedeamts gewesen sind. Da die Tafeln das hervorragendere Werk gewesen sein werden, weil ihre Erhaltung nach der oben S. 147 angeführten Stelle durch ganz besondere Vorschriften geschützt wurde, so mag es sein, dass an den Tafeln die kunstgewandteren Meister beschäftigt worden sind. Man meint auch an der Arbeit für das Reliquiar verschiedene Hände[1]) erkennen zu können. So unterscheidet sich z. B. unter den Figuren die Maria Magdalena, obwohl sie in manchen Zügen den allgemeinen Charakter trägt, im Ausdruck und in den Proportionen, in der besseren Anpassung an die Nischengrösse und in der schärferen Modellierung des Faltenwurfs von den übrigen Gestalten. Der Maria Magdalena sind die beiden neben dem Willehad stehenden jugendlichen Figuren (Thomas und Philippus?) nahe verwandt. Sollten ferner nicht auch die vorzüglichen Engelfiguren an den Giebelseiten von einem anderen Meister herrühren wie dem, welcher die darunter stehenden heiligen Aerzte verfertigte? Die Mehrzahl der Figuren zeigt verhältnismässig starke Kopfformen, eine flache eingesunkene Brust, gleichartige Bildung der Haare, Hände und Gewandfalten, so dass es hier schwierig sein dürfte verschiedene Werkstätten nachzuweisen.

Auch bei den Architekturformen an den Längsseiten und den Dachflächen, die vielleicht nach der nämlichen Zeichnung

---

[1]) An das Hervortreten von Gesellenarbeit wird zu jener frühen Zeit wohl nicht gedacht werden können.

angefertigt sind und auf den ersten Blick gleich zu sein scheinen, ergeben sich bei näherer Betrachtung Verschiedenheiten, die möglicherweise nur in der Bearbeitung durch verschiedene Goldschmiede ihren Grund haben, so bei den Bögen und bei den Zinnen. Bemerkenswert ist endlich, dass die beste figürliche Arbeit — die Engel — mit dem feinsten Ornament, — den beiden unter den Engelsfiguren angebrachten Zierfriesen — zusammensteht.

So könnte man je einem Meister die Verfertigung der Engel mit Beiwerk, der Mehrzahl der übrigen Figuren, der Längs- und der Giebelseiten, der Dachschrägen mit Laubkamm und der Giebelseiten zuschreiben. Auch die Steine nebst Fassung und die Strebebögen sind vielleicht von gesonderter Hand bearbeitet worden.

Eine bestimmte Beantwortung dieser Fragen ist zur Zeit unmöglich und wird es so lange bleiben, bis die schmerzlich vermissten alten Rechnungsbücher des Doms wieder gefunden werden. Durch sie könnte neues Licht über die Heiligenverehrung in Bremen verbreitet werden.



VI.

Kleine Mitteilungen.

1. Luthers Brief an Jacob Probst vom 10. Juli 1529.

Von

W. v. Bippen.

Im 9. Bande unseres Jahrbuchs (1877) S. 58 hat Iken aus de Wettes Sammlung Bd. 3 S. 478 einen Brief Luthers an Jacob Probst vom 10. Juli 1529 mitgeteilt. Den gleichen Brief hat er im 1. Bande der 2. Serie des Jahrbuchs (1885), Quellen zur bremischen Reformationsgeschichte, S. 278 f. unter dem Datum des 10. Juli 1540 wiederholt. Der Grund für die veränderte Datierung war, dass Seidemann, der Herausgeber des 6. Bandes der de Wetteschen Sammlung (1856), S. 571 Anm. 10 dieses Datum als das richtige angegeben hat, was Iken früher übersehen hatte.

Seidemann hat das Datum und einige Varianten zu dem Drucke de Wettes aus dem Buche von Hermann Adolf Lüntzel, die Annahme des evangl. Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1842, geschöpft und dessen Angaben ohne Prüfung als richtig angenommen. Lüntzel fand den Brief auf der Rückseite des Titelblattes eines Exemplars des 1540 bei Hans Lufft in Wittenberg gedruckten Neuen Testaments von Luther, das damals dem Hildesheimer Gymnasium gehörte und heute im Besitze des dortigen Museums

ist, mit eben dieser Jahreszahl 1540. Da er den Brief unter diesem Jahre bei de Wette nicht fand, nahm er an, dass er noch ungedruckt sei, und gab ihn deshalb seiner Schrift S. 159 f. als 5. Beilage mit.

Lüntzel nahm auch an, dass der Brief von Luthers eigener Hand in das Exemplar des neuen Testaments geschrieben und folgerte daraus, dass dieses Exemplar von Luther an Probst dediciert worden sei. Er fügte dem hinzu: „Jenes Exemplar zeichnet sich ferner durch handschriftliche Verbesserungen aus, von denen ein Teil ohne Zweifel von Luther herrührt, andere wohl von Probst, welcher als Niederländer manche hochdeutsche Ausdrücke nicht verstehen mochte".

Iken hat bei dem zweiten Abdruck des Briefes gewichtige Bedenken gegen das Datum 1540 geltend gemacht, einmal den Umstand, dass Probst selbst den Brief in sein auf der hiesigen Stadtbibliothek im Original bewahrtes Collectaneenbuch S. 126 mit dem Datum 1529 eingetragen hat, zweitens, dass Luther ihn in das N. T. geschrieben haben sollte, ohne dieses Werks in dem Briefe mit einem Worte zu erwähnen. Auch bemerkt Iken mit Recht, dass ihm der Inhalt des Briefes, d. h. die in ihm gekennzeichnete Verstimmung Probsts, am besten in das Jahr 1529 zu passen scheine. „Indessen, so schliesst er, solange die Originalität der hildesheimer Handschrift unangefochten bleibt, muss es bei der obigen Datierung (1540) sein Bewenden haben."

Für mich kam als weiteres schwer wiegendes Bedenken gegen 1540 noch die Schlussbemerkung Luthers: Turca dicitur[1]) esse in Hungaria infinito exercitu. Das ist vollkommen zutreffend für den Juli 1529 und vollkommen unzutreffend für das Jahr 1540. Erst 1541 erschienen die Türken wieder in Ungarn.

---

[1]) In dem hildesh. Ms. Turca certo dicitur.

Ich wandte mich aller dieser Bedenken halber kürzlich nach Hildesheim mit dem Ersuchen um Auskunft darüber, ob die Handschrift des Briefes wirklich von Luther herrühre. Man hatte die Freundlichkeit, das Exemplar des N. T. mir zuzuschicken.

Da ergab sich denn alsbald das überraschende Resultat, dass das Datum des Briefes ursprünglich gelautet hat X. Julii 1529. — Erst später ist 29 in 40 verwandelt worden. Die schwärzere Tinte, die dabei verwandt ist, ist noch deutlich erkennbar. Die Aenderung ist so auffallend, dass man sich darüber wundern muss, dass Lüntzel sie nicht bemerkt hat.

Das Datum des Briefes steht damit zweifellos fest, denn dass Luther selbst die Correktur gemacht haben sollte, weil er am 10. Juli 1540 irrigerweise 29 geschrieben hatte, ist unglaublich.

Mit dieser Bemerkung ist aber auch ausgeschlossen, dass Luther den Brief in das Exemplar des N. T. geschrieben habe. Denn es versteht sich wohl von selbst, dass er einen vor elf Jahren geschriebenen Brief, der gar keine Beziehung auf das N. T. enthält, und von dem er ja auch sicherlich kein Concept zurückbehalten hatte, dem bremischen Freunde nicht zum zweiten Male als litera dedicatoria zusenden konnte.

Auch die Handschrift scheint mir mit Sicherheit zu demselben Resultat zu führen. Mir standen hier freilich keine Originalhandschriften Luthers zum Vergleiche zur Verfügung; aber mehrere Facsimilia ergaben, wie ich meine, zweifellos — und Herr Professor Bulthaupt, der die Vergleichung mit mir vorzunehmen die Güte hatte, ist ganz der gleichen Ansicht — dass der Brief an Probst in das hildesheimer N. T. nicht von Luther eingeschrieben worden ist. Es kommt hinzu, dass, wenn nicht alle, so doch jedenfalls die Hauptmasse der in das Exemplar eingetragenen Verbesserungen und die auf

die letzten drei leeren Seiten des Bandes geschriebenen Zusätze — z. T. Uebersetzungen aus dem alten Testament — offenbar von der gleichen Hand geschrieben sind, wie der Brief Luthers, (woraus auch Lüntzel den Schluss zog, dass die Verbesserungen ebenfalls von Luther selbst herrührten), dass diese aber schon deshalb schlechterdings nicht auf Luther zurückgeführt werden können, weil die Zusätze auf den letzten Seiten weit überwiegend, zum geringern Teil auch die Textverbesserungen, in niederdeutscher Mundart abgefasst sind. So gleich die erste Eintragung auf der mit dem Signet Luffts versehenen Rückseite des Schlussblattes des Drucks: Joh. 19. Ick wet, dat myn erlöser levet u. s. w.

Aber auch von Probsts Hand ist nicht eine einzige Einzeichnung in dem hildesheimer Exemplar zu entdecken, und damit ist denn die aus der Eintragung des Briefes geschöpfte Vermutung, dass das Exemplar einmal Probst gehört habe, wenn nicht sicher hinfällig, so doch sehr erschüttert.

Indes ist das Exemplar vermutlich ursprünglich in bremischen Händen gewesen, weil der Brief Luthers an Probst bald nach 1540 — und die Eintragung ist jedenfalls bald nach Erscheinen des Buchs gemacht — wohl nur in Bremen abgeschrieben werden konnte.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, weshalb denn das Datum in der hildesheimer Abschrift abgeändert worden sei? Meines Erachtens kann es nur auf einen absichtlichen Betrug dabei abgesehen gewesen sein. Ein späterer Besitzer des Exemplars hat — wann? ist nicht zu entscheiden, mutmasslich schon sehr früh — das Datum des Briefes in Einklang mit dem der Ausgabe des N. T. gebracht, um den Brief für eine originale Eintragung Luthers ausgeben und seinem Besitze damit einen höhern Wert beilegen zu können. Er hat zu dem Zwecke den langen Schwanz der 9 und den obern wagerecht laufenden Strich

der 2 wegradiert und dann mit schwärzerer Tinte aus dieser eine 4 aus jener eine 0 gemacht. Aber er ist dabei nicht so gründlich zu Werke gegangen, dass die Spuren der ersten, richtigen Eintragung völlig verwischt wären.

---

2. Bericht des Bürgermeisters Diedrich Vasmer an den Rat aus Frankfurt, 24. December 1545.

Mitgeteilt
von
W. v. Bippen.

Im folgenden teile ich ein Aktenstück aus dem bremischen Archive mit, das eine volle Wiedergabe zu verdienen scheint. Ich habe es in der Geschichte der Stadt Bremen 2 S. 117 kurz erwähnt. Es ist ein Bericht, den Bürgermeister Diedrich Vasmer am 24. December 1545 von der Versammlung der schmalkaldischen Bundesverwandten in Frankfurt an den Rat gesandt hat.

Der Bericht versetzt uns mitten hinein in einen der spannendsten Momente der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation. Wird es zum Kriege kommen oder nicht? ist die Frage, die auf allen Lippen schwebt. Seit langen Jahren hatte man mit dem Gedanken sich vertraut gemacht, das Evangelium mit dem Schwerte in der Hand verteidigen zu müssen. Der schmalkaldische Bund war nur zu diesem Zwecke begründet worden. Aber immer hatten die rasch wechselnden Beziehungen der grossen Mächte den Ausbruch hintangehalten. Jetzt aber lagen die Dinge so, dass man an

dem ernsten Willen des Kaisers, die Protestanten zu bekriegen, seinen gegenteiligen Versicherungen zum Trotz, kaum noch zweifeln konnte.

Am 14. September 1544 war der Friede zu Crespy geschlossen worden, der dem Kaiser die eine Flanke sicherte, ja ihm sogar eine gewisse Mitwirkung des französischen Königs gegen die Protestanten in Aussicht stellte. Mit dem Türken war eifrig unterhandelt worden, um auch die andere Flanke sicher zu stellen. Man hatte sich endlich im Oktober 1545 zu der erniedrigenden Bedingung einer jährlichen Tributzahlung von 10000 Duc. an den Türken herbei gelassen, um in Ungarn und Oesterreich Ruhe zu haben.

Derweil hatte Papst Paul III. endlich das Concil nach Trient berufen und gleichzeitig einen Subsidienvertrag zum Kriege gegen die Protestanten mit Karl V. abgeschlossen.

Die Weigerung der Protestanten, dem vom Papste berufenen Concil sich zu unterwerfen, war der eine wichtigste Anlass zum Kriege, einen andern gaben die Vorgänge im Erzstift Köln ab. Der Uebertritt des Erzbischofs Hermann von Köln zum Protestantismus, hatte in des Kaisers Erbniederlanden alle protestantischen Sympathien aufs neue erregt. Nur die Vernichtung der deutschen Ketzerei schien Karl dem V. noch eine Sicherheit für die Niederlande zu gewähren. Gegen des Kaisers Bedrohungen hatte dann der Erzbischof mit Zustimmung seiner in Bonn versammelten Landstände die Hülfe des schmalkaldischen Bundes angerufen. Er fand in Frankfurt vollstes Entgegenkommen für seine Wünsche. Und dass selbst der Kurfürst von der Pfalz, dem Bunde noch nicht angehörig, sich bereit erklärt hatte, Leib und Gut für den Erzbischof zu wagen, machte in Frankfurt, wie in Bonn, grossen Eindruck.[1])

---

[1]) Vgl. über alle diese Dinge Ranke, Sämtl. Werke 4, 257 ff.

Das sind die allgemeinen Verhältnisse, die Vasmer in seinem Brichte berührt.

Der grössere mittlere Teil des Berichts befasst sich mit den Verhandlungen unter den schmalkaldischen Bundesverwandten. Die vorstentenisse und die vorvatinge, die Bündnisurkunde und die Verfassung des Bundes, bisher getrennt, sollen fortan eine Einheit bilden. So wird das Bündnis auf sechs Jahre verlängert. Weitere Punkte der Beratung bilden die Bestimmung über Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündnis, ferner die Frage, ob, wie bisher, die einzelnen Mitglieder des Bundes nach der festgestellten Stimmenzahl votieren sollen, oder ob man nicht die zu den Bundesversammlungen Delegierten allein auf das Interesse des Bundes vereidigen soll, so dass sie ihre Stimmen nicht als Abgesandte eines bestimmten Mitgliedes, sondern für den Bund als solchen abgeben, endlich der heikelste Punkt, die Aufbringung der Geldmittel. Er hatte schon auf früheren Bundestagen zu häufigen Disputationen geführt, weil namentlich die Städte sich darüber beklagten, dass ihnen die höchste Auflage und die geringste Stimmenzahl zugelegt sei. Unter den manigfachen Vorschlägen, die für eine Neuordnung dieser wichtigen Angelegenheit gemacht wurden, hält Vasmer für den besten den, dass man, wie das Reich beim Türkenschoss gethan habe, eine Vermögenssteuer auflege, und zwar in der Höhe von ein halb Procent. Dafür ist besonders auch Herr Jacob Sturm von Strassburg. Vasmer bittet, so rasch wie möglich die Ansicht des Rats über diesen Punkt ihm zu melden; wenn er sie schon jetzt kennte, dair wolde ick mynen besten rock gerne umb geven. Und er traut sich zu, die Sache mit Hülfe Sturms durchzusetzen, wenn der fatale Umstand nicht wäre, dass er ohne Vollmacht des Rats hierin nicht handeln kann. Und bis diese kommt, wird es vielleicht zu spät sein.

Der Schluss des Schreibens berührt einige speziell bremische Angelegenheiten. Zunächst eine Forderung, die Bremen an

die Bundeskasse zu machen hatte[1]). Ferner ein Ersuchen der Gräfin von Rietberg, die als Vormünderin ihres Sohnes Johann die Herrschaften Esens und Stedesdorf als bremisches Lehn inne hatte[2]), um den Beistand Vasmers bei einer Angelegenheit, die sie am Hofe des Landgrafen zu betreiben hatte. Sodann der Wunsch des bremischen Rats in den Besitz der Stadtrechte von Worms und Nürnberg zu kommen; es scheint demnach, dass man sich damals in Bremen mit einer Revision der Statuten beschäftigte, worüber m. W. andere Zeugnisse nicht vorliegen.

Der Schreiber des Berichts, Diedrich Vasmer, der gemeinsam mit dem Syndikus Rolwagen nach Frankfurt entsandt worden war, war ein Urenkel des 1430 enthaupteten Johann Vasmer. Wie schon ein Sohn Johanns, so hatte auch ein Enkel von ihm im Rate gesessen, und für diesen, seinen Vater, war 1536 Diedrich, wie es scheint noch in jungen Jahren, in den Rat gewählt worden. Schon 1538 wurde er Bürgermeister. Nach seinem bereits 1549 erfolgten Tode ist, um das hier anzuschliessen, sein jüngerer Bruder Hermann in den Rat gewählt worden, der 1562 nach der Ausweichung des grössten Teils des Rates Bürgermeister wurde und 1567 gestorben ist. Mit ihm erlosch der bremische Zweig der Familie im Mannesstamm. Da Johann Vasmer der erste seines Namens im bremischen Rate gewesen war, so hat die Familie also in vier Generationen dem Rate fünf Mitglieder zugeführt, von denen drei das Bürgermeisteramt bekleidet haben.

Wie schon Johann, der einem schmerzlichen Konflikte der Pflichten zum Opfer fiel, so haben auch seine Nachkommen

---

1) So verstehe ich die etwas dunkle Stelle des Berichts. Eine bei den Akten des Frankfurter Tages im bremischen Archive liegende Rechnung beziffert die Forderung Bremens an die Bundeskasse auf 1661 Gulden und 4380 Thaler.

2) S. Gesch. der Stadt Bremen 2 S. 110.

durch grosse geistige Lebendigkeit sich ausgezeichnet. Ich meine, dass auch der vorliegende Bericht davon Zeugnis ablegt. Ich kenne, von zwei Berichten des Syndicus Wyck abgesehen[1]), keinen Bericht eines bremischen Gesandten aus diesem Zeitalter, der ein so lebhaftes Bild der Stimmungen und der Verhandlungen gäbe, wie dieses Schreiben Diedrich Vasmers. Es ist zu bedauern, dass keine anderen Berichte von ihm sich erhalten haben. Einst muss ihre Zahl nicht ganz gering gewesen sein, da Vasmer nicht nur, wie er im vorliegenden Berichte erwähnt, im Jahre 1537 an der Bundesversammlung in Schmalkalden teilgenommen, sondern vor allem im Jahre 1541 Bremen in Regensburg vertreten und dort die stattliche Zahl von kaiserlichen Privilegien für die Stadt erwirkt hatte, durch die Bremen eine, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich den Reichsstädten nahezu gleiche Stellung gewann[2]).

Der Bericht ist ganz von Vasmers Hand geschrieben. Im zweiten Bogen ist ein kleines, im dritten Bogen ein etwas grösseres Stück durch Feuchtigkeit zerstört. Daher die kleinen Lücken im Abdruck.

Denn eirsamen und wisen herenn Burgermestern und Ratmannen der Stadt Bremen, unsen gepetenden heren und overen.

Unse willighe denste alle tidt thovoren. Eirsame wise heren. Wy hebben jwen e. van hir aff up Czelle by enen Lunenborgesschen baden intlange gescreven und de bestellinge gedaen, dat tho Czelle eyn nige bade schal gewunnen werden, de jwen e. de breve strax thodraghe. Dewile wy nhu de bodeschap gair gewisse schettzen, achten wy ane noeth de

---

1) Jahrb. 2. Serie 1, S. 104 und S. 120.

2) S. darüber Gesch. d. Stadt Bremen 2 S. 112 ff.

dinge alle tho irhalen[1]). Szo hebben jwe e. vornamen, wo gantz bwvellich unse sake by key. Mt. steyt, wo alle geplegene handellinge lutter bodroch und valsheit is, uns dair dorch im slape tho betreden. Item wo vorgangen hervest vorhanden gewesen, uns up veer orden tho averilen: der pawest myt sinem nigen hertogen de Fornesis up Swaben, key. Mt. den Rhyn up, der koning up Missen, hertoch Hinrick up Sassen. Welchs allene ist vorhindert worden dorch den Turcken, de des keisers gesanten uphelt und den viffjarigen ahnstant nicht geven wolde. Schickt godt almechtich eyn dinck wunderbarlich, dat des Turcken swert uns den frede underholden hefft. Nhu is de ahnstant irfolget, doch nicht also wo me en gerne neme; so twyvelt me doch hir nicht, de anstant werde gewisse gentzlich folgen, dan me schamet sick gener demoeth flehendes und byddens, welchs woll billick anders sin scholde. Kumpt nhu de ahnstant gentzlich, so draget me hir genen twyvel, wy hebben enen gewissen krich. Dan de thorustinge geit jo lengk jo mer vor sick. Thodeme wert in allen saken so vorthgefaren, dat dairuth wol tho irmeten, wes se im synne hebben. Tho deme sin de papisten myt orem concilio erst ungeferlich vor enen manthe vor unser ahnkumpst tho Franckfurt van Trente gescheden. Nhu van[2]) se eyn nige concilium wedderumme ahn, welchs den 18. desses mante Decembris tho Trente wedderumme vorgenamen, dat se gerne tho der determination ileden. So doen ock de handelinge mit deme churfursten tho Colnn vorgenamen (de j. e. hirnha vornemen werden) ahntzeiginge genoch, wes key. Mt. im synne. So ist ock nigelich egentlike kuntschap ingekamen, dat de pawest key. Mt. 300 000 ggulden per cambi avermals thogemaket, welchs nycht vergeves

---

1) Der hier erwähnte Bericht ist nicht erhalten, dass er aber eingegangen ist, ergiebt ein Antwortschreiben des Rats vom 29. December.

2) L. fangen.

geschut. De handelinge mit deme Frantzosen werden ock gelike dune gedreven, den se gerne mede up orer zidt hadden, wowol me sick hir ghewislich beduncken leth, he werde sick nicht bowegen lathen, dat[1]) he suth dit doent also ahn, dat key. Mt. dit vornement nicht hebbe allene umb der religion willen, sunder velemer dat he vorhape dorch dit dont erffhere tho werden aver alle deutsche nation, welchs he ome nicht gunnet.

Desse grwsam kuntschup maket hir enen gantz boswerliken dach, wowol de almechtige noch mynes vorhapens alle dinck wol wandellen kan, und byn wol ehemals dair medewesen, also anno 37 tho Smalkalden, dair it sick jo so grwsam ogede, wo it sunder hir, und wort doch noch gudt. Doch is dit dont in wairheit nicht tho vorachten und godt gelikewol umb sine gnade tho bidden.

Wy hebben hir vordehant genamen unse vorehn tho vormeren unde tho vorbeteren. Ist vorth erste vor gudt ahngeseen, dat me de vorstentenisse und de notellen der vorvatinge (welchs betanher twyerleye dinck gewesen) vorth erste in ehn brochte, erringe tho vormiden, welchs also geschen is. So ist dair vorterste mede ingefluchten, wo sick erringe twuschen den stenden sulven erhelde und thodroge, wo de scholde entscheden werden, woir nemand herde ingeholden, dan Wirtemberch alleyne, de vele irringe myt den Swabesschen steden heft, hebben sine rede den punct thorugge langen mothen, moeth averst vort, dan ome is affgesecht, propter unum individuum non corrumpitur tota species. Szo wert es uns mit Hamborch ock wol denen. Szo is me myt den jaren ock enich, szo dat de vorstentenisse sol vorstrecket werden noch 6 jair. Dan wowol vele up 10 jair boveel, dewile doch summige ander bodenckent hadden, is na der mesten eyndracht geslagen, in botrachtinge dat me it alletit wider vorstrecken

[1]) L. dan.

konde. Wy hebben averst enen disputerliken punct gehadt up de clausulen, dat nemant in desse vorstentenisse schal genamen werden ahne vulbort aller stende, lethen sick summige beduncken, de punct moste geendert sin und staen up den meren deel, dat nicht eyn enkeller stant up enen unsyn sturde und helde den dairuth, de dremal nutter dairmanck wer, dan he sulven, wo dat exempel vorhanden myt Tekelenborch, de den bisschup van Munster dairbuthen geholden, de sust velen stenden seer wol gelegen etc. So nhu desse disputatio wat hefftich ahnginck, hebben sick de Hessesschen dair oek seer jegen gelecht und kort affgesecht, it were orem heren nicht gelegen, sick mit synem viande in buntnisse drengen tho laten etc. Nach veler altercation is es dairhen gelevet worden, dat de artikel stande bleff upt olde, doch dat dair worde bygehangen: droge it sick tho, dat jemand de vorstentenisse bogerde, de de(n) stenden nutzlich, doch van etzlichen weinigen ut redeliken oirsaken nicht thogelaten worde, denne scholde den anderen stenden unbenamen sin, sick vor sick sulven myt dem sulfften intolaten etc. So is es gelike nha.

Averst twe articule hebben groten zanck gehat lange tidt, dair wy noch nicht doer sin, alse van den stemmen und van den tholagen. De overlendisschen stede wolden, de stymmen scholden voredet werden, dergestalt dat en ider, ehr he thor stemme worde gelathen, so he heren edder steden myt eden vorwant were, scholde der quit geschulden werden und vorlathen, und doen dairnha der gemenen vorstentenisse einen eeth, dat he gemenen stenden wolde trwe sin nnd sin votum geven nicht nah gelegenheit gudtbedunckent edder orbair sines heren edder stadt, sunder nha recht und tho nuttichheit aller gemener vorstentnisse etc. Averst de rede der overhovetlude hebben balde desse braden geroken und vormarckt, dewile ire forsten in den stemmen vast bofordelt, dat ohn solchs gair scholde affgesneden werden, hebben sick hefftychlich dairjegen gelecht, vele argumente bygebrocht, de dennenoch den steke ovel

holden wolden. De Swaben helden vest, me konde sick hynfurder genen stemmen bovelen, dede heten scholden swabessche edder sassesche stemmen, sunder scholden heten und sin stemmen der cristliken vorehn etc. So worde ock deme gheweret, dat en ider forste, de sick tho uns bogeve, wolde vort ock stemmen hebben. Worde den stemmen nhu desse mathe gegeven, wer de zanck uthe und were gelike nha, we de stymme hedde etc. Nha vilvaltiger disceptation, dewile de ene deme anderen nicht nageven willen, is es dairhen gekamen, dat desse punct dorch enen ideren schal thorugge gelanget werden ahn sine overen und sick dairup rades irhalen. Szo mogen my j. e. ohr bedenckent ock thoscryven. Wol achte ick eth vor uns genes groten zanckes wert, dan wes wy desfals vor uns vorlesen, wasset uns im gemenen nutte wedder tho, konen it de oberhovetlude nhageven, is it uns myns erachtens ock wol beneven den anderen allen tho doen. Dennenoch scryvet my jwe bedenckent.

De ander boswerlike und moysalige articel is van enes ideren taxen und tholage. Dan do wy uns boswerden uth velen unses erachtendes redelichen oirsaken unser anlaghe, heft iderman bogunt tho klagen, dat ock part van forsten sick orer tholage boswerden. Und wowol de rede der averhovetlude dessen artikel gerne vorschaven bet thor negesten samptkumpst, wort doch de swormerye so grot, dat et nicht sin wolde, sunder moste strax en uthschot vorordent werden, den artikel tho berathslagen und vor de hant thonemen. Dan it wort also berathslaget, dat dit en hoichwichtich artikel were, de alletidt kurrent, mistrwen und schele ogen under den stenden makede, dairumme moste de eynmal remediert sin ens vor alle, dat fruntliker wille, broderlike thoneginge und uprichtige herte under den stenden irholden worden. So it nhu thom uthschate gekamen, heft sick erst de swormerye recht hervorgedaen, ift es nicht eyn rechte grave butte lurerye were, dat twe offt dre stede enem mechtigen furstendome scholden gelick taxert sin, in welckem so vele stede, so vele statlike vam adell gefunden

worden etc., ift desse handel unser vorstentenisse gemes were, de ahnfenglich mitbrochte, dat ener den anderen getrwlich und van herten menen scholde etc., ift dit rechtlich getrwlich gement hete, wen de vormogenden hinder deme bussche helden und leten sick de swaken uthmargelen, dat ock etlike van unsen stenden ores unvormogendes halven worden van uns gedrungen etc. Ist vele desser halven tho rade ghefurt worden und stede dairhen geslaten, dat ene gelickheit moste geholden werden nha enes ideren vormoge und gelegenheit, solchs worde godt ahngeneme syn (ane dat it de billicheit doch irforderde) und sinen segen dairtho geven. Nhu was desser rat gudt, averst nemand wuste guden raadt, wo solche gelicheit konde drapen werden. Derhalven solchs wedderumme deme uthschate bovalen vorthonemen und tho irwegen. Worinne nhu mengerleye wege beratslaget und vorgedragen, under welcken nhu allene ener ist, de my am besten bovalt. Und wuste ick dairinne j. e. gemothe myt my enich, so wolde ick den myt vlithe vortsetten. Und is disse: dat henfurder alle taxen und tholaghe scholden affsyn und bliven, und dat under unsen stenden de gemene penning mochte thosameden brocht werden, wo dat rike jegen den Turcken gedaen hedde, und in allem obliggende demesulven nhagefolget worde, nomptlick van twenhundert gulden enen gulden tho geven, sowol here alse knecht dorch alle stende und underdaen hendorch, mit der boschedenheit, dat 6 oder 8 hoichvortrwede personen van allen stenden vorordenet worden, solche penninge myt der overicheit der ort, dair he gesamlet worde, intonemen, und dat desulven vorterste orer plicht, dairdorch se velichte fursten edder steden mochten vorwant sin, loes geschulden und darnha gemenen stenden geswaren, dat se in orem bovalen ampt wolden vlitich und getrwe syn, gen gelt uthgeven anhe bovell und vorwillinge aller stende, sunder wes se entfangen vlitich und trwlich vorwaren; dairboneffen, dat se noch oreme heren noch jenigem mynschen, de dair levet, enes itliken standes gelegenheit noch inbringent openbaren,

sunder wolden solchs or leventlang trwelich vorswigen etc. So scholde ok de rekenschup, de se gemenen stenden deden, allene so luden: wy hebben up solch jair den gemenen penning van allen stenden ingenamen, boleep in ener summa averal alsovele, woirvan uthgekert wo nhafolget etc. Desse sulven scholden penningmester syn in allen notrufftigen saken und wen ohr sackelin schir wolde leddich sin, scholden se macht hebben, de stende tho beropen, ore notruft entdecken und nige tholage tho bogeren. Dit, mende ick, scholde ene gerechtmetige gelicheit sin, dair nemand inne vorgeten worde, arme und rick, en ider nha siner gelegenheit. Und konde sick nemant boklagen, he worde baven den anderen boswert, ider dede van deme synen. Tho deme weer desser vordeel dairuppe: wen itlige stende (?) (wo ock itz gheoget) worden ingenamen, dar egede (?) es nicht vele disputerens vor orer ahnlage. Ider moste dorch sine stede und lantschuppe solche ahnlage gaen lathen und den penningmestern thostellen, wairdorch doch nemandes nha siner gelegenheit vorvordelet worde. Iwe e. nemen voer den rikesaffschet tho Spir, de werth alle dingk wider utforen und borichten, wes de meninge dairvan is. It duchte my en cristlich gelickmetich wech sin, des sick nemand myt billicheit tho bosweren hedde, wowol de forsten vast dat lur dairtho holden und ist ock den steden nicht alle mede. Averst her Jacob Storm schal wol mede vort. Nicht allene dat de forstendome und adel mede in den rey, sunder ock de Welser, Focker, Anholt, Hirtzvogel und der mer mit bedrapen worden und van oren averswendtlichen avervlode der religion enmal tho hulpe kamen mosten. Stormer leeth sick beduncken, he hadde de dinge dorchhen erwagen, und nachdeme it sick im rike vorlopen, den dingen nachgetrachtet, vormende gentzlich eyn ahnlage, alse van hundert gulden enen halven gulden, scholde under unsen stenden vorstrecken wo nicht twolve thom weynigesten teyn thunnen goldes. Nhu hebben j. e. tho bedencken, scholde solchs myt ahnlagen, wo bethanher, dair gedan werden, wo

wi dairtho kamen scholden, ift wy uns nicht dairaver tho bedeleren tellen scholden. Iwe e. trachten en nha und scryvet my myt den ersten jw bedenckent, jo ehr jo lever, dair is inne gelegen. Dan mochte ick jw bedenckent itz weten, dair wolde ick mynen besten rock gerne umb geven, wente wuste ick, gy myt my hirinne eyn volent hedden, scholde de sake so gedreven werden, dat ick my vorsehen wolde, it scholde myt gotz hulpe dorchdringen. Nhu moet ick wat henne gan . . . . ick van jw boschet bokame, konde wol tho nadele sin und irfordert doch mine notruft, dan ick wet wol, wo lichtlich undanck tho vordenen is, sunderlix wo me schal gelt geven. Nhu bin ick hir allene (dan woirinne schal my desses fals de doctor raden)[1]) und moet dennenoch water edder vur kesen; wo boswerlich it my is, will ick godt bovelen. Doch wolde ick vele lever vor myne personen twe reyse nha Rome vor dessen dach gethagen sin. Nhu byn ick hir und moet vort und bovelen it godt. Derhalven hoich van noden, j. e. dit mit ile doch int geheim tho rade voren. Und dat it jo nicht gesprenget werde, dat der keyser marckt, dat wy des vorborgen richtes innen worden sin, lest allenthalven grubbelen und nachfrochschen (!), wo wi uns hirby holden und stellen. Des van Naves dener ist ock hir, heft sick ock ahn my drungen und sulven tho gaste beden, ist alles tho don, umb echteswes wis tho werden. Darumme is gudt hod in dessen dingen wol van noden, und scryvet my jwe menige myt deme iligesten.

De churfurste tho Collen heft dorch sine rede ahntzeiginge doen lathen, wy wusten uns tho erinneren, wes up ansokent der churfursten, fursten und alle stede[2]) des rikes sinenthalven tho Wormbs gescheen key. Mt. tho antworde geven, nomptlick, dat sick ire Mt. by on vorvogen wolde und sick mit ome

---

[1]) Syndicus Rolwagen ist gemeint.

[2]) L. stende.

fruntlich vorliken aller sake, dat se es en wolgefallent hebben scholden; up solche trostliche antwort were allene dat irfolget, dat de key. Mt. sick bynnen Coln irfugt und den bisschup by sick boscheden, ome ernstlich vorgeholden, he scholde van sinem vornemende affstaen, dede he des nicht, so wolde he en erinnert hebben, he wuste sin keiserlich ampt nicht afftostaen, sunder kende sick enen gehorsam sone des romschen stoel und moste de execution up dat Wormbsesche mandat, dergelick up den affschet tho Ausborch . . . . . irgaen lathen. Dairup nhu de bisschup bostendige antwort gedaen, warumme ome solchs nicht geboren wolde etc. Ist de keyser by den ersten gebleven und sick noch mer drowlich vornemen lathen; is de bisschup darup van ome geweken. So nhu de keyser in Brabant gekamen, syn deme artzebisschup twe citation thogelike intimert, ene vam babpste, de ander vam keyser. Vor deme keyser heft he comparirt, doch exceptionem ad declinandum forum vorwenden lathen. Welchs alles ungeachtet, leth de keyser in contumatiam vorthowen. Wes dairdorch gemenet, heft en ider tho erachten. Ist dairup bogert worden rat hulpe und bistant etc. Nhu sin de Colnsche rede nicht allene van den enigesvorwanthen gehort worden, sunder van allen stenden unser religion vorwanten, wat der hir is bynnen. Ist dairnha van allen votirt geworden una sententia: de churfurste were in deme nicht tho vorlathen und deme keyser were myt nichte thogestaden, enigen stant des rikes so averthorumpellen, vele weiniger sodanen loffliken churfursten, de im rike ditmal de oldeste in der regeringe, dairumme wolde en ider dairtho doen, wes de not irforderde, doch dat sick sine churf. g. im valle der notruft jegen alle stende so wedderumme vornemen lethe etc. Dat mi gentzlich duncket, alle religions vorwanten werden aver dissen guden fursten der sake ens werden und in gelike jegenwere treden. Dan itz is de uthschot thosamden van beyderleye stenden vorordenet sick tho beraden, wo de artzebisschup tho redden und deme keyser jegenstant tho doen sy. De artzebisschup heft tho Bunne myt siner

lantschup enen lantdach geholden, dan he konde wol bodencken, nhu he hir hulpe sochte, he worde ock wedderumme woirumme gefraget werden. Dair heft de paltzgraff churfurst sine statlike rede ge [hat, de] sick nicht allene vor deme hern artzebis- [schup, sonde]r ock vor siner gantzen landschup er[.... hebben], dat sin her und swager sinen leven vader deme hern artzebisschup unrecht do, darumme sy he entslaten, sinem hern und leven vader thotosetten nicht allene alle sin vormogent, lande und lude, sunder ock sin altes bedage liff. Welcke declaration de artzebisschup myt uthgetende siner tranen ahngehort und der gantzen lantschup eyn herte und moet gegeven hefft, dat de artzebisschup gantz wilfertige antwort bekamen.

Gisteren entfengen wy j. e. scriffte, de uns van Cassel thogeschicket. Sovele nhu dubbelde ahnlage bedrept, scholde gen vlit dairinne gespart sin worden, wo de lantgrave hir gekamen. Sine g. hadde uns ock vortrostet, unse beste tho don; nhu kumpt de lantgrave hir nicht, wo wy jw rede gescreven, dat wy desses in groten bodencken staen. Doch hebben wy gemenen stenden rede enmal vorgeholden manck anderen unsen bosweringen der ahnlage, wo wy baven so vilvaltige gescheen vortrostinge[1]) in der klenen dubbelden anlaghe bethanher upgeholden und des tho genen bogerten ende kamen mogen, woiruth se wol vornamen, dat wy nicht bodacht, de vallen tho lathen. Wy weten averst nicht, ift es wil gelegen sin umb antwort ahntoholden, moten vorterste wat up de gelegenheit seen. Lichtlik wolden wy wol ene quitantie bekamen, wen dat geraden weer, wy willen des besten proven.

De frwe vam Ritberge heft hir ahn my gescreven, dancket hoichlich der geplegene handel tho Cassel, biddet dairboneven gantz vlitich, dewile se bodacht sy syck sulven up trium regum ahn den hern lantgraven tho vorvogen,[2]) dat ick up de tidt dar doch ock sin wille, anders were se gantz vorlegen und se

[1]) Ms. vorstrotinge.
[2]) Ms. vorvoren.

genen radt etc. Ick hulpe der guden frwen gerne, ist averst [unm]ogelich, dan der hendel sin hir so gair v[ele . . . . . .] in enen mante dair nicht se do [. . . . . d]arumme moet ick it ohr affseggen, [wert or o]vel to passe kamen. Darumme mogen j. e. dencken, ift or van jw mit enen anderen bistant mochte vorhulpen werden, dan or is dair dige und vordarff inne legen.

Mit den statrechten der van Wormbs und Noremberch so heft unse doctor dat Wormbsche rede tho hus, myt deme Norimbargesschen heft it grote boswar, dan me kan it nicht bekamen, sunder de rat mot it geven, doen se aver gantz ungerne. Se hebben hir enen borgermester myt namen her Erasmus Ebener, ehn vordrepentlich und gelerter man, Philippus discipel, densulven hirumb ahngespraken, gift desse antwort: wowol sine heren ohr statrecht ungerne wide sprengen, dennenoch oren gelibten hern frunden und religionsvorwanten to fruntlikem gefalle scholen se it one wol in ore stat schicken. It werden aver in orem statrechte dagelix noch vele mangel irfunden, derhalven se genotiget de rechtesgelerten dairup tho stellen und dat enderen tho lathen, welchs itz im wercke sy. Wen wy nhu dat nige irbeyden wolden, dair scholde uns vele mer mede vorhulpen sin, wo nicht, scholde dat olde alle stunde tho jwen besten sin, doch dat it nicht wide gesprenget. Hirup scryvet uns jwe menynghe.

Entlich up enen vordretlicken artikel tho kamende, het gelt. So ist also, dat wy nicht mer hebben tho betalen, dan nhu dessen sondach. Wen nhu de dinge hir konden noch in enen mante utgerichtet werden und denne noch 14 dage hedden tho unsem heimthoge, so mosten hir noch 300 daler sin. Dan ene gewisse regel, ider weke 50 daler. Wairt it lenger, so mot ick bet kamen. Ift nu j. e. so ilich thor gantzen summen nicht kamen [konden], dewile Cristoffers wedderkumpst ile [erfordert][1],

[1]) Christoffer ist ein Bote des Rats, der den Bericht nach Bremen zu überbringen und die Antwort zurückzutragen hatte.

umb de antworde intobringen, mochte gy . . . . . wes mede doen und lathen Hinrick den baden . . . . , nha bringen. Wy moten doch stede enen . . . . . hebben, dan hir is alle dage genoch tho . . . . wol bedencken. It valt der stat . . . . Nhu is it nicht to beteren, wo jw Cristoffer berichten kan. Wen it jw vorvelt und gy my von hir vorloven willen, schal my hir nemant ene stunde holden, sulcke lust hebbe ick hir. J. e. ramen sulven des besten und spoten Christoffer wedderumme.

De bisschup van Munster heft hir de sine, bogert de vorstentenisse; ick sorge Tekenborch mot sick laten wisen, dan he is unser stat gelegen. Bevelen jw deme almechtigen. Uth Franckfurt up wynacht avent.

J. e. gesanten tho Franckfurt.

Dat jo de rekenschup vam pulver nicht vorgeten werde, wo vorhen gescreven.[1])



3. Bericht Daniels von Büren über die bremischen Vorgänge im Januar 1562.

Mitgeteilt

von

W. v. Bippen.



Der Kampf, den der Bürgermeister Daniel von Büren der Jüngere mit Hülfe der Ratsherren Johann Brand, Brun Reiners und Hermann Vasmer gegen die orthodoxe Mehrheit des Rats gezwungen aufgenommen und dann siegreich durch-

[1]) Es handelte sich um eine Forderung Bremens für dem Landgrafen geliehenes Pulver.

geführt hat, ist bekanntlich für die künftige religiöse und politische Stellung Bremens von ausserordentlicher Bedeutung gewesen.[1])

Eröffnet durch das Erscheinen von Timanns Farrago im Jahre 1555, hatte er sechs Jahre lang im wesentlichen als theologische Controverse gedauert, als es den Widersachern Hardenbergs und seiner Freunde am 3. Februar 1561 gelang, durch einen Beschluss des niedersächsischen Kreistages die Vertreibung Hardenbergs aus Bremen durchzusetzen. Man hätte erwarten sollen, dass mit diesem Siege der Orthodoxie der Kampf bis auf weiteres beendigt gewesen wäre. Das war aber keineswegs die Meinung der streng lutherisch Gesinnten. Im Gegenteil, der Kampf nahm erst jetzt eine gefahrdrohende Gestalt an, als die Majorität des Rats, im Schlepptau eines Simon Musäus und anderer überaus heftiger Prädikanten, den Versuch unternahm, jede abweichende Meinung in Kirche und Schule Bremens zu unterdrücken.

Musäus, ein Gesinnungsgenosse des Flacius Illyricus und Hesshusens, war im October 1561 als Superintendent hierher berufen zu dem ausdrücklichen Zwecke, die bremische Kirche von Ketzerei zu reinigen. Er, der soeben wegen eines Streits mit dem milder gesinnten Victorinus Strigel seiner Professur in Jena vom Herzoge entsetzt worden war, schien der bremischen Orthodoxie der geeignete Mann, um die Glaubenseinheit herzustellen, wunderbar genug, weil Musäus eben die Lehre von der Ubiquität Christi, um deren Behauptung durch Timann der ganze Streit entbrannt war, ebenso wie Hardenberg, ablehnte. Musäus sah von seinem Standpunkte mit Recht für die Wurzel des Uebels, dessen Bekämpfung ihm anvertraut war, den Umstand an, dass der Geist Hardenbergs in Büren und einigen

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung der im Folgenden kurz skizzierten Ereignisse wird sich in der binnen kurzem zur Ausgabe gelangenden Fortsetzung meiner Gesch. der Stadt Bremen finden.

Genossen an höchster Stelle des Gemeinwesens eine kräftige Stütze hatte. Sein Bestreben richtete sich deshalb, in weitgreifender Ueberschreitung seiner Zuständigkeit, bald darauf, Büren und seine Freunde aus dem Rate zu entfernen, oder doch sie darin unschädlich zu machen. Und es gelang ihm, die Majorität des Rats zu seinen Mitschuldigen zu machen.

Am 3. Januar 1562 erliess der Rat, ohne Bürens Einwände zu beachten, ein Mandat, das, unter Erneuerung des im Jahre 1534 wider die Wiedertäufer erlassenen Mandats[1]), die Anhänger Hardenbergs mit Austreibung aus der Stadt bedrohte, falls sie hartnäckig bei ihrem Irrtum verbleiben würden.

Als darauf am 9. Januar die gewöhnliche Veränderung des Rats stattfinden sollte, bei der Büren das Präsidium wieder zufiel, weigerte der Rat sich ihn und seinen Quartiersherrn Johann Brand zum Eide zuzulassen, dafern sie nicht sich verpflichten wollten, in allen Religionsfragen der Teilnahme an Beratung und Abstimmung sich zu enthalten. Erst zehn Tage später, am 19. Januar, setzte Büren mit Hülfe seines grossen Anhangs unter den Bürgern es durch, dass ihm sein Präsidialsitz und Brand sein Ratsstuhl ohne jene Einschränkung eingeräumt wurde und zugleich, dass das Mandat vom 3. Januar cassiert und durch ein anderes ersetzt wurde, das ausser dieser Cassation noch folgende Bestimmungen traf: 2. Der Rat soll künftig in Religionssachen ohne Zustimmung der Bürger nichts anordnen; 3. Simon Musäus und Johann Buchheister sind ihres Dienstes entlassen und müssen binnen acht Tagen die Stadt räumen, dagegen soll der von Musäus aus seinem Amte verjagte Kaplan zu Unser Lieben Frauen Anton Grevenstein wieder eingesetzt sein; 4. die anderen Prädikanten sollen das Schelten auf Hardenbergs Person und Lehre einstellen; 5. niemand soll sich an den beurlaubten und an den bleibenden Prädikanten, an ihren Frauen, Kindern

---

[1]) Abgedruckt Brem. Jahrb. 2 Serie 2 S. 115 f.

und Gütern vergreifen; 6. Hermann Vasmer (der wegen eines Streites mit orthodoxen Geistlichen, gegen die er thätlich vorgegangen war, die Stadt hatte räumen müssen, ohne aber seines Ratmannsstandes entsetzt worden zu sein) soll wieder in die Stadt eingelassen werden bis zum Austrag seiner beim Kammergerichte anhängigen Sache. Damit soll aller religiöse Streit beiderseits vollkommen ab und todt sein.

Seit diesem Siege Bürens hat die lutherische Orthodoxie ihr Haupt in Bremen niemals wieder erheben können. Auch der Versuch der besiegten Majorität, durch ihre Entweichung aus der Stadt, der in der Osterwoche 1562 geschah, mittelst auswärtiger Hülfe die Dinge wieder zu ihren Gunsten zu wenden, scheiterte nach mehrjährigen Umtrieben vollständig.

Ueber die hier kurz berührten Vorgänge hat Büren gegen Ende Februar 1562 einen ausführlichen Bericht an seinen Freund und Schwager Dr. Johann von Borcken gesandt, der Professor der Rechtswissenschaft in Frankfurt a. O. war, ein Bruder von Bürens erster schon 1555 verstorbener Frau. Büren setzte bei Borcken ohne Zweifel mit Recht ein allgemeines und überdies ein persönliches Interesse an den Vorgängen voraus und hat gewiss schon damals die Möglichkeit ins Auge gefasst, im weitern Verlaufe der Dinge, die er bei der ihm bekannten Stimmung seiner Gegner für beendet nicht halten konnte, des juristischen Beirats seines Schwagers zu bedürfen. Dieser ist ihm denn auch später in ausgezeichnetem Masse zuteilgeworden.

Der Bericht scheint mir, schon seiner Herkunft wegen, einer vollständigen Wiedergabe wert zu sein. Ich drucke ihn deshalb hier unverändert ab, wie er sich in dem von Bürens sicherer Hand geschriebenen Concept in den Akten des bremischen Staatsarchivs befindet.

Daniel von Büren an Johann von Borcken
Februar 1562.

Myne frundtlicke denste stedes thovor. Frundtlicke leve swager. Ick twiffele nicht, dan numer an juw gelangedt sy, wat sorglicker handell sick alhyr mit anffange dusses 62t. jares thogedragen twuschen uns tho rade ock der borgerschup, achte ock, dat sulckes juw so fele de mer bekummerlick myner personen halven, dewile idt de mede roredt, und ick darinne vornemlick sus offte so, darnah malck gesinnedt und gewagen, kan angegeven syn. Deshalven ick nicht underlaten mogen, juw dessen grundtlick tho berichten.

Dan nahdeme de mehrere deill des rades in ohren radtslegen (in religionssaken) seligen Dyrick Schryver, dewyle de noch levede,[1] Johan Brandt, Brun Reynerds, Herman Vasmer und my nu ethlike jar her uthgeslaten und vast allerleye, nicht alleine jegen D. Albert Hardenberch, sundern ock uns und den mehreren deill unser borgerschup, so D. Alberti lehre syn, gepractizeret, endtlick, ock de sake so wyth gedreven, dat wy D. Alberdes hyr endraden moten, und wy sulckes alle mit groter geduldt gedragen, hebben se nicht fyren konen, sundern alle ohre radtslege vordan darhen gerichtedt, wo se unser anderen, D. Alberdes thohorer, ock quiet werden mochten, wo sulckes D. Rollewage tho twen malen, als nemlick eins up einem gemeinen landdage opentlick vor gemeinen ledematen, und folgends up dem huse Vorde in jegenwarde ethlicker lude, sick entfallen laten, mit dussen worden: de bom were woll gefelledt, averst de wurtelen weren noch nicht uthgeradet. Darmede averst sulckes desto beth in idt werck gestelledt, hebben se einen des Illyrici gesellen, doctor Simon Museus genandt, de mit dem Victorino tho Jhene dat spill gedreven und deshalven darsulffst vorlovedt, herin geforderdt, densulfften se vor einen superintendenten angenamen up dusse bestellinge, dat he swermerie und secten

[1]) Dierich Schriver war Anfang 1561 gestorben.

weren und dempen scholde, wo sulckes de bestellinge, so öhme schrifftlick gegeven wyder meldedt.

Darup ick, Johan Brandt und Brun Reynerdts (dan Herman Vasmer datmall noch nicht wedder binnen was) datmall, alse de in der witheid gelesen, gesecht, dat were recht in genere, wo averst D. Alberdes lehre und wy anderen darmede gemeinedt, unrecht, dan D. Albert und wy uns allethidt up de stende der Ausborgischen Confession tho unparthiescher vorhor erbaden, welcked mit stilleswigen vorandtwordet. So was ock nicht lange vor dem Museo noch ein junck, modich doch ungelert clamante, mit namen Johannes Bockheister, herin geschicket van dem Heshusen, de sick ock mer alse eins horen leth, men moste dartho vordacht syn, dat de predickstoll und radtstoll reine wurden und weren. Welckedt se ock also mit der thidt tho wercke gestelledt. Dan Museus hefft nicht predicken willen, sundern h. Antonius Grevenstein moste erst sines kerckendenstes berovedt werden, nergens umme, dan dat he stille was und up D. Albert nicht mede schelden wolde.

Darmede nu D. Museus ock tho uns anderen ohrsake krege, ordnede he, dat in allen veer kaspelkercken veer sondage kort vor wynachten van den stridigen punckten des avendmales geprediget ward, tho wedderlegginge der sacramenterer erdome und argumenta (alse se vorgeven), darmede jo nemandt endschuldinge hedde, und hefft D. Museus in sinen sermonen, de he darvan dede, vast up desulvige meininge, alse D. Albert, darvan gelehret. Wat he averst mehr daran geflickedt und dar he gravia argumenta wedderleggen willen, hefft he sick vast misere torqueredt, ock also dat he den articulum de ascensione domini vorfelschet und gesecht, quod non sit ibi imaginandus motus de loco ad locum, und den folgenden de dextera patris darin gemenget. Darnah, alse de thidt des rades vorwandelinge heran gekamen, hefft he vast in allen sinen sermonen vormanedt, de, so mit swermerie besmittet, thor regeringe nicht tho gestaden, und hebbe ick sulvest uth sinem munde dusse worde gehoredt: „ve terrae cuius rex puer est, dat is ein unerfarner, wo fele de mer far hefft idt,

dar dat upperste hovedt ein gades lesterer is.“ Wowoll nu sulckes ock in genere nicht unrecht, so hefft doch iderman woll gemerckedt und vorstan, woll darmede gemeinedt. Wo aver deme, hefft he so fele darmede uthgerichtet, dat de radt edder mehrer deill dersulfften ein mandat, dessen affschrift ick juw hyrby vorwaredt thoschicke, an den piler uphangen laten am drudden Januarii tho namiddage, averst doch datsulve den vormiddach in der witheidt, dar wy anderen dre mede weren, erst vorlesen laten vellichte in meininge, wy scholden men vort amen dartho seggen. Dan se darby mundtlick vorhaledt, dat nichtes unghudes, dan alleine uphevinge des mistruwendes under edder manck uns (dewile wy uns etwa horen laten, als scholden se up unser hut kopslagen, welckes doch nicht so) und einicheidt gesocht, worup wy vorerst affschrifft und bedenkens thidt (dewile de sake wichtich) gebeden, welck uns affgeslagen mit dussem anhange, dat se unses bedenckendes in deme nicht bedarveden, dan idt nicht up de ile gestelledt, dan vorhen na nodtrufft bewagen, wusten ock darane nichtes tho voranderen, sundern weren endslaten, datsulve so tho publiceren,

Alse wy nu sulcken ernst doch vast unvorsehens gesporedt, hebben wy gesecht, wat se des jo don wolden, mosten wy der geduldt befelen, dat averst dat mistruwend darmede upgehaven scholde werden, konde wy by uns nicht finden und stelleden an idt warteken, offt darmede up unser hudt gekopslaget edder nicht, wolden noch woll frundlick geflehedt und vormanedt hebben sulckes beth tho behertigen, wan unse radt wat gelden mochte, wo nicht, mosten und wolden wy darmede bedingen, dat wy in sulck mandat unsen borgeren und uns sulffst tho vorfange nicht wusten tho willigen, mit beger sulckes ingedenck tho synde.

Alse nu den 9. Januarii de radt sick voranderen und ick mit mynen quartersheren den radt thosweren scholde, darup ock uth bovell myner quarteresheren de gewondlicke protestationes gedan, hefft de domals noch presiderende borgermeister Johan Esyck gesecht, de radt wolden my de regeringe fullenkamen avergeven na oldem gebruke, de religionssaken uthgenamen, mit begere

ohnen de alleine tho beffelen, wo nu etlicke jahr rede geschen. Darup ick geanthwordet, wat ick des mit willen gedan, hedde syn bescheidt, daruth folgede nicht, dat ick darumme schuldich sulckes henfurder tho donde, were my ock nicht gelegen, dan se idt nicht darnah gemakedt, dat ick deme lenger thosehn konde. Darup se repliceredt, wo de taffell edder mandat darmede gemeinet, de were so gestelledt, dat se de vor Gade unde dem ryke vortruweden tho vorandworden, wo ock wes anders darmede gemeinedt, begereden se tho benomen. Ick geandtwordedt van wegen Johan Brandes und Brun Reynerds, dan de by my weren, wy meineden nicht alleine de taffelen edder mandat, sundern alles, wat se in der sake ahne unse fulbordt gehandeldt, dan alse de taffele oder mandat up unser vorffaren mandat gegrundedt, so were D. Albert nicht gestendich, dat he ein sacramenterer were, wy noch vele weiniger, erboden uns deshalven up alle kor und forsten und stende der Ausborgischen confession, und wehren de theologen. so tho Brunswyck D. Alberdes lehre vordomedt, alle parthiesch, deshalven wy unbillick darmede beswehredt unde tjegen unse geweten gedrengedt, des wy uns up unsen gt. hern umt landesforsten, ein erw. domcap. und ledemate dusses ertzstiffts und thor averflodt up idt gantze ryke wolden tho rechte erbaden hebben. Und wen wy ohnen de religionsake alleine beffolen, wo se begereden, so willigeden wy jo nicht alleine in duth upgehangene mandat, darjegen wy protesteredt, sundern ock in alledt, so se kunftich darup thor execution verordnen wurden, uns sulvest und unsen borgeren tho hogester besweringe, mit beger uns darmede tho vorschonen. Averst alles vorgeves. Und hebben se myne quarteresheren, up Johan Brandt und my nah,[1]) thosweren laten, dan Brun Reiners satt rede im eide in Esyckes quartere.

Den dingstdach darna (Janr. 13) hebben se uns alle dre vor de witheid boscheiden, dar se D. Rollewagen und D. Rodolff

---

[1]) D. h. ausser Johann Brand und mich. Die gleiche Wendung wiederholt sich am Schlusse des Schreibens „up etlicke weinich nah".

Vogeler,[1]) ock 2 secretarien mede gehadt. Dosulfst se des vorigen frigdages handlinge vorhalen laten tho folgender meninge ungefehrlick, wy wusten uns tho erinneren, wat gestaldt wy uns beswehredt ohnen de religionssaken alleine tho beffelen und deme, so se darinne gedan, darinne unses bedunckens tho fele geschen, nicht lenck thosen konden, ock D. Alberdes lehre tiegen ohre itzo nigelicke upgehangene taffelen alse recht vordedingedt und de kreissesstende darmede, dat wy jegen den Brunswigeschen recess D. Alberdes condemnation parthiesch geschulden, injurieredt, tiegen des rades vorige mandat, darinne idermanne vorbaden jegen sulcken recess tho schriven edder reden, hemelick offte apenbar, mit beger tho weten, offt wy by sulcker meininge bliven edder darvan affstan wolden.

Up sulckes wy ein bedencken genamen beth up den folgenden midweken, (Janr. 14) und dosulffst folgende andwordt ingebracht: Idt were nicht ahne, dat de hen und wedderrede vast tho sulcker meininge geludt, dat wy deme, wes se also ahne uns gehandeldt, leng thogesehn, alse wy vor Gade woll vorandtworden konden, und wen wy ohnen de religionssake leng alleine beffolen, so fulbordeden wy jo darmede nicht alleine in alle ohre vorige handell, ock duth mandat jegen unse protestation, sundern ock in all dat, so se henfurder vorordnen wurden, und geven ohnen also dat swerdt sulfst in de fust, uns sulfst darmede tho beschedigen, welcks uns nicht gelegen, mit bede uns in deme nicht tho vordencken. Dat wy D. Alberdes lehre vordedigeden alse recht, kenneden wy uns schuldich juxta illud: qui me confessus fuerit etc. Und weren dusses falles schuldich den mehr tho fruchten, de mehr alse idt lyff geven und nemen konde. Wat ock van dem Brunswigeschen recesse gesecht, were alleine disputative gesecht, dewile ohre upgehangene taffele syck darup grundede, und vornemlick tiegen der theologen censura, welcke parthiesch, in welckem dennoch de wertlicken stende sick beth vorgesehn, alse de woll gewethen, dat vormoge des Halver-

[1]) Rolwagen war Syndicus seit 1536, Vogeler ist mir sonst nicht begegnet; wahrscheinlich war er zweiter Syndicus.

stedischen recesses[1]) ohnen nicht geboren wolde, up sulcke der parthiegen theologen censura thor condemnation tho grypen, deshalven se ock de clausulen „citra tamen infamiam et condemnationem“ daran gehangen. Dat also unses vorhapendes de kreysstende nergens mede iniurieredt, und gingen se, de radt, in deme wyder dan de kreyssestende, dewile se ohre borgere und uns vormoge des mandates unser vorfaderen understunden tho vorwysen, eher D. Albert edder wy averwunnen. Nu were sulckes neine geringe beswerlinge, dan wy nicht alleine vormoge dessulfften der stadt vorwysedt, sundern wurden ock vormoge des fredestandes, in ohrer taffelen angethagen,[2]) in edder aver idt gantze rike in unfrede gesettedt, welckedt ohnen nicht geborede, ehr wy averwunnen, dat wy sulcke lude weren, dessen wy nicht gestendich, sundern hedden uns deshalven je und allewege up alle der Ausborgischen confession vorwandte korf. forsten und stende und dersulfften gelerde tho unparthieger vorhor erbaden, wo ock noch.

Hirup de anderen des rades edder witheid uns thom affscheide dathmall gegeven, dewile wy dan noch up unser meininge vorharreden, so mosten se idt in wyder bedehncken nemen, darmede se der sake nicht tho fele noch tho weinich deden.

Nu droch sick tho, dat densulven dach unser gten h. rhede hyr binnen quehmen, ock etlicke uth der landeschup, umme neffens den vorordenten des domcapittels mit dem rade den folgenden donnerdach des Otterberges halven tho handlen, wo up dem darnegest geholdenen landdage vorlaten.

Alse de nu vornamen, dat idt also twuschen uns im rade thostund, hebben se sick darin geslagen, umme tho vorsoken, offt jenige middele tho drepen, dardorch de sake oder twist up einen anderen wech tho richten. Welckes ohnen ock beidersids

---

[1]) Auf der Versammlung der Kreisstände in Halberstadt war 1560 beschlossen, das Gutachten von vier Universitäten in der Hardenbergischen Sache einzuholen.

[2]) Hinweis auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555.

gestadet. Und hebben unse jegendeile sick vast hoge endschuldigt, wat gestaldt jo ohre meininge nicht sy, uns des rades tho endsetten, dan de regeringe my, wo gemeldet, tho beffelen, alleine den einen puncten der religion uthbescheiden, unangesehn dat wy uns vast jegen ohre mandata upgelehnedt mit vordedinge D. Alberdes opinion, ock nicht ahne vorkleineringe der kreysstende, de wy hochlick iniurieredt, und were jo ein hoch beswerlick dondt, dat malck sine viande in sine radslege inlaten scholde, mit mehrem.

Worjegen wy unse vorige andworde vor den reden und vorordenten des capittels und landeschup wedderhalet, mit frundtlickem begeren und bede, se mochten doch gunstichlick und medelidlick behertigen, wat dat vor grepe weren, dat unse jegendeile dat jenne, so unse nodturfft, jegen ohre upgehangene taffelen tho disputeren, erfforderde (doch keiner anderen gestaldt dan wo gemeldt) so gefehrlicker wyse tho vorkeren sick understunden und de kreysstende also jegen uns tho vorhetzen edder uns darby tho vormaken, und tho deme uns mit errforderinge der religionssaken an sick alleine dusser gestaldt tho drengen, dat wy ohnen dat swerdt in de vust dohn scholden, darmede se uns sulvest und unse borgere ohres gefallens worgen mochten, und wo me uns doch geswinder und gefahrlicker natrachten konde edder mochte. Unde wehre uns sulckes darumme desto beswerlicker, da idt uns van denen bejegende, van denen wy idt aller vorwantenisse nah billick nicht eigeden, mit mehrem, ahne nodt tho vorhalende. Welck doch alles by dem jegendeile nichtes gelden mogen.

Endlick hebben uns de heren underhandelere vorgeslagen, dewile anders nein middell tho drepen, offt dan nicht eine meininge wehre, dat wy den anderen de religionssaken alleine gelaten hedden, also darinne tho handelen, alse se dat wusten tho vorandtworden vor Gade und dem ryke, wo se sick dessen erbaden, ock darby seden, dat se nicht gemeinedt uns edder andere so harde tho beswehren, alse wy uns inbildeden.

Darup wy endlick geantwordedt, wowoll idt mistruwendt

vast groth, uth ohrsacken wo gemeldt, so wolden wy dennoch ohnen, den underhandeleren (alse de wy nicht anders sporeden, dan dat se idt ghudt meineden) thon ehren, und darmit se dennoch ock sporen mochten, dat wy jo unses deiles ungerne wes uthslan wolden, wat thom frede und einicheidt denlick, so fehle nahgeven: vorerst mosten wy dat judicium de doctrina uthbedingen, welckedt der gantzen kercken und vornemlick den gelerden (doch unparthiegen) thoqueme; so fehle averst de disciplin und uthwendige tucht belangede, konden wy liden, dat se up ohr erbedendt alleine radtslageden, dewile se uns darby jo nicht liden konden, doch mit dussem beschede, dat se up de upgehangene taffeln edder mandat nene exequution deden, ock henfurder nene mandate ordenden, de de geweten roreden, und uns, de wy D. Alberdes lehre weren, van den sacramenten nicht uthsloten.

Up sulckes hebben de heren underhandlere unse jegendeile by sick bescheiden, in ghuder hopeninge, idt wurde etwes linderinge darup erfolgedt syn, sed frustra. Dan se uns darna wedder vorbescheden und gesecht, se segen nichts fruchtbares tho erholden, idt were denne, wy van unser opinion affstan und wedder tho unsen jegendeilen treden wolden. Darup wy geandwordedt, dat wy sulckes mit gudem geweten nicht dohn konden, mit bede uns in deme nicht tho vordenken und unses erbedens im falle der nodt tuchenisse tho geven. Des se sick erbaden.

Und is also sulcke underhandlinge ahne frucht affgegan, de dennoch den donnerdach (Janr. 15) und frigdach (Janr. 16) vast beth in de nacht, also dat de heren mit luchten tho hus gegan, geduredt, und den sonnavendt (Janr. 17) beth tho middage. Und hebben alle de thidt aver de borgerschup by dem marckede, up dem hoppenhuse und im dome vast in groter mennichte spatzeren gegan und gewardedt, wat uth der handlinge wurde, alse de woll dencken konden, wat uns bejegenen wurde, dat se nichts weinigers hedden tho gewarden. Und hebben in eadem frequentia den sondach (Janr. 18) und mandach (Janr. 19) by

dem marckede gegan, in groter ungeduldt, dat wy des rades also entsettedt werden scholden, ock Johan Brand und Brun Reyners und my beschickedt und umme Gades willen gebeden, se doch in dusser sorge nicht tho laten edder up de fleischbanck tho leveren (dan so hebben de worde in forma geludedt), dat wy also ock unser borgere halven in so fehle groteren sorgen gestanden edder gewesen. Und hebben uns also orhe flehlicke bede bewegen laten, umme argers vorthokamen und syn mit ohnen densulven mandach, (Janr. 19) ungefehrlick umme 10 slege, vorgetreden vor den radt, doch nichts anders dan bitlicker wyse gesocht, darmede dennoch jo des rades authoriteit vorwaredt. Und is also de vordracht erholden, welcken ick juw edder de copien darvan thoschicke.[1]) Daruth dennoch tho ersehen, dat wy nichtes unbillickes, dan wat de hoge nodt errforderdt, gesecht edder begeredt.

Nu maken uns unse predicanten ein nige bewer mit ohrem untidigen geweten. Dan se wenden vor, idt sy jegen ohre conscientz sick des scheldens up D. Alberdes lehre und personen tho endholden edder der vordracht und mandate, so daruth up dem piler in stede des vorigen upgehangen, tho underwerpen, alse de nicht gerne frede sehn edder rouwe hebben konen, und ohre tho Brunswyck erlangede praejudicium ungerne vorlaten. Und hebben sick demenah des predikens begeven mehres deiles, up etlicke weinich nah; derwegen wy vorohrsakedt umme andere van Wittenberge uns tho bewerven.

Welckedt alle ick juw uth baven angethagenen ohrsaken nicht mogen vorholden. Und bin juw frundtlick tho denen willich, do ock hyrmede juw sambt j. l. husfrouwen und kind in des allerhogesten schutz und segen truwlick beffelen, de alle dinck thom besten wille schicken und wenden tho siner ehr unser selen heill und dem gemeinen thom besten. Amen.

[1]) Sein Inhalt ist in der Einleitung mitgeteilt.

Nachträge.

S. 6.

Auf Seite 6 ist ein Wall auf der Obernstrasse erwähnt und dabei bemerkt worden, dass sich über seinen Lauf nichts mit Sicherheit sagen lasse. Inzwischen glaube ich doch eine Erklärung gefunden zu haben. Wenn sich, wie oben dargelegt wurde, an den alten Wik Bremen im Westen einerseits das von der Balge umflossene Martinikirchspiel, das Quartier der Kaufleute, andererseits im Norden daran das Handwerker-Viertel anschloss, so wird der 1157 erwähnte Wall diese Stadtteile geschützt haben. Er wird also etwa am westlichen Ende der Balge seinen Anfang genommen haben und von da in nördlicher Richtung östlich an der Ansgariikirche vorbei weiter gelaufen sein. Darauf weist der Lauf der Strassen hin, Knochenhauerstrasse, Pelzerstrasse, Grosse Hundestrasse, Obernstrasse, sie alle hören in derselben Gegend, in der Linie des Walles, auf. Auch der Name Wegesende kann für diese Erklärung in Anspruch genommen werden.

Eine Bestätigung findet diese Annahme durch eine Urkunde von etwa 1398 (Br. Urkdb. IV, 228.) Der Rat erneuert darin eine alte Bestimmung, wonach das Kirchspiel Martini auf dem Brückenthor zu wachen hat, U. L. Frauen auf dem Osterthor, $^2/_3$ von Ansgarii auf dem Heerdenthor, das letzte Drittel mit dem Steffensviertel binnen der Natel auf dem Ansgariithor. Die Grenze zwischen den beiden Teilen des Ansgariikirchspiels wird so angegeben: de derden deel von sunte Anscharieses verdendeel, dat angheyt von Siverdes hus Duckeles de lutteken strate daryeghen up unde vort over de Overenstrate by Henneken hus Rolves vortan dale went to

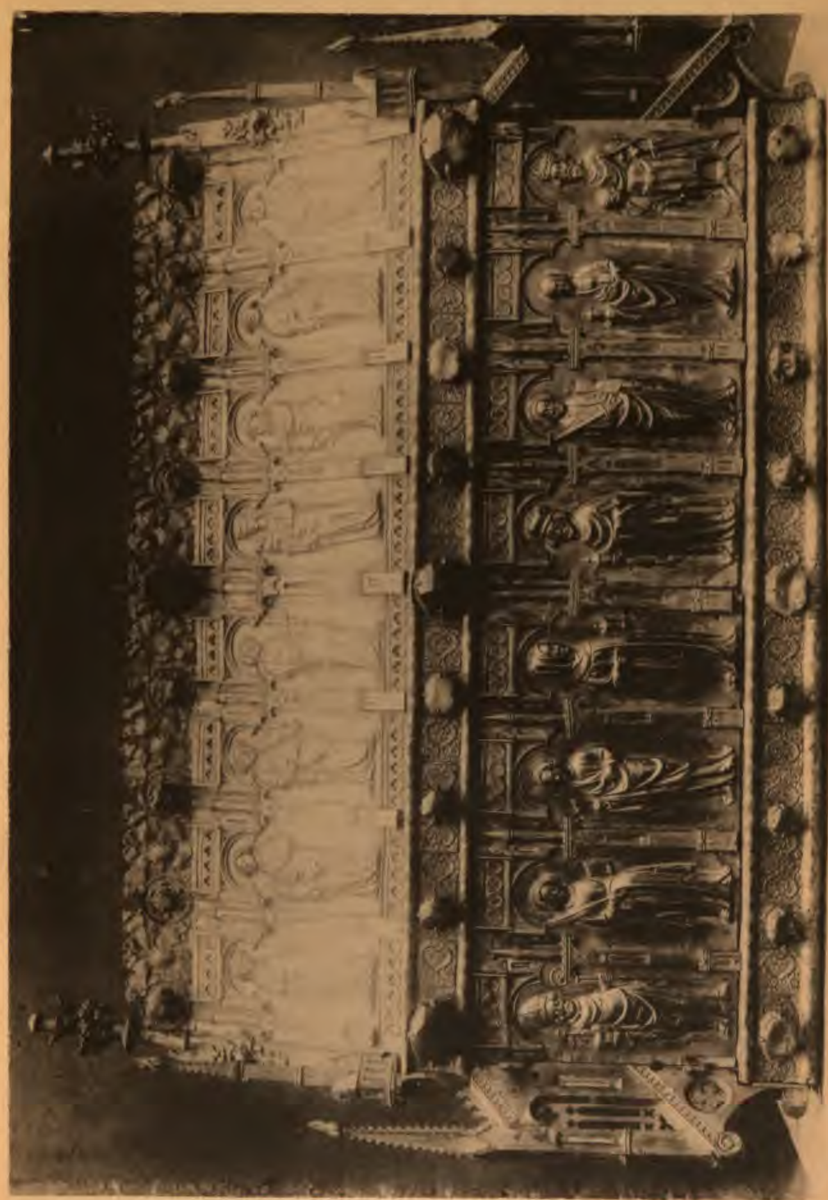
Weghezende. Kennen wir auch die Lage der bezeichneten Häuser nicht, so kann doch kein Zweifel sein, dass die Grenze auf der Piperstrasse und Papenstrasse bis zum Wegesende verlief. Aus dieser Notiz darf man wohl schliessen, dass die erwähnte Grenze zugleich die ehemalige Grenze der Stadt war.

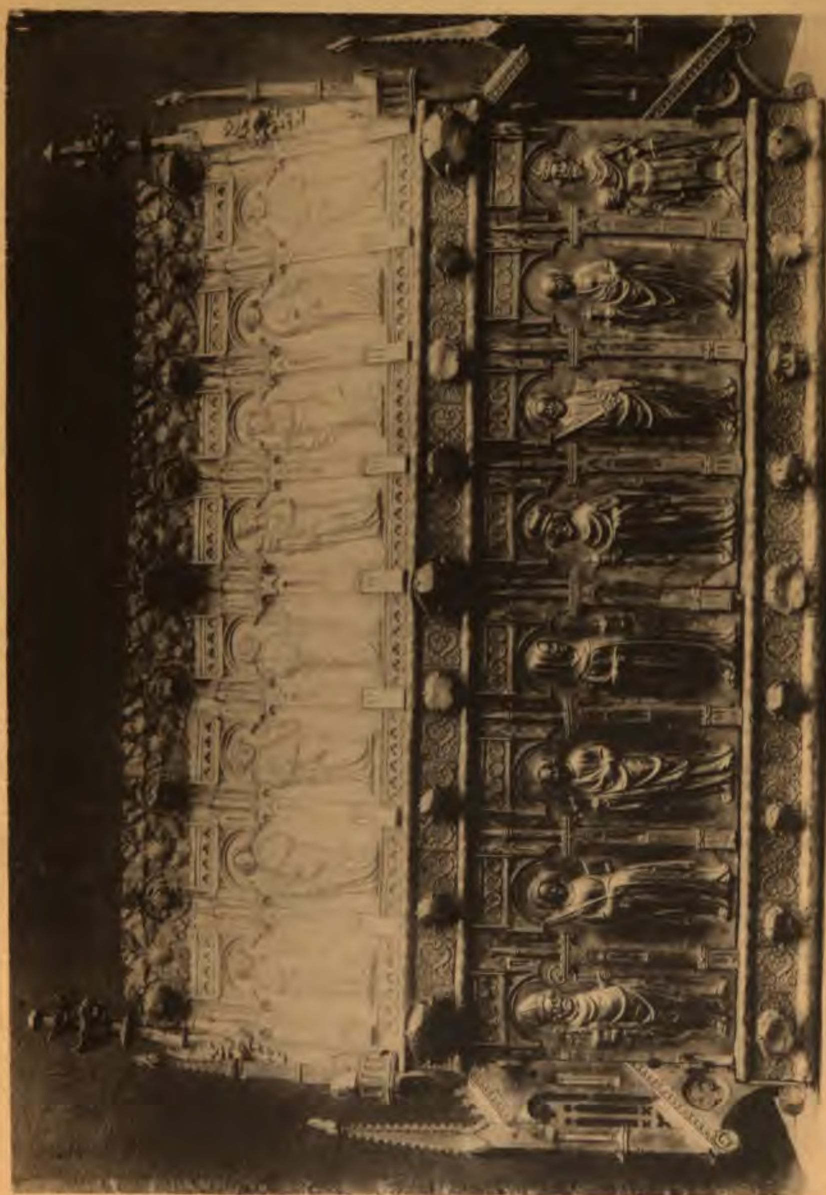
S. 31.

In dem ersten Aufsatz dieses Bandes ist S. 31 die Ansicht ausgesprochen, dass es als unwahrscheinlich gelten müsse, dass in der ältesten Zeit auch Handwerker in die Kaufmannsgilde aufgenommen wurden, während es S. 43 als wahrscheinlich bezeichnet wird, dass die Gilde ursprünglich alle am Verkehr Beteiligten umfasste. Dieser scheinbare Widerspruch, der zu Missverständnissen Anlass geben könnte, ist das Ergebnis zweier verschiedener Gedankenreihen.

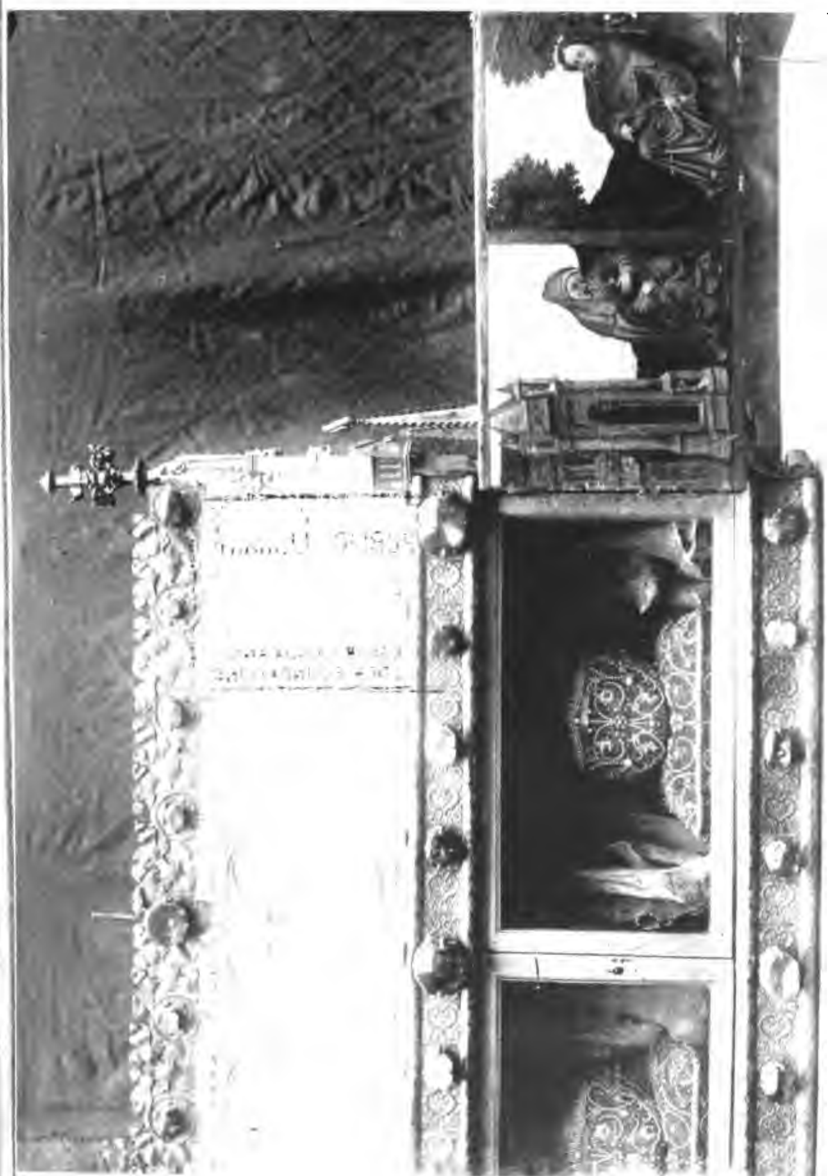
Es war in Bremen auch dem Handwerker gestattet Handel z. B. mit Korn zu treiben. Dass sie aber deswegen Aufnahme in die Gilde gefunden hätten, bezeichnete ich als unwahrscheinlich. Dagegen war in älterer Zeit eine Grenze zwischen Kaufmann, Krämer, Handwerker nicht zu ziehen; es war daher möglich, dass auch Handwerker, die zugleich mit ihren Erzeugnissen Handel trieben, in die Gilde traten.











2

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

ACHTZEHNTER BAND.

BREMEN.
VERLAG von C. ED. MÜLLER.
1896.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

ACHTZEHNTER BAND.

Mit einer Karte.

BREMEN.
VERLAG von C. ED. MÜLLER.
1896.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

ACHTZEHNTER BAND.

Mit einer Karte.

BREMEN.

VERLAG von C. ED. MÜLLER.

1896.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Unter dem Titel „Beiträge zur Bremischen Geschichte. Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen“ wurde den Mitgliedern des Vereins für hansische Geschichte und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, die an der Pfingstversammlung im Mai 1896 teilnahmen, eine Festschrift überreicht. Da diese Schrift im Buchhandel nicht zu haben ist, so erscheint sie jetzt als 18. Band des Bremischen Jahrbuchs.

Der Vorstand.

Zweiunddreissigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

Oktober 1894 bis Oktober 1895.

Die historische Gesellschaft hat in der Zeit vom 3. November v. J. bis zum 23. März sechsmal sich versammelt. Folgende Vorträge wurden in den Versammlungen gehalten:

Herr Dr. Dünzelmann: Der Verkehr auf der Oberweser im vorigen Jahrhundert.

Herr Dr. v. Bippen: Das Erzstift Bremen nach der Schlacht bei Drakenburg.

Derselbe: Die Beziehungen Bremens zu Gustav Adolf.

Herr Dr. Hurm: Der Bremische Maler Simon Peter Tilemann gen. Schenk.

Herr Pastor Iken: Kirchen und Schulvisitationen des Rats im 16. und 17. Jahrhundert.

Herr Dr. Dünzelmann: Das bremische Salzmonopol vom Jahre 1634.

In zwei Sitzungen referierten Herr Dr. Gerdes und Herr Dr. Kühtmann über neuere Arbeiten zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, wobei jener insbesondere einen Aufsatz von Varges über den Ursprung der Stadt Bremen, dieser die sog. Marktrechtstheorie in kritische Erörterung zog. Herr Professor Buchenau machte Mitteilungen über einige numismatische Publikationen, Herr Dr. Dünzelmann über die bisherigen Resultate der Reichskommission zur Erforschung des römischen limes, und referierte über eine Schrift von Dr. Fritz über deutsche Stadtanlagen.

In mehreren Sitzungen legte Herr Dr. Hertzberg in gewohnter Weise die neu eingegangenen Schriften befreundeter Vereine vor und referierte über einige besonders interessante Aufsätze dieser Schriften.

Dem freundlichen Entgegenkommen des Vorstandes des Kunstvereins hatten wir es zu danken, dass bei dem Vortrage des Herrn Dr. Hurm vier im Besitze der Kunsthalle befindliche Oel-Porträts Tilemann-Schenk's im Sitzungszimmer ausgestellt werden konnten.

In einer Sitzung konnte der Vorsitzende zwei Blätter vorlegen, die der Gesellschaft aus Hamburg zum Geschenk gemacht sind, eine Originalzeichnung und eine darnach gemachte Lithographie aus dem Jahre 1847 mit der Unterschrift: Baron Eisele und Baron Beisele besichtigen die Merkwürdigkeiten Bremens, eine von glücklichem Humor geschaffene Karrikatur.

Der 17. Band des Jahrbuchs befindet sich im Druck und wird binnen kurzem unter die Mitglieder verteilt werden.

Die schon im vorigen Jahre von unserer Gesellschaft mit Zustimmung der Dombauverwaltung ins Auge gefasste Einrichtung der Westkrypta des Doms zu einem Museum der kirchlichen Altertümer hat noch immer nicht verwirklicht werden können, weil die Krypta z. Zt. noch mit Gerüsten belegt ist, deren anderweite Unterbringung bislang auf Schwierigkeiten gestossen ist. Die in jüngster Zeit erfolgte Aufdeckung zweier erzbischöflicher Gräber zu beiden Seiten des Chors, in deren einem laut der vorgefundenen Bleitafel Erzbischof Liemar begraben ist, während in dem andern, das nur wenige Knochenreste und eine zertrümmerte Bleitafel barg, höchst wahrscheinlich Erzbischof Friedrich, gest. 1123, begraben lag, hat inzwischen jener Absicht einen neuen Anstoss gegeben und dem künftigen Museum durch die aus beiden Gräbern ans Tageslicht geförderten Miniaturkelche und Patenen eine interessante Bereicherung zugeführt.

Aus dem Kreise unserer Mitglieder ist im Februar dieses Jahres durch einen unerwartet frühen Tod ein Mann geschieden, der lange Jahre hindurch zu den regelmässigen Besuchern unserer Versammlungen gehörte und durch Vorträge in unserer Gesellschaft sowohl, wie durch selbstständige historische Publikationen Anteil an unseren Studien genommen hat, Herr Lüder Halenbeck. Seine Geschichte von Vegesack, die zuerst 1874 und in völlig umgearbeiteter Gestalt zum zweiten Male 1892 erschien, und seine Geschichte von Blumenthal und Schönebeck werden als schätzenswerte Beiträge zur Kenntnis unseres Landes seinem Andenken über den Kreis unserer Gesellschaft hinaus Dauer verleihen. Ausser ihm sind im abgelaufenen Geschäftsjahre aus unserer Gesellschaft noch zwei Mitglieder durch den Tod und vier durch Austrittserklärung ausgeschieden. Neu eingetreten sind dagegen zwei Mitglieder, so dass unsere Gesellschaft am Schlusse des Rechnungsjahres nur noch 76 Mitglieder zählte.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Senatssecretär Dr. Focke und Richter Schellhass nachgesehen und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

1.	Mitgliederbeiträge	ℳ.	450. —
2.	Lesezirkelbeiträge	„	40 —
3.	Zinsen bis 31. December 1893	„	161.50
		ℳ.	651.50

Ausgaben:

1.	Unkosten der Verwaltung	ℳ.	350.50
2.	Lesezirkelconto	„	70. —
3.	Bücher- und Schriftenconto	„	101.60
		ℳ.	522.10
	Ueberschuss	ℳ.	129.40

Im Beginn des Rechnungsjahres betrug die Mitgliederzahl 81; während des Rechnungsjahres sind noch zwei Mitglieder, die Herren Consul Michaelis und Dr. Nebelthau eingetreten. Sieben Mitglieder haben wir verloren. Durch den Tod die Herren: Dr. jur. Ruete, L. Halenbeck, C. F. L. Wilckens, durch Austritt: die Herren Prof. Dr. Henke, C. B. Kayser, Consul Dyes, Dr. phil. Lüdecke.

Am Schluss des Rechnungsjahres 1894/95 bestand also die Mitgliederzahl aus 76 Herren. Drei Herren haben für 1895/96 ihren Beitritt angemeldet: Schulrath Sander, Direktor Marquardt, Dr. phil. E. Ruete.

Die Mitgliederzahl des Lesezirkels ist unverändert geblieben.



Preisausschreiben.

In Anlass der zu Pfingsten dieses Jahres in Bremen abgehaltenen 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins ist dem unterzeichneten Vorstande von einer Anzahl bremischer Bürger ein Geschenk von dreitausend Mark überreicht worden, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden. Der Vorstand fordert daher, unter Aussetzung dieses Preises, zur Ausarbeitung eines Werks über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) hierdurch auf.

Im Anschlusse an das Werk Dietrich Schäfers: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" ist die äussere und innere Geschichte der Hanse in dem durch die beiden genannten Friedensschlüsse begrenzten Zeitraum darzustellen. Ob der Verfasser dieser Darstellung in einem Schlusskapitel eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der nächsten Jahrzehnte hinzufügen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen, doch wird nicht erwartet, dass der Verfasser anderes, als gedruckt vorliegendes Material benutze. Sie soll darauf berechnet sein, die Kenntnis des bedeutendsten Jahrhunderts der hansischen Geschichte in einem möglichst weiten Kreise zu verbreiten. Es wird daher auch auf eine geschickte Gruppirung des Stoffes und auf eine edle und lebendige Darstellung Wert gelegt. Erwünscht ist, dass die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite.

Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem unterzeichneten Vorstande unter Beifügung eines geschlossenen Couverts, das den Namen des Verfassers enthält, einzureichen.

Dem Verfasser desjenigen Werks, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll von dem unterzeichneten Vorstande die oben genannte Summe von 3000 ℳ ausgezahlt werden,

und zwar ein Drittel dieser Summe gleich nach Verkündigung des Urteils, die übrigen zwei Drittel, sobald das Werk, das Eigentum des Verfassers bleibt, im Druck vollendet ist. Für den Fall jedoch, dass von den Preisrichtern zwei Arbeiten als des Preises gleichmässig würdig bezeichnet werden sollten, bleibt eine Teilung des Preises, sowie weitere Bestimmung über die Modalitäten der Auszahlung dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten.

Nicht gekrönte Arbeiten werden den Verfassern auf ihren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrath Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Professor Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. von Bippen und Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen.

Das Urteil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlusstermin für Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Bremen, Juni 1896.

Der Vorstand
der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

I.

Die Entwickelung der Stadt Bremen bis zum Abschlusse der Altstadt im Jahre 1305.

Von

Franz Buchenau.*)

Der Ort Bremen tritt während der Regierung Karls des Grossen in die Geschichte ein, und zwar ist es eine Blutthat, welche sich zuerst an diesen Namen heftet. In der früher allgemein dem Erzbischof Ansgar († 865) zugeschriebenen Lebensbeschreibung des heiligen Willehad[1]) wird nämlich

---

*) Viele Punkte der folgenden Darstellung verdanken wir den Forschungen von Dünzelmann und von Bippen. Zu vergleichen sind namentlich die Aufsätze von Dünzelmann: die topographische Entwickelung der Stadt Bremen; das älteste Bremen; Beiträge zur Bremischen Verfassungsgeschichte, im 14., 16. und 17. Bande des Bremischen Jahrbuches; ferner von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1. Band, namentlich pag. 374—378: „das älteste Bremen"; ausserdem W. Varges, zur Entstehungsgeschichte Bremens und Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter (Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, 1893, 1895). Auch mein Buch: die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Auflage, 1882, ist hier zu nennen. — Der Sachkenner wird leicht herausfinden, welche Punkte von den einzelnen Forschern besonders hervorgehoben wurden.

[1]) Nach Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg—Bremen, I, Krit. Ausf. III, sind nur die miracula, nicht die vita Willehadi, von Ansgar geschrieben.

berichtet, dass bei dem grossen Aufstande der Sachsen im Jahre 782 der Priester Gerwal mit seinen Genossen von den Aufständischen „in Brema odio nominis christiani" niedergemacht worden sei. — Vermutlich war auch der angelsächsische Missionar Willehad schon damals in unserer Gegend thätig gewesen, wurde aber durch den Aufstand vertrieben. 785 zurückgekehrt, ward er am 13. Juli 787 zu Worms von Karl dem Grossen zum Bischof geweiht und ihm der Wigmodi-Gau, der Rustringer, der Wanger-Gau und weite angrenzende Gebiete als Sprengel angewiesen.[1]) Seinen Wohnsitz nahm Willehad in Bremen. Hier errichtete er auf der Höhe der Düne eine Kapelle, welche er am 1. November 789 dem Dienste Gottes und des heiligen Petrus weihte. Dann zog er zu neuer Missionsthätigkeit aus, aber schon am 8. November raffte ihn ein hitziges Fieber zu Blexen an der Unterweser hinweg. Seine Genossen führten den Leichnam nach Bremen zurück und setzten ihn in der soeben vollendeten Kirche bei.

Willehads Schöpfung war nicht von langer Dauer. In einem neuen 792 ausbrechenden erbitterten Aufstande der Sachsen wurden alle christlichen Kirchen, vermutlich also auch unser Dom, zerstört. Erst im Jahre 805 konnte Karl der Grosse einen Nachfolger Willehads, den Willerich, ernennen, mit dem nun die regelmässige Reihe der Bremer Bischöfe beginnt.

Urkundlich scheint der Name Bremens zuerst in einem Erlasse des Papstes Nicolaus des Ersten vom 31. Mai 864[2]) vorzukommen, welcher die Vereinigung des Bistums Bremen mit dem Erzbistum Hamburg verkündet. Die Urkunde vom 9. Juni 888, durch welche angeblich König Arnulf dem Erzbischof Rembert das Recht, Münzen zu prägen und Zollabgaben zu erheben, den Einwohnern das Recht, Handel zu treiben,

---

[1]) Die Vita S. Willehadi folgt in dieser Angabe offenbar dem Chronicon Moissiacense.

[2]) Brem. Urkundenb. I, 5.

verliehen haben sollte, ist neuerdings von Mühlbacher als unecht nachgewiesen worden.[1]) Nur noch einige Male wird der Name Bremens mit Beziehung auf die Gründung einer Kapelle am Dom, auf das in Bremen befindliche Kloster und auf bischöfliche Rechte genannt, bis das Jahr 965 den Erlass Kaiser Ottos des Grossen an den Erzbischof Adaldag bringt,[2]) welchen man die Stiftungsurkunde der Stadt Bremen genannt hat, und mit welchem wir uns weiterhin noch vielfach zu beschäftigen haben werden.

Versuchen wir nun, uns vom geographisch-naturwissenschaftlichen Standpunkte aus eine Vorstellung zu machen von dem Bau des Areales, auf welchem unsere Stadt sich erheben sollte, von dem aber die historischen Urkunden so ausserordentlich wenig aussagen.

Bremen liegt auf der Dünenkette, welche von Achim an bis Lesum den Weserfluss auf seinem rechten Ufer fast ununterbrochen begleitet. Fast überall sind diese Dünen jetzt geglättet, in die Niederungen verfahren, zur Aufhöhung der Strassen und Eisenbahndämme verwendet und behufs Aufhöhung des Bodens in die Städte geschleppt. Nur noch auf einer kurzen Strecke, bei Mahndorf und Uphusen, ist der ursprüngliche Zustand ziemlich bewahrt. Da erblicken wir denn Dünen von unregelmässiger Oberfläche, hie und da mit steilen Abhängen, an einzelnen Stellen vegetationslos, meist aber mit Heide oder kurzstruppigem Grase bedeckt. Nur wenige Blumen, im Frühjahre die Küheschelle, im Sommer der niedrige Ginster, schmücken die Oberfläche. Für menschliche Ansiedelung, für landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau und Viehzucht) ein

---

[1]) W. Varges, zur Entstehungsgeschichte Bremens in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen, 1893, (Sonder-Abdruck) S. 9, Note 2 stellt dagegen den Nachweis in Aussicht, dass sie allerdings nur in überarbeiteter Form vorliege, aber auf ein Original Arnulfs zurückzuführen sei.

[2]) Brem. Urkdb. I, 11.

höchst ungeeignetes Terrain; kaum dass einige Heidschnucken dort ihr dürftiges Futter finden.

So war auch die Oberfläche der beiden Dünen, der Domsdüne und der Stephansdüne beschaffen, auf welchen Bremen sich erheben sollte. Wenn sie uns heute fast überall sanft ansteigend und gerundet erscheinen, so dürfen wir nicht vergessen, dass an ihrer Abtragung und Glättung ein Jahrtausend gearbeitet hat. Wie mächtige Sandmassen sind z. B. zur Aufschüttung der Erdwälle erforderlich gewesen, mit denen die zweite Hälfte des Mittelalters das Innere der Stadt umgab, und diese Sandmassen konnten nicht ausschliesslich durch Ausheben aus dem Stadtgraben gewonnen werden. Sind wir doch noch in unseren Tagen Zeugen von solchen Abtragungen gewesen, z. B. als nach dem Bau der neuen Börse der gewölbte Rücken zwischen Domshof und Markt entfernt wurde, dessen Verschwinden dann die breiten Absatzstufen vor dem Dom erforderlich machte.

Hier, oben auf der Düne, wird, nach der sehr zutreffenden Ausführung von Dünzelmann[1]), welcher auch Bippen zustimmt, eine heidnische Cultusstätte, ein mächtiges Hünengrab oder eine heilige Opferstätte gelegen haben. Es war ja zur Zeit Karls des Grossen üblich, die Bistümer entweder in grösseren Städten, oder, wo diese, wie in Sachsen, noch nicht vorhanden waren, an Stellen zu errichten, welche schon dem heidnischen Volke heilig erschienen.

Aber den Besitz dieser alten Cultusstätte verdankte der Bremen genannte Platz nicht dem Zufalle, sondern den natürlichen Vorteilen seiner Lage. Von zweierlei Art sind diese Vorteile der allgemeinen Lage: geographische und naturwissenschaftliche. Hier wurde zum letzten Male oberhalb der Mündung der Weser durch das nahe Herantreten des Geestbodens an den vielgeteilten Fluss der Uebergang über den letzteren erleichtert.

---

[1]) Brem. Jahrbuch, XIV, S. 27, XIII, S. 38 ff.

Weiter abwärts, auf der Strecke von Vegesack bis Farge, wo noch einmal die Geest steil zur Weser abstürzt, oder von der kleinen Geestinsel bei Wulsdorf und Geestendorf aus, war der Uebergang über den Fluss durch die ausgedehnten sumpfigen Niederungen auf dem linken Ufer ausserordentlich erschwert oder fast unmöglich gemacht. Hier in Bremen trafen infolge dieser günstigen Lage fünf wichtige Strassen zusammen, welche z. T. direkte Fortsetzungen von einander bildeten. Auf dem rechten Weserufer ist zuerst die Strasse von Nienburg über Verden und Achim nach Bremen zu nennen; sie lief bei Bremen nicht über den allzusandigen und unebenen Rücken der Düne, sondern an ihrem östlichen Fusse hin (unmittelbar vor dem späteren Herdenthore vorbei) und ist noch jetzt in der Linie Steinthorssteinweg—Bauernstrasse—Kohlhökerstrasse —Richtweg—Birkenstrasse—Falkenstrasse zu verfolgen. Sie verlängerte sich nach Norden in die Strasse Bremen—Walle—Gröpelingen - Oslebshausen—Grambke, welche bei dem wichtigen Uebergange von Burg die Lesum überschritt und in der Nähe des gleichnamigen Dorfes die hohe Geest wieder erreichte. Dies war die alte Strasse in die nördlichen Gebiete zwischen Unterweser und Unterelbe, nach Bremervörde, Stade u. s. w. Eine dritte Strasse ging von Bremen nach dem alten auf der Vorgeest gelegenen Dorfe Borgfeld, überschritt dort die Wumme und erreichte in vielen Windungen Zeven, Buxtehude und Harburg. — Linksseitig gingen zwei Strassen von Bremen aus. Beiden wurde der nächste Weg durch die naturwissenschaftliche Thatsache vorgezeichnet, dass bei einem in der Ebene uneingedeicht fliessenden Strome die unmittelbar am Flusse liegenden Grundstücke stets ein höheres Niveau besitzen, als die ferner liegenden. Die Strasse nach Oldenburg und Ostfriesland überschritt bei Bremen die Weser, folgte dann dem linken Ufer des Flusses abwärts über Rablinghausen und Seehausen, überschritt die Ochtum bei dem jetzt so unbedeutenden Orte dieses Namens und erreichte die Geest in der Nähe von Schönemoor oder Hasbergen. Diese Strasse wurde gedeckt

durch das feste Haus Seehausen, einen durch Erdwerke und Pallisaden geschützten Bau, welchen die Stedinger im Jahre 1212 einnahmen und zerstörten.[1] — Die letzte Strasse endlich überschritt gleichfalls bei Bremen die Weser und führte dann über den Werder, Habenhausen, Arsten und Dreye aufwärts bis nach Weyhe, einer wichtigen Malstätte, von wo sie sich südlich nach Osnabrück und dem Rheine wandte. (Die Strasse vom Rheine her über Quakenbrück, Kloppenburg und Wildeshausen scheint erst später in Aufnahme gekommen zu sein). Auch diese Strasse war später durch einen Turm, den Turm von Arsten, gedeckt.[2])

Ueberschauen wir dieses Strahlenbündel alter Strassen mit einem Blicke, so ist es klar, dass die alten Handelswege von Ostfriesland, Oldenburg und den Rheinlanden nach Hamburg und dem alten Stapelplatze Schleswig hier in Bremen die Weser überschritten.[3]) Es ist daher nicht zu bezweifeln, dass auf dem Areal zwischen Düne und Fluss sich frühzeitig eine Anzahl von Leuten, welche von diesem Verkehr Nutzen zogen, angesiedelt hat, beispielsweise also Fährleute, Schiffer und Schmiede, dass also hier, auf der von der Balge umschlossenen Insel[4]) und in dem „Tyvera" genannten Stadtteile die erste

---

[1]) Man erinnere sich daran, dass die direkte kurze Strasse durch die Flussniederung von Bremen über Huchting nach Delmenhorst erst 1311 nach Verabredung des Grafen von Delmenhorst mit der Stadt Bremen als Kunststrasse ausgebaut wurde. (Urkdb. II, 115.)

[2]) Bekanntlich suchte die Stadt Bremen nach ihrem Aufblühen im vierzehnten Jahrhundert auch in dieser (südlichen) Richtung (ebenso wie in westlicher Richtung nach Delmenhorst) die Geest von Brinkum und Syke durch den Bau einer Strasse rascher zu erreichen. Dieser, wie schon der Name zeigt, durch die Niederung gelegte Weg, die Huckelriede, bereitete ständig grosse Kosten, bildete aber später den Hauptweg nach Westfalen und dem Rheinlande.

[3]) Auf diese Verhältnisse haben zuerst Dr. W. O. Focke und ich die Aufmerksamkeit gelenkt.

[4]) Auf dem beigegebenen Plane ist der durch die Balge umschlossene Stadtteil durch punktierten Grund hervorgehoben.

bürgerliche Ansiedelung geschah. Indessen durfte in einem solchen Orte (einem sogenannten Wik) nur das verkauft werden, was zum unmittelbaren Bedarfe der Reisenden gehörte, z. B. also Nahrungsmittel, Futter, Zugtiere, Lederzeug. Für den Handel mit anderen Waren bedurfte es eines besonderen kaiserlichen Privilegs, wodurch der Wik zum Marktflecken wurde. Als aber jener Verkehr und gleichzeitig die Bedeutung des Ortes Bremen wuchs, wird die Wichtigkeit einer an dieser Stelle gelegenen Brücke über die Weser — der letzten, welche den Fluss überspannen konnte — immer deutlicher hervorgetreten sein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir deren Erbauung in die erste Hälfte des elften Jahrhunderts verlegen. Urkundlich wird sie zuerst 1244 erwähnt.[1]) Aus der bekannten Urkunde aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts[2]) betreffs der jährlichen Leistungen von 102 Dörfern und Höfen zur Unterhaltung der Brücke (darunter nur 2 auf dem rechten Weserufer) geht deutlich hervor, dass die Brücke nicht im Interesse der Stadt Bremen und nicht von ihr gebaut worden ist. Manche der Ortschaften liegen im Gebiete der Grafschaften Delmenhorst und Hoya. Auf sie hatte die Stadt Bremen niemals Einfluss. Es ist klar, dass jene Leistungen aus einer Zeit herstammten, in welcher Bremen noch nicht in irgend einem Gegensatz zu seiner Landesregierung, dem Erzbischof, stand. — Die Erbauung der Brücke muss aber selbstverständlich den Verkehr in und durch Bremen ausserordentlich gesteigert haben.

Dagegen ist hervorzuheben, dass ein anderer Umstand, welcher später Bremen sehr zu statten kam, in den ältesten Zeiten seine Geschichte noch keine Bedeutung hatte. Die Flut und mit ihr die Seeschiffahrt reichten bis Bremen hinauf. Aber im 9. Jahrhundert gab es noch keinen Handel zur See, welcher die Vorteile dieser Lage ausnutzen konnte:

---

[1]) Urkdb. I, 226, 227; dann 1250, u. s. w.

[2]) Urkdb. I, 247.

Vielmehr stellte die Erreichbarkeit eines Ortes durch Seeschiffe für ihn eine grosse Gefahr dar, da er dadurch den raubsüchtigen Askomannen preisgegeben war, wie denn Hamburg wirklich im Jahre 845 von diesen gefürchteten Seeräubern zerstört wurde. — Erst viel später, als der Handel auf dem Flusse und zur See sich entwickelt hatte, als aus dem Binnenlande Leinwand, Felle, Leder, Getreide, Holz, Sandstein von der Porta und von Obernkirchen herabkam, als die Bremer Seeschiffe nach dem Rhein, nach England, Frankreich und der Ostsee fuhren, machte der Umstand, dass die Waren hier aus dem Flussschiffe in das Seeschiff und umgekehrt verladen wurden, Bremen zu einem wichtigen Stapelplatz und trug besonders viel zu seiner Blüte bei. Im Jahre 1250 erfahren wir zum ersten Male[1]) von der Schlachte, dem durch Einschlagen von Pfählen gebildeten Uferbollwerke, an welchem die Schiffe anlegen.

Aber noch einen anderen Vorteil bot die Lage des Ortes Bremen dar, einen Vorteil, den wir für jene Zeit der ganz überwiegenden Naturalwirtschaft nicht hoch genug schätzen können. Die Düne war an dieser Stelle nur schmal (kaum 1 km breit) und grenzte östlich und westlich an weit ausgedehnte fruchtbare Marschlandschaften. Man hat diesen günstigen Umstand offenbar noch nicht genug beachtet. Hervorgehoben finde ich ihn nur an einer Stelle von E. Dünzelmann.[2]) Auf der Westseite der Düne lagen zwischen der grossen und kleinen Weser der Werder und zwischen der kleinen Weser und der Ochtum andere ausgedehnte Weiden. Ueberschritt man die schmale Düne, so breitete sich nach Osten hin vor den Blicken die weite Niederung der Bürgerweide und des Blocklandes aus. Da gab es also auf beiden Seiten reichliche und treffliche Weide für die Rosse der zum Gericht oder zu Cultuszwecken zusammenkommenden Volksgenossen (wie wir denn auch aus dem Weidebriefe von

[1]) Urkdb. I, 246.

[2]) Brem. Jahrbuch, XIV, S. 33.

1159[1]) ersehen, dass noch damals die Benutzung der Bürgerweide für die Tiere der Durchreisenden, Kleriker wie Laien, offen gehalten wird). Wie anders war aber in jener Zeit der Zustand der Flussmarschen als jetzt! Heute liegen die Marschen hinter hohen Winterdeichen. Im Winter werden sie durch das unfruchtbare Himmel- und Cuverwasser ausgelaugt; im Sommer bedürfen sie mehr oder weniger künstlicher Entwässerung. Ihre Gräben und kleinen Flüsse sind träge, nicht selten schlammige Gewässer mit unbedeutendem animalischen Leben geworden. Ihre Oberfläche wird durch die Jahr für Jahr auf einander folgenden Ernten immer mehr erniedrigt, ihr Boden immer ärmer. Wie anders war dies zur Zeit Karls des Grossen! — Die Flussmarschen unserer Gegend waren dem Atemzug des Oceans, der Ebbe und Flut, zugänglich. Im Winter regelmässig von den ausgebreiteten und darum viel weniger gewaltthätigen Hochfluten der Flüsse bedeckt, wurden sie durch den abgelagerten Schlamm immer wieder erhöht und von dem salzreichen Flusswasser gedüngt. Im Sommer waren sie — einzelne unglückliche Fluten abgerechnet — meist trocken, aber ihr Untergrund blieb immer feucht. Ihre Gewässer, zweimal täglich von den Gezeiten bewegt, boten ein belebtes Bild dar. Der Fischbestand war ein reichlicher; zahlreiche Vögel fanden Schutz und Nahrung an ihren Ufern. Im Herbste aber zogen grosse Scharen von nordischen Zugvögeln über die noch spärlich besiedelten Flächen hin, manche willkommene Jagdbeute gewährend.

Die Bewohner hatten sich entweder in den ebenen Flächen auf Warfen angesiedelt[2]) oder sie wohnten am Rande der Niederung, jedoch noch auf Geestboden oder am Abhange der Dünen. Die Ernährung des Volkes war, soweit ihm Marschländereien zur Verfügung standen, eine reichliche und gute,

---

[1]) Urkdb. I, 49.

[2]) Vergl. Fr. Buchenau, verschollene Dörfer im Bremer Gebiete, Brem. Jahrbuch 1886, XIII, S. 85—119, Taf. I, II.

Viel ärmlicher war das Leben, viel härter die Arbeit des Geestbauern.

Vollends unwirtlich aber war die Höhe der Dünen, also auch diejenige Fläche, auf welcher Bremen entstehen sollte. Hier konnten sich zunächst nur Geistliche und Laienbrüder ansiedeln, deren Existenz durch Zehnten und andere Gefälle gesichert war. In langsamer Arbeit, mit Hacke und Spaten, wandelten sie die bei ihren Wohnungen gelegenen Flächen in Gärten um, wobei ihnen die benachbarten Bauern den Dünger anfuhren, welchen sie durch die Ueberwinterung des Viehs in den Häusern gewannen. Wie langsam aber trotzdem die Bebauung der Düne vorschritt, ersehen wir daraus, dass noch im Jahre 1225, als die Dominikaner-Mönche nach Bremen kamen, ein reicher Bürger, Namens Rembert, ihnen das grosse noch unbebaute Areal zwischen Katharinenstrasse, Schüsselkorb, Sögestrasse und Querenstrasse (oder vielleicht gar dem Liebfrauen-Kirchhof?) schenken konnte, um dort ihr Kloster nebst Kirche zu errichten. Auch die Franziskaner, welche sich zwischen 1230 und 1240 in Bremen niederliessen, erwarben rasch ein grosses Areal an der Tiefer für den Bau ihres Klosters und der Kirche.

Indem wir uns vorbehalten, später auf diese Verhältnisse zurückzukommen, wenden wir uns wieder zu den geschichtlichen Zeugnissen für das Wachstum der Stadt Bremen. Ausserordentlich spärlich sind die Nachrichten aus dem 9. und 10. Jahrhundert. Willerich, der 2. Bischof (805—838), soll nach dem freilich ungefähr 250 Jahre später berichtenden Chronisten Adam drei Kirchen in Bremen erbaut haben, einen Dom von Stein, in der Nähe desselben eine Wilhadi-Kapelle (vielleicht an der Stelle derjenigen, deren letzte Reste erst 1861 beim Bau der neuen Börse entfernt wurden) und ein kirchliches Gebäude, über welches uns jede Kunde fehlt. Erzbischof Ansgar (845 oder 847—865) begründete ein Hospital in Bremen, welches nach dem Zeugnisse Adams auch der Pflege der Pilger diente, Adalgar (888—909) stiftete eine dem Erzengel Michael und den

Heiligen Stephan und Veit geweihte Kapelle an der Ostseite des Domes, über dem Grabe seines Vorgängers Rimbert (865-888).

Ueberaus wichtige Marksteine für die Entwickelung der erzbischöflichen Macht und damit auch unserer Stadt bildeten die drei von Kaiser Otto I dem Erzbischof Adaldag, seinem Kanzler, erteilten Privilegien von 937, 937 und 965[1]) wie der höchst bedeutungsvolle Erlass König Ottos II aus Verona vom 27. October 967.[2]) Das erste handelt von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über die Hintersassen aller Stifter seiner Diöcese und von der Aufnahme von Freien in die Mundschaft der Kirche; das zweite überträgt dem Erzbischof alle innerhalb des Erzstiftes gelegenen Besitzungen des Königs, das dritte endlich, welches vielfach als Stiftungsurkunde der Stadt Bremen bezeichnet worden ist, erteilt dem Bischof die Erlaubnis, einen Markt im Orte Bremen zu errichten[3]). Bannum et theloneum necnon monetam, totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi (Bann, Zoll und Münze und alles, was der königl. Schatz daraus wird ziehen können, übertragen wir dem vorgenannten bischöflichen Stuhle).

Das Edikt Ottos II vom Jahre 967 überträgt dem Erzbischof die volle gräfliche Gerichtsbarkeit über alles Kirchengut in seinem Stifte und machte ihn damit zum Landesherrn[4]). Der Ort Bremen aber konnte sich nunmehr durch Aufblühen des Handels zur Stadt entwickeln.

Reichere Ausbeute in betreff der lokalen Ausdehnung unserer Stadt liefert erst die ums Jahr 1075 geschriebene Geschichte der Bremischen Erzbischöfe[5]) des Magisters Adam

---

1) Urkdb. I, 9, 10, 11.

2) Urkdb. I, 12.

3) construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. Gemeint ist das Recht der Einwohner Handel zu treiben.

4) W. v. Bippen, Geschichte I, S. 26.

5) Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum — Siehe: Siegmund Günther, Adam von Bremen, der erste deutsche Geograph, in den Sitzungsberichten der Kön. Böhm. Ges. der Wissenschaften, 1894, II, 68 Seiten.

von Bremen, des „ersten deutschen Geographen". Fünf Stellen sind in dieser Beziehung von besonderer Wichtigkeit.

II, 31: Unter Erzbischof Libentius (988–1013). Alle Städte (civitates) Sachsens waren in Furcht versetzt, nämlich durch das Vordringen der Askomannen bis Lesum im Jahre 944, und man fing an, Bremen selbst (ipsa Brema) mit einem sehr festen Walle zu befestigen.

II, 46: Unwan (1013—1030) liess die Kirche des heiligen Vitus[1]) ausserhalb der Stadt (extra oppidum) bauen und die abgebrannte Kapelle des heiligen Willehadus wieder aufführen. Zu derselben Zeit soll der Wall der Stadt Bremen (agger Bremensis oppidi) gegen die Nachstellungen und Angriffe der Feinde des Königs (namentlich Herzog Bernhards, 1019) verstärkt (firmatum) worden sein.

II, 66: Hermann (1032—1035). Dann nahm er ein grosses und nützliches Werk in Angriff und wollte die Stadt (civitas) mit einer Mauer umgeben, wozu er kaum den Grund gelegt hatte, als der Tod die Ausführung unterbrach.

II, 67: Bezelin (1035–1043). Darauf erbaute er die Mauer der Stadt (civitatis), welche von seinem Vorgänger Hermann begonnen war, ringsherum (in giro) und führte sie an einigen Stellen bis zur Brustwehr, anderswo liess er sie in einer Höhe von 5 oder 7 Ellen halbvollendet. In derselben war gegen Westen dem Markt gegenüber (ab occasu contra forum) ein grosses Thor eingefügt und über demselben (befand sich) ein sehr starker Turm, der nach italienischer Weise befestigt und mit 7 Gemächern für verschiedene Bedürfnisse der Stadt (ad diversam[2]) oppidi necessitatem) versehen war.

III, 3: Adalbert (1043—1072). Sofort (im Anfange seiner Regierung) liess er die Mauer der Stadt (civitatis), welche von

[1]) Ueber die Veitskirche s. v. Bippen, Geschichte I, S. 32 und 115.
[2]) Brem. Jahrbuch XIV, S. 34. diversi ist ein Druckfehler.

seinen Vorgängern begonnen war (als ob sie weniger notwendig wäre) zerstören und die Steine zum Baue der Kirche verwenden. Sogar auch (Nam et) der stattliche Turm, welcher, wie wir erzählt haben, mit 7 Gemächern geschmückt war, wurde damals von Grund aus zerstört. (Es folgen dann eingehende Mitteilungen über den Neubau des Domes und der Räume des Capitels aus Steinen.)

Diese Stellen haben zu vielen Controversen Veranlassung gegeben, und man wird auch wohl niemals volle Klarheit über sie gewinnen, da sie weder durch spätere geschichtliche Nachrichten noch durch lokale Funde aufgeklärt werden. Indessen lassen sie doch wohl eine annähernde Deutung zu.

Es handelt sich um zwei ganz verschiedene Befestigungen, nämlich um den von Libentius aufgeworfenen und von Unwan verstärkten Wall und die von Hermann begonnene, von Bezelin fortgeführte, von Adalbert aber dann wieder beseitigte Mauer.

Während des neunten und zehnten Jahrhunderts waren die Küstengebiete in beständiger Angst vor den räuberischen Askomannen (Normannen). Im Jahre 994 war ein Heer derselben, angeblich zwanzigtausend Mann stark, auf der Unterweser bis Lesum vorgedrungen und wurde dann im Glinster Moore, wohin es durch einen sächsischen Reiter, Heriward, gelockt worden war, vernichtet. Unter dem Eindrucke dieser Gefahr befestigte Erzbischof Libentius Bremen „mit einem sehr starken Walle." Umfasste dieser Wall die Ansiedelung innerhalb der Balge und den ausserhalb der Balge liegenden Teil der Tiefer, umfasste er den Bischofssitz oder beide Teile? Wir wissen es nicht, aber ein Blick auf die Zeitverhältnisse und auf die Zustände anderer Städte lässt uns doch einige Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Der Handelsflecken Bremen bestand noch nicht dreissig Jahre und war daher damals wohl weder umfangreich noch wohlhabend. Für den Erzbischof musste zunächst daran gelegen sein, den Dom mit seinen Reliquien und Kirchengeräten, den Wohnungen des Kirchenfürsten und der Geistlichen,

die Ansiedelung der Diener und Hintersassen zu schützen. Der erzbischöfliche Hof hatte nach 150 jährigem Bestehen längst nicht mehr Platz in dem (jetzt von Sandstrasse, Domsheide und kleinem Domshofe begrenzten) Häuserquartiere des Doms. Eine Umwallung oder Ummauerung dieses Areales (wie etwa diejenige eines Klosters mit seiner Kirche) konnte nicht mehr genügen. Die Befestigung musste auf die benachbarten Quartiere ausgedehnt, sie musste dabei so gross angelegt werden, dass die Bewohner des von der Balge umschlossenen Ortes und die nahe wohnenden Bauern vor den Feinden sich mit Weib und Kind, mit Ross, Wagen und beweglicher Habe in ihren Umkreis flüchten konnten. Für den gewährten Schutz mussten dann natürlich die Männer an der Verteidigung des Platzes teilnehmen. — Wir finden in unsern Gegenden während des Mittelalters, dass überall die festgebauten Kirchen und die Kirchhöfe Zufluchtsstätten für die Umwohner bildeten, dass sie oft genug von Kampfgeschrei widerhallten und durch Blut befleckt wurden. Sollte es nicht nahe gelegen haben auch in Bremen den Bischofssitz in eine Befestigung einzuschliessen, in welcher das feste Gebäude des Domes gleichsam die Citadelle bildete?

Eine solche auf der Höhe oder am Abhang der Düne verlaufende Befestigungslinie entsprach auch zugleich den damaligen Waffen und Befestigungsmitteln am besten. Was würde eine Umwallung des niedrig gelegenen Balge-Ortes genützt haben? Die Askomannen konnten leicht ausserhalb desselben landen, die Düne und den Bischofssitz einnehmen und dann den Balge-Ort von der Höhe herab bestürmen.

Werfen wir einen Blick auf andere deutsche Städte, so finden wir in jener Zeit überall den Fürstenhof, den Bischofssitz (bei Römerstädten die alte Stadt) befestigt; draussen vor den Thoren der Burgstadt (urbs, oppidum) liegt der Markt und blüht die Verkehrsstadt (der Wik) auf. So wird es auch in Bremen gewesen sein. Die Befestigung umschloss den Dom und die Immunität (dieser Name scheint übrigens bei uns

nicht gebräuchlich gewesen zu sein). Eine bemerkenswerte Bestätigung erfährt diese Ansicht durch die Angabe Adams, dass unter Unwan die St. Veitskirche (die heutige Liebfrauenkirche) extra oppidum (ausserhalb der Burgstadt) erbaut wurde. — Ich nehme daher an, dass jener älteste Wall vor dem Portale des Domes vorüber ging, den Domshof durchschnitt, zwischen Sandstrasse und Buchtstrasse hindurch nach dem Osterthore lief, die engen und meist krummen Strassen Marterburg, Schnoor, Wüstestätte u. s. w. am Abhange der Düne umschloss, den Stavendamm und zuletzt das Areal der heutigen Börse durchschnitt. Diese Befestigungslinie umschloss[1]) den Dom, das Kloster, die Wohnungen des Bischofs, der Geistlichen und ihrer Diener, die Malstätte Wulferichsheide (jetzige Domsheide,) das Areal aller späteren Curien, (z. B. derjenigen an der Sandstrasse, der auf dem Areale des heutigen Gerichtshauses, der Reichspost, des Gymnasiums, der Handelsschule, des Landherrnamtes, der Generalkasse gelegenen) und zugleich die eben genannten engen Strassen, in welchen sich zahlreiche kleine Leute, Hintersassen der Kirche, Handwerker u. s. w. angesiedelt hatten.[2])

Ganz anders dagegen lagen die Verhältnisse, als Erzbischof Hermann im Jahre 1035 die Ummauerung der Stadt begann. Die Furcht vor den Askomannen[3]) war stark im Schwinden begriffen. Dagegen galt es nun, sich in dem Streit um die Herzogswürde gegen die sächsischen Grafen zu schützen. Die Handelsstadt war jetzt bedeutend herangewachsen. Naturgemäss

---

[1]) Vergl. den anliegenden Plan, auf welchem diese Burgstadt durch gleichmässigen Flächendruck hervorgehoben ist.

[2]) Diese Strassen gehören gewiss mit zu den ältesten Teilen unserer Stadt. Vergl. darüber auch: Joh. Fritz, deutsche Stadtanlagen, in dem Programm des Lyceums in Strassburg im Elsass, 1894.

[3]) Noch einmal, im Jahre 1040, drangen sie auf einem Beutezug gegen Bremen bis Aumund vor, wurden aber dort grösstenteils von der Landwehr vernichtet.

hatten sich die Kaufleute vorzugsweise längs der Weser und in der Nähe des Marktes angesiedelt. Der Schutz der wohlhabenden Bürgerstadt musste dem Erzbischof nahezu ebenso wichtig erscheinen, als der des Domes und seiner Umgebung. Zwischen dem Dom, der Liebfrauenkirche und der Kaufmannsstadt, erstreckte sich der sehr ausgedehnte Marktplatz[1]). Die Mauer, welche die Erzbischöfe Hermann und Bezelin nun aufführen liessen, umschloss wahrscheinlich[2]) die alte Burgstadt sammt der Balgestadt und wohl auch den Markt nebst der Liebfrauenkirche. Adam spricht nämlich an allen drei Stellen, welche von der Mauer handeln, von der civitas, nicht mehr von oppidum. Wie verlief aber die neue Mauer? Darüber können wir nur Vermutungen äussern. Immerhin giebt die Erwähnung des stattlichen Turmes mit sieben Gemächern gegen Westen dem Markte gegenüber (ab occasu contra forum) einen Wink, dass sie sich nicht weit vom Markte entfernt haben kann. Ich nehme an, dass die neue Mauer an der Weser (beim „Altenwall") beginnend nach dem Osterthore lief, die Buchtstrasse, den Domshof, die Liebfrauenkirche umschloss, und dann an irgend einem Punkte der Balge endigte. Wo lag aber jener stattliche Turm? Lag er am östlichen Beginne der Obernstrasse oder der Langenstrasse, oder lag er auf dem Areale der neuen Börse (etwa da, wo jetzt der oberste Podest der Freitreppe liegt, und wo 1861 bei Erbauung der neuen Börse starke, alte Mauerreste freigelegt wurden, deren Festigkeit auf hohes Alter hinwies)? Wir wissen es nicht. Adam selbst,

---

1) Er umfasste sowohl den heutigen Marktplatz, als das Areal des Rathauses, des Kaiser-Wilhelmsplatzes, der Häuser zwischen der Hakenstrasse und dem Markte, des Schüttings, der Hypotheken- und der Niedersächsischen Bank.

2) Möglich ist ja immerhin, dass die alte Umwallung der Bischofstadt erhalten blieb und die Ummauerung nur die Bürgerstadt umfasste. Doch möchte ich mich nicht dafür entscheiden, da die Mauer ja besseren Schutz gewährte als ein Wall, und die Erzbischöfe doch wohl diesen besseren Schutz auch für ihren Stadtteil erstrebt haben werden.

welcher erst im 24. Jahre der Regierung Adalberts (1066 oder 1067) nach Bremen kam, hat den im Jahre 1043 oder 1044 abgebrochenen Turm nicht mehr gesehen. Aber er schildert als Augenzeuge die Pracht der Klostergebäude, welche aus seinen Steinen (und denen der Stadtmauer) erbaut worden waren.

An der Nordseite des Marktes, auf der Höhe der Düne, wurde also, wie bereits erwähnt, unter Erzbischof Unwan (1013—1030) die erste Pfarrkirche, die St. Veitskirche, erbaut, welche bei einem Umbau in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Namen Marien- oder L. Frauen-Kirche erhielt. Der Dom blieb nun ausschliesslich Kathedrale. Der Umstand, dass man die Pfarrkirche nicht inmitten der Kaufmannsstadt, (etwa auf dem Areal der heutigen Martinikirche), sondern ausserhalb derselben erbaute, ist sehr bedeutungsvoll. Diese Lage erscheint nur dann natürlich, wenn schon damals vielfacher Anbau auf der Höhe der Düne vorhanden war, wenn aber namentlich den Bewohnern des aufblühenden Ortes die Benutzung einer weiten Fläche der Marsch am Ostfusse der Düne, der späteren Bürgerweide, zustand, und die Bebauung selbst sich bereits auf die östliche Abdachung der Düne ausgedehnt hatte. Hiermit tritt das für alle mittelalterlichen Städte so überaus wichtige landwirtschaftliche Element für Bremen erst in die rechte Beleuchtung. In jenen Zeiten des unentwickelten Verkehres musste jeder Bürger grosses oder kleines Milchvieh halten und selbst ein oder ein paar Schweine mästen; jede Stadt musste eine Gemeindeweide besitzen. In der Regel ging die Stadt aus einer oder mehreren ländlichen Gemeinden hervor. Für Bremen wird nun der sehr auffallende Umstand klar, dass wir auf der zwei Kilometer langen Strecke zwischen den Bauernschaften Jerichow (bei der jetzigen Rembertikirche) und Redingstede (an der Hemstrasse) niemals einen anderen Ort nennen hören. Die Bauernhöfe, welche natürlich auf diesem Areale (namentlich auch da, wo später die Festungswerke sich ausdehnten) lagen, wurden in die Stadt Bremen aufgenommen. Bauernhöfe finden wir später nicht auf diesem

Gebiete. Es erscheint daher ganz natürlich, dass die Bürger im Jahre 1159 von dem Erzbischof Hartwig die Bestätigung ihrer Rechte an der Weide, „welche sie von alters her besessen hätten", erbaten, welche Bestätigung dann durch den bekannten Weidebrief[1]) erfolgte. Wie tief der landwirtschaftliche Betrieb während des ganzen Mittelalters in das Leben der Bürger eingriff, dafür sprechen nicht allein die zahlreichen auf Weidegang und Tierhaltung bezüglichen Lokalbezeichnungen in der Nähe des Herdenthors, (Sögestrasse, Herdenthor, Schafkoben, Knochenhauerstrasse, Pelzerstrasse, Schüsselkorb d. i. Schöttelkorf, Buchtstrasse) sondern ganz besonders auch die tiefgehende Aufregung, welche sich wiederholt der Bürgerschaft darüber bemächtigte, dass die Weide geschmälert worden sei, und welche selbst zu Aufständen und blutigen Gräuelthaten geführt hat. Der spätere Kampf der Polizeibehörden gegen die Viehställe im Innern der Stadt, selbst an ihren Hauptstrassen, hat aber bis in das neunzehnte Jahrhundert fortgedauert.

Wie wir sahen, hatte die Prachtliebe Erzbischof Adalberts Bremen in der Mitte des 11. Jahrhunderts wieder in eine offene Stadt verwandelt. Dieser Zustand konnte aber in jenen wilden Zeiten unmöglich lange andauern. Indessen erfahren wir fast ein Jahrhundert lang gar nichts von neuen Befestigungen. In dieser Zeit blühte Bremen mächtig auf. Schon waren 1035 (Edikt Kaiser Konrads II an Erzbischof Bezelin)[2]) unter abermaliger Bestätigung des Rechtes, Handel zu treiben, des Bannes, Zolles und der Münze, zwei regelmässige Jahrmärkte von je achttägiger Dauer in der Stadt eingerichtet worden. Die Kirche wurde durch eine Schenkung König Heinrichs IV vom Jahre 1062 abermals durch Krongut bereichert.[3]) Schon vorher, um 1050, hatte Erzbischof Adalbert drei Propsteien (geistliche Stifter) zu Ehren der Heiligen Willehad, Stephan und

[1]) Urkdb. I, 49.
[2]) Urkdb. I, 19.
[3]) Urkdb. I, 21.

Paulus errichtet,[1]) die erste bei der Wilhadi-Kapelle, die zweite wohl auf dem Stephansberg, die zu Ehren des Heiligen Paulus vermutlich vor dem Osterthore, von denen aber anscheinend nur die erste zu dauernder Blüte gelangte. Von der Handelsblüte Bremens unter Adalbert berichtet Adam mit beredten Worten. Sein Nachfolger Liemar (1072—1101) baute wieder in umfangreicher Weise an dem durch Feuer bedeutend geschädigten Dom. Unter Erzbischof Friedrich (1104—1123) begann dann im Jahre 1106 die Urbarmachung der rings um Bremen sich ausdehnenden Sümpfe und Brüche durch niederländische Ansiedler, welche während des ganzen zwölften Jahrhunderts fortdauerte und durch die Vermehrung der Bevölkerung den Verkehr in der Stadt, durch die Gründung neuer kirchlichen Gemeinden den Einfluss und Reichtum der Kirche bedeutend hob.

Die Stadt Bremen selbst hatte sich inzwischen sehr ausgedehnt. Das Kaufmanns-Viertel war längst über den von der Balge umschlossenen Raum hinausgewachsen. Schon die Schlachte lag grösstenteils unterhalb der Mündung der Balge; die Langenstrasse war gewiss schon damals grösstenteils mit Kaufmannshäusern bebaut. Oben auf der Düne aber war ein ganz neuer Stadtteil, die Handwerker-Stadt, entstanden in dem Raume, der jetzt von der Sögestrasse, der Obernstrasse, der Papenstrasse und der Knochenhauerstrasse begrenzt wird. Hier wohnten die Schlachter, ein Teil der Fuhrleute (Packhof, jetzt Grundstück des norddeutschen Lloyd), die Schuhmacher und die Pelzer (Kürschner) und gewiss auch noch andere Handwerker, und es ist beachtenswert, dass selbst bis heute der Grosshandel hier nur wenig Fuss gefasst hat. Wie anders erfolgte aber jetzt die Anlage der Strassen, als früher in den ältesten Stadtteilen. Planmässig, gerade oder schwach gebogen, werden sie angelegt, und das an ihnen liegende Terrain wird behufs der Bebauung in rechtwinklige Streifen zerschnitten. Es fehlen die

---

[1]) Urkdb. I, 20.

engen und gewundenen Gassen der älteren Stadt, es fehlen aber auch die sonderbaren und fremdartigen Namen: Marterburg, Schnoor, Langewieren, Tiefer; die Namen zeigen vielmehr eine planmässige Bildung: Obernstrasse, Hundestrasse (Bedeutung?) Pelzerstrasse, Knochenhauerstrasse, Papenstrasse. Andere Handwerkerstrassen lagen übrigens in der Stadt zerstreut, z. B. die Albuten- (Altflicker-)strasse, eine enge Strasse im Kaufmannsviertel, die Bäcker-, Bechermacher- und Bötticherstrasse beim Schütting, die Groperstrasse (d. i. Töpferstrasse,) die Haken- (d. i. Höker-)strasse, die Riemenschneiderstrasse in der Nähe des Marktes, die Hutfilterstrasse, die Schmiedestrasse, oder in der Stephansstadt: Fischerstrasse, Fuhrleutestrasse, Spielleutestrasse, Grützmacherstrasse, Oelmühlenstrasse, Timmerstrasse.

Die Obernstrasse führte zwischen der Kaufmannsstadt und der Handwerkerstadt hindurch. An ihr wohnten vorzugsweise die reichen Geschlechter des Stiftsadels, die Ministerialen des erzbischöflichen Hofes und manche der mit ihnen verschwägerten Ratsfamilien. Ihre Häuser waren feste Steinhäuser (Casale). Wir erfahren urkundlich, dass hier wohnten die Geschlechter Frese (Areal des jetzigen Rathauses), Hemeling (neben dem alten Rathause, welches den Eingang der Sögestrasse überspannte), von Ruten,[1]) Kreye, (Eckhaus der Kreyenstrasse). In seinem hier (an der anderen Ecke der Kreyenstrasse) gelegenen Hause wurde der Ratsherr Arend von Gröpelingen nebst seinem treuen Knechte im Jahre 1304 von den Casalbrüdern ermordet; sein Verwandter Thetmar von Gröpelingen wohnte gegenüber in dem Eckhaus einer der engen Strassen, welche nach der Langenstrasse hinabführen.[2]) Das Haus des Hermann Herembek wird 1374 genannt,[3]) doch wissen wir über ihn selbst nichts Näheres. Auch jener Bürger

---

1) Urkdb. III, 399.
2) Urkdb. II, 15.
3) Urkdb. III, 467.

Eccahard,[1]) welcher im Jahre 1157 das Domcapitel reich beschenkte, wohnte an der Obernstrasse. 1229 werden die beiden Eckhäuser an der kleinen Wagestrasse genannt: das Haus des heiligen Willehad (eine noch nicht aufgeklärte Bezeichnung) und das Haus des ehemaligen Brauers Lambert. Dass dieser ebenso wie seine Berufsgenossen im 19. Jahrhundert ein reicher Mann war, können wir nicht nur vermuten, sondern wir ersehen es aus einer kirchlichen Stiftung, welche er gemacht hat[2]) (Urkdb. I, 155.) Wir finden ihn später im Rate der Stadt (Urkdb. I, 184, 219, 221, 235, 236, 237, 244.) Erst weiterhin (offenbar am Eingange der Schmiedestrasse) wohnten die Schmiede Johann Blanke und Heinrich Rynksmit.[3])

Im Jahre 1139 waren der Anbau und die Bevölkerung so stark gestiegen, dass eine neue Pfarrkirche nötig wurde.[4]) Sie ward auf dem ca. 1300 Meter vom Dom entfernten Stephansberge mit Hülfe der Bremer Bürger (cives Bremenses) erbaut und die Seelsorge in dem neuen Kirchspiele dem Stift des heiligen Willehad übertragen, welches zu diesem Zwecke aus der Nähe des Domes weg auf dem Stephansberg verlegt wurde.

Von einer neuen Befestigung erfahren wir noch immer nichts bis zu der gelegentlichen schon oben erwähnten Notiz aus dem Jahre 1157,[5]) dass der Bremer Bürger Eccahard dem Domcapitel sein an der Obernstrasse nach dem Walle zu gelegenes Haus (domum suam secus vallum in superiori platea civitatis) übertragen habe. Das Verständnis dieser Notiz bereitet grosse Schwierigkeiten. – Der Herausgeber der Urkunde, Dr. D. Ehmck sagt: Urkdb. I, S. 49, Anm. 3:

---

[1]) Urkdb. I, 45.

[2]) Wahrscheinlich gehörte ihm auch die Kogge, welche 1224 bei London festgenommen und erst auf Befehl des Königs von England freigegeben wurde (Urkdb. I, 131.)

[3]) Urkdb. III, 69.

[4]) Urkdb. I, 32.

[5]) Urkdb. I, 45.

„Dies kann wohl nur so verstanden werden: nahe oder längs der Stadtmauer. Wir müssen also annehmen, dass entweder die Stadtmauer damals die Obernstrasse (vermutlich das Westende derselben) berührte, oder dass, falls sie schon damals, wie später, die jetzige Hutfilterstrasse durchschnitt, der ganze Weg vom Markt bis dorthin Obernstrasse genannt wird". — Dünzelmann[1]) nahm eine Zeitlang an, dass es sich dabei um ein Haus in der Nähe des obenerwähnten alten Rathauses[2]) gehandelt habe. Aber er selbst hat diese Ansicht jetzt aufgegeben. Eine unter Liemar, also gegen Ende des 11. Jahrhunderts ausgeführte Befestigung (Umwallung? Mauer?) musste notwendig das Herdenthor und die Quartiere zwischen Sögestrasse und Papenstrasse mit einschliessen. Nun ist es unwahrscheinlich, dass schon um das Jahr 1100 der Anbau nach Westen hin so dicht geworden war, dass man die Stadt bis zum Brill auf der Hutfilterstrasse ummauern konnte, wo später die Mauer lag; vielmehr ist anzunehmen, dass man damals den Wall oder die Mauer nach Westen hin nur bis etwa zur Papenstrasse vorschob. Eccahards Haus lag vielmehr wahrscheinlich am Nordwestende der Obernstrasse in der Nähe der Papenstrasse. Ein unerwartetes Streiflicht fällt auf diese Frage durch eine Urkunde von 1398,[3]) auf welche zuerst Dünzelmann die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Der Rat entscheidet in ihr einen Streit der beiden Boten des Ansgarii- und Stephani-

---

[1]) Brem Jahrbuch, XIV, S. 37.

[2]) Ueber dieses älteste Rathaus, das Schau- und Verkaufshaus der Gewandschneider, welches den Eingang von der Sögestrasse in die Obernstrasse überbrückte, siehe Buchenau, Bremen, S. 108 und v. Bippen, Geschichte, I, S. 114. — Dass dieses Rathaus noch im Jahre 1230 (Urkdb. I, 155) unter der Bezeichnung: „porta civitatis" verstanden worden sei, (wie Dünzelmann l. c. annahm) ist nicht wohl möglich, denn schon 1229 ist ja die Stadtmauer in der Linie Osterthor-Herdenthor-Ansgariithor vorhanden. Damit fallen aber auch die für die alte Mauer (1035) darauf begründeten Schlüsse weg.

[3]) Urkdb. IV, 228.

Kirchspieles über die Bewachung des Ansgariithores und erklärt, es sei von alters her so gewesen, dass die Bewohner des Martini-Viertels das Brückenthor, die des Liebfrauen-Viertels das Osterthor, die der oberen Zweidrittel des Ansgarii-Kirchspieles das Herdenthor, die des dritten Drittels aber mit denen des Stephani-Viertels (soweit es binnen der Natel lag) zusammen das Ansgariithor bewachen sollten. Die Grenze innerhalb des Ansgarii-Viertels wird folgendermassen angegeben: „de derdendeel, dat angheyt van Siverdes hus Duckelen de lutteken strate daryeghen up unde vort over de Overenstrate by Henneken hus Rolves vorten dale went to Weghezende".

Eine solche Demarkationslinie zu Verteidigungszwecken mitten durch das Kirchspiel zu St. Ansgarii muss in der That sehr auffallen und legt allerdings den Gedanken sehr nahe, dass sie der Umwallung von etwa 1100 entsprochen hat. Suchen wir auf dem heutigen Stadtplane eine „lutteken strate", welche von der Langenstrasse zur Obernstrasse und dann „vorten dale" zum Wegesende führt, so kann nur die Pieperstrasse und als ihre Verlängerung die Papenstrasse in betracht kommen. Die Umwallung von 1100 hätte dann also vom Altenwall an bis zum Herdenthore schon die Lage der späteren Stadtmauer gehabt; von da an umfasste sie die Knochenhauerstrasse, durchschnitt das Ostende der Strasse „Wegesende", umfasste die Papenstrasse, die Pieperstrasse und traf die Schlachte beim Ausfluss der Balge.[1]) Für diesen Verlauf spricht auch die Knickung der Pieperstrasse und der benach-

---

[1]) Siehe die unterbrochen punctierte Linie auf dem Plane. — Die Strasse „Wegesende" verdankt ihren charakteristischen Namen höchst wahrscheinlich dem Umstande, dass der früher freie Weg von der Pelzerstrasse hinaus nach dem Steinweg und Utbremen durch diese Befestigungsanlage abgeschnitten wurde. (Vergl. darüber auch: Dünzelmann in Brem. Jahrbuch XIV, S. 43).

barten Schmiedestrasse, welche ganz aussieht, als habe die Strasse sich einer gebogenen Befestigungslinie angeschlossen.[1])

Man könnte bei jener Demarkationslinie auch an das westliche Ende der Strasse Wegesende denken. Dann müsste jene Umwallung über den (jetzigen) Ausgarii-Kirchhof und durch die kurze Wallfahrt zwischen der Jakobi- und der Nicolaikirche durch gelaufen sein. Dass der jetzige Stadtplan dafür keinen Anhalt gewährt, dürfte bei der grossen Veränderung, welche jene Stadtgegend erfahren haben muss, kein Bedenken erregen; aber es bliebe ein gar zu kleines Stück (weit weniger als ein Drittel) vom Ansgarii-Kirchspiele zwischen der Umwallung und der Kirchspielsgrenze gegen St. Stephani übrig.

Müssen wir nun auf jede Vermutung verzichten, wann diese neue Befestigung angelegt wurde? Ich glaube doch nicht. Unter Adalbert scheint sie nicht begonnen zu sein. Adam würde sie sonst wohl erwähnt haben, ebenso wie er den Glanz, die Handelsblüte und den späteren tiefen Verfall schildert, welchen Adalberts Herrschsucht für Bremen herbeiführten (III, 23 und III, 57). Aber sein Nachfolger, der umsichtige und kräftige Liemar (1072—1101), wird sie schon wegen der unaufhörlichen Kämpfe um die herzogliche Gewalt ausgeführt haben. Während seiner Regierung, im Jahre 1091, wird[2])

[1]) Ich habe zuerst (die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet 1882, S. 59, Note 2) die Aufmerksamkeit auf eine solche ältere Befestigungslinie gelenkt. Indessen sind die dort angegebenen Gründe nicht völlig stichhaltig. Allerdings zeichnet Dilich (Chronicon, Taf. XI) westlich von der kleinen Balge ein kirchliches Gebäude, welches gar nicht zu deuten ist, wenn es nicht die an einen falschen Platz gelegte Nicolai-Kapelle sein soll. Wenn man aber Dilichs Plan mit der Lupe ansieht, so erkennt man auch östlich von der kleinen Balge (und der Stadtmauer) ein kleines anscheinend kirchliches Gebäude, welches wohl die Nicolaikapelle vorstellen soll. — Die Stelle, wo Renner von „St. Claves Kapelle buten der Stadt“ spricht, habe ich leider nicht wieder auffinden können.

[2]) Urkdb. I, 25.

allerdings eine Zahlung erwähnt, welche auf dem Jahrmarkte vor Pfingsten bei Bremen (mercatum apud Bremam) geleistet werden soll. Man könnte daraus schliessen, dass noch damals Bremen ein offener Platz gewesen sei. Indessen ist es recht wohl möglich, dass sich in jener Bezeichnung nur die Erinnerung daran ausspricht, dass der Name Bremen sich ursprünglich auf den von der Balge umgebenen Ort bezog. —

Vergessen wir nicht, der Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas (d. d. Gelnhausen, 28. November 1186[1]) als eines sicheren Merksteines für die wachsende Bedeutung der Stadt Bremen eingedenk zu sein:

Der grosse Fürst bestätigt „in Rücksicht auf die verständige Gesinnung und in Anerkennung der ehrenhaften und pflichteifrigen Anhänglichkeit der Bürger der Stadt Bremen und aus dem Wunsche, ihre Treue würdig zu belohnen, ihnen und der Stadt Bremen die Rechte, welche Kaiser Karl heiligen Andenkens auf Bitten des heiligen Willehad, des ersten Vorstehers der Bremischen Kirche, der Stadt verliehen hat". Die drei bestätigten Rechtsgewohnheiten bezogen sich auf die Freiheit derjenigen, welche Jahr und Tag unangefochten in der Stadt unter Weichbildrecht gewohnt haben, auf das Heergewette (einen Teil des Nachlasses der unter Weichbild Gestorbenen) und auf den Besitz eines Erbes (Grundstückes) unter Weichbild. Offenbar bezeichnet dieses Privileg Kaiser Friedrichs einen wichtigen Abschnitt in dem gegen Ende des zwölften Jahrhunderts immer bestimmter hervortretenden Bestreben der Stadt, sich der Regierung des Erzbischofs zu entziehen. Erste urkundliche Erwähnung des Rates 1225[2]).

So drängte nun die wachsende Volkszahl auch mehr und mehr zu dem abschliessenden Schritte der kirchlichen Entwickelung der Altstadt: die Gliederung ihres oberen Teiles in

---

1) Urkdb. I, 65.
2) Urkdb. I, 138.

drei Kirchspiele. Sie kam trotz des Widerstandes des Erzbischofs auf vielfaches Drängen der Bürger und des im Jahre 1185 durch Erzbischof Hartwig II neu begründeten (aber bei dem Mangel von städtischen Parochialrechten arm gebliebenen) Capitels zu St. Ansgarii infolge einer Verfügung Gregors IX vom Jahre 1227[1]) zu stande. Im Anfang des Jahres 1229[2]) ordnet Erzbischof Gerhard II die Teilung unter Festsetzung der Grenzen im einzelnen an.[3]) Der kleine, von der Balge und der Weser umflossene, aber dicht bebaute Raum wurde mit Ausnahme einer kleinen Parcelle im Osten, dagegen unter Hinzufügung weiter Gebiete auf dem linken Weserufer zu einem eigenen Kirchspiele[4]) gemacht, welches dem heiligen Martinus[5]) (auch anderswo der Schutzpatron der Kaufleute) gewidmet wurde. Die Liebfrauenkirche behielt die östliche

---

1) Urkdb. I, 144.

2) Urkdb. I, 150. — Da im Jahre 1225 die Dominikaner- und 1230 die Franziskaner-Mönche sich in unserer Stadt niederliessen, so muss damals das kirchliche Leben in unserer Stadt sehr rege gewesen sein. Es trug aber bald darauf (1234) in dem Kreuzzug gegen die Stedinger eine entsetzliche Frucht.

3) Siehe die durch Kreuze dargestellten Linien auf dem Stadtplane.

4) Es ist sehr auffallend, dass die Urkunde keinerlei Grenze zwischen Liebfrauen und St. Martini nennt. (Die Balge wird nur als Grenze zwischen Martini- und Ansgarii-Kirchspiel von da an genannt, wo die Verlängerung der kleinen Wagestrasse sie trifft). Die später und noch jetzt vielfach verbreitete Meinung, dass die Grenze zwischen Martini und Liebfrauen einfach durch die Balge gebildet wurde, ist irrig. Vielmehr gehört der östliche Teil der Balgestadt bis zur Balgebrückstrasse zum Liebfrauen-Kirchspiel. Ueber die genaue Lage dieser Grenze gehen aber die Angaben aus einander.

5) Das Volk bezeichnete noch lange Zeit hindurch die Martinikirche als „de Ollermannskarken", die Liebfrauenkirche dagegen als „de Ratskarken". Die letztere wurde nach dem Umbau in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, welcher sie in eine Hallenkirche verwandelte, wahrscheinlich zu Bürgerversammlungen benutzt, welche der Rat berief. (s. v. Bippen, Geschichte, I, S. 115.)

Altstadt bis zur Sögestrasse und zur kleinen Wagestrasse.[1]) Von hier an erstreckte sich das neue Ansgarii-Kirchspiel nach Westen hin, bis an eine nahezu südnördliche Linie, welche bei dem Hause Ethelindestein an der Weser begann und in nordnordöstlicher Richtung durch die Stadt bis zur Stadtmauer (usque ad muros civitatis et per muros civitatis redditum facientes ad portam gregum,[2]) also beinahe der jetzigen Kaiserstrasse folgend, lief. Westlich von dieser Linie dehnte sich das Stephani-Kirchspiel[3]) aus.

Die ganze Darstellung zeigt deutlich, dass das Ansgariithor damals noch nicht vorhanden war. Da, wo die Kirchspielsgrenze endigte, lag vor der Stadtmauer ein Gewässer, das sog. Schwanengatt. Erst als dieses zugeschüttet worden war (ca. 1547; siehe unten) wurde die Kirchspielsgrenze bis zur heutigen Strasse am Wall fortgeführt, wo sie noch jetzt durch einen Einschnitt zwischen den Häusern No. 107 und 108 bezeichnet ist. —

---

[1]) Auf der Südseite der Langenstrasse, der kleinen Wagestrasse gegenüber, wird die Kirchspielsgrenze noch heute durch eine Lücke zwischen den Häusern No. 138 und 139 bezeichnet.

[2]) Stadtmauer und Herdenthor werden hier urkundlich zum ersten Male genannt.

[3]) Ob dies dieselbe Grenzlinie „westlich vom Hause Elverichs und seiner Frau Deden" ist, welche dem St. Stephanikirchspiel bei seiner Begründung im Jahre 1139 (Urkdb. I, 32) gezogen wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln. Eine Verschiebung ist aber nicht gerade wahrscheinlich. Hätte sie stattgefunden, so würde die Grenze doch wohl in die Stadtmauer gelegt worden sein. Die Grenze von 1229 begann auf der Schlachte zwischen den jetzt 30 und 31 numerierten Häusern, teilte 31, 31a und 31b (aber nicht die hinter ihnen an der Langenstrasse gelegenen Häuser) dem Stephani-Kirchspiele zu, erreichte die Langenstrasse durch die (im Jahre 1841 beseitigte) Düsternpforte (an der Westseite des Hauses Langenstrasse No. 94) verlief dann durch die (späterhin so benannte) Lichamstrasse und in derselben Richtung weiter durch mehrere Quartiere. Der „Ethelindestein" war also entweder das Haus Schlachte No. 31 oder das eben genannte: Langenstrasse 94.

Sicher ist nun also, dass 1229 die Stadtmauer vorhanden war, dass sie vom Herdenthore bis zum Schwanengatt der heutigen Strasse „Am Wall“ parallel lief.[1]) Vom Schwanengatt an aber wendete sie sich rein westlich und verlief, die Jakobistrasse, die Hankenstrasse und die Wenkenstrasse umschliessend und den (viel später angelegten) Neuenweg kreuzend, bogenförmig nach der Natel beim Fangthurm an der Weser (dem späteren neuen Kornhause). Diese etwa ums Jahr 1200 angelegte Mauer war mit zahlreichen[2]) kleinen, der Mauer eingefügten, nach aussen rund vorspringenden Türmen besetzt und aussen von einem Graben umgeben. Auf der Strecke vom Schwanengatt bis zur Natel lag vor ihr als Festungsgraben die kleine Balge, ein Wasserlauf, welcher gewiss künstlich sehr verbreitert und vertieft wurde. Sie ist jetzt durch Canalisation ganz von der Erdoberfläche verschwunden; ein Einschnitt zwischen den Häusern No. 4 und 5 auf der Nordseite, 9 und 10 auf der Südseite zeigt aber noch heute die Stelle an, wo sie die (erst 1530 angelegte) Strasse „Neuenweg“ kreuzte.

Bald nach Erlass des Ediktes von 1229 begann der Bau der St. Ansgariikirche. Nun erst wurde der Ansgariikirchhof, das Ansgariithor und die nach ihm genannte Strasse angelegt. Offenbar wurde damals auch die Nordseite der jetzigen „Langwedelerstrasse“ niedergelegt, und die nun einseitig bebaute Strasse erhielt später durch den scherzhaften Vergleich mit dem einseitig bebauten Orte Langwedel ihren jetzigen Namen.

---

[1]) Siehe die geschlossene Linie, welche auf unserem Plane die obere Altstadt ringsum, auch an der Weserseite, umschliesst.

[2]) Nach Dilichs Chronikon, 1604 Taf. XI: 22, davon je einer bei der Holzpforte, dem Osterthor, der Bischofsnadel, dem Herdenthor, dem Ansgariithor, der Natel. — Dass die Stadtmauer auch die Weser entlang lief, ist zweifellos. Sie hatte dort eine Anzahl kleiner Pforten, deren Bewachung den Anwohnern anvertraut war, und ausser dem Brückenthore noch eine Anzahl kleinerer Befestigungen; siehe darüber das Nähere in meinem Buche über Bremen, S. 66, 67.

Etwa 70 Jahre später, 1304 oder 1305, infolge der durch die Austreibung der gewaltthätigen Geschlechter herbeigeführten Kriegswirren, erhielt die Stephansstadt eine ähnliche Ummauerung.[1]) Da dieselbe aber beim Ansgariithore des Schwanengatts wegen, nicht an die ältere Mauer anschloss, so liess man die die beiden Stadtteile trennende Mauerstrecke: Ansgariithor—Brill - Fangthurm fortbestehen. Erst nach dem Schmalkaldischen Kriege liess der Rat (1547—1550) das Schwanengatt zuschütten und hiermit diese schwächste Stelle der Befestigung beseitigen. Der Umriss der Altstadt erfuhr aber seit 1305 keine weitere grössere Veränderung. —

Es darf aber wohl zum Schlusse daran erinnert werden, dass die Stadtmauern infolge der Erfindung des Schiesspulvers schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts ihren fortifikatorischen Wert verloren hatten. Es kam die Zeit der mächtigen Erdwälle und der vor ihnen sich hinziehenden breiten und tiefen Gräben. Aber noch blieb der Umriss der Städte ein einfacher, bei Bremen bekanntlich der birnförmige. Dann legte man „Rondeele", runde Erdwerke vor die Thore, um die Ausgänge aus der Stadt besser zu schützen und freiere Geschützstände zu erlangen. In das sechzehnte Jahrhundert fällt der Bau der „Zwinger" bei den drei Hauptthoren, runder Türme von mächtiger Mauerstärke; aber auch sie veralteten schon nach wenigen Jahrzehnten und brachten nur Unheil über die Stadt, da sie alle durch Blitzschläge zur Explosion gebracht wurden. — Das siebenzehnte Jahrhundert veränderte den Grundriss der befestigten Städte von Grund aus durch das System der spitzwinkelig vorspringenden Bastionen. Für Bremen brachte der dreissigjährige Krieg die grösste Erweiterung der Festungs-

---

[1]) Siehe die punktierte Linie auf dem Stadtplane. Das steinerne St. Stephanithor (porta lapidea sancti Stephani) kommt schon 1284 (Urkdb. I, 417) vor. — Ueber die Erteilung des Bürgerrechtes an die Bewohner der Stephansstadt handelt die Urkunde II, 90 von 1308, welche Dünzelmann (Brem. Jahrb. XVII, S. 37) erörtert.

werke durch die Anlage der Neustadt (1623—26). — Ihr hauptsächlich verdankt Bremen, dass es den beiden Belagerungen durch schwedische Heere von 1654 und 1666 siegreich widerstehen konnte. Das 18. Jahrhundert war überwiegend eine Zeit der Stagnation und des Niederganges. Die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts verwandelte die weitläufigen Festungswerke, an denen Jahrhunderte gegraben, gekarrt und geschanzt hatten, in Parkanlagen und damit in Stätten der Erholung und des Frohsinns. Die Aufhebung der Thorsperre im Jahre 1848 beschleunigte die Umwandlung der Altstadt in die Geschäftsstadt, eine Art von City, während als Wohnstadt sich nunmehr die ausgedehnten Vorstädte entwickelten. Aber erst der zweiten Hälfte des Jahrhunderts blieb es vorbehalten, die festungsartige Enge der inneren Stadt mehr und mehr zu beseitigen. Von dem riesig anwachsenden Verkehre gedrängt, durchbrach die Stadtverwaltung die Altstadt in der Längsrichtung (Bau des Gerichtshauses, des Domsanbaues, Beseitigung der alten Börse, Anlage der Hafenstrasse) und in der Quere (Verbreiterung der Wachtstrasse, der Heinkenstrasse, des Schüsselkorbes, Anlegung der Kaiserstrasse), und noch lange wird sie an zahlreichen einzelnen Stellen bemüht bleiben, die einengenden Häuserfronten zurückzudrängen.



Erläuterung des Planes.

Die beiliegende Tafel giebt den Grundriss der Altstadt nach dem 1796 erschienenen Stadtplan des Hauptmanns Karl Ludwig Murtfeld, eines Vermessungsbeamten, welcher auch neben Aeltermann Gildemeister und Bürgermeister Heineken, den hochverdienten Kartographen des Bremer Staats-Gebietes, mit Ehren genannt zu werden verdient. — Jener Plan („Grundriss der Kayserl. Freien Reichs und Handels Stadt Bremen") blieb bis in die Neuzeit hinein der zuverlässigste, an welchen fast alle spätern Bearbeiter sich angelehnt haben. Für unsern Zweck empfahl er sich noch besondes dadurch, dass er die Altstadt noch unberührt von den grossen Veränderungen, welche sie im 19. Jahrhundert erfahren hat, darstellt, und dass namentlich auch die Festungswerke noch völlig intakt sind.

Unsere Tafel ist durch photo-lithographische Wiedergabe in halber Grösse, unter Ausschliessung der Neustadt, der Stadtansicht und des schön verzierten Titels hergestellt worden. — Mit punktiertem Grunde wurde der von der Balge umschlossene Teil der Stadt bezeichnet, welcher, zusammen mit dem östlich daran grenzenden Teile der „Tiefer" und dem westlich gelegenen Teil der „Schlachte" die älteste bürgerliche Ansiedelung, den Kern der Stadt Bremen, bildet. Durch horizontale Schraffierung ist die Stephansstadt hervorgehoben, welche 1305 mit der oberen Stadt fortifikatorisch und dann auch bürgerlich vereinigt wurde. Gleichmässiger Flächendruck bezeichnet die Bischofsstadt (oppidum) in dem Umfange, wie sie wohl von dem Walle des Erzbischof Libentius begrenzt gewesen sein mag. — Die Kirchspielsgrenzen sind innerhalb der Altstadt durch Linien aus kleinen Kreuzen dargestellt. Mit Beziehung auf sie muss hervorgehoben werden, dass zwar im allgemeinen die Balge das Martini-Kirchspiel umgrenzt, jedoch mit Ausnahme des äussersten Ostens. Hier greift das Liebfrauen-Kirchspiel über die Balge hinüber — wie weit, ist aber zweifelhaft. Ich habe (der in Archiv-Akten niedergelegten Auffassung des Pastors Treviranus zu St. Martini folgend) die Grenze in die Mitte der Balgebrückstrasse und in die Mitte der Tiefer bis wieder zur Balge gelegt, so dass, wie man sieht, nur e i n Häuserblock innerhalb der

Balge zum L. Fr. Kirchspiel gehört. Andere Darstellungen rechnen beide Seiten der Balgebrückstrasse zu Martini, verlegen aber die weitere Grenze beider Kirchspiele sogar in die Bonspforte. (Die Steuerrollen zählen, nach gütiger Mitteilung des Herrn Kataster-Direktors Lindmeyer, alle innerhalb der Balge gelegenen Grundstücke zu St. Martini). —

Von den die Befestigung darstellenden Linien bezeichnet die zusammenhängende Linie die Stadtmauer, welche seit etwa 1200 die obere Altstadt auf der Land- und der Wasserseite umgab. Die punktierte Linie giebt den Verlauf der Mauer der Stephansstadt, die unterbrochene Linie denjenigen des Walles (der Stadtmauer?) aus dem Ende des elften Jahrhunderts an. — Die von den Erzbischöfen Bezelin und Hermann gebaute und von Adalbert wieder abgebrochene Mauer mit ihrem „stattlichen Turme" habe ich nicht darzustellen gewagt. Der Wall des Erzbischofs Libentius (ca. 994), wie ich ihn mir vorstelle, entspricht natürlich der Umfangslinie der durch Flächendruck hervorgehobenen Bischofsstadt.



II.

Die Haftung des Verkäufers von Vieh für Fehler des verkauften Tieres nach Bremischem Recht (Ordel 55 von 1433).

Von

F. Barkhausen.

Das gemeine (Römische) Recht hat über die Haftung des Verkäufers für Fehler des Kaufgegenstandes folgende Bestimmungen:

Der Verkäufer haftet für Fehler der verkauften Sache, welche bereits bei dem Abschluss des Kaufs vorhanden waren, selbst wenn sie ihm nicht bekannt waren, dann, wenn sie so erheblich sind, dass sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen, und nicht so offenkundig, dass der Käufer sie wahrnehmen musste. Der Käufer kann wegen solcher Fehler nach seiner Wahl entweder den Kauf rückgängig machen oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Er kann darüber hinaus Ersatz seines etwa weitergehenden Interesses z. B. Ersatz des ihm durch Ansteckung seitens eines verkauften kranken Tieres entstandenen Schadens dann beanspruchen, wenn der Verkäufer beim Verkauf den Fehler gekannt und arglistigerweise verschwiegen oder die Abwesenheit desselben versprochen hat.

Diese Sätze scheinen dem modernen Juristen im wesentlichen als so natürlich und vernünftig, dass es ihm schwer wird, von denselben vollständig abzusehen, wenn er deutschrechtliche Detailbestimmungen, welche auf einer wesentlich anderen Grundlage beruhen, zu interpretieren hat. Spuren davon finden sich in verschiedenen Entscheidungen Bremischer Gerichte, welche sich mit der einschlagenden Vorschrift des Bremischen statutarischen Rechts, dem Ordel 55 von 1433, beschäftigen.

Und doch sind jene Sätze erst allmählich im Laufe der Zeit Rechtens geworden. Das ältere Römische Civilrecht kannte nur eine Haftung des Verkäufers auf das Interesse für Fehler, welche er gekannt und arglistig verschwiegen hatte, oder deren Abwesenheit er zugesichert hatte. Die weiter gehende Haftung des Verkäufers wurde erst später durch die kurulischen Aedilen, welchen die Marktjurisdiktion zustand, eingeführt und zwar nur für die Verkäufe von Sklaven und Zugvieh. Erst in der Römischen Kaiserzeit wurden diese Normen auch auf Verkäufe von sonstigen Gegenständen angewandt.

Auch in vielen alten Deutschen Partikularrechten finden sich besondere Bestimmungen über die Haftung des Verkäufers für Viehmängel. Dies erklärt sich wohl einerseits aus der grossen Bedeutung der Landwirtschaft im Deutschen Mittelalter, andrerseits aus dem Umstand, dass es beim Verkauf von Vieh, insbesondere von Pferden, häufiger als beim Verkauf von leblosen Sachen vorkommt, dass sich nachträglich Fehler, Krankheiten u. dgl., herausstellen, welche dem Käufer beim Abschluss des Kaufs verborgen geblieben waren. Diese deutschrechtlichen Bestimmungen weichen meistens von denen des Römischen Rechts erheblich ab. Eine solche ist auch die des Ordel 55 des Bremischen statutarischen Rechts von 1433. Es ist die einzige Bestimmung dieses Rechts über die Haftung des Verkäufers für Fehler des Kaufgegenstandes. Sie lautet folgendermassen:

So we deme anderen vorkoft en perd bynnen unsen wicbelde, de schal des eme waren vor hovet sek unde vor stare

blint dre dage — unde vor unrechten anevank unde vor ansprake binnen usen wicbelde.

Eine gleichlautende Bestimmung findet sich zwar noch nicht in den im Jahre 1303 und in den folgenden Jahren aufgezeichneten Statuten und 126 Ordelen, wohl aber in den 1307 und 1308 diesen Ordelen nachgefügten Bestimmungen.[1]) Auf die Entstehung und Formulierung derselben werden andere Deutsche Partikularrechte, in denen sich ähnliche Bestimmungen finden, nicht ohne Einfluss geblieben sein.[2]) Eine Uebersetznng könnte etwa folgendermassen lauten:

„Wenn jemand einem anderen in unsrer Stadt ein Pferd verkäuft, so soll er drei Tage lang dafür einstehen, dass das Pferd nicht eine Kopfkrankheit hat oder starblind ist, und soll er ferner haften dafür, dass das Pferd nicht geraubt oder gestohlen ist, und für rechtmässige Ansprüche, welche in unsrer Stadt von einem dritten erhoben werden".

Die Praxis der Bremischen Gerichte nimmt die bis jetzt noch fortdauernde Geltung des 55sten Ordels an, aber über den Sinn und die Tragweite desselben gehen die Ansichten weit auseinander. Es empfiehlt sich Ordel 55 zunächst nur als Bestandteil des alten Deutschen und insbesondere Bremisch — statutarischen Rechts ins Auge zu fassen und zu prüfen, wie sich nach diesem Recht die Haftung des Verkäufers für Viehmängel gestaltet, und dann zu prüfen, ob und inwiefern die so gewonnenen Rechtssätze durch das später eingedrungene Römische Recht verändert sind.

1) Das Gesetz schreibt vor: Der Verkäufer des Pferdes soll „waren vor hovet sek unde vor stare blint dre dage". Das heisst: Der Verkäufer soll haften, wenn sich binnen 3 Tagen nach der Uebergabe des Pferdes an den Käufer herausstellt,

---

[1]) Oelrichs, Sammlung Bremischer Gesetzbücher S. 142 u. Vorbericht S. XIII—XV.

[2]) Stobbe, deutsches Privatrecht III, § 185, Note 6.

dass das Pferd eine Kopfkrankheit oder den Star hat. Der Käufer hat demnach nicht den ihm nach Römischem Recht obliegenden oft schwierigen Beweis zu erbringen, dass der Fehler schon zur Zeit des Abschlusses des Kaufs vorhanden war. Dass der Verkäufer eines Pferdes oder von Vieh überhaupt für gewisse wesentliche Mängel (sogen. Hauptmängel), wenn sie binnen einer bestimmten Frist nach der Uebergabe entdeckt werden, schlechthin haftet oder doch abgesehen von dem dem Verkäufer freistehenden Gegenbeweise, dass der Fehler zur Zeit des Gefahrüberganges noch nicht vorhanden gewesen sei, ist ein Princip, welches vielen Deutschen Particularrechten zu Grunde liegt. Mit welchem Zeitpunkt die dreitägige Frist beginnt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt; es ist aber wohl selbstverständlich, dass sie nicht schon im Zeitpunkt des Kaufabschlusses, sondern erst in dem der Uebergabe des Pferdes an den Käufer beginnt, zumal da nach altem deutschen Recht die Gefahr des Untergangs beim Kauf von Tieren und beweglichen Sachen nicht wie nach Römischem Recht im Moment des Kaufabschlusses, sondern im Moment der Uebergabe auf den Käufer überging. Uebrigens musste wohl innerhalb der dreitägigen Frist der Mangel nicht nur entdeckt, sondern auch dem Verkäufer angezeigt werden. In den ähnlich lautenden Goslarischen Statuten, welche aus dem 14. Jahrhundert stammen, ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Es heisst hier: „Dryer dinghe seal men weren an enem perde, it were bescheden oder nicht; anevanghes, starblint unde hovetsek: vor hövetsek weret men verteyn nacht, vor starblint weret men ver weken.

Koft en en perd dat hovetsek is, dat scal he kündighen deme de dat eme vorkofte binnen verteyn daghen: is it starblint, so scal he eme dat kündighen binnen ver weken: so mot he dat perd weder nemen unde weder gheven dat he darvan upghenomen heft. Kündighet he aver dat na der vorbenömeden tid, so mot he dat perd beholden".[1])

---

[1]) Die Goslarischen Statuten, herausgegeben von Göschen, S. 80 Z. 30 ff.

In den Goslarischen Statuten schliesst sich hieran folgender Satz, durch welchen die im ersten Satz ausgesprochene Haftung des Verkäufers zum „weren" erheblich eingeschränkt wird:

„De dat heft vorkoft, de mot sick des untsculdigen dat he des vlammevers an dem perde nicht ne wiste do he dat vorkofte. Ne welde he sich des nicht untsculdighen, so mot he dat perd weder nemen, unde weder gheven dat he darvan upghenomen heft".

Neuere Partikulargesetze[1]) sowie auch die vorliegenden Entwürfe des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen dem Verkäufer den Gegenbeweis frei, dass der Fehler zur Zeit des Kaufabschlusses bezw. im Zeitpunkt des Uebergangs der Gefahr nicht vorhanden war. Die Bremischen Statuten enthalten nichts von einem solchen Entschuldigungs- oder Gegenbeweise; daher muss angenommen werden, dass sie einem solchen Beweis dem Verkäufer nicht freilassen wollen, vielmehr die Verpflichtung des Verkäufers zum „waren" innerhalb der dreitägigen Frist schlechthin festsetzen wollen. Sie befinden sich damit im Einklang mit anderen alten Deutschen Partikularrechten.[2]) Bei der Kürze der dreitägigen Gewährfrist werden sich praktische Uebelstände der strengen Pflicht zur Gewährleistung innerhalb der Frist kaum fühlbar gemacht haben. Man wird es jedoch stets als selbstverständlich angesehen haben, dass der Verkäufer dann nicht haftet, wenn der Käufer den Fehler beim Kauf kannte.

Die dreitägige Frist ist nicht gesetzt für die Haftung des Verkäufers „vor unrechten anevank unde vor ansprake binnen usen wicbelde". Es handelt sich hier um den Fall, dass das verkaufte Pferd wegen mangelnden Rechts des Verkäufers von einem dritten dem Käufer abgestritten wird, insbesondere weil sich herausstellt, dass das Pferd geraubt oder gestohlen

---

[1]) Stobbe, Deutsches Privatrecht III, § 185 No. 4.
[2]) Stobbe, a. a. O.

ist. Im alten Deutschen und insbesondere auch Bremischen Recht galt bekanntlich der Satz „Hand muss Hand wahren“. Auf Grund desselben war derjenige, welcher eine Sache in gutem Glauben von einem Nichteigentümer kaufte, abweichend vom Römischen Recht in der Regel nicht verpflichtet, dieselbe dem Eigentümer herauszugeben. Eine Ausnahme galt jedoch in dem Falle, wenn die Sache geraubt oder gestohlen war.

Es würde offenbar sehr unbillig und unzweckmässig gewesen sein, auch für einen solchen Fall die kurze Gewährleistungsfrist von drei Tagen zu setzen. Das Römische Recht wendet in einem solchen Fall nicht die von Fehlern des Kaufgegenstandes handelnden Sätze an, sondern besondere Rechtssätze über die Haftung des Verkäufers wegen Eviction (Entwehrung).

Das Ordel 55 enthält keine Bestimmung darüber, worin die Verpflichtung des Verkäufers zum „waren“ besteht. Das alte Deutsche Recht kannte keinen Anspruch des Käufers auf Minderung des Kaufpreises wegen eines Fehlers des gekauften Tieres, sondern nur einen solchen auf Rückgängigmachung des Kaufs (Redhibition).[1]) Auch in der angeführten Stelle der Goslarischen Statuten wird ausdrücklich nur der letztere Anspruch gegeben. So wird denn auch der Verfasser des 55sten Ordels unter dem „waren“ nur eine Verpflichtung zur Rückgängigmachung des Kaufs verstanden haben.

2) Haftet der Verkäufer eines Pferdes für Kopfkrankheit und Starblindheit, wenn der Käufer diese Mängel zwar später als 3 Tage nach dem Empfang entdeckt, aber beweist, dass dieselben schon bei Abschluss des Kaufs vorhanden waren? Die Frage ist bejaht in verschiedenen Entscheidungen Bremischer Gerichte, so insbesondere in denen des Obergerichts in Sachen Onken gegen Poppe vom 8. Mai 1815, Schumacher gegen Hohnhorst vom 25. Februar 1875 und Grube gegen Ahlert

---

[1]) Stobbe a. a. O. No. 1.

vom 1. Mai 1879. Diese Entscheidungen finden die Bedeutung des 55sten Ordels nur darin, dass, wenn der Käufer den Fehler innerhalb der dreitägigen Frist entdeckt, er von dem Beweise, dass der Fehler schon beim Kaufabschluss vorhanden war, befreit ist. Die Frage wird verneint von Post (Bremisches Privatrecht Bd. 2 § 149) und Stobbe (Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 185 No. 4 und 5) sowie auch in den Urteilen des Bremischen Amtsgerichts in Sachen Fränkel gegen Dr. Adami vom 25. Januar 1888 und des Bremischen Landgerichts in Sachen Brösicke gegen Freese vom 19. September 1891. Ich halte die letztere Ansicht für richtig, wenn die Frage lediglich auf Grund des im Jahre 1433 und früher in Bremen geltenden Rechts zu beantworten ist.

Das 55ste Ordel enthält zwar nicht wie das eben angeführte Goslarische Statut die ausdrückliche Bestimmung, dass, wenn der Käufer den Fehler nach Ablauf der im Gesetz angegebenen Frist entdeckt, er das Pferd behalten muss, doch weist die ganze Fassung des Gesetzes darauf hin, dass der Verfasser von der Annahme ausgeht, dass nach Ablauf der dreitägigen Frist der Verkäufer für die erwähnten Fehler nicht mehr haftet. Hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass der Verkäufer des Pferdes für die zwei Fehler stets hafte, wenn sie beim Kaufabschluss vorhanden waren, und dass nur die letztere Thatsache nicht bewiesen zu werden brauche, wenn die Fehler binnen 3 Tagen nach der Uebergabe des Pferdes entdeckt würden, so hätte es doch nahe gelegen, eine andere Fassung zu wählen. Jedenfalls ist aus dem 55sten Ordel ein Rechtssatz des Inhalts, dass der Verkäufer eines Pferdes für heimliche Fehler schlechthin oder doch insbesondere für Kopfkrankheit oder Starblindheit hafte, wenn sie zur Zeit des Abschlusses des Kaufs vorhanden waren, nicht zu entnehmen. Er könnte also als im Jahre 1433 und früher in Bremen geltend nur dann angenommen werden, wenn sich eine solche Geltung aus anderen Quellen ergäbe. Dies ist aber keineswegs der

Fall. In dem geschriebenen statutarischen Bremischen Recht ist er nicht enthalten. Das Römische Recht war in Bremen im Jahre 1433 noch nicht recipiert. Es werden demnach damals hinsichtlich der Haftung des Verkäufers für heimliche Mängel des Kaufgegenstandes im allgemeinen in Bremen die allgemeinen Deutschen Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten gegolten haben. Aus diesen ergiebt sich aber keineswegs jener dem Römischen Recht entsprechende Satz, sondern vielmehr Folgendes:

Nach altem Deutschen Recht war der Kaufvertrag für den Käufer nur dann bindend, wenn er entweder unter Beobachtung gewisser Formen z. B. Hingabe eines Gottespfennigs oder Einnehmen eines Mahles oder Trunkes seitens der Parteien und zugezogenen Zeugen geschlossen oder seitens einer der Parteien ganz oder teilweise erfüllt war.[1]) War also ein Kauf formlos geschlossen und entdeckte der Käufer in der Zeit zwischen dem Abschluss und dem Empfang des Kaufgegenstandes Fehler des letzteren, so konnte er in der Regel zurücktreten, ohne den Fehler beweisen zu müssen. Hatte der Käufer dagegen die gekaufte Sache empfangen, so konnte er später Mängel derselben nicht mehr geltend machen. Ebensowenig konnte er dies, wenn die Parteien durch Anwendung der erwähnten Formen, ihren ernstlichen Willen, den Kauf aufrecht zu halten, bethätigt hatten.[2]) Diese beschränkte Haftung des Verkäufers ist nun für den Pferdehandel durch das 55ste Ordel dahin ausgedehnt, dass der Verkäufer für Kopfkrankheit und Starblindheit auch dann noch haften soll, wenn der Fehler binnen 3 Tagen nach der Uebergabe des Pferdes entdeckt und ihm angezeigt wird. Erst in späterer Zeit drangen auch in auf deutschrechtlicher Grundlage beruhende Stadtrechte Bestimmungen über

---

[1]) Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, §§ 165, 184.

[2]) Heise und Cropp, Abhandlungen, Bd. 1 No. XI, insbes. S. 178; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 3 § 184 No. 6.

eine weitergehende Haftung des Verkäufers für heimliche Mängel ein.

3) Es fragt sich ferner, ob die Bestimmung des 55sten Ordels analog anzuwenden ist in Beziehung auf andere wesentliche Mängel, als Kopfkrankheit und Starblindheit und auf Verkäufe von anderen Tieren als Pferden. Post bejaht diese Frage in seinem Bremischen Privatrecht (Bd. III § 149). Er führt aus: »Wir fänden in Ordel 55 wie vielfach in den Statuten nur einen einzelnen Anwendungsfall eines allgemeineren Rechtsprincips; dieses lasse sich folgendermassen fixieren: Beim Viehhandel hafte der Verkäufer überall dem Käufer nur für Hauptmängel und für diese nur dann, wenn sie binnen drei Tagen nach der Lieferung entdeckt würden; was ein Hauptmangel sei, entscheide das richterliche Ermessen.« Ich halte diese Ansicht für unrichtig und meine, dass die obige Frage vielmehr zu verneinen ist. Ein derartiger Rechtssatz, wie Post ihn aufstellt, findet sich wohl in keinem älteren Deutschen Recht. Ueberall finden sich vielmehr in diesen Rechten einzelne Mängel, für welche der Verkäufer haftet, angeführt, insbesondere grade Kopfkrankheit und Starblindheit; diese so speciell angeführten Mängel nennt dann die Wissenschaft Hauptmängel.[1]) Dass der im 55sten Ordel und manchen anderen Deutschen Partikularrechten vorkommende Ausdruck hovet sek nicht wesentlicher Mangel, sondern Kopfkrankheit bedeutet, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es hatte auch einen guten Grund grade für den Pferdehandel eine weitergehende Haftung des Verkäufers für Mängel einzuführen, als sie sonst bestand. Die Pferde sind hauptsächlich zum Gebrauch durch Fahren oder Reiten bestimmt. Bei ihnen musste es viel häufiger vorkommen, dass sich nach der Uebergabe Mängel herausstellten, die bei der Uebergabe nicht erkannt waren, als bei anderen vorzugsweise zur Gewinnung von Fleisch, Milch, Wolle und dgl. bestimmten Tieren

---

1) Stobbe, a. a. O. § 185 No. 4.

als Kühen, Schweinen, Schafen und dgl., zumal da zur Zeit der Entstehung des statutarischen Rechts die tierärztliche Wissenschaft wohl noch nicht existierte. So wurde auch im Römischen Recht die strengere Haftung des Verkäufers zuerst in Beziehung auf Sklaven und Zugvieh, (welche beide zum Gebrauch bestimmt waren,) eingeführt, wie oben erwähnt wurde. Die Städte hatten im Mittelalter um so mehr Veranlassung Sonderbestimmungen für Pferde zu treffen, als diese Tiere von hervorragender Bedeutung für den Transport von Waren und Menschen waren. Der von Post angenommene Rechtssatz ist denn auch in die Praxis der Bremischen Gerichte nicht übergegangen.

Demnach galten in Bremen in der Zeit von 1307 oder 1308 bis 1433 und darüber hinaus bis zur Reception des Römischen Rechts in Beziehung auf die Haftung des Verkäufers für Mängel von verkauftem Vieh folgende Rechtssätze:
War der Kauf unter Beobachtung gewisser Formen abgeschlossen oder durch Uebergabe des verkauften Tieres von Seiten des Verkäufers erfüllt, so haftete der Verkäufer nicht für nachträglich entdeckte Mängel, abgesehen vom Pferdehandel. War der Kauf formlos abgeschlossen und stellten sich vor der Uebergabe Mängel heraus, so konnte der Käufer vom Kauf abstehen, ohne das Vorhandensein des Mangels nachweisen zu brauchen. Ob der Verkäufer nach Beobachtung der erwähnten Formen oder Uebergabe des verkauften Tieres auch dann haftete, wenn er das Vorhandensein von Fehlern arglistig verheimlicht, den Käufer also betrogen hatte, muss für zweifelhaft erachtet werden. Beim Pferdehandel galt eine erweiterte Haftung des Verkäufers insofern, als der Käufer berechtigt war, den Kauf rückgängig zu machen, wenn er binnen 3 Tagen nach der Uebergabe des Pferdes entdeckte, dass das Pferd eine Kopfkrankheit (namentlich wohl den Koller) hatte oder starblind war, und diesen Mangel dem Verkäufer anzeigte. Für Mängel, die sich erst nach Ablauf dieser Frist herausstellten, haftete auch beim Pferdehandel der Verkäufer nicht (vielleicht abgesehen vom Falle des Betrugs).

Alle diese Rechtssätze wurden durch die Reception des Römischen Rechts in Bremen beseitigt, soweit sie nur auf Gewohnheitsrecht beruhten d. h. soweit sie nicht im 55sten Ordel enthalten waren. An ihre Stelle traten die oben erwähnten Bestimmungen des Römischen Rechts, nach denen allgemein eine Haftung des Verkäufers auch für solche Mängel galt, welche erst nach der Uebergabe des Kaufgegenstandes entdeckt wurden, und zwar abgesehen von der Klagverjährung ohne Zeitbeschränkung. Das 55ste Ordel befand sich nun als Ueberbleibsel eines alten Rechts in einer völlig fremden Umgebung. Wollte man jetzt noch daran festhalten, dass beim Pferdehandel nach der Uebergabe der Käufer wegen keiner anderen Mängel als Kopfkrankheit und Starblindheit und wegen dieser nur dann einen Anspruch gegen den Verkäufer habe, wenn die Mängel binnen 3 Tagen nach der Uebergabe entdeckt wurden, so würden die Rechte des Käufers wegen Mängel des Kaufgegenstandes beim Pferdehandel beschränkter sein, als beim Kauf von anderen Sachen, während das 55ste Ordel doch grade bezweckte, für den Pferdehandel eine Erweiterung der Rechte des Käufers zu begründen. Zu einer solchen Rechtsauslegung würde aber auch kein genügender Grund vorliegen, da, wie bereits hervorgehoben wurde, das 55ste Ordel nicht ausdrücklich bestimmt, dass der Käufer eines Pferdes nicht befugt ist, Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Kopfkrankheit und Starblindheit zu erheben, wenn er diese Mängel erst später als 3 Tage nach der Uebergabe entdeckt, und dass die Haftung des Verkäufers für andere Mängel überhaupt ausgeschlossen ist. Es steht vielmehr nichts im Wege, anzunehmen, dass nach heutigem Recht in Bremen der Käufer eines Pferdes befugt ist, sowohl diejenigen Rechte geltend zu machen, welche ihm das 55ste Ordel gewährt, als auch diejenigen, welche sich aus dem Römischen Recht ergeben.

Dahin scheint auch die Praxis der Bremischen Gerichte seit der Reception des Römischen Rechts bis in die neueste Zeit gegangen zu sein. Im Bremischen Staatsarchiv befindet

sich ein Urteil des Untergerichts in Sachen Deppe und Thesfeld gegen H. C. Meyer vom 12ten März 1825, in welchem über die Klage der Käufer eines Pferdes wegen nachträglich entdeckter Steifheit der Sprunggelenke ganz nach Römischem Recht entschieden wird. In den Entscheidungsgründen, welche nach einer Notiz des Archivars von dem gründlichen Kenner des alten Bremischen Rechts Senator Berck verfasst sind, findet sich folgende Stelle:

„Da nun in unsern Statuten Ord. 55 auf gleiche Weise wie im Sächs. Weichbilde nur einzelne Mängel der Gewährschaft des Verkäufers unterworfen worden, so erscheint es den Worten dieses Gesetzes nach allerdings zweifelhaft, ob bei uns die Redhibitorienklage auf diese Mängel beschränkt ist, oder ob dieselbe nur besonders hervorgehoben sind und auch sonstige Fehler das gedachte Rechtsmittel begründen. Wie dem aber auch in älteren Zeiten, als sich das Germanische Recht noch mehr von dem Einflusse der Römischen Gesetzgebung bewahrt erhalten hatte, gewesen sein mag; soviel ist doch ausgemacht, dass die hiesigen Gerichte schon seit 200 Jahren die Redhibitorienklage wegen aller und jeder Krankheiten und Mängel der Pferde gestatten. So sagt schon der 1637 verstorbene Senator Dr. Almers in der Glosse ad Ord. 55:

Weilen in hoc Ord. 55 nur gewisse Casus exprimiret, jus commune aber vielmehr der offenbaren und verborgener morborum und Mängeln, warumb dem Emtori ex aedil. edicto redhibitoria competire; Ob dann nicht ratione talium et similium morborum der Käufer extra statutum ex jure communi agiren könne und möge? Affirm: aliquoties ab inferiori judicio judicatum memini et eandem sententiam A. S. confirmavit in ca. Jo. Almers Stalherrn ca. H. Krop v. 12. März 1625. Denn obwohl venditor juramento suam ipsius ignorantiam, dass er nicht gewusst von dem in Fleisch verdeckten morbo erhalten wollen und können, ist doch erkannt, dass derselbe seines Einwendens ohngeachtet dem emptori das pretium zu restituiren schuldig.

Diesem entspricht auch die Glosse des berühmten 1659 verstorbenen Syndicus Jo. Wachmann ad Ord. 55:

Jus municipale non substulit juris civilis remedia, nec derogat aedilit. edicto, nisi in casibus in statutis decisis.

Auch die späteren Rechtslehrer bezeugen, das man bei uns wegen aller nach dem Aedil. Edict die Redhiditorienklage begründenden Mängel dies Rechtsmittel zur Hand nehmen könne.

Paul Koch specim. collat. different. juris Romani Saxon. statutar. Brem. etc.

Voc. Redhibitio:

De jure civili redhibitoria in factum actione emptor pro omnibus vitiis equi internis et non apparentibus experiri potest etc: Jure vero Sax. venditor regulariter non tenetur nisi de 3 vitiis etc. Bremae sequimur jus commune.

Desselben Synopsis et concordantia statutor. lib. reipubl. Brem. Tit. 3 § 30. Secundum jura statutar. Brem. equum qui vendit in territorio Bremensi, der einem im Brem. Weichbilde ein Pferd verkäuft — Ord. 55 ratione tamen latentium et non latentium morborum agi potest ex jure communi".

Im Resultat stehen auf demselben Standpunkt auch die oben erwähnten Urteile des Bremischen Obergerichts, welche demnach eine sachlich richtige Entscheidung treffen und es in der Begründung nur darin versehen, dass sie das zur Zeit der Entstehung des 55sten Ordels geltende Recht als mit dem heutigen Recht identisch behandeln. Die richtige Ansicht ist wieder vertreten in dem erwähnten Landgerichtsurteil in Sachen Brösicke gegen Freese vom 19. September 1891.

Durch das bevorstehende Deutsche bürgerliche Gesetzbuch wird für Bremen wieder ein Rechtszustand geschaffen werden, welcher hinsichtlich der hier behandelten Fragen grosse Aenlichkeit mit dem alten Bremischen Recht hat. Die Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung des Verkäufers für Mängel des Kaufgegenstandes beruhen zwar im allgemeinen auf römischrechtlicher Grund-

lage, doch haben die Entwürfe den deutschrechtlichen Grundsatz adoptiert, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes erst mit der Uebergabe des letzteren auf den Käufer übergeht. Demnach haftet der Verkäufer schlechthin für diejenigen Mängel, welche in der Zeit zwischen dem Kaufabschluss und der Uebergabe des Kaufgegenstandes entstehen.[1])

Sodann finden sich in den Entwürfen besondere Bestimmungen über die Haftung des Verkäufers für Viehmängel, welche ganz auf deutschrechtlicher Grundlage beruhen, jedoch eine durchaus zweckmässige Ausbildung und Weiterentwicklung des etwas unbeholfenen alten Deutschen Rechts enthalten.[2]) Die Tiere, auf welche dieselben Anwendung finden, sind einzeln angeführt. Es sind: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schafe und Schweine. Hinsichtlich dieser Tiere sind zunächst die Sätze aufgestellt: „Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden."

Wir haben hier also wie nach dem 55sten Ordel hinsichtlich bestimmter Tiergattungen die Haftung nur für bestimmte Fehler, doch ist die Zahl der Tiergattungen vergrössert und dafür Sorge getragen, dass das Verzeichnis der Fehler, für welche der Verkäufer haftet, je nach dem Bedürfnis des Verkehrs und gemäss den Fortschritten der tierärztlichen Wissenschaft auf einfache Weise geändert werden kann. Das letztere gilt auch hinsichtlich der Gewährfristen; vermutlich werden für verschiedene Tiergattungen und verschiedene Fehler Gewähr-

---

[1]) Entwurf in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage §§ 440, 453.

[2]) Derselbe Entwurf §§ 475--487.

fristen von verschiedener Dauer durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden. Die Gewährfrist hat nach den Entwürfen des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht wie nach dem 55sten Ordel die sehr weitgehende Bedeutung, dass der Verkäufer unbedingt für die Fehler haftet, welche innerhalb derselben zu Tage treten, sondern wie nach verschiedenen alten Deutschen Rechten nur die, dass, wenn ein Hauptmangel sich innerhalb der Frist zeigt, vermutet wird, dass er schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen sei, so dass also dem Verkäufer der Gegenbeweis freisteht.

Die Anzeige von der Entdeckung des Fehlers an den Verkäufer braucht nicht immer innerhalb der Gewährfrist zu erfolgen, sondern es ist bestimmt:

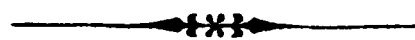
„Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablauf der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat“.

Endlich kann nach den Entwürfen des bürgerlichen Gesetzbuchs wie nach altem Deutschem Recht der Käufer wegen Viehmängel nur Wandelung d. h. Rückgängigmachung des Kaufs und nicht Minderung des Kaufpreises verlangen.

Die Gründe, wesshalb man das System des Deutschen Rechts dem des Römischen vorgezogen hat, sind in der dem Reichstage mitgeteilten Denkschrift wie folgt angegeben:

„Der Entwurf folgt dem deutschrechtlichen Systeme, für welches sich auch die Kreise der Beteiligten überwiegend ausgesprochen haben. Ein Hauptvorzug dieses Systems liegt darin, dass es die Rechtssicherheit erhöht und zur Abschneidung von Processen dient. Nach dem römischrechtlichen Systeme

muss in jedem einzelnen Streitfalle auf der Grundlage von Sachverständigengutachten, die sich häufig widersprechen, darüber entschieden werden, ob der von dem Käufer gerügte Mangel als ein verborgener und nach Lage der Sache erheblicher anzusehen ist, und ob er schon zu der für die Haftung entscheidenden Zeit vorhanden war. Dagegen beschränkt sich nach dem Systeme des Entwurfs die Beweispflicht des Käufers auf die ungleich leichter festzustellende Thatsache, dass ein Mangel innerhalb der Gewährfrist hervorgetreten ist. Das deutschrechtliche System trägt ferner den Bedürfnissen des Viehhandels besser Rechnung. Der Verkäufer ist von vornherein sicher, dass er nur bestimmte Mängel zu vertreten hat und auch sie nur, wenn sie innerhalb der Gewährfrist sich gezeigt haben. Dies kommt namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu statten, welche an dem Viehhandel vorzugsweise durch Verkauf beteiligt ist. Eine erhebliche Benachteiligung des Käufers ist andrerseits von der Beschränkung der gesetzlichen Haftung nicht zu befürchten. Auch ihm ist in der Regel mit beschränkten, aber leichter durchzuführenden Gewährleistungsansprüchen mehr gedient, als mit einer ausgedehnten Haftung des Verkäufers, deren praktische Geltendmachung durch die Schwierigkeit des Beweises beeinträchtigt wird. Soweit erforderlich, kann er sich im einzelnen Falle immer noch durch eine vertragsmässige Erweiterung der Haftung schützen".



III.

Die Sitte der Fensterschenkung in Bremen.

Von

J. Focke.

Der klassische Boden für die Sitte der Fensterschenkungen ist wohl die Schweiz. Einmal insofern, als die schweizerische Glasmalerei mit ihren feinen Kabinetsstücken[1]) von Wappenfenstern eine der ersten Stellen in der Glasmalkunst einnimmt. Ferner aber auch deshalb, weil die Geschichte der schweizerischen Fensterschenkungen in dem Werke des Dr. Hermann Meyer[2]) eine besonders eingehende und liebevolle Darstellung gefunden hat.

Wenn freilich Meyer sich versucht fühlt,[3]) den „gleichmässigen Gabensatz (bei den Fensterschenkungen) für die Bauten

---

[1]) Aus der Versteigerung der an Schweizer Scheiben besonders reichen Sammlung Vincent in Konstanz im Jahre 1891 soll die Schweiz (der Bund- und Kantonalsammlungen) 137 Scheiben für 264 000 frcs. zurückgekauft haben. Es befanden sich darunter die berühmten Scheiben aus dem Cisterzienserinnenkloster Dänikon, von denen die besten mit ca. 9000 frcs. das Stück bezahlt wurden.

[2]) Die schweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkung vom XV. bis XVII. Jahrhundert. Eine kulturgeschichtliche Studie von Dr. Hermann Meyer, Frauenfeld 1884.

[3]) Meyer a. a. O. S. 26.

in der gesamten Schweiz, aber zugleich die Beschränkung der Schenkungen auf dieses Gebiet mit dem durch die Zeitereignisse geweckten Gefühle der Solidarität unter den Ständen und deren Verwachsen zu einer einheitlichen europäischen Macht dem Auslande gegenüber in Zusammenhang zu bringen", so wird man ihm darin schwerlich beistimmen können. Die Ausbildung, welche die Fensterschenkungen auch in Bremen erfahren haben, lässt vielmehr vermuten, dass es sich dabei um eine recht verbreitete Sitte handelt.[1])

Die Fensterschenkungen sind in Bremen schon recht früh nachzuweisen. Wenn der ehemalige Bürgermeister Friedrich Wiggers in seinem Testamente vom 21. März 1416 u. a. auch über „sine maleden Schiven" Verfügung trifft,[2]) so möchte ich die Glasmalereien als ihm geschenkte Wappenscheiben auffassen.

Denn wenige Jahrzehnte später, im Jahre 1450, wird in der Kundigen Rolle schon ein Verbot gegen den Luxus der Schenkungen mit Wappenscheiben erlassen. Der Artikel 46 der Kundigen Rolle lautet:

„So welck an unsser borger wil geven eyn glasevynster, de schal vor dat vynster nicht mer gheven wen teyn grote, utesprokenn was men gifft in klösteren und in kerken".

Bei den späteren Revisionen der Kundigen Rolle wurden die 10 ℋ erst auf 16 ℋ, dann auf 20 ℋ erhöht; statt der Klöster schob man die frommen Stiftungen der „Gasthüser"

---

[1]) Nachweise hierfür stehen mir allerdings nicht zu Gebote. Nur einen kleinen Beleg kann ich anführen. In den „Bremer Nachrichten" vom 25. Oktober 1893 findet sich die Notiz, dass das vaterländische Museum zu Kiel dem Museum dithmarscher Altertümer in Meldorf 90 gemalte Fensterscheiben überwiesen habe, die im Anfange dieses Jahrhunderts in Dithmarschen gesammelt seien. „Die Scheiben", heisst es dann weiter, „entstammen meistens den sogenannten „Fensterbieren", einer Festlichkeit, die bei einem Neubau von den Bauherren veranstaltet wurde, und bei der jeder Geladene eine meistens mit Wappen und Inschrift versehene Scheibe stiftete".

[2]) Br. Urkdb. V, 80.

ein und hing der Vorschrift Strafbestimmungen gegen die Glaser und gegen diejenigen, welche „de finster setten laten“ (d. h. die Beschenkten) an, wenn sie mehr als den festgesetzten Maximalpreis fordern sollten.

So galt der Artikel bis 1756. Als in diesem Jahre wieder einmal eine Revision der Kundigen Rolle stattfand, bemerkte der Archivar Dr. Post zu diesem Artikel:

„Da die mehrsten Professionen in der Kundigen Rolle vorkommen, so möchten die Glaser wohl ihren Platz darin behalten“.

Trotz dieser Fürsprache, die aber erkennen lässt, dass ein sachlicher Grund für Beibehaltung der Vorschrift damals nicht mehr vorhanden war, wurde der Artikel gestrichen und die Glaser verschwanden somit aus der alten Verordnung.

Die Vorschrift war zweifellos ein Luxusverbot. Sie ist bei den Revisionen der Kundigen Rolle in der späteren Zeit an anderen Stellen eingefügt und erhielt demgemäss auch abgeänderte Nummern (z. B. 1489 Artikel 66, 1623 Artikel 163). In dem ältesten Kanzleiexemplar der Kundigen Rolle aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts gehen der Vorschrift ähnliche Luxusverbote vorauf:

„Niemand soll Geld senden oder geben ins Kindelbett“,

„den Schaffern, die zur Brautkost einladen, soll man kein anderes als nur Bremer Bier schenken“,

„zu St. Johannis soll nicht mehr Konfekt umgetragen werden als bisher üblich“.

Darauf folgen die Glasfenster.

Als Luxusverbot haben Kohl[1]) und gewiss auch Senator Smidt[2]) den Artikel aufgefasst, zweifelhaft ist es aber, ob es ihnen klar gewesen ist, dass es sich dabei hauptsächlich um

---

[1]) Bremische Denkmale, II. S. 15.

[2]) Vortrag in der Historischen Gesellschaft über die Kundige Rolle im Januar 1873.

Wappenfenster handelte, dass der Rat nicht das Verschenken von blossem Fensterglas, sondern den Luxus kostbarer gemalter Scheiben eindämmen wollte. Dass es sich in der That um ein Luxusverbot in diesem Sinne handelt, beweisen die ersten Buchungen über Fensterschenkungen des Rats, wo je ein Wappenfenster ebenfalls mit 10 ℳ berechnet wird und beweist auch die Hochzeitsordnung von 1634,[1]) wo ausdrücklich von zu Ehren gesetzten Fenstern, die man sich unmöglich als aus weissem Glas bestehend denken kann, die Rede ist. Es heisst dort am Ende des Titels 13:

Von Fenstergelde.

„Obwol in der kündigen Rollen hiebevor geordnet und versehen, dass für jedes Fenster, so einem unserer Bürger und Einwohner zu Ehren gesetzt wird, nicht mehr denn 16 ℳ gegeben werden sollen (so wird doch, weil das Glas rar und das Blei theuer ist, gestattet, statt 16 ℳ künftig 20 ℳ zu nehmen). Wollen aber und gebieten . . . . . dass ihrer Keiner nach Eröffnung dieser Ordnung sich unterstehe oder gelusten lasse über gerührte 20 ℳ, es stehen dann die Fenster in Kirchen, Schulen, Gast-, Armen- und andern gemeiner Stadt zugehörigen Häusern — von Jemand, dem das Fenster zu Ehren gesetzt worden,[2]) das Geringste zu fordern oder anzunehmen, sondern dass derjenige, so das Fenster setzen lassen,[3]) was dasselbe mehr kostet oder werth ist, selber bezahle, bei Poen 10 Bremer Mark (folgt Ausführung der Strafvorschrift)“.[4])

Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren also die Fensterschenkungen in Bremen so sehr im Schwange, dass

---

[1]) Ordnung etc. wie es mit den Verlobnissen, Hochzeiten, Kleidungen, Kindbetten, Begräbnissen, Fenstergeldern und was dem anhängig etc. gehalten werden solle. Gedruckt bei Joh. Wessels Erben.

[2]) Also dem Schenkgeber.

[3]) Der Beschenkte.

[4]) In den späteren Hochzeitsordnungen ist vom Fenstergelde keine Rede mehr, vermutlich, weil man die Vorschrift der Kundigen Rolle für ausreichend hielt.

man der damit verbundenen Verschwendung zu steuern für nötig hielt. Aber mehr wie 60 Jahre vergehen, bis sich Einzelschenkungen nachweisen lassen. Die Ausgabebücher des Rats, die sogen. Rhederbücher, sind es, welche, vom Jahre 1511 an, in geschlossener Folge vorliegend, uns über die erste wie fast 300 Jahre später über die letzte Fensterschenkung Auskunft geben.

Unter den mehrfachen Ausgaben für Glasfenster in den ersten Jahren ist die folgende, aus dem Jahre 1514 herrührende von besonderem Interesse:

„Item 2½ ℔ geven wy tho den grawen monneken vor en glasevinster thor beterunge, hadde em[1]) de Raet gegeven un elck hadde thovoren syn vinster un wapent gelosset vor 10 ℳ na older wonthe. Frydagh vor pinxsten ao. 14“.

Ich verstehe die Stelle so, dass 2½ ℔ dem grauen Mönchskloster (St. Johannis) für ein Glasfenster als Beisteuer aus dem Staatsseckel gegeben wurden, während vorher jeder Ratsherr sein Fenster nebst Wappen für 10 ℳ aus eigenen Mitteln gestiftet hatte nach alter Gewohnheit. Man könnte sie auch dahin auslegen, dass 2½ ℔ für die Ausbesserung eines vom Rate verliehenen Fensters den grauen Mönchen aus dem Staatsseckel gegeben seien, während jeder Ratsherr vorher für sein Fenster und Wappen aus eigener Tasche 10 ℳ bezahlt hatte nach alter Gewohnheit. Beiden Lesarten gemeinsam ist die wichtige Notiz, dass für jenes Glasfenster aus öffentlichen Mitteln 2½ ℔ gespendet wurden, während jeder Ratmann privatim sein Fenster und Wappen bezahlte. Bezieht sich der Zusatz „na older wonthe“ nicht bloss auf die 10 ℳ, sondern, was mir das natürlichste zu sein scheint, auf den ganzen Nachsatz von „un elck hadde“ an, so erklärt sich dadurch, warum in den ersten Jahrgängen der Rhederbücher Ratswappenfenster gar nicht oder so selten erwähnt werden: öffentliche Mittel wurden damals ge-

---

[1]) Der Singular kann nur auf Graues Kloster bezogen werden.

wöhnlich bei Fensterschenkungen des Rats nicht in Anspruch genommen, in der Regel bezahlte jeder Ratmann sein Wappen selbst. Im Jahre 1514 aber fand eine Ausnahme statt, der Rat gab aus der Stadtkasse einen Zuschuss zu dem Fenster und diese Ausnahme veranlasste den buchführenden Rheder, den Posten recht ausführlich zu registrieren. Die 10 % entsprechen dem Maximalsatze der Kundigen Rolle, wenngleich in diesem Falle, da die Schenkung ein Kloster betraf, auch ein mehreres erlaubt gewesen wäre.

Die Aufzeichnungen der folgenden Jahre über Fensterschenkungen sind weit weniger ausführlich. Die Notiz von 1516: „40 % geven wy vor 4 glasevinster borgert kake yn sine waninge, hadde em de Raet geheten maken", bezieht sich, wie mir schon aus dem Preise hervorzugehen scheint, unzweifelhaft auf Wappenfenster. Bei anderen Posten ist dies weniger sicher, aber man erhält doch den Eindruck, dass in den Ausgaben für die Glaser manche Wappenfenster stecken. Jedenfalls aber wird es sich um ein solches gehandelt haben, wenn es 1535 heisst: „Item noch gegeven eynem Baden vann Hamborch 26 ℳ 25 % vor eyn fynster, dat eyn Radt in den Doem tho Hamborch geven hefft": Dieses Fenster wird darnach in Hamburg angefertigt sein.

Um ein Bild der Buchungen zu geben, mögen hier noch einige Vermerke über Fensterschenkungen folgen:

1535: Hynryk (Scroder) dem Glasemaker vor 28 Fenster,[1]) de de (ausgelassen: Olderlude) dem rade in den schuttyngh gesettet hadden 14 ℳ (jedes Fenster kostet also 16 %).

1537 erhält der Glaser 8 ℳ 24 % (bei 28 Ratsherren und ebensoviel Fenstern also 10 % für jedes Fenster) für Fenster an den Probst von Hadeln, die diesem „utgeschaten wurden in dem upror myt dem kumptor".

---

[1]) Der Rat bestand aus 28 Mitgliedern.

1548 Juli (nach der Belagerung Bremens): Frans Fabel geven vor dat vynster up den Schüttinck und was de gansse radt myt den graven,[1]) Summa kostet 17 ℳ 10 gr.

In den nächsten Jahren musste wohl gespart werden, so dass Schenkungen entweder gar nicht oder auf Privatkosten der Ratsherren erfolgten. Erst 1553 findet sich wieder folgende Notiz: „Jürgen Lantwer, ein Glaser, vor 27[2]) vinster in dat reventer tho den grauen monnyken, vor yder stuck 12 gr, 10 ℳ 28 gr.

1557: Frans Fabel uth befehl der Herren Borgermester bynnen edes upp yt fynster im Doeme baven der roeden Doer, daer de wytheit schall ingesettet werden 5 ℳ 20 gr (war nur eine Abschlagszahlung).

1559: Berendt lof dem Glasemaker vor fynster upp yt nige schüttenwals Huss: der Stadt wapen twemaell, der 4 borgermester wapen yder twemaell, Doctor rollewagen wapen enmaell, Alle myt Helm und schildt yder 20 gr, Item vor 26 radespersonen, darunder H. Arendt van bobardt und H. Lüder Gotfrigdes twemaell, vor yder fenster 15 gr, facit vor 37 tafelen tosamende 19 ℳ 2 gr.

Etwas Besonderes muss das Fenster gewesen sein, das der Rat 1566 nach Leuwarden (Lewerden) stiftete; es kostete 213 ℳ. Ueber den Anlass ist mir nichts bekannt.

1581 wird bei einem Wappenfenster für den Bürgermeister Eler Havemann zuerst erwähnt, dass während 8 Fenster für je 44 gr Helm und Schild gezeigt hätten, 30 Fenster zu je 18 gr mit „Crentzen“ staffirt seien.

Die Bürgermeister und Syndiker versehen also, wie auch schon aus der angeführten Notiz von 1559 hervorgeht, ihre Wappen mit den ritterlichen Abzeichen von Helm und Schild,

---

[1]) Gemeint sind der Graf Mansfeld und der Graf Christoph von Oldenburg. Es handelte sich natürlich um deren Wappen oder um Wappenfiguren.

[2]) Eine Ratmannsstelle wird unbesetzt gewesen sein.

während die übrigen Ratsherren sich mit der Einrahmung ihrer Abzeichen in einen Kranz begnügen mussten.[1])

Von 1577 an sind in jedem Jahre Wappenfenster verzeichnet, was sich von da an — mit Ausnahme ganz einzelner Jahre — Jahrhunderte hindurch fortsetzt.

Bei der Buchung der Fensterschenkungen wechseln die Formen häufig. Wenn des Ehrenpunktes gedacht wird, so wird bald dem N. N., der dem „Erbaren Rahde to Ehren" eine „Luchtfenster" gesetzt hat, das Fenstergeld gegeben, bald wird der Beglückte „darmede von einem Erbaren Rahde vorehrt".[2]) Es liegt darin keinerlei Widerspruch; in der Fensterschenkung steckte eben eine doppelseitige Auszeichnung, sie war ursprünglich eine Ehre sowohl für den Schenkgeber wie für den Schenknehmer.

Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an kommt regelmässig zu den Wappen der Ratsherren, gewissermassen als zusammenfassendes, die Einheit repräsentierendes Symbol, das 1559 zuerst bei den Fenstergeschenken erwähnte Bremische Wappen hinzu. Es wird als Ratswappen, Stadtwappen, auch als des „Rahdes Slötell" erwähnt. Manchmal tritt über oder neben das Rats-

---

[1]) Diese Ungleichheit unter den Ratsmitgliedern wurde später beseitigt. Die früher übliche Art kann man noch ungefähr an den Resten des von Johann Beneke im Jahre 1600 für die Ratskirche gelieferten Wappenfensters wahrnehmen, das als das einzige seiner Art bis 1890 das östliche Chorfenster der U. L. Frauenkirche schmückte, damals bei einer sogenannten Renovierung mit anderen bedeutsamen Glasmalereien (vergl. Storck, Ansichten, S. 260) in wesentlichen Teilen zerstört wurde und dann mit seinen Ueberbleibseln in missverstandener Anordnung und Umrahmung im Konventszimmer der Kirche wieder notdürftige Unterkunft gefunden hat.

[2]) z. B. 1589, Mai 16: Arp von Horn betalt vor die gantze Witheidt fenstergelt, darmitt Ein Erbar Radt en vorehrt 12 Dal. 6 ℔.

1604 Dez. Glaser Herman Goerss eine Fensterlucht, so Mester Johan Westerman, des Rahdes Muhrmester de Erbare Wittheit thon ehren hefft laten setten 12 ℔ 15 ℔.

wappen noch der Kaiserliche Adler, der gegen das Ende der Sitte aber längst wieder verschwunden ist.

Die äusserliche Anordnung der Ratswappenfenster war die, dass das Einheitssymbol oben im Fenster prangte, dann folgten darunter in horizontaler Reihe die Wappen der Bürgermeister, darauf die der Syndiker (auch „de Gelehrden" oder „de Doktoren"), endlich nach der Altersfolge die Wappen der übrigen Ratsherren. Sehr häufig werden der Sekretarien Wappen mit verliehen, oft auch noch der eine oder andere der „vornehmsten Bedienten" des Rats. So wird nicht selten der Kellerhauptmann erwähnt; auch der Medicus (1611), die „Kanzleiverwandten up der Accisekamer und Wage" (1611), die „Kapitaine" (1614), „de buwmester" (Ansgariikirche 1615) u. a. kommen vor. War das beschenkte Gebäude eine Kirche oder ein Pastorenhaus, so pflegte auch des Predigers Wappen nicht zu fehlen.

Bedacht wurde mit Ratsfenstern, um mit der vornehmsten Korporation nach dem Rate zu beginnen, der Schütting, dann die Stadtkirchen, der Dom, die Staats- und städtischen Gebäude,[1]) die Pastorenhäuser, Haus Seefahrt, der Schützenwall, die Waisenhäuser, im Landgebiete die Häuser des Rats, die Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser. Bederkesa und Blumenthal, die entlegeneren Gebietsteile, wo es geraten sein mochte, die bremischen Wappenzeichen hervorzukehren, scheinen besonders häufig bedacht zu sein. Von Zeit zu Zeit gingen auch Ehrenfenster nach auswärts;[2]) einiger solcher ist schon oben gedacht. 1626 erhielt der Landgraf Philipp von Hessen ein Wappenfenster. Die umwohnenden Adligen (z. B. v. d. Lieth, v. Sandbeck, v. d. Hude, v. Schönebeck) bewarben sich öfter um die Gunst eines Ratsfensters. Auswärtige reformierte Kirchen wurden vom Rate mehrfach bedacht (z. B. Düren 1651, Berlin 1703). Ganz

[1]) z. B. die Buchdruckerei, die Pulvermühle, das Hirtenhaus auf dem Ziegelwerder, die Stadtwage, Apotheke, Büttelei, der Weinkeller, das Zeughaus. Auch ins Rathaus selbst setzte der Rat seine Wappen.

[2]) Buxtehude, Verden, Himmelpforten, Zeven, Bremervörde, Basdahl.

unbegründete Gesuche erfuhren auch wohl eine recht deutliche Abweisung.[1])

Unter den beschenkten Einzelpersonen in Bremen kommen zunächst die Ratsherren selbst, voran die Bürgermeister, inbetracht. Dann folgen die höheren Beamten, die Elterleute, die angeseheneren Bürger, auffallend häufig werden auch Witwen bedacht. Es lässt gewiss auf ein starkes Sinken des ideellen Wertes der Fensterschenkung schliessen, wenn 1663, 1689 und 1707[2]) der Scharfrichter und wenn 1749 und 1750 je ein Ratsdiener sich der Stiftung eines Ehrenfensters erfreuten.

Was den Anlass zur Schenkung betrifft, so liegt es auf der Hand, dass die Spende einer ganzen Luchtfenster nicht jederzeit, wie etwa ein Weinzettel oder ein geräucherter Lachs, willkommen sein konnte. Es bedurfte vielmehr des besonderen Anlasses, dass man solch ein Fenster gebrauchen konnte, und dieser Anlass war eben der, dass man baute und neuer Fenster benötigte. In der Schweiz, wo die Fensterschenkung sehr scharf ausgebildet gewesen ist, scheint auch die Bauunterstützung, die in der Spende des Fensters lag, besonders hervorgetreten zu sein. Anzeichen hierfür habe ich in Bremen nicht gefunden. Im einzelnen war zwar hier bei einer Menge von Fensterschenkungen nachzuweisen oder wurde dabei ausdrücklich bemerkt, dass sie für Neubauten erfolgt waren, den förmlichen Grundsatz aber, dass solche Spenden in der Regel lediglich bei Neubauten gewährt wurden, habe ich nur an einer, indes sehr beweiskräftigen Stelle gefunden. Bürgermeister Wilhelm von Bentheim schreibt in dem von ihm geführten, die Zeit vom 14. Januar bis Johannis 1672 umfassenden Ratsprotokoll am 1. April 1672: „15) Fenstergeld oder die luchtfenster, so

---

[1]) 1698 April 18. schreibt die Oberstlieutenantin Schreiberin aus Minden ad Dominum Praesidem und bittet zu dero aufgebautem Hause um eine Luchtfenster. Conclusum, dass das Gesuch abzuschlagen, Supplikantin auch hiernegst mit dergleichen nicht wieder auffgezogen kommen solle.

[2]) Damals wohnte derselbe in einem Hause des Rats.

Ampl. Senatus den bürgern verehrt. Resolutio: totaliter abzuschaffen, liesse sich nicht thuen; sondern (dass) ex consilio des sitzenden raths weiter die Vergünstigung geschehe und nicht leicht einem, der nicht ein New hauss bauwt".

Das Erfordernis des Neubaus[1]) wird je nach den vorhandenen Mitteln, je nach der Stimmung, die grade für die Sitte und für den Bittsteller herrschte, sehr verschieden ausgelegt sein. Es war nicht immer notwendig, dass das Haus von Grund auf neu gebaut war, es genügte gewiss oft genug ein Umbau, ein Anbau oder eine Renovierung und grössere Reparatur, um den Rat zur Schenkung des Fenstergeldes zu bewegen. Es liegt selbst nahe, anzunehmen, dass die Liberalität des Rats nicht versagte, wenn ein altes Ehrenfenster schadhaft geworden war und um ein Ersatzgeschenk gebeten wurde.

Ausser dem Rate verliehen nun aber auch andere Korporationen Wappenfenster, insbesondere der „Ehrsame Koopman", die Elterleute. Auch über deren Schenkungen liegen die Nachweise in den Rechnungsbüchern des Schüttings in langen Reihen vor, wenn auch nicht in so geschlossener Folge wie beim Rat, da das älteste Rechnungsbuch des Schüttings erst von 1540 datiert und in den folgenden Jahren manche Lücken vorhanden sind. Gleich 1541 kommt das erste Wappenfenster vor. Bis in die achtziger Jahre hinein sind sie einzeln, 1590 aber schon häufig und 1595 wurde schon ein besonders starkbenutztes Ausgabekapitel: Utgave von Finster Gelt eingerichtet, womit die Elterleute sogar dem Rate um sechzig Jahre voraufgingen.

Gewidmet wurden die Fenster vorzugsweise dem Schütting, dem Rathause, Haus Seefahrt, Schützenwall etc.; unter den Kirchen namentlich der sogenannten „Ollermannskarken", der

---

[1]) Die auffallend häufige Verleihung von Ehrenfenstern an Witwen wird sich daraus erklären, dass diese oft nach dem Tode ihres Ehemannes eine neue Wohnung bezogen hatten.

Martinikirche; ferner den Elterleuten, den Ratspersonen, Beamten und Angestellten etc.

Gegenstand der Schenkung war eine Luchtfenster mit den Wappenscheiben[1]) aller Elterleute, „de ganze Olderman“, wie es einmal heisst. Der Schreiber, der Wirt, der Kapitain werden mit ihren Wappen denen der Elterleute oft angefügt.

Von einigem Interesse ist bei den Ehrenfenstern der Elterleute das frühe Vorkommen des bekannten „Koopmans Wapen“: Schumacher erwähnt in seiner Geschichte des Schüttings:[2]) Es fällt auf, dass das alte Schüttingsgebäude nirgends „des oldermans und kopmans wapen tho Bremen“ trug, jenes bekannte Emblem mit dem Doppeladler, zwischen dessen Häuptern die Reichskrone, auf dessen Brust das rote Schild mit dem Schlüssel sich zeigte. Dies Wappen ist indes jüngeren Datums, ein für die Entwickelung der bremischen Kaufmannschaft sehr charakteristischer Umstand. In einer Urkunde von 1541 steht ausdrücklich verzeichnet, dass das Kollegium der Elterleute kein Wappen besässe; Obligationen des Kollegiums von 1622 sind noch allein mit den einzelnen Wappen der vier Elterleute versehen, dagegen findet sich 1635 das Wappen, 1636 das Siegel der Elterleute“: Diese Ausführung ist in ihrer Allgemeinheit nicht ganz richtig, wenn es auch zutreffen mag, dass ein Wappensiegel der Elterleute erst spät aufgekommen ist. Aber in der Zeit der reichen Spenden der Wappenfenster waren nicht die Pitschierstecher, sondern die Glaser, deren Erzeugnisse jeder sah und kontrolierte, und die nicht nur mit richtiger Zeichnung, sondern auch, was besonders wichtig ist, mit richtigen Farben aufwarten mussten, die Herolde und Hüter der Wappenkunde. Bei den Fensterschenkungen kommt schon 1580, 1582, 1586 des „Kopmans

---

1) Die Zahl der Wappen wechselte wie die Zahl der Elterleute sehr, sie betrug 12—32.

2) Br. Jahrb. V, S. 202/203.

Wapen" vor, ja möglicherweise ist das 1566 bei einer Schenkung der Elterleute erwähnte Ratswappen nichts anderes wie der Adler des Kopmans Wapens. Denn vielleicht war damals das Ratswappen noch nicht völlig sicher festgelegt. Wenigstens dachte man im Rat hundert Jahre später, nach dem westfälischen Frieden, noch an eine Aenderung des Ratswappens. Unter dem 16. Okt. 1650, als es sich um Feststellung der Instruktion für Herrn Johs. Schweling, der an den Kaiserlichen Hof reisen wollte, handelte, ist im Wittheitsprotokoll vermerkt: „Privilegium des Wapens mitt dem Adler und Reichs Apfell zu bitten ist nicht gerathen, sondern wehre best, das es bey dem alten Wapen gelassen würde, wie dasselbe mit den Läuwen und Krohnen vor langen Jahren geführett, den Gläsern auch gebotten werden solle hinführe es bey dem Alten Wapen zu lassen und das Neuw eingeführte abzuschaffen". Also nicht die Maler, oder die Siegelstecher oder die Steinmetzen erhielten die dem Beschlusse entsprechende Anweisung, sondern die Glaser und nur diese allein. Eine Verhandlung aus dem folgenden Jahre giebt wohl den Aufschluss darüber, welche Bewandtnis es mit dem neu eingeführten Wappen hatte. Die reformierte Gemeinde zu Düren, welcher der Rat eine Beisteuer von 100 $ zugewandt hatte, bedankte sich dafür und bat um Uebersendung des Stadtwappens, „umb es zur Gedechtniss in die Fenster zu setzen". Der Rat willigte ein und beschloss am 25. Febr. 1651 inbetreff der Ausführung: „das man bey dem alten Wapen verbleiben solle, nemblich bey dem Schlüssell mit zweyen Leuwen und die Crone über dem Helm; der auss der Cronen springende Lewe aber solle weghgelassen werden".[1])

Selbst die Titulatur der Elterleute in den Wappenfenstern führte zu Verhandlungen. Im Ratsprotokoll v. 17. März 1638

---

1) Die Glaser werden aber diese reprobierte Darstellung des Wappens nicht erfunden haben. Vergl. Brem. Werkmeister S 231 (Meinert Wichers).

ist verzeichnet: „Ob die Elterleuthe mögen in die Fenster setzen lassen: „der Eltermenner der Stadt Bremen Wapen"? Von alters sein hergebracht: „dess Ehrsamen Koopmans wapen", dabey solle ess bleiben und denen Glasemachern selbige newerung ernstlich untersagt werden".[1]) Das in der oberen Rathaushalle befindliche, erst vor wenigen Jahren auseinander gerissene und verteilte Schüttingswappenfenster von 1738 zeigt als Einheitssymbol eine Art Mittelding zwischen Ratswappen und Schüttingswappen mit der Unterschrift; „Des Ehrsamen Koopmans Wapen".

Dass auch in anderen Korporationen und Kollegien die Sitte der Fensterschenkung herrschte, ist gewiss. So finden sich in der Grambker Kirche Teile eines Wappenfensters des Krameramts. Ein Wappenfenster des geistlichen Ministeriums befand sich noch vor wenigen Jahren in der Liebfrauenkirche. Der Dekan zu St. Angarii Johan Wedemeyer hat in seinem bekannten Tagebuch notiert:

„1605 März 30. ne. Capituli M. Johan Landtwer vor 12 glasefenster, so dat Capittell in der Grawen Monnicke kercken vorehrt, betalt 10 ₰ 38 ℔, facit vor ider fenster 44 ℔.

In maten ick d. 14. Martii ne. Capituli Johan Stechman dem glasemaker vor 11 fenster, so Jost Varendorp vorehret wurden, ock betalet hebbe 5½ fl, facit vor ider fenster 18 ℔".

Bei näherem Zusehen würden sich gewiss noch viele weitere Beläge beibringen lassen; ein Suchen danach würde

---

[1]) Wiederholt durch Beschluss v. 27. Sept. 1638: „Elterleuthe ...... zugleich concludiret, dass von ihnen hinfüro keine supplicatio anzunemen, darinnen Sie Sich des newerlichen Tituls: „Eltermänner der Statt Bremen" anmassen, sondern sollen ess in Schreiben und Fenstern beym alten schlag: Elterleuthe dess Ehrsamen Koopmans, bewenden lassen. (Vergl. Storck, Ansichten, S. 123.) — Auch der Rat beriet 1733, „ob man unter das Luchtfenster, das man in den Dom verehrt, „kaiserlich freye Reichsstadt" setzen wolle. Concl. wären schlechterdings die Wapen hinzusetzen ohne Unterschrift".

aber wohl nur dann Erfolg versprechen, wenn ein unverhältnismässig umfangreiches Material durchgesehen würde.

Die Fenster der Zunftstuben waren gefüllt mit den Wappen der Amtsmeister, von denen noch manche erhalten sind.

Joh. Wedemeyer verdanken wir auch die Notizen über zwei private Fensterschenkungen:

„Item den 10. Aprilis 1606 mit M. Johan Landtwer dem Glasemaker klar gerekent und öhme betalet vor nye finster und allerhande flickerye 8 ʄ 24 𝒦, darmitt inne gerekent sin 2 nye finster, dat eine Johan Knop[1]) und dat andre Arnoldo Crusebecker vorehret. Blive öhme bit up dussen dach Nichtes schuldig":

Erhalten hat sich am Archiv noch das Rechnungsbuch des Glasers Harmen Biskamp[2]) über die von ihm in den Jahren 1687—1713 dem Rate gelieferte Ehrenfenster. Es enthält die Aufzeichnungen über Empfänger und gelieferte Wappen, die Zahlungsanweisung des präsidierenden Bürgermeisters und den Vermerk des Rheders über die geschehene Zahlung. Im ganzen enthält es Nachweisungen über 60 Ratswappenfenster. Als Beispiel der Buchungen diene die folgende:

„Der Edelen Wiettheit ist auff Befehl des Wohl Edl. Ehrenvesten Hochgel. Hoch- und Wollweisen H. Präsidenten H. Frid. Casim. Tileman Schenck U. J. D. und Com. Pal. Caes. auff

---

[1]) Gemeint ist wohl der Ratsmusikus dieses Namens.

[2]) Dass es kein Rechnungsbuch des Glaseramts ist, wie eine neuerliche Aufschrift auf dem Buche besagt, geht aus den Initialen auf dem äusseren Umschlage „H. B. K." und der Inschrift im Inneren „Harmen Biskamp Ao. 1686", ferner aus dem von einer Hand geschriebenen Texte und endlich aus den öfteren Vermerken, wonach das Fenstergeld an Meister Harmen Biskamp gezahlt sei, deutlich hervor. Hinzu kommt, dass der Rat in den Jahren 1687—1713 noch viel mehr Wappenfenster als die von Biskamp gelieferten verschenkt hat.

Jacob Hänschen seinem Sahl eine Lucht neuwe fenster gesetzet und verfertiget worden;

Der Kayserl. Adeler.

Eines Woll Edl. Hochweisen Rats der Stadt Bremen Wapen. (Folgen die einzelnen Namen der 4 Bürgermeister, der Syndiker und der übrigen Ratsherren nach dem Amtsalter, im ganzen 30 Personen).

Nachdemmahlen Ein Wol Edel und Hochweiser Rhat Jacob Henschen Uff desselben ansuchen eine luchtfenster verehrt, Und solches bey meiner jüngst zurückgelegten präsidentschaft geschehen, Alss wird denen H H. Rhedern die Bezahlung solcher Fenster hiemit recommandirt. Bremen den 20. Sept. 1702.

Fridr. Casimir Tideman
gnt. Schenk i. u. d. t. t. praesident.

d. 29. Septembris haben die H H. Rheeder obige lucht fenster an Mstr. Herman Bischkamp mit 13 ℛ 24 ℳ bezallt.

Conrad Iken Dr. p. t. buchhaltender Rheeder".

Grundsatz scheint bei der Fensterschenkung in Bremen, ebenso wie in der Schweiz, gewesen zu sein, dass Schenkungen nur an Gleichstehende oder an Untergeordnete erfolgten. Rat und Elterleute gelten dabei als gleichstehend. Jede Fensterschenkung setzte den Wunsch des Beschenkten nach dem Besitz des Wappenfensters voraus. Ein solcher Wunsch konnte nur gegen den Gleichstehenden oder den Höherstehenden geäussert werden: unmöglich war es aber, dass der Höherstehende den Untergeordneten bat, auf des letzteren Kosten dessen Wappen einsetzen zu dürfen. Der Rat konnte beispielsweise nicht das Wandschneider- oder Krameramtswappen ins Rathaus setzen lassen, ein Eltermann konnte in seinem Hause nicht das Wappen seines Tischlermeisters anbringen. Während heutzutage jeder ein prachtvoll gemaltes Handwerkerwappen der schlecht gemalten Ratsherrenscheibe vorziehen würde, war früher der ganz andere Gesichtspunkt nach dem Rang und Stand des Wappeninhabers massgebend. Je höhere Beziehungen der ein-

zelne durch die in seinem Hause angebrachten Wappen nachweisen konnte, umsomehr musste er natürlich in den Augen aller sein Haus Besuchenden gelten. Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist!

Ganz bedeutende Kosten wurden auf die Fensterschenkungen verwendet, als die Sitte in Blüte stand. Im Jahre 1642, also sechs Jahre vor Beendigung des dreissigjährigen Krieges, erreichte der Fensterluxus beim Rate seinen Höhepunkt, nebenbei bemerkt doch wohl ein Zeichen, wie wenig tiefgreifende Schädigung der Wohlstand Bremens durch den Krieg erlitten hatte, zumal wenn man bedenkt, dass die Wappenfenster doch in der Regel nur bei Neubauten verliehen wurden. 1642 verschenkte der Rat 20 Luchtfenster und verausgabte dafür 738 ℟.

Eine ungefähre Rechnung ergiebt, dass der Rat für Ehrenfenster verwandt hat in den Jahrzehnten:

1624—1633 .... ca. 2200 ℟
1634—1643 .... ca. 5450 ℟
1644—1653 .... ca. 4700 ℟,

während die Elterleute für den gleichen Zweck verausgabten:

1590—1601[1] .... ca. 565 ℟
1602—1611 .... ca. 1062 ℟
1612—1624[1] .... ca. 1860 ℟
1625—1635 .... ca. 1773 ℟
1636—1645 (137 Fenster) ..... ca. 2934 ℟
1646—1655 (147 „) ..... ca. 3300 ℟

Der Höhepunkt der von 1653 an stark abnehmenden Aufwendungen der Elterleute liegt im Jahre 1649, in dem sie 22 Wappenfenster für ca. 500 ℟ (nach jetzigem Gelde gewiss über 2000 ℳ) verschenkten. Der wirkliche Aufwand war noch höher, da, ebenso wie dies beim Rate der Fall war, die Elterleute nicht immer die vollen Kosten des Fensters bezahlten, sondern einen Rest dem Beschenkten, der das Fenster setzen

[1]) Die Rechnungsbücher für einzelne Jahre fehlen.

liess, zur Begleichung überliessen.[1]) Daher wird die Bezahlung der ganzen Kosten des Fensters oder der Abzug davon bisweilen ausdrücklich gebucht.[2])

Jedes Ehrenfenster enthielt beim Rat ca. 30 bis 35, bei den Elterleuten ca. 12—30 (im Durchschnitt in der Blütezeit der Sitte wohl 15 oder 16) Wappen. Darnach berechnet sich die Zahl der von Rat und Elterleuten geschenkten Glaswappen im Jahre 1642 auf ca. 950, im Jahre 1649 auf ca. 850 Stück. Unter Hinzurechnung der von allen anderen Kollegien, Korporationen, den Aemtern und Zünften und von Privatpersonen verschenkten Wappenscheiben mögen jährlich damals in Bremen anderthalb tausend Glaswappen hergestellt und vergeben worden sein.

Im ganzen sind mehr als 1000 verschenkte Ratswappenfenster nachweisbar, die vielleicht 33 000 Wappen enthalten haben mögen. Die Elterleute wetteiferten mit dem Rate während der Blütezeit der Sitte an Freigebigkeit, mögen aber wohl — was ich nicht weiter verfolgt habe — den Gebrauch, als er unmodern geworden, eher haben fallen lassen, als der Rat es that und thun konnte.

Wie stand es nun mit den Verfertigern dieser bunten Herrlichkeit?

---

[1]) Vergl. dazu den Schluss des Citats aus der Hochzeitsordnung von 1634, S. 52 oben.

[2]) z. B. Schüttingsrechnungsbuch 1648: „1 Luchtfenster H. D. Jacobo Huneken vom franschen glase, bewilliget vom Collegio für voll zu bezahlen an Wilm von Rehnen, seindt 17 fenster und 1 fürs Wapfen 18 Rthlr . . . . 40 ⅌ 16 ℳ“. Darauf folgt:

„23. Dez. 1 Luchtfenster der Abrahamschen in Chytraei gewesen hausse, wahren mit des Eltermans Wapfen 16 fenster, welche, ob sie zwahr vom franschen glase, auch Jedes Uff 1 Rthlr. bedungen, So ist M. Johan Beneken in summa darauf zu bezahlen beliebet 12 Rthlr..... 27 ⅌“ (also 4 Thaler werden abgezogen).

Eine zünftige Verfassung, eine Rolle, scheinen die Glaser sich erst 1570, also ebenso spät wie viele andere bremische Gewerke, errungen zu haben. Diese Rolle wurde in Anlass der Armen- und Krankenpflege der Amtsgenossen verliehen, aber es wird als fernerer Grund noch angegeben, dass „ock sunsten etlike Kleinade vorrucket“, woraus erhellt, dass ein gemeinschaftlicher Besitz, also auch irgend eine Organisation bestanden haben muss.

Ueber die Glas- oder die Wappenmalerei enthielt die Rolle nichts. Diese Fertigkeiten waren etwas Selbstverständliches. Als 1620 ein Gerdt van Beke um Aufnahme ins Glaseramt nachsucht und die Amtsmeister seine Kenntnisse in Zweifel ziehen, äussern sie: „er könne nicht mal seinen eigenen Namen recht schreiben, „viel weniger, dass ehr eines guten ehrlichen Mannes wapen oder schilt sollte just (juste = richtig) abschildern oder malen können“, und fügen hinzu: „sondern ihm ist lieber mit Streitschuhen auffm Eise zu lauffen, als daheim uff der Werckstette zu sitzen und dass mahlen oder abreissen zu lernen“. Erst später, als die Glasmalerei längst im Absterben war, finden sich Belege in den Zunftakten dafür, dass auf die Kenntnis dieser Kunst Wert gelegt werde. So hatte der Glaser Christian Thies im Jahre 1734 vielfache Schwierigkeiten ins Amt zu kommen, weil er dem Rollenartikel, wonach er eine Meisterswitwe oder -Tochter heiraten musste, nicht nachkam. Der Rat beschloss den Thies zur Probe zu admittieren und zu untersuchen, ob er das Mahlen der Fenster verstehe, als dann er ins Amt zu setzen sei. Schliesslich verfügte der Rat seine Aufnahme ins Amt. Thies musste einen sechs Seiten langen Eid leisten, der unter No. 7 auch den Passus enthielt: „7) zu denen zu bemahlenden Fenstern verpflichte ich mich je und allewege beständige gute Farben zu gebrauchen und die Mahlerei nach meinem besten Vermögen zu machen“. Erst 1753 wurde der Amtsrolle ein auf die Wappenmalerei bezüglicher Passus, der sich aber materiell nur gegen die Böhnhasen richtete, eingefügt in folgender Fassung:

Art. 29.

„Kein Amtsmeister soll Wapen oder Schilde in denen Fenstern, so von Fuschern oder Böhnhasen in- oder ausserhalb dieser Stadt gemacht, verfertigen“.

Sehr merkwürdig ist es aber, dass bis 1829, also fast 30 Jahre nach der sogenannten Wiederentdeckung der Glasmalerei durch Frank in Nürnberg und v. Frick in Berlin, bei uns in Bremen noch eine Glasmalerei als Meisterstück angefertigt werden musste. Man weiss ja, dass häufig in den Meisterstücken noch ein Abglanz der guten alten Zeit des Gewerks sich erhielt. Grade deshalb haben die Meister vielleicht so zäh an solchen längst unpraktisch gewordenen Arbeiten festgehalten. Der angehende bremische Glasermeister hatte zunächst ein Probestück zu machen. Nach dessen Herstellung musste er das sogenannte Mutjahr absolviren, das er auch abkaufen konnte. Dann erst wurde er zum Meisterstück zugelassen. Alle diese verschiedenen Stadien waren von Zahlungen, Traktamenten und Mahlzeiten begleitet. Im März 1829 wurde nun das von Joh. Heinr. Meyer verfertigte Meisterstück so schlecht zensirt, dass ihm ein neues Meisterstück von den Morgensprachsherren auferlegt wurde. Hiergegen supplizierte Meyer in einer Eingabe an den Senat vom 12. Mai 1829, worin er u. a. ausführt:

„.... Nachdem nun diese Kosten (317 ℛ !) verwirkt waren, so gab man mir als Meisterstück die Glasmalerei eines historischen Stücks in der Höhe von 2 Fuss, die Schlacht bei Gibeon vorstellend, auf, wonach ich zuerst diese Schlacht nach einer vorab angefertigten Zeichnung auf Glas malen musste. Als dies geschehen war, zergliederte man die Zeichnung in 99 Stücke, wonach ich auch mein Glasgemälde in 99 Stücke und zwar im Zickzack zerschneiden musste. Wie nun dieses geschehen war, musste ich sämmtliche 99 Stückchen in einen für mein Geld in des Meisters Hoyer Hause angefertigten Ofen bringen, um solche 14 Stunden darin zu brennen und sie sodann in feines Blei zu fassen. Als ich die Glasstückchen aus dem Ofen nahm und zu dem Einfassen

derselben in Blei schreiten wollte, knickten mir von den 99 Stücken 3 kleine Stücke und konnte ich zu deren Reparatur nicht schreiten, da mir zu der ganzen mühsamen Einfassung in Blei nur ein Tag bewilligt war".

Schliesslich beschwerte er sich über ein so unpraktisches Meisterstück, wie es solche Glasmalerei sei, die nur in der Amtslade aufbewahrt werde,[1]) sowie über die harte Beurteilung der Fehler und die schweren Kosten. Die Morgensprachsherren in ihrem Berichte geben zu, dass ein Meisterstück wie das fragliche, wenig passend sein möge, da Fenstergemälde nur noch selten für Kirchen etc. verlangt würden. Aber dem Bittsteller sei nicht zu nahe geschehen, da seit 100 Jahren ohne alle Ausnahme jeder seiner Vorgänger dieselbe Arbeit verfertigt habe. Bei der ganzen Glaserprofession sei es noch das einzig schwierige und künstliche, dass der Meister oder Gesell das Glas in jeder Form oder Richtung schneiden und dass er auch die schwierigsten Formen in ein genau anschliessendes, sauber verlötetes Blei zu fügen wisse, so dass beim Meisterstück Windungen und kleine Keilstücke absichtlich gewählt würden, um das Geschick des Prüflings zu erproben.

Der Senat schlägt Meyers Gesuch ab. Nach vielen weiteren ärgerlichen Verhandlungen gestattet das Amt dem Meyer, dass er sich eine andere Arbeit aus den letzten Meisterstücken aussuchen darf; er wählt Neddermanns Arbeit und darf sie in weissem Glase ausführen. Als er sie in einer verlängerten Frist fertig gestellt hat, soll sie wegen zwölferlei Fehler wieder verworfen werden. Zuletzt endet die Sache damit, dass Meyer unter gewissen Beschränkungen (u. a. darf er keine Gesellen und Lehrburschen halten) ins Amt aufgenommen wird. Die Schlacht von Gibeon wird seitdem wohl zur Ruhe gekommen sein.

---

[1]) Zwei derartige, besonders durch die widersinnigen Bleiteilungen, im Vordergrunde und in der Luft, charakterisierte Meisterstücke, beide vom Jahre 1788, eins in Grisaille, das andere in bunten Farben, besitzt das Gewerbemuseum. Solche Glasmalereien sollen vielfach als Glaserschild benutzt sein.

Schon aus diesen Verhandlungen geht hervor, dass die bremischen Glaser sich nicht, wie es in der Schweiz der Fall war, in solche, die die Glasmalerei übten, und solche, die nicht als Glasmaler approbiert waren, teilten. Die subtile Kunst, wie wir sie in der Schweizer Kabinetsmalerei kennen, war freilich in Bremen nicht zu Hause und für unsere weiträumigeren Kirchen und Kaufmannshäuser auch wohl nicht geeignet. Dafür hatten alle bremischen Meister die gleiche Schule durchgemacht, dasselbe Meisterstück geliefert und besassen die gleichen Befugnisse. Nichtsdestoweniger hielten sie etwas auf ihre Kunst, liessen sich in den Correspondenzen „die Ehren Achtbaren kunstliebenden Herren Elterleute und sämtlichen Meister des löblichen Amts der Glaser in Bremen" titulieren, kamen „up Sankt Lukasdach" zusammen und führten im Siegel die bekannten 3 Schilde des Künstlerwappens.[1])

Ueber die Meisterzahl in der älteren Zeit liegen keine Angaben vor. Im 17. und 18. Jahrhundert betrug sie etwa ein Dutzend. Eine kurze Zeit lang, als die Fensterschenkung die höchste äusserliche Entwickelung erlangt hatte, hob sich aus den Meistern der mit dem Titel eines „Ratsgläsers" oder „Eines Ehrbaren Rats Gläsers" bekleidete hervor. Wahrscheinlich war schon Dierich Mentze (1601—1621) Ratsglaser, jedenfalls führten Wilhelm von Rehne I (1627—1660) und Henrich Otten (1659—1669) diese Titulatur, die indessen bereits 1667 wieder abgeschafft war.

Die Darstellung der geschenkten Wappen geschah in der Zeit, aus welcher uns die ersten genaueren Nachrichten vorliegen, wohl in der Regel derart, dass jedes Wappen auf einer Scheibe angebracht wurde. Man kann das daraus schliessen, dass später bisweilen (zunächst für die Bürgermeister- und

[1]) Siegel des Amts von 1570. Auch das Holzfutteral der Glasergesellenrolle von 1660 zeigt das Künstlerwappen mit zwei messerähnlichen Geräten.

Syndikerwappen, dann auch für alle Wappen „dubbelde Schiven" erwähnt werden.[1]) Bei den doppelscheibigen Wappen durchschnitt das Blei die Malerei am oberen Wappenrande, was wenig auffiel. Von den Doppelscheiben kam man allmählich zu 6, 9 und mehr Scheiben einnehmende Wappen, die durch wagerechte und senkrechte Bleie ohne Rücksicht auf die Zeichnung[2]) geteilt wurden.[3]) Schliesslich gelangte man zu Wappen auf 30 bis ca. 60 und 70 Scheiben, wie man sie noch in einzelnen unserer Kirchen, soweit diese nicht renoviert sind, sehen kann. Diese Werkweise mag sich zuerst an den grossen Stadtwappen und Eltermannswappen, die oben in den Fenstern prangten, entwickelt haben und dann mit zunehmender Aeusserlichkeit und Prunkliebe auf die Einzelwappen ausgedehnt sein.

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts muss ein wahrer Ueberfluss an Wappenfenstern bei uns geherrscht haben. Alle Kirchen und öffentlichen Gebäude, die Häuser der Ratsherren, der Kaufleute, Beamten, Pastoren und die aller Privatpersonen von irgend welchem Ansehen und Vermögen, auf dem Lande neben Kirchen, Predigerhäusern und Schulen besonders die Landhäuser und Spiker müssen in den Hausfluren und Sälen und guten Stuben gestrotzt haben von der Pracht funkelnder Wappenscheiben.

---

[1]) Das Wandschneiderhaus erhielt z. B. 1621 vom Rate eine Wappenschenkung von „dubbelden" Fenstern. Bei dem Ehrenfenster für Bürgermeister Zobel 1605 waren nur das Stadtwappen und die Wappen der 4 Bürgermeister und 3 Doktoren auf doppelte Fenster gemalt.

[2]) Nur vermied der Glasmaler, schon im Interesse einer bequemeren Bemalung, solche Einteilung, durch welche die Mitte des Helms und Wappenschildes senkrecht durchschnitten wurde.

[3]) Das unter No. 509 des Katalogs der Glasgemälde des Germanischen Museums zu Nürnberg von 1884 aufgeführte und beschriebene Wappen des Herrn Caspar Janisch vom Jahre 1721, das aus Bremen stammt, wird wahrscheinlich Arbeit eines bremischen Glasers sein, wenn ich auch über einen Caspar Janisch nichts habe finden können. Die Beschreibung der Verbleiung entspricht der bremischen Werkweise. Ein Johannes Janisch war Ratsherr von 1719—1733.

Da brach am 22. September 1739 das Unheil über diese gläserne Herrlichkeit herein. Der Blitzstrahl, welcher in die pulvergefüllte Braut einschlug und sie in die Luft sprengte, wird zahllosen Ehrenfenstern verderblich geworden sein. Auch ohne dass man die Beschreibung von den Wirkungen der Explosion zur Hand nimmt, kann man sich sagen, welche Teile der Stadt vorzugsweise geschädigt wurden. Die Tiefer, Wachtstrasse, Martinistrasse, Schlachte, der Markt, die Langenstrasse, die Osterstrasse und Brautstrasse und deren Umgebungen werden besonders empfindlich getroffen sein. Da es galt, sich gegen den nahenden Winter nach Möglichkeit zu schützen, so wurden die Zunftprivilegien der heimischen Glaser, deren Kräfte zur raschen Besserung der Schäden natürlich nicht ausreichten, suspendiert und Scharen fremder Glaser wurde für einige Zeit, bis Fastnacht 1740, die freie Arbeit gestattet. An einen sofortigen Ersatz der zerstörten Wappenfenster durch neuen Schmuck werden wenige gedacht haben. Denn viele solcher älteren Fenster werden in ehemals zwar ansehnlichen, inzwischen aber unmodern gewordenen und von schöneren Räumen längst überbotenen Zimmern angebracht gewesen sein. Alle diese Wappenfenster erhielten keinen Ersatz durch neue Schenkungen. Ferner war die Sitte schon längst auf dem absteigenden Ast ihrer Entwickelung angelangt, was wiederum für manche ein Anlass war, keine Gesuche um Ersatzgeschenke zu stellen. Zwar steigerte sich in den ersten Jahren nach der Explosion der Braut die Zahl der vom Rate verschenkten Fenster sehr merklich, aber das liess doch bald nach und lenkte wieder in die abnehmende Bahn ein.

Der allgemeine Verfall der deutschen Kunst, die zunehmende Grösse und Klarheit der Glasscheiben und namentlich die Anwendung, welche im 17. Jahrhundert die Gardine (Rideau) fand, mussten auf die Fenstermalerei höchst schädlich einwirken. Der Fenstervorhang, früher einseitig und vorwiegend eine Schutzeinrichtung, war in Frankreich seit 1673 zweiteilig geworden, weil man fand, dass die Fenster dadurch

plus d'ornement erhielten. Dadurch bildete sich die Gardine zugleich zu einem Fensterschmuck aus und zwar zu einem solchen, der sowohl von aussen wie von innen gesehen werden sollte. Dem musste aber die Glasmalerei in den Fenstern hinderlich sein. Denn sie verwehrte von aussen jeglichen Einblick und beeinträchtigte von innen durch ihre glänzenden Farben die Wirkung der Vorhänge. So mag in dem Niedergang der Fenstermalerei ein Sieg französischer Sitte über deutsche mitenthalten sein.

Das Wappenfenster zog sich zunächst aus dem vornehmen städtischen Privathause zurück. Am längsten blieb es noch in den Landhäusern und Spikern, wohin es auch gewiss besser passte als in das damalige moderne Stadthaus. Im Jahre 1746 kam in des seligen Dr. Werner Meiers (eines Rechtsanwalts) und 1748 in des Ratsherrn Dr. Melchior Holler Vorwerk zur Dunge noch je ein Ehrenfenster, 1747 erhielt auch der Ratmann Dr. Gerh. von Aschen noch ein solches. Vornehmen Privatleuten wird dieser Schmuck nicht mehr begehrenswert gewesen sein, als 1749 und 1750 zwei Ratsdiener und 1757 und 1758 anscheinend die letzten Privatleute, ein Henrich Cattenhorn und Meister Osmers — beide gewiss keine Patrizier — noch eine bunte Fensterlucht zum Geschenk erhielten.

Die allerletzten Empfänger von Ratswappenfenstern waren die Dorfkirchen und zwar die zu Arsten (1774), Kirchhuchting (1788) und Gröpelingen (1794).[1]) Letzteres Fenster, ein Ratswappen in trüber, schwerer Malerei, ist vor einigen Jahren auf dem Kirchenboden wieder gefunden und jetzt im Gewerbemuseum untergebracht. Im Jahre 1799, als das 18. Jahrhundert ausläutet, verschwindet aus der Ratsrechnung die seit 1653 geführte besondere Rubrik „an die Gläser", und es ist eine neue Zeit, die Zeit der Aufhellung eingetreten, in der man es unwillkommen findet,

[1]) In Zürich wurde die Glasmalerei schon um 1750 nicht mehr ausgeübt (Meyer a. a. O. S. 149).

wenn das Licht „trüb durch gemalte Scheiben bricht“, die Zeit, in welcher die prachtvollen Glasbilder von 1353 aus dem Dom zu Erfurt „der schauerlichen Finsternis wegen“ entfernt werden und in der die Stadtväter zu Freiburg die herrlichsten Fenster im Münster beseitigen mit der Begründung, „die gemaleten Scheiben macheten nur finster, schwer und dumm“.

Was ist von bremischen Ehrenfenstern noch erhalten? Bremen ist keine Fundgrube für Altertümer. Es hat nicht einmal verstanden, das wenige, was es davon besass, festzuhalten. Im allgemeinen wird man alte Kunstgegenstände in reicher Menge nur in solchen Städten antreffen, die lange Perioden wirtschaftlichen Rückganges oder Stillstandes erlebt haben. Letzteres wird man von Bremen nicht sagen können. Bei uns hat man unmodern gewordene Gegenstände des Gebrauchs und der Einrichtung, ehe sie zur kostbaren Antiquität wurden, abgestossen und alsbald durch moderne Formen ersetzt.

So finden sich auch an Wappenfenstern nur Reste aus neuerer Zeit. Im Rathaus zeigt die alte Kriegskammer (Erbe- und Handfestenamt) noch ein kleines Ehrenfenster in seinen Hauptteilen an ursprünglicher Stelle. Die früheren Untergerichtszimmer haben in den Nordfenstern eine Anzahl einzelner Wappen und Wappenteile. Im Obergeschoss enthalten die Südfenster ein vor kurzem sinnlos auseinander gerissenes grösseres Wappenfenster des Schüttings. Die Güldenkammer und die Handelsgerichtszimmer weisen ein paar gute Eltermanns- und Ratswappen auf. Der Dom enthielt im früheren grossen Nordfenster des Querschiffs bedeutende Teile eines geschlossenen Ehrenfensters, sowie im südlichen Seitenschiff ein paar kleine sehr feine Wappenscheiben. Der interessante Besitz der Liebfrauenkirche ist vor einigen Jahren bei Renovierung des Chors verwüstet. Die schönen Pastorenscheiben des Ministeriumswappens[1]) in den nördlichen Chorfenstern sind veräussert, aber

[1]) Ministerium heisst das aus den Predigern der reformierten bremischen Stadtkirchen gebildete Kollegium.

in Bremen geblieben und einstweilen vor Entfremdung gesichert. Von dem einzigen, fast unversehrt erhaltenen herrlichen Ratswappenfenster von 1600 im Fenster des Chorabschlusses ist das in den grossen Vierpass des Masswerks eingespannt gewesene Bremer Wappen — eine Engelsfigur, den Wappenschild vor der Brust haltend, zur Seite die beiden Löwen — verschwunden, ebenso wie die Malereien im übrigen Fenstermasswerk. Die geretteten Wappen sind, die Bürgermeisterwappen zu unterst, im Kirchenkonventszimmer eingesetzt. Was sich in den südlichen Chorfenstern befand: merkwürdige, vielleicht sehr alte Köpfe im Masswerk und phantastische, höchst interessante Malereien des tüchtigen Glasers Hermann Porthusen,[1]) der vergeblich seine ersterbende Kunst neu zu beleben bestrebt war, ist alles zerstört oder verschwunden. St. Martini besitzt noch eine Reihe vielscheibiger Wappen aus neuerer Zeit. Die anderen bremischen Kirchen in Stadt und Land, soweit sie Renovierungen entgangen sind, zeigen meistens noch Reste früherer Ehrenfenster. Einiges Interessante befindet sich im Gewerbemuseum, weniges auch noch im Privatbesitz.

Als Regel wird gelten können, dass jedes einzeln vorkommende Glaswappen, insbesondere wenn es sich um Wappen eines Ratsherrn oder Eltermanns handelt, ehemals einem grossen Ganzen, einem Ehrenfenster, angehört hat. Derartige einzelne Wappen sind demnach als disjecta membra anzusehen und dürfen sowohl in kunstgewerblicher wie in kulturgeschichtlicher Beziehung nicht in ihrer Vereinzelung beurteilt werden.

Wenn wir in gut bürgerlicher Auffassung an der Art von Wappenstolz, wie er sich bei unseren Vorfahren namentlich in den Fensterwappen oft breit zu machen scheint, wenig Gefallen finden können, so werden wir doch milder urteilen, wenn wir wissen, dass es sich dabei nicht lediglich um einen Ausdruck persönlicher Eitelkeit, sondern vielmehr,

---

[1]) 1722—95, s. Bremische Werkmeister.

in Bethätigung einer uralten freundlichen Sitte, um Geschenke vielgliedriger Kollegien und Korporationen handelte.

Was das vornehmste Kollegium, den Rat, angeht, so hat er in früherer Zeit Geschenke von mancherlei Art freigebig gespendet. Lange Jahre sandte man den ersten Lachs, den unsere Fischer im Frühjahr im eisbefreiten Weserstrom fingen, an die Kaiserliche Majestät nach Wien; deutsche und fremde Weine aus dem Ratskeller, Biere verschiedener Art, Häringe und Neunaugen, geräucherte und frische Lachse, Silberpokale und -Geräte sind bekannte und oft erwähnte Gegenstände ratsherrlicher Gebelust. Aber keine dieser Schenkungsformen ist so anmutig wie die Fensterschenkung, keine darf auch wie sie den Anspruch erheben, als Sitte zu gelten und merkwürdigerweise ist auch keine bisher so unbeachtet geblieben, wie dies von der Fensterschenkung gesagt werden kann.



IV.

Die Bremische Kaufmannsgilde und ihre Elterleute.

Von

E. Dünzelmann.

Die mittelalterlichen Kaufmannsgilden und ihre Bedeutung für die Ausbildung der städtischen Verfassung sind neuerdings vielfach Gegenstand der Untersuchung geworden. Aber während neben Köln und Dortmund selbst kleinere Binnenstädte in den Kreis der Betrachtung gezogen wurden, ist Bremen wenig beachtet, ja das Dasein einer Bremischen Kaufmannsgilde gradezu bezweifelt worden. Und doch ist grade sie von besonderem Interesse, da sich ihr Vorstand, das Collegium Seniorum, allerdings den veränderten Verhältnissen entsprechend umgestaltet, bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während sich ihre Anfänge im Dunkel der Vorzeit verlieren.

Die erste nähere Kunde über ihre Organisation erhalten wir erst aus verhältnismässig später Zeit durch die Ordinantie des Jahres 1451. An der Spitze der Kaufmannsgilde, die sich selbst aber nicht Gilde, sondern Gesellschaft (selschup) nennt, stehen 4 Elterleute, von denen alle 2 Jahre die beiden ältesten abgehen. Alle im Lauf der Zeit abgegangenen oder einige von ihnen, die alten Elterleute genannt, bilden mit den fungierenden den jungen, e i n Collegium, und dieses wählt mit Stimmen-

mehrheit die neuen Elterleute. Die Elterleute haben für das Gedeihen des Handels (uppe des Kopmans neringe unde vorthganck) innerhalb und ausserhalb Bremens zu sorgen und sich beim Rat deshalb zu verwenden. Wer in die Gesellschaft des Kaufmanns aufgenommen zu werden wünscht, muss echt und recht und frei geboren sein. Die Aufnahme erfolgt durch die jungen Elterleute, aber nur nach Rat der alten.

Hat ein Kaufmann eine beschwerliche Sache vor dem Rat, die er allein nicht durchführen kann, so sollen die Elterleute mit ihm gehen und ihm sein Recht verteidigen helfen. Streitigkeiten der Kaufleute unter einander werden von den Elterleuten geschlichtet und erst wenn der Güteversuch misslingt, vor den Rat gebracht. Wenn ein Fürst oder Ritter einen Kaufmann mit unrechter Klage verfolgt und sein Feind zu werden droht, so soll der gemeine Kaufmann bei ihm bleiben und der Angeklagte sich vor dem Rat zu Recht erbieten.

Als Ergänzung dienen die Bestimmungen, die man im Jahre 1549 traf. Am Sonnabend vor des Kaufmanns Kost fand in jedem zweiten Jahr die Wahl neuer Elterleute statt, zu der der verwaltende Eltermann alle übrigen Elterleute bei Verlust der Gesellschaft zu kommen aufforderte. Des Kaufmanns Kost selbst hielt man am Montag nach Heil. drei Könige von des Kaufmanns Gütern, und hier wurden die Namen der neu erwählten Elterleute verkündigt. Der Wirt des Hauses Schütting lud dazu namens der Elterleute alle, die in der Gesellschaft des Kaufmanns waren, ein und ersuchte zugleich sich am Montag Morgen in der Martinikirche zur Predigt einzufinden und sich nachher auf dem Martinikirchhof zu versammeln. Hier verlas der verwaltende Eltermann alle neu eingeschriebenen Brüder der Gesellschaft mit Namen und Zunamen und forderte auf etwaige Bedenken gegen Ehrlichkeit und Redlichkeit der Aufzunehmenden jetzt geltend zu machen, hernach aber zu schweigen. Jeder neue Bruder gab für seinen Eingang 12 ℳ und dem Diener fürs Einschreiben

1 ℳ, die neuen Elterleute im ersten Monat 6 Lot Silber für silbernes Geschmeide.

Diese Gesetze erinnern in mancher Hinsicht an ähnliche Bestimmungen in den Bremischen Zunftrollen, so die Forderung der echten und freien Geburt, das Recht der Elterleute Streitigkeiten der Mitglieder unter einander zu schlichten u. a. Sie unterscheiden sich dadurch, dass von einem Zwang zum Eintritt in die Gesellschaft und von irgend welcher Genehmigung des Rats und der Gemeinde bei Abfassung der Gesetze keine Rede ist. Sodann ist bemerkenswert, dass die Elterleute sich selbst ergänzen, die Kaufmannschaft also das Recht der Wahl, das ihr ohne Zweifel ursprünglich zustand, verloren hat. Das verrät ein hohes Alter der Gilde, ebenso wie die Bestimmung von 1451, dass diejenigen Mitglieder, die eine wegen Ausbleibens auf einer Versammlung verwirkte Busse nicht zahlen, nach alter Sitte (alse ein old sede was) 1 ℔ Wachs liefern sollen.

Gewähren uns die Ordinancien vorzugsweise das Bild einer privaten Genossenschaft zu geselligen Zwecken, so erhalten wir wichtige Aufschlüsse über die Bedeutung der Elterleute als erster Korporation im städtischen Leben des 16. Jahrhunderts durch die Schrift des Ratssekretärs Louwe über den Aufstand der 104 Männer. Eine ausführliche Darstellung dieser Unruhen findet sich in von Bippens Geschichte der Stadt Bremen, Band II. Ich hebe hier aus der Schrift Louwes das heraus, was für die Stellung der Elterleute zum Rat und zur Gemeinde von Wichtigkeit ist.

Schon zum Jahre 1527, ehe noch der eigentliche Aufstand begonnen hatte, berichtet Louwe: Etliche andere Bürger, die zu Elterleuten gekoren waren, vermeinten das Regiment der guten Stadt, das doch dem Rat allein zusteht, an sich zu bringen, stärkten die Aufrührer und zogen aus der Gemeinde an sich, wen sie konnten.

Die Vorwürfe, die gegen den Rat erhoben wurden, betrafen die schlechte Verwaltung des gemeinen Gutes und die ungerechte Verteilung der öffentlichen Lasten und Bürden; die Haupt-

quelle der Unzufriedenheit war aber die Meinung, dass Teile der Bürgerweide auf unrechtmässige Weise in das Eigentum von Geistlichen und Weltlichen übergegangen und dadurch die Rechte der ärmeren Bürger verkürzt worden wären.

Die Elterleute und ihre Anhänger fordern, dass ihnen der Weidebrief vom Jahre 1159, in dem die Grenzen der Bürgerweide angegeben waren, vorgelegt werde. Der Rat ist dazu bereit, aber er solle nicht vor viele Augen kommen, denn es wären etliche Punkte darin, die der Gemeinde viel mehr zu Abbruch, Verderb und Schaden kommen würden. Er begehrt, dass die Elterleute davon abstehen. Diese erklären sich befriedigt, aber wissen nicht, ob auch ihre Auftraggeber damit zufrieden sind. Einige Zeit später wird die Urkunde einem Eltermann und zwei Bürgern gezeigt und nun tritt bis zum Jahre 1530 Ruhe ein. Dann erscheint als Leiter der popularen Bewegung der Eltermann Heinrich Swancke. Er veranlasst die unzufriedenen Elemente sich an die Elterleute und den gemeinen Kaufmann mit einer Bittschrift zu wenden, in der eine Reform der Verfassung vorgeschlagen wird. Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft, die Sorten, im ganzen 16 Personen, gingen hervor aus der Meenheit, dem Kopmann und den Amten. Sie traten nur zusammen auf Aufforderung des Rates, und man machte ihnen derzeit den Vorwurf, sie sprächen, wie es der Rat gern hörte und achteten nicht darauf, ob es gut oder schlecht wäre. Swancke verlangt nun, dass ihre Zahl auf 75 erhöht werde, und dass sie mit raten sollen. Ohne Zweifel war seine Meinung, dass sie nicht nach Belieben des Rates zusammenberufen würden, sondern an allen wichtigen Fragen beratend teilnehmen. 12 von ihnen sollen eine Kontrole über die Finanzen ausüben, damit niemand zu klagen habe, wo das Geld bliebe. Das waren Forderungen, die man nur als massvoll und vernünftig bezeichnen kann, und die denn auch später, wenngleich erst nach Jahrhunderten, erfüllt worden sind. Allein der Rat erblickte darin ein unberechtigtes Misstrauen und einen gefährlichen Versuch ihn seiner Regierung zu entsetzen und den gemeinen

Mann aufrührerisch zu machen. Nachdem eine Untersuchung vorgenommen war, schwuren der Reihe nach alle Ratsherren, die ganze Wittheit, sämtliche Elterleute, auch die mit Swancke befreundeten, endlich die Meister von allen Aemtern, dass sie rades und dades unschuldig wären. Swancke wird des Todes schuldig befunden, doch soll ihm auf Bitten der Elterleute und Amtsmeister das Leben geschenkt werden. Aber er muss bei der Sonne desselben Tages die Stadt räumen und darf nie wiederkehren.

Indem sich so die Elterleute von der aufrührerischen Bewegung lossagen, rufen sie den Unwillen wach gegen ihre eigene bevorrechtete Stellung. Im Anfang des Jahres 1532 erklären die Aufrührer, an deren Spitze jetzt der Goldschmied Dove steht: Sie hätten Befehl dem Rat zu sagen, er möge den Elterleuten ansagen lassen, dass sie den 104 Männern den Brief zustellten, der zu der Gemeinde Bestem zu treuer Hand bei ihnen niedergelegt wäre. (Gemeint ist die Tafel vom Jahre 1433.) Sie wollten ihn selbst bewahren, auch das Regiment der Elterleute nicht länger dulden, sie sollten als gemeine Bürger gelten. Die Elterleute erklären sich bereit die Briefe zu überantworten, wenn sie ohne Gefahr aufs Rathaus kommen könnten.

Inzwischen verlangt Dove, dass die 104 Männer, nicht allein in der Sache der Weide, sondern in allen wichtigen Geschäften mit dem Rat an Stelle der Sorten raten und thaten helfen sollten. Der Rat solle ein vollmächtiger Rat bleiben, aber die Elterleute könnten sie nicht dulden noch zween Herren dienen, denn sie hätten so nicht gehandelt.

Der Rat lässt ein Stück aus dem Buche (der Tafel) lesen, dass ein jeder, er wäre Bürger, Kaufmann oder Amtmann, bei alter Gewohnheit und Gerechtigkeit sein und bleiben solle. Wenn nun die Elterleute von ihrer lang hergebrachten und recesseten Gerechtigkeit entsetzt würden, so wäre das nicht nur gegen das Buch, sondern es stände auch zu befürchten, dass auch gegen die Gerechtigkeit der Aemter von dem Kauf-

mann und der Gemeinde gehandelt würde, daraus dann zwischen der Gemeinde Unfriede und Aufruhr entstände, wie z. B. in Holland, wo das eine Jahr Huek, das andere Jahr Kabeljau regiert hätte.

Allein die Gemeinde bleibt bei ihrem Verlangen und der Rat sieht sich gezwungen nachzugeben. Die 104 schwören durch Aufheben der Hände das Beste der Gemeinde zu suchen, desgleichen die Gemeinde die 104 zu schützen. Der Rat hofft, die Sache sei nun vorbei und die 104 würden nur auf Erfordern zusammen treten. Aber schon am 6. Januar kommen die 104 mit einem Konzept, worin die Rechtmässigkeit ihrer Erwählung anerkannt und ihre Kompetenz bestimmt wird, und verlangen dessen Versiegelung. Als der Rat seine Verwunderung ausdrückt, dass sie unaufgefordert kämen, entgegnen sie, es wäre denkbar, dass der Rat sie gar nicht berufe, und dann wären sie ja überflüssig. Bei den Verhandlungen betont Dove noch einmal, die Elterleute hätten so nicht gehandelt für das gemeine Beste, auch der Gemeinde Wort, wie sie es ihnen vertraut, so nicht gehalten, dass man sie in ihrem Regiment so wie bisher leiden könnte. Auch wäre in Tafel und Buch von den Elterleuten gar keine Rede. Am 16. Januar erhalten die 104 die gewünschte Versiegelung ihres Konzeptes.

Endlich erfolgt der empfindlichste Angriff auf die Gerechtsame der Elterleute. Diese erklären sich bereit die Tonnen auf der Weser auch ferner legen zu lassen, wenn sie bei alter Gerechtigkeit ihrer Gesellschaft und Wahl der Elterleute ungekränkt bleiben möchten. Dove erwidert: Die Elterleute sollen nach Beschluss der Gemeinde nur einfache Bürger sein. Wenn sie jedoch ohne Beschwerung der Stadt für sich die Tonnen wollten legen lassen, so könnte man es geschehen lassen. Wo nicht, so solle der Rat einen aus sich wählen, desgleichen wollten sie aus sich, den Meistern und gemeinem Kaufmann auch wählen, welche die Tonnen legen liessen. Aber diese und nicht die Elterleute sollten fortan dem Hause (Schütting) mit aller Gerechtigkeit vorstehen. Dass darauf die

Gesellschaft zu Weihnachten und Fastabend gehalten würde, könnten sie wohl leiden.

Der Rat bemerkt: Wenn die Elterleute Tonnen legen liessen, müsse man ihnen auch das Tonnengeld bewilligen; worauf Dove entgegnet: Die Elterleute sollten keine Tonnen legen und Geld aufnehmen, sondern man solle eine Kiste auf den Schütting setzen, dahinein solle das Tonnengeld und andere Einkünfte der Stadt gelegt werden. Sie wollten keinen bezichtigen, aber sie wüssten, dass zum teil wild mit dem Gelde gehandelt würde.

Inzwischen hatten die Elterleute die Gesellschaft des Kaufmanns auf den Martinikirchhof berufen. Damit sie nicht beschuldigt würden des Kaufmanns Gerechtigkeit zu vergeben, wurden ihnen 10 Personen, 5 aus dem Kaufmann, 5 aus den Schiffern beigegeben um dem Rat Antwort zu überbringen. Als sie aufs Rathaus kommen, erhebt sich ein grosser Tumult mit Schlagen, Stechen, Erwürgen. Die Aufrührer reissen sie an den Bärten und wollten sie zum Fenster werfen. Ihr seht, sagte Dove, wie der gemeine Mann gegen euch erbittert ist. Er bittet den Rat die Elterleute aufs neue zu zitieren, aber sie sollen nicht andere Leute mitbringen, wie es heute geschehen wäre.

Am nächsten Tage kommen die Elterleute nochmals. Seit unvordenklichen Jahren hätten sie die Tonnen gelegt und das Tonnengeld erhoben. Wollte sie jemand deshalb ansprechen, so erböten sie sich zu rechtlicher Erkenntnis vor dem Rat. Es wäre mit den Elterleuten kein neu aufgebrachtes Wesen, sondern es wäre zu beweisen, dass die Elterleute vor etlichen hundert Jahren gewesen, ja vor der Zeit, dass zu Bremen Bürgermeister gesetzt worden wären, so dass die Elterleute ihres Besitzes und Titels so lange gebraucht, dermassen nicht so leichtlich zu verwerfen, wie geschehen.

Die Tonnen zu legen kostete, je nachdem der Handel verliefe, 200, 300—350 ℳ. Ohne Erstattung der Kosten durch Tonnengeld würden sie es nicht thun. Doch wollten sie die-

selben auch fortan legen lassen, wenn auf den Schütting eine Kiste gesetzt würde, in die das Tonnengeld käme, mit dem ihre Kosten erstattet würden. Der Ueberschuss könnte an das gemeine Gut gebracht werden, sofern sie nach alter Gewohnheit ihre Elterleute wählen könnten.

Dove antwortet: Ob Elterleute schon vor vielen Jahren gewesen, wäre gleichgültig, die Zeiten wären jetzt anders. Er wiederholt sein Verlangen, dass ein Ratsherr und je einer aus jedem Kirchspiel die Tonnen legen lassen, das Tonnengeld erheben, auch von den Elterleuten von dem, was sie erhoben, die Rechenschaft fordern und empfangen sollten. Die 10 sollen, weil sie unaufgefordert vor dem Rate erschienen, in ihre Häuser gelegt werden und der Gemeinde Busse thun, denn sie hätten gesagt, sie dächten die Beschlüsse der Gemeinde nicht zu halten.

Nach 8 Tagen erscheinen die Elterleute unter sicherem Geleit wiederum auf dem Rathaus und Dove hält ihnen eine Rede: Ihr Elterleute sitzt in der Gemeinde Haus und Gütern und habt dasselbe also lange Jahre mit ungebürlichem Titel unter Händen gehabt und gebraucht, euch auch davon leckerlich und wohl pflegen und hofieren lassen. So begehren wir zu Behuf der Gemeinde, dass ihr uns Haus, Hof, Geld, Briefe, Silber und anderes, das ihr unter Händen habt und doch gemeines Gut ist, zustellen wollt.

Der Rat ergreift das Wort: Die 104 hätten Gehorsam geschworen, und dass sie nur nach Rat des Rates handeln wollten. Was solle daraus werden, wenn sie heute mit diesem, morgen mit jenem anfingen und sagten, das wäre gemeines Gut? Darauf antwortet Dove: den Rat gehe die Sache nichts an, er solle ruhig zuhören. Die Elterleute aber erklären: Sie wären nur 8 oder 10 und könnten aus eigener Macht des Kaufmanns Haus und Gut nicht verlassen. Haus und Gut wäre kein gemeines Gut, sondern es wäre von dem Kaufmann hergekommen und von einem jeden dazu gegeben, sie könnten mit des Rats Erbebuch beweisen, dass das Haus gekauft und

verlassen wäre. Das Erbebuch wird verlesen, und es wird so befunden, wie die Elterleute sagen. Aber es bleibt ihnen nichts übrig als nachzugeben. Sie lassen beide Laden mit Briefen, Silbergeschmeide u. s. w. holen. Das Haus stände da, das möchten sie in Besitz nehmen.

Dove geht nach Hause und isst, während der Rat von 9–4 Uhr sitzen und warten muss. Endlich kommt er zurück und sagt, es sei zu spät die Briefe zu besichtigen. Er vertraut sie aber nicht dem Rat an, sondern nimmt sie mit in sein Haus, und hier werden beide Laden in Gegenwart zweier Ratsherrn, eines Secretärs, Joh. Doves u. a. geöffnet, inventarisirt, geschlossen und von Dove in Verwahrung genommen.

Am 1. Februar 1533 wurde der Schütting den Elterleuten durch den Rat feierlich zurückgegeben. Es heisst in der darüber ausgestellten Urkunde: Und averst alse doch de vorgerorden veerundehundert upgeworpene mannere und anderen tom schyne mede angetogen hadden van wegen der teringe, so se malkanderen myt den qwappen plegen to holdende, darmede de gescheene entsettinge alse rechtmetich to wesende gesmucket wurden, des wolden wy se derhalven gutlich ermanet hebben, sick dar ahne to metigen, uppe dat sick de gemenen borgere des nicht forder in tokamenden tyden beklagen dorfften.

Darupp hebben uns de sulvigen oldermanne wedderumme boscheden und geantwordet, dat se des wu vorberort alrede vor etliken jharen geneget afftodohnde, und weren noch des hogen erbedens, dat se en sodans noch gerne beteren und metigen wolden, also dat wy und ein jeder des ein guth gefallen dragen und sik des nemandes mehr to beklagende hebben scholde.

Man gewinnt aus diesen Verhandlungen den Eindruck, dass der Schütting im Privateigentum der Kaufmannsgesellschaft stand, und dass die Aufrührer ihn zu Unrecht als Eigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen. Bestärkt wird man in dieser Auffassung durch die Notiz, dass 4 namentlich bezeichnete Elterleute im Jahr 1425 das Haus wegen der gesamten Elterleute kauften. Es ist nicht der jetzige Schütting, aber es

lag an derselben Stelle wie dieser. Ferner wird berichtet, dass der älteste Schütting an der Langenstrasse 1444 durch den Eltermann Holstede aus Vollmacht des gemeinen Kaufmanns verkauft sei und endlich, dass 1536 die 4 jungen Elterleute uthe bovele der olderlude van wegen des gemeinen kopmans den Bau des jetzigen Schüttings einem Antwerpener Meister übertragen.

Allein demgegenüber wird der Schütting zu anderen Zeiten wiederholt als gemeines Stadtgut bezeichnet. So im Jahre 1645: dieses gemeine Stadthaus. In einem Schreiben der Elterleute an den Rat vom 29. Juli 1650 heisst es: Des gemeinen Kaufmanns, als dessen Haus der Schütting und also ein gemein Stadtgut ist, und in einem andern ebenfalls von den Elterleuten an den Rat gerichteten Schreiben vom 14. März 1638: Der Schütting ist ein offenes und gemeines Haus dieser guten Stadt. Alle Schreiber dieser Stadt sind ratione officiorum von der Wacht befreit, auch der Wirt im Schüttenwall. Sie bitten daher auch den Schreiber und Wirt des Schüttings nicht zur Bürgerwacht heranzuziehen.

Es war daher nur folgerichtig, wenn der Schütting im Anfange dieses Jahrhunderts als Staatseigentum in Anspruch genommen wurde und das Collegium Seniorum im Jahre 1849 bei seiner Umwandlung zur Handelskammer vom Bremischen Staat das Haus Schütting durch Vertrag zu freiem Eigentum erwarb.

Der Schütting ist aus des Kaufmanns Gut erbaut. Stammt dieses Kaufmanns Gut aus besonderen Beiträgen der Kaufleute oder aus den Ueberschüssen des Tonnen- und Bakengeldes?

Die eigenartige Stellung, die das Collegium Seniorum sich im bremischen Gemeinwesen erworben hat, wie sie uns in dem Aufstand der 104 Männer und noch mehr in der Geschichte des 17. Jahrhunderts entgegentritt, beruht auf der selbständigen Verwaltung des Tonnen- und Bakengeldes, von der die Elterleute weder dem Rat noch der Kaufmannschaft Rechnung ablegen. Das ist aber keineswegs von Anfang an

so gewesen. Im Jahre 1426 Juli 13.[1]) worden de ersame rad unde de beschedenen lude de ghemeyne copman der stad Bremen to rade umme bestentnisse, beholdinge unde blivynge der tunnen in desser wyse. Schiffer und Kaufmann sollen von 100 Bremer Mark vier Grote Tonnengeld geben von allen ein- und ausgeführten Waren. Wer innerhalb 14 Tagen sein Tonnengeld nicht bezahlt, den zeigen die Vorsteher (vorstendere) der Tonnen dem Rat an, damit er das verwirkte Strafgeld von ihm fordere. Die Vorsteher sollen der Stadt Mauerherren zweimal im Jahre Rechenschaft ablegen. Hat die Tonnengeldskasse Ueberschuss, so werden die Strafgelder für die Stadtmauer verwandt; das etwaige Deficit dagegen wird aus den Strafgeldern gedeckt. Bei dauernden Ueberschüssen soll und will der Rat das Tonnengeld nach Rat und Willen des Kaufmanns herabsetzen.

Eine Urkunde von 1457 bezeugt, dass die 4 Elterleute des Kaufmanns zu Bremen nach Rat und Vulbort des Ehrs. Rates daselbst mit Johann von der Sture einen Vertrag geschlossen haben über das Legen der Tonnen und Baken. Statt der Vorsteher der vorigen Urkunde werden die Elterleute oder die sie dazu schicken, als die Empfänger des Tonnengeldes bezeichnet. Die Strafgelder werden anders verteilt, die Hälfte kommt an den Rat, die andere Hälfte an die Tonnen. Von einer Rechnungsablage vor den Mauerherren ist keine Rede mehr.

Aber noch im Jahre 1483 bekennen und bezeugen Bürgermeister und Ratmänner zu Bremen, dass sie um Nutzen des Kaufmanns und gemeinen Gutes mit den Elterleuten des Kaufmanns überein gekommen sind, dass sie nach altem Herkommen die Baken setzen und die Tonnen legen lassen. Die Bestimmung, dass die Hälfte der Brüche an den Rat, die Hälfte an die Tonnen kommt, wird erneuert.

Ebenso befiehlt 1546 der Rat, dass niemand löschen oder laden darf, der nicht das Tonnengeld bezahlt hat und noch 1649 und 1655, dass jeder das Tonnengeld zu Weihnachten bezahlen soll. Dagegen findet sich von einer Rechnungsablage

---

1) Br. Urkdb. V, 297.

ferner keine Spur. Die Elterleute benutzten im 17. Jahrhundert die Ueberschüsse des Tonnengeldes um damit ihre Prozesse mit dem Rat zu führen. Der Rat weiss es, aber er lässt es geschehen, er droht höchstens damit, dass das Tonnengeld zum gemeinen Gut geschlagen werden solle. Die Elterleute erhöhen einseitig ohne den Rat zu fragen mit Zustimmung der Kaufmannschaft das Tonnengeld und zwar wieder um die Kosten der Prozesse gegen den Rat daraus zu bestreiten. Der Rat beschwert sich darüber, aber er macht keinen Versuch den Elterleuten die Verwaltung des Tonnengeldes zu entziehen oder auch nur eine Rechnungsablage von ihnen zu verlangen.

Fasst man diese Entwicklung ins Auge, so könnte man glauben, des Kaufmanns Güter, von denen bei dem Aufstand der 104 Männer wiederholt die Rede ist, wären aus den Ueberschüssen des Tonnengeldes hervorgegangen. Dann hätten die Aufrührer nicht so unrecht gehabt, wenn sie den Schütting als gemeines Gut in Anspruch nahmen. Allein es ist sehr fraglich, ob im 15. Jahrhundert von dem Augenblicke an, wo die Elterleute sich der Rechnungsablage vor den Mauerherren entziehen, die Ueberschüsse so gross waren, um davon den Schütting zu bauen und jährlich 3 grosse Festlichkeiten, zu Weihnachten, Heil. 3 Königen und Fastabend, zu veranstalten. Wenn andererseits die Elterleute erklären, Haus und Gut wäre von dem Kaufmann hergekommen und von einem jeden dazu gegeben, so kann das unbedeutende Eintrittsgeld von 12 ℳ nicht gemeint sein. Von weiteren Beiträgen sei es der Elterleute oder der Kaufmannschaft, hören wir aber in dieser Zeit nichts. In den Rechnungsbüchern des Schüttings, die mit dem Jahre 1540 beginnen, wird über Tonnen- und Bakengeld nicht gesondert Buch geführt, sondern dies fliesst in eine gemeinschaftliche Kasse mit den Einkünften aus Vermietungen, dem Teerhause, den Mühlen, den Eintrittsgeldern usw. Bestritten werden aus der Kasse nicht nur die Ausgaben für das Legen und Aufnehmen der Tonnen, sondern auch für des Kaufmanns Kost und die andern beiden Feste, für die Zusammenkünfte

der Elterleute, milde Gaben, die Schenkungen von Glasfenstern u. a. Wenn also auch vielleicht ursprünglich ein Kapital aus den Privatbeiträgen der Kaufleute gesammelt war, so ist das doch im Laufe der Zeit mit den Tonnengeldsüberschüssen in eine Masse verschmolzen.

Der Ratssekretär Louwe bemerkt missfällig, dass etliche Elterleute das Regiment der Stadt, das dem Rat allein zustehe, an sich zu bringen trachteten. Denselben Vorwürfen begegnen wir, wie sich später zeigen wird, im 17. Jahrhundert. Es handelt sich um den Versuch, der Bürgerschaft einen gesicherten Anteil an der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung zu verschaffen. Indem die Elterleute von diesem Versuch zurücktraten, erregten sie den Unwillen der Volkspartei, die gerade das, was der Rat tadelt, von ihnen verlangte. Wenn sie als Worthalter der Bürgerschaft bezeichnet werden, so ist dabei in erster Linie kaum an die Bürgerkonvente zu denken, wo allerdings einer der Elterleute später und auch wohl damals schon das Votum der 4 Kirchspiele dem Rat zu übermitteln hatte. Vielmehr verlangt Dove und seine Freunde, dass die Elterleute sich der Klagen der Bürgerschaft annehmen und sie beim Rat vertreten, wie denn auch Swancke geraten hatte sich an die Elterleute und den gemeinen Kaufmann mit einer Bittschrift zu wenden. Wollten die Elterleute ihr Ansehn nicht in den Dienst der Volkspartei stellen, ja traten sie gar auf die Seite des Rats, dann sollten sie, so war Doves Forderung, ihre Vorrechte völlig einbüssen. Was sich damals zerschlug, eine Verbindung der Elterleute mit den Elementen der Bürgerschaft, die eine verfassungsmässige Vertretung und einen Einfluss namentlich auf die Finanzverwaltung wünschten, ist im 17. Jahrhundert zustande gekommen. Bis dahin trat aber nach den Wirren des Aufruhrs für den Rest des 16. Jahrhunderts Erschlaffung und Ruhe ein.

Im Jahre 1609 am 22. Juni erschienen 12 Kaufleute auf dem Schütting und beklagten sich über mancherlei Unterschleif, namentlich des Hamburgers Franz Barnstorp, der fast seit einem

ganzen Jahr viel Weizen und Korn, auch Eichenholz und Planken im Oberland eingekauft und an Bremen vorbeigeführt habe. Sie verlangen, dass die Elterleute mit ihnen wegen dieser Sache vor den Rat treten. Die Elterleute deputieren ihre 4 jüngsten Mitglieder, und diese begeben sich mit 4 Kaufleuten aufs Rathaus.

Der präsidierende Bürgermeister ist bereit ihren Klagen abzuhelfen. Der Rat committiert 2 aus seiner Mitte, dazu sollen 2 Elterleute und 2 Kaufleute hinzutreten. Die Elterleute wählen Cord Koch und Götje Huneken. Die 4 Kaufleute berufen 15 oder 16 andere Kaufleute um zu berichten. Doch scheint ihnen die Zahl zu gering, und sie laden nun 48 Personen ein ohne Vorwissen der Elterleute.

Am 24. Juli wirft der Präsident Koch vor, dass er gegen das, was Commissarii schriftlich entworfen und in commissione vorgetragen, protestiert und gesagt habe, er würde nichts einwilligen, als was dem Collegio und der Kaufmanschaft gefällig sei, dass er eine Abschrift der Proposition verlangt, die hansischen Recesse und der Stadt Privilegien habe vorgelegt wissen wollen, dass er gesagt habe, wenn schon allhier gute Ordnungen gemacht wären, so würden sie doch nicht beobachtet, sondern Geschenke und Gaben angenommen, dass er, ehe Commissarii referiert hätten, eine Menge Bürger auf den Schütting gefordert und ihnen vorgespiegelt hätte, dass Senatus etwas Unziemliches wider die Bürgerschaft vorhätte, weil Commissarii Abschrift propositionis geweigert.

Der Präsident erinnert ihn seines Bürgereides, behauptet, dass dem Senat allein ius convocandi cives gebühre und lässt ihm dann die einschlägigen Artikel der Neuen Eintracht vorlesen. Koch erklärt, er sei unschuldig. Er habe, wie es üblich sei, von dem Collegium den Auftrag erhalten, in nichts zu willigen, bevor er Bericht erstattet. Wenn er gesagt habe, dass man Gift und Gaben nehme, so habe er an den jetzigen Rat nicht gedacht; die er meinte, wären alle tot. Man möge nur die Leute, die den Unterschleif betrieben, fragen, die kenn-

ten sie. Dass die Bürger keine convocation anstellen dürften, wisse er sehr wohl, nicht aber, dass Coll. Seniorum solches nicht thun dürfe. Zudem hätte er sie nicht fordern lassen, sondern der Elterleute jetziger Präsident hätte auf des Kaufmanns Begehren etliche Bürger auf den Schütting berufen lassen. Der Präsident entgegnet, man wisse, dass er eine Supplik hätte verfertigen lassen und den Bürgern angemutet sie zu unterschreiben. Koch leugnet es; solches hätte ihm ein Schelm nachgesagt.

Inzwischen lassen sich 2 Deputierte Collegii melden. Deputati Senatus hätten ihnen vorgeworfen, dass sie ungebürliche conventicula gehabt hätten. Collegium und die Kaufmannsschaft bäten die Ankläger anzuzeigen. Dass übrigens die Kaufleute auf dem Schütting zusammen kämen, wäre dem alten Herkommen gemäss. Kämen doch auch die Bergerfahrer ihres Handels wegen zusammen. Gegen den Rat hätten sie nichts vorgenommen.

Der Präsident antwortet ihnen: A. S. hätte das Collegium an und für sich nicht in Verdacht, sondern hielte sie für ehrliche Leute. Der Verdacht sei nur daher entstanden, dass unvermutet ein Konvent auf dem Schütting von 70–80 Bürgern sei gehalten worden, und dass sich Eltermann Koch in commissione so rechtswidrig hätte vernehmen lassen. Es hätte die Berufung besonders in so grosser Zahl dem Senate gebührt und wollte der Rat nochmals ermahnt haben daran zu sein, dass kein Misstrauen unter Rat und Bürgerschaft möchte gestiftet werden.

Darauf ergreift Bürgermeister Krefting das Wort: Der Rat sei mit der Erklärung Collegii zufrieden. Alles wäre aus Misstrauen hergeflossen. Es sei hochnötig sich vertraulich zu verhalten, dass conventus civium hinfort nicht unordentlich, sondern nach Recht und Gewohnheit nach Gutachten des Rats angestellt würden, man alsdann offenherzig mit einander handle, keine Partei mache, Mann für Mann stände, allein das gemeine Beste vor Augen habe. Der Stadt werde heftig zu-

gesetzt. Senatus würde oft den Beirat der Bürgerschaft nötig haben, würde aber sie zusammen zu fordern Scheu tragen, wenn alles übel ausgelegt würde. Auch hätte Senatus, wenn man in wichtigen Sachen mit der Bürgerschaft zu reden hätte, ein sonderlich Auge auf die Elterleute gehabt, die auch wie des Rates rechter Arm wären, derowegen er ungern vernommen, dass Misstrauen eingeführt, ja sich Leute fänden, die vorspiegeln, ob wäre Senatus gemeint die Elterleute abzuschaffen. Koch habe auf dem Schütting zur Suspicion geraten.

Ein anderer Ratsherr fügt hinzu: Die Verweigerung der Abschrift wäre dermassen herb auf dem Schütting dem Kaufmann referiert, als ob man es nicht treulich mit der Bürgerschaft meinte.

Einige Tage später redet Krefting noch einmal mit den Elterleuten. Der Rat habe weder mit den Elterleuten gottlob, noch auch dieser guten Stadt getreuen Bürgerschaft einigen Widerwillen. Es könne nicht die Meinung der Elterleute sein, dass man ohne Not und Bitterkeit solche Protestation, als trauete man einander nicht, anführe. Die Elterleute entgegnen, das Collegium hätte die Meinung nicht gehabt, auch zweifelsohne C. Koch nicht. Darauf Krefting: Das moviere den Rat gar sehr, warum doch ehe und bevor dem Rat referiert worden und der Rat sich des geringsten geweigert, die convocatio civium vorgenommen. Es habe fast das Ansehn, dass man entweder der Bürgerschaft ein Suspicion wider den Rat beibringen oder doch den Rat mit einem Schluss dieser Ordnung halber habe vorgreifen wollen.

Die Elterleute beteuern: Solche böse Gedanken hätten sie im geringsten darunter nicht gehabt. Krefting schliesst: Es wurde viel Aufsehen, auch wohl ein Geschrei ausser der Stadt geben.

Ohne Zweifel konnte dem Rat in einer Zeit, wo man ernstlich daran dachte sich der landesfürstlichen Gewalt des Erzbischofs zu entledigen, nichts unerwünschter kommen als

ein häuslicher Zwist zwischen Rat und Bürgerschaft. Die Vorwürfe, die man Koch macht, werden zum grössten Teil mit guten Gründen von ihm zurückgewiesen. Die Hauptsache ist die feindselige, wie der Ratsherr sagt, harte Stimmung, die sich in seinem Verhalten äussert und sodann die Berufung der Bürgerschaft, ehe dem Rat einmal referiert worden war. Schwerlich würde das genügt haben, um zu einem Zusammenstoss zu führen, wenn nicht schon länger Misstrauen in der Bürgerschaft verbreitet gewesen wäre, das Misstrauen nämlich, dass der Rat es darauf abgesehen habe die bürgerliche Freiheit und Gerechtigkeit zu beschränken, namentlich auch wie Krefting angiebt, die Elterleute abzuschaffen. Der Rat andererseits befürchtete, dass die alten Ideen von 1530 wieder aufleben möchten und sah mit Schrecken, dass ohne seine Genehmigung eine grössere Anzahl von Bürgern auf den Schütting berufen wurde. Wie weit dies Misstrauen begründet war, ist nicht ersichtlich, aber die Ideen von bürgerlicher Freiheit auf der einen, eines absoluten Ratsregiments auf der andern Seite lagen in der Luft, es bedurfte nur eines unbedeutenden Anlasses um die Gegensätze auf einander stossen zu lassen. Der Kampf, der sich 1609 ankündigt, hat sich dann in den folgenden Jahrzehnten immer schärfer entwickelt.

Schon im Jahre 1613 zeigte sich eine sehr gereizte Stimmung beim Rat. In einem Schreiben des Grafen Moritz, der Generalstaaten und des Kommissarius zu Emden war geklagt, dass ihre Deserteure in Bremen Aufnahme fänden. Sie wollen daher auf die Weser ein Kriegsschiff legen um die Schiffe zu visitieren. Der Rat, der von jeher im ruhigen Besitz der Weser gewesen ist, will selbst ein Schiff dorthin legen. Da der Tonnenboyer nicht zu Hause ist, so muss ein anderes Schiff genommen werden. Um die Kosten zu bestreiten erbittet sich der Rat die Einwilligung der Elterleute und des Kaufmanns 4—5 ℳ Reuter- oder Convoyegeld von jeder Last zu erheben. Diese antworten, das Werk betreffe nicht die K o m m e r z i e n, sondern d e r g a n z e n Stadt Privilegien und Freiheiten, es

müsse also die ganze Stadt die Bürde tragen. Um eines Schiffes willen eine Abgabe zu erheben, die auch die Fremden treffen würde, wäre dem Ansehn der Stadt und dem Handel, der an sich jetzt täglich abnehme, schädlich. Ausserdem trügen sie Bedenken etwas zu bewilligen, weil in der Versammlung nur 14 Kaufleute zugegen gewesen wären. Gleichwohl seien sie bereit aus des Collegii Gütern und Einkommen ein Schiff zu stellen.

Am 15. August forderte der Rat 5—6 Elterleute vor sich. Das Kollegium schickte am folgenden Tage seine 4 jüngsten Mitglieder. Der Rat lässt sie hart an. Die Bürgerschaft wäre zufrieden, nur die Elterleute opponierten. Er werde sich daher an die Bürgerschaft halten und die Elterleute sitzen lassen. Als die Bürger bei dem Aufstand der 104 die Elterleute nicht hätten dulden wollen, habe der Rat ihnen Assistenz gethan, und die Elterleute hätten gelobt dem Rat jedesmal Beistand zu leisten. Es sei Unrecht, dass die Elterleute des geringen Convoyegeldes wegen die Widerfahrt hielten, zumal das Schüttingsgeld in die gemeine Kasse gehöre. Wer erlaubt habe den Tonnenboyer zu verschicken. Den Elterleuten wird nicht erlaubt zu antworten. Sie hätten für diesmal ihren Bescheid.

Darauf entgegnen die Elterleute in einer schriftlichen Eingabe. Der Verdacht gegen sie sei durch ihnen feindselige Leute erweckt, wie man früher schon in andern Sachen leider wohl gespürt. Bei deliberationibus müsse jedem seine Meinung libere zu proferiren frei stehen. Ihre resolutio könne nicht als Ungehorsam ausgelegt werden. Sie hätten etliche andere Kaufleute convocieren lassen und nach gehabter deliberation ihre Meinung den Herren commissariis angezeigt, die damit scheinbar wohl zufrieden gewesen wären. Die Elterleute haben sich bei Aufständen nie mit dem eidsvergessenen Haufen associiert, so dass der Rat das Kollegium jederzeit lieb und wert gehalten, auch in wichtigen Dingen, die mit der Bürgerschaft zu besprechen waren, stets zu Rate gezogen hat. Noch kürzlich ist

das Kollegium von einem Ratsherrn (Krefting) des Rates rechter Arm genannt.

Allerdings ist hierbevor, da man etliche Schiffe zur Begleitung der andern halten müssen, ein Convoygeld eingewilligt und auf die Waren geschlagen, allein jetzt handelt es sich nicht um Beförderung der Kommerzien, sondern um die Privilegien der Stadt. Das Einkommen Collegii wird zum Besten der Kaufmannschaft verwandt und gehört nicht in die gemeine Kasse. Der Tonnenboyer ist gebaut um die Tonnen legen zu können. Wird er nicht gebraucht, so hat man ihn jederzeit dem gemeinen Kaufmann zum Besten befrachtet. Ihn immer für den Rat in Bereitschaft zu halten, ist beschwerlich, da das Einkommen Collegii sich nicht so gar hoch erstreckt. Sie schliessen mit der Bitte, sie für getreue Bürger und Kaufmanns-Elterleute zu erkennen.

Zu einer Verbindung des Rats mit der Bürgerschaft gegen die Elterleute, womit der Rat drohte, ist es nicht gekommen. Vielmehr schlossen sich Elterleute und Bürger gegenüber den Geldforderungen des Rats, zu denen die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt in den Wirren des 30jährigen Krieges und später in den beiden schwedischen Kriegen den Anlass gaben, aufs engste an einander an, indem sie die Bewilligung an die Bedingung knüpften eine Anzahl von Missbräuchen, die sich in der Verwaltung eingeschlichen hatten, abzustellen.

Im Jahr 1625 schlug der Rat vor eine Consumptionsabgabe einzuführen um die Kosten für die Soldaten, die angeworben werden müssten, aufzubringen. Der Bürgerkonvent trägt Bedenken sich zu erklären, weil nur eine geringe Anzahl von Bürgern versammelt wäre. Er bittet, dass aus jedem Kirchspiel 10 Männer verordnet werden, um mit dem Rat zu unterhandeln. Der Rat erwidert: was der Ausschuss der Bürgerschaft beschliesse, sei nach der neuen Eintracht für die andern verbindlich. Man könne doch den gemeinen Pöbel nicht zitieren.

Die Schwierigkeiten Unterschleife bei der Entrichtung der Konsumptionsabgabe zu verhüten, veranlassen den Rat, für den Salzverkauf ein Monopol einzuführen, was den Unwillen der Bürgerschaft und namentlich der Salzhändler erregt. Das Kollegium nimmt sich dieser, dem Herkommen nach, in einer Supplik an, die von 4 Elterleuten und 4 Salzhändlern überreicht wird. Es ist in jedermanns Munde, heisst es 1634 Mai 16., ob sollten die Elterleute sich wider die Ehrb. Wittheit verlaufen haben und deswegen ziemlich ausgeputzet und schamrot geworden sein. Der Rat habe die Elterleute gewarnt, sich in keine Regimentssachen einzumischen, sich nicht einzubilden, sie seien mehr als andere Bürger oder könnten des Rats actiones censurieren oder das Tonnen- und Bakengeld ohne Konsent des Rats und der Schiffsrheder erhöhen.

Das Collegium entgegnet: Sie seien gleichen Standes wie die übrigen Bürger und massten sich der obrigkeitlichen Regierung nicht an. Aber Collegium tamquam Seniorum et digniorum totius populi habe jederzeit ein praeminenz gehabt. Collegium verwahrt Erbverträge und andere Briefe von wegen der ganzen Bürgerschaft, ist der gemeinen Bürgerschaft Worthalter, Vorgänger, Vertreter in billigmässigen Sachen, was mehr als notorisch ist.

Einige Zeit später beklagt sich der Bürgermeister Wachmann, es wären etliche Bürger auf dem Schütting gewesen, man hätte sie an den Rat als an ihre Obrigkeit verweisen sollen. Der Rat wäre den Elterleuten nicht geständig, dass sie sich wollten einbilden Richter oder Mittelsmann zwischen Rat und Bürgerschaft zu sein.

Als im Jahre 1635 Elterleute und Sälzhändler Kaution stellen in casum succumbentiae 50 Goldgulden zu zahlen, wird den Elterleuten die Kaution restituiert, weil sie sich Elterleute der Stadt Bremen oder der ganzen Bürgerschaft nennen, des Schüttings Güter und Intraden eigener Gewalt verpfänden und des Kaufmanns Siegel ohne ausdrücklichen Consens des Kaufmanns gebrauchen. Dieser

Anspruch Elterleute der Stadt Bremen zu sein bildet nun in Zukunft einen der wichtigsten Streitpunkte, und es lässt sich nicht leugnen, dass jedenfalls dieser Titel neu und unerhört war, sofern ihn die Elterleute sich selbst beilegten, mochten auch fremde Fürsten ihn gelegentlich früher gebraucht haben.

Ein weiterer Stein des Anstosses war, dass die Elterleute die Bürger auf den Schütting beriefen um mit ihnen über die Streitigkeiten mit dem Rat zu verhandeln.

Im Jahre 1638 am 1. Sept. erklärt der Rat, die convocationes auf dem Schütting ausser in Handelssachen wären wider die Neue Eintracht, ebenso wie den Vollmächtigen jedes Kirchspiels solche convocationes verboten wären.

Darauf lautet die Erwiderung: Es ist befremdlich, dass uns, den Elterleuten und Bürgern, die Neue Eintracht allezeit vorgerückt worden, kraft deren auf einen vollmächtigen Rat gedrungen wird. Wir möchten wissen, wie vollmächtiger Rat zu verstehen, ob es auf eine absolutam potestatem zu deuten sei. Wenn das der Fall, braucht Senatus die Bürger der Steuern wegen nicht zu berufen, sondern kann einfach decretieren.

In demselben Jahre übergeben Elterleute und Bürger dem Rat eine Anzahl gravamina oder Erinnerungspunkte, deren Abstellung sie in Zukunft wiederholt fordern, ehe sie sich auf Bewilligung von Schoss und Kollekten einlassen wollen. Als am 24. Mai 1645 der Rat die Elterleute und den Ausschuss der Bürgerschaft wegen verschiedener gravamina zu sich beschieden, dieselben aber wegen Kürze der Zeit nicht hatten abgehandelt werden können, wurde das Kollegium der Elterleute durch den Ausschuss bevollmächtigt, solche gravamina vorzunehmen und mit dem Rat ihretwegen und in ihrer aller Namen abzuhandeln.

Am 30. April 1648 erklären die Bürger: Da die zur Abschaffung der Erinnerungspunkte Deputierten nur von wenigen Anwesenden approbiert worden, ist es gut, wenn Senatus eine grössere Anzahl Bürger beruft, oder aber die Deputierten eines jeden Kirchspiels mit Zuziehung der Elterleute einige ihres

Kirchspiels berufen und sich mit ihnen bereden. Die Elterleute müssen das Recht haben, nicht allein die Deputierten, sondern auch einige andere Bürger aus den Kirchspielen auf den Schütting zu fordern. Die Erinnerungspunkte sollen ordine vorgenommen, jeder Punkt von der ganzen Bürgerschaft approbiert werden. Sobald solches geschehen, soll ein beständiger clausulierter Vergleich in duplo darüber errichtet und vom Rat und von den Elterleuten namens der Bürgerschaft besiegelt werden.

Der Rat will von diesen Forderungen nichts wissen; er beharrt dabei, dass die Elterleute, die Bürger, so Beschwerden vorbringen, sofort an den Rat verweisen. Die convocationes civium durch die Elterleute widersprächen der Neuen Eintracht.

Dem gegenüber berufen sich die Elterleute in einem Bericht an den Rat, betreffend der Elterleute statum, vom 16. Mai 1648 auf die Ordinantie von 1451 und auf das 2. Statut des Stadtbuchs von 1303, wonach die Elterleute mit dem Rat bei Zwistigkeiten unter den Bürgern gleiches Recht und gleiche Macht gehabt haben. Sie haben arcam communem, ein eigenes Siegel, eigene Einkünfte, locum publicum den Schütting, Legung der Tonnen und Baken, Vorrang vor anderen Bürgern. Sie bewahren bei sich die Erbverträge, Siegel, Briefe, vertreten den Kaufmann und die gemeine Bürgerschaft. Die convocationes civium müssen erlaubt sein, denn sie laufen nicht wider den Rat. Der Rat hat sich vor etwa 80 Jahren (im Verdener Vertrag von 1568) dahin erklärt, dass er nicht liberam aut spontaneam administrationem, sondern eine qualifizierte Ober- und Botmässigkeit ex praescripto Statutorum und besonderen beeidigten Erbverträgen in ihrer Bürgerschaft habe. Convocationes civium geschehen zur Erhaltung bürgerlicher in der Neuen Eintracht fundierter Freiheit. Senatus hat selbst die Versammlung des Kaufmanns und der Schiffer bei den Elterleuten befördert, ja selbst Deputierte zu ihnen geschickt um mit ihnen in gemeiner Stadt Sachen zu beraten.

1652, Febr. 4. bewilligen die Bürger auf einem Konvent 3 Monate Kollekten und eventuell 6 Monate, wofern die Erinnerungspunkte, die durch die Elterleute übergeben werden sollten, abgethan würden. Der Bürgermeister Speckhan bittet um 12 Monate. Dass die Beschwerden durch die Elterleute vorgetragen werden sollten, wäre wider die Neue Eintracht. Der Worthalter entgegnet, Elterleute und Bürgerschaft suchten nichts Neues, die Elterleute hatten schriftliche praeiudicia bei sich. Jedes Amt könne sein gravamen durch seine Aeltesten vortragen lassen, warum die Bürgerschaft nicht durch die Elterleute als ein vornehmes Kollegium der Bürgerschaft?

Im Dezember desselben Jahres heisst es: Zwar ist den Elterleuten früher Vollmacht gegeben im Namen der Bürgerschaft wegen der Erinnerungspunkte zu unterhandeln, doch ist im letzten Bürgerkonvent beschlossen, es sollten neben ihnen 16 Männer aus jedem Quartier die Erinnerungspunkte abhandeln. Die Wahl muss durch die Bürger selbst geschehen. Und am 14. März 1653 vergleichen sich die Elterleute dahin, dass sie mit der Bürgerschaft die Missbräuche abschaffen und sich von einander nicht trennen lassen wollen.

Im Nov. des Jahres 1653 richten die Elterleute an den Syndikus Dr. Wachmann in Regensburg ein Schreiben: Bei den Verhandlungen mit Kaiserl. Majestät auf dem Reichstag zu Regensburg ist der bürgerlichen Freiheit wiederholt zu nahe getreten. Der Rat schiebt die Schuld auf die Abgeordneten, in specie auf den Syndikus Wachmann. So wird in einem Memorial von 1652 der Rat als vollmächtiger Rat, in quem omnis populi sive civium potestas translata sit, bezeichnet. Als die Bürgerschaft protestiert, erklärt der Rat, die Abgeordneten hätten es nicht in Befehl gehabt. Später begehrt Oldenburg Kaution der Bürgerschaft. Wieder wird eine auf übermässige Gewalt des Rats abzielende Klausel eingefügt und der Bürgerschaft erklärt, das Konzept wäre von Regensburg geschickt und müsste solcher Gestalt notwendig unterschrieben werden. Aber

die Bürgerschaft unterschreibt nicht eher, als bis die Klausel entfernt ist.

Jetzt, wo der Oldenburgische Streit aufgehoben ist und wir uns in unserm statu wider alle gewaltsamen impetitiones zu schützen haben, ist ein kaiserliches protectorium ausgewirkt, in dem aber der Elterleute und der Bürgerschaft nicht gedacht wird, während sie in sententia banni genannt wurden. Die Elterleute fürchten, dass der vollmächtige Rat keine Bürger erkennen, sondern blosse Unterthanen haben wolle und uns freie Bürger, die den vollmächtigen Rat konstituiert und demselben eine gemessene Vollmacht und suapte natura widerrufliches mandatum in dieser Stadt secundum leges et statuta omnium suorum nomine in etzlichen Sachen das Regiment zu führen gegeben haben, gleichsam zu Pachtbauern machen wolle.

Wachmann schickt das an ihn adressierte Schreiben als gar zu herbe zurück. Mein Prinzip ist, man verfolge diejenigen mit Recht, wider welche man in specie etwas zu sagen hat und halte das corpus ipsius magistratus in schuldigem Gehorsam, sonst frisst uns alle mit einander ein Dritter. Die Behauptung, A. S. hätte ein mandatum suapte natura revocabile ist mir gar zu hoch.

Damit ist der prinzipielle Gegensatz in den beiderseitigen Auffassungen bezeichnet. Im Jahre 1654 wird der Eltermann Burchard Lösekanne, das treibende Element in den bisherigen Kämpfen, wegen seiner mit den Schweden geführten Correspondenz und Verräterei enthauptet. Die Verwicklungen mit Schweden tragen gleichfalls dazu bei, dass für einige Zeit eine versöhnlichere Stimmung eintritt, wie ein Vorfall aus dem Jahre 1659 zeigt. Der Oldenburgische Gesandte überreicht den Elterleuten credentiales und bittet um Audienz. Die Elterleute machen dem Bürgermeister Mitteilung davon. Der Rat bemerkt, es sei wider das Herkommen, dass ausserhalb des Rates bei den Elterleuten oder einem andern Collegio Audienzen oder credentiales admittiert werden. Sonst würden gleichsam 2 Obrigkeiten bestehen. Die Elterleute würden einsehen, dass das ius audiendi legatos der Obrigkeit allein zustände. Es ist gefähr-

lich, wenn die Fürsten oder ihre Minister eine Trennung anrichten und ein oder das andere Collegium an sich ziehen. Jetzt ist zwischen Rat und Elterleuten gutes Vertrauen; wie es in 20–30 Jahren sein wird, kann man nicht sagen. Die Elterleute erwidern, sie hätten die credentiales und die Audienz nicht abweisen können, hätten ja auch dem Rat gleich Mitteilung gemacht, so dass dieser keine Ursache habe solches übel zu deuten.

Im Jahre 1665 werden die Elterleute nebst den graduierten Personen und allen Lieutenants der Bürgerschaft als ein enger Ausschuss aufs Rathaus beschieden. Das Collegium hält diese convocatio als aliquid novi für praejudicierlich. Viele junge doctores non coniugati seien citiert, während alte ansehnliche Bürger vorbei gegangen wären. Collegium wolle keineswegs Anlass zu discrepanz geben, als die dieser Zeit höchst schädlich wäre.

Erst als die schwedischen Kriege beendet waren und sich herausstellte, dass die Schuldenlast der Stadt ausserordentlich angewachsen war, beginnen aufs neue die ausserordentlichen Geldforderungen des Senats einerseits, das Einbringen der bürgerlichen gravamina andererseits. Im Jahre 1674 überreichen die Elterleute und Bürger 8 Punkte, um deren Abstellung sie bitten. Der Rat vermerkt es sehr übel, dass die Bürgerschaft nur unter der Bedingung, dass die gravamina abgeschafft werden, Collecten bewilligen will, als ob sie zu des Rates besonderem Nutzen verwandt würden. Alles Unheil, das aus der Verweigerung der Collecten entspringt, legt er den Urhebern zur Last. Aufs neue erklärt er, die ohne Wissen des Senats gehaltenen Zusammenkünfte wären wider die Neue Eintracht.

Im Jahre 1676 entstehen zwischen Rat und Bürgerschaft darüber Differenzen, ob Schoss oder Collecten gezahlt werden sollen. Man wolle, sagt der Bürgermeister, die Collecten-Bücher revidieren, und die in Essen und Trinken delicat lebten und in Hochzeiten und Kindtaufen sich üppiger zeigten, sothanig ansetzen, dass sie nach Vermögen und Nahrung geben möchten.

Die Elterleute raten bei diesen nahrlosen Zeiten die Bürger nicht mit so viel Monatgeld zu belegen, sondern den Schoss anzunehmen. Der Bürgermeister erwidert: Der Schoss wäre abgeschafft, weil man perjuria gespürt habe; seit langer Zeit wäre nur zweimal Schoss gegeben. Ob Collegium Seniorum meinte, dass es die Obrigkeit oder Mittelobrigkeit wäre? Und als ein Bürger äussert, seine Eichenschiffer und der gemeine Mann könnten keine 12 Monate Collecten ausgeben, er halte sich an die Elterleute, fragt der Bürgermeister, ob er dem Rat oder den Elterleuten geschworen habe.

Die Bürgerschaft beharrt bei ihrer Meinung. Aber der Rat bestreitet den Bürgern das alleinige ius concludendi. Darauf reichen die Gesamt-Elterleute am 12. April eine Supplik beim Rat ein. Der Schluss, ob man Schoss oder Kollekten willigen wolle, stände nicht bei dem Rat, sondern bei der Bürgerschaft. Wer dem zuwider handle, handle Tafel und Buch zuwider. Es hänge hieran ein grosses Stück libertatis civicae. Falls die Supplik nicht erhört werde, behalten sich die Bittsteller alle ihre Rechte vor.

Am 1. Mai stimmen alle 4 Kirchspiele für Schoss, worauf der Syndikus Dr. Wachmann bemerkt, der Rat wolle sich wegen des Schosses nicht zwingen lassen, solle es gleich unten und oben gehen. Wer schossen wolle, möge schossen; wer nicht schossen wolle, möge nach Verhältnis so und so viel Monat Kollekten geben.

Zum Verständnis dieses Streites dient, dass der Schoss eine Vermögenssteuer war, die alle, welche ein bestimmtes zu verschiedenen Zeiten verschieden normiertes Vermögen besassen (etwa 2000 oder 3000 ℛ︁ und mehr) nach einem festgesetzten Prozentsatz (häufig 1 pro Mille) auf ihren Bürgereid bezahlten, während bei den Kollekten die Bürger eingeschätzt und in mehrere Klassen mit verschiedenen Steuersätzen eingeteilt wurden, also etwa 12, 24, 36 ℳ usw. monatlich zu erlegen hatten. Daher heisst es: Die Kollekten sind den Aermeren nachteilig, den Reichen zuträglich. Leute, die sich in Kleidung,

Gastmahl und sonst über ihren Stand erheben oder alle Tage in Weinhäusern Geld zu verzehren übrig haben, werden in quanto der monatlichen Kollekten darnach zensuriert und wollen deswegen lieber Schoss. Etliche, so das wenigste in bonis haben, dennoch in Ueppigkeit und Wohlleben nicht ermangeln lassen, treiben sonderlich den Schoss, weil sie so den bei den Kollekten in Konsideration mit kommenden luxum frei verüben. Beim Schoss kann einer sein Kapital, so geringe als ihm dünket, schätzen, hingegen in Gastieren, Kleidung, Hausstafierung, Besuchen der Weinhäuser sich halten, als wenn sein Kapital 10 mal grösser wäre.

Da ein Ausgleich zwischen Rat und Bürgerschaft unmöglich schien, machen die Elterleute 1677 einen Prozess in Speier anhängig. Ungefähr zu derselben Zeit versucht eine kaiserliche Gesandtschaft den Streit in Güte beizulegen.

Der Rat formuliert seine Forderungen dahin: Abzuschaffen seien

1) Die unrechtmässige Autorität der Elterleute, Zusammenkünfte der Bürger auf den Schütting zu berufen, in denen über Regimentssachen deliberiert würde. Die Elterleute setzten dort fest, wie viel auf dem Rathause gewilligt werden sollte.
2) Die eigenmächtige Hebung des Tonnengeldes. Ehemals hätten die Elterleute den Stadt-Mauerherren Rechnung ablegen müssen.
3) Der Elterleute Eid.

Die Elterleute erklären ihrerseits: Die Zusammenkünfte auf dem Schütting in Merkantilsachen und wegen Konservation gemeiner bürgerschaftlicher Privilegien sind nicht gegen Neue Eintracht und Bürgereid. Wenn ein Bürgerkonvent nach geschehener Proposition entlassen wird um auf dem nächsten Konvent seine Resolution einzubringen, so ist kein anderer Weg, als dass sie durch Deputierte aus allen Quartieren mit dem Coll. Seniorum in loco publico Zusammenkünfte halten

Während der kaiserliche Gesandte Graf von Windischgrätz sich bemüht die Parteien zu versöhnen, verbietet der Rat dem Präses Collegii bei Halsstrafe eine Versammlung auf dem Schütting ausser in Kaufmannssachen zu gestatten. Dadurch werden die Verhandlungen der kaiserl. Gesandschaft gestört, und die Elterleute bitten, da sich diese nächster Tage anderswohin begiebt, dass alles in statu quo bleibe.

An ihrer Stelle übernimmt nun der kaiserl. Resident von Kurtzrock die Vermittlung, während zugleich die Elterleute gegen den Rat beim kaiserl. Hofgericht in Wien Klage erheben.

Am 20. Februar 1678 erlässt der Senat ein Conclusum: Er sei nicht gemeint den Elterleuten zu verbieten einige Bürger in Kaufmanns-Angelegenheiten zu sich zu fordern, aber es dürften keine conventus angestellt werden um die Bürger, wenn sie aufs Rathaus gefordert würden, vorher zu praeparieren. Einige Wochen später (April 5) kassiert der Rat den 1653 eingeführten Eltermannseid. Als das Kollegium damit umgeht neue Elterleute zu ernennen, mahnt der Rat ab grade jetzt während des Prozesses eine Wahl vorzunehmen (Nov. 3). Geschähe es dennoch und würde man den Neugewählten den kassierten Eid abfordern, so wollte Senatus die festgesetzte Poen exequieren. Die Elterleute protestieren, weil das Verbot des Rats gegen das alte Herkommen und gegen ein neulich erlassenes kaiserliches Rescript sei, wonach alles in statu quo bleiben solle. Am 16. Dec. äussert der Kaiser sein Missfallen über das Ratsverbot vom 3. Nov., befiehlt alles in dem alten Stand zu lassen und die Elterleute an ihrer Wahl und ihrem Rang nicht zu turbieren.

Als das Collegium bald nachher für nötig hält einige Bürger in Kaufmannssachen auf den Schütting zu berufen, inquiriert der Bürgermeister, wer die Geladenen sind und verbietet ihnen bei willkürlicher Strafe auf dem Schütting zu erscheinen. Das Collegium beschwert sich darüber beim Kaiser und beruft sich auf die uralte Observanz, dass die Kirchspiele

und Aemter in den Kirchen mit des Rats, die Bürger aber auf den Schütting ohne sein Vorwissen berufen werden. Die convocationes civium seien nötig wegen Abstellung der gravamina, Aufhelfung der Mercantilsachen, zur Besprechung von Geldanmutungen, über die man billig in freier Luft, nicht unter dem Zwang des gegenwärtigen Senats und im Beisein der mit untergemischten, nicht patriotisch gesinnten Leuten deliberieren müsse.

Es erfolgen nun langwierige Verhandlungen über die Form des Eides unter Vermittlung des Residenten Kurtzrock, der vom Kaiser mit der Commission betraut war.

Am meisten Anstoss erregten in dem kassierten Eid die Worte: „die dem uralten löblichen collegio der Elterleute anvertraute Conservation und Bewahrung dero bürgerlichen Privilegien und Gerechtigkeiten“, als wenn die Elterleute grosse tribuni plebis seu censores reipublicae wären und die bürgerliche Freiheit in der Stadtverfassung ihnen zugelegt wäre.

Auch den Ausdruck: „Freiheit und Sicherheit des Weserstroms befördern“ bemängelt der Rat. Defensio stratae regiae Visurgis gebührt A. S. Die Beförderung der Kaufmannschaft steht nicht absolut bei den Elterleuten, sondern sie stellen nur ihre Bedenken A. S. ad deliberandam ex rationibus publicis anheim. Die functio der Elterleute ist Tonnen und Baken zu besorgen.

Am 13. Nov. 1680 nimmt Kurtzrock seine lange unterbrochene Vermittlung wieder auf. Man einigt sich dahin, dass seine Commission sich nicht nur auf den Eid, sondern auf alle streitigen Punkte erstrecke. Endlich erfolgt am 17. März 1681 ein Abschluss der langjährigen Streitigkeiten durch den sogen. Kurtzrockschen Vergleich.

Am meisten Schwierigkeiten hatte es gemacht die dem Senat anstössigen Worte des Eltermannseides: „Ich will . . die dem uralten löblichen collegio der Elterleute anvertraute conservation und Bewahrung dero bürgerlichen Privilegien und Gerechtigkeiten, dieser guten Stadt Verfassung, Fundamental-

gesetzen und beeidigten Verträgen nach bestmöglichst beobachten" durch eine andere Fassung zu ersetsen. Die Elterleute hatten vorgeschlagen: „bürgerliche jura, privilegia und Befugnisse", der Senat: „bürgerlich competierende jura". Man einigt sich über folgende Formel: „Ich will des Hauses Schütting jederzeit getreulich wahrnehmen, dessen Sachen und Angelegenheiten, auch competierende bürgerliche Jura, Privilegia und Befugnisse in guter Verwahrung und Observanz halten". Da aber nicht bestimmt wurde, wie weit die Competenz der Elterleute reiche, so erheben sich die alten Streitigkeiten sehr bald aufs neue.

„Wegen Berufung der Bürger auf den Schütting und der dabei traktierenden Materie", so heisst es in dem Vergleich weiter, „ist verabredet und geschlossen, dass so oft das Collegium zu Beförderung der Commercien und ihrer function gemäss, für nötig erachten möchte, demselben freistehen soll ohngefähr 40--50 negotiierende Burger oder Kaufleute zu sich an den Schütting zu veranlassen, jedoch dass bei solchem convent nichts proponiert, weniger geschlossen werden solle, was zum Regiment gehört und einem Hochweisen Rat allein zu ratschlagen gebührt, sondern da bürgerliche Klagten incidenter mit einlaufen möchten, dass solches alsdann E. Hochw. Rat mit geziemendem Respect und Bescheidenheit recommendiert, von demselben nach Billigkeit reflectiert, die Elterleute mit aller Liebe, Vernunft und Bescheidenheit tractiert, sie auch mit andern fürnehmen Bürgern über Kaufmanns und die gemeine Wohlfahrt der Stadt betreffende Sachen, jedoch nach Unterschied der Umstände dem alten Herkommen nach vernommen und ihnen davon parte gegeben werden soll."

Da die Vorbereitungen zum Vergleich in Abwesenheit von 5 Elterleuten und ohne deren Wissen und Willen getroffen waren, der Vergleich selbst von einigen wenigen dazu nicht berechtigten noch bemächtigten Elterleuten abgeschlossen wurde, auch die Streitpunkte nicht ausgetragen waren, so bedeutete der Kurtzrocksche Vergleich nur einen kurzen Waffenstillstand.

Schon in demselben Jahre 1681 nehmen sich die Elterleute der Freischlächter und Brauer in ihren Prozessen gegen den Rat an, und als 1688 das Kollegium in einen Streit mit den Bergerfahrern verwickelt wird, entspinnt sich daraus ein neuer Prozess der Elterleute gegen den Rat, in dem auf beiden Seiten mit denselben Argumenten gekämpft wird, wie vor 1681. Die Elterleute nennen sich Elterleute der Stadt Bremen und fassen ihr politisches Glaubensbekenntnis in die Worte zusammen: Omnis potestas descendit a Deo in populum, a populo in magistratum. Der Rat aber erklärt: Der ganze Streit gehet dahin, dass die Elterleute aus den Schranken der Kaufmanns-Elterleute sich in höhere Schranken, nämlich der tribunorum plebis cum potestate intercedendi, de publicis rebus deliberandi etc. erheben wollen.

Das neue in den nun folgenden Streitigkeiten ist, dass die Elterleute dem Rat das ius ordinandi, das Recht einseitig polizeiliche Vorschriften zu erlassen bestreiten. Collegium Seniorum, heisst es 1685, hat mit Befremden vernommen, dass A. S. die Abschaffung der Freischlächter für kein gravamen civicum halten wolle, auch es laut der Neuen Eintracht bei demselben stände, quid e republica sit vel non sit, item was der Bürgerschaft vorträglich sei oder nicht, und ginge diese Sache das collegium im geringsten nicht an. Die Veränderung dessen, was utrimque zum gemeinen Besten einmal beliebt worden, kommt soli magistratui irrequisito populo keineswegs zu.

Der Rat dagegen beschwert sich: Man will den Schütting gar dem Rathause gleich setzen und diese Stadt fast zweihäuptig machen. Das Recht politicas hac in civitate ordinationes zu statuieren und zu publicieren ist von alten Zeiten her unstreitig bei uns und unsern Vorfahren am Regiment gewesen. Die Elterleute sind nicht os, procuratores, defensores civium. Die Bürger haben solches oris nicht nötig, jeder kann beim Senat sein desiderium vorbringen. Es ist ungereimt, dass existente magistratu ordinario, der ein vollmächtiger Rat ist, den Elterleuten zustehen sollte allen unruhigen Bürgern

contra Senatum zu assistieren. Nach allgemeiner Observanz deutscher Nation schaffen in den Reichsstädten Bürgermeister und Rat in Regiments- und Polizeisachen Ordnung und Wandel, eo quod cives non aliter senatui parere teneantur quam subditi suo principi. Zu Wacht-, Kleider-Ordnung usw. (es werden 17 verschiedene Gegenstände angeführt) ist kein Bürger je adhibiert. Die Kundige Rolle, die nach Belieben des Rats vermehrt oder vermindert wird, beweist, dass das Recht des Senats sich auf alle Materien erstreckt.

Die Elterleute bestreiten das und suchen für einzelne Fälle das Gegenteil zu erweisen. Wie dem nun auch sei, die Elterleute haben im Verlauf des 18. Jahrh. regelmässig bei einseitigen Erlassen des Rats auf dem streitigen Gebiet protestiert und schliesslich erreicht, dass ohne Mitwirkung der Bürgerschaft keine Anordnungen getroffen wurden. Es würde zu weit führen hier in Einzelnheiten einzugehen. Das Resultat war, dass sich das Kollegium in der That die Stellung eroberte, die es in Anspruch nahm, nicht nur Vorsteher der Kaufmannschaft, sondern auch Vertreter der Bürgerschaft und ihrer Rechte zu sein. Das zeigt sich sehr deutlich in den Verhandlungen über eine neue Verfassung im Beginn dieses Jahrhunderts.

Die Verfassungs-Deputation schlug im Okt. 1814 im § 90 ihres Berichtes vor: Die Eltermänner haben als Kollegium das Recht und die Befugnis bei etwaigen notorischen Eingriffen in die Konstitution von Seiten des Senates demselben desfalsige schriftliche bescheidene Vorstellungen zu machen, und wenn auf diese keine Beseitigung erfolgt, deshalb auf dem nächsten Konvente . . . . . eine schriftliche Beschwerde in jedem Quartier der Bürgerschaft auf dem Konvent zur Beratung bringen zu dürfen, auch . . . . bei den wahrscheinlich zu errichtenden Reichsinstituten namens der Bürgerschaft über den Senat Beschwerde führen zu mögen.

Dieser seiner Eigenschaft als „bürgerliches Korps“ gemäss soll das Kollegium nach § 72 nur mindestens zur Hälfte aus Bürgern bestehen, die aufs wenigste 5 Jahre in Bremen Handel

en gros getrieben. Die andere Hälfte kann auch aus sonstigen konventsfähigen Bürgern gewählt werden, doch ist die Zahl der in das Kollegium überhaupt aufzunehmenden Gelehrten einschliesslich der Syndiker auf 4 Personen beschränkt.

Zur Ausführung ist dieser Vorschlag nicht gekommen. Vielmehr ist das Collegium Seniorum, seit 1849 unter der Bezeichnung „Handelskammer", nach der 1854 publizierten Verfassung darauf beschränkt Vorstand der Kaufmannschaft zu sein. Sie ist nach § 104 berufen auf alles, was dem Handel und der Schiffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten um dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels und Schiffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Massregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Die Kaufmannsgilde selbst ist im Laufe des 17. Jahrhunderts zu Grunde gegangen. Wenn in älterer Zeit vermutlich alle zwei Jahre bei der Wahl neuer Elterleute und der daran sich anschliessenden Kaufmannskost eine Anzahl neuer Mitglieder aufgenommen wurden, so zeigt sich schon seit der Mitte des 16. Jahrh. eine bemerkenswerte Unregelmässigkeit. So treten 1559 47 neue Brüder in die Gesellschaft, 1567 49, 1586 9, 1591 4, 1595 18, 1596 7, 1597 129, in den dazwischen liegenden Jahren keine. Zum letzten Male finde ich 1607 eine Aufnahme von 123 Mitgliedern. Im Jahre 1623 bewilligen dann die Elterleute mit etlichen der ältesten gewesenen Schaffer auf freundliches Begehren eines E. Rates, dass für diesmal die gewöhnliche Gesellschaft, die Weihnachten sollte gehalten werden, wegen grosser Teuerung, Kriegs- und Sterbensläuften, bis der liebe Gott bessere Zeiten bescheret, eingestellt werden solle. Und wenn auch 1631 berichtet wird, dass ein Ehrsamer Kaufmann und etliche geforderte Herren (des Rats) um die neuen Elterleute zu traktieren beisammen gewesen seien, so musste doch die Gesellschaft, da sie keinen Zuwachs erhielt, allmählich aussterben. Im Jahre 1674 fehlt zum ersten Male

bei der Vermietung des Schüttings der Satz, der zuletzt 1645 erscheint, dass der Wirt verpflichtet sei, den Elterleuten das Haus für des Kaufmanns Kost und Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eine andere Bedeutung als die für gesellige Zwecke hatte die Gesellschaft des Kaufmanns schon lange nicht mehr.

Es wäre interessant Näheres über die Entwickelung der Gilde in den früheren Jahrhunderten zu erfahren. Allein da lassen uns die Quellen völlig im Stich. Kaum dass uns hier und da der Name der Elterleute begegnet. Wie schon oben bemerkt wurde, nennt die Urkunde von 1426 über die Erhebung des Tonnen- und Bakengeldes als Empfänger nicht die Elterleute, sondern die Vorständer der Tonnen, obgleich es nicht zweifelhaft sein kann, dass damit die Elterleute gemeint sind. Dagegen treten im Ratswahlgesetz von 1428[1]) neben den 16 aus den 4 Kirchspielen gewählten Männer die 4 Elterleute des Kaufmanns mit den 4 Elterleuten der Aemter bedeutsam hervor, als eine Vertretung der oft genannten meenheit, kopman und amten. Da dies Wahlgesetz in unruhiger Zeit unter demokratischem Einfluss erlassen und schon nach einigen Jahren wieder abgeschafft wurde, so ist nicht ersichtlich, ob die 4 Elterleute der Aemter auch schon vor 1428 bestanden. Genannt werden sie vor dieser Zeit nirgends, aber die Elterleute des Kaufmanns unter diesem Titel gleichfalls nicht. Unter diesen Verhältnissen ist es nun sehr zweifelhaft, wer unter den Elterleuten des Stadtbuchs von 1303[2]) im Art. II: Schelet twe borghere zu verstehen ist. Es wird dort den Elterleuten neben dem Rat die wichtige Befugnis beigelegt unter besonderen Verhältnissen bei 60 Pfund den Frieden zu gebieten, die Streitenden zum Einlager zu verurteilen und bei ihrem Eide den Streit zu schlichten. Gelingt ihnen das nicht, so sollen aus jedem Kirchspiel 4 Mann, the oldesten unde the

[1]) Oelrichs, S. 398 ff.
[2]) Oelrichs, S. 17 ff.

wisesten the to rade pleghet to gande, beschickt werden um zu helfen die Zwistigkeiten beizulegen.

Donandt[1]) hält die Elterleute für Elterleute der Aemter, weil seiner Meinung nach die Kaufleute sich erst viel später organisierten. Allein dass die Kaufmannsgilden in sehr viel frühere Zeit zurückreichen als die Organisationen der Handwerker, darf wohl nach den neueren Untersuchungen für ausgemacht gelten. Das Collegium Seniorum nahm in seinen Schriften unbedenklich an, dass unter den Elterleuten des Stadtbuchs die Elterleute des Kaufmanns zu verstehen seien. Und an sich würde diese Annahme mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben als die Donandts. Es bietet sich jedoch noch eine dritte Möglichkeit. Die Elterleute könnten Elterleute zum teil des Kaufmanns, zum teil der Aemter sein, wie wir es im Ratswahlgesetz von 1428 gefunden haben. Die Voraussetzung wäre dann, dass schon 1303 die Bedeutung der Aemter so gross war, dass sie eine Vertretung neben den Kaufleuten beanspruchen konnten. Das ist nun aber doch einigermassen fraglich, denn seit 1300 beginnen eine Reihe der wichtigsten Aemter sich überhaupt erst zu bilden. Und so würde man doch wieder zu der Ansicht des Collegii Seniorum zurückkehren müssen, dass mit den Elterleuten des Stadtbuchs die Kaufmanns-Elterleute gemeint seien, wenn nicht eine Urkunde des Jahres 1261[2]) auf eine ganz andere Spur leitete. Es stellen diese Urkunde aus consules Bremenses totumque collegium civitatis eiusdem, d. h. Rat und ganze Wittheit. Beschworen wird sie durch die consules Bremenses et alii burgenses; ausserdem werden aber reliqui seniores civitatis genannt. Die Namen der Schwörenden finden sich in folgender Reihe. Erst kommen die Ratsherren des Jahres 1261, dann die von 1260, sodann eine Anzahl von Männern, die teils vor 1260, teils 1262 und später im Rate

---

1) Bremisches Stadtrecht II, S. 91, Anm.
2) Br. Urkdb., I, 308.

sitzen. Wir erkennen in ihnen die consules et alii burgenses oder ceterique burgenses, wie es in den Urkunden des 13. Jahrhunderts sonst gewöhnlich heisst, den Rat und die Wittheit, wie man später sagte, wenn auch der 3 jährige Wechsel noch nicht regelmässig durchgeführt war. Ausser diesen zeigen sich nun aber einige Namen, die sonst nie im Rat vorkommen: Johannes de Arsten, Willekinus Caplaken, Wichmannus de Ponte, Borchadus socer Villici, Gerardus de Bochors, Johannes de Redingstede, Lefardus. Ich meine, man müsse in diesen die seniores civitatis erkennen, und den Ausdruck übersetzen die Elterleute der Stadt. Leider lässt sich nicht feststellen, welchen Beruf die einzelnen angehörten, ob sie Kaufleute oder Handwerker waren. Nur der Name eines einzigen begegnet noch einmal wieder, es ist Johannes de Redingstede, der im Jahre 1243[1]) als jüngerer Mann vorkommt und vielleicht mit dem in N. 308 identisch ist, Dieser Johann ist nun aber weder Kaufmann noch Handwerker, sondern Landmann, denn das Domcapitel überträgt seinem Vater und ihm Land in Redingstede, das zur Stadt gehörte, zu Meierrecht.

Das Material ist, wie man sieht, so unvollkommen und mangelhaft, dass man Bedenken trägt auf Grund desselben auch nur Vermutungen zu äussern. Doch darf man vielleicht sagen, dass man, um die Elterleute von 1303 zu erklären, die seniores civitatis von 1261 heranzuziehen hat. Ich möchte sie für gleichbedeutend halten und in ihnen eine Vertretung der Bürgerschaft erblicken, die später unter dem Namen der 16 erscheint, und zu der, als die Bedeutung der Kaufleute und Handwerker gestiegen war, je 4 Elterleute des Kaufmannes und der Aemter hinzutreten. (S. oben das Ratswahlgesetz von 1428).

Zur Begründung muss ich mit wenigen Worten auf die älteste Verfassung der Stadt Bremen zurückkommen.[2]) Ich

---

[1]) Br. Urkdb. I, 221.

[2]) S. Brem. Jahrbuch B. XIII, S. 38 ff.

habe mich früher durch die Zahl der 16 coniurati, die im Jahre 1220 genannt werden, verleiten lassen in ihnen nicht den Rat, der aus 12 Personen zu bestehen pflegt, sondern die Elterleute der Kaufmannschaft zu sehen.

Der Rat ist aber in Bremen hervorgegangen aus den Wichmannen. Das beweist, dass die duo ex burgensibus fideliores, qui vulgariter wichmann dicuntur, später als duo consules seniores bezeichnet werden.[1]) Die Zahl dieser burgenses oder wichmanni war ursprünglich 16, so noch im Jahre 1206.[2]) Als die Stadt sich zeitweise der landesfürstlichen Gewalt des Erzbischofs entzog, traten die 16 burgenses unter dem Titel der sedecim coniurati an die Spitze der Stadtverwaltung an Stelle der bischöflichen Ministerialen. Sie behaupteten sich in dieser Stellung auch als wieder geordnete Verhältnisse eintraten, ihre Zahl wurde aber auf 12 vermindert, und jetzt hiessen sie Ratsherren. Waren diese wichmanni ursprünglich eine Vertretung der Bürgerschaft gegenüber der landesfürstlichen Regierung und wurden sie unzweifelhaft von den Bürgern gewählt, so behauptete die Gemeinde ihr Wahlrecht auch dem Rat gegenüber. Noch 1246 bestimmt der Erzbischof: consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur. Aber je mehr der Rat sich zu einer vom Erzbischof unabhängigen Regierung ausbildete, und je geringer der Einfluss der Bürger auf die Besetzung der Ratsstellen wurde, desto grösser wurde das Bedürfnis nach einer Vertretung der bürgerlichen Interessen.

Ich nehme an, dass die seniores civitatis und die Elterleute von 1303 eine solche Vertretung der Bürgerschaft waren, die vermutlich 16 an Zahl in alter Weise in den Kirchspielen gewählt wurden. Zu einer grösseren Bedeutung haben sie es freilich nicht gebracht und auch die einflussreichere Stellung, die ihnen und den 8 Elterleuten des Kaufmanns und der

1) Br. Urkdb. III, 185.
2) Br. Urkdb. I, 103.

Aemter im Ratswahlgesetz von 1428 zugewiesen wurde, war nur von kurzer Dauer.

Dass aber die Kaufmannsgilde und ihre Elterleute in älterer Zeit keine bedeutende politische Rolle spielten, beweist am besten die Geschichte der Hansa genannten Abgabe. Der Erzbischof Sigfrid verzichtete darauf ungefähr um 1181 zu Gunsten der Bürger. Hätten die Elterleute damals auch nur annähernd die Bedeutung gehabt, die ihnen später zukam, so hätte es nahe gelegen die Hansa den Kaufleuten und ihren Elterleuten zu übertragen, denn von ihnen wurde die Abgabe bezahlt. Statt dessen finden wir das Hansageld später als eine Einnahme des Rats.

Und dem entspricht, was wir sonst über die Geschichte der Kaufmannschaft erfahren. Lag die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ursprünglich in den Händen von Ministerialen, die vom Erzbischof eingesetzt waren, so trat seit Entstehung des Rates nur insofern eine Aenderung ein, als dieser von den Bürgern gewählt wurde. Ministerialen waren auch die neuen Ratsherren, allerdings solche, die das ihnen vom Erzbischof verliehene Land mit Kapitalien erwarben, das sie durch Handel gewonnen hatten. Diese städtischen Ministerialen waren aufs engste, auch durch Verwandtschaft, mit dem Landadel verbunden. Auch als die übermütigsten aus diesen Geschlechtern 1304 vertrieben wurden, blieb es nach wie vor erforderlich, dass der in den Rat zu Wählende Grundbesitz hatte sei es zu Lehen, sei es zu freiem Eigentum. Dagegen verlangt das Ratswahlgesetz von 1330 nur das Eigentum eines städtischen Erbes im Wert von mindestens 32 Mark. Allein die Sitte war mächtiger als das Gesetz, und noch am Ende des 14. Jahrhunderts lässt sich bei den meisten Ratsherren der Besitz grösseren ländlichen Grundeigentums nachweisen. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ergänzt sich der Rat in steigendem Masse aus den Elterleuten, während es im 17. Jahrhundert üblich wird eine Anzahl von Ratsherren aus den Gelehrten zu wählen.

Von einem Gegensatz zum Rat, wie er uns im 14. Jahrhundert wiederholt bei den Zünften entgegentritt, erfahren wir bei den Kaufleuten und ihren Elterleuten nichts. An der einzigen Stelle vielmehr, wo von ihrer politischen Stellungnahme die Rede ist, heisst es:[1] Des verdrooch die rad mit dem copmanne enes mogheliken schotes, des wolde de copman by dem rade bliven, men die rad moste en dat seggen, dat sie na de Hencze scholden arbeyden.

Aus dem allen erklärt sich zur Genüge, dass die bremische Kaufmannsgilde und ihre Elterleute aus dem Dunkel, in das ihre ältere Geschichte gehüllt ist, so wenig hervortreten. Eine Aufklärung darf man nur aus dem Vergleich mit anderen Kaufmannsgilden, die eine analoge Stellung einnahmen, deren Entwicklung aber deutlicher vorliegt, erwarten.



[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen S. 105 f.

V.

Eine neue Beurteilung des Vassmerschen Prozesses (1430).

Von

A. Kühtmann.

Nachdem in Lübeck der alte Rat nach Verdrängung der Zunftmeister aus dem Regiment sich 1416 des Ratsstuhls wieder bemächtigt hatte, gelang es ihm 1418 die Hansestädte zu einer Ordinanz zu bestimmen: „wenn und wo in einer Hansestadt ein Rat ganz oder teilweise von den Bürgern des Ratsstuhls entwältigt wurde, die Stadt soll darum aus der Hanse ausscheiden“.[1]) Und in der That nach Verlauf von acht Jahren hatte eine friedliche Revolution in Bremen einen politischen Thatbestand geschaffen, der die Hansestädte am 12. März 1427 auf der Städteversammlung in Braunschweig bewog, die Verhansung Bremens zu beschliessen. Ganz wie im Jahre 1408 in Lübeck, wo die Bürgerschaft, an die sich der Rat wegen Deckung der steigenden Staatsschulden notgedrungen hatte wenden müssen, diese willkommene Gelegenheit ergriff, das auf Selbstergänzung beruhende Patrizierregiment zu brechen und novi homines in den Rat zu bringen, gerade so hat sich die revolutionäre Bewegung in Bremen in den Jahren 1426—1433

---

1) W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, S. 291.

abgespielt. Beiderwärts entweichen die alten Ratsherren aus der Stadt, die neuen Regenten lehnen die Vermittlung des Hansabundes in den inneren Streitigkeiten ab, und erst nach der Ausstossung der Stadt aus der Bundesgemeinschaft und nach Verhängung der Reichsacht endet die demokratische Bewegung. Die alten Herren kehren in den Ratsstuhl zurück, und weil sie sich ihres Sieges mit Mässigung bedienen, wird die Versöhnung dauernd und aufrichig.

In von Bippens Geschichte der Stadt Bremen finden wir eine ausführliche, urkundenmässige Darstellung dieses Abschnitts der Bremischen Verfassungsgeschichte, welche, abgesehen davon, dass sie die früheren Historiker in einigen Punkten berichtigt, die Vorgänge in ihrem inneren Zusammenhange genauer aneinanderkettet, als es bei dem unvollständig gesammelten Urkundenmaterial bisher möglich war.

Die folgende Einleitung zum Spezialthema ist daraus entnommen.

Die Kriege mit den friesischen Häuptlingen hatten die wiederholte Erhebung eines Schosses in Bremen notwendig gemacht. Als 1424 ein neuer ausgeschrieben wird, beschuldigt man den Bürgermeister Herbord Duckel des Unterschleifs öffentlicher Gelder und die Vertreter der Kaufleute und der Aemter zwingen ihn 1425 zur Erstattung von 200 Mark (etwa zwölftausend Reichsmark). Er verlässt die Stadt und erhebt durch seinen Sohn Klage vor dem Hansetag in Lübeck, der Hamburg, Lüneburg, Stade, Buxtehude mit der Untersuchung beauftragt. Aber der bremische Rat lehnt deren Vermittlung ab, weil die Voraussetzungen der Ordinanz von 1418 nicht zuträfen. Diese Weigerung, weit mehr noch die 1426 vollzogene demokratische Umbildung der bremischen Verfassung, verletzt auf das empfindlichste den konservativen Sinn der Ratsherren in den übrigen Hansestädten.

Am 16. November 1426 war die bremische Bürgerschaft vor dem Ratsstuhl erschienen und hatte verlangt, es sollten von jetzt an, wie von altersher nur zwölf Ratsherren und zwei

Bürgermeister sein. Der Rat, damals aus 24 Personen bestehend, fügte sich und liess eine Neuwahl durch die Gemeinde zu: „dar wurden der olden radheren teyne wedder koren und dar to veer ute der ganczen meenheit“.[1])

Nach der Wahl des neuen Rats wird ein Ausschuss aus Rat und Gemeinde eingesetzt mit dem Auftrage, eine neue Verfassung zu entwerfen, die 1428 nebst einer neuen Bearbeitung der 1303 niedergeschriebenen Statuten ins Leben tritt. Ein Sühnevertrag wird dem Stadtbuch angehängt, worin alter und neuer Rat mit der Gemeinde beschwören, alle Zwietracht zu vergessen und die neue Vereinigung und Freundschaft niemals zu brechen. Trotzdem die Ratsverfassung vertragsmässig umgestaltet war, erklären die Hansestädte die Ordinanz von 1418 für anwendbar; schon April 1427 hat man die Stadt „ute der hense kundighet“, man will denen von Bremen Zufuhr und Ausfuhr abschneiden und ihnen Ungunst beweisen, soweit man die Macht habe.

Herbord Duckel sucht weitere Hilfe bei Kaiser Sigismund, von dem er einen dem Erzbischof Nikolaus erteilten Befehl erwirkt, den alten Rat binnen 14 Tagen wieder einzusetzen. In einer feierlichen Sitzung auf dem Rathause erklärt vor ihm die Gesamtheit des neuen Rats dem kaiserlichen Befehl Folge leisten zu wollen. Die alten Ratsherren lehnen aber ab in den Ratsstuhl wieder einzutreten, Krankheit, Alter, Privatgeschäfte vorschützend, so dass der Erzbischof wahrheitsgetreu dem Kaiser berichten konnte, die alten Ratsherren hätten freiwillig die Regierung niedergelegt. Duckel stellt jetzt eine förmliche Klage vor dem kaiserlichen Hofgericht an auf seine und seiner Amtsgenossen Wiedereinsetzung, weil sie durch den ihnen abgepressten Sühneschwur verhindert seien klagbar zu werden. Der Kaiser entbindet die alten Ratsherren ihres Schwurs und

[1]) Chronik von Rinesberch-Schene in Lappenbergs Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen S. 153.

lädt sie sowie die neuen Ratsherren und Herbord Duckel auf Michaelis 1429 vor sein Hofgericht. Als die alten Ratsherren die Ladung empfangen haben, entfernen sich die beiden ehemaligen Bürgermeister Diedrich Schorhar und Hermann v. Gröplingen nebst sechs alten Ratsherren heimlich aus der Stadt. Sie begeben sich zunächst zum Erzbischof Nicolaus nach Delmenhorst, von da nach Stade, wo Duckel sich aufhielt. Schorhar und v. Gröplingen reisen mit Vollmacht der übrigen weiter an das Hoflager des Kaisers nach Pressburg, wo sie Oktober 1429 eintreffen. Die Gesandten des neuen Rats werden durch allerlei Reisehindernisse abgehalten rechtzeitig zum Termin zu erscheinen, so dass ohne rechtliches Gehör der Beklagten am 2. November ein neues Kaiserl. Mandat ergeht, den alten Rat bei Vermeidung der Reichsacht wieder einzusetzen. Anfangs 1430 trifft dies Mandat in Bremen ein. Am 13. Januar appellieren Rat und Bürgerschaft vergeblich vom Kaiser an Papst Martin V., welcher die Excommunication des neuen Rats der Reichsacht über die Stadt hinzufügt. Nachdem es dann dem Rat gelungen ist sein Nichterscheinen vor dem Hofgericht in Pressburg zu entschuldigen, wird acht Tage nach Johannes 1431 ein neuer Gerichtstag in Nürnberg angesetzt, wo nach mündlicher Verhandlung beider Parteien abermals Verurteilung des neuen Rats erfolgt dem alten den Ratsstuhl wieder einzuräumen und 2200 Mark lötigen Goldes als Ungehorsamsstrafe an den Kaiser zu zahlen. Weil Bremen dem Mandat nicht nachkommt, wird etwa im August 1431 die Reichsacht rechtsförmlich verhängt. Da kommt die Rettung von den alten hanseatischen Bundesgenossen. 1427 hatten in Wismar, Rostock, Hamburg ähnliche Ratsverwandlungen stattgefunden wie in Bremen, und in Lübeck war der Bürgermeister Tidemann Steen, der im Seekrieg gegen König Erich unglücklich gewesen, in den Turm gefangen gesetzt worden. Alle vier Städte würden sich aufs heftigste gegen jede Einmischung der Reichsstädte oder der Reichsgewalt gesträubt haben, und so wurde die von Bremen geführte energische Gegenwehr der

nächste Beweggrund die Verbindung mit der Bundesstadt wieder anzuknüpfen. Schon Mai 1430 lassen Lübeck, Hamburg und Lüneburg durch den Rat von Stade ihre Vermittlung zur Beilegung der Zwietracht anbieten. Als die Reichsacht über Bremen verhängt worden, senden die genannten vier Städte ihre Bürgermeister und Ratsherren nach Bremen, denen es dann gemeinsam mit dem Grafen von Hoya und einer Anzahl von Geistlichen der Stadt und des Stiftes gelingt, eine Eintracht zwischen dem Rate und den Ausgewichenen zu schliessen. Durch den Spruch der Schiedsleute vom 9. April 1433 wird die demokratische Verfassung aufgehoben und erklärt:

> dat de olde rad van stunt in dem Ratstol schollen sitten gan unde dor sitten vor enen vulmechtigen rad.[1])

Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung werden wieder die Grundlagen einer aristokratischen Regierungsgewalt in Bremen. In der ältesten Bremischen Stadtchronik von Rinesberch und Schene, die bis 1430 geht, worin die beiden letzten Biographien der Erzbischöfe Johann und Nicolaus wahrscheinlich von Johann Hemeling und seinem Schreiber, einem Domgeistlichen, geschrieben sind, ist die Revolution von 1426 nur kurz berührt ohne eigentlich polemische Färbung.[2]) Dagegen wird in der sich daran schliessenden bis 1518 gehenden sog. Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik, deren Verfasser unbekannt ist, in der daraus schöpfenden Rennerschen Chronik, in allen späteren Geschichtswerken die Ratsverwandlung als eine mehr oder minder tumultuarische Bewegung, aus ehrgeizigem Streben Einzelner entstanden, geschildert. Das war um so leichter möglich, als so äusserst wenig sichere Nachrichten über ihre Entstehung und Entwicklung vorlagen.

---

[1]) G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen, S. 442.

[2]) W. von Bippen, Die Verfasser der ältesten Bremischen Stadtchronik. Brem. Jahrbuch, Bd. XII.

Diejenigen, die sie miterlebt hatten und Aufzeichnungen darüber hätten machen können, suchten die zeitweise Unterbrechung der Geschlechterherrschaft in der Erinnerung des Volkes möglichst zurückzudrängen; das Stadtbuch von 1428 geriet ganz in Vergessenheit und wurde erst 1618 wieder entdeckt durch den Kämmerer Math. Chytraeus auf der Kämmereikammer in einer Zuglade, „welche bei Menschengedenken, wie Braun, der Marktvogt, berichtete, wohl nicht geöffnet war". Erst der ausgezeichnete Erforscher unseres heimischen Rechts, Ferd. Donandt, hat eine zutreffende Charakteristik der Bewegung der Jahre 1426—1433 gegeben in seinem Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts (1830), sowie in dem Aufsatze „Zur Geschichte der Demokratie in der Bremischen Verfassung" (Bremische Blätter, 3. Heft, 1836), eine Charakteristik, die aus der einzig sicheren Quelle, eben dem Stadtbuch v. 1428, heraus entwickelt wird. Wenn irgendwo, so ist der Satz, „an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen", am Platze bei der Beurteilung der geistigen Bedeutung der uns unbekannten Leiter der Bewegung, welche im Stadtbuch ihre neuen staatsrechtlichen Grundsätze, frei von aller demagogischen Aufgeregtheit, niedergelegt haben. Höchst merkwürdig ist es, wie abstract, ganz antimittelalterlich, man den Gedanken der Volkssouveränetät darin zum Ausdruck gebracht hat.

Die Staatshoheit liegt in der Bürgergemeinde, deren Willen sich in ihrem Sechszehnerausschuss, den Elterleuten und den Zünften verkörpert. Die neue Verfassung wird durch sie mit Zustimmung des Rates beschlossen:

> do wurden de gantse meenheit der stad to Bremen des to rade mit vulbord des rades,

während das Ratswahlgesetz von 1398 ohne Befragung der Gemeinde beschlossen wird von „borghermestere und radmanne myt de ganzen witticheyt".[1])

[1]) Oelrichs, a. a. O. S. 397. Br. Urkdb. Bd. I, 227.

Der Rat übt seine Regierungsbefugnisse im Auftrage der Gemeinde, seine Mitglieder werden daher von ihr gewählt auf ein Jahr und sind nicht sofort wieder wählbar. Weil man hierin die rechtmässige Urform der Bremischen Verfassung erblickte,[1]) erklärte man die Gesetze, die der Rat einseitig erlassen und in das alte Stadtbuch von 1303 eingetragen hatte, für nichtig, nahm sie in das neue Stadtbuch nicht mit auf. Was dessen privatrechtlichen Teil betrifft, so ist die vortreffliche Durcharbeitung und formelle Redaktion einer der zahlreichen rechtsgeschichtlichen Beweise, dass das deutsche Rechtsleben nicht notwendig der römischen Weisheit bedurfte, um das eigene zeitgemäss fortzubilden und logische Ordnung in den Rechtsstoff zu bringen. An Stelle der beiden grossen Abteilungen im Gesetzbuch von 1303, der Statuten und Ordele, in denen es kaum möglich ist, eine nur einigermassen systematische Ordnung nachzuweisen, ist eine Gliederung des Stoffes in vier Bücher getreten. Jedes Buch, das verwandte Rechtsgegenstände unter allgemeine Rubriken zusammenfasst, zerfällt in Artikel, die im sachlichen Zusammenhang stehen, und deren besonderer Inhalt durch kurze Ueberschriften angedeutet wird. Das fünfte Buch enthält die Ratsverfassung und schliesst mit dem Sühnevertrag zwischen dem alten und neuen Rat.[2])

[1]) Den frühsten Rechtszustand finden wir angedeutet in einer Urkunde aus dem Jahre 1246 im Br. Urkdb. I, 234: „Item consules sicut fiebat antiquitus a communibus burgensibus eligentur".

[2]) Oelrichs a. a. O. S. 324.

Dat erste booc
Van statuten. Van denste. Van scaden.
Dat andre booc
Van sibbe. Van wicbelde. Van ervekope.
Dat dridde booc
Van sculde. Van claghe. Van tughe.
Dat verde booc
Van gerichte. Van ungerichte. Van vredebrake.
Dat vifte booc
Van mengeden stucken de de heren allentheilen tho settet (Van de schikkinge. Van de kore. Van de sone.)

Alle Vorzüge der Verfassung und des bürgerlichen Gesetzbuchs von 1428 hat Donandt so richtig und überzeugend geschildert, dass alle späteren Historiker seiner Auffassung beigetreten sind. Er ist dann aber weiter gegangen und hat die auf Grund der Artikel 18 und 19 des Sühnevertrags über den ehemaligen Bürgermeister Johann Vassmer verhängte Todesstrafe, allen Chronisten und Historikern widersprechend, für eine politische und rechtliche Notwendigkeit erklärt und versucht den neuen Rat von dem Flecken eines in politischer Leidenschaft begangenen Justizmordes zu reinigen.

Johann Vassmer hat von 1417—1428 im Rate gesessen; die letzten 3 Jahre als Bürgermeister.

> „Er hatte vor und nach der Revolution ausserordentliche Verdienste um die Stadt, namentlich in den friesischen Wirren, und den Dank der Bürger sich erworben. Dass er auch nach dem Sturze der alten Verfassung das Gewehr nicht in den Graben geworfen hatte, musste die Bürgerschaft ihm um so mehr verbinden, als sein angesehener Name den endgültigen Sieg der Neuerung zu verbürgen schien“.[1])

Aber im Mai 1430 entwich auch er heimlich aus der Stadt und begab sich zu den flüchtigen Ratsherren nach Stade, von hier aus zum Grafen Diedrich von Oldenburg reitend. Unterwegs bei Rekum, wo er von der Mühle abwärts in eine Niederung nach diesem Orte abbiegen wollte, wurde er von einem Bremischen Schlachter am 6. Juni gefangen und nach Bremen gebracht, hier in den Hurrelberg gesetzt und am 20. Juni enthauptet.

Die Chronik Rinesberch-Schene, also wahrscheinlich der Schreiber Hemelings, meldet nur ganz kurz, dass Vassmer sein Leben habe verlieren müssen, weil er dem alten Rate habe zu Hilfe ziehen wollen, wodurch der Stadt grosser Schaden geschehen sei „wente hie was ein gheseen, clook, herrlick man,

---

[1]) W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, S. 305.

van snellem rade unde van guder sprake"![1]) Wohl aber giebt die ganz auf Seite Vassmers stehende sog. Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik eine genaue Schilderung des vor dem Vogtsgericht wider ihn geführten Prozesses, der Rache seines Sohnes, Heinrich Vassmer, der Drangsale, die der Stadt aus der ungerechten Verurteilung erwachsen sind. Alle späteren Darstellungen geben diese Auffassung wieder. Renner, Roller, Storck, Miesegaes, Duntze, für sie alle ist Vassmer der redliche Mann, der ein Opfer wilder Parteiwut wurde: „Ein Märtyrer der Ordnungsliebe und der echten bürgerlichen Freiheit" wie Miesegaes in seiner Chronik der freien Hansestadt Bremen, 3. Teil, 1833 das allgemeine Urteil kurz zusammenfasst.

Jedem Schüler wurde das steinerne Kreuz gezeigt und ihm dabei gelehrt, hier sei einer der besten Bürgermeister Bremens wilder aufrührerischer Gesinnung zum Opfer gefallen, während das fünfaktige Trauerspiel Johann Vassmer von F. L. Schmidt, das in dem trüben Jahre 1812 besonders häufig aufgeführt wurde, die Bürger in ihrer Hoffnung stärkte, dass schliesslich das Recht doch immer über die Gewalt den Sieg davon tragen müsse.

In seinem Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts (T. I. S. 192—198) versucht nun Donandt nachzuweisen, dass die Erzählung in der Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik, trotzdem diese von einer Vassmer durchaus geneigten Gesinnung diktiert sei, zu ganz anderen historischen und juristischen Ergebnissen führe, als die populäre Meinung bisher daraus gezogen habe. Die Verurteilung sei weder in materieller noch in formeller Hinsicht ungerecht gewesen. „Die Vorwürfe beruhen auf einer Verwechslung der moralischen mit der juristischen Schuld und treffen höchstens nur die Zeit, nicht aber unsre Vorfahren, welche

[1]) Chronik von Rinesberch-Scheene in Lappenbergs Geschichtsquellen, S. 156.

darin lebten". (S. 198.) Und in dem zitierten Aufsatz „Zur Geschichte der Demokratie usw." (S. 32) heisst es: „Die Hinrichtung Johann Vassmers war eine That im strengen Recht, wie in politischer Notwendigkeit begründet; nur die Parteilichkeit derer, die damals und später in ihm einen Märtyrer der Legitimität zu erblicken sich die Miene gaben . . . konnte die strenge, aber rechtmässige Handlung zu einem Justizmord stempeln". Die Autorität Donandts hat diese Ansicht wohl zu der herrschenden gemacht,[1] obschon J. H. Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen (2. Band, 1846, S. 378) lebhaft dagegen polemisiert. Er deutet schon alle wesentlichen Gesichtspunkte an, die zu einer Verneinung der Schuldfrage führen und sogleich in näheren juristischen Ausführungen besprochen werden sollen. Mich hat die Nachprüfung zu der Ueberzeugung geführt: wir besitzen viel zu wenig sicheres historisches Material um mit Gewissheit sagen zu können, Vassmer ist schuldig oder unschuldig verurteilt worden; die grösste Wahrscheinlichkeit spricht aber für seine Unschuld.

Die Meinung, die Hinrichtung sei eine politische Notwendigkeit gewesen, wird, glaube ich, von keinem unserer heutigen Lokalhistoriker mehr geteilt werden. Ob eine Handlung politisch notwendig war, darüber entscheidet allein der Erfolg. Man handelte aber höchst unklug durch das Todesurteil den Zwist mit der kaiserlichen Gewalt noch zu verstärken; man würde eine weit günstigere Eintracht mit den Ausgewichenen haben schliessen können, wenn man Vassmer in Bremen recht festgehalten und ihn genötigt hätte von hier aus die Verhandlungen mit ihnen weiter zu führen. Dann wären die drangvollen Tage, welche der Hinrichtung folgten,

---

[1]) Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 104. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, S. 322.

der Stadt erspart geblieben. Für die Ausgewichenen war sie eine vortreffliche Illustration, wie der neue Rat gegen diejenigen vorgehe, die sich auf Seite derer stellten, die in Kaisers Geleit zu Kaisers Gericht fahren wollten, und dem energischen, mit allen Mitteln die Rehabilitation des Vaters erstrebenden Sohn Heinrich Vassmer, gab sie einen kaiserlichen Brief in die Hand, der ihn berechtigte, überall auf Bremer und ihr Gut zu fahnden, während sie die Kaiserliche Kanzlei daran erinnerte, dass Bremen noch 2200 Mark lötigen Goldes zu zahlen habe, ehe es aus der Reichsacht entlassen werden könne. Als es endlich im Jahre 1435 zur Versöhnung kam und Heinrich Vassmer das Gelübde leistete, weder er noch seine Erben würden wegen der Hinrichtung des Vaters ferneren Anspruch an die Stadt erheben, waren Erklärungen des Rats vorangegangen, die eine Anerkennung, dass Johann Vassmer wider Recht enthauptet sei, enthielten. Der Rat verpflichtete sich in der Ansgariikirche einen neuen Altar, sowie eine Vicarie zu stiften und gestattete dem Sohn an der Stelle der Enthauptung ein steinernes Kreuz aufzurichten und auf dem Grabe in der Kirche des Paulsklosters die Inschrift anzubringen: Hier liggt de unschullige Vassmer.

Der den Vergleich vermittelnde Ratsherr Hermann von Gröplingen war ein ehemaliger Kollege Vassmers im Rate vor 1428 gewesen und nahm es gewiss ebensowenig wie die übrigen Herren besonders schwer, dies Zugeständnis eines Justizmordes auszusprechen, den eine wider Recht und Gesetz im Ratsstuhl sitzende Regierung begangen habe. Daher ist auf dies Zugeständnis in der Inschrift nicht viel Wert zu legen, und ebenso gebe ich Donandt darin Recht, dass die Ratmänner, obschon es die Chronisten und älteren Historiker nicht zugeben wollen, subjektiv von der Schuld Vassmers und der Notwendigkeit ihn zu verurteilen überzeugt gewesen sind; aber sie nahmen es mit den Ueberführungsbeweisen zu leicht in jener politisch erregten Zeit, in ihrem berechtigten Zorn gegen die Mitbürger, die Kaiser Sigismund gegen ihre Vaterstadt aufgereizt hatten. Doch von

einer ins Schwanken geratenen richterlichen Unabhängkeit will Donandt nichts wissen. Er schildert die Richter über Vassmer als ehrenfeste, leidenschaftslose Leute, die einen um das Vaterland so wohl verdienten Mann gern freigesprochen haben würden, wenn es die Artikel 18 und 19 des Sühnevertrages nur gestattet hätten. Das ist nun nicht im Sinne des Mittelalters gedacht, wo Rechtsgründe von den Zweckmässigkeitsgründen sich nicht so scharf wie heute sonderten, am allerwenigsten da, wo es sich um politische Verbrechen handelte. Hätten die Ratsherren geglaubt, die Freilassung Vassmers oder die Nichterhebung der Anklage würde der Stadt oder der Kräftigung der neuen Verfassung zum Vorteil gereichen, man hätte sich durch Artikel 18 und 19 nicht davon abhalten lassen; ebensowenig wie man rechtliche Bedenken trug in majorem patriae gloriam Urkunden zu fälschen und die Richter am Kaiserl. Hofgericht zu bestechen, um einen günstigen Richterspruch zu erhalten.

Der neue Rat überschätzte in der Erregung der Leidenschaft seine Kräfte, er achtete den Widerstand der Ausgewichenen, des Erzbischofs, der kaiserlichen Gewalt für gering und wollte durch die blutige Bestrafung einmal einen Beweis seiner Machtfülle, andererseits ein Abschreckungs-Beispiel für die Anhänger des alten Regiments innerhalb der Stadt geben. So kam er dazu mit ganz befremdender Eile die Hinrichtung anzuordnen und die so dringende Fürbitte, die der Erzbischof durch seine Mutter ihm vortragen liess, schroff abzulehnen.

Doch genügen diese allgemeinen historischen Betrachtungen nicht, um die Donandtschen Ausführungen zu entkräften, die sich in erster Linie auf juristische Gründe stützen, von denen nachgewiesen werden muss, dass sie für die Beziehung der That- und Schuldfrage nicht zureichend sind.

Artikel 18 und 19 des Sühnevertrages bestimmen:

Art. 18. Sollte ein Bürger unserer Stadt, von unserer Stadt aus an der Verhansung unserer Stadt beteiligt gewesen sein oder noch jetzt mit Rat, That oder Hilfe dahin arbeiten, sollte er die Stadt durch geistliche oder weltliche Acht noch

ferner in Bedrängnis zu bringen suchen und würde er des mit sieben Zeugen unbesprochen ihres Rechtes überführt, so soll ihn der Rat mit dem Tode bestrafen.

Art. 19. Sollte einer diese Vereinigung und Freundschaft brechen oder sie nicht halten wollen und durch Rat oder That, heimlich oder offenbar dahin wirken, so dass Aufruhr und Zwietracht daraus entsteht, würden Rat und Bürgerschaft das für wahr erfinden, so soll ihn der Rat mit dem Tode bestrafen.[1])

Donandt giebt zu, weiter stehe nichts fest, als dass Vassmer die Stadt heimlich verlassen, in Stade mit den Ausgewichenen verhandelt habe und von da zur Reise zum Grafen von Oldenburg aufgebrochen sei. Gewiss lagen darin schwere Indicien die Sühne gebrochen zu haben, und Vassmer konnte sich nicht darüber beschweren, dass man ihn, hochverräterischer Handlungen verdächtig, in den Hurrelberg setzte. Nach der Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik führte er seine Verteidigung damit, Schlimmes aus den Streitigkeiten für die Stadt befürchtend, habe er einen Versuch der Versöhnung zwischen dem alten und neuen Rat anbahnen wollen, wobei als Vermittler von ihm der Graf Diedrich von Oldenburg in Aussicht genommen sei. Diese Motivierung seines Ausweichens ist in der That höchst glaubwürdig. Dass es ihm durchaus

---

[1]) Oelrichs, Vollständige Sammlung etc. S. 405. Gesetzbuch von 1428. Van der Sone.

Art. 18. Were ock dat yement unse borgher dat mede gehandelt hedde ute unser stad edder noch bearbeidede mit rade, dade edder hulpe, dat unse stad is ute der hense kundeghet edder vurder in beswaringe bringen wolde von gestliker edder wertliker achte unde des vortuget wurde sulf sevede vullencomener lude in ereme rechte, unse borgher, de so dede ofte gedhan hadde, also vorscreven is, dat scolde de rad richten an syn hogheste.

Art. 19. Were ock yement, de desse vorenynge unde vruntscup breken edder nicht holden wolde unde dor na arbeide mit rade ofte dade hemeliken edder openbare dar uplop ofte twidracht van queme, unde de rad mit der meenheit des uppe de warde queme, dat scolde de rad richten in syn lyf.

ernst war unter den neugeschaffenen politischen Verhältnissen der Stadt weiter zu dienen, beweist der am 9. Juni 1427 durch ihn bewirkte Schiedsspruch, wodurch er dem Erzbischof Nicolaus und dem Grafen Johann v. Hoya ohne Lösegeld die Freiheit aus der friesischen Gefangenschaft und damit dem Ansehen des neuen Rats zugleich eine bedeutende Stärkung verschafft hatte. Vassmer war einer der alten, geschäftserfahrenen Ratsherren, die man 1426 wiedergewählt hatte; in diesem und in den beiden folgenden Jahren war er Bürgermeister. 1429 und 1430 kommt er in den Ratsherrenregistern nicht vor, zur Zeit seiner Entweichung hielten ihn also Amtspflichten nicht gebunden. Allmählich waren mehr und mehr Personen in den Rat gekommen, die den Staatsgeschäften bisher ganz fern gestanden, so dass am Ende der revolutionären Zeit 1433 sich nur noch vier Ratsherren aus der Zeit vor 1428 im Rate befanden. Wenn wir nun auch von den einzelnen durch die Gemeindewahl von 1426 in den Rat gekommenen Persönlichkeiten nichts wissen, so gehen wir in dem Gesamturteil über ihre äussere Politik wohl nicht fehl, wenn wir ihr eine unrichtige Schätzung der Kräfte des kleinen Gemeinwesens vorwerfen. Der neue Rat liess sich ausschliesslich von seinem subjectiven Rechtsgefühl leiten, aber es waren doch harte Thatsachen der Wirklichkeit, dass der Kaiser die alten Ratsherren ihres Sühneschwurs entbunden, ihnen rechtliches Gehör versprochen und die Stadt mit der Reichsacht bedroht hatte. Giebt es nun nicht Zeugnis von der staatsmännischen Erfahrung des alten Bürgermeisters, wenn er versucht egoistische und patriotische Motive bei den Ausgewichenen zu verknüpfen, um sie zu einem weniger feindlichen Auftreten gegen die Stadt zu bewegen? Wir hören seine Beredsamkeit so häufig rühmen, und da dürfen wir wohl vermuten, dass erst, nachdem er vergebens versucht hatte, den neuen Rat zu bestimmen, die Verhandlungen mit den Ausgewichenen wieder aufzunehmen, er es für eine patriotische Pflicht hielt die Friedensverhandlungen auf eigene Gefahr hin in die Hand zu nehmen. Die eben

allein aus dem subjectiven Rechtsgefühl entsprungne Berufung an den Papst musste ihm als ein nutzloser, ja thörichter Schritt erscheinen, der neue Feinde den alten hinzufügte. Hätte Vassmer mit den alten Freunden die neue Regierung stürzen, die Stadt in geistliche und weltliche Acht bringen wollen, dann wäre er mit den Bürgermeistern Schorhar und v. Gröplingen doch von Stade in das kaiserl. Hoflager gezogen; aber gerade darin, dass er diesen Schritt nicht that, sondern sich von Stade zum Grafen von Oldenburg, einem der Stadt im ganzen wohlgesinnten Mann, begab, zeigt sich, dass er andere Pläne als die Ausgewichenen im Sinne hatte.

Sind nun diese vorbereitenden Schritte Vassmers hochverräterisch zu nennen, konnten sie nach Art. 18 und 19 des Sühnevertrags mit dem Tode bestraft werden? Mit Recht macht Duntze darauf aufmerksam, dass der Sühnevertrag Vergleichsverhandlungen mit den Ausgewichenen nicht verbietet, ja solche mit dem bösartigsten von ihnen, Herbord Duckel, sogar in Aussicht nimmt.[1]) Art. 18 bestraft nicht jeden Verkehr mit den Ausgewichenen mit dem Tode, sondern nur den, der darauf ausgeht die Stadt in geistliche und weltliche Acht zu bringen oder die Verhansung aufrecht zu erhalten; Art. 19 nicht jedes Zuwiderhandeln gegen die beschworene Vereinigung, nur eine solche „dar uplop ofte twidracht van queme". Wenn Donandt diesen Artikel zitiert, so setzt er an die Stelle dieser meines Erachtens ganz wesentlichen Worte einen Gedankenstrich.

Nichts wird darüber berichtet, dass aus den Verhandlungen Vassmers die in Art. 18 und 19 vorausgesehenen Folgen entstanden sind oder hätten entstehen können, geschweige denn, dass ein Zeugenbeweis „sulf sevede vullencomener lude in ereme rechte", wie ihn Art. 18 vorsieht, gegen ihn geführt ist. Dies leitet uns zu der Frage nach dem formellen Gange der

1) Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen 2. Bd. S. 380.

Verurteilung, nach den strafprozessualischen Formen, deren Beantwortung eine schwierigere und verwickeltere ist.

Bis zur peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532) bewegte sich der deutsche Strafprozess in schwankenden und willkürlichen Formen. Der Charakter des altgermanischen Beweisrechts, wonach stets der Angegriffene, dem sein Gut, sein Leben, seine Ehre abgesprochen werden soll, näher zum Beweise seiner Unschuld, wird durch Beweisvorschriften, welche die Ermittlung der objektiven Wahrheit erstreben, allmählich umgebildet. In der Regel kann sich der Angeklagte durch einen durch Eidhelfer verstärkten Eid von der Beschuldigung frei schwören. Seine persönliche Glaubwürdigkeit verstärkt durch die seiner Blutsfreunde geben für den Unschuldsbeweis den Ausschlag. Tritt der Ankläger mit einer Anzahl von Eidhelfern auf, so kann der Beschuldigte ihn mit einer grösseren Anzahl überbieten, oder die Parteien fordern sich zum Zweikampf. Diese Beweisregelungen konnten nur in kleinen Verbänden, wo einer den anderen kannte, Bestand haben und mussten mit der Auflösung der Geschlechterverfassung, nachdem auch Fremde in den Gemeindeverband eingetreten, absterben. Vor allem im Stadtrecht, wo sich ein den praktischen Bedürfnissen entsprechendes Beweissystem in solcher Mannichfaltigkeit herausbildete, dass die neuen strafprozessualischen Tendenzen nur eine ganz allgemeine Charakteristik erlauben.

Der Beweis folgt der Richtung, das Recht dazu vom Angeklagten auf den Ankläger zu übertragen. Bei zunehmendem Misstrauen gegen den Reinigungseid wurde das Verfahren zur Regel durch Uebersiebenung (Schwur des Anklägers mit sechs Eidhelfern) den Beklagten zu überführen, ohne ihm weiteren Gegenbeweis zu gestatten. Die Eidhelfer nehmen bald mehr oder weniger streng die Eigenschaft von Zeugen an, d. h. man fordert von ihnen die eigene Wissenschaft der Thatsachen. Endlich wird seit dem 13. Jahrhundert auf dem Wege der Privilegienerteilung Landschaften und Städten gestattet, übelbeleumdete Personen lediglich nach der vom Gericht durch

freie Beweiswürdigung erlangten Ueberzeugung zu verurteilen, mochte diese Ueberzeugung nun erlangt sein durch Zeugen der That, durch Indicien oder durch Geständnis des Angeschuldigten.[1])

Da es aber in den Privilegien an allen prozessualen Formen fehlte, so wurde dieser sog. Leumundsprozess für die Städte mitunter zu fiskalischen Zwecken gemissbraucht oder zu einer gewissenlos gehandhabten Waffe sich ihrer Feinde zu entledigen.[2]) In der peinlichen Halsgerichtsordnung kommt diese auf die alleinige Gültigkeit objectiver Beweismittel hindrängende Entwicklung zum Abschluss.

Wie sich in Bremen diese Umwandlung vollzogen hat, schildert Donandt in dem Kapitel „Einfluss des Rats auf die Justizpflege" (Teil I, S. 166—201) ebenso ausführlich wie zutreffend, und in allen wesentlichen Punkten bin ich mit ihm einverstanden.

In den Abschnitten des Gesetzbuchs von 1428 über Gericht und Klage wird so häufig vom Vogt und den Urteilsfindern geredet, dass man denken sollte, das Verfahren habe

---

[1]) C. G. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. 1877. S. 85—89.

[2]) L. Weiland, Sächsischer Landfrieden aus der Zeit Friedrichs II und die sog. Treuga Henrici regis. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., VIII. Bd., Germ. Abteilung S. 88—120).

In der Treuga Henrici (zwischen 1221 u. 27) tritt zuerst das Wort Leumund auf. „Diejenigen, welchen die Loimund genannte Ehrlosigkeit anhängt, dürfen sich nur in öffentlicher Gerichtsversammlung davon reinigen, was ihnen aber der Richter nach seinem Ermessen erschweren kann. Wenn aber zu beweisen ist, dass jemand eines Loimunds geniesst, so hat dies durch die Aussage einer Anzahl unbescholtener Leute aus seiner Heimat zu geschehen (Art. 14).

In Köln klagt 1258 der Erzbischof, dass die Ratsherren gegen diejenigen, deren Geld sie zu haben wünschen, obschon niemand Klage gegen sie führt, eine Untersuchung aus eigener Machtvollkommenheit wegen sog. unworde eröffnen und damit von Unschuldigen und von solchen, die keiner beschuldigt, Geld erpressen.

sich noch immer in den Formen des germanischen Rechts bewegt. Aber längst hatten sich im stillen Laufe der Zeit die wesentlichsten Teile des Verfahrens vom Markt, wo der Vogt unter dem zweiten Rathausbogen die „Bank gespannt“ hatte, in das Rathaus, in die Ratsversammlung zurückgezogen, sowohl in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen. Nur die letzteren können uns hier beschäftigen.

Nachdem die Schöffenverfassung in Bremen schon früher ihr Ende erreicht hatte, (urkundlich ist uns nichts über ihr Vorhandensein bekannt) konnte der Vogt einen aus dem Umstande „so weme he wil“ zur Urteilsfindung auffordern. Aber es war unter den Besuchern des Gerichts nicht immer der geeignete Mann, und so bat er häufig den Rat, in dem ja die Weisesten der Volksgenossen Sitz und Stimme hatten, das Urteil zu finden.[1]) Donandt vermutet sogar, dass das Endurteil stets an den Rat gestellt worden sei, weil dieser zu einer Execution nur dann die Hand geboten haben würde, wenn er sich überzeugt, dass sie mit dem materiellen Recht in Uebereinstimmung stehe. Zur Vollziehung der peinlichen Strafen fehlten nämlich dem Vogt die Macht und die Mittel. Die Parteien konnten diese nur von dem Rat erbitten, und da lag es nahe, war fast selbstverständlich, dass er sein Executionsrecht dahin erweiterte eine Nachprüfung des Urteils vorzunehmen und dadurch zur Berufsinstanz zu werden.[2])

Häufiger als eigentliche Berufungen, die anfangs nur unter günstigen politischen Umständen möglich, da sie den erzbischöflichen Rechten Eintrag thun mussten, kommen Fälle in den Schedungen vor, wo der Verletzte oder dessen Angehörige ohne

[1]) Diese Urteilsfragen an den Rat sind für Donandt einer der Hauptbeweise, dass der Rat sich aus dem Schöffencolleg entwickelt hat. Schon 1246 (Br. Urkdb. I, 234) kann der Urteilfinder sich rechtlichen Rat von den Ratmännern erbitten.

[2]) Oelrichs a. a. O. S. 165. Sched. 5, 6, 7 (1330).
„ „ S. 207. Sched. 105 (1338).

das Vogtsgericht anzurufen sich vor den Rat begeben und um Untersuchung der Sache bitten.[1]) Dieser ladet den Beschuldigten vor, prüft die Thatsachen und eröffnet ein Beweisverfahren, aber alles dies nur unter der Voraussetzung, dass sich der Angeschuldigte der Gerichtsbarkeit des Rates freiwillig unterwirft und nicht etwa einwendet, er wolle gehen vor unseres gnädigen Herrn Vogt. Nachdem der Rat die Untersuchung beendet, stellt er selbst in Sachen, die dem Angeschuldigten an Leib und Leben gehen, durch seinen Diener Klage vor dem Vogtsgericht an. Man sieht darin das Erstarken der Staatsgewalt, in deren Interesse es lag einmal nicht länger wie im altdeutschen Prozesse die Bestrafung der Verbrechen von des Verletzten Willen abhängig zu machen, andererseits die schwache, nur prozessleitende Autorität des germanischen Richters in eine erkennende umzuwandeln.

Die Verhandlung vor dem Vogtsgericht wurde damit zu einem feierlichen, der Execution vorangehenden Scheinakt, der nur noch die auf das Gemüt und die Phantasie des Volkes wirkenden prozessualen alten Formen bewahrte. Der Vogt, der das Gericht im Namen kaiserlicher Majestät hegte, forderte den Angeschuldigten zur Erklärung auf die vom Ratsdiener vorgetragene Anklage auf. Gestand dieser, so fragte der Vogt den Mann um das Urteil, von dem man wusste, er sei wegen der Strafe schon vom Rat instruiert: Meister Hans, den Scharfrichter. Leugnete aber der Angeschuldigte, so wandte sich der Vogt mit seiner Frage an den Rat, und dieser gab dann die Gicht ein d. h. er erklärte, die Sache sei von ihm sorgfältig untersucht, und er halte den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens für überführt. An Stelle des Bekenntnisses

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 208. Sched. 106 (1338).
S. 217. Sched. 126 (1339).
S. 182. Sched. 42 (1333).
S. 244. Sched. 191 (1343).

des Beschuldigten trat also das Bekenntnis des Rats. Nachdem die Gicht eingebracht, wurde auf weiteres Leugnen des vor Gericht Stehenden kein Gewicht gelegt und Meister Hans kurzer Hand aufgefordert die Strafe festzusetzen, woran sich dann sofort die Vollstreckung schloss. Solange die Stadtvogtei bestand, solange hat die Hegung des Halsgerichts in diesen Formen, die sich nur im 17. und 18. Jahrhundert etwas vereinfachten, stattgefunden. Aus jener vorbereitenden richterlichen Thätigkeit entwickelte sich ganz natürlich und selbständig das inquisitorische Verfahren, bei dem der Rat auf Anzeige des Verletzten von Amtswegen eingreift, und in eben demselben Masse schwindet die prozessleitende Gewalt des Vogts, welche zu einer Scheinprozedur erstarrt, die es ihm garnicht mehr gestattet, wenn der Rat den Straffall untersucht, das Urteil gesprochen und einen von ihm beauftragten Beamten mit der Urteilsfindung betraut hat, einen anderen aus dem Umstande dazu aufzufordern.

Für unsere Untersuchung erhebt sich die Frage, war die prozessleitende Gewalt des Vogts zur Zeit des Vassmerschen Prozesses schon so weit geschwunden, dass er die vom Rat eingegebene Gicht ohne weiteres als bindend für sich anzusehen hatte. Dass der Vogt Barthold, den Tonnenmacher, aus dem Umstande anstatt den Scharfrichter zur Urteilsfindung aufforderte, darin sieht Donandt eine Rechtsverletzung, einen Uebergriff des Vogts.

Ich will zunächst aus der Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik den zur Beantwortung dieser Frage in Betracht kommenden juristischen Inhalt heraussondern.

Der Ratsdiener Christian erhebt gegen Vassmer die Klage, dass, nachdem er eine Eintracht mit dem Rat und der Bürgerschaft geschworen, aus der Stadt gegangen, treulos und meineidig geworden sei. Vassmer stellt dies in Abrede. Die beiden Blutherren — zwei Ratsherren, die zu jedem Halsgericht vom Rat als Beisitzer kommittiert wurden — lassen die Artikel der Sühne aus dem Stadtbuch von 1428 lesen und bemerken, Rat und Bürgerschaft hätten es als wahr befunden, dass Joh. Vassmer,

sowie Arend Kogelken und sein Sohn gegen die beschworene Eintracht gehandelt und meineidig geworden. Vassmer bestreitet dies noch einmal und bittet um einen Urteilfinder aus dem Umstande, wogegen Christian, der Ratsdiener, Widerspruch erhebt, weil seine Herren durch die Blutherren die Gicht bereits eingegeben hätten. Vassmer erwidert, der Rat sei dazu nicht berechtigt gewesen; der Vogt stimmt ihm zu, indem er Barthold, den Tonnenmacher, zur Urteilsfindung auffordert. Vassmer redet auf ihn ein ein gerechtes Urteil zu sprechen und macht Barthold darauf aufmerksam, dass nach dem Stadtrecht der Rat doch nicht Kläger und Zeuge in eigener Sache sein könne. Die beiden Blutherren gehen dann aufs Rathaus und berichten dem Rat, dass trotz der Gicht einer aus dem Umstande zur Urteilsfindung aufgefordert sei. Bei der Zurückkunft erklären sie, der Rat halte, nachdem er die Gicht eingegeben, die Befragung eines Mannes aus dem Umstand nicht für nötig. Der Vogt kehrt sich aber an den Widerspruch nicht und Barthold findet denn auch ein ganz verständiges Urteil: er bezieht sich auf das Gesetz im Stadtbuch, wonach der Rat sich erklären möge, ob er Vassmer mit schlichter Klage oder mit Zeugen ansprechen wolle. Dann solle weiter ergehen, was Rechtens. Dadurch war Vassmer die Möglichkeit gegeben sich bei schlichter Klage durch seinen Eid zu reinigen, oder bei einer Anklage mit Zeugen deren Aussagen zu hören und sich dagegen zu verteidigen. Er ist daher mit dem Urteil auch ganz zufrieden; keineswegs die beiden Ratmänner. Sie gehen wieder aufs Rathaus und kommen ganz erregt zurück. Johann v. Minden, der Schwiegersohn Vassmers, fährt den Vogt an: der Rat wird Euch das gedenken, dass Ihr, nachdem die Gicht eingegeben, noch ein Urteil finden lasst; damit erklärt Ihr ja die ganze Bürgerschaft für meineidig. Der Vogt erwidert verlegen: Verstehe ich recht? Von da an verliert die Verhandlung leider an Klarheit. Es scheint, dass es von jetzt sehr tumultuarisch herging und sich der Vogt hat einschüchtern lassen. v. Minden ruft ihm zu, der Scharfrichter sei der einzig richtige

Urteilsfinder, und der Vogt gestattet denn auch, dass der Ratsdiener an ihn die Frage richtet. Dagegen protestiert Vassmer und behauptet, auf das von Barthold gefundene Urteil komme es allein an, nicht auf das künftige des Scharfrichters. Er bitte um einen Urteilsfinder, der zunächst darüber entscheide. Der Ratsdiener stellt aber doch die Urteilsfrage an den Scharfrichter, und Vassmer bittet noch einmal um einen Urteilsfinder, worauf der Vogt erwidert: „Ihr mögt dagegen fragen" d. h. gegen das spätere Urteil des Scharfrichters. Meister Hans giebt sodann dem Ratsdiener die Antwort: meine Herren haben mir befohlen, ich solle sagen, sie wollten ihn begnadigen, und ich sollte ihm das Haupt abschlagen. Nun erwartet man, dass Vassmer vom Vogt gestattet wird die Gegenfrage zu stellen, aber es folgen in der Chronik nur noch die an den Scharfrichter gewandten Worte des Vogts: „Siehe zu, was du thust; Recht gebe ich dir zu thun". Vassmer hatte kaum Zeit die Appellationsformel auszusprechen: „Ich schelde es, dass ich es mit Rechte schelden mag", da zogen sie ihn fort auf den Mühlenberg beim Kloster St. Paul, hieben ihm sein Haupt ab, und seine Freunde legten ihn in einen Sarg und trugen ihn zu St. Paul in die Kirche; da ward er begraben vor dem Taufbecken. Dann spricht der Chronist in wenigen einfachen Worten sein Urteil über diesen Prozess: also ward der Rat in der Sache Richter, Kläger, Zeuge und muss sonach für den Tod die Verantwortung tragen.

Sehen wir uns jetzt nach den Beweismitteln um, die den Rat zu der Ueberzeugung geführt haben sollen, Vassmer habe die beschworene Eintracht gebrochen. Donandt hält die Schuld für klar am Tage liegend: sie sei bewiesen einmal durch handhafte That, andrerseits durch den bösen Leumund, die freundschaftliche Verbindung in die Vassmer mit den ausgewichenen Ratsherren notorisch getreten sei. Buch IV. Art. 35 des Gesetzbuchs von 1428 über die handhafte That lautet:

Handhafte That ist vorhanden, wenn jemand über dem unleugbaren Verbrechen, oder auf der flüchtigen That ertappt

und überzeugt wird, oder welcher mit der mörderischen Wehre gesehen und ergriffen wird; ferner, wenn einer geraubtes oder gestohlenes Gut in seinem Gewahrsam hat, wozu er selbst den Schlüssel trägt und es verleugnet, wenn Nachfrage deswegen geschieht.

Die Reise von Stade nach Oldenburg, auf der Vassmer ergriffen wurde, kann man nach Artikel 35 aber doch nicht als handhafte That auffassen. Das wäre der Fall, wenn der Sühnevertrag jede Verbindung mit den ausgewichenen Ratsherren mit dem Tode bedroht hätte. Dann würde „offenbare Schuld“ vorgelegen haben. Die Anknüpfung von Beziehungen in verräterischer Absicht, die man allein treffen wollte, war nichts weniger als erwiesen: Motive und Zweck der heimlichen Reise hätten durch die Untersuchung zunächst klar gestellt werden müssen; dadurch konnte sie erst einen verbrecherischen Charakter annehmen. Vorher war sie nur ein Indicium dafür, dass Vassmer gleich den entwichenen Ratsherren den Sühnevertrag gebrochen habe.

Ebensowenig wie vom juristischen Gesichtspunkte der handhaften That aus kann man von dem des bösen Leumunds zu einer Verurteilung gelangen. Der ehemalige Bürgermeister hatte den allerbesten Leumund, woran der Verdacht einer einzelnen strafbaren Handlung nichts ändern konnte. Und wenn auch darauf kein Gewicht zu legen ist, dass der Rat niemals ein kaiserl. Privileg empfangen hatte auf Leumund zu richten, weil diese verbreitete Prozessart auch auf dem Wege des Gewohnheitsrechts sich herausbilden konnte,[1]) so ist doch zweifellos, dass sie nur für solche Personenklassen anwendbar war, deren Lebenswandel überhaupt eine Gefahr für die Gesamtheit bot. Was für welche damit gemeint waren, ergiebt

[1]) In den Schedungen bei Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen, findet sich der Leumund erwähnt: No. 42 (anno 1333) und 191 (anno 1343), wo der Angeklagte zum Tode verurteilt wird: „na den tughen unde na sinem bosen ruchte.“

deutlich ein 1418 von Sigismund der Stadt Kaufbeuren erteiltes Privileg, wonach nach Urteil und Ausspruch des mehreren Teils des Rats getötet werden sollen: all und jeglich schädlich Leute und Personen, Mordbrenner, Diebe, Räuber oder wie die genannt sind, die öffentlich oder heimlich schädlich Leute sind, die dem mehren Teil des Rats der Stadt zu Kaufbeuren dünket und... auf ihren Eid erkennen und sprechen, dass sie schädlich Leute sind und besser tod seiend denn lebend.[1])

Und auch diese Verdächtigen hatten immer noch das Recht der Verteidigung und einer unparteiischen Untersuchung.

Schwieriger ist es bei dem dritten Punkt, den Donandt in Rechtfertigung des Rats erörtert, zu einer festen Meinung zu gelangen: hatte der Vogt die Gicht des Rates einfach als bindendes Urteil anzusehen und es vollstrecken zu lassen? Die Frage ist deshalb schwierig zu beantworten, weil sie von dem jeweiligen Stande der Macht des Vogts abhängig ist, die wir nicht in ihren allmähligen Abschwächungen verfolgen können. Für das 17. Jahrhundert würde Donandt gewiss Recht haben; aber auch für das fünfzehnte?

Erinnern wir uns daran, dass die Befugnis des Rats ein Urteil abzugeben abhängig war entweder vom bösen Leumund des Angeklagten oder von seiner Bereitwilligkeit vor dem Rat sein Recht zu nehmen, anstatt vor „unseres gnädigen Herrn Vogt" zu gehen. Ferner hatte der Rat bisher sich nur dann auf die Gicht, also auf eine vorhergegangene unparteiische

---

[1]) Die Verurteilung auf Leumund wurde aber nicht überall so leicht genommen wie in diesem Privileg.

Siehe E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft I und II. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing.

Sowie: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft V. Bd. S. 216, Anm. 28. „Wie sehr das im Vorverfahren abgelegte Geständnis zunächst als ein aussergerichtliches angesehen wurde, ergiebt sich aus zahlreichen älteren Privilegien, nach welchen auch der geständige Angeklagte noch übersiebent werden musste".

Dreyer, Nebenstunden S. 132.

Untersuchung berufen, wo er als Richter dem Angeschuldigten gegenüberstand, nicht wo er selbst die verletzte, unmittelbar interessierte Person war. Dies war ein so ungewöhnlicher Fall, eine solche Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit, dass der Vogt dagegen mit Recht Widerspruch erheben und verlangen konnte, hier müsse nach dem alten volksrechtlichen Verfahren ein Mann aus dem Umstande das Urteil finden. Freilich kann Donandt mit Recht darauf erwidern: aber Vassmer hatte sich ja im Sühnevertrag ausdrücklich der Jurisdiction des Rats unterworfen „dat scolde de rad richten an syn hogeste“, während in den strafrechtlichen Bestimmungen der Statuten immer die allgemeinere Form „man“ gewählt ist: einem Räuber soll man sein Haupt abschlagen, den Dieb soll man hängen. Hiergegen wäre zu replicieren: der Vogt brauchte sich diese willkürliche Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates, wodurch dieser zur ersten Instanz wurde, nicht gefallen zu lassen und konnte, wenn Vassmer nur vor ihm Recht nehmen wollte, das vor dem Rat stattgehabte Verfahren als nicht vorhanden ansehen. Dennoch muss ich Donandt beistimmen: ich glaube nicht, dass der Vogt oder sein gnädiger Herr durch die seltenen Fälle, wo über ein Zuwiderhandeln gegen den Sühnevertrag zu richten war, eine Einbusse in seinen Gerechtsamen befürchtete. Die Vogtei war ein nutzbares Recht, das der Vogt, meistens ein niederer Ministeriale,[1]) durch eine Gegenleistung vom Erzbischof erworben hatte. Die Einkünfte aus der Vogtei — für jeden Missethäter über den er Gericht zu halten hatte, erhielt der Vogt 10 Schilling — waren der Grund, weshalb die Vögte so fest an ihren Befugnissen hielten, nachdem der juristische Sinn längst daraus geschwunden war. Nie haben Vogt und Erzbischof irgendwie Interesse für eine unparteiische Rechtspflege oder gar für deren Verbesserung gezeigt; die Erhaltung

[1]) 1417 wird Hermann von Walle, ein Knappe, als Vogt genannt; 1462 „der bescheidene Mann“ Martin Hemeling.

des alten Herkommens wegen der alten Sporteln lag ihnen allein am Herzen. In der Behauptung freilich, dass „schon im 15. Jahrhundert der Vogt schwerlich noch unmittelbar angesprochen sei“ (Versuch e. Gesch. d. Brem. Stadtr. Teil I, S. 200) geht Donandt zu weit.

Aus den Jahren 1526 und 1527 finden sich noch zwei Eintragungen im Schedebuch,[1]) wo das Vogtsgericht als erkennendes Gericht thätig ist. Das eine mal wird es über einen Bartscheerer, das zweite mal über zwei Schmiedegesellen gehegt, die einen Mord oder Totschlag begangen haben sollen. Da jedoch an dem vor das Gericht gebrachten und besichtigten Körper keinerlei Spuren äusserer Gewaltthat aufgezeigt werden können, so fällt ein Mann aus dem Umstande auf Befragen des Vogts das Urteil: so sy dat eyne tichte unde das moge Hermann Voge sick entleggen myt synes sulves ede unde dar nodlos von bliven.

Die Sache wird ganz ernsthaft in den Formen des alten germanischen Anklageprozesses behandelt. Die Blutsfreunde des Toten kommen vor den Vogt und erheben Klage. Die Angeschuldigten verantworten sich, und der Vogt fordert zur Urteilfindung auf. Die Blutsfreunde sind mit dem Urteil nicht zufrieden und legen Berufung an den Rat ein. Auch dieser nimmt die Sache ganz von der ernsthaften Seite und bestätigt das Urteil: unde dat ordeel erkande de rad by macht.

Als eine blosse richterliche Scheingewalt, wie der Rat in seiner Vorstellung an Karl V., um das Privileg eines Niedergerichts zu erlangen, das Vogtsgericht schildert, dürfen wir es im 16. Jahrhundert nicht betrachten; ja noch im 17. Jahrhundert wagte es Kreffting in seinen „Reformirten Statuten“ nicht etwas Wesentliches an seinen Rechten zu kürzen.

Die Frage, wann ist die Ratsgewalt bereits soweit erstarkt, dass dem Angeschuldigten in Kriminalsachen der Weg zum

---

[1]) Schedebuch S. 107b. 110a.

Vogtsgericht verlegt werden und er gezwungen werden kann vor dem Rat sein Recht zu nehmen, wird solange unentschieden bleiben müssen, bis neues Quellenmaterial zu Tage tritt. [1])

[1]) Das Privilegium Karls V aus dem Jahre 1541 schuf ein Niedergericht aus 3 Ratsmitgliedern bestehend, in Civilsachen bis 200 Gulden und damit dem Rat eine Gerichtsbarkeit erster Instanz. Höhere Beträge gehörten vor das Plenum des Rats. Ob auch hierfür auf dem Wege des Gewohnheitsrechts eine Einlassungsverpflichtung des Bekl. sich herausgebildet hat, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Donandt hält es mit Recht für sehr wahrscheinlich (T. I, S. 164). In Kriminalsachen hätte seit 1532 ja eigentlich die Carolina als Reichsgesetz auch für das Verfahren massgebend sein müssen. Der Rat konnte sich mit einem gewissen Recht darauf berufen, die Angeschuldigten müssten jetzt vor ihm sich verantworten, weil die neuen Vorschriften über die Indicien und die Geständniserpressung durch die Tortur vor dem Vogtsgericht nicht zur Anwendung gelangen konnten. Im Schedebuch sind als letzte vollständige Gerichtsverhandlungen des Vogtsgerichts die aus den Jahren 1526 und 1527 vorgeführten verzeichnet. Doch bequemte man sich nur sehr langsam und keineswegs in allen Punkten den Vorschriften der Carolina an. Die von ihr als „böse und unvernünftig“ bezeichnete Gewohnheit, dass die „urtheyl durch den Nachrichter“ und „nit den richter oder urtheyler“ ausgesprochen und eröffnet werden, (Art. 208) blieb in Bremen bis zur letzten Vogtsgerichtsverhandlung im Jahre 1786 bestehen. Ein gewisser Nikolaus Junge war vom Rat zum Tode verurteilt worden, weil er die Frau seines Bruders hatte ermorden wollen und sie dabei lebensgefährlich verletzt hatte. Nachdem man die geheime Untersuchung beendet, Junge für schuldig erklärt hatte, fällt der Rat das Todesurteil, wobei er — für das Zeitalter der Aufklärung bezeichnend — gewissermassen bedauernd bemerkt, er habe mit dem besten Willen nicht humaner urteilen können. Darauf wird der arme Sünder zum Rathausbogen geführt, und da macht es einen fast gespenstischen Eindruck, wie auf einmal der Herr Aktuarius in einem altertümlichen Plattdeutsch zu reden beginnt: „is ydt Güdinge tyd dages“ ? und einen Mann aus dem Umstande verlangt „de öhme en ordel finde, dat recht is, oft nicht düsse Nikolaus

Eine andere Frage ist, durfte der Vogt, wenn er einmal die Voruntersuchung durch den Rat zugelassen und dieser die Gicht eingegeben hatte, sie ignorieren und ein Urteil dagegen finden lassen. Ich verneine sie mit Donandt. In späteren Vogtsgerichtsverhandlungen kommt es nicht ganz selten vor, dass ein Angeklagter seine Unschuld beteuert und dem Rat vorwirft ihm zu nahe getreten zu sein, aber nicht ein einziges Mal kehrt sich der Vogt daran; sobald der Rat erklärt, er übernehme die Verantwortung, wird einfach der Scharfrichter um die Strafe gefragt.

Dies festgehalten, erscheint das Verfahren des Vogts in dem Vassmerschen Prozess ganz widerspruchsvoll. Entweder hätte er sagen müssen: die Gicht des Rats hat Dich für schuldig erklärt, ich kann Dir nicht helfen; oder er hätte Vassmer das alte volksrechtliche Verfahren gewähren und dann einen aus dem Umstand zur Urteilsfindung auffordern müssen. Aber erst den Tonnenmacher um ein Urteil fragen und dann gestatten, dass der Ratsdiener den Scharfrichter frägt, das ist ein vollkommener Widerspruch. Dieser und noch einige gleich zu besprechende Gründe haben mir die Ueberzeugung aufgedrängt, dass die vorhin geschilderte Verhandlung vor dem Vogtsgericht garnicht stattgefunden hat, dass die Darstellung in der Fortsetzung der Chronik aus der Fantasie des Schriftstellers entsprungen ist, dass sie den auf der Tradition beruhenden Niederschlag der Volksmeinung darstellt, wie es bei der Verurteilung Vassmers hergegangen sei.

Junge Kays. Majestät ene wedde schuldig sy und wat de wedde syn schall". Darauf antwortet der Vogt, auf den Scharfrichter deutend: „dat schall Johann Georg Goepel dahn" und grade wie vor über 300 Jahren im Vassmerschen Prozess publiziert dieser des Rates Urteil.

Den Verfasser der Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik kennen wir nicht. Sie endet mit dem Jahre 1518, und es ist immerhin möglich, wenn mir auch nicht sehr wahrscheinlich, dass ihr Verfasser ältere, uns unbekannte Quellen benutzt hat.

Lappenberg hat die Fortsetzung aus im Hamburger Archiv und in der Göttinger Universitätsbibliothek befindlichen Abschriften abgedruckt in seinen Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen (1841). Leider fehlen alle kritischen Vorarbeiten über Verfasser, Alter und Sprache, die ein mit plattdeutschen Elementen untermischtes Hochdeutsch ist, sowie über ihr Verhältnis zur Rinesberch-Scheneschen Chronik. Daher stehen alle Untersuchungen, die sich auf die Fortsetzung stützen, auf unsicherem Boden: das gilt von den Donandtschen ebenso wie von den meinigen. Donandt trennt die beiden Chroniken nicht von einander: er kannte sie nur aus Handschriften, die nicht überall mit dem Lappenbergschen Abdruck übereinstimmen.[1] Hätte er diesen, die Einleitung Lappenbergs zu seinen Geschichtsquellen und die Untersuchungen Bippens über die Verfasser unserer ältesten Stadtchronik benutzen können, vielleicht würde er sein Urteil in einigen Punkten modifiziert haben.

Ein weiterer Grund für die Unglaubwürdigkeit in der Schilderung des Vogtsgerichts ist ihr sensationeller Charakter. Man wird dabei unwillkürlich an die Gerichtsverhandlung vor Pontius Pilatus erinnert. Der Vogt, wie dieser, ein wohlmeinender Mann, der den Angeschuldigten gern freigegeben hätte, aber zu schwach ist, um seinem Willen den beiden Blutherren gegenüber Nachdruck zu verleihen, die ebenso fanatisch wie die Hohenpriester das „Kreuzige ihn" rufen. Es ist ein nicht ungeschickter Zug des Schriftstellers um dem Volksgemüt die Hinrichtung als ganz besonders verabscheuungs-

---

[1]) Donandt, Versuch e. Gesch. u. s. w. Th. I. S. 197, Anm. 304.

würdig erscheinen zu lassen, den einen der Blutherren, Johann von Minden, als Schwiegersohn des Verurteilten vorzuführen. Aber wie wenig historisch glaubwürdig ist das, da schon 1330 ein Gesetz gegeben war, wonach die mit einer Partei verwandten oder verschwägerten Ratsherren bei der Entscheidung nicht mitwirken sollten.[1])

Ausschlaggebend für die Unechtheit des Berichts ist aber, dass er sich für eine Notariatsurkunde ausgiebt, dieselbe, die Heinrich Vassmer dem Kaiser in Nürnberg vorgelegt und auf Grund derer er den kaiserlichen Verfolgbrief gegen die Bremer Bürger erhalten habe. Ein Notariatsinstrument, das trocken und ohne jedwede Zuthat subjektiven Empfindens über Thatsachen referiert, sieht anders aus als der Bericht, aus dem ich vorhin das wesentlichste mitgeteilt habe. Das kann mit Sicherheit gesagt werden: der Prozess, wie er in der Chronik zu lesen, ist kein ex officio von einem Notar aufgenommenes Protokoll. Diese meines Erachtens nicht zu bezweifelnde Annahme führt mich zu der Hypothese, dass über Johann Vassmer überhaupt kein Vogtsgericht gehalten worden ist.

Allein der Rat hat Vassmer verurteilt und ihn hinrichten lassen. In der Ueberschätzung seiner Machtvollkommenheit und gestützt auf die eigene Jurisdiktion, die er sich im Sühnevertrag beigelegt, hat er es nicht für erforderlich gehalten nach gesprochenem Urteil sich an den Vogt zu wenden. Es handelte sich ja nicht um ein nach dem alten Volksrecht zu strafendes Vergehen, und so mag er sich über die Sollennität des gerichtlichen Schlussaktes überhaupt hinweggesetzt haben

[1]) Oelrichs, Vollständige Sammlung S. 65.

Allerdings gehört dies zu den vom neuen Rat gestrichenen Gesetzen; aber die Berechtigung derartiger Vorschriften, um die Unbefangenheit der Richter zu wahren, wird eine demokratische Regierung am wenigsten bestritten haben.

oder zum Schein ein Halsgericht durch die beiden Blutherren hat hegen lassen. Dafür spricht zunächst die äusserste Eile, mit der die Hinrichtung erfolgt ist. Sodann, dass es seine Schwierigkeiten haben musste den Vogt zur Hegung des Gerichts zu bestimmen, weil der Erzbischof Nikolaus den dringenden Wunsch hatte Vassmer am Leben zu erhalten. Er würde dem Vogt verboten haben über seinen alten Freund, der ihn aus friesischer Gefangenschaft gerettet zu Hals und Hand zu richten. Die Fälle sind aus späterer Zeit nicht ganz selten, wo der Vogt verhindert ist und die Blutherren an seiner Stelle die Sollennitäten besorgen. Allerdings sind es meist Fälle eines factischen Nichtkönnens: der Erzbischof ist in Acht erklärt, der Vogt ist abwesend oder krank u. s. w., aber ein Beispiel aus dem Jahre 1577 findet sich doch, wo der Vogt über einen vom Rat verurteilten Verbrecher ein Halsgericht nicht hegen will.[1]) Bernhard Busch, ein geistlicher Herr, ein Vikarius, hat einen Bürger erschlagen. Das Domkapitel will nicht, dass er vom Rat mit dem Tode bestraft wird und verbietet dem Vogt die übliche Schlusssitzung unter dem zweiten Rathausbogen abzuhalten. Da lässt der Rat durch das kaiserliche Niedergericht das Halsgericht hegen, und dem Busch wird der Kopf abgeschlagen, unbekümmert, ob der Vogt dazu Ja und Amen gesagt hat. Nach meiner Hypothese ist mit Vassmer der bekannte kurze Prozess gemacht worden, den revolutionäre wie reactionäre Regierungen mit ihren Gegnern zu machen pflegen. Für eine ordnungsmässige Untersuchung war die Zeit, die zwischen der Festnahme und der Hinrichtung lag, auch viel zu kurz. Man hätte Vorermittlungen anstellen, Zeugen vernehmen, Erkundigungen beim Grafen von Oldenburg einziehen müssen, um über Schuld oder Unschuld entscheiden zu können: von alledem hört man nichts.

---

[1]) In der Sammlung von Kriminalgeschichten des Aktuars Stöver.

Sehen wir uns jetzt die Beweisvorschriften in den strafgerichtlichen Teilen des Gesetsbuchs von 1428 etwas näher an. Schon in den älteren Statuten von 1303 treten die Beweismittel, welche der objektiven Wahrheit zum Siege verhelfen bestimmt sind, in den Vordergrund, ohne dass doch das ältere Prinzip, die Entscheidung nach der subjektiven Glaubwürdigkeit vollständig verdrängt worden wäre. Bis 1428 ist hier kaum eine Fortbildung des Rechts erfolgt; die Artikel wiederholen die alten Beweissätze von 1303. Von den Eideshelfern finden sich nur noch schwache Spuren.[1]) Der Reinigungseid ist einmal bei Uebertretungen leichterer Natur gestattet; z. B. wenn jemand beschuldigt wird mehr als acht Musikanten zu einer Hochzeit geladen zu haben und er dafür eine Geldstrafe bezahlen soll, so kann er sich von der Anklage frei schwören.[2]) Ferner bei schwereren Verbrechen, wo Beweisschwierigkeiten eintreten z. B. wenn die Genotzüchtigte kein Gerüfte erhoben und die Klage über die Dwernacht verschwiegen hat.[3]) Als erstes und Hauptbeweismittel gilt der Zeugenbeweis im heutigen Sinn sowohl für den Beweis der Belastung als Entlastung. So bei Körperverletzungen, Verwundungen; zum Nachweis der Notwehr.[4]) Meist genügen zwei Zeugen, mitunter werden drei verlangt; bei schweren Verbrechen, und wo es sich nicht gerade um in die Sinne fallende Thatsachen handelt, sechs, z. B. wenn ein Bürger eines falschen Zeugnisses überführt werden soll.[5]) Aber auch

---

[1]) Einen merkwürdigen Nachklang davon aus dem J. 1557 habe ich im Schedebuch (S. 197b) gefunden. Boyke Blamken wird eines Todschlags beschuldigt; da aber nichts Erhebliches gegen ihn erwiesen, erkennt der Rat: so kunde he sick des mit den lyffliken ede purgeren unde moste furder twe by sick hebben de gelicker gestalt mit öhrem lyffliken ede tügeden dat se löveden dat beklagede recht geschworen.

[2]) Gesetzbuch v. 1428, Buch II, Art. 1. Ebenso Buch II, Art. 3 u. 4.

[3]) Gesetzbuch v. 1428. Buch IV, Art. 36.

[4]) Gesetzbuch v. 1428. Buch IV, Art. 20, 22, 24.

[5]) Gesetzbuch v. 1428. Buch III, Art. 27.

das alte Uebersiebenen muss noch im Volksbewusstsein lebendig gewesen sein. In einer Schedung aus dem Jahre 1338[1]) findet sich ein Verteidigungsbeweis durch Uebersiebenen. Vor dem Rat werden zwei Bürger beschuldigt den Johann v. Steden zur Nachtzeit verwundet zu haben. Die vom Ankläger, einem Blutsfreunde des Verletzten, benannten Zeugen werden verhört; aber das Erkenntnis des Rats geht dahin: der Zeugenbeweis sei nicht genügend gewesen und beide Angeklagte seien näher „mallic sulf sevede borghere" der Anklage zu entgehen. In Schedung 67[2]) wird selbsiebent bewiesen, dass der Dieb seinen Diebstahl eingeräumt hat. In den Statuten von 1428 wird bei der Notzucht der Verletzten das Recht gegeben, sofort nach der That es sieben Leuten, Frauen oder Männern, zu klagen, wodurch vor Gericht der Beweis der Vergewaltigung geführt werden kann. Man sieht hier haben die Zeugen noch ganz den alten Charakter von Eidhelfern.[3]) Endlich aber die für uns wichtigste Bestimmung in Art. 18 des Sühnevertrags, wonach dem Angeschuldigten der Beweis zu führen ist „sulf sevede vullenkomener lude in erem rechte". Nun ist in Art. 19 diese Beweisvorschrift nicht wiederholt; hier heisst es nur: wenn jemand darauf hinarbeite die Eintracht zu brechen, sodass Auflauf und Zwietracht daraus entsteht „unde de rad mit der meenheit des uppe de warde queme dat scolde de rad richten in syn lyf". Doch, meine ich, hat man stillschweigend für den Beweis auch hier die sieben Zeugen des vorigen Artikels im Auge gehabt; ich schliesse dies daraus, weil in der Eintracht von 1433, wo die Schiedsleute viel genauer auf die Zuwiderhandlungen gegen deren Vorschriften eingehen, immer als Voraussetzung für die durch den Rat zu erkennende Todesstrafe hervorgehoben wird,

---

[1]) Oelrichs, Vollst. Sammlung, Sched. 106 S. 208.

[2]) Oelrichs, Vollst. Sammlung, Sched. 67 S. 192.

[3]) Gesetzbuch v. 1428. Buch IV, Art. 36.

dass der Angeklagte sulf sevede des vortuget worde.[1]) Aber die Frage ist nur von nebensächlicher Bedeutung; keinesfalls durfte der Rat auf blosses Gerücht hin, ohne objektive Beweismittel einen Bruch des Sühnevertrags annehmen und die Todesstrafe verhängen; denn dass es mit der Beweisführung sehr ernst genommen werden sollte, zeigen die im vorigen Artikel für die Ueberführung verlangten sieben Zeugen. Schon dass Rat und Bürgerschaft hier zusammen genannt sind, beweist, dass das „hinter die Wahrheit" kommen kein juristischer Ausdruck ist, die Frage vielmehr, wie, durch welche Beweismittel die Wahrheit ermittelt werden soll, dabei offen bleibt.

Meine von Donandt abweichende Ansicht lässt sich sonach dahin zusammenfassen:

Es ist nicht notorisch — weder durch handhafte That noch durch den Leumund — dass Vassmer wider die Artikel 18 und 19 des Sühneschwurs gehandelt hat; vielmehr ist nach seiner ganzen Persönlichkeit und seinem Vorleben die Annahme sehr unwahrscheinlich, dass er die Stadt durch geistliche und weltliche Acht hat in Beschwerung bringen wollen, und dass infolge seiner Entweichung Aufruhr und Zwietracht in der Stadt enstanden sind. Allerdings wird er eine Aenderung des

---

[1]) Oelrichs, Vollst. Sammlung. Dit is de schedinge der heren unde stede.

Stat. 1 S. 440, 441, 443.

... weret dat iemen he were vrowe ofte man de desse vorscrevene stucke edder welk van en myt worden edder myt werken breke edder wedder queme unde des vortughet wurde so vorgescreven is den schal de rad richten in syn hogeste.

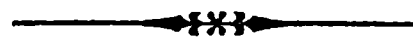
Als im Jahre 1464 eine Versöhnung zu stande kam zwischen dem Rat und der Gemeinde, welche drei Bürgermeister verräterischer Korrespondenzen mit dem Grafen Gerd von Oldenburg fälschlich bezichtigt und in den Turm hatte werfen lassen, heisst es ebenso: sollte jemand gegen die Vereinigung sprechen „des he mit seven unberuchtede mannen unsere borger vortuget worde edder dor nicht vorsweren en wolde na lude unses bookes dat shall de rad richten in sin hogheste. (von Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen, S. 348. Schedebuch S. 256.)

Sühnevertrags, eine Rückkehr des alten Rates in die Regierung unter gewissen Bedingungen versucht haben, aber nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege erneuter Vergleichsverhandlungen.

Ob das Prozessverfahren in den gesetzlichen Formen sich gegen Vassmer bewegt hat, darüber wissen wir nichts. Die Eile, mit der gegen ihn prozediert wurde, berechtigt uns daran zu zweifeln. Die Zweifel werden verstärkt, weil sich nicht die geringste gleichzeitige Aufzeichnung über Prozess und Verurteilung findet, was eben auf eine Zeit deutet, wo die politische Leidenschaft über die richterliche Unbefangenheit den Sieg davon getragen hat, wo der Stadtschreiber in der Not der Tage nicht dazu kommt ein so wichtiges Ereignis in das Stadtbuch einzutragen, vielleicht weil sein Urteil über Recht und Unrecht im Parteigewirr selbst noch hin und her schwankte.

So meine ich, muss man Johann Vassmer die Wohlthat der alten Rechtsregel zu Teil werden lassen: Quicunque praesumitur bonus ac justus donec probetur contrarium.

Das steinerne Kreuz, eine der wenigen historischen Erinnerungen unseres Bremischen Mittelalters, schaut den Geschichtsfreund noch heute fragend an und lenkt die Betrachtung zu einer mit dem Vassmerschen Prozess eng verknüpften, leider so überaus dunklen, bedeutsamen Periode unserer Verfassungsgeschichte, die nur da in ein helleres Licht tritt, wo sie sich mit der Geschichte des Hansebundes berührt. So kann uns die Reliquie aus dem Jahre 1436 zu einem Symbol der Geschichte des Mittelalters überhaupt werden, dessen Studium den Forscher hier zur Gewissheit, dort zum Zweifel, leider zu oft zum Geständnis des Nichtwissens führt.



VI.

Heinrich Kreffting und das engere Bündnis der sechs korrespondierenden Hansestädte.

Von

W. von Bippen.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts machen sich in der alternden Hanse Anzeichen eines neuen Lebens bemerkbar. Die wenigen Städte, die noch zusammenhalten, versuchen nach den Katastrophen, die im 16. Jahrhundert ihre Handelsprivilegien im Auslande zerstört haben, noch einmal diese Privilegien zurückzugewinnen, ja sogar neue dazu zu erwerben.

Die lange geplante Gesandtschaft an den russischen Zaren war im März 1603 kaum in Moskau angelangt, als der Tod der Königin Elisabeth die Hoffnung belebte in England von dem neuen Könige den Stahlhof in London und mit ihm die alten Handelsprivilegien wieder zu erhalten. Die Sendung an den Zaren brachte freilich so wenig den erwünschten Erfolg, wie die, die ein Jahr später bei König Jakob um die Herstellung der hansischen Freiheiten nachsuchte. Aber diese Fehlschläge entmutigten die Städte nicht im Jahre 1606 eine glänzend ausgerüstete Gesandtschaft nach Spanien zu schicken, um hier neue Privilegien zu gewinnen, ein Bemühen, das ebenfalls die Erwartungen keineswegs erfüllte.

Um die gleiche Zeit hören wir, dass einige der Hanse längst entfremdete oder ihr früher nicht verwandt gewesene Städte den Wunsch haben dem Bunde beizutreten, und sehen wir, dass die Hanse mit den süddeutschen Reichsstädten, die angesichts der allgemeinen Gefahr, die den Städten von fürstlicher Seite her drohte, schon im vorigen Jahrhundert ein paar Mal eine Verbindung mit der Hanse gesucht hatten, ein Verteidigungsbündnis anzuknüpfen bemüht ist.

Innerhalb des Hansebundes aber regt sich der Gedanke, der alten Societät eine neue, umfassendere Bestimmung zu geben, als sie ehedem gehabt und zuletzt in der Conföderation vom Jahre 1579 festgestellt hatte. Bisher sei der Bund nur auf die commercia gerichtet gewesen, für viele aber würde er erst dann Bedeutung gewinnen, wenn er auch die gegenseitige Assistenz gegen Herren, Grafen und Fürsten mit umfasse.[1])

Es war der Streit, in den Braunschweig seit dem Jahre 1598 mit dem Herzoge Heinrich Julius sich verwickelt sah, der solche Meinungen ans Licht förderte. Auf eimem Communicationstage, den Bremen, Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim im Jahre 1599 in Braunschweig abhielten, scheinen sie zuerst besprochen worden zu sein.

Der bremische Ratsherr Heinrich Kreffting war es, der es vornehmlich für hochnötig hielt, dass die näher gelegenen Städte sich zur Beschützung der hergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten gegen fürstliche Gewalt zusammenthäten, nicht jedoch in einem neuen Bunde, der speciem novae conspirationis haben könnte, sondern auf der Grundlage ihrer alten hansischen Verbindung.

Kreffting, von dem der Lübecker Bürgermeister Brokes ein paar Jahre später sagte, dass er derzeit „Thun und Lassen

---

[1]) Gleiche Ideen waren schon auf dem Hansetage von 1556 October erörtert worden. Kölner Inventar I Anh. No. 31, S. 423.

in Bremen" gewesen sei,[1]) hat von da an den Plan eines solchen engern Bündnisses bis zu seiner schliesslichen Verwirklichung auf das lebhafteste betrieben. In der von ihm verfassten Instruktion der bremischen Gesandten zum Hansetage von 1600 heisst es, dass nach Bremens Ansicht eine nähere Conföderation, wo nicht aller, so doch etzlicher vornehmer Städte, die sich mit Herzen und Mund getreulich meinen, ein Bedürfnis sei, zumal die Hansestädte durch andere ausländische Nationen und die immerwährende niederländische Kriegsempörung in ihren Commerzien dermassen gehindert werden, dass ihnen auch nunmehr fast alle zuvor gehabte Nahrung dadurch entzogen und abgestrickt ist; dass jetzo solche gefährliche und beschwerliche Zeiten, darin die Städte fast mehr, als zuvor jemals geschehen, an ihren habenden und von ihren lieben Vorfahren mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts teuer erworbenen Privilegien beeinträchtigt und der einen Stadt vor, der andern nach also täglich zugesetzt wird, dass zu besorgen, dass alle miteinander gänzlich heruntergebracht und das ganze corpus der löblichen Societät der Hanse, welches dennoch durch Gottes Gnade und Segen so viel hundert Jahr im gutem esse und Wohlstand erhalten worden, gänzlich zerfallen und zu nichte werden möchte. In Zeiten, da die Städte nicht eines einzigen Kontors mehr, ausserhalb was man noch an Bergen hat, leider mächtig sind, hat es keinen Sinn, die Conföderation allein auf die commercia zu richten, sondern nur dahin, wie man etwa die commercia, die nunmehr die fremden Nationen mehrenteils in Händen haben, mit der Zeit wieder an sich bringen möchte, daneben aber, wie eine jede Stadt bei ihren Freiheiten und Privilegien erhalten und vor unrechtmässiger Gewalt, Ueberfall und Bedrängnis, deren man sich zu befahren haben muss, durch Hülfe anderer verwandter Städte könnte geschützt und errettet werden.

---

[1]) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, 302.

Es war doch schwierig bei den bedenklichen Städten diesem Plane Eingang zu verschaffen. Der schwachbesuchte Hansetag vom April 1600 beschloss gegen den Widerspruch Bremens und Hamburgs nur die Erneuerung der Conföderation von 1579. Zwar verhandelte man dann auf Grund der von den oben genannten vier Städten mit Schreiben vom 16. Oktober 1599 aus Braunschweig eingesandten Vorschläge über das Assistenzwerk, aber da keiner der Gesandten, auch die bremischen nicht, zum Abschlusse ermächtigt war, so wurde die Sache nur ad referendum genommen. Doch drang Lübeck darauf, die Städte möchten vor Michaelis ihre endliche Resolution einsenden.

Aber nur Bremen folgte dieser Aufforderung. Am 5. Mai war der Hansetag geschlossen worden; schon am 31. schrieb Bremen an Lübeck, dass es der Erneuerung der Conföderation von 1579 als eines unnötigen und zum teil bedenklichen Werks nicht beitreten könne, mit der nähern Verbündnis aber einverstanden sei, falls nicht allein die sechs wendischen und etzliche andere Ostersche Städte nebst Danzig, sondern auch die anderen beiden Quartierstädte, Köln und Braunschweig, und uns benachbarte, wie Magdeburg, Hildesheim, Osnabrück, Münster und Dortmund beitreten wollten.

Schon im Oktober fand eine neue Versammlung in Lübeck statt. Hier aber stellte sich eine solche Divergenz der Ansichten heraus, dass die Sache nicht vom Flecke rückte. Rostock betonte, auch in der Conföderation von 1579 sei ja von Assistenz die Rede, und warnte eindringlich vor dem Abschluss einer neuen Verbindung, die den Fürsten Ursach geben würde, gleichfalls sich zusammen zu thun, um erst die nicht unierten Städte und dann diese zu verderben. Stralsund hatte grosse Bedenken gegen die von Bremen für seinen Beitritt gemachte Bedingung, da alle westlichen Städte mit dem niederländischen Kriege impliciert und sehr ausgemergelt seien, so dass man wenig Hülfe von ihnen erwarten könne. Die Seestädte sollten unter sich bleiben und das Wort beherzigen, quod hansa coeperit sua magnitudine laborare.

Inzwischen hatten die braunschweigischen Streitigkeiten eine immer ernstere Gestalt angenommen. Der Herzog hatte die Stadt blokiert und diese die hansischen Genossen um Hülfe angerufen. Ein Güteversuch, den zu Anfang des Jahres 1601 unter der Teilnahme Bremens, Hamburgs und Lüneburgs eine kaiserliche Kommission unternahm, blieb ohne Erfolg. Die traurige Lage der überdies durch innere Parteikämpfe zerrütteten Stadt veranlasste die Hansestädte auf einer abermaligen Versammlung, die im December 1601 in Lübeck stattfand, die Erneuerung der Conföderation von 1579 wieder in Beratung zu nehmen. Man entschloss sich die schon anderthalb Jahre früher von Bremen und Hamburg eventuell vorgeschlagenen Amendements grösstenteils aufzunehmen, konnte es aber trotzdem zu einem definitiven Schlusse nicht bringen. Erst im April 1604 kam ein solcher zu Stande.

Bremen hielt freilich auch jetzt noch dafür, dass die hansische Societät nicht wiederum in Wohlstand gebracht werden könne, man vereinige sich denn eines gewissen beständigen foederis, dadurch ein gewiss corpus, das mit anderen hohen und niederen Standes paciscieren und nach Gelegenheit eins und andres schliessen und was geschlossen exequieren möge, angerichtet und sowohl die eine als andere Stadt angehalten werde, sich den legibus foederis gemäss zu bezeigen. Dafür aber sei die formula von 1557[1]) und 1579 nicht genugsam, denn das foedus müsse ad tuitionem non tantum commerciorum, sed ipsarum civitatum und also ad defensionem mutuam gerichtet werden. Freilich sei es zweifelhaft, ob solches Bündnis allein die Aufrichtung der hansischen Societät bewirken werde, vielleicht sei es notwendig, sich um einen Schutzherrn und conservatorem privilegiorum nach Anleitung früherer Recesse, namentlich der Jahre 1400, 1506 und 1556,[2]) zu bewerben,

---

[1]) Ueber die Tohopesate von 1557 s. Kölner Inventar Bd. I. Anh. No. 36, S. 435 f.
[2]) Ebda. Anh. 31, S. 426.

dieweil jetzo der Städte Respekt und Autorität in merklichen Abgang kommen, aber nie mit so viel mächtigen Königen, Fürsten und Provincien, die sie an ihren Kontoren und mit ungewöhnlichen Zöllen, Licenten und sonsten betrüben, zu thun gehabt, ohne das auch den Fürsten durch alleinige Zusammensetzung der Städte Ursach gegeben werden möchte, sich wider dieselben zusammen zu verbinden.[1]) So können wir nicht absehen, wie der Societät ohn einen mächtigen conservatorem privilegiorum für diesmal zu helfen, sondern wäre nach einem solchen zu trachten, mit dessen Autorität nicht allein, was an den Kontoren und anderen Commercien noch übrig ist, erhalten, sondern auch, was bereits verloren ist, recuperiert werden möchte. Bremen hofft, dass einer der benachbarten Könige dazu vermocht werden könne, da der Schutz so vieler herrlicher an der Seekante belegenen Städte doch eine grosse Dignität gebe und die Macht des Königs vermehre. Die Krone Frankreich lasse es sich unermessliches Geld kosten die Eidgenossenschaft in ihrem Verbündnis zu behalten. Doch müsse man, um der Städte Libertät nicht zu präjudicieren, die Bedingungen sorgfältig erwägen und den Vertrag nur auf gewisse Jahre schliessen. Notwendig sei es auch nur vermögende Städte, die ihre Freiheit noch gebrauchen, zu diesem arctius foedus zuzulassen.

Aber Bremen fand doch auch jetzt bei den anderen Städten kein Entgegenkommen für seine Absichten[2]) und entschloss sich dann, seinen Widerspruch gegen die Erneuerung der ältern Conföderationsnotel fallen zu lassen, die nun von fünf der versammelten zwölf Städte, nämlich von Lübeck, Bremen,

---

[1]) Der oben angeführte Einwand Rostocks.

[2]) Nur über die von Bremen angeregte Frage der Erwählung eines Protektors wurde gesprochen; da aber keiner der anderen Gesandten darauf instruiert war, wurde den zur Legation an König Jacob deputierten Gesandten von Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg und Danzig aufgetragen, unterwegs diese Frage zu beratschlagen.

Stralsund, Braunschweig und Lüneburg, endgiltig genehmigt wurde. Und man drang sehr ernstlich darauf, dass auch die anderen Städte sich schleunigst erklären sollten. Hamburg, Rostock und Wismar wurde ein Termin von nur 14 Tagen, Köln, Magdeburg, Danzig und Hildeshein ein etwas längerer Termin gesetzt, um ihren endlichen Entschluss an Lübeck zu melden. Und trotz des Widerspruchs von Köln, Hamburg und Rostock wurde an die Verfehlung dieser Frist das Präjudiz geknüpft, dass eine Stadt, deren Erklärung garnicht oder conditioniert oder in einem oder andern Punkte der Confödera-tions-Notel zuwider einlaufen würde, aus diesem Verbündnis excludiert und der hansischen Societät samt deren Frei- und Gerechtigkeiten allenthalben verlustig sein und wider sie und ihre Bürger, Einwohner und Handwerksmeister und Gesellen Inhalts des 6. articuli confoederationis verfahren werden solle.[1]) Und wenn der Mangel bei denjenigen sich finde, die mit zu der Legation in Angliam verordnet, so sollen ihre Gesandten dazu nicht admittiert, noch auch sie in die Hanse wieder aufgenommen werden, sie haben denn mit den ehrbaren Städten sich wieder ausgesöhnt und gebührlichen Abtrag gemacht.

In der That haben dann Hamburg am 12. Mai, Danzig am 24. Mai und Köln am 6. Juni ihre Zustimmung zu dem Bündnis erklärt; die anderen Städte aber blieben zum Teil noch mehrere Jahre mit der Erklärung im Rückstande, ohne dass doch nach Inhalt des Präjudizes gegen sie verfahren worden wäre.

Im Anschluss an die Erneuerung der Confœderation beschloss man auch mit den Reichsstädten, die schon vor etlichen Jahren gute vertrauliche Korrespondenz mit den Hansestädten zu haben unterschiedliche Male ganz fleissig begehrt, bei erster

---

[1]) d. h. sie sollen in keiner der anderen Städte zum Handel oder zur Arbeit zugelassen werden. Auch für die Annahme der Tohopesate von 1557 wurden den in Lübeck noch zögernden Städten Fristen mit ähnlicher Bedrohung, wie hier, gesetzt. Köln. Inventar I Anh. 36, S. 436.

ihrer Versammlung durch Lübeck und Köln wieder anzuknüpfen, um zunächst zu vernehmen, welche Mittel und Wege die Reichsstädte für das geplante Verständnis vorzuschlagen wüssten.[1])

Trotz der Wiederaufrichtung der allgemeinen hansischen Conföderation behielt Bremen und behielt insbesondere Kreffting den engern politischen Verband einer beschränktern Zahl von Städten beständig im Auge. Kreffting, der Bremen 1604 in Lübeck vertreten hatte, und der dann die Seele der hansischen Gesandtschaft gewesen war, die im Sommer und Herbst des Jahres im Haag, in London, Paris und Brüssel verhandelte, wird die vielmonatliche Gemeinschaft mit Ratssendeboten der wichtigsten anderen Hansestädte nicht ungenutzt für die Besprechung seiner Ideen gelassen haben. Und als er im Mai 1605 abermals zum Hansetage in Lübeck erschien, versäumte er nicht die Frage wieder zur Verhandlung zu bringen. Aber durchzudringen hat er auch jetzt nicht vermocht. Unter der höflichen Wendung, dass es eine Sache von grosser Importanz und reifen Nachdenkens von nöten sei und in dieser kurzen Zeit von den Abgesandten nicht genugsam erwogen werden könnte, beschloss man den Syndicus Dr. Domann zu beauftragen diesen Sachen mit allem getreuen Fleiss nachzudenken und etliche dazu dienliche Artikel zu Papier zu bringen, damit sie den Städten, die sich hierzu mit verstehen wollen, zugefertigt und dermaleinst dies hochnötige Vereinigungswerk bei nächster Zusammenkunft zu gewünschter Endschaft gebracht werden möchte.

Da schien es, als ob die Lage Braunschweigs der Ausführung des Gedankens zu Hülfe kommen sollte. Am

[1]) Auf diesem Hansetage war es auch, dass Magdeburg berichtete, dem Vernehmen nach seien Erfurt, Mühlhausen und Stendal geneigt, sich in die hansische Societät zu begeben, dafern sie zu einem billigen annuo zugelassen werden könnten. Magdeburg erhielt Auftrag darüber mit ihnen zu verhandeln.

16. October machte Herzog Heinrich Julius den Versuch Braunschweig durch einen Handstreich zu gewinnen. Es gelang zwar der Stadt den Plan zu vereiteln, aber sie wandte sich doch sofort an die nächst belegenen Hansestädte mit dem Ersuchen um militärische Assistenz. Am 20. October ging ein erstes, schon am 22. ein zweites dringenderes Gesuch Braunschweigs an Bremen ab. Gleichzeitig mit diesen Hülferufen erhielt Bremen unter dem 21. eine Warnung der fürstlich braunschweigischen Regierung.

Die gleichmässig an mehrere andere Städte gerichteten Hülferufe hatten zur Folge, dass Lübeck, Hamburg und Lüneburg schon am 1. November in Bergedorf beschlossen die bedrängte Schwesterstadt durch militärische Hülfe zu entsetzen und Bremen und Magdeburg zur Teilnahme aufzufordern. Bremen hatte derweil eine sehr unerquickliche Korrespondenz mit dem Herzog, der auf die „uff Schrauben gestellte“ Antwort Bremens, dass ihm mit Unrecht beigemessen werde, es habe Braunschweig Assistenz zugesagt, wiewohl es nicht in Abrede sei, dass Braunschweig seine guten Nachbaren und seit etzlichen hundert Jahren seine hänsischen Verwandten gewesen und noch seien, ernstlich warnte, Bremen solle durch „die vermeinte Societet und Hansitet“ nicht sich verleiten lassen, für Braunschweig einzutreten, oder er werde als Oberster des niedersächsischen Kreises auch Bremen als Feind betrachten, da „ihr doch unsere Fürstentümer, Graf- und Landschaften weder zu Wasser noch zu Lande entbehren könnt“.

Es war klar, welche Gefahr die Städte liefen, wenn sie für die Schwesterstadt die Waffen ergriffen, aber es überwogen doch bei ihnen das Gefühl der Pflicht und der Eindruck, dass die Gefahr noch grösser sei, wenn sie ohne ernstlichem Widerstand an Braunschweig ein Exempel statuieren liessen, das alsbald gegen sie selbst gekehrt werden könnte. Und diese Erwägungen mussten notwendig dahin führen, ein Schutz- und Trutzbündnis ins Auge zu fassen, das nicht allein auf gemeinsame Sicherung der Handelsstrassen und der Handelsfreiheiten

gerichtet war, sondern auch auf gegenseitige Garantie der politischen Unabhängigkeit.

Bremen hatte gleich nach Empfang der braunschweigischen Hülfsgesuche den Ratsherrn Johann Almers zu mündlicher Berichterstattung über die Lage nach Lübeck gesandt und empfing durch ihn die Einladung Lübecks zu einer Versammlung der fünf Städte in Lüneburg auf den 21. Novemder. Hier bezeichnete nun Lübeck neben den zu ergreifenden militärischen Massregeln und einer Sendung an Herzog Heinrich Julius nach Wolfenbüttel und an Herzog Ernst nach Celle als Verhandlungsgegenstand auch ein engeres Bündnis der fünf Städte, das jede Stadt verpflichten sollte, der andern, die wegen der Hülfsleistung bedrängt oder angegriffen würde, ebenso beizuspringen, wie jetzt Braunschweig.

Es war doch ein grosses Unternehmen, das die fünf Städte in Lüneburg beschlossen, der Krieg gegen einen angesehenen Reichsfürsten und Schwager König Christians IV., dessen Uebelwollen die Hansestädte längst schon erfahren hatten. Die gegenseitige Stütze, über die man angesichts der bedrohlichen Umstände Verabredungen traf, ohne schon zu festen Entschlüssen zu kommen, schien allein keineswegs zu genügen. Man rief zugleich die Intervention der Kurfürsten von Brandenburg, Pfalz und Sachsen, des Landgrafen Moritz und selbst des Königs von Dänemark an und beschloss aufs neue, durch Vermittlung Kölns, die vertrauliche Korrespondenz mit den freien Reichsstädten in Anregung zu bringen, vor allem aber die Herzöge von Lüneburg, ohne deren guten Willen die von den Städten angeworbenen Truppen kaum nach Braunschweig gelangen konnten, womöglich zu thätiger Beihülfe zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke begab sich Kreffting zu Ende des Jahres nach Walsrode, wo er von den Räten der Herzöge Ernst und August erfuhr, dass diese geneigt seien, nicht allein die Unterstützung der Stadt Braunschweig, sondern auch die Bestätigung des verabredeten Bündnisses der Städte beim Kaiser zu befördern. Gleichzeitig tagten Vertreter der fünf Städte

aufs neue in Hamburg, um die militärischen Vorkehrungen weiter zu führen und das engere Bündnis zu besiegeln. Kreff-tings günstige Berichte über seine Erfahrungen in Walsrode schienen die Entschlüsse zu erleichtern. Am 2. Januar 1606 schrieb der Bremer Rat an seine Gesandten in Hamburg, dass die von den Celler Räten eröffneten Aussichten in effectu eben das seien, warum die Städte sich bemüht haben, dass sie nämlich bei diesen unartigen Zeiten, da man sie nunmehr des Landfriedens Schutzes und Execution unfähig achten und dem Feuer und Schwert leider Gottes befehlen will, gebührliche Mittel sich bei gleich und recht zu manutenieren erhalten möchten.

Aber dieses Schreiben erreichte die Gesandten in Hamburg garnicht mehr. Dort war es zu heftigen Erörterungen wegen des Bündnisses gekommen, dem Hamburg beizutreten sich weigerte, weil es erst kürzlich dem Dänenkönige als Herzog von Holstein gehuldigt hatte und daher den anderen vier Städten, falls sie wegen der Braunschweig geleisteten Hülfe von Dänemark angefallen werden sollten, keinen Beistand zusagen konnte. Im Unmut hatten die bremischen Gesandten das Siegel, das sie bereits an die Bündnisurkunde gehängt hatten, zu grosser Bestürzung der anderen Gesandten wieder abgerissen und waren davon geeilt.

Kreffting, der sich nahe am Ziel seiner lange verfolgten Absichten gesehen hatte, war höchst erregt über Hamburgs Abfall, wie er die Renitenz der Stadt auffasste, und sprach das in zwei Schreiben an Hamburg in ungewöhnlich scharfen Worten aus. Gleichzeitig lud Bremen die anderen vier Städte auf den 24. Januar zu einem neuen Verhandlungstage nach Walsrode ein, um hier die Abreden unter sich und mit den Herzogen von Celle fortzusetzen. Die Städte erschienen sämtlich; als aber die formula arctioris foederis wieder vorgenommen wurde, erhoben ausser Hamburg doch auch Magdeburg und Lüneburg Widersprnch, und man kam nur zu dem Entschlusse für diese Sache baldigst einen allgemeinen Hansetag zu be-

berufen. Die dringendere Frage der Hülfeleistung für Braunschweig kam dagegen bei allseitigem guten Willen ein gutes Stück weiter. Schon waren 3300 Mann zu Fuss und etwa 1000 Reiter angeworben; zu ihrer Bezahlung soll jede Stadt innerhalb 14 Tagen 24 000 Thaler erlegen. Zur Direktion der Hülfsleistung, die innerhalb zwölf Tagen in Lüneburg zusammentreten soll, werden Deputierte von Lübeck, Bremen, Magdeburg und Lüneburg bestimmt. Bremen und Magdeburg wurden mit weiteren Verhandlungen in Celle, Magdeburg überdies beauftragt Hildesheim und Erfurt, insbesondere aber mehrere Reichsstädte um Mithülfe und Errettung der von Braunschweig zu ersuchen. Endlich sollen Agenten Braunschweigs mit Gesandten Bremens und Magdeburgs, eventuell Lübecks beim Kaiser die Errettung Braunschweigs betreiben und darneben sollicitieren, dass die anderen Städte, wenn sie wider Recht und des Reichs heilsame Ordnungen in gleichen Bedruck kommen, sich wirklichen Schutzes und Schirmes seitens des Kaisers zu getrösten haben.

Ueber den letzten Punkt gab es nochmals eine Controverse zwischen Bremen und Hamburg, das mit Recht bemerkte, es sei ungewöhnlich, vom Kaiser eine auf künftige Eventualitäten gerichtete Resolution zu begehren. Es erwies sich sogar als unmöglich vom Kaiser für die jetzt bedrängte Stadt Hülfe zu erlangen, denn in Prag hatte Heinrich Julius steigenden Einflusses sich zu erfreuen. Zu Anfang Juni, während die Städte abermals in Lüneburg tagten, erschien in Braunschweig ein kaiserlicher Herold mit der am 22. Mai ausgefertigten Achtserklärung der Stadt.

Und das geschah, nachdem es zu Ende März den städtischen Hülfsvölkern gelungen war nach Braunschweig durchzubrechen und am 4. April bei einem Ausfall aus der Stadt dem Herzog reiche Beute abzujagen, ja ihn selbst beinahe gefangen zu nehmen. Die Achtserklärung war des Herzogs Rache für die Entsetzung der Stadt. Die städtischen Deputierten waren am 30. März ebenfalls in Braunschweig eingetroffen und hatten dort Anfang April mit den fürstlich Lüneburgischen

Räten den Vertrag zwischen Herzog Ernst und den sechs korrespondierenden Städten auf Ratifikation des Herzogs und der Städte abgeschlossen.[1])

Zu Anfang Mai wurde der bremische Syndikus Schaffenrath zum Reichsstädtetage nach Worms geschickt, wo von Prag aus auch der lübeckische Syndikus Nordan und der bremische Ratsherr Johann Almers und ausser ihnen noch Abgeordnete Magdeburgs und Braunschweigs eintrafen. Sie hatten den Auftrag die Reichsstädte daran zu erinnern, dass sie schon in den Jahren 1557, 1559, 1562 und 1566 die Korrespondenz mit den Hansestädten gesucht[2]) und einmal auch eine Vernötelung zur Beratung eingesandt hätten. Die Hansestädte seien damals zum Vertrage wohl geneigt gewesen, aber allerlei Verhinderungen hätten es nicht zum Vollzuge kommen lassen. Jetzt seien die Zeiten weit schlimmer als damals und darum eine Conjunction, die zu niemandes Schaden, sondern nur zur Defension gemeint, um so notwendiger. Wollen die Reichsstädte nicht selbst einen Entwurf zum Bündnis aufsetzen, so sollen die Gesandten entdecken, wie es gemeint, dass nämlich, wenn wider eine der conjungierten Städte eine landbrüchige Thathandlung verübt ist, die anderen Reichs- und Hansestädte der bedrängten nicht allein mit Interessionsschreiben oder Legationen, sondern auch mit Geld, Munition oder Volkshülfe beispringen und dem Gewaltthäter die Zufuhr von Proviant, Munition und anderer Notdurft behindern sollen.

Die reichsstädtischen Gesandten waren zu einer Erklärung auf diesen Antrag nicht zu bewegen, sie nahmen ihn nur ad referendum an und sprachen sich im allgemeinen dahin aus, dass ihren Herren und Oberen eine nähere Conjunction mit den Hansestädten, ihrer Meinung nach, nicht zuwider sein

---

1) Ueber diese Dinge siehe des Bürgerm. Brokes Tagebuch in d. Ztsch. f. Lübeck. Gesch. I., S. 287 ff.

2) Vgl. hierzu Kölner Inventar, Bd. I., Anh. No. 32 § 3, S. 428 f., No. 42, S. 457, No. 65, S. 514 f., No. 82, S. 560 f., No. 85, S. 574.

werde. Vertraulich aber erfuhren die hansischen Deputierten, dass es im Kreise der reichsstädtischen Abgeordneten unangenehm vermerkt sei, dass die Hansestädte der vor vielen Jahren von den Reichsstädten gegebenen Anregung erst jetzt, wo Braunschweig in so arger Bedrängnis sei, folgen wollten.

Mitte Juni trat ein neuer Hansetag in Lübeck zusammen, unter dem frischen Eindrucke der über Braunschweig verhängten Acht und der wenig günstigen Aeusserungen der Reichsstädte. Er sollte nach den in Walsrode getroffenen Abreden vornehmlich das nähere Bündnis der sechs korrespondierenden Städte, denn auch Braunschweig wollte man in die Verbindung aufnehmen, zum Abschluss bringen und über die Ratifikation des in Braunschweig zwischen diesen Städten und dem Herzog von Lüneburg verhandelten Vertrages beschliessen. Aber das schien jetzt, eben der Achtserklärung wegen, unmöglich. Doch berieten die Gesandten der sechs Städte, unter Ausschluss, wie es scheint, der ebenfalls in Lübeck vertretenen anderen sechs, Köln, Rostock, Wismar, Stralsund, Danzig und Hildesheim, über eine artikulierte Fassung des Bündnisses.[1]) Die Mehrzahl der Gesandten aber nahm sie nur ad referendum, vornehmlich weil es sich als unmöglich erwies über den Punkt der Contribution zu einer Einigung zu kommen.

Auch für eine Vereinbarung mit den Reichsstädten wurden Artikel, die von Köln ausgearbeitet worden waren, den Gesandten zu künftiger Beratung übergeben. Denn man war entschlossen weitere Versuche zu einem Defensivbündnis mit ihnen zu machen, und beauftragte Bremen und Magdeburg neben dem Syndikus Domann entweder auf dem nächsten Reichstage oder auf einem neuen Convente der Reichsstädte mit diesen weiter zu verhandeln.

---

[1]) Aus den bremischen Akten erhellt nicht, ob über den in Braunschweig mit dem Herzog von Lüneburg verabredeten Vertrag, oder über ein nur die Städte umfassendes Bündnis, für das Bremen wahrscheinlich einen paraphierten Vorschlag gemacht hatte.

Wenn der Hansetag auch kein endgiltiges Resultat für das nähere Bündnis der Städte herbeigeführt hatte, so viel war doch erreicht worden, dass Lübeck und Braunschweig jetzt mit Bremen über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Meinung waren, und dass auch Hamburg, Magdeburg und Lüneburg zum Beitritt bereit waren, dafern sich eine Einigung über ihre freilich weit von einander abweichenden Wünsche wegen der Contribution erzielen liess.

Lübeck und Bremen hatten beide die Empfindung, dass der Zwiespalt der Städte gegenüber dem Herzog Ernst, mit dem man bereits so weit sich eingelassen hatte, dass man täglich seine Ratifikation erwartete, ein Schimpf sei. Lübeck lud deshalb auf Anfang Januar 1607 zu einem neuen Convent der sechs Städte nach Lüneburg ein, um endlich das Bündnis zu vollziehen.

Kurz ehe die Städte dort zusammentraten, erfuhr aber Kreffting in einer Zusammenkunft, die er in Fallingbostel mit Räten der Herzoge Ernst und August hatte, dass diese für jetzt nicht gewillt seien, das Bündnis zu ratificieren; doch versicherten die Räte, dass ihre Herren den Städten nach wie vor sehr gnädig gesinnt seien und liessen durchblicken, dass sie vielleicht demnächst dem Vertrage noch beitreten würden. Ob die Aechtung Braunschweigs oder etwa die den Herzogen schwerlich verborgen gebliebne Uneinigkeit der Städte der Grund der Ablehnung war, oder ob Herzog August, der soeben von Prag zurückgekehrt war, dort Eindrücke empfangen hatte, die ihn und seinen Bruder bedenklich machten, ergiebt sich nicht.

Da ist es denn merkwürdig, dass es eben jetzt gelang, das Werk, wenn auch noch nicht zum formellen Abschlusse, so doch ganz nahe an ihn heranzuführen. Der wesentlichste Differenzpunkt, die Contribution, für die die einen die Gleichheit aller Verbündeten, die anderen eine proportionelle Belastung gefordert hatten, wurde so geordnet, dass jede Stadt 10000 Thaler in die Bundeskasse einschiessen soll oder jährlich sechs Prozent Zinsen dieser Summe, unter der Verpflichtung im Notfall den

Hauptstuhl selbst zu zahlen, jedoch auf Wiederzahlung seitens der bedrängten Stadt, zu deren Gunsten der Einschuss erfolgt. Natürlich wählten alle Städte die Form einer Verschreibung, so dass in Wirklichkeit nur die Zinsen in die in Hamburg aufgestellte Kasse flossen. Die Dauer des Bündnisses wurde zunächst auf zehn Jahre bestimmt; seine Wirkung erstreckt sich nur dann über die Grenzen des Reichs hinaus, wenn eine Stadt dieses Bündnisses wegen von auswärtigen Mächten angegriffen wird, eine Bestimmung, die ihre Spitze gegen Dänemark kehrte. Ein Kriegsoberst und einige andere Officiere sollen auf Wartegeld gemeinsam von den Städten in Dienst genommen werden und jede Stadt verpflichtet sich Wehr und Waffen für mindestens drei Kompanien Soldaten stets in Bereitschaft zu haben.

Einige untergeordnete Bestimmungen des Vertrages wurden von den Gesandten nur ad referendum genommen, doch unter der Verpflichtung innerhalb vierzehn Tagen eine definitive Resolution ad locum directorii einzusenden. Aber man hielt allseitig das Bündnis schon jetzt für so gesichert, dass Lübeck und Bremen den Auftrag erhielten einen Kriegsoberst baldmöglichst anzuwerben.

In der That hat dann nur noch Hamburg zwei unerhebliche Einwendungen gegen den Vertrag erhoben, von denen der eine durch Lübecks Darlegungen, der andere durch Auslassung eines Wortes beseitigt wurde. So konnte Lübeck denn endlich um Mitte März die Ausfertigung des Bündnisses zur Mitversiegelung an Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg senden. Anderen Hansestädten hatte man durch die Eingangsformel, nach der alle die Städte, die diesen Vertrag versiegeln würden, dem Bündnisse angehören sollen, den Beitritt offen gehalten. Es ist davon aber kein Gebrauch gemacht worden. Ja, es wurde im letzten Augenblick noch der Beitritt Magdeburgs wieder in Frage gestellt. Der dortige Rat sah sich nicht in der Lage dem Bündnisse ohne Zustimmung der Bürgerschaft, des weitern Rats, beizutreten. Hier aber

scheint der langjährige Zwist, den die Stadt wegen des Kornstapelzwangs mit Hamburg hatte, die Gemüter gegen das Bünnis erhitzt zu haben.

Als die sechs Städte am 2. August abermals in Lüneburg zusammen traten, erklärten die Magdeburgischen Gesandten, dass ihre Herren die Conföderation nicht vollziehen wollten, ehe nicht ihr Streit mit Hamburg beseitigt sei. Erst nach längeren Verhandlungen, in denen die Gesandten der unbeteiligten Städte zusagten ein bewegliches Schreiben an Hamburg zu richten, willigten die Magdeburger, unter Wahrung ihrer städtischen Privilegien, in das Bündnis und in die Teilnahme an den weiteren Beratungen.

So war nach siebenjährigen Bemühungen endlich das Ziel erreicht, dem Krefftinng, ohne sich jemals durch Widerspruch und Lauheit der anderen Städte beirren zu lassen, nachgestrebt hatte. Und sehr schnell zeigte sich, dass die Städte durch dieses Bündnis etwas von dem der Hanse längst verloren gegangenen Ansehen wieder gewannen.

Als im Juni 1608 Vertreter der sechs Städte in Bremen versammelt waren, um über einen Vertrag mit dem Grafen Friedrich von Solms zu beraten, den Bremen für die Stelle eines gemeinsamen Kriegsobersten geworben hatte, trafen bei Krefftinng vertrauliche Schreiben des fürstlich ansbachischen Obersten Fuchs ein, die den Anschluss der Hanse an die einen Monat früher zu Stande gekommene evangelische Union in Anregung brachten.

Mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Temperaments griff Krefftinng auch diese Sache auf. Obwohl er bei den Gesandten der anderen Städte, die hierauf natürlich nicht instruiert waren, nur wenig Entgegenkommen fand und nach Heimkehr der Gesandten nur Braunschweig, aus naheliegenden Gründen, ein entschiedenes Interesse an der Verbindung mit der Union zeigte, sandte Bremen doch schon im Juli den Syndicus Möller zum Markgrafen von Ansbach, um nähere Erkundigungen über die Union einzuziehen.

Der Markgraf empfing den Gesandten mit grosser Zuvorkommenheit, teilte ihm vertraulich die Unionsnotel mit und besprach eingehend mit ihm die Bemerkungen, die Möller in Hinsicht auf einen Anschluss der Städte an die Union zu machen hatte. Auch gab er ihm Gelegenheit zu einer Unterredung mit dem Fürsten Christian von Anhalt, der eben bei dem Markgrafen eintrat. Mit diesem begab sich Möller dann auf den Unionstag in Rotenburg an der Tauber, wo er insbesondere mit den württembergischen Räten sich besprach.

Kaum nach Bremen zurückgekehrt, musste der Syndicus mit Kreffting und dem Ratsherrn Arnd Gröning zum Hansetage nach Lübeck reisen, um dort im engsten Vertrauen Mitteilungen über seine Erfahrungen zu machen. Kreffting stellte in Lübeck argumenta pro acceptando foedere zusammen und übergab sie den Gesandten der correspondierenden Städte. Diese aber hatten doch grosse Bedenken, der Sache näher zu treten, so lange man nicht wisse, welche benachbarten Fürsten und welche Reichsstädte und unter welchen Bedingungen sie der Union sich anschliessen würden.

Es würde ermüdend sein, den Verhandlungen, die in den nächsten Jahren über diese Angelegenheit unter den Städten geführt worden sind, Schritt für Schritt zu folgen, da sie zu einem Resultate doch nicht geführt haben. Nur einige Momente mögen aus ihnen hervorgehoben werden.

Da tritt zunächst vor Augen, wie sehr die Divergenz der religiösen Stellung die Beurteilung der Frage durch Bremen einerseits und die übrigen Städte andererseits beeinflusste. Das Ueberwiegen des calvinistischen Elements in der Union war ohne Zweifel für Bremen eben so sehr ein Motiv des Vertrauens, wie für die anderen Städte des Zweifels. Die Bestimmung des Unionsvertrages, die Regierungen sollten darauf achten, dass in Büchern und auf den Kanzeln die Unterscheidungslehren mit Bescheidenheit erörtert und von den Theologen kein Anlass zum Zank unter den Verbündeten gegeben werde, in Bremen sehr wilkommen, erschien dem hamburgischen Rate

bedenklich. Der Artikel werde, so schrieb Hamburg am 4. April 1609 an Lübeck, in unseren Städten allerhand besorgliche Weiterung verursachen. Warum? fragte sich Kreffting, als er dies ihm abschriftlich mitgeteilte Schreiben las, und da er eben mit der Instruktion der bremischen Gesandten für den auf den 24. April berufenen Hansetag beschäftigt war, so schrieb er in sie einen merkwürdigen Passus hinein, dem man es ansieht, dass er nicht einer augenblicklichen Stimmung entwachsen ist, sondern einem schon oft erwogenen Gedanken Ausdruck giebt.

Es sei hochvonnöten, dass die Ehrb. Städte dermaleins auf Mittel und Wege gedenken, wie sie der Theologen Affekten ein gebührlich Mass setzen und dabei gedenken, dass, wenn es nicht geschehen, sondern ihren verbitterten, giftigen affectibus für und für indulgiert werden sollte, wir und andere, die sich zum Concordienwerk nicht bekennen können, in die Länge uns nichts guts zu den Ehrb. Städten im Fall der Not versehen, sondern in der Beisorge sein und bleiben müssen, dass, wenn es gleich die politici vermöge der Conföderation noch so gut und aufrichtig meinen, dennoch sie durch der Theologen giftige, ertichtete Calumnien, damit sie die gemeine Bürgerschaften an sich hängen, behindert werden dasjenige uns zu beweisen, was sie sonst schuldig und geneigt.

Bremen drohte wohl, wenn die anderen Städte nicht mit wollten, für sich allein der Union beizutreten, gab aber zu bedenken, was es vor ein beschwerlich Nachdenken und praeiudicium den anderen Städten causieren würde, dass wir auf solchen Fall uns unvermeidlich merken lassen müssten, dass wir absonderlich itzo für uns contrahierten, da doch hiebevor coniunctio civitatum imperialium, die uns nun viel stärker in die Hände wächst, so sollicite expetiert, und ex communicatione domini comitis (des Grafen Solms) je leng je mehr zu greifen, dass keine redliche Ursach vorhanden, warum man statibus evangelicis imperii den Rücken zuwenden wollte.

Graf Friedrich Solms war persönlich in Lübeck anwesend und unterstützte die Bestrebungen Bremens lebhaft, so dass die

confößerierten Städte, mit Ausnahme Magdeburgs, das nicht vertreten war, sich entschlossen, dem Grafen schriftlich die Bedingungen zu übergeben, unter denen sie zum Anschlusse an die Union geneigt seien. Solms versprach sie an Kurpfalz gelangen zu lassen.

Damit aber war der Eifer Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs auch erschöpft. Man war in diesen Städten ganz zufrieden damit, dass Monat auf Monat verstrich, ohne das eine Antwort seitens der Union eintraf. Vergeblich bemühte sich Kreffting in vielfacher Korrespondenz mit den anderen Städten, und bemühte sich gelegentlich auch Braunschweig, die Sache durch eine Beschickung des Pfalzgrafen weiter zu treiben. Weit grössern Eindruck, als Krefftings Ermahnungen, machte die Warnung des spanischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Don Balthasar de Zuniga, der gegen den lübeckischen Sekretär Grentzin äusserte, er habe gehört, dass die Hansestädte von etzlichen Fürsten ersucht seien, in ihre neue Conföderation sich zu begeben, und dass solches auch bereits geschehen sei, und der, als Grentzin dies mit Recht leugnete, hinzufügte, auch er wolle es nicht glauben, aber die Städte möchten sich in Acht nehmen, da sie sonst die Ungnade des Kaisers und des Königs von Spanien sich zuziehen würden.[1])

Die Warnung machte selbst Kreffting bedenklich. Als nicht lange nach dem Eingang dieses Schreibens der Rat des Landgrafen Moritz, Johann Zobel,[2]) in Bremen eintraf, um im Auftrage seines Herrn, der kurz zuvor zugleich mit Kurbrandenburg seinen Beitritt zur Union erklärt hatte, die Aufforderung zu begründen, Bremen möge für sich und die mit ihm conföderierten Hansestädte einen Bevollmächtigten zu dem

---

[1]) Schreiben Grentzins aus Prag vom 21. Sept. 1609, abschriftlich von Lübeck nach Bremen mitgeteilt.

[2]) Siehe über ihn Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1886, S. 65 ff. Die hier besprochene Sendung Zobels war mir damals unbekannt. Zobel überreichte sein Creditiv dem bremischen Rate am 6. Novbr. 1609.

bevorstehenden Unionstage nach Schwäbisch Hall,[1]) zuvor aber zu ihm, dem Landgrafen, nach Kassel entsenden, da lehnte Bremen es doch ab, nicht nur weil es durch solche Sendung seinen Verbündeten nicht präjudizieren könne, sondern auch weil hohe päpstlich gesinnte Personen am kaiserlichen Hofe sonderliche Kundschaft darauf legen, welcher Gestalt die Hansestädte sich zu diesem Chur- und fürstlichen und der ehrbaren Reichsstädte foedere anlassen oder nicht. Es wies dabei besonders darauf hin, dass im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Frage der Exekution der Reichsacht wider Braunschweig zum Bedenken der Kurfürsten gestellt werden sollte, dieser verbündeten Stadt aus dem vom Landgrafen empfohlenen Schritte grosse Ungnade und Gefahr zu Hause geholt werden könnte.

Als im folgenden Jahre der jülichsche Erbfolgestreit den Krieg zwischen den beiden Religionsparteien in Deutschland zu entzünden drohte, lief am 27. August ein schon vom 12. Juli datiertes Schreiben in Bremen ein,[2]) durch das der Pfalzgraf Friedrich nebst einigen anderen Unionsfürsten und die Stadt Strassburg für sich und ihre mitunierten Stände die sechs conföderierten Hansestädte eingehend über die bedrohliche Lage der Evangelischen im Reiche unterrichteten und, ohne einen Antrag auf den Beitritt der Städte zur Union zu stellen, am Schlusse sagten: wir tragen zu euch das beständige gute Vertrauen, ihr werdet den gegenwärtigen gefährlichen Zustand dieser Orten nicht allein mitleidentlich vernehmen, sondern auch, da wir mit Kriegsmacht angegriffen werden sollten, uns die hülfliche Hand wirklich zu bieten gemeint und unterdessen zur Wiederbringung des heilsamen Friedens uff alle Mittel und Weg gutherzig und eifrig bedacht sein.

[1]) Der Tag sollte am 19. Nov. stattfinden, wurde dann aber bis zum Januar 1610 vertagt.

[2]) Das Schreiben war, dem unter den Städten üblichen Herkommen zuwider, in erster Linie an Bremen adressiert.

Die sechs correspondierenden Städte berieten über dieses Schreiben im October auf einem Convente in Lüneburg, beschlossen aber, der bremischen Ansicht entsprechend, mit der Beantwortung innezuhalten, bis man sähe, was es mit der von der evangelischen und katholischen Liga angestellten Kriegspräparation einen Ausschlag gewinne.

Als dann das drohende Kriegswetter sich verzog, hat Kreffting im folgenden Jahre brieflich und mündlich auf einem neuen Conventstage, der im Juni in Lüneburg stattfand, nochmals zum Anschlusse an die Union gedrängt, die jetzt beim Kaiser und anderen katholischen Fürsten und Potentaten in grossem Respekt sei. Er vermochte aber nur Lüneburg zu seiner Ansicht herüberzuziehen, während Lübeck, Hamburg und Magdeburg keine Instruktion über die Sache hatten.

Nur fünf Wochen später, am 1. August 1611, wurde Heinrich Kreffting, noch nicht fünfzig Jahre alt, ein Opfer der Pest, die wieder einmal in Bremen wütete. In wie hervorragendem Masse ihm die engere Conföderation der sechs korrespondierenden Städte zu verdanken war, haben wir gesehen; möglich, dass es ihm gelungen wäre, die Städte endlich auch zum Anschlusse an die evangelische Union zu bringen. Ob zum Vorteil der Städte, das darf freilich angesichts der Entwickelung der Dinge bezweifelt werden.

Der Eifer Krefftings ist, wie in unserm Jahrhundert der eines andern bremischen Staatsmanns, den verwandten Städten oft unbequem gewesen, aber seinen frühen Tod haben doch auch sie beklagt.[1] Als unmittelbar nach Krefftings Hinscheiden ein neuer Plan zur Sicherung der hansestädtischen Unabhängigkeit und des Handels, das Bündnis mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, in den Vordergrund der von Lübeck vertretenen Interessen trat, und nun das Verhältnis der Städte

---

[1]) Schreiben des Lübeck. Syndikus Brambach an Möller in Bremen vom 21. Aug. 1611.

zu diesem Projekte sich umkehrte, so dass in Lübeck die treibende Kraft war, während Bremen der Sache zögernd, ja widerwillig gegenüberstand, da schrieb Brokes an den Syndikus Möller: Ich hätte nicht gedenken können, dass eine solche Veränderung und mutatio consiliorum so bald zu Bremen sich zutragen, und dass man dem gotseligen wolverdienten Herrn in der Erden und sich selbst einen solchen Despekt und Verkleinerung anthun sollen.

Den Anschluss der Hansestädte an die evangelische Union hat seither nur gelegentlich noch ein anderer Bremer, der schon erwähnte geheime Rat des Landgrafen Moritz, Johann Zobel, im Auftrage seines Herrn in Lübeck wieder angeregt. Aber als er im Februar 1613 vornehmlich zu diesem Zwecke Brokes besuchte, musste er sich überzeugen, dass wenigstens in Lübeck keine Geneigtheit bestand, dem Wunsche des Landgrafen zu wilfahren, solange nicht das den praktischen Interessen der Städte näher liegende Unionswerk mit den Niederlanden vollendet war.[1])

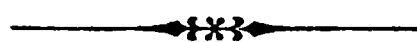
Zwei Monate darauf, am 17. Mai 1613, hat Lübeck, da die anderen Städte zur Zeit nicht dafür zu gewinnen waren, allein mit den Niederlanden abgeschlossen. Erst drei Jahre später wurde nach mühseligen Verhandlungen das Bündnis zwischen den Generalstaaten und den sechs enger verbundenen Hansestädten, denen nun noch Rostock, Wismar, Stralsuud und Greifswald sich zugesellten, im Haag vollzogen. Die erneute Gefahr für Braunschweig, die man ohne ein Eingreifen der Niederlande nicht mehr abwenden zu können hoffen durfte, war endlich für die übrigen Städte, insbesondere für Bremen, entscheidend gewesen.

Und eben diese Gefahr hat nicht lange vorher, im October 1615, einen andern einst von Kreffting betriebenen Plan doch

---

[1]) Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1886, S. 68 f. Ztschr. f. Lübeck. Gesch. 2 S. 33.

noch zur Ausführung kommen lassen, das Bündnis der sechs conföderierten Hansestädte mit den Herzogen von Lüneburg. Es wurde auf zehn Jahre abgeschlossen. Als er ablief, da war die evangelische Union längst zersprengt, und soeben war der niedersächsische Kreis zum Schauplatz des furchtbarsten Krieges geworden, und auf König Christian von Dänemark, gegen den die Spitze des Bundes der Städte mit den Niederlanden gerichtet gewesen war, beruhte die letzte Hoffnung, wie des Kreises, so auch der conföderierten Städte für die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit.



VII.

Niederdeutsche Handschriften der Stadtbibliothek zu Bremen.

Von

A. Lonke.

Im Folgenden ist eine Zusammenstellung und Beschreibung der niederdeutschen Manuscripte der Bremer Stadtbibliothek gegeben (und zwar unter Ausschluss der Bremensien, welche auch eine getrennte Aufstellung und Katalogisierung erfahren haben).

Diese Zusammenstellung mag für den Erforscher niederdeutscher Sprache schon darum nicht unerwünscht sein, weil der — unter dem Bibliothekariate von H. Rump angefertigte und 1834 gedruckt erschienene — Katalog die niederdeutschen Handschriften nicht gesondert aufführt; ausserdem aber enthält derselbe oft nur sehr dürftige und lückenhafte Angaben (vgl. b 44c), und ist endlich nicht frei von Fehlern (vgl. c 26). Ferner sind die, nach dem Jahre 1834 auf die Stadt-Bibliothek gelangten Manuscripte bisher nur schriftlich und zwar in gleicher Kürze (cf. a. 171) in das Bibliotheks-Exemplar jenes gedruckten Kataloges nachgetragen; ebenso unbekannt und versteckt, wie diese Eintragungen sind manche in die Originale eingeklebten Bemerkungen (z. B. von Homeyer), deren Publikation nicht unangebracht erscheint.

Wir beginnen mit 3 Handschriften von Rechtsaufzeichnungen (I), ihnen lassen wir 3 Chroniken (II) und weiterhin 5 Gebet- und Andachtsbücher (III) folgen; 3 Manuscripte mit niederdeutschen Namen oder Urkunden bilden den Schluss (IV). Innerhalb dieser 4 Gruppen ist die Anordnung eine chronologische; die einzelnen Nummern sind unter der Rückenbezeichnung ihres Einbandes aufgeführt (auch da, wo diese sachlich unberechtigt ist; vgl. a 30).

Schliesslich erübrigt für die bereitwilligst gestattete Benutzung der Manuscriptensammlung dem Bibliothekare, Herrn Professor Dr. Bulthaupt, auch an dieser Stelle wärmsten Dank zu sagen.

I. Rechtsaufzeichnungen.

No. 1: „Manuscripte a. 30a. Der Sachsenspiegel".

Der Einband (Pappe mit Pergament überzogen) ist jungen Datums; nach der Beschaffenheit der letzten Seite zu urteilen, muss der Codex lange ohne schützende Umhüllung gewesen sein.

Die Grösse beträgt 25 und 18 cm; die Zahl der Blätter 102; dieselben sind in 2 Columnen geteilt, berändert und zu 30 Zeilen liniiert, deren Abstand am äusseren Seitenrande vorgestochen ist.

Geschrieben ist mit schwarzer Tinte; Anfangsbuchstaben, Ueberschriften, Ziffern und füllende Schnörkel mit roter.

Das Material ist Pergament.

Den Inhalt bilden 2 Werke, deren erste Seiten je einen, leider bis zur Unleserlichkeit ausradierten Stempel tragen:

1) Des Sachsenspiegels Land- und Lehnrecht in 5 Büchern. Nach Homeyer (Sachsenspiegel I. Teil. 1861) enthält unsere Handschrift die drittälteste, sicher auf Jahr und Tag datierte vollständige Aufzeichnung des berühmten Rechtsbuches. Zwischen seiner Inhaltsübersicht und der poetischen Vorrede sind physiognomische Bemerkungen eingeschoben (vgl. Jb. d. V. f. nd. Sp. XX, 122).

2) Die Goldene Schmiede des Konrad von Würzburg, nach oberdeutscher Vorlage geschrieben. Dieselbe stellt die älteste, sicher

datierte Niederschrift dieses vor 1287 verfassten Gedichtes dar (Anz. f. d. A. XXXI, 156); verglichen mit dem Texte in W. Grimms Ausgabe von 1840 fehlen ihr 137 Verse, wogegen sie 5 andere besitzt. Im ganzen zählt sie 1868 Zeilen gegen 2000 des Textdruckes.

Ueber die Herkunft beider, von derselben Hand geschriebenen Werke giebt das Epiphonem auf der letzten Seite erwünschte Auskunft:

Hir is uthe dit boch
Gott sende em den ewigen vloch
De it ver stele oder veren
Denke ....(Rasur).......
.........(Rasur).......... t
It scref och mit siner hant
Hinricus bese van Rozstoch
God gheu in beyde luckes noch
In deme jare na godes bort
Als men och ér heuet gehort
Do men scref anno domini M°
C° C° C° Quadragesimo secundo
Sic sunte agapitus auent lende
Do hadde dit schriuent ende
Also hebben al unse missetat
God gheue unsen selen rat
Durch sinen heylighen namen
Nu spreket alle amen.

Es war nicht zu ermitteln, wann diese im Jahre 1342 zu Rostock verfertigte Handschrift zuerst nach Bremen in die Dombibliothek gelangte (vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, II. Teil, 1842 S 6); seit 1794 ist sie jedenfalls wieder von dort verschwunden, und Homeyer bemerkt ausdrücklich noch 1835 (Sachsenspiegel I. Teil 2. Aflg.): „Das Original ist abhanden gekommen“. Um diese Zeit aber besass sie Dr. Wagenfeld in Bremen, und vor 1856 ist sie schliesslich der Stadtbibliothek einverleibt worden. — Die Rasuren im Epiphonem, sowie die ausradierten Stempel bilden zu diesen fragwürdigen Wanderungen der Handschrift eine passende Ergänzung und Erläuteruug.

No. 2: „Manuscripte a. 30. Der Sachsenspiegel von 1447“:

Der Einband besteht aus zwei mit hellem Leder überzogenen Holzplatten; die Innenseite der vorderen ist mit einer bremischen Urkunde aus dem Jahre 1411 beklebt, die der hinteren mit einer

lateinischen vom Jahre 1389. Die beiden Aussenseiten sind mit hellem — durch 8 (ursprünglich 10) starke Messingbuckel befestigtem — Leder in der Art bedeckt, dass auch die drei Seiten des Schnittes völlig davon umhüllt werden; zwei wohl erhaltene Riemen mit Messingverschluss schliessen den starken Band.

Die Grösse beträgt 33 und 23 cm, die Zahl der Blätter 194; dieselben sind in 2 Columnen geteilt, berändert und zu 37 Zeilen sorgfältig liniiert; die Linien sind am Columnenrande vorgestochen.

Geschrieben ist mit schwarzer Tinte, Ziffern, Capitelüberschriften, Anfangsbuchstaben, Schlussverse und Unterstreichungen mit roter. Die Anfangsbuchstaben der 3 Bücher (G, W, U) sind in Gold auf violettem Grunde geschmackvoll ausgeführt.

Das Material ist Pergament.

Den Inhalt bildet das Landrecht des Sachsenspiegels mit der Glosse, durch die Schrift und ein rotes Glosa von einander capitelweise geschieden; Inhaltsverzeichnis und poetische Vorrede nebst Prolog gehen voran. Am Schlusse stehen folgende gross und deutlich in rot geschriebenen versus leonini:

Post partum x p i quem uirgo mater genuisti
Anno milleno C C C C quatuor ordine deno
Junctis quaternis annis domini quoque ternis
Quando fuit nata x p i mater immaculata
Huius pro festo tunc finitus liber esto
Scribi mandauit hunc per mare quum meauit
Proconsul dominus quondam wigger fredericus
Vir prudens gnarus discretus corpore clarus
Actibus et mundus uenerabilis atque facundus
Quem mors compescit et monte sion requiescit
Consulibus quidem nostris quem contulit idem
Scripsit gotfridus qui x p i fiat amicus
Sit domino gratus de sconenberge uocatus
Natus westphalia quem protegat alma maria

Danach folgt auf Blatt 192 das „Decadicon Magistri Klenkock contra 21 errores speculi Saxonici", eingeleitet durch: Dusse upscreuene articulos Broder Johan Klenkock eyn mester der ketter. eyn vorhorer der cameren des heren paweses. heft vthghekundighet nae vordrage des gheistliken vnde werliken bestentliken rechtes. Vnde wolde de sulue Broder Johan doctor der beyden rechte. vnde professor der

hilligen scrift to Bucken in deme stichte van Bremen gheboren. van ridderschop dar sulues vth ghesproten echte vnde recht. Alse he hadde der Sassen vorvaruicheit eme waerd beuolen van deme hilligen vader deme Pawese nae anibringhinge itliker Erwerdigen heren vnde prelaten dat dat spegel van sassen hadde itlike articulos de yeghen bestentlyck recht weren. Also schref de upbenompt doctor Johan dusse vnderscreuenen artikel vth deme vorscreid spegel dar de hillige vader de pawes eyne bullen der wedder ropinghe besteentliken vp ghaff. — Dann folgen die 21 Artikel, erst lateinisch, dann niederdeutsch. (Vgl. Bibl. hist. Gottingensis St. 63; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 281, i).

Bezüglich der Herkunft des Codex sind die Bemerkungen zu vergleichen, welche Homeyer unter dem 2. Dez. 1840 auf ein, in die Handschrift eingeklebtes Blatt geschrieben hat:

„Die Handschrift des sächsischen Landrechtes in der Stadtbibliothek Fol. No. 30 ist zu den wertvolleren dieses Rechtsbuches zu zählen. Sie gehört der verhältnismässig seltenen dritten Klasse (vergl. meine Ausgabe des Sachsenspiegels 2. Aufl. Einleitung XXXIII) an, welche sich dadurch charakterisiert, dass noch einige Artikel im Texte fehlen (so hier 1, 26; III 82—91), dass auch nach der eigentümlichen Abteilung die Zahl der Artikel in jedem Buche geringer als die später übliche erscheint, und dass die beigefügte Glosse in ihrer ältesten, einfachen Gestalt sich zeigt, wonach namentlich mehrere schon aufgenommene Artikel doch noch der Glosse ermangeln (z. B. I 7—13).

Die Handschrift ist ferner in äusserlicher Hinsicht zu den stattlicheren zu rechnen, insbesondere ist die sonst oft vernachlässigte Glosse sorgfältig behandelt und vollkommen deutlich.

Das Alter wagten Gerard v. d. Busch de mercede in locatione, Duisburg 1782. P. II § 10 und nach ihm Dreyer, Beiträge, Vorw. aus dem Blatte 191 (rectius Bl. 192) befindlichen Epiphonem nur überhaupt ins 15. Jahrhundert zu setzen; Nietzsche, Allg. Lit. Z. 1827. Dez. Spalte 699 brachte die Jahreszahl 1447 heraus. Richtiger ist es wohl die Worte anno milleno CCCC quatuor ordine deno für 1410, nicht 1440 zu nehmen, und mit dem folgenden junctis quaternis annis domini quoque ternis die Vollendung in das Jahr 1417 zu setzen. Damit stimmt auch, dass, wie ich belehrt werde, der Bürgermeister Friedrich Wigger, in dessen Auftrag der Codex geschrieben

wurde, im Anfange des XV. Jahrhunderts wirkte.[1]) Endlich wäre ein Pergamentcodex der Rechtsbücher aus der Mitte des XV. Jahrhunderts unerhört; schon im Anfange des XV. Jahrhunderts weicht jenes Material dem Papier, und diese Handschrift dürfte leicht das jüngste Beispiel eines Sachsenspiegels auf Membran bieten".

Wann diese von Gotfrid Sconenberg im Auftrage des Bremer Ratsherrn Fridrich Wigger begonnene und nach dessen Tode im Jahre 1417 vollendete Handschrift der Stadtbibliothek einverleibt worden ist, kann nicht gesagt werden; jedenfalls vor 1834.

No. 3: „Manuscripte a. 40. Abcdarium des Sachsenspiegels".

Der Einband (graue Pappe, weisser Lederrücken) ist jungen Datums, wahrscheinlich erst nach 1834 um die durch Moder und Feuchtigkeit beschädigten Blätter gelegt.

Die Grösse beträgt 27 und 19 cm, die Zahl der Blätter 156; sie sind in 2 Columnen geteilt, berändert und jede mit 35—40 Zeilen unliniiert beschrieben.

Geschrieben ist mit schwarzer Tinte, nur die zahlreichen Unterstreichungen und wenige Worte mit roter. Der Rand des ersten Blattes ist mit Federzeichnungen umrahmt; zu Beginn der beiden Vorreden je ein, in rot und braungelb verzierter Anfangsbuchstabe.

Das Material ist Papier.

Den Inhalt bildet die Erklärung der Rechtsausdrücke des Sachsenspiegels und seiner Glosse; dieselben sind alphabetisch geordnet, mit „acker" beginnend und mit „wunde" schliessend. Vorher geht eine lateinische und eine niederdeutsche Vorrede; letztere lautet:

Hir begunt dat abecede des spigels der sassen
god geue dat dat alzo mote wassen
dat god dar aue werde geeret
unde dat recht dar medde gemeret
Unde dat vnrecht ghekrincket
vnd in dat affgrunde gesencket
Ick bidde afft iemant in dissem abecede vunde ienghe vlcke (sic!)
dat her dat vorbettere vnde na syner wisseit bedecke
vnde hebe my nicht vor spot
dat dat eme lone god.

---

[1]) Kommt im Rate vor von 1396—1414, seit 1410 als Bürgermeister.

Nach dem Schlusse der lateinischen Vorrede (Hanc igitur summam seu abcdarium speculi saxonici Anno domini M. CCCC⁰. In ciuitate gripeswaldes etc.) ist die Handschrift um 1400 in Greifswald verfertigt; über ihre Schicksale ist weiter nichts bekannt, und nur so viel lässt sich sagen, dass sie vor 1834 in die Stadtbibliothek gelangt sein muss.

II. Chroniken.

No. 4: „Manuscripte a. 33. Repgauische Chronik"

Der Einband (Holz mit braunem Leder überzogen) zeigt auf der Vorderseite die Kreuzigung mit der Ueberschrift CHS, HAT, VNS, ERLOST, und auf der Rückseite Wappen, beide von Arabesken und Streifen mit Heiligenbildchen umgeben; an den 8 Ecken Messingbeschläge (1 fehlt); zum Schliessen 2 Messingbügel mit fehlenden Schnallen. Der Einband scheint dem XVI. Jahrhundert anzugehören.

Die Grösse beträgt 32 und 24 cm; die Zahl der Blätter beläuft sich auf 104, wovon 2 leer; sie sind in 2 Columnen geteilt, berändert und mit 29—30 liniierten Zeilen beschrieben, deren Abstände meistens am äusseren Seitenrande vorgestochen sind.

Geschrieben ist mit schwarzer Tinte; die Anfangsbuchstaben (mit Ausnahme des ersten) in mässiger Grösse entweder rot oder blau, nur auf den ersten Blättern golden oder bunt umrahmt. Den Hauptschmuck bilden die zahlreichen Miniaturen auf Goldgrund, entweder Köpfe oder kleine Scenen darstellend, unter denen die von Schlachten und Hinrichtungen besonders häufig erscheinen.

Das Material ist Pergament.

Der Codex beginnt mit folgenden zehn durch Arabeskenstreifen von einander geschiedenen Zeilen in Goldschrift:

Diz bovch ist eynes heren.
Vovl wisheit ztucht vnd eren.
Der ist greue gert van holtseten genant.
Daz heft im eyn syn burghere ghesant.
De het iohan von dem berghe.
Got geue en beiden herberghe.
An sinem hymelriche
Des biddet algheliche
Vndo sprechet allensamen.
De diz horen lesen amen.

Dann folgt eine poetische Vorrede mit den so häufig besprochenen und noch immer nicht ganz aufgehellten 3 Versen:

logene sal uns wesen leit.
dat is uan repegowe rat.
logene ghesproken misse stat.

Der Inhalt der Chronik erstreckt sich, mit der Schöpfung beginnend, bis zum Jahre 1260; sie schliesst mit den Worten: „Do starf biscop rodolf uan maydeborg ouer deme dische. M̊. CC̊.·LX̊ in sente margareten daghe“ und mit einem diesen Vorgang darstellenden Bilde.

Unsere Handschrift der sogenannten „Sächsischen Weltchronik“ wurde gegen Ende des XIII. Jahrhunderts geschrieben und von dem Hamburger Bürger Johann van dem Berge dem Grafen Gert (Gerhard) von Holstein († 1281) geschenkt. In einer Eintragung vom Jahre 1323 ist sie als „De Romische cronike“ bezeichnet. Ueber ihre weiteren Schicksale entnehmen wir aus Notizen der vorderen leeren Blätter: „Johannes Brodtenhus est huius libri verissimus possessor et mihi dono dedit matertera mea charissima Hedviges Ulfeldt d. 6. Febr. Anno 1603“ und weiter unten: „P. C. von der Osten possessor huius libri 1698“. Wann der Codex in die Stadtbibliothek gekommen, war nicht zu ermitteln; jedenfalls vor 1834.

Die Handschrift ist zuerst abgedruckt von H. F. Massmann in der Bibl. d. Litt. V. in Stuttgart im 42. Bd. 1857 und zwar unter dem Titel „das Zeitbuch des Eike von Repgow in ursprünglich niederdeutscher Sprache“; ferner ist zu vgl. Lappenberg im Archiv d. Gesellschaft f. ält. d. Geschichtskunde VI. Bd. 377 und namentlich L. Weiland „die Sächsische Weltchronik“ in den „Deutschen Chroniken“ (Neue Serie der M. G.) II 1877. 11 und 65 f.

No. 5: „b 44c. Chronicon Thuringiae ad a. 1321“.

Der Pappeinband mit weissen Lederecken und gleichem Rücken ist stark beschädigt und wurmstichig.

Die Grösse beträgt 21 und 15 cm; die Zahl der Blätter 163; die Seiten sind ohne Columnen, aber mit einem etwa 3 cm breiten Rande versehen; die Zeilen (meist 30) sind ohne Linien geschrieben.

Die Anfangsbuchstaben der Absätze sind rot, alles übrige schwarz.

Das Material ist Papier.

Der Inhalt der Handschrift ist von L. Weiland in den M. G. näher besprochen. Sie enthält auf Blatt 1—128 die Sächsische Weltchronik (= Repgowsche Chronik) bis zum Jahre 1225; dann folgt die „Thüringische Fortsetzung“ derselben, welche bis zur Schlacht bei Mühldorf im Jahre 1322 reicht und „sich im wesentlichen als eine abkürzende Uebersetzung des Chronicon Sanpetrinum Erfurtense darstellt.“

Geschrieben ist der Codex von mehreren Schreibern im Laufe des XV. Jahrhunderts und zwar, nach einigen Einzeichnungen zu schliessen, in der Gegend von Nordhausen und Mühlhausen; die Sprache ist (nach Weiland) ein stark zum Niederdeutschen hinneigendes Mitteldeutsch.

Mit der Bibliothek Goldasts gelangte die Handschrift im XVII. Jahrhundert nach Bremen auf die Rats-, nunmehrige Stadtbibliothek; woher jener sie erhielt, sagt eine Bemerkung am unteren Rande des ersten Blattes: Nobili et strenuo Melchiori ab Haiminsfeldt, cognomento Goldast, donum dedit Henr. Petreus.

Die „Thüringische Fortsetzung“ ist abgedruckt von Weiland in den „Deutschen Chroniken“ (Neue Serie der M. G.) II 1877. 287 f.

No. 6: „Manuscr. a 171.
Johannis Renneri Liflendische Chronica“.

Der Einband besteht aus Pappe mit gelbem Lederüberzug; auf der Vorderseite zeigt er im Mittelfelde die Figuren der Fides, Spes, Charitas und Pacientia, auf der Rückseite ebenda die der Justitia, Prudentia, Fortitudo und Temperantia; beide Mittelfelder sind von Arabesken- und Medaillonstreifen dreifach umrahmt. Der Schnitt ist rot.

Die Grösse beträgt 32 und 20 cm; die Zahl der Blätter 426; ohne gezogene Linien ist alles mit schwarzer Tinte geschrieben; die eingezeichneten Rechtecke sind nur zum kleinen Teile mit Figuren und Wappen in schwarz ausgefüllt, grösstenteils leer gelassen; Blatt 162 und 272 enthalten Karten; zuweilen (wie auf Blatt 106) findet sich ein Stadt- oder Landschaftsbild.

Das Material ist Papier.

Den Inhalt bilden 3 Werke, deren erstes $^3/_4$ des Ganzen umfasst.

1. Liflendischer Historien Negen Boker. Darinne to befinden wo ditsulue Landt erstlich van den Denen vnd Sweden bekriget, darna thom Christen gelouen gebracht is. Wo de Bischoppe, Schwertbroder vnde dutschen Herrn darin tho regeren angefangen, dat landt mit grotem Blothvergetende bedwungen, erholden, vnd doch entlich weddrumb vorlaren, thosamende gebracht dorch Johannem Renner Bremensem. — Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis und eine „Vorrede an den Leser“ ist der, 325 Blätter umfassenden Chronik vorausgeschickt; ihre letzte Nachricht bezieht sich auf den 14. Februar 1582. — Abdruck von R. Hausmann und K. Höhlbaum, Göttingen 1876.

2. Nach 2 leeren Blättern „Volgen nu de Rechte, Regulen vnd Consuetudines, so de dutsche Orden inn Liflandt geholden hefft“; sie umfassen 114 Seiten.

3. Den Schluss bildet, 13 Blätter füllend: „De Ortsprung und Anfangk des dudschen Ordens im hilligen Landt“; die letzte Nachricht ist aus dem Jahre 1285.

Die Handschrift ist ganz von Renner eigenhändig geschrieben, entstammt also der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Nachdem sie fast 300 Jahre so gut, wie verschollen war, wurde sie erst 1870 durch J. G. Kohl in der Bibliothek der bremischen Museumsgesellschaft aufgefunden und von dieser der Stadtbibliothek überwiesen.

Vgl. Weser-Zeitung vom 13. 3. 1870 No. 8295 und Höhlbaum: J. Renners livländische Historien. Göttingen 1872, St. 5—7.

III. Gebet- und Andachtsbücher.

No. 7: „Manuscripte c 55“

Der Einband ist neu (braun gestreifte Pappe, Rücken und Ecken von schwarz-grünem Leinen).

Die Grösse beträgt 16 und 12 cm; die Zahl der Blätter 150; sie sind mit Rändern und 25 Linien versehen, deren Abstände am äusseren Seitenrande vorgestochen sind.

Die Schrift ist schwarz, viele Worte jedoch in rot, die Anfangsbuchstaben entweder einfarbig (blau, rot) oder reicher in beiden Farben zugleich ausgeführt.

Das Material ist Pergament.

Der Inhalt besteht in katholischen Gebeten und kirchlichen Erbauungen. Als Probe zugleich für die nicht rein niederdeutsche Sprache diene „Die ander lesse“ der letzten Seite: Doe si valeriaen den iongheline versekert was ende die dach der bruloften gheset was hadde si onder an haren lichaem een hare ende bouen was sie ghecleet mit gulden clederen. ende als die organen songhen sanc si den heer alleen. Als dat eerste respons. Responsum. Die gloriose maghet droech altoes dat ewangelium x p i in hare herten. ende noch nacht noch dach en ruste si van godliken mede sprake ende ghebede.

Der Schrift nach gehört die Membran wohl dem XIV. Jahrhundert an. Auf dem ersten sonst leeren Blatte findet sich folgende Eintragung jüngeren Datums: Item dit boec heeft laten scrinen katryn Dirc pieters zscely dircs dochter moeder (sic!) ende heeftet ghegeuen ende besproken den conuent der sustend (l. sustern) tsinte margrieten op Rodenburch ewich end erffelic in den Conuent te bliuen end men en sels niet vercopen noch vtsetten. Mer sie begheert dattet dair bliuen sel in ene testament end datmen weder voir hoor man voir hoir end voir hoor kindend (l. kinder) bidden sel. — Dann folgt eine Reihe tiefer ein halber Buchstabe in rot, dessen Fortsetzung radiert ist; ebenfalls ist auf dem folgenden Blatte ein Stempel ausradiert, wohingegen das letzte bis auf einen schmalen Streifen weggeschnitten ist.

Von Rotenburg ist der Codex schliesslich in die Bibliothek der Hauptschule zu Bremen gelangt und von dort erst nach 1834 auf die Stadtbibliothek.

No. 8: „Manuscripte c. 14. Gebetbuch in plattdeutscher Sprache“.

Der Einband besteht nur aus einem alten Pergamentblatte einer lateinischen Handschrift kirchlichen Inhaltes.

Die Grösse beträgt 14 und 10 cm, die Zahl der Blätter 118, wovon 2 leer; die Seiten enthalten 15—19 Zeilen; Linien fehlen.

Geschrieben ist mit schwarzer, im ganzen etwas blasser Tinte; Anfangsbuchstaben und einzelne Worte sind rot; mit einem in rot und blau gezeichneten W beginnt das Ganze.

Das Material ist Papier.

Der Inhalt besteht in katholischen Gebeten und Erbauungen; zur Probe diene Seite 2: Item wo he bedede in dem gharden vnde swetede blodich swed vnde so vor dan Sette dat vor de oghen dynes herten vnde do to dyne lyfliken oghen vnde dencke ok io vaken we de iene is de so grote vnwerdicheit vnde so bitter lident vor dy leden heft. Dencke dat it was de grote vnde hoghe god de dy schapen vnde maket heft vnde ok hemmel vnde eerde entholt an syner walt. Denke ok dat alle de dinghe schen syn vmme dyner leue willen dar vth merkestu de hocheit des ewighen hoghen gades vnde lerest ene kennen. Du merkest ok de vnvthsprekelken leue de he had heft tho dy vnde alle dem mynsliken slechte vnde lerest ene dar vth (leefhebben de vs so vnsprekeliken leef ghehad heft).

Ueber die Herkunft der Handschrift ist nichts Näheres anzugeben; sie scheint im Laufe des XV. Jahrhunderts von verschiedenen, einander ablösenden Schreibern gefertigt zu sein. Auf der Innenseite des vorderen Umschlages finden sich handschriftliche (übrigens ganz wertlose) Eintragungen von Professor Johan Philipp Cassel († zu Bremen 1783). Vor 1834 muss sie in den Besitz der Stadtbibliothek gelangt sein.

No. 9: „Manuscript c. 24. Kerkengebede"

Der Einband besteht aus zwei mit braunem Leder überzogenen Holztafeln; die beiden Aussenseiten zeigen je 15 kleine kunstlose Rosetten, die Innenseiten sind mit Pergamentblättern kirchlich-lateinischer Schriften beklebt; 2 Messingschnallen sind wohl erhalten, wogegen der Rücken stark beschädigt ist.

Die Grösse beträgt 14 und 10 cm, die Zahl der Blätter 219; mit Ausnahme des Kalenders fehlen Linien.

Anfangsbuchstaben und einzelne Worte sind rot, alles Uebrige ist mit schwarzer Tinte geschrieben.

Das Material ist Papier.

Die Blätter 1—191 füllen Gebete und fromme Betrachtungen; als Beispiel diene Seite 41: Dit synt de seuen salmen. Domine ne in furore tuo. Here beschuldighe my nicht in dyneme torne vnde en straffe my nicht in dyner grymicheyt Uorbarme dy ouer my wente ick byn kranck here make my sunt wente alle myne knoken synt bedrouet Unde myne sele ys bedrouet sere men du here machst se trosten Kere wedder here vnde nym myne sele vnde make se salich dor dyner groten barmherticheyt willen Wente in deme dode here is nemant de dyner denke edder we schal dy louen in der helle. — Nach 6 leeren Blättern folgt eine niederdeutsche „Sequentia sancti ewangelii secundum Joannem. Gloria tibi domine;" unmittelbar daran schliesst sich ein 4 Seiten langes niederdeutsches Gedicht, eingeführt durch: Hyr bogynnet eyn sauerlik beth dat scholen de vrouwen vaken lesen umme menichvelger gnade unde afflates willen. — Den Beschluss macht ein Kirchen- und Heiligenkalender.

Die Handschrift scheint im Laufe des XV. Jahrhunderts von mehreren Händen geschrieben zu sein. Für das Jahr 1551 hat sich Hibbel Lucidus als Besitzer eingetragen; vor 1834 muss sie der Stadtbibliothek einverleibt sein.

No. 10: „Manuscripte c. 25. Niedersächsich. Bettbuch"

Der Einband besteht aus zwei mit purpurfarbenem Leder überzogenen Holztafeln; er ist ähnlich, wie der von c. 24 verziert, aber weit schlechter erhalten; ihn verschliesst eine Messingschnalle.

Die Grösse beträgt 15 und 10 cm, die Zahl der Blätter 202; sie sind zu 17 Zeilen liniiert, deren Abstand am äusseren Rande der Seite vorgestochen ist.

Anfangsbuchstaben und Ueberschriften sind rot, alles Uebrige schwarz geschrieben; die Ränder sind leider, namentlich im letzten Drittel, stark verkritzelt und mit Tinte befleckt; auch sind (so vor 1 und 15) Blätter herausgeschnitten.

Das Material ist Papier.

Der Inhalt besteht in Gebeten und andächtigen Betrachtungen; als Probe folge Seite 131: Ik loue vnde anbede dyn benedyede lyff dat dar droch ihesum cristum. Ick loue vnde anbede dyne brusten de ene zogheden alle der werlde heylant Nu bidde ik dy

milde moder godes by der leue dynes enbornen sones dat du my willest horen unde twyden in alle mynen noden vnd vor lat my nicht sunder dyne hulpe in der stunde also wan myn zele van myneme lyne scheden schal. Unde help my an deme daghe des richtes.

Aus einer Eintragung auf die Innenseite des Einbandes geht hervor, dass dieses — wohl dem XV. Jahrhundert angehörende — Gebetbuch durch den Ratsherrn Nicolaus de Rheden an die damalige Rats-, nunmehrige Stadtbibliothek gelangt ist. Wir kennen 2 Ratsherrn dieses Namens, der ältere † 1524, der jüngere † 1645; diesen letzteren werden wir wohl als den Schenker des für ihn und die Seinen veralteten, katholischen Gebetbuches ansehen dürfen.

No. 11: „Manuscripte c. 26. Nieder-Sächsisches Gebetbuch."

Der Einband besteht aus zwei mit braunem Leder überzogenen Holztafeln; die Vorderseite zeigt, von Ornamentstreifen umrahmt, die Kreuzigung und den Namen Hille Mertens, die Rückseite in gleicher Umrahmung einen Heiligen und die Jahreszahl 1596. Die 8 Ecken sind durch Messingbeschläge mit Buckeln geziert; von den 2 Schnallen fehlt ein Bügel.

Die Grösse beträgt 15 und 9 cm, die Zahl der Blätter 287, wovon 2 leer; jede Liniieruug fehlt.

Mit Ausnahme weniger Ueberschriften und Anfangsbuchstaben ist alles mit schwarzer Tinte geschrieben; jene sowie die zahlreichen Unterstreichungen und Zeichen sind rot, desgleichen der Schnitt des Buches.

Das Material ist Papier.

Der Inhalt besteht in Gebeten; als Probe diene Blatt 214, 1: Morgen bet. O almechtyge Ewyge here Godt ick laue, ere vnde dancke dy vth grunt mynes herten dattu dy vorwerdyget hest my tho bewaren desse vorgangen nacht vor vele vnde menyngerley vare lyues vnde der selen vor kranckheyt vor voruernysse vnde vor enen hastygen bosen dodt.

Bezüglich der Herkunft findet sich auf dem ersten Blatte folgende Eintragung: Dyt bock hort Hyllen Mertens tho. dat hefft er geschreven Kateryne tyrren Ere alderleueste unde aldertruweste

frundynne de here vorgelde ydt er hyr tydlik unde hyr na ewych-lyck Amen. Dann folgen 3 lateinische Sprüche und die Worte: Here lere my bedenken dat ick sterbuen mot dat ick vorstendych werde. Auf dem folgenden Blatte stehen oben die Worte: Mi Gesche Dinckela Hordt dit bock tho. Zu diesen Eintragungen bemerkt Wilhelm Telstede auf demselben Blatte unter dem 23. Juli 1691, dass Hille Mertens im Kloster Lilienthal Domina gewesen und als solche 1642 im 84. Jahre ihre Alters gestorben sei; Gesche Dinkela sei ihr in gleicher Würde nachgefolgt.

Die Handschrift stammt demnach, wie der Einband lehrt, aus dem Jahre 1596 und wurde der Domina in ihrem 38. Lebensjahre geschenkt; jener W. Telstede († in Bremen 1720) überwies sie am obigen Datum der Stadtbibliothek.

IV. Namen und Urkunden.

No. 12: „a. 158. Antiphonale inscriptum. Fraternitas S. Annae in Brema“.

Einband: Holztafeln mit purpurfarbenem Leder überzogen; Grösse: 29 und 20 cm; Pergament.

14 Blätter des lateinischen Codex sind mit niederdeutschen Namen gefüllt und am Schlusse finden sich 2 Seiten mit niederdeutschen Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert, dem auch die meisten der Namen angehören werden.

Die Handschrift ist erst nach 1834 in die Stadtbibliothek gelangt.

No. 13: „a 47 A. Missale der Kirche zu Lehe“.

Einband: neu; Grösse 41 und 29 cm; Pergament.

Diese stattliche lateinische Handschrift enthält (ungefähr in der Mitte) 2 Blätter, beschrieben mit niederdeutschen Urkunden des XV. Jahrhunderts.

Das Missale ist gleichfalls erst nach 1834 in die Stadtbibliothek gelangt.

No. 14: „Manuscripte b 4. Stiftung der Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit a. 1483":

Der Einband besteht aus zwei mit braunem Leder überzogenen Holztafeln; die Aussenseiten sind mit Ranken und Arabesken verziert, innen sind Pergamentblätter lateinischen Inhaltes aufgeklebt.

Eine Messingschnalle mit Bügel ist wohl erhalten.

Die Grösse beträgt 20 und 14 cm; die Zahl der Blätter 128, sie sind aber nur zum kleinen Teile beschrieben.

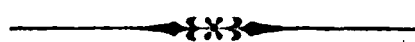
Ueberschriften, Heiligen- und Frauennamen mit roter, alles übrige in schwarzer Tinte; ferner finden sich 6 gedruckte Holzschnitte, Maria und Heilige darstellend; 2 von ihnen sind bunt in unschönen Farben.

Das Material ist Papier.

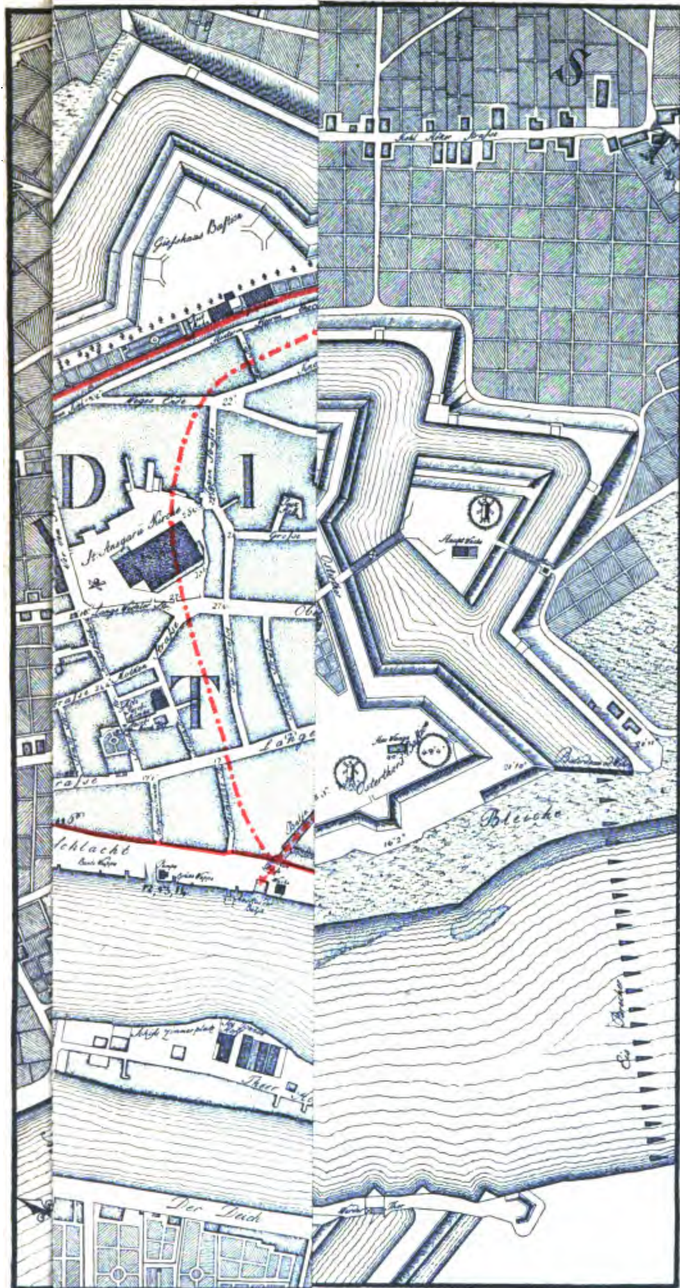
Ueber Inhalt und Herkunft der Handschrift giebt folgende Urkunde auf Seite 15 Auskunft: Jnt Jar onses heren ihu crysti do men screff dusent verhundert vnde dre vnde achtentich Jaer do qwemen wy brodere vnde Sustere myt deme kerckherenn tho vnser leuen vrowen her korneken eyn drachtigenn auer eyn Vnde nemen an eyne Broderschup to holden to vnser leuen vrowen In der Capellen to laue Godes syner werdygen gebenedygeden moder marien der barmherticheyt Als se dar hangedt yn der Sunnen In dusser na bescreuenen wyse Vnde wes me dar kan beder to vynden to eyner guden vnderwysunge to beterynge der broderschup vnde to deme laue gode vnde syner benedyeden moder. — Dann folgen 23 Bestimmungen dieser Brüderschaft; ihnen schliessen sich in alphabetischer Folge die Namen der männlichen und weiblichen Teilnehmer an. Auf den letzten Blättern finden sich sehr unordentlich geschriebene und sämtlich wieder durchgestrichene Eintragungen des XVI. Jahrhunderts.

Nach der Notiz des ersten Blattes schenkte Henricus Zobel die Handschrift aus der Erbschaft des Johan Schütte am 15. Sept. 1652 der Bibliothek „Reip. Brem."

Die 23 Bestimmungen der Brüderschaft sind abgedruckt von Cassel in seinen Hist. Nachrichten v. Uns. Lieb. Frauen Kirche. 2 Stück. § 10. p. 19. Bremen 1775.



g der Stadt Bremen.



Photolith. v. F. A. Dreyer, Bremen.

Druck von Chr. Geffken & Co., Bremen.

